98-84428- 1

Glaser, Johann, Carl

Die allgemeine Wirthschaftslehre oder...

Berlin

1858

98-84428-1
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

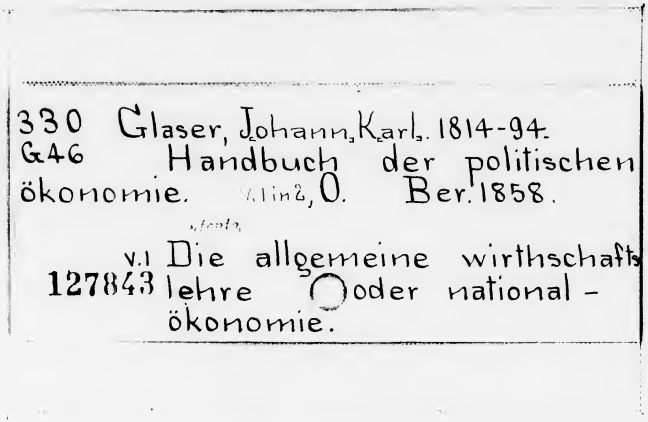
330 Glaser, Johann, Karl, 1814-94.
G46 Handbuch der politischen
ökonomie. Linz, O. Ber. 1858.
v.1 Die allgemeine wirthschafts
127843 lehre oder national-
ökonomie.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 10 :1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 1116198 INITIALS: LL

TRACKING #: 33066-33067

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Glaser, Johann, Carl

Die allgemeine Wirthschaftslehre oder Nationalökonomie mit Rücksicht auf ihre

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

____ Page(s) missing/not available:

____ Volume(s) missing/not available:

____ Illegible and/or damaged page(s)

____ Page(s) or volume(s) misnumbered:

____ Bound out of sequence:

____ Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from:

X Other: unnumbered blank pages between consecutive numbered pages in books 1 and 2

X Inserted material: between pp. 12-13, 14-15, 82-83, 94-95 in book 1

TRACKING #: MSH33066

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

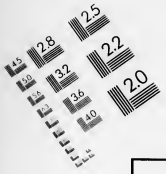

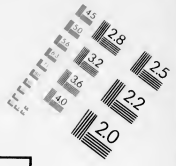

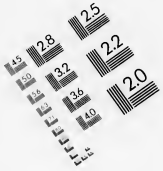

150 mm

100 mm

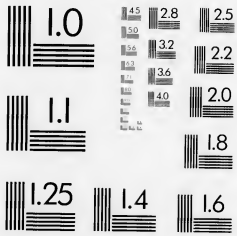

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

A5

A4

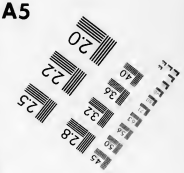

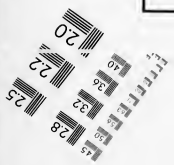

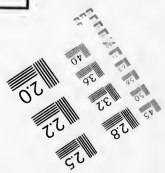

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So., Ste. #215
Bloomington, MN 55425

Volume 1

Book 1

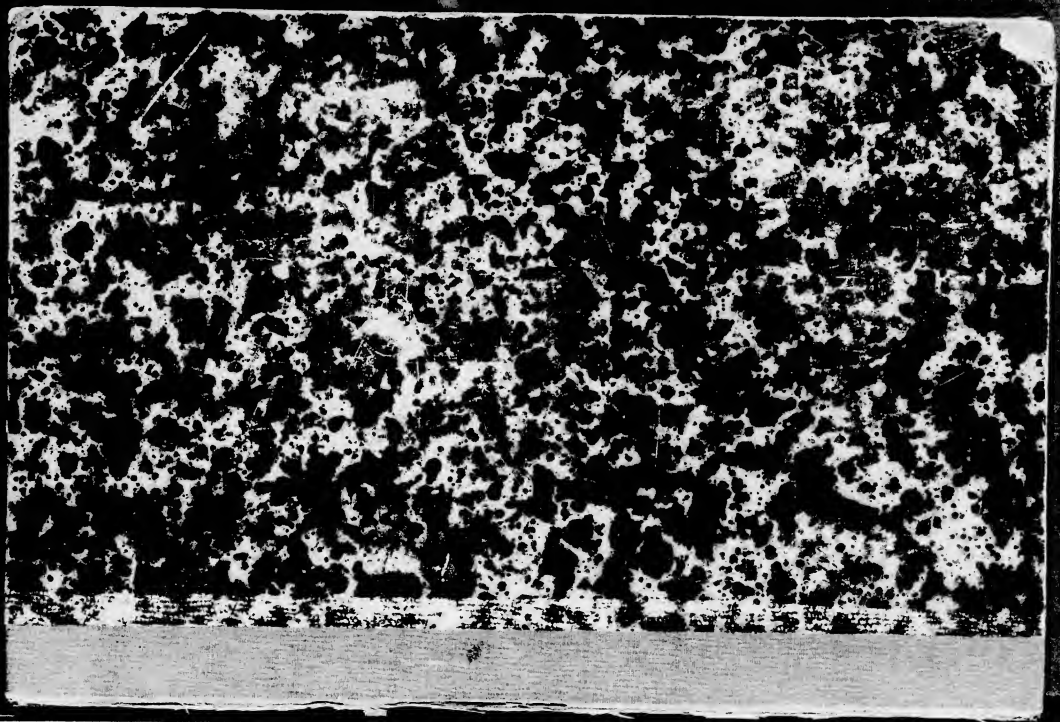

GUSTAV E. STECHERT
828 Broadway
NEW-YORK.

Class 330 Book G 46
Columbia College Library
Madison Av. and 49th St. New York.
1'
Beside the main topic this book also treats of

Subject No.	*On page*	*Subject No.*	*On page*

Handbuch

der

politischen Oekonomie

von

Dr. J. C. Glaser,
ord. Professor der Staats- und Kameralwissenschaften an der Königl. Universität zu Königsberg i. Pr.

Erster Theil:
Die allgemeine Wirthschaftslehre oder Nationalökonomie.

Berlin,
Verlag von C. H. Schroeder,
Unter den Linden Nr. 23.
1858.

Die

allgemeine Wirthschaftslehre

oder

Nationalökonomie

mit Rücksicht auf ihre Anwendung in der Privat- und Staatswirthschaft

dargestellt

von

J. C. Glaser.

Berlin,
Verlag von C. H. Schroeder,
Unter den Linden Nr. 23.
1858.

Vorrede.

Die Wirthschaft ist der Organismus der Arbeit. Als solchen sie darzustellen, ist die Aufgabe, welche ich in der vorliegenden Schrift zu lösen versucht habe. Es war zu diesem Ende nothwendig, die Principien und Gesetze, auf denen das wirthschaftliche Leben beruht, von Neuem der Untersuchung zu unterwerfen.

Die Arbeit als Princip der Wirthschaft zur Geltung zu bringen, ist auch schon vordem versucht worden, namentlich von Adam Smith. Seine einseitige Auffassung dieses Princips bewirkte aber, daß er bei der Ausführung bald damit ins Stocken gerieth. Die wichtigsten Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens erklärte er aus anderen Annahmen. Seine Nachfolger brachen dem großen Principe vollkommen die Spitze ab. Ihnen ist die Arbeit blos Körperanstrengung, und als solche natürlich nur eines der Elemente der Wirthschaft, nicht die lebengebende Kraft derselben. Diese finden sie weit mehr in der Natur und dem Kapital. Die richtigen Folgen, welche Adam Smith aus dem großen Principe abgeleitet hatte, haben sie widerlegt, oder glauben doch, es gethan zu haben.

Ich habe zunächst versucht, die Arbeit in ihrer richtigen Bedeutung geltend zu machen, woraus sich dann von selbst ihre principielle Stellung ergiebt.

99276

Diese durchzuführen und die mannigfaltigen Gestaltungen des wirthschaftlichen Lebens als Formen der Arbeit zu entwickeln, war der zweite Punkt, auf den es mir ankam. Es führte dies mit Nothwendigkeit auf Lehrsätze, durch welche in Bezug auf Kapital, Arbeitstheilung, Werth, Preis, Geld, Arbeitslohn, Kapitalgewinn, Grundrente u. s. f. diejenigen, welche darüber in Geltung sind, in wesentlichen Punkten abgeändert und, wie ich glaube, verbessert und vervollständigt werden.

Wenn aber die Wirthschaft der Organismus der Arbeit ist, so kann man nicht bei dem abstracten Begriff der Arbeit stehen bleiben, sondern es müssen die verschiedenen Zweige der Wirthschaft sich als organische Glieder der Arbeit darstellen. Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Bergbau, technische Gewerbe, Handel, Eisenbahnen, Banken, Versicherungsanstalten mußten als Glieder des Systems erscheinen. Sie durften nicht blos anhangsweise und als Objecte der Anwendung für die allgemeinen Sätze betrachtet werden. Durch die Aufnahme dieser Elemente ist die Wissenschaft dem Leben näher gerückt und ich habe dies auf dem Titel durch einen Zusatz angedeutet.

Endlich erfordert der Organismus Vollständigkeit (Totalität) und sich ergänzenden Zusammenhang seiner Glieder und auch diesen möglichst klar vor Augen zu stellen, bin ich bemüht gewesen.

Aus dieser Auffassung der Wirthschaft ergab sich die Methode der Untersuchung von selbst. Ein Organismus kann nur aus sich selbst erkannt werden durch Analyse des Gegebenen und Zurückführung auf seine Principien.

Was die Form der Darstellung betrifft, so habe ich die Hauptsätze in die Paragraphen zusammenzudrängen versucht und die Erläuterungen in Anmerkungen verwiesen, theils um die Uebersicht zu erleichtern, indem die Paragraphen ein in sich zusammenhängendes Ganze sind, theils um Raum zu ersparen, indem für die Anmerkungen eine kleinere Schrift gewählt werden konnte. Ich habe die Anmerkungen überall nur so weit ausgedehnt, als ich es

zum vollen Verständniß der Sache für nöthig hielt. Um denjenigen, welche den Gegenstand noch weiter verfolgen wollen, dazu die Gelegenheit zu geben, habe ich theils über den Paragraphen, theils in den Anmerkungen die nöthige Literatur hinzugefügt. Ich habe vorzüglich auf die Schriften von Ad. Smith, als dem Begründer der jetzt geltenden Theorie, J. B. Say, Rau, J. St. Mill, als den Repräsentanten derselben bei den drei Hauptvölkern, verwiesen. Bei Roscher findet der Leser dieselben oft beisammen und noch mit andern vereinigt. Die übrigen Schriften, welche angezogen sind, behandeln den besprochenen Gegenstand in der Regel von eigenthümlichen Ansichtspunkten. Alle Modificationen zu berücksichtigen, welche die Begriffe und Grundsätze durch einzelne Schriftsteller erhalten haben, ist nicht thunlich gewesen. So weit sie für die Wissenschaft von Bedeutung gewesen sind, werden sie in dem historischen Theile dieses Werkes Berücksichtigung finden.

Ich bin nun weit entfernt, zu glauben, daß Jeder, sobald er mein Buch gelesen hat, den vorgetragenen Lehren nun sofort auch seinen ungetheilten Beifall geben werde. Wissenschaftliche Lehrsätze, welche von denen, die in anerkannter Geltung sind, abweichen, wie sehr sie auch durch das Leben vorbereitet sein mögen, bedürfen immer einer längern Zeit, ehe sie den ihnen gebührenden Platz erhalten. Auch wird ihnen derselbe in der Regel nicht ohne Widerspruch eingeräumt. Solcher Widerspruch, wenn er aus dem Bedürfnisse der Wissenschaft hervorgeht und mit wissenschaftlichem Ernst geführt wird, bringt die Wissenschaft selbst weiter, indem er entweder die Mangelhaftigkeit der angenommenen Principien oder die Unvollständigkeit der Ausführung derselben darthut. Gegründete Einwendungen gegen das von mir Vorgetragene können mir daher nur willkommen sein, weil sie auch mich in der Erkenntniß der Sache fördern werden.

Während des Druckes der letzten Bogen ist das Lehrbuch der Volkswirthschaft von Herrn Professor Stein (Wien 1858. 8.)

erschienen, in welchem derselbe sein System nicht nur dem Verständniß näher gebracht, sondern auch vervollkommnet hat. Indem ich den Leser bitte, dasselbe in dem Verzeichnisse (S. 37) nachzutragen, kann ich nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß wir, obgleich von entgegengesetzten Punkten die Untersuchung beginnend, in wichtigen Punkten zusammengetroffen sind. Daraus erwächst unter diesen Umständen — denn daß diejenigen, welche von demselben Punkt und auf demselben Wege nach demselben Ziele streben, mit einander Hand in Hand gehen, ist natürlich, und man muß sich wundern, wenn es nicht der Fall ist — auf der einen Seite eine Gewähr für die Wahrheit der aufgestellten Lehrsätze, auf der andern Seite die Möglichkeit eines noch weitern Verständnisses, welche jedem Schriftsteller erwünscht sein muß.

Dem sachkundigen Leser wird es nicht entgehen, daß sich aus den aufgestellten Lehrsätzen nicht unwichtige Folgerungen für die Ordnung der socialen und politischen Verhältnisse ergeben; dieselben zu entwickeln und mit Rücksicht auf die entsprechenden Einrichtungen darzustellen, wird die Aufgabe der noch rückständigen Theile sein. Jeder derselben wird, wie auch dieser, ein selbstständiges Ganze bilden.

Königsberg, im Januar 1858.

Der Verfasser.

Inhalt.

Allgemeine Grundverhältnisse der Wirthschaftslehre.

	Seite
Die Bedürfnisse des Menschen. §. 1—7.	1
Die Verschiedenheit der Bedürfnisse. §. 8—13.	5
Das Vermögen. §. 14.	8
Die Wirthschaft. §. 15—17.	9
Die Wirthschaftslehre. §. 18—20.	10
Princip der Wirthschaftslehre. §. 21—25.	12
Verhältniß der Wirthschaftslehre zu den verwandten Gebieten. §. 26—27.	15
Eintheilung der Wirthschaftslehre	17
1. Die rationellen Theile der Wirthschaftslehre. §. 28.	17
2. Die historischen Theile der Wirthschaftslehre. §. 29.	18
Die Methode der Wirthschaftslehre. §. 30.	19
Werth und Bedeutung der Wirthschaftslehre. §. 31.	21
Literatur. §. 32.	24
I. Einleitungsschriften und Encyclopädien	24
II. Systeme	25
III. Sammlungen	29
IV. Wörterbücher	29
V. Zeitschriften	29

Erster Theil.

Die allgemeine Wirthschaftslehre.

Einleitung §. 1—4.	33
Begriff der allgemeinen Wirthschaftslehre. §. 1—3.	33
Schriften, welche die allgemeine Wirthschaftslehre der Nationalökonomie betreffen. §. 4.	36

Erstes Buch.

Die Production der wirthschaftlichen Güter.

Seite

Erstes Kapitel.

Wesen der Production. §. 5 — 7. 40

Zweites Kapitel.

Die Elemente der Production 44
1. Die Natur und Quelle der wirthschaftlichen Güter. §. 8—10. 44
2. Die Arbeit als Element der Production. §. 11 — 13. . . . 48
3. Das Kapital als Element der Production. §. 14 — 18. . . 54

Drittes Kapitel.

Die Theilung der Arbeit und die Verbindung der Arbeitskräfte. §. 19—22. 62

Viertes Kapitel.

Die socialen Bedingungen der Production. §. 23 — 30. 69
1. Die Freiheit als Bedingung wirthschaftlicher Entwickelung. §. 24 — 26. 69
2. Das Eigenthum als Bedingung der wirthschaftlichen Entwickelung. §. 27 — 30. 73

Zweites Buch.

Die verschiedenen Arten der Production der wirthschaftlichen Güter.

Einleitung. §. 31. 79

Erster Abschnitt.

Die Urproduction.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Verhältnisse der Urproduction. §. 32 — 35. 81

Zweites Kapitel.

Die Forst- und Landwirthschaft 83
a. Die Landwirthschaft. §. 36 — 46. 83
b. Die Forstwirthschaft. §. 47 — 50. 95

Drittes Kapitel.

Jagd und Fischerei. §. 51. 99

Viertes Kapitel.

Die Gewinnung der unorganischen Stoffe. §. 52. 101
a. Die Gewinnung und Benutzung des Wassers. §. 53. . . . 102
b. Der Bergbau. §. 54 — 55. 103

Zweiter Abschnitt.

Die technischen Gewerbe.

Seite

Erstes Kapitel.

Das Wesen der technischen Gewerbe. §. 56 — 57. 106

Zweites Kapitel.

Die Arten der technischen Gewerbe. §. 58 — 60. 108

Drittes Kapitel.

Die Betriebsformen der technischen Gewerbe. §. 61. 111

Dritter Abschnitt.

Der Handel.

Erstes Kapitel.

Das Wesen des Handels. §. 62 — 67. 113

Zweites Kapitel.

Der Werth. §. 68 — 74. 119
Anhang zur Lehre vom Werth 130

Drittes Kapitel.

Der Preis. §. 75 — 88. 132

Viertes Kapitel.

Das Geld. §. 89 — 98. 143

Fünftes Kapitel.

Communicationsmittel 155
a. Transportmittel. §. 99 — 105. 155
I. Landtransport 157
1. Wege und Straßen. §. 100 — 101. 157
2. Eisenbahnen. §. 102. 160
II. Die Wasserstraßen 162
1. Die Flüsse. §. 103. 162
2. Die Kanäle. §. 104. 165
3. Das Meer. §. 105. 170
b. Verkehrs- und Correspondenzmittel. §. 106 — 108. . . . 171
1. Die Postanstalten. §. 106. 171
2. Der Telegraph. §. 107. 173
3. Die Zeitungen und Intelligenzblätter. §. 108. . . . 173

Drittes Buch.

Einkommen und Einkommensquellen.

Seite

Erstes Kapitel.

Der Ertrag der Gewerbe und die Elemente des Einkommens. §. 109—113. 175

Zweites Kapitel.

Der Arbeitslohn 182
a. Werth der Arbeit. §. 114. 182
b. Preis der Arbeit. §. 115. 188
α Kostenpreis der Arbeit. §. 116. 188
β Marktpreis der Arbeit. §. 117 — 122. 189
γ. Geldpreis der Arbeit. §. 123. 196
c. Verschiedenheit der Arbeitslöhne nach der Verschiedenheit der Beschäftigung. §. 124 — 125. 198

Drittes Kapitel.

Der Kapitalgewinn im Allgemeinen. §. 126. 201
a. Entstehung und ursprünglicher Werth des Kapitalgewinns. §. 127. 203
b. Marktpreis des Kapitalgewinns. §. 128. 206
c. Kostenpreis des Kapitalgewinns. §. 129. 207
d. Die Verschiedenheit des Kapitalgewinnes in den verschiedenen Gewerben. §. 130. 209

Viertes Kapitel.

Die verschiedene Wirkung von Kapital und Arbeit auf das Einkommen. §. 131 — 133. 210

Fünftes Kapitel.

Die Formen der Verbindung von Arbeit und Kapital zur Erzielung des Einkommens. §. 134 — 140. 214

Viertes Buch.

Die verschiedenen Arten des Einkommens.

Erster Abschnitt.

Das Einkommen aus der Urproduction.

Erstes Kapitel.

Die Grundrente. §. 141 — 147. 222
Entstehung der Grundrente. §. 142. 224
Höhe der Grundrente. §. 143. 226
Niedrigster Betrag der Grundrente. §. 144. 228
Verschiedenheit der Grundrente. §. 145 — 147. 229

Seite

Zweites Kapitel.

Das Einkommen aus dem Betriebe der Landwirthschaft. §. 148 — 155. 236

Drittes Kapitel.

Der Reinertrag aus dem Betriebe der Forstwirthschaft. §. 156 — 165. 253

Viertes Kapitel.

Der Ertrag der Jagd und Fischerei. §. 166 — 167. 263

Fünftes Kapitel.

Der Ertrag der Bergwerke. §. 168 — 171. 264

Zweiter Abschnitt.

Das Einkommen aus dem Betriebe der technischen Gewerbe.

Erstes Kapitel.

Das Einkommen aus den technischen Gewerben im Allgemeinen. §. 172—173. 268

Zweites Kapitel.

Das Einkommen aus den besonderen Arten der technischen Gewerbe. §. 174. 271

Drittes Kapitel.

Der Einfluß der Betriebsformen der technischen Gewerbe auf das Einkommen. §. 175 — 177. 272

Dritter Abschnitt.

Das Einkommen aus dem Betriebe des Handels.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Einkommensverhältnisse des Handels. §. 178 — 182. . 275

Zweites Kapitel.

Das Einkommen aus der Benutzung der Geldverhältnisse. §. 183 — 190. 279

Drittes Kapitel.

Das Einkommen aus der Benutzung der Communicationsmittel. §. 191—203. 286
a. Die Benutzung der Transportmittel. 288
I. Die Benutzung des Landtransportes 288
1. Der Transport auf den Straßen. §. 194 — 195. . . 288
2. Der Transport auf den Eisenbahnen. §. 196 — 198. . 289
II. Die Benutzung des Wassertransports. §. 199 — 200. . 297
b. Die Benutzung der Verkehrsanstalten und Correspondenzmittel 298
1. Die Benutzung der Post. §. 201. 298
2. Die Benutzung der Telegraphen. §. 202. 300
3. Der Benutzung der Zeitungen und Intelligenzblätter. §. 203. 301

Fünftes Buch.

Das Einkommen aus der mittelbaren Betheiligung an der Production.

Seite

Erstes Kapitel.

Die mittelbare Betheiligung an der Production im Allgemeinen. §. 204—206. 302

Zweites Kapitel.

Die Verpachtungs- und Vermiethungsgeschäfte 304
a. Die Verpachtung. §. 207 — 209. 304
b. Die Vermiethung. §. 210 — 211. 310

Drittes Kapitel.

Die Darlehnsgeschäfte 310
a. Das Wesen des Darlehns. §. 212 — 222. 311
b. Die Darlehnszinsen. §. 223 — 226. 316
c. Die Betriebsformen der Darlehnsgeschäfte. §. 227. 320
α. Das Renteniren. §. 227. 320
β. Das Banthalten. §. 228 — 239. 321
a. Hypothekenbanken. §. 240 — 243. 331
b. Industrie- und Commerzbanken. §. 244. 343
c. Leihbanken und Leihhäuser. §. 245. 371
d. Sparkassen, Sparbanken. §. 246. 372

Sechstes Buch.

Der Verbrauch der wirthschaftlichen Güter.

Erstes Kapitel.

Der Bedarf an wirthschaftlichen Gütern. §. 247 — 249. 374

Zweites Kapitel.

Das Versicherungswesen. §. 250 — 260. 377
A. Versicherungsanstalten, welche auf die Zufälle begründet sind, die das Vermögen der Mitglieder bedrohen 377
1. Die Feuerversicherungsanstalten. §. 253. 379
2. Versicherung gegen Wassersgefahr. §. 254. 380
3. Hagelversicherungen. §. 255. 381
4. Viehversicherungen. §. 256. 382

Seite

B. Versicherungsanstalten, welche auf die Zufälle des menschlichen Lebens begründet sind 383
1. Spar- und Aussteuerkassen. §. 257. 383
2. Kranken- und Unterstützungskassen. §. 258. 385
3. Rentenanstalten. §. 259. 385
4. Lebensversicherungsanstalten. §. 260. 386

Drittes Kapitel.

Der wirthschaftliche Fortschritt. §. 261 — 263. 386

Viertes Kapitel.

Die Vermehrung der Bevölkerung in ihrem Verhältnisse zur Vermögensbildung. §. 264 — 268. 388

Allgemeine Grundverhältnisse der Wirthschaftslehre.

(J. B. Say, traité d'économie politique. Discours préliminaire. — Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre §. 1—27. — Roscher, Nationalökonomie §. 1—29.)

Die Bedürfnisse des Menschen.

§. 1.

Was den Menschen auszeichnet vor allen anderen Geschöpfen, und deswegen den Ausgangspunkt für alle ihn und seine Verhältnisse betreffende Untersuchungen bilden muß, ist seine Vernünftigkeit. Das Vernünftige aber, als das Geistige, ist wesentlich das Freie, Selbstständige, Sichselbstbestimmende, während das Nichtvernünftige, das Natürliche, das Abhängige, Bestimmtwerdende ist. Die Natur hat ihren Zweck, ihr Ziel nicht in sich selber, sondern außer ihr, im Geiste. Der Geist dagegen ist selbst sein Zweck und Ziel, er wird daher nicht von Außen, durch Anderes, sondern durch sich selbst bestimmt.

§. 2.

Obgleich aber der Mensch wesentlich vernünftig und frei ist, so ist diese seine Vernünftigkeit und Freiheit doch nur die Vernünftigkeit und Freiheit eines endlichen, physischen Wesens, wodurch dieselbe ihren eigentlichen Character erhält. Das Natürliche näm-

lich ist, wie so eben bemerkt worden, das von Außen Bestimmtwerdende, damit stets veränderliche und wandelbare Dasein.

Der Mensch als ein endliches und physisches Wesen theilt dieses Schicksal desselben. Er ist ebenfalls dem Wechsel und der Veränderung unterworfen. Sein Dasein ist ein stetes Uebergehen in entgegengesetzte Zustände.

§. 3.

Der Mensch gehört jedoch, als ein physisches Wesen, den Organismen, und zwar den lebendigen darunter, an. Bei einem organischen Wesen nun stehen alle Veränderungen, die es erfährt, im Zusammenhange, machen ein Ganzes von Erscheinungen aus, die alle in wesentlicher innerer und aus sich selbst geregelter und bestimmter Verbindung mit einander stehen; denn das ist das Unterscheidende zwischen der unorganischen und der organischen Natur, daß bei jener die entgegengesetzten Zustände nach einer zufälligen, bei dieser dagegen nach einer vorher bestimmten, innern Ordnung folgen. Bei den lebendigen oder empfindenden Organismen sind überdies alle Zustände, in denen sie sich befinden oder in die sie übergehen, mit dem Gefühle der Lust oder Unlust verknüpft. Ein Zustand mit dem Gefühle der Unlust und des Schmerzes verbunden, enthält dadurch einen Anreiz, eine Veränderung hervorzubringen, er ist ein Zustand des Mangels, des Bedürfnisses; der entgegengesetzte Zustand, als mit dem Gefühle der Lust verbunden, gewährt einen Genuß, er enthält eine Befriedigung des Bedürfnisses. Der thierische Lebensprozeß ist eine Entwickelung von Bedürfnissen und Thätigkeiten zur Befriedigung derselben.

La nozione del bisogno equivale a sensazione dolorosa (Gioja).

§. 4.

Der Mensch, als ein lebendiger Organismus, theilt alle Eigenthümlichkeiten desselben, allein er ist nicht blos ein physisches, er ist zugleich ein vernünftiges Wesen. Dadurch wird die Entwickelung der Bedürfnisse und die Befriedigung derselben auf eine höhere Stufe erhoben. Da nämlich die Vernünftigkeit Selbstbestimmung erfordert, so verlieren die Bedürfnisse dadurch ihre Bedeu-

tung, Ursachen der Thätigkeit zu sein, sie geben nur noch Veranlassung, Anstoß und Gelegenheit zur Thätigkeit. Bei den Thieren geht nicht nur alle Thätigkeit von den Bedürfnissen aus, sondern die Bedürfnisse enthalten auch den Grund und die Ursache der Thätigkeit. Der Mensch handelt zwar ebenfalls, angetrieben durch seine Bedürfnisse, aber nicht angetrieben zur That, sondern angetrieben zur Ueberlegung. Die Thätigkeit selbst begründet sich erst auf einen durch Ueberlegung herbeigeführten Entschluß. Selbst auf der untersten Stufe seiner Entwickelung, da, wo die ganze Thätigkeit des Menschen auf die Erhaltung seines Lebens gerichtet ist, und diese durch die freiwilligen Gaben der Natur bewirkt wird, ist dieser Unterschied vorhanden: Der Mensch muß wählen, und zu dieser Wahl überlegen und einen Entschluß fassen. Obgleich daher das menschliche Leben, ebenso wie das thierische nur eine Entwickelung von Bedürfnissen und ein Inbegriff von Thätigkeiten zur Befriedigung derselben ist, so ist doch die Vernunft überall das Maaß dieser Entwickelung. Sie bestimmt den Bedürfnissen ihr Recht, befriedigt zu werden, sie die Gegenstände, welche zur Befriedigung dienen sollen, sie endlich auch die Thätigkeit, wodurch die Befriedigung herbeigeführt wird. Dadurch erhält die menschliche Entwickelung einen eigenthümlichen Charakter. Das Thier, als ein blos natürliches Wesen, hat nur gegebene Bedürfnisse, welche der Zahl wie der Art nach von der Natur selbst bestimmt, fest und unveränderlich sind. Auch sucht das Thier nur die Befriedigung des Bedürfnisses. Der Mensch hat nicht blos gegebene, er hat auch gemachte, angenommene, künstliche Bedürfnisse, wie z. B. das Tabackrauchen, und die künstlichen und gemachten Bedürfnisse sind der Zahl und dem Umfange nach viel größer als die gegebenen. Seine gegebenen wie seine gemachten Bedürfnisse sind ferner der Veränderung und Ausdehnung fähig. So hat der Mensch das natürliche Bedürfniß, welches sich als Durst zu erkennen giebt, aber sein Durst ist nicht wie der des Thieres auf Wasser beschränkt, sondern er bereitet sich auch vielerlei künstliche Getränke. Auch trinkt er nicht blos um seinen Durst zu stillen, wegen der Befriedigung des Bedürfnisses, sondern ebenso sehr, um des Genusses willen.

§. 5.

Wie nun die Bedürfnisse des Menschen nicht unmittelbar gegeben und unveränderlich sind, so konnten es natürlicherweise auch nicht die Mittel zur Befriedigung derselben sein. Auch diese müssen vielmehr *erworben* werden. Für das Thier hat die Natur gesorgt, und konnte für es sorgen, weil die Bedürfnisse desselben stets die nämlichen bleiben, der Mensch mußte selber für sich sorgen, weil seine Bedürfnisse wandelbar und veränderlich sind. Die Natur konnte für den Menschen nur insoweit Sorge tragen, als sie ihm Gegenstände darbietet, durch deren Benutzung und Anwendung seine Bedürfnisse befriedigt werden können. Die Benutzung und Anwendung *selbst* aber mußte sie seinem eignen *Ermessen*, seiner eignen *Wahl* und *Thätigkeit überlassen*. Der Mensch muß sich bereiten, was er bedarf; für das Thier hat die Natur Alles bereitet.

§. 6.

Da die Bedürfnisse des Menschen der Vermehrung und Veränderung fähig sind, so erfordert die Befriedigung derselben nicht nur vermehrte und veränderte *Mittel*, sondern es ist auch eine vermehrte und verstärkte, für die Befriedigung zulängliche *Kraft* erforderlich. Die Thätigkeit des Thieres zur Befriedigung seiner Bedürfnisse wird unmittelbar durch die Natur selbst hervorgerufen und ist den Bedürfnissen vollkommen entsprechend. Die Thiere sind daher von der Natur selbst mit den nöthigen Werkzeugen ausgestattet. Der Körperbau jedes Thieres ist für sein Leben vollkommen passend. Es hat Waffen zu seiner Vertheidigung und Organe, um seine Nahrung zu gewinnen. Die Thätigkeit des Menschen muß sich dagegen der Steigerung und Veränderung der Bedürfnisse anpassen, ihre Kraft zu erhöhen suchen und überall die zur Erreichung des Zweckes nöthigen Mittel und Werkzeuge herbeischaffen.

§. 7.

Das Leben des Menschen ist daher in allen Stücken eine fortschreitende Entwickelung, ein stets wachsender *Erwerb*, ein Erwerb

von Bedürfnissen, ein Erwerb von Mitteln zur Befriedigung derselben, ein Erwerb endlich von Kräften, um diese Befriedigung zu bewirken. Diese fortschreitende Entwickelung macht das Leben der Freiheit aus! Seine Erscheinungen bilden den Inhalt der Geschichte. Fest in dieser fortschreitenden Entwickelung ist nur eines, die Vernunft selbst nämlich, wodurch der Mensch, über diese Endlichkeit hinausreichend, mit dem Ewigen und Göttlichen verbunden ist.

Die Entwickelungsfähigkeit des Menschen beruht auf seiner Vernünftigkeit. Es ist aber irrig, die Vernünftigkeit mit der Entwickelungsfähigkeit identisch zu setzen. Die Entwickelungsfähigkeit ist nur eine Seite in der Vernünftigkeit und zwar die Seite der Endlichkeit. Nur das endlich vernünftige Wesen entwickelt sich. — Die andere Seite ist das Sein durch sich, die Activität. Vermöge dieser wird der Entwickelung Maaß und Ziel gesetzt. — Die Entwickelung bewegt sich innerhalb der durch die Vernunft gesetzten Schranken.

Die Verschiedenheit der Bedürfnisse.

§. 8.

Der Mensch hat Bedürfnisse, weil er ein endliches natürliches Wesen ist, denn das Endliche ist mangelhaft, bedürftig. Die Bedürfnisse des Menschen sind aber nicht von einerlei Art, weil er, obgleich ein natürliches Wesen, mit Vernunft begabt ist, das natürliche Dasein ihm also nur zum Theil homogen ist. Der Mensch hat daher neben seinen physischen auch geistige Bedürfnisse. Er hat aber geistige Bedürfnisse, d. h. sein geistiges Wesen ist bedürftig, mangelhaft, weil, obwohl die Vernunft das Vonsichausgehende, Selbstständige und durch sich Seiende ist, die Vernunft des Menschen doch wesentlich die Vernunft eines endlichen Wesens ist, wodurch die Thätigkeit derselben wesentlich eine bedingte wird.

Sieht man also auf den Ursprung der menschlichen Bedürfnisse, so sind dieselben wesentlich von zweierlei Art, solche nämlich, die aus der physischen, und solche, die aus der geistigen Natur des Menschen entspringen.

§. 9.

Sie sind es eben so sehr nach den Gegenständen, durch die sie befriedigt werden. Das Thier hat nur physische Bedürfnisse, bedarf daher auch nur physischer Gegenstände und Kräfte zur Be-

friedigung derselben. Da der Mensch aber nicht blos physische, sondern auch geistige Bedürfnisse hat, so werden nur jene durch physische Gegenstände und denselben inwohnende Kräfte, diese dagegen durch Ideen, Gefühle und Vorstellungen befriedigt, selbst auch da wo die Befriedigung das Dazwischentreten äußerer Gegenstände verlangt. So stellen zwar alle Künste nur materiell und für die Sinne dar, allein bei einem Gemälde sind es nicht die Farben, die Leinwand, das Holz des Rahmens, bei einer Bildsäule nicht der Stein oder das Metall und die ihnen als solchen inwohnenden Kräfte, welche die Befriedigung gewähren, sondern die Ideen, welche durch sie dargestellt werden. Bei dem Brode dagegen verzehren wir nicht die Form, sondern die nährende Kraft, welche es enthält.

§. 10.

Auch ist das Verhältniß der Thätigkeit zur Befriedigung bei beiden Arten von Bedürfnissen wesentlich verschieden. Obwohl nämlich beide Arten von Bedürfnissen zu ihrer Befriedigung die Thätigkeit des Menschen erfordern, so findet doch auch in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen denselben statt. Da nämlich die physischen Bedürfnisse zu ihrer Befriedigung überall das Dazwischentreten von äußeren Gegenständen erfordert, so kann hier die Befriedigung nur eine Folge der vorangegangenen Thätigkeit sein, während bei der Thätigkeit zur Befriedigung der geistigen Bedürfnisse die Befriedigung überall in der Thätigkeit selbst liegt. Religion, Wissenschaft, Kunst, tragen daher ihren Nutzen in ihnen selber.

Diese nur in der Ausübung Genuß gewährenden Thätigkeiten nannten die Alten freie Künste (artes liberales, artes ingenuae), Thätigkeiten, mit denen sich nur Freie abgaben. Die auf die Gewinnung materieller Gegenstände gerichteten Thätigkeiten, die nur um ihrer Producte willen gesucht werden, waren Angelegenheiten der Unfreien, der Sclaven und Halbbürger.

Aus demselben Grunde betrachten auch wir, wenn von Bedürfnissen im engern Sinne die Rede ist, nur die leiblichen Bedürfnisse als solche, weil wir nur in ihrer Befriedigung uns abhängig, dagegen in der Befriedigung geistiger Bedürfnisse uns frei und unabhängig fühlen.

Die Güter.

§. 11.

Alles, was ein Gegenstand menschlichen Strebens ist, nennen wir ein Gut, denn Gut ist, was *begehrt* wird. Ein Gut in

diesem ~~engeren~~ Sinne braucht daher nicht immer etwas wirklich Gutes und Brauchbares zu sein, sondern nur dem, der darnach strebt, als solches zu erscheinen. Oft ist das scheinbare Gut ein Uebel, es gleicht einer tauben Nuß, die man aufhebt, um sich von seiner Täuschung zu überzeugen. Es genügt aber, daß eine Sache überhaupt gesucht wird, um unter die Güter aufgenommen zu werden, mag sie oft auch wieder aufgegeben werden müssen, weil man sich in ihr geirrt hatte.

Διὸ καλῶς ἀπεφήναντο τἀγαθὸν οὗ πάντα ἐφίεται (Aristoteles). Den menschlichen Begierden das rechte Ziel zu geben und damit die Güter nach ihrer Beziehung zu den letzten und höchsten Aufgaben des Menschen schätzen zu lehren, ist die Aufgabe der Religion und Sittenlehre.

§. 12.

Da nun die Bedürfnisse des Menschen einer steten Veränderung unterliegen, so müssen natürlich auch die Güter diesem Wechsel folgen. Vieles wird daher im Laufe der Entwickelung zu den Gütern gerechnet, was vorher als nutzlos erschien und umgekehrt, Manches, was für ein Gut gehalten wurde, wieder aufgegeben.

Zucker und Kaffee sind erst seit dem Mittelalter, Kartoffeln und Taback erst seit der Entdeckung Americas für die Europäer Güter geworden. Weihrauchgefäße, Heiligenbilder haben bei den Protestanten aufgehört Güter zu sein.

§. 13.

Sowie ferner die Bedürfnisse sich in zwei große Klassen theilen, so auch die Güter, welche bestimmt sind, dieselben zu befriedigen, denn ein Gut ist ja etwas nur in Bezug auf unsere Bedürfnisse. Wir unterscheiden demnach Güter, welche bestimmt sind, die aus unsrer sinnlichen und endlichen, und Güter, welche dazu dienen, die aus unsrer geistigen Natur entspringenden Bedürfnisse zu befriedigen. Jene werden als Güter an und für sich, diese nur beziehungsweise dafür angesehen.

Die Eintheilung der Güter in persönliche und sächliche, innere und äußere, individuelle und gesellschaftliche, betrifft nicht das Wesen, sondern nur die Erscheinungsweise derselben und ist daher zur Begründung von wissenschaftlichen Sätzen unzulänglich.

Das Vermögen.

§. 14.

Den Inbegriff derjenigen Güter, welche bestimmt sind, die aus unsrer sinnlichen Natur entspringenden Bedürfnisse, d. h. die Bedürfnisse im engern Sinne, zu befriedigen, nennt man Vermögen. Zum Vermögen gehört daher Alles, was und in so fern es Mittel zur Befriedigung unsrer sinnlichen Bedürfnisse ist; Alles dagegen, was nicht als solches Mittel dient oder doch dienen kann, gehört auch nicht zum Vermögen. Man rechnet zum Vermögen aber nicht blos Alles, was unmittelbar, sondern auch Alles, was mittelbar diesen Zweck hat. Da nun geistige Fähigkeiten und Kräfte, so wie Producte derselben zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar zur Befriedigung auch solcher Bedürfnisse angewendet werden können, welche der sinnlichen Natur des Menschen entstammen, so können sie in so fern auch zum Vermögen gerechnet werden. Sie sind also Theile und Elemente des Vermögens nicht an und für sich, sondern nur relativ, in so fern sie als Mittel dienen können, Vermögen im eigentlichen und wahrhaften Sinne zu erwerben.

Ob etwas zum Vermögen zu rechnen sei oder nicht, liegt daher nicht in den Gegenständen, sondern in der Beziehung, welche sie zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse erhalten. Aeußere Dinge, sogenannte „Sachgüter", welche und in so fern sie dazu dienen, geistige Bedürfnisse zu befriedigen, gehören nicht in das Vermögen, während umgekehrt geistige Güter, welche und in so fern sie als Mittel zur Befriedigung unserer endlichen Bedürfnisse dienen, als Elemente des Vermögens angesehen werden müssen. Ja ein und dasselbe Object, wie z. B. ein Buch, ein Gemälde, kann nach verschiedener Rücksicht als ein Element des Vermögens angesehen werden oder nicht.

Es ist mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß das deutsche Wort Vermögen eine viel angemessenere Bezeichnung für den in Rede stehenden Gegenstand ist, als das englische Wort wealth und das französische richesse; denn in beiden liegt zugleich theils eine Beziehung auf die Größe, theils auf das Wohlbefinden der Menschen, wodurch die Reinheit des Begriffes getrübt wird.

Die Wirthschaft.

§. 15.

Die Thätigkeit des Menschen, in so fern sie den Erwerb und Verbrauch des Vermögens bezweckt, nennen wir *Wirthschaft*. Die Wirthschaft bezieht sich daher auf Alles, was mittelbar oder unmittelbar dazu dienen soll, die aus der leiblichen Natur des Menschen entspringenden Bedürfnisse zu befriedigen. Die Wirthschaft ist daher allerdings zunächst darauf gerichtet, die den Menschen umgebende Sinnenwelt seinen Zwecken dienstbar zu machen, allein sie umfaßt zugleich alles dasjenige, was als Mittel zur Erreichung jenes Zieles dient. Darum eben gehört zum Vermögen auch alles das, was mittelbar zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse beiträgt.

§. 16.

Die Wirthschaft kann nicht blos, wie viele wollen, auf *sachliche Güter*, beschränkt sein, sondern sie begreift auch geistige Fähigkeiten und Kräfte, in so fern diese zur Erwerbung und Benutzung von sachlichen Gütern verwendet werden. Alle geistige Thätigkeit dagegen, welche, und in so fern sie nicht diesen Zweck hat, gehört auch nicht zur Wirthschaft. Ein Arzt also, welcher Kranke heilt, ein Lehrer, welcher unterrichtet, verrichten als solche keine wirthschaftlichen Thätigkeiten. In so fern aber, als sie diese Thätigkeiten gebrauchen, um sich Vermögen zu erwerben, in so fern sind ihre Thätigkeiten wirthschaftliche. Ein Arzt, welcher seine Kranken umsonst heilt, verrichtet daher keine wirthschaftliche Thätigkeit, weder mittelbar noch unmittelbar, wogegen ein Landwirth, welcher einen Acker bestellt, wenn er auch alle Producte davon verschenkt, dennoch wirthschaftliche Verrichtungen ausübt. Daher war es ein Irrthum, welcher nicht ohne Nachtheil für die Wissenschaft geblieben ist, wenn J. B. Say und viele, welche ihm nachgefolgt sind, auch die geistigen Thätigkeiten als solche in das Gebiet der Wissenschaft von der Wirthschaft hineinzuziehen suchten, denn nicht in so fern etwas Nutzen (utilité) hat, gehört es zur Wirthschaft, sondern *in so fern es ein Element des Vermögens bildet*, d. h. also unmittelbar oder mittelbar zur Befriedigung unsrer wirthschaftlichen Bedürfnisse beiträgt.

Diejenigen, welche behaupten, daß die Wirthschaftslehre sich nicht blos mit der Gewinnung und Benutzung der Gegenstände und Kräfte der Natur zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse zu beschäftigen, sondern auch die geistigen Güter zu behandeln habe, müßten consequenter Weise von der Art und Weise, wie diese Güter entstehen und vertheilt werden, handeln, also eine Theorie der Civilisation aufstellen, was sie inconsequenter Weise nicht thun. Nur Storch hat einen solchen Versuch gemacht. Darüber s. die treffenden Bemerkungen von Schulze (N. O. §. 80).

§. 17.

Wie aber die Wirthschaft nicht blos auf sachliche Güter sich bezieht, so gehört auch nicht Alles, was ein sachliches Gut ist, schon darum zur Wirthschaft. Kunstwerke, z. B. eine Statue, ein Gemälde, ein Band Gedichte sind sachliche Güter; aber wirthschaftliche Güter sind sie erst, wenn man sie als Mittel benutzt, um dadurch leibliche Bedürfnisse zu befriedigen, d. h. wenn man sie nicht als Kunstwerke, sondern als Handelsartikel betrachtet.

Darum darf man aber doch nicht, wie Quesnay, Türgot, Ad. Smith und andere, die Vertauschbarkeit oder den Tauschwerth als unterscheidendes Merkmal für die wirthschaftlichen Güter angeben, denn abgesehen davon, daß die Idee des Tausches und des Tauschwerthes sich wesentlich auf die Idee des Verkehres stützen, also erst durch die Darstellung der Wirthschaft und ihrer Verhältnisse klar gemacht werden kann, so ist auch der Begriff eines wirthschaftlichen Gutes weiter als der Begriff des Tauschwerthes, indem viele Dinge nur für bestimmte Personen brauchbar sind, darum also nicht in den Verkehr kommen können, und doch zu den wirthschaftlichen Gütern gehören.

Die Wirthschaftslehre.

§. 18.

Die Wirthschaftslehre ist die Darstellung der auf den Erwerb und Gebrauch des Vermögens, oder, was dasselbe sagt, der auf die Benutzung der Natur und ihrer Kräfte zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gerichteten Thätigkeit des Menschen. Dieselbe umfaßt daher einen bestimmten und eigenthümlichen Kreis von Erscheinungen, welcher daher auch einer besonderen Erforschung fähig ist. Sie betrachtet nämlich nur diejenigen Bedürfnisse, welche aus der

sinnlichen Natur des Menschen entspringen, nur solche Gegenstände, welche durch ihren Stoff und die demselben inwohnenden Kräfte eine Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse gewähren, nur solche Thätigkeiten, welche nicht um ihrer selbst, sondern nur um ihres Productes willen gesucht werden. Diese Erforschung kann aber auch eine wissenschaftliche sein, da die wirthschaftliche Thätigkeit des Menschen ein nothwendiges Element seines Daseins bildet, indem er, wenn auch vernünftig und frei (und damit über die Natur erhaben), doch als ein Glied der Natur seine Freiheit nur auf der Grundlage derselben entwickelt.

§. 19.

Es giebt demnach eine Wissenschaft von der Wirthschaft, weil es einen bestimmten Kreis von Erscheinungen giebt, welcher das Gebiet derselben ausmacht, und welcher durch seine eigenthümliche Natur von allen anderen Erscheinungen der menschlichen Entwickelung geschieden ist. Zwar stehen die verschiedenen Bedürfnisse des Menschen nicht berührungslos neben einander, sondern als Glieder eines Ganzen stehen sie vielmehr in Wechselwirkung. Das Gebiet der Wirthschaft ist also nicht so abgeschlossen, daß es mit den übrigen Lebensgebieten in keinerlei Beziehung stände, vielmehr wird im Gegentheil die wirthschaftliche Entwickelung durch die Entwickelung der übrigen Verhältnisse bedingt, wie umgekehrt auch diese durch die Wirthschaft. Aus dieser Beziehung und gegenseitigen Förderung folgt aber die Berechtigung zur Verwischung der Grenze der verschiedenen Lebensgebiete durchaus nicht, sondern nur die Nothwendigkeit, die Einwirkung des einen auf das andere bei der Betrachtung nicht außer Acht zu lassen, also auch bei der Untersuchung der Wirthschaft, wenngleich die Erscheinungen, welche diesem Gebiete angehören, von den anderen abgesondert betrachtet werden, doch den Einfluß der übrigen Verhältnisse nicht unberücksichtigt zu lassen.

§. 20.

Die Wirthschaft betrifft also das Verhältniß des Menschen zur Natur, und besteht in der Benutzung der Gegenstände und Kräfte derselben zur Erreichung der menschlichen Endzwecke, und die

Lehre von der Wirthschaft hat mithin zu zeigen, wie die Herrschaft des Menschen über die Natur bewirkt, und dadurch die Bedingungen seines Lebens und der Entwickelung seiner Anlagen und Fähigkeiten gewonnen werden.

Prinzip der Wirthschaftslehre.

§. 21.

Die Wirthschaftslehre hat es zur Aufgabe, die menschliche Thätigkeit darzustellen, in so fern dieselbe die Benutzung der Gegenstände und Kräfte der Natur zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse zum Gegenstande hat. Diese auf die Benutzung der Natur und ihrer Kräfte gerichtete Thätigkeit ist aber wesentlich einer dreifachen Auffassung fähig. Entweder es kann untersucht werden, welche Gegenstände und Kräfte der Natur zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse brauchbar sind und durch welche Verfahrungsweisen (natürliche Processe) sie gewonnen und zum menschlichen Gebrauche tauglich gemacht werden, oder aber es kann untersucht werden, wie die menschliche Thätigkeit eingerichtet ist, welche die Erwerbung und Benutzung des Vermögens zum Ziele hat, und auf welche Weise und durch welche Mittel sie am besten ihr Ziel erreicht, oder endlich, welche Wirkung der Erwerb und Gebrauch des Vermögens auf das menschliche Wohlbefinden ausübt und was in dieser Beziehung von dem Menschen vorzukehren ist. Es giebt demnach drei verschiedene Arten, die Wirthschaftsverhältnisse zu betrachten, gewissermaßen drei Arten der Wirthschaftslehre, nämlich

1. Die technische Wirthschaftslehre (Gewerbelehre), welche die Verfahrungsweisen (Processe) darstellt, durch welche die Gegenstände und Kräfte der Natur gewonnen und zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse tauglich gemacht werden.
2. Die eigentliche Wirthschaftslehre, welche die Gewinnung und Benutzung des Vermögens betrachtet, in so fern dabei menschliche Kräfte und Hülfsmittel (Arbeit und Kapital) in Betracht kommen.
3. Die ethische Wirthschaftslehre, welche die Stellung des Menschen zu den wirthschaftlichen Gütern untersucht

und zeigt, in wie fern der Erwerb und Gebrauch des Vermögens in der Erreichung seiner sittlichen Aufgaben fördert oder hindert.

§. 22.

Jede dieser Wissenschaften betrachtet das ganze Gebiet der Wirthschaft und beleuchtet dasselbe nur von dem ihr eigenthümlichen Gesichtspunkte. Sie unterscheiden sich von einander nicht durch den Gegenstand, welchen sie betrachten, sondern nur durch die Art, wie sie denselben untersuchen.

Je näher aber diese drei Arten die Wirthschaftsverhältnisse zu betrachten mit einander verwandt sind, und je inniger sie sich berühren, um so nothwendiger wird es, dieselben scharf zu sondern, und zu verhüten, daß ihre Grenzen in einander überlaufen, denn es giebt bunte Wirthschaft, und muß eine die Wissenschaft hindernde Verwirrung der Begriffe erzeugen, wenn man, was der einen dieser Arten der Wirthschaftslehre angehört, in die andere hinüberzieht. Oder könnte Jemand glauben, daß die Lehrsätze der Arithmetik und Geometrie, der Physik und Chemie, der Anatomie und Physiologie in bunter Verwirrung vorgetragen werden können? Eben so wenig ist dies der Fall mit den verschiedenen Arten, die Wirthschaftsverhältnisse zu betrachten.

§. 23.

Die Gewerbelehre oder technische Wirthschaftslehre nun, indem sie zeigen soll, durch welche Verfahrungsweisen und durch welche Einrichtungen die wirthschaftlichen Producte gewonnen, und zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse tauglich gemacht werden, muß sich wesentlich an die Naturwissenschaften anschließen, denn da es sich in der Wirthschaft darum handelt, die Gegenstände und Kräfte der Natur, welche zu menschlichen Zwecken brauchbar sind, der Natur abzugewinnen und sie zu den menschlichen Zwecken brauchbar zu machen, so kann dies nur geschehen durch Beobachtung der Natur und ihrer Gesetze und durch Erforschung der Einrichtungen und Anstalten, wodurch die Kräfte der Natur wirksam gemacht werden können.

Das Feld, auf welchem sich die technische Wirthschaftslehre

zu bewegen hat, ist hierdurch genau bestimmt. Sie umfaßt Alles, was nöthig ist, um die wirthschaftlichen Güter hervorzubringen und zum Zwecke der Menschen tauglich zu machen, also das gesammte Wissen, welches Jemand haben muß, um in irgend einem Zweige der Wirthschaft als Techniker thätig zu sein, sie schließt aber Alles aus, was nicht auf diese technische Thätigkeit Bezug hat oder damit in Verbindung steht.

§. 24.

Davon ist aber das Feld der eigentlichen Wirthschaftslehre wesentlich verschieden, denn diese untersucht, wie der Erwerb und Gebrauch des Vermögens beschaffen sein muß, um vortheilhaft zu sein. Ihr Ziel ist: darzuthun, wie mit dem geringsten Maaße von Zeit und Kraft die größte Masse von wirthschaftlichen Gütern gewonnen, und das höchste Maaß von wirthschaftlichen Bedürfnissen befriedigt werde. Alles dreht sich daher in der Wirthschaftslehre um die Verwendung der menschlichen Kräfte, um Arbeit und Kapital, als Product derselben, so wie um Ersparungen von beiden. Von den verschiedenen wirthschaftlichen Verfahrungsweisen lehrt sie die auswählen und anwenden, welche die höchsten Resultate mit dem geringsten Maaß der Anwendung von Arbeit und Kapital gewähren. Nutzen ist der Mittelpunkt aller ihrer Betrachtungen, und Vermehrung des Nutzens ihr Ziel.

§. 25.

Was Nutzen schafft, ist nun zwar geeignet, auch zur Wohlfart der Menschen beizutragen, allein es ist keineswegs nothwendig, daß das Nützliche auch immer für den Menschen wohlthätig sei. Was nützlich ist, kann unter Umständen auch schädlich werden, kann, je nachdem es gebraucht wird, die Wohlfart zerstören. Vermögen ist, wie ein Mittel zur Förderung der menschlichen Zwecke, so umgekehrt, je nachdem es erworben und verwendet wird, auch ein Mittel zur Untergrabung seines sittlichen Daseins.

Es kommt daher auf die rechte Art des Erwerbes und Gebrauchs an. Vermögen darf nicht erworben und verbraucht werden um seiner selbst willen, vielmehr soll es nur als Mittel dienen zur Erreichung der höheren geistigen und sittlichen Zwecke des Menschen.

Zu ihnen, nicht im Erwerb und Verbrauch des Vermögens als solchen, liegt das letzte Ziel des Menschen.

Es ist daher eine Wissenschaft nothwendig, welche den Erwerb und Verbrauch des Vermögens regelt, ihm Maaß und Ziel steckt. Dies ist die ethische Wirthschaftslehre. Sie hat daher ein von der technischen Wirthschaftslehre und der Wirthschaftslehre im eigentlichen Sinne ganz verschiedenes Ziel, und die Regeln, welche sie aufstellt, fließen aus ganz anderen Voraussetzungen. Es ist daher auch unmöglich, sie zugleich mit denselben darzustellen, denn sie sind ja ihrer innern und wesentlichen Natur nach verschieden.

Ein großer Theil der Verwirrung, welche in den Schriften über die Wirthschaftsverhältnisse herrscht, ist entstanden aus der Vermengung oder Verwechselung dieser Gebiete, namentlich der ethischen Wirthschaftslehre mit der Wirthschaftslehre im eigentlichen Sinne. Moral und Politik auf die Wirthschaftslehre angewendet, ist keine Wirthschaftslehre im eigentlichen Sinne, sondern bleibt Moral und Politik und es muß mithin nothwendig ein vollständiges Chaos entstehen, wenn man Streitfragen jener Wissenschaften in das Gebiet der Wirthschaftslehre hinüberträgt. cf. Senior P. E. 2. Ed. p. 2.

Verhältniß der Wirthschaftslehre zu den verwandten Gebieten.

§. 26.

Die Wirthschaftslehre hängt, wie sich aus der ausgeführten Darlegung ihrer eigenthümlichen Natur ergiebt, mit drei größeren wissenschaftlichen Gebieten zusammen, nämlich:

1. den Naturwissenschaften;
2. den anthropologischen Wissenschaften;
3. den ethisch-politischen Wissenschaften.

Die Gesetze, welche die Naturwissenschaften aufstellen, werden, soweit sie zur Befriedigung wirthschaftlicher Bedürfnisse benutzt werden können, in der Gewerbelehre zur Anwendung gebracht. — Diese aber stellt die Verfahrungsweisen dar, nach welchen die verschiedenen Arten von wirthschaftlichen Gütern hervorgebracht werden. Ueberall ist daher die wirthschaftliche Entwickelung von den Fortschritten in der Naturwissenschaft abhängig. Die Einsicht in die Wirthschaftslehre aber setzt die Gewerbelehre voraus.

Die Wirthschaftslehre selbst hat es zu thun mit der Verwendung der menschlichen Fähigkeiten und Kräfte zur Hervorbringung und

Benutzung der wirthschaftlichen Güter. Sie stützt sich daher auf die Kenntniß der menschlichen Natur. Diese Kenntniß aber wird gelehrt in der Anthropologie. Die Gesetze, welche die Anthropologie aufstellt, kommen daher in der Wirthschaftslehre zur Anwendung, ebenso wie die Kenntniß der Naturgesetze in der Gewerbelehre zur Anwendung kommt.

Anders ist die Stellung, welche die Wirthschaftslehre zu den ethisch-politischen Wissenschaften einnimmt. Für diese bildet die Wirthschaftslehre ein Object der Anwendung. Die Wirthschaft der Völker wird daher durch die gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen wesentlich bedingt. Es ist mithin das Leben nicht zu begreifen, ohne die Berücksichtigung dessen, was durch diese Einrichtungen gewirkt ist. Umgekehrt ist die zweckmäßige Einrichtung der Staaten von der Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse bedingt. Dessenungeachtet ist die Wirthschaftslehre doch keine politische Wissenschaft im eigentlichen und engeren Sinne des Wortes, denn sie als solche hat es weder mit der Verfassung noch mit der Verwaltung der Staaten zu thun. Dagegen hat man die Anwendung der ethisch-politischen Grundsätze auf die Verhältnisse der Wirthschaft zu besonderen Wissenschaften ausgebildet. Diese sind:

1. Die Volkswirthschaftspolitik (Wirthschaftspolizei). Sie ist die Darstellung desjenigen Theiles der Staatslehre, welcher sich auf die Wirthschaftsverhältnisse des Volks bezieht.
2. Die Finanzpolitik. Sie ist die Anwendung der politischen Grundsätze auf die Herbeischaffung und Verwendung der wirthschaftlichen Hülfsmittel zur Erreichung der Staatszwecke.

§. 27.

Die Gesammtheit derjenigen die Wirthschaft zum Gegenstande habenden Wissenschaften, von welchen mittelbar oder unmittelbar bei der Leitung des Staates Gebrauch gemacht wird, hat man *Cameral-Wissenschaften* genannt. Diese bilden daher kein einheitliches Ganze, sondern einen Complex von verschiedenartigen Wissenschaften, welche nur äußerlich verbunden sind, durch den Zweck, dem sie dienen. Sie umfassen:

a) Die *gesammte Gewerbelehre* (technische Wirthschaftslehre, Landwirthschaftslehre, Forstwirthschaftslehre, Bergwerkslehre, Technologie, Handelslehre).

Benutzung der wirthschaftlichen Güter. Sie stützt sich daher auf die Kenntniß der menschlichen Natur. Diese Kenntniß aber wird gelehrt in der Anthropologie. Die Gesetze, welche die Anthropologie aufstellt, kommen daher in der Wirthschaftslehre zur Anwendung, ebenso wie die Kenntniß der Naturgesetze in der Gewerbelehre zur Anwendung kommt.

Anders ist die Stellung, welche die Wirthschaftslehre zu den ethisch-politischen Wissenschaften einnimmt. Für diese bildet die Wirthschaftslehre ein Object der Anwendung. Die Wirthschaft der Völker wird daher durch die gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen wesentlich bedingt. Es ist mithin das Leben nicht zu begreifen, ohne die Berücksichtigung dessen, was durch diese Einrichtungen gewirkt ist. Umgekehrt ist die zweckmäßige Einrichtung der Staaten von der Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse bedingt. Dessenungeachtet ist die Wirthschaftslehre doch keine politische Wissenschaft im eigentlichen und engeren Sinne des Wortes, denn sie als solche hat es weder mit der Verfassung noch mit der Verwaltung der Staaten zu thun. Dagegen hat man die Anwendung der ethisch-politischen Grundsätze auf die Verhältnisse der Wirthschaft zu besonderen Wissenschaften ausgebildet. Diese sind:

1. Die Volkswirthschaftspolitik (Wirthschaftspolizei). Sie ist die Darstellung desjenigen Theiles der Staatslehre, welcher sich auf die Wirthschaftsverhältnisse des Volks bezieht.
2. Die Finanzpolitik. Sie ist die Anwendung der politischen Grundsätze auf die Herbeischaffung und Verwendung der wirthschaftlichen Hülfsmittel zur Erreichung der Staatszwecke.

§. 27.

Die Gesammtheit derjenigen die Wirthschaft zum Gegenstande habenden Wissenschaften, von welchen mittelbar oder unmittelbar bei der Leitung des Staates Gebrauch gemacht wird, hat man *Cameral-Wissenschaften* genannt. Diese bilden daher kein einheitliches Ganze, sondern einen Complex von verschiedenartigen Wissenschaften, welche nur äußerlich verbunden sind, durch den Zweck, dem sie dienen. Sie umfassen:

a) Die *gesammte Gewerbelehre* (technische Wirthschaftslehre, Landwirthschaftslehre, Forstwirthschaftslehre, Bergwerkslehre, Technologie, Handelslehre).

b. Die gesammte Wirthschaftslehre.

c. Die Volkswirthschaftspolitik und Finanzpolitik.

Der Begriff der Kameralwissenschaften ist ein historischer und es läßt sich nicht rechtfertigen, wenn einige Schriftsteller denselben auf einen Theil der Wissenschaften, welche man darunter zusammenfaßte, wie etwa die verschiedenen Theile der Gewerbelehre, beschränken wollen.

Eintheilung der Wirthschaftslehre.

1. Die rationellen Theile der Wirthschaftslehre.

§. 28.

Alle wirthschaftliche Thätigkeit hat den Zweck, Vermögen zu erwerben und zu gebrauchen, d. h. Gegenstände und Kräfte der Natur zu gewinnen und zu verarbeiten, durch welche die menschlichen Bedürfnisse befriedigt werden. Es muß daher so viele Arten von Wirthschaften geben, als es Personen giebt, welche wirthschaftliche Güter gebrauchen. Es giebt mithin Wirthschaften der Familien, Gemeinden, Corporationen, der Kirche, des Staates. Dem Staate als der öffentlichen Person stehen alle andern Personen als Privatpersonen gegenüber und ihre Gesammtheit wird das Volk genannt. Demnach wird also die Wirthschaft des Staates dem Inbegriff der Wirthschaften der Privaten als der Wirthschaft des Volkes gegenübergestellt werden müssen. Demgemäß wird mithin auch die Darstellung der Wirthschaftsverhältnisse in zwei Theile zerfallen: in die Volkswirthschaftslehre nämlich und die Staatswirthschaftslehre. Beide Arten wirthschaftlicher Thätigkeit stehen aber nicht berührungslos neben einander, sondern machen ein größeres Ganze, die Wirthschaft der Nation, aus.

Von der Darstellung dieser beiden concreten Theile wirthschaftlicher Thätigkeit wird es jedoch nothwendig sein, diejenigen Grundsätze auszusondern, welche allen Arten praktischer Wirthschaftsthätigkeit gemeinsam sind und sich in allen wiederholen. Die wirthschaftliche Thätigkeit der Nationen nämlich ist immer doch nur eine irgend wie individualisirte wirthschaftliche Thätigkeit. Auch geht die wirthschaftliche Thätigkeit der Menschheit durchaus nicht in die Wirthschaften der Nationen auf, vielmehr sind diese nur besondre Gestaltungen von jener. Wie wir daher die Menschheit über die Nationen stellen, und diese als Glieder von jener betrachten, so müssen wir

auch die Betrachtung der wirthschaftlichen Thätigkeit des Menschen überhaupt über die Betrachtung der wirthschaftlichen Thätigkeit der einzelnen Nationen stellen und ihr vorangehen lassen.

Da es sich in dieser Betrachtung der wirthschaftlichen Thätigkeit des Menschen überhaupt nur um die Grundverhältnisse aller Wirthschaftslehre handelt, so kann man dieselbe allgemein Wirthschaftslehre nennen.

Das Ganze der Wirthschaftslehre wird demnach zerfallen in:

a. die allgemeine Wirthschaftslehre,
b. die besondere Wirthschaftslehre; diese letztere theilt sich wieder in:
   α. die Volkswirthschaftslehre,
   β. die Staatswirthschaftslehre.

2. Die historischen Theile der Wirthschaftslehre.

§. 29.

Die Wissenschaften zerfallen, nach der Art und Weise, wie sie ihre Gegenstände behandeln, in zwei Klassen: in historische (descriptive) und rationelle (explicative) Wissenschaften. Jene haben es mit der Feststellung von Thatsachen, diese mit der Erklärung derselben und der Zurückführung auf ihre Ursachen zu thun; jene untersuchen, was da ist, gehen auf das ὅτι, nach Aristoteles; diese warum etwas ist, gehen auf die Ursache, das διότι.

Die Wirthschaft hat nun nicht bloß eine ideelle Existenz in der Wissenschaft, wie etwa die Logik, sondern sie ist zugleich eine Wirklichkeit, ein Sein. Es muß daher ein doppeltes Wissen von der Wirthschaft geben, ein theoretisches und ein thatsächliches Wissen; ein Wissen, welches uns beschreibend historisch darstellt, wie die Wirthschaft der Völker sich unter den mannigfaltigen äußern Verhältnissen entwickelt hat, und eine Wissenschaft, welche erklärend die mannigfaltigen Erscheinungen auf ihre Gesetze und Ursachen zurückführt.

Neben dem (in dem vorhergehenden §. zergliederten) rationellen Theile der Wirthschaftslehre giebt es also noch einen bloß auf das Thatsächliche gehenden historischen Theil derselben, in welchem die Wirthschaftsverhältnisse der Völker, wie sie existirt haben und noch

existiren, dargestellt werden. Dieser Theil zerfällt ebenfalls wieder in zwei Unterabtheilungen: die Geschichte der Wirthschaft und die Wirthschaftsstatistik.

Die Geschichte der Wirthschaft ist die Darstellung der Wirthschaft der Völker, wie sich dieselbe im Laufe der Zeit entwickelt hat. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Geschichte der Wirthschaftslehre. Diese hat nur die Ausbildung der Ansichten und Lehren über die Wirthschaft zum Objecte, bildet also einen ergänzenden Theil der theoretischen Wirthschaftslehre; jene dagegen befaßt sich mit der Darstellung der Wirthschaft selbst, wie sie die Völker zur Ausführung gebracht haben. Theorie und Wirklichkeit, Lehre und Leben hängen zwar auf's genaueste zusammen, so sehr, daß in den früheren Zeiten eine Lehre neben der Praxis gar nicht existirt. Dessen ungeachtet ist die Darstellung, wie die Theorie allmälig entstanden und sich ausgebildet hat, eine von der Entwickelung der thatsächlichen Verhältnisse wesentlich unterschiedene Sache, und daher auch in der Darstellung zu trennen.

Die wirthschaftliche Statistik ist die Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse der Wirthschaft nach ihrem jeweiligen Bestande bei den einzelnen Völkern.

Die Methode der Wirthschaftslehre.

§. 30.

Die Wirthschaftslehre gehört zu denjenigen Wissenschaften, welche man Beobachtungs- oder Erfahrungs-Wissenschaften nennt, denn die Gegenstände, mit denen sich dieselbe beschäftigt, sind gegeben und zwar äußerlich gegeben. Die Wirthschaftslehre ist darum aber doch keine bloße Sammlung von Erfahrungen, sondern eine Wissenschaft, d. h. ein einheitliches Ganze von Erkenntnissen, welche nicht zufällig, sondern wesentlich verbunden sind. Nur so lassen sich die Erscheinungen auf ihre Ursachen zurückführen, was doch von der Wissenschaft geleistet werden soll.

Um daher die wirthschaftlichen Erscheinungen erklären und auf ihre Ursachen zurückführen zu können, muß die Wissenschaft vor allen Dingen die Thatsachen von allen fremdartigen Beimischungen und Nebenumständen befreien, und sie auf ihre constitutiven Elemente zurückführen. Sie muß zu diesem Zwecke diejenigen Elemente aus

der Beobachtung entfernen, welche dem Gebiete der Wirthschaft nicht angehören. In der Wirklichkeit sind diese Erscheinungen nicht von diesen Beimischungen frei. Die Wirthschaftslehre aber würde sich ganz von ihrem Gebiete entfernen, wenn sie diesen Umständen eine andere als bloß modificirende Bedeutung gäbe, wenn sie ihnen eine constitutive Kraft beilegte.

Die Wissenschaft sondert aber nicht blos Alles ab, was nicht dem Gebiete der Wirthschaft als solcher angehört, sondern auf dem Gebiete der Wirthschaft selbst löst sie von den Erscheinungen alle diejenigen Beziehungen ab, welche ihnen einen particulairen Charakter geben. Wie sie ohne die erste Absonderung keine reinen wirthschaftlichen Erkenntnisse erhalten würde, so würde ohne die zweite ihren Sätzen die Allgemeinheit mangeln. Die Wirthschaftslehre wäre dann nur eine Sammlung von Thatsachen und Meinungen darüber, sie wäre keine Wissenschaft, denn diese verlangt Allgemeingültigkeit für ihre Sätze.

Die Wissenschaft begnügt sich aber nicht, ihren Lehren den Charakter der Allgemeinheit zu geben, sie muß auch bemüht sein, dieselben zur Einheit, zu einem wissenschaftlichen Ganzen zusammenzufassen. Erst durch die Verbindung der einzelnen Lehren zu einem Ganzen wird das Wissen zur Wissenschaft.

Die Einheit aber, welche die Wirthschaftslehre in allen Theilen festzuhalten hat, ist das bei aller Verschiedenheit der Bestrebungen überall gleichbleibende Bemühen der Menschen, die zur Entwickelung ihrer Anlagen und Fähigkeiten nöthigen materiellen Hülfsmittel zu erwerben.

Senior (P. E. 2d Ed. p. 5) und Rossi (cours d'écon. pol. $18^{36}/_{37}$ 3me leçon) wollen die politische Oekonomie nicht sowohl als eine Wissenschaft der Beobachtung als vielmehr als eine Wissenschaft der Begriffe betrachten (the Science depends more on reasoning, than on observation, sagt jener, und: elle est encore plus une science de raisonnement qu'une science expérimentale dieser). Allein wenn es unzweifelhaft ist, daß ohne eine genaue Feststellung ihrer Grundbegriffe die Wissenschaft keinen festen Halt gewinnen kann, so ist es nicht minder gewiß, daß ohne eine scharfe Beobachtung der Thatsachen die Wissenschaft keinen Schritt vorwärts thun kann. Die Wirthschaft mit ihren Erscheinungen ist eine Thatsache und es ist die Aufgabe der Wissenschaft, diese Thatsache nach ihren verschiedenartigen Beziehungen zu erklären.

Die Lehrsätze dieser Wissenschaft sind stets dazu benutzt worden, um mit Hülfe derselben politische Theorien zu begründen, und die Darsteller derselben

haben in der Regel den Beweis der Richtigkeit ihrer Ideale unmittelbar mit den wirthschaftlichen Lehren zu verbinden gesucht. So entstanden die ökonomisch-politischen Systeme, das Merkantilsystem, das System der Physiokraten, des Ad. Smith und seiner Schule, welche die untrüglichen Mittel an die Hand geben sollten, ein Volk wohlhabend und gebildet zu machen.

Nachdem durch die Versuche, solche Ideale zu verwirklichen, und das tiefere Studium der Geschichte die historische Bedingtheit aller gesellschaftlichen Einrichtungen erkannt worden war, hat man natürlich auch die historische Bedingtheit der wirthschaftlichen Einrichtungen geltend gemacht. Es kann wohl Adam Müller als derjenige angesehen werden, welcher zuerst diese Abhängigkeit wirthschaftlicher Einrichtungen von den übrigen Lebens-Verhältnissen nachzuweisen versucht hat. Ihm folgte, mit mehr historischen Kenntnissen und unzweifelhaft mit einem praktischeren Blicke ausgestattet, Friedrich List. Beide Männer aber wollten selbst nicht bloß Einsicht in die Natur wirthschaftlicher Erscheinungen verbreiten, sondern sie gingen auf Erreichung praktischer Zwecke aus und kamen deswegen selbst wieder dazu, Ideale aufzustellen.

In einer mehr objectiven Weise hat sich nun Roscher dieser Seite bemächtigt. Er stellt deswegen der abstractidealistischen Behandlungsweise die historische, oder wie er sie später genannt hat, die historisch-physiologische, gegenüber, welche von der Aufstellung eines allein gelten sollenden Ideals sich fern haltend, die wirthschaftlichen Einrichtungen stets nach den eigenthümlichen Bedürfnissen und Zwecken, welchen sie dienen sollen, beurtheilt. Es ist unleugbar, daß auf diese Weise die Lehrsätze der Wirthschaftslehre vielfach Licht und Erläuterung erhalten. Allein dieser Gegensatz zwischen einer idealistischen, das Sollen, und einer realistischen, das Sein betonenden Wissenschaft betrifft nicht sowohl die eigentliche Wirthschaftslehre als die ethische oder ethisch-politische Wirthschaftslehre. Wir halten es daher für angemessener und der Wissenschaft förderlicher, diese ganze Streitfrage und Alles, was damit zusammenhängt, aus der Wirthschaftslehre als solcher zu entfernen und jenem Gebiete, dem sie eigentlich angehört, zuzuweisen.

The business of a Political Economist is neither to recommand nor to dissuade, but to state general principles, which it is fatal to neglect, but neither advisable, nor perhaps practicable, to use as the sole, or even the principal guides in the actual conduct of affairs. (Senior, Political Economy p. 3.)

§. 31.

Werth und Bedeutung der Wirthschaftslehre.

Der Werth und die Bedeutung einer Wissenschaft liegt vorzüglich in zwei Dingen, einmal nämlich in der Einsicht, welche sie gewährt, und sodann in den Vortheilen, welche für das Leben und die menschlichen Einrichtungen daraus gezogen werden können.

Die Wissenschaften selbst unterscheiden sich in dieser Beziehung in theoretische und practische Wissenschaften. Jene haben ihr Ziel und ihren letzten Zweck in der Erkenntniß, ihre Einwirkung auf das Leben ist nur eine mittelbare, sie bedürfen in dieser Beziehung erst einer besondern Behandlung, wodurch sie zur Lösung von practischen Aufgaben tauglich werden. Diese dagegen haben es unmittelbar zur Aufgabe, die Verhältnisse des Lebens zu bestimmen, und bei ihnen liegt daher der Schwerpunkt in ihrer practischen Bedeutung. Ihre theoretische Bedeutung erhalten sie durch die Wichtigkeit, welche der Gegenstand, den sie behandeln, auch für die Erkenntniß hat.

Die Wirthschaftslehre hat nun ihren Schwerpunkt in den Vortheilen, welche sie für das Leben selbst und seine Einrichtungen gewährt. Nichts desto weniger aber ist auch ihre Bedeutung für die Erkenntniß von der höchsten und umfassendsten Wichtigkeit, denn sie stellt uns die menschliche Entwickelung nach ihrem größten Umfange dar. Sie umfaßt also nach dieser Seite einen wichtigen Theil der Gegenstände, welche überhaupt zur Erforschung gelangen können, und steht dadurch keinem anderen Theile wissenschaftlicher Untersuchung nach, ja vielen voran; denn wenn es wichtig ist, die Gesetze zu erforschen, nach denen die Himmelskörper sich bewegen, die Erscheinungen in der Atmosphäre zu untersuchen, das Leben der Natur zu erklären, so muß es mindestens eben so wichtig erscheinen, das Leben der Menschen in dem umfassendsten Theile ihrer Thätigkeit kennen zu lernen, und die Gesetze zu kennen, nach denen diese vollbracht, so wie die Ursachen, durch welche Störungen bewirkt, und die Ordnung, durch welche eine gesunde und gedeihliche Entwickelung hervorgerufen wird.

Der practische Nutzen aber, den diese Wissenschaften gewähren, ist ein zwiefacher, ein unmittelbarer und ein mittelbarer. Jener besteht darin, daß von der Anwendung der auf diesem Gebiete gewonnenen Erkenntniß der sichere und geordnete Fortgang der menschlichen Entwickelung abhängt, und durch sie sowohl das Wohlbefinden der Familien als des Staats bedingt wird; denn die wirthschaftlichen Verhältnisse bilden die Grundlage sowohl des Familienlebens als des Lebens der Völker und Staaten. Mittelbar besteht die Wirthschaftslehre mit allen practischen Wissenschaften in Verbindung.

Daß es daher nützlich nicht nur, sondern daß es nothwendig sei, daß derjenige, welcher an der Verwaltung des Staates Theil nehmen soll, in den Wirthschaftswissenschaften eine tüchtige und allseitige Kenntniß sich erworben habe, sollte billigerweise gar keine Frage sein; denn seine Aufgabe ist es, leitend in das wirthschaftliche Leben einzuwirken; aber wie sollte eine solche Einwirkung möglich sein, wenn der Verwaltungsbeamte nicht die Kenntniß des Gegenstandes besitzt, auf den seine Thätigkeit gerichtet ist. Wenn man dagegen dennoch sieht, daß auch für den Verwaltungsbeamten die juristische Bildung als die Hauptsache, die Bildung in den Wirthschaftswissenschaften als die Nebensache angesehen wird, so kann es nicht überflüssig sein, die Unrichtigkeit dieser Auffassung zu betrachten.

Allerdings kann der Verwaltungsbeamte die juristische Bildung bis zu einem gewissen Grade nicht entbehren, denn es handelt sich auch in der Verwaltung um Auslegung und Anwendung der Gesetze, allein in der Verwaltung ist die Auslegung und Anwendung der Gesetze doch eine andere als bei den Gerichten.

Der Jurist hat es vorzüglich mit der Form des Gesetzes zu thun, und die Frage ist, ob irgend ein gegebener Fall dieser Form gemäß ist oder nicht. Der Verwaltungsbeamte dagegen hat es mit den Lebensverhältnissen selbst zu thun, seine Aufgabe ist, bestehende Mißstände zu beseitigen, künftigen vorzubeugen, die vorhandenen Güter zu erhalten und mehr und neue Güter ins Leben zu rufen. Das Gesetz ist ihm nur Mittel zum Zwecke, nicht wie bei den Juristen der Zweck selbst.

Ein Jurist ist daher als solcher gar nicht befähigt, zu verwalten, mindestens aber eben so wenig, als der Verwaltungs-Beamte, Recht zu sprechen, wenn nicht noch weniger. Warum hält man nun nicht die Verwaltung für die Schule des Richters? Dagegen die Rechtsbildung und die practische Uebung im Justizfache für die Schule der Verwaltungsbeamten?

Es sind von sehr besonnenen und ernsten Männern große Klagen über die Ideenlosigkeit der Verwaltung erhoben worden. Worin aber kann der Grund davon liegen, wenn nicht in der blos juristischen oder vorzüglich juristischen und formellen Bildung der Verwaltungsbeamten?

Wenn dessen ungeachtet einzelne sehr tüchtige Verwaltungsbeamte gefunden werden, so liegt davon der Grund in dem Privatfleiß, den sie aus Gewissenhaftigkeit noch zu ihrer Vervollkommnung anwenden. Aber diese Gewissenhaftigkeit ist nicht überall zu finden.

Mittelbar steht die Wirthschaftslehre mit allen Wissenschaften, welche sich auf die Verhältnisse des Lebens beziehen, im Zusammenhang. Sie leistet namentlich auch der Rechtswissenschaft wesentliche Dienste, denn die wirthschaftlichen Verhältnisse bilden den größten Theil der Gegenstände, auf welche sich das Recht bezieht; es ist aber klar, daß, wer die Sache nicht kennt, um die es sich handelt, auch die Ordnung nicht verstehen kann, welche zum Zwecke hat, sie zu regeln.

Es ist für Jedermann ein bemerkenswerthes Schauspiel, die Entstehung, Vertheilung und den Verbrauch des Vermögens zu beobachten. Die Verzweigung der Wirthschaft in Ackerbau, Gewerbe und Handel, die Geschwindigkeit, welche dem Verkehr durch das Geld und den Kredit gegeben wird, die Hindernisse, welche der wirthschaftlichen Entwickelung durch Natur und Gesetze bereitet werden, die Unterstützung und Förderung, welche sie in ihrer Bewegung durch Natur und Gesetze erhält, das Zusammenwirken aller Glieder der Gesellschaft bei der Bildung des Vermögens; den Wetteifer bei der Vertheilung der Güter, die Bewegung der Aus- und Einfuhr, die Blüthe oder Verkümmerung, welche sich durch den Einfluß jener auf die Quellen der Production verbreitet, die Bevölkerung, welche durch ihre Zu- und Abnahme den Zustand der Vermögensentwickelung anzeigt, so wie die Vereinigung der übrigen Symptome der Blüthe und des Verfalls des socialen Körpers. (Gioja, praef. p. VI.)

Literatur.

(K. Steinlein: Handbuch der Wirthschaftslehre. München 1831. 8. J. R. Mac Culloch: the literature of political economy. London 1845. 8.)

§. 32.

Die Geschichte und mit ihr zugleich die Bewegung der Literatur der politischen Oekonomie wird einen besonderen Theil dieses Werkes ausmachen. Es werden daher hier und in der Folge nur die Schriften aufgeführt, welche als Hülfsmittel für ein allseitiges Studium dieser Wissenschaft unentbehrlich sind.

I. Einleitungsschriften und Encyclopädien.

D. F. Seeger: System der Wirthschaftslehre. Karlsruhe 1807. 2. Auflage. 1814. 4.

F. C. Fulda: Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften. Tübingen 1816. 2. verm. und verb. Auflage. Tübingen 1820. 8.

P. Ph. Geier: Ueber Encyclopädie und Methodologie der Wirthschaftslehre. Würzburg 1818.

Oberndorfer: Grundlegung der Kameral-Wissenschaften. Landshut 1818. 8.

Versuch einer logischen Begründung der Wirthschaftslehre. Eine Skizze. Würzburg 1822. 8.

K. H. Rau: 1) Grundriß der Kameral-Wissenschaft oder Wirthschaftslehre für encyclopädische Vorlesungen. Heidelberg 1823. 8.

2) Ueber die Kameral-Wissenschaft. Entwickelung ihres Wesens und ihrer Theile. Heidelberg 1823. 8.

F. G. Schulze: Ueber Wesen und Studium der Wirthschafts- oder Kameral-Wissenschaften. Jena 1826.

P. Kaufmann: Propädeutik zur Kameralistik und Politik. Bonn 1833. gr. 8.

E. Baumstark: Kameralistische Encyclopädie. Heidelberg und Leipzig 1835. gr. 8.

H. Roscher: Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft. Göttingen 1853. 8.

R. Whately: Introductory lectures on political economy. 1831. 4. Edition 1853.

II. Systeme.

1. Von Anhängern des Merkantilsystems.

A. Serra: Breve trattato delle cause, che possono far abondare li regni d'oro e d'argento dove non sono miniere. 1613. Auch enth. in Scritt. Classici italiani. Part. Antic. t. I.

Belloni: Dissertatio sopra il commercio. Roma 1750. Auch Scritt. Cass. p. mod. t. II. Deutsch: vom Commercien- und Münzwesen, übersetzt von Schumann. Leipzig 1752.

Melon: Essay politique sur le commerce 1735, enthalten in: Economistes financiers du XVIIIe siècle par E. Daire. Paris 1843.

Sir J. Stewart: An inquiry into the principles of political economy. 1767. 2 vol. 8. Auch enthalten in deſſen Works. London 1825. Deutſch: Unterſuchung der Grundſätze der Staatswirthſchaft. Hamburg 1769. 1770. 2 Bde. 4. — Auch Tübingen 1769—72. 6 Bde. 8. 2te Auflage 1786. 4 Bde. 8.

v. Juſti: Staatswirthſchaft oder ſyſtematiſche Abhandlung aller ökonomiſchen und Kameralwiſſenſchaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden. 1755. 2 Bde. 8. 2te Auflage 1758.

J. v. Sonnenfels: Grundſätze der Polizei, Handlung und Finanz. 1765. 8. Aufl. 1819—22. 3 Bde. 8.

2. Von Phyſiokraten.

F. Quesnay: Analyse du tableau économique. Versailles 1758. Maximes générales du gouvernement économique. 1758. Beide Schriften, ſo wie einige von Quesnay geſchriebene Dialoge und eine naturrechtliche Begründung ſeines Syſtems finden ſich in: Physiocratie ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain. Yverdon 1768. 1769. 6 vol. 8. Auch in Physiocratie p. Eug. Daire. Paris 1846. 2 vol. gr. 8.

Mercier de la Rivière: L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques. Paris 1767. 4.

A. R. J. Turgot: Oeuvres complètes herausgegeben von Dupont. Paris 1808—1811. 8 vol. 8. Wieder herausgegeben von E. Daire. Paris 1844. 2 vol. gr. 8.

Jung: 1) Lehrbuch der Finanzwiſſenſchaft. 1789. 8.
2) Grundlehren der Staatswirthſchaft, ein Lehrbuch für Regenten u. ſ. w. 1792.

Th. Schmalz: 1) Encyclopädie der Kameral-Wiſſenſchaft. 1798. 8. 2. Aufl. 1819. — 2) Staatswirthſchaftslehre in Briefen an einen Erbprinzen. 1818. 2 Bde. 8.

3. Von Ad. Smith und seinen Anhängern.

A. Engländer und Americaner.

Ad. Smith: Inquiry into the nature and the causes of the wealth of nations. London 1776. 2 vols. 4. 4te Auflage 1784. Ins Deutsche übersetzt von Christ. Garve und Aug. Dörrien unter dem Titel: „Untersuchung über die Natur und die Ursachen des National-Reichthums." 3 vol. 3. Auflage 1810.

Von dem Inquiry Ad. Smith's giebt es mehrere mit Anmerkungen versehene Ausgaben: namentlich von Buchanan, Whately und Mac Culloch. Die des letzteren erschien 1828 in 4 Bänden 8., wurde später wiederholt, in einen Band zusammengedrängt, abgedruckt.

Dav. Ricardo: Principles of Political Economy and Taxation. London 1819. 3te Auflage 1821. 8. Uebersetzt von E. Baumstark: Grundsätze der Volkswirthschaft und Besteuerung. Leipzig 1838. 8. Mit einem Commentar: Volkswirthschaftliche Erläuterungen vorzüglich über Dav. Ricardo's System. 1838. 8.

Dav. Ricardo's Works with a notice of the life and writing of the author. London 1846.

J. St. Mill: Principles of Political Economy, with some of their Applications to Social Philosophy. London 1848. 2 vols 8. 3te Auflage 1852. Uebersetzt und mit Zusätzen versehen von Ad. Soetbeer: Grundsätze der politischen Oekonomie, nebst einigen Anwendungen auf die Gesellschaftswissenschaft. Hamburg 1852. 2 Bde. 8.

H. C. Carey: Principles of Political Economy. 4 pts. Philadelphie and London 1837—1840. 8.

B. Franzosen.

J. B. Say: 1) Traité d'économie politique. 1802. 2 Bde. 8. 6te Auflage 1841. 1 Bd. gr. 8. Uebersetzt von Morstadt: Darstellung der Nationalökonomie oder Staatswirthschaft. 2 Bde. 8. Heidelberg 1818.

2) Cours d'économie politique pratique. 1828. VI. Bd. 8. Wurde abgedruckt in 2 Bänden gr. 8. Paris 1841. Uebersetzt von J. v. Theobald: Vollstän-

diges Handbuch der praktischen Oekonomie. 6 Bde. 8. 1820—1830.

C. Deutsche.

J. Graf Soden: Die Nationalökonomie 1805—1823. 9 Bde. 8.

J. F. Enf. Lotz: Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erlangen 1822. 2te Auflage 1837. 3 Bde. 8.

K. F. Rau: Lehrbuch der politischen Oekonomie. 3 Bde. 8.

1. Bd. Volkswirthschaftslehre. 1. Auflage 1826. 6. Auflage 1856.

2. Bd. Volkswirthschaftspflege. 1. Auflage 1828. 4. Auflage 1. Abtheilung 1854.

3. Bd. Finanzwissenschaft. 1. Auflage 1832. 1835. 3. Auflage 1850. 1851.

D. Italiener.

Gioja: Nuovo Prospetto delle Scienze economiche. 1815—1817. 6 Tom. 4.

E. Russen.

Storch. Cours d'économie politique. St. Petersbourg 1815. 6 vols. 8. Paris 1823. 4 vols. 8. Deutsch von Rau: Handbuch der Nationalwirthschaftslehre. Hamburg 1819. 1820. 3 Bde. 8.

4. Von Socialisten.

R. Owen: A new view of society. London 1813. 8.

Doctrine de St. Simon. Paris 1831. 8. Oeuvres de St. Simon. Paris 1832.

Ch. Fourier: Théorie des quatre mouvements. Paris 1808. Oeuvres complètes. I. Paris 1841. V. Considérant: Destinée sociale. Paris 1836. 1838. 2 vols. 8.

P. J. Proudhon: Système des contradictions économiques ou philosophie de la misère. Paris 1846. 2. Auflage 1852. Deutsch von Karl Grün. Darmstadt 1846.

5. Vermittelnde Systeme.

Simonde de Sismondi: Nouveaux principes d'économie politique. Paris 1820. 2 Bde. 8. 2. Auflage 1827.

Friedrich List: Gesammelte Schriften. Stuttgart und Tübingen 1850. 3 Bde. 8.

W. Roscher: System der Volkswirthschaft. 1. Bd. Die Grundlagen der National-Oekonomie. 1. Auflage 1854. 2. Auflage 1857.

III. Sammlungen.

Scrittori classici Italiani di economia politica. Milano 1803—1816. 50 vols. 8.

Collections des principaux economistes. Paris 1840—1848. 15 vol. gr. 8.

Die National-Oekonomie der Franzosen und Engländer. Leipzig 1845—1847. 10 Bde. 8.

Raccolta degli economisti Toscani. Firenze 1847. 1849.

Biblioteca dall economista; scelta collezione delle piu importante produzione di economia politica antiche e moderne, italiane et straniere. Prima serie. Trattati complessivi. Tom 12. p. F. Ferrara. Torino 1852.

IV. Wörterbücher.

Dictionnaire de l'économie politique. Par une reunion d'économistes sous la direction de Ch. Coquelin. 2 vols. lex. 8. 1851. 1852.

Dizionario della economia Politica e del Commercio cosi teoretico come pratico, opera originale italiana del professore G. Boccando. Torino 1857. (Noch nicht vollendet. Das Ganze soll 4 Bände gr. 8. von 600—800 Seiten umfassen.)

V. Zeitschriften.

Archiv der politischen Oekonomie, herausgegeben von K. H. Rau. Neue Folge von K. H. Rau und G. Hansen. 1835. 8. Seit 1853 vereinigt mit der

Zeitschrift für die gesammte Staatswirthschaft, ursprünglich begründet von Mohl, Volz, Schütz, Fallati, Hoffmann und Göritz. Erscheint seit 1844. 8.

Austria, Zeitung für Handel und Gewerbe, öffentliche Bauten und Verkehrsmittel. Erscheint seit 1849. Fol.

Germania. Centralblatt für die volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen Deutschlands, redigirt von Böhmert, dann von E. Pickford. Anfänglich Wochenblatt, seit Juli 1857 Monatsschrift. Fol.

Journal des Economistes; recueil mensuel d'économie politique et de questions agricoles, manufacturières et commerciales. Paris. Erscheint seit 1842. gr. 8.

Annuaire de l'économie politique et de la statistique. Paris. Erscheint seit 1844. 12.

The economist or the political, commercial, agricultural and freetrade Journal. London. Erscheint seit 1843. Kl. Folio.

Erster Theil.

Die allgemeine Wirthschaftslehre.

Einleitung.

§. 1.

Die allgemeine Wirthschaftslehre hat zur Aufgabe, zu zeigen, wie die wirthschaftlichen Güter entstehen, vertheilt und verbraucht werden, oder kurz, wie das Vermögen sich bildet und verwendet wird. Sie hat also kein bestimmtes wirthschaftliches Subject vor Augen, dessen besondere Zwecke erreicht werden sollen, sondern sie betrachtet die Bestrebungen der Menschen überhaupt, in so fern dieselben den Vermögenserwerb zum Ziele haben. Sie hat also namentlich weder ausschließlich zu zeigen, wie die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Glieder des Volks, d. h. der Individuen, Familien und Genossenschaften, woraus dasselbe besteht, befriedigt werden, noch auch bloß, wie der Staat als Ganzes die nöthigen materiellen Hülfsmittel zur Erreichung seiner Zwecke verlangt. In beiden Fällen handelt es sich um eine Lösung von practischen Aufgaben, welche zwar die Kenntniß der allgemeinen Wirthschaftslehre voraussetzen, welche aber eben so wenig Aufgaben derselben sind als es Aufgabe der Geometrie ist, Feldmeßkunst zu lehren.

Die allgemeine Wirthschaftslehre ist die Darstellung der Wirthschaft, in so fern dieselbe durch objective in dem Wesen der Wirthschaft liegende Gesetze bestimmt wird. Sie ist in so fern die Wissenschaft von den Naturgesetzen der Wirthschaft. Obgleich aber gesellschaftliche Anstalten und Einrichtungen als solche nicht Gegenstand der allgemeinen Wirthschaftslehre, sondern Gegenstand der besondern Wirthschaftslehre sind, so betrachtet doch die allgemeine Wirthschaftslehre den Menschen nicht außer oder vor der Gesellschaft, wie man das Naturrecht als das Recht erklärte,

welches vor der Gründung der Staaten im Naturzustande gelten sollte, sondern sie betrachtet den Menschen wesentlich als in Gesellschaft lebend, aber sie betrachtet das gesellschaftliche Zusammenleben nicht nach den positiven Zwecken und Einrichtungen, die es regeln, sondern nach der natürlichen, von den positiven Veranstaltungen unabhängigen Ordnung, und auch nach dieser nur so weit, als sie durch die wirthschaftliche Thätigkeit selbst hervorgerufen werden. Der Mensch kann nicht ohne die Hülfe des Menschen seine Anlagen und Fähigkeiten entwickeln, vielmehr ist er überall und also auch in der Wirthschaft nur durch Zusammenwirken zur Erreichung seiner Zwecke geschickt und fähig. Dieses Zusammenwirken nun Behufs der Benutzung der Naturgegenstände und Kräfte zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse darzustellen, ist Aufgabe der allgemeinen Wirthschaftslehre.

In Deutschland pflegt man die allgemeine Wirthschaftslehre gewöhnlich mit dem Namen Nationalökonomie zu bezeichnen. Dies führt indessen zu Mißständen, indem darin die allgemeine Wirthschaftslehre leicht mit der Volkswirthschaftslehre verwechselt wird. So betrachtet Rau z. B. die Nationalökonomie als die Wissenschaft von der Wirthschaft des Volkes, im Gegensatze zur Regierung, während sie doch nur den theoretischen Theil der Wissenschaft bilden soll. (cf. Schmitthenner: Zwölf Bücher vom Staate §. 244 Anmerkung 1.)

§. 2.

Alle wirthschaftliche Thätigkeit verfolgt einen doppelten Zweck: 1) die wirthschaftlichen Güter zu erwerben und 2) dieselben zur Erreichung der verschiedenen Zwecke der Menschen zu verwenden. Demgemäß muß denn auch die allgemeine Wirthschaftslehre in zwei Haupttheile zerfallen: die Lehre von dem Erwerbe und die Lehre von dem Verbrauche der wirthschaftlichen Güter. Die Wirthschaften der Menschen stehen aber nicht beziehungslos neben einander, sondern es findet zwischen denselben überall ein Zusammenwirken statt. Mit Rücksicht hierauf muß jeder der Haupttheile der allgemeinen Wirthschaftslehre sich wieder in mehrere Unterabtheilungen zerspalten, deren näherer Zusammenhang sich indessen nur aus der Darstellung der Wissenschaft selbst erkennen läßt.

Gewöhnlich wird die allgemeine Wirthschaftslehre eingetheilt in die Lehre von der Erzeugung, in die Lehre von der Vertheilung und in die Lehre von dem Verbrauche der wirthschaftlichen Güter. Wir können uns dieser

Eintheilung anschließen, werden aber der Darstellung des ersten Theiles zwei, der des zweiten drei, und der des dritten ein Buch widmen, so daß also der ganze Stoff auf sechs Bücher vertheilt wird.

§. 3.

Die allgemeine Wirthschaftslehre ist die Frucht der modernen Bildung. In dem sogenannten Merkantilsystem finden sich die ersten Keime davon. Sie konnten aber nicht zum Durchbruch kommen wegen der Wucht von Verwaltungsprincipien, von welchen sie bedeckt waren.

Erst den Physiokraten gelang es, sie zu einer Wissenschaft zu begründen, indem sie das wirthschaftliche Leben auf das Leben des Menschen und sein Verhältniß zur Natur zurückführten.

Adam Smith hat durch seine berühmte Schrift über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Völker der Wissenschaft die Methode erfunden und ihr dadurch ein selbstständiges Leben gegeben; denn die Wissenschaft lebt durch ihre Methode. Diese Methode aber besteht in der Anwendung der Induction auf die Wirthschaftsverhältnisse. Er hat daher nur fortgesetzt, was seine berühmten Landsleute Bacon und Locke begonnen, und jener für die Philosophie der Natur, dieser für die Philosophie des Geistes ausgeführt.

Adam Smith hat indessen keineswegs bloß die Wirthschaftslehre darstellen wollen, er wollte vielmehr zugleich sociale und politische Zwecke erreichen.

J. B. Say gebührt das Verdienst, zuerst eine Theorie der Wirthschaftsverhältnisse aufgestellt zu haben, denn die Franzosen sind die Männer der Theorie *κατ' ἐξοχήν*. Aber auch er ist Vertreter des Liberalismus in der Wirthschaft.

An ihn schließen sich als auf demselben Wege fortgehend an, unter den Engländern: David Ricardo und Senior; so wie die Halbfranzosen Rossi und Simonde de Sismondi. Der letztere freilich hat nicht lange den liberalen Standpunkt der Wirthschaftslehre inne gehalten, er wurde reactionär und streift in das Gebiet der sogenannten Socialpolitik, weswegen seine Schriften auch als Uebergang zu den Socialtheorien angesehen werden. Wissenschaftlich ist dies ein Rückfall in den Standpunkt der Physiokraten. Absichtlich

verbindet die wirthschaftlichen Fragen mit der Socialpolitik John Stewart Mill. Sein Buch ist hervorgegangen aus dem Bedürfniß, ein Verständniß und eine Ausgleichung mit dem Socialsysteme herbeizuführen, in so fern diese in den thatsächlichen Zuständen der wirthschaftlichen Lage der europäischen Völker ihre Voraussetzung haben.

Die Deutschen haben, ihrem nationalen Genius getreu, theils die Wirthschaftslehre zu einem Systeme verarbeitet, theils, was damit zusammenhängt, die Grundbegriffe derselben genauer untersucht und festgestellt. Das System fest begründet und durchgearbeitet zu haben ist, nachdem bereits Eusebius Lotz vorangegangen war, das Verdienst von Rau. Ihm hat sich jetzt Roscher, auf einer neuen Bahn mit Hülfe der historischen Methode dasselbe Ziel verfolgend, anzuschließen versucht.

In der Untersuchung der Grundbegriffe ist Hufeland vorangegangen. Ihm folgte Lotz und später mit mehr Glück Herrmann. Wo die Thätigkeit der Wissenschaft auf Systeme und Grundbegriffe gerichtet ist, kann es an Lehrbüchern nicht fehlen, deren wir daher eine nicht geringe Zahl aufzuweisen haben.

§. 4.

Schriften, welche die allgemeine Wirthschaftslehre oder National-Oekonomie betreffen.

A. Deutsche Schriften, und zwar:

a. Schriften, welche die National-Oekonomie allein abhandeln.

L. H. Jacob, Grundsätze der National-Oekonomie oder Nationalwirthschaftslehre. Halle 1805. kl. 8. 3. Auflage 1821.

J. F. G. Eiselen, Grundzüge der Staatswirthschaft. Berlin 1818. — Desselben Die Lehre von der Volkswirthschaft. Halle 1843. 8.

Steinlein, Handbuch der Volkswirthschaftslehre. München 1831. 8. (Vorzüglich nur Literatur enthaltend.)

A. F. Riedel, Nationalökonomie oder Volkswirthschaft. Berlin 1838—1841. 3 Bde. 8.

Fr J. Schmitthenner. Zwölf Bücher vom Staate oder systematische Encyclopädie der Staatswissenschaften. (Das 5te Buch enthält die Nationalökonomie). Gießen 1839. gr. 8.

W. v. Prittwitz, die Kunst reich zu werden, oder gemeinfaßliche Darstellung der Volkswirthschaft. Mannheim 1840. 8. 2te Auflage: Die Volkswirthschaftslehre, gemeinfaßlich dargestellt. 1846.

C. W. J. Schütz, Grundsätze der Nationalökonomie. Stuttgart 1843. 8.

A. Barth, Vorlesungen über Nationalökonomie. Augsburg 1843. 8.

H. Eisenhardt, Positions-System der Volkswirthschaft. Leipzig 1844. 8.

J. G. Rinne, die Nationalökonomie in neuer Auffassung und Entwickelung. Leipzig 1848. 8.

C. Hildebrand, die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. Frankfurt a. M. 1848. 8. (Vorzüglich Kritik der Socialtheorien.)

K. Arnd, die naturgemäße Volkswirthschaft. Frankfurt a. M. 1851.

L. Stein, System der Staatswissenschaft. Th. I. System der Statistik, Populationistik und der Volkswirthschaftslehre. Stuttgart und Tübingen 1852. 8.

K. Knies, Politische Oekonomie. Braunschweig 1853. 8. (Einleitungsschrift.)

Volkswirthschaftslehre. Eine populäre Darstellung dieser Wissenschaft. Herausgegeben von dem schulwissenschaftlichen Bildungsverein zu Hamburg. 1855. 12.

M. Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie. Köln 1856.

W. Kosegarten, Geschichtliche und systematische Uebersicht der Nationalökonomie ꝛc. Wien 1856. 8.

F. G. Schulze, Die Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre. Leipzig 1856. 8.

P. Mischler, Handbuch der Nationalökonomie. Wien 1857. 1 Bd. (2 Abtheilungen.)

b. Schriften, welche die Nationalökonomie und Volkswirthschaftspolitik behandeln.

Gr. v. Schlözer, Anfangsgründe der Staatswirthschaft. Riga 1805—1807. 2 Bde.

K. F. Schenk, Das Bedürfniß der Volkswirthschaft. 1. Bd. Die allgemeinen Grundsätze der Volkswirthschaft. 2. Bd. Die Grundsätze der Volkswirthschaftspflege. Stuttgart 1831.

L. Schön, Neue Untersuchung der Nationalökonomie und der natürlichen Volkswirthschaftsordnung. Stuttgart 1835. 8.

L. Kudler, die Grundlehre der Volkswirthschaft. Wien 1835. 2 Bde. 8.

c. Schriften, welche sich mit Untersuchung der Grundbegriffe der Wirthschaftslehre und einzelner Gegenstände beschäftigen.

G. Hufeland, Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst durch Prüfung und Berichtigung ihrer Hauptbegriffe von Gut, Werth, Preis, Geld und Volksvermögen mit besonderer Rücksicht auf die bisherigen Systeme. Gießen und Wetzlar 1807 und 1813. 2 Bde. 8.

J. F. E. Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre, in Beziehung auf Theuerung und Wohlfeilheit und angemessene Preise und ihre Bedingungen. Koburg und Leipzig 1811—1814. 4 Bde. 8.

J. B. W. Herrmann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen. München 1832. 8.

J. F. Knapp, Vierzehn Abhandlungen über Gegenstände der Nationalökonomie und Staatswirthschaft. Darmstadt 1840.

K. Thomas, Die Theorie des Verkehrs. Erste Abtheilung: die Grundbegriffe der Güterlehre. Berlin 1841. 8.

B. Französische:

J Rossi, Cours d'économie politique. 2 vols. 1840. 2me ed. 1842. Tome 3. de la distribution de la richesse. Publié par ses fils. Paris 1851.

M. Chevalier, Cours d'économie politique fait au collège de France. 1er vol. 1841/42. Paris 1842. 2me vol. 1843/44. Paris 1845. 3me vol. Paris 1850.

J. Droz, Economie politique ou principes de la science des richesses. Paris 1829. 2me ed. Paris 1846. Deutsch von L. Keller 1836.

Destut de Tracy, traité d'économie politique. Paris 1823. 8.

H. Jouffroy, Catéchisme d'économie politique. Paris 1844.

J. Garnier, Elements de l'économie politique. Paris 1846. 8.

C. Englische:

R. Malthus, Principles of political economy. 1820. 8.
J. R. Mc. Culloch, the principles of political economy with some inquiries respecting their application, and a sketch of the rise and progress of the science. 4d ed. London 1849. 8.
W. N. Senior, Outline of the science of political economy. London 1836. 4. (Encyclopaedia Metropolitana.) 2d ed. London 1850. 8.
W. Ellis, Outlines of social Economy. 2d ed. London 1850.
F. W. Newmann: Lectures on political economy. London 1851.
W. and R. Chambres: Political economy for use in schools and for private instruction. Edinbg. 1852. 8.
T. R. Malthus, Definitions in political economy. London 1827. 8.
J. St. Mill, essays on some unsettled questions of political economy.

D. Italienische:

C. Bosselini, Nuovo essame della sorgenti delle privata e publica richezza. Mod. 1817. 2 Bde. 8.
F. Fuoco, Saggi economici. Pisa 1825. 8.
M. Aggazzini, La scienza delle economia politica. Milano 1827. 8.
Salv. Scuderi, Principii di civile economia. Nap. 1829. 8.
A. Menechini, Elemente di economia sociale ad uso del populo. Torino 1851. 8.
A. Scialoja, Trattato elementare di economia sociale. Torino 1851. 8.
A. Fava, Nozioni di economia sociale. Schulbuch. Torino 1853. 8.

Erstes Buch.

Die Production der wirthschaftlichen Güter.

Erstes Kapitel.

Wesen der Production.

(J. B. Say, Traité d'économie politique liv. I. chap. 1. — Dunoyer im Dict. de l'écon. pol. sub v. production. — Rau, V. L., §. 46—54 und §. 82—84. — Schmitthenner, Z. V. §. 260 ff. — Roscher, Nat.-Oek. §. 30.)

§. 5.

Die Natur hat für den Menschen nicht unmittelbar gesorgt, wie für die übrigen Geschöpfe, sondern nur mittelbar, indem sie ihm Gegenstände und Kräfte darbietet, welche zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwendet werden können. Ehe er daher zum Genuß gelangen kann, muß er jene Gegenstände und Kräfte sich aneignen und zur Befriedigung seiner Bedürfnisse tauglich machen. In dieser Aneignung und Tauglichmachung der Gegenstände und Kräfte der Natur, um sie zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse verwenden zu können, besteht die Erzeugung der wirthschaftlichen Güter. Dieselbe hat es also weder mit der Hervorbringung der Materie noch der derselben innwohnenden Kräfte zu thun, sondern sie setzt diese vielmehr voraus und ist eine solche Behandlung und Leitung derselben, daß durch ihre Wirkung die Befriedigung der Bedürfnisse entsteht. Dies ist selbst da der Fall, wo zur Benutzung der Kräfte der Natur eine Substanziirung derselben erforderlich ist, wie beim Ackerbau. Denn es sind doch immer nur die bereits vorhandenen Naturkräfte, welche eine für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse taugliche Gestalt erhalten.

Das Wort „produciren“ mit seinen Ableitungen wird in verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Zuerst heißt produciren irgend eine Veränderung hervorbringen. In diesem Sinne producirt die Natur ihre mannigfaltigen Gegenstände, indem sie eine Umwandlung der vorhandenen Formen bewirkt.

Produciren heißt sodann eine für den Menschen nützliche Veränderung bewirken, menschliche Güter hervorbringen. In diesem Sinne umfaßt die Production alle gütererzeugenden Thätigkeiten, welchem Gebiete sie auch angehören mögen.

Produciren heißt drittens: wirthschaftliche Güter hervorbringen. In diesem Sinne ist produciren gleichbedeutend mit: „Naturgegenstände und Kräfte zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse tauglich machen.“ In dieser letzteren Bedeutung wird das Wort hier und in Zukunft von uns gebraucht.

Der Ausdruck productiv wird aber außerdem in einer noch engeren Bedeutung gebraucht, in welcher er gleichbedeutend ist mit „Reinertrag, d. h. Ueberschuß über die Auslagen gewährend.“

Gioja: La produzione non e creatione, ma unione di forme utile. — La production n'est pas une création de matière, mais une création d'utilité. Elle ne se mesure point suivant la longueur, le volume ou le poids du produit, mais suivant l'utilité qu'on lui a donnée. J. B. Say Tr. d'écon. pol. Livre. I. chap. I.

§. 6.

Die Fähigkeit des Menschen, über die Gegenstände und Kräfte der Natur Behufs der Befriedigung seiner Bedürfnisse verfügen zu können, bilden das Vermögen desselben. Die Production besteht daher in der Bildung des Vermögens. Ein wirthschaftliches Product, und mithin ein Theil des Vermögens, ist demnach alles, wodurch Gegenstände und Kräfte der Natur dem Menschen als Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zur Verfügung gestellt werden. Das Wesen des Vermögens liegt mithin nicht in den Gegenständen, sondern in seiner Bestimmung.

Das Wort „Vermögen“ drückt überhaupt die Fähigkeit aus, etwas zu thun. In wirthschaftlicher Beziehung wird damit nur eine besondere Fähigkeit gemeint, nämlich die, Bedürfnisse durch Benutzung der Gegenstände und Kräfte der Natur zu befriedigen. Richtig sagt daher

Rossi [cours d'écon. pol. (1837)]: Toute chose propre à satisfaire aux besoins de l'homme est richesse.

Die viel beregte Frage, in wie weit Dienste und persönliche Fähigkeiten unter die wirthschaftlichen Güter zu rechnen seien, läßt sich nach dem Obigen unschwer beantworten; denn es können absolut betrachtet nur solche

wirthschaftlichen Güter und Fähigkeiten als Theile des Vermögens angesehen werden, welche uns die Möglichkeit verschaffen, Gegenstände und Kräfte der Natur zur Befriedigung unserer Bedürfnisse zu benutzen. Wissenschaftliche und künstlerische Fähigkeiten können nur relativ als wirthschaftliche Güter betrachtet werden, in so fern nämlich als sie als Mittel dienen können, den Besitz von wirthschaftlichen Gütern zu erwerben.

Nur in dieser relativen Bedeutung läßt sich (mit Roscher Nat.-Oek. §. 3 Anmerk 1) sagen: daß Jenny Lind oder ein weltberühmter Arzt, schiffbrüchig und nackt in Nordamerika an's Land geworfen, reicher sind, als ein blinder Bettler, der mitfuhr; absolut betrachtet nicht. — Ein Bettler, nicht zwar ein blinder, sondern ein gesunder, arbeitskräftiger, dürfte der Natur gegenüber gestellt, welcher alle wirthschaftlichen Güter abgenommen werden müssen, leicht reicher sein als eine Sängerin oder ein Arzt. Diese haben nur die Fähigkeit, Vermögen zu erwerben (in ihre Gewalt zu bringen), nicht aber Vermögen zu erzeugen.

Roscher (N.-O. §. 7) erklärt Vermögen „als die Summe aller wirthschaftlichen Güter, welche sich im Besitze einer physischen oder juristischen Person befinden; es gäbe demnach Privat-, Corporations-, Gemeinde-, Staats-, Volks- und Weltvermögen." Allein der rechtliche Besitz kann nicht als ein Element in der Definition des Vermögens gelten; sondern nur der physische d. h. die Möglichkeit über eine Sache zum Behufe der Befriedigung der Bedürfnisse verfügen zu können. Es ist daher für das Vermögen als solches gleichgültig, wer darüber rechtlich zu verfügen hat. Uebrigens sind, beiläufig bemerkt, Staat, Volk und Welt keine juristischen Personen.

§. 7.

Alles Vermögen hat zuletzt den Zweck, zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse benutzt zu werden. Aber es dient nicht alles Vermögen unmittelbar diesem Zwecke, sondern ein großer Theil wird vielmehr nur verwendet, um für den persönlichen Genuß und Verbrauch bestimmte Gegenstände hervorzubringen. Es gehören daher zum Vermögen nicht nur diejenigen Gegenstände und Kräfte, welche selbst unmittelbar zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse dienen, sondern auch alle diejenigen, welche nur Mittel sind, um unmittelbar zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse taugliche Producte zu gewinnen, denn auch bei der Gewinnung dieser ist das Ziel die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse durch Gegenstände und Kräfte der Natur, und die Wirkung derselben ist zur Erreichung des Zieles eben so nothwendig, als die Wirkung der unmittelbar zum Verbrauche dienenden Producte. Viele Theile des Vermögens können in beiderlei Weise verwendet werden, andere

dagegen sind für den unmittelbaren Gebrauch untauglich und können nur als Hülfsmittel zur Production angewendet werden.

Derjenige Theil, welcher dazu bestimmt ist, unmittelbar zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse benutzt zu werden, bildet die Genußmittel. Derjenige Theil des Vermögens, welcher bestimmt ist, als Hülfsmittel zur Erzeugung unmittelbar brauchbarer Güter zu dienen, ist das werbende Vermögen, der Erwerbsstamm.

Nach den Gegenständen, woraus das Vermögen besteht, läßt sich dasselbe eintheilen in bewegliches und unbewegliches Vermögen. Diese Unterscheidung hat aber für die Wirthschaft nur mittelbare, keine unmittelbaren Folgen.

§. 8.

Die Bedürfnisse, zu deren Befriedigung das Vermögen bestimmt ist, sind nicht fest und unwandelbar, sondern der Vermehrung und Ausdehnung fähig. Es ist daher zu ihrer Befriedigung eine stete Vermehrung der Genußmittel erforderlich. Da nun aber die Natur für den Menschen nicht sorgt, sondern er die Befriedigung seiner Bedürfnisse sich selbst verdanken muß, so hängt die Fähigkeit des Menschen, seine wachsenden Bedürfnisse durch Vermehrung seiner Genußmittel zu befriedigen, von der Vermehrung seiner *productiven Kraft* ab. Diese kann aber nur dadurch bewirkt werden, daß ein Theil des Vermögens nicht zum unmittelbaren Verbrauche, sondern als Hülfsmittel zur Production verwendet, oder was dasselbe ist, daß das werbende Vermögen stets vergrößert wird.

Ueber die Fähigkeit des Menschen, seine Bedürfnisse zu vermehren und zu steigern s. Bastiat: harmonies économiques (Paris 1850 p. 80).

Zweites Kapitel.

Die Elemente der Production.*)

1.

Die Natur als Quelle der wirthschaftlichen Güter.

(J. B. Say, traité d'écon. pol. I. ch. 4. — Rau, V. L. §. 86—91. — Roscher, N. O. §. 31—37. — J. St. Mill, P. E. Book I. ch. 1.)

§. 8.

Da die Production in der Gewinnung und Tauglichmachung von Gegenständen und Kräften der Natur zur Befriedigung wirthschaftlicher Bedürfnisse besteht, so hat alle productive Thätigkeit die Natur zu ihrer Voraussetzung. Diese ist daher keine freie und willkürliche Thätigkeit, sondern gebunden an die Natur und ihre Gesetze, denn die Materie ist kein todter Stoff, der sich willkürlich zu jedem Zwecke benutzen ließe, sondern sie besteht aus lebendigen Kräften, die nur ihren immanenten Gesetzen gehorchen. Der Mensch kann deswegen nur diejenigen Producte erzeugen, zu welchen die Materie, die er benutzt, ihm die Möglichkeit gewährt.

1. Die Naturkräfte sind theils organische, theils anorganische. Jene ist der Mensch im Stande zu vermehren und zu vervollkommnen. Diese kann er sich in der Regel nur aneignen. Oft muß er sie, wie z. B. Steinkohlen, Erze, schonend ausbeuten, weil auch sie von der Natur nicht regelmäßig wieder erzeugt werden.

2. So wie das Vermögen theils aus Genußmitteln, theils aus Erwerbsmitteln besteht, so sind auch die Kräfte der Natur, welche sich der Mensch aneignet, theils solche, welche er unmittelbar gebraucht (Genußmittel), theils solche, die er mittelbar zur Erzeugung anderer wirthschaftlicher Güter (Erwerbsmittel) anwendet. Zu den letzteren gehören der Wind, zum Treiben der Windmühlen und Segelschiffe, das Wasser zum Treiben der Wasserräder, der Dampf zum Treiben der Dampfmaschinen, — Eisenbahnen, Dampfschiffe.

§. 9.

Aus dieser Eigenthümlichkeit des Stoffes, mit dem es die wirthschaftliche Production zu thun hat, ergeben sich drei höchst

*) Die Elemente der Production werden gewöhnlich „Güterquellen" genannt. Schulze N. O. §. 79 will sie „Gewerbsmittel" nennen.

wichtige Folgen für dieselbe, nämlich: 1) daß, da die verschiedenen Kräfte der Natur ungleich über die Erde vertheilt sind, der Mensch an jedem Orte nur diejenigen Producte hervorbringen und diejenigen Vortheile erwerben kann, wozu die Materie an diesem Orte fähig ist oder fähig gemacht werden kann. Es wird auf diese Weise jedem Volke mehr oder weniger durch die natürliche Beschaffenheit seines Landes die Art der Thätigkeit zugewiesen, welche es vorzunehmen hat. Es giebt daher mit den Ländern bis zu einem gewissen Grade natürlich verwachsene Productionszweige; 2) daß er jede Art von Production nur in dem Umfange hervorbringen kann, als er sich der dazu tauglichen Kräfte der Natur zu bemächtigen im Stande ist; und es ist mithin aller natürliche Reichthum, bis die Mittel zu dessen Benutzung gewonnen sind, nur ein todter Reichthum. So z. B. das Kupfer in den Eisregionen Nordamerika's. Dasselbe war der Fall mit dem Eisenreichthum Großbritanniens, ehe man die Kunst verstand, den Eisenstein durch Steinkohlen oder Coaks zu verhütten; 3) daß die Erzeugung derselben Art von Producten an verschiedenen Orten größere oder geringere Schwierigkeiten bietet, je nachdem die Natur die Production mehr oder weniger begünstigt, wodurch es vortheilhaft wird, die Producte der verschiedenen Theile der Erde gegen einander auszutauschen, so daß also die Menschen gewissermaßen von der Natur selbst auf den Verkehr mit einander angewiesen sind.

1. Eine Sammlung von mannigfaltigen Thatsachen, welche sich auf die Bestandtheile der wirthschaftlichen Thätigkeit des Menschen durch die Natur beziehen, findet sich bei Rau V. L. §. 87 ff. und Roscher N. O. §. 31 ff. Vollständige Einsicht über diesen Punkt ist nur zu gewinnen durch das Studium der Geographie, wie K. Ritter dazu den Weg gebahnt hat.

Die Natur hat in dieser Hinsicht den Menschen in bestimmten Gegenden an bestimmte Productionsarten gewiesen, und es ist eine der wichtigsten Regeln der Oekonomie, die Productionsprocesse den Natur- und Verkehrsverhältnissen des Orts gemäß einzurichten. (Schmitthenner.)

Lorsqu'on étudie les progrès de la civilisation, on voit en effet qu'elle a toujours marché de concert avec la culture de cette petite plante, c. à. d. le blé. Les Egyptiens et les Chaldéens qui ont été dans une partie du globe les premiers peuples civilisés, sont aussi les premiers qui en aient possédé l'usage. Dans notre vieille Europe elle vint, avec le blé, à la suite des émigrations égyptiennes ou phéniciennes. Partout où l'on voit dans l'histoire s'introduire la culture du blé, on voit aussi se lever et s'épanouir la civilisation.

Il existe dans une autre partie de notre vieux continent une civilisation fort ancienne, différente de la nôtre, mais qui sous quelques rapports ne lui est pas inférieure, je veux parler de l'Orient. Or l'Orient a le riz comme l'Occident a le blé. Le riz a beaucoup d'analogie avec le blé, au moins quant aux qualités que nous avons signalées dans celui-ci. Le premier remplit en Orient la même destination que le second en Europe.

Enfin il a existé une troisième civilisation, distincte des deux autres: c'est celle que les Européens trouvèrent établie dans le Nouveau-Monde, au Pérou, et principalement au Mexique. Les Mexicains, vous le savez, étaient, à tout prendre, un peuple civilisé. Eh bien, les Mexicains possédaient le maïs, comme les Orientaux le riz, comme les Européens le blé.

C'est donc une vérité d'observation, qu'il y a un rapport intime entre la civilisation et la culture des céréales. M. Chevalier cours d'écon. pol. 1841/42 p. 63—64.

2. Jedes Thier und jede Pflanze hat ihre eigenthümliche Heimath, ihre nativum solum, wo es am Freudigsten gedeiht, und die Ausbreitung einer Pflanzen- oder Thiergattung über diese Heimath hinaus gelingt nur innerhalb gewisser Grenzen. (Schmitthenner.)

3. „Land unterscheidet sich von den anderen Elementen der Production, der Arbeit nämlich und dem Kapital, dadurch, daß es keiner unumschränkten Vermehrung fähig. Seine Ausdehnung ist begrenzt und die Ausdehnung der productiven Gattungen desselben sind noch mehr begrenzt. Auch ist klar, daß die Quantität Producte, welche auf einem gegebenen Stücke Land erzeugt werden kann, keine unbegrenzte ist. Die beschränkte Quantität des Landes und die beschränkte (natürliche) Productivität desselben sind die reellen Grenzen für die Vermehrung der Production." (J. St. Mill. pol. econ. I. ch. 12. cf. Senior pol. econ. 2d ed. p. 81)

§. 10.

Obgleich aber alle Production die Natur voraussetzt und von derselben bedingt wird, so beginnt die Wirthschaft doch erst mit der Benutzung des von der Natur Gegebenen, und nicht im Natursein, sondern in der Benutzung liegt das Wirthschaftliche. Die Natur ist daher wohl die Quelle, aus welcher alle wirthschaftlichen Güter genommen werden, als das Vorrathshaus, dem aller menschliche Reichthum entnommen wird, aber die Natur für sich bringt keine wirthschaftlichen Güter hervor, sie ist keine active Ursache des Reichthums, denn die Natur wirthschaftet nicht, sondern, um mich eines Jacob Böhm'schen Ausdruckes zu bedienen, sie naturirt nur,

d. h. sie bringt nur Naturerzeugnisse, nicht aber wirthschaftliche Erzeugnisse hervor. Zu wirthschaftlichen Producten werden die Gegenstände und Kräfte der Natur erst durch den Menschen, und bestände seine Thätigkeit auch nur in dem Einsammeln und Verbrauchen derselben. Alles daher, was die Natur ohne Zuthun der Menschen wirkt, wie nöthig es auch sonst für das Leben sein mag, bildet keinen Theil der Wirthschaft. Luft, Licht und überhaupt Alles, was die Natur als Natur wirkt, bleiben daher trotz der Vortheile, welche für den Menschen daraus erwachsen, von der wirthschaftlichen Untersuchung ausgeschlossen. Die Natur ist nur die Substanz, der Stoff, auf welchen die wirthschaftliche Thätigkeit des Menschen gerichtet ist.

Es ist ein durch die Physiokraten in die Wirthschaftslehre gebrachter und seitdem mit der größten Sorgfalt bewahrter Irrthum, daß die Natur als eines der activen Elemente (die Physiokraten meinten das einzige) bei der Hervorbringung der wirthschaftlichen Güter betrachtet werden müsse. Demgemäß werden denn Natur, Kapital und Arbeit — Rau setzt noch die Grundstücke hinzu — als die Quellen wirthschaftlicher Güter bezeichnet.

Wenn man aber fragt, worin sich die wirthschaftliche Bethätigung der Natur zu erkennen gäbe, was ist die Antwort? Ein unfruchtbarer Acker erfordert mehr Arbeit, sagt man, als ein fruchtbarer, in Spanien sei das Klima der Production günstiger als in Schweden, und was der Art mehr ist. Aber ist denn dies in der That ein Grund, die Natur als ein actives Element der Wirthschaft zu betrachten? Findet nicht dasselbe auch bei anderen Thätigkeiten statt, wie z. B. bei der Kunst? Offenbar ist doch Marmor ein besserer Stoff zur Anfertigung von Statuen als Sandstein oder Holz; wird darum aber Jemand die Materie als eine der hervorbringenden Kräfte der Kunstwerke ansehen? Die Ursache dieses Irrthums liegt in der unrichtigen Anwendung des Begriffs der Production. Produciren heißt: Gegenstände und Kräfte der Natur zu menschlichen Zwecken tauglich machen. Die Natur kann aber nur Naturgegenstände und Naturkräfte hervorbringen, sie macht sie nicht zu menschlichen Zwecken brauchbar, dies ist vielmehr ein Geschäft, welches erst beginnt, wenn die Natur ihr Werk bereits vollbracht hat. Es ist daher ein immerer Widerspruch, die Natur zu einer activen Ursache wirthschaftlicher Güter zu machen. S. auch Schulze N. O. §. 131.

2.
Die Arbeit als Element der Production.

(J. B. Say, traité d'écon. pol. I. ch. 2. — Rau, V. L. §. 92. ff. — Roscher, §. 38—41. — J. St. Mill, P. E. Book I. ch. 2.)

§. 11.

Die Wirthschaft ist eine Benutzung der Gegenstände und Kräfte der Natur nicht nach Naturzwecken, sondern nach menschlichen Zwecken. Es handelt sich also bei derselben darum, die Natur dem Menschen und seinen Absichten dienstbar zu machen. Eine solche Dienstbarmachung ist aber nur möglich, indem der Mensch in den Mechanismus der Natur eingreift, und setzt folglich 1) die Kenntniß der Art und Weise voraus, wie die Naturkräfte auf einander wirken. Wirthschaftliche Thätigkeit ist also nicht jede mögliche Einwirkung auf die Materie, sondern die von der Intelligenz geleitete, und die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse bezweckende Thätigkeit. Die Einwirkung des Menschen auf die Natur ist aber 2) keine unmittelbare, sondern wesentlich eine durch Werkzeuge (dies Wort im weitesten Sinne genommen) vermittelte, Gott herrscht über die Materie schlechthin, ohne die Vermittelung von Werkzeugen, der Mensch dagegen kann die Natur nur durch die Natur bändigen und übt deswegen nur eine durch Werkzeuge vermittelte Thätigkeit auf sie aus. Das nächste Werkzeug, dessen er sich bedient, ist sein Körper und näher seine Hand. Später bedient er sich gemachter Werkzeuge, ohne indeß je seines Körpers ganz entrathen zu können.

Die Verwendung der persönlichen Kräfte des Menschen, d. h. sowohl der Geistes- als Körperkräfte zur Erzeugung von wirthschaftlichen Gütern heißt *Arbeit*, und sie ist die alleinige ursprüngliche active Ursache aller wirthschaftlichen Güter.

1. Das Wort Arbeit wird ebenfalls in verschiedenen Bedeutungen gebraucht, durch deren Nichtbeachtung viele Irrthümer entstanden sind.

Im weitesten Sinne ist Arbeit jede *subjective Bethätigung* zur Hervorbringung einer nützlichen Wirkung. In diesem Sinne arbeitet die Natur zur Hervorbringung ihrer Erscheinungen; die Maschine zur Hervorbringung ihrer Wirkungen. In diesem Sinne wird auch in einem bekannten Bibelspruch der Ochse ein Arbeiter genannt („Du sollst dem Ochsen

der da drischet nicht das Maul verbinden, denn der Arbeiter ist seines Lohnes werth").

Im engeren Sinne wird Arbeit jede menschliche Thätigkeit genannt, welche zur Erreichung irgend eines Zweckes unternommen wird. In diesem Sinne arbeitet auch der Gelehrte, der Künstler, der Staatsmann. Auf Grund dieser Bedeutung des Wortes wollten im Jahre 1848 auch Geheime-Räthe sich dem Arbeiterstande zuzählen.

In volkswirthschaftlicher Beziehung ist Arbeit eine jede auf die Hervorbringung wirthschaftlicher Güter gerichtete Thätigkeit des Menschen. Sie umfaßt also alle Arten von Verrichtungen, welche zur Erzeugung wirthschaftlicher Güter vorgenommen werden, gleichgültig, ob sie geistige oder körperliche Verrichtungen sind; denn es ist nicht die Art der Thätigkeit, sondern das Ziel und der Zweck derselben, wodurch sie zur Arbeit gestempelt wird.

In einem noch engeren Sinne wird das Wort Arbeit genommen, wenn man darunter eine um Lohn verrichtete Thätigkeit versteht. In diesem Sinne wird das Wort genommen, wenn man die „Arbeiter" als einen besonderen Stand bezeichnet und sie den „Arbeitgebern" (der Klasse der Besitzenden, Kapitalisten) entgegenstellt.

Die Erklärung von Gioja: Una serie d'azioni o di sforzi diretti d'all idea di procurarsi un oggetto utile o liberarsi da un nocivo, si chiama travaglio, ist für die wirthschaftliche Arbeit zu weit. Gioja gehört aber zu denen, welche die Wirthschaft auf alle Arten menschlicher Thätigkeit ausdehnen.

2. Arbeit ist der Vater und das thätige Princip des Vermögens, wie das Land dessen Mutter ist (Petty on taxes p. 47). Dieser Satz hebt richtig die active Bedeutung der Arbeit hervor.

Es ist die Arbeit und die Arbeit allein, welcher der Mensch jedes Ding, das einen Tauschwerth besitzt, zu danken (Mac Culloch principles of polit. econ. II. ch. 1).

Dieser Satz ist jedenfalls in so fern richtig, als die Natur für sich allein ein wirthschaftliches Product nicht machen kann.

Schmitthenner nennt die Arbeit die Wünschelruthe, durch welche die Schätze der Natur gefunden und gehoben werden.

3. Arbeit ist intelligente Thätigkeit. Arbeit setzt daher allerdings die Kenntniß der Gesetze der Natur voraus, durch deren Benutzung die Bedürfnisse der Menschen befriedigt werden; aber diese Kenntniß allein und seine Beschäftigung mit derselben ist keineswegs schon Arbeit, wenigstens nicht im wirthschaftlichen Sinne. Wenn dies der Fall wäre, würden alle Naturwissenschaften als Theile der Wirthschaftslehre angesehen werden müssen. Auch das genügt nicht, daß man im Stande sei, die Naturgesetze in Wirksamkeit zu setzen; denn die Experimente des Chemikers sind keine wirthschaftlichen Thätigkeiten. Erst diejenige Kenntniß der Naturgesetze ist eine wirthschaftliche, durch die man die Macht besitzt, ein für den mensch-

lichen Gebrauch nutzbares Product dadurch hervorzubringen. Eine solche Kenntniß ist aber von der theoretischen Kenntniß der Natur wesentlich verschieden und diese letztere hat die erstere noch lange nicht zur Folge. Man hat die Gesetze, nach denen der Dampf wirkt, lange gekannt, ehe man im Stande war, diese Wirkung zur Erreichung menschlicher Zwecke brauchbar zu machen. Daher übt der Maschinenbauer ein wirthschaftliches Geschäft aus, aber nicht der Lehrer der Mechanik, welcher wissenschaftlich die Gesetze aufstellt, welche beim Maschinenbau benutzt werden. Es ist auch selbst nicht immer die theoretische Erkenntniß der Naturkräfte der Anwendung der Wirkung derselben zur Erreichung menschlicher Zwecke vorausgegangen. Im Gegentheil waren die wichtigsten Erfahrungen, welche in der Wirthschaft zur Anwendung kommen, gemacht, ehe man im Stande war, sie wissenschaftlich zu erklären, wie z. B. das Brodbacken, die Bereitung von Bier, Essig, Wein, die Behandlung der Silbererze mit Quecksilber u. s. w. Auch heute noch sind die Naturforscher keineswegs im Stande, alle Verfahrungsweisen der Gewerbe zu erklären.

4. Es ist eine im wirthschaftlichen Leben gar nicht seltene Erscheinung, daß ein wissenschaftlich durchgebildeter Mann viel weniger leistet als ein bloßer Routinier, und daß darum von sogenannten Praktikern der Werth wissenschaftlicher Bildung für die wirthschaftlichen Verhältnisse vielfach unterschätzt wird, während Theoretiker geneigt sind, ihn zu überschätzen. Aus dem, was oben gesagt worden, ergiebt sich, daß in der That die wirthschaftliche Intelligenz in der Fähigkeit liegt, die Naturgesetze zum Nutzen der Menschen zu verwenden. Es ist aber leicht einzusehen, daß diese Fähigkeit um so sicherer sein muß, je mehr sie auf rationellen Grundlagen ruht. Es muß daher das Streben jedes Gewerbsmannes sein, seine theoretische Bildung so weit als möglich auszudehnen. Darum darf man aber doch nicht glauben, daß man mit der Errichtung von Gewerbschulen und mit dem bloßen Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften und selbst der wissenschaftlichen Erklärung der wirthschaftlichen Processe ein Land gewerbreich machen könne. Die wirthschaftliche Thätigkeit ist nicht bloß eine Kenntniß, sondern eine *Fertigkeit*, welche nur durch Uebung erlangt werden kann. Der Mangel dieser Fertigkeit ist es, welcher rationell gebildete Gewerbsunternehmer scheitern läßt.

Außerdem darf man nicht übersehen, daß ein Mensch in der Regel nur in einer Sache Tüchtiges leisten kann. Die Praxis erfordert daher von selbst eine frühzeitige Uebung und es wird immer nur Ausnahme bleiben, daß ein und derselbe Mann theoretisch und praktisch gleich ausgezeichnet sei. Im Allgemeinen wird es der Praktiker dabei bewenden lassen müssen, sich die bereits gewonnenen Kenntnisse anzueignen und sie für das Leben nutzbar zu machen. Die Wissenschaft fortzubilden ist Sache der Theoretiker.

Die Gewerbtreibenden Großbritaniens können als ein Beispiel im Großen dafür angesehen werden, daß es in der Wirthschaft vorzüglich auf die Ausbildung der Fertigkeit ankommt, denn ohne landwirthschaftliche Akademien,

Gewerbsschulen und Handelslehranstalten zu besitzen, nehmen sie im Ackerbau, den Gewerben, dem Handel und der Schifffahrt dennoch die erste Stelle unter allen Völkern ein.

§. 12.

Eine jede Thätigkeit, durch welche ein wirthschaftliches Gut hervorgebracht wird, nennen wir eine *productive*. *Productiv* im wirthschaftlichen Sinne, d. h. wirthschaftliche Güter erzeugend, sind demnach alle Thätigkeiten, welche mittelbar oder unmittelbar dazu dienen, Gegenstände oder Kräfte der Natur zu gewinnen und für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse nutzbar zu machen. Alle Thätigkeiten, Anstalten und Einrichtungen dagegen, welche diesen Zweck nicht haben, sind wirthschaftlich zu sprechen *unproductiv*, welchen Werth sie auch sonst haben mögen. Die Ausübung von Kunst und Wissenschaft, die Einrichtungen der Kirche und des Staates, so wie die darauf gerichteten Thätigkeiten, sind daher im Allgemeinen zwar productiv, im wirthschaftlichen Sinne aber unproductiv, weil sie nicht den Zweck haben, wirthschaftliche Güter zu gewinnen. Diese Bezeichnung derselben ist daher so wenig ein Vorwurf für dieselben, daß sie vielmehr gerade dann Tadel verdienten, wenn sie als Erwerbsmittel gebraucht würden.

Viele Thätigkeiten und Einrichtungen sind aber wohl *an sich* oder *absolut* betrachtet unproductiv, können jedoch unter gewissen Bedingungen, oder *relativ* betrachtet, doch als productiv angesehen werden. So z. B. kann die Kunst oder Wissenschaft für diejenigen, welche sie ausüben, ein reichliches Mittel des Erwerbs werden, und mit Beziehung auf solche Personen ist dann auch Ausübung von Kunst und Wissenschaft ein productives Geschäft, an sich aber nicht.

Die Wirthschaftslehre betrachtet aber die Thätigkeiten nicht nach ihrer *relativen* Bedeutung, sondern nach ihrem wesentlichen Zwecke, und muß in so fern *die nicht den Vermögenserwerb bezweckenden Thätigkeiten als solche von ihrer Untersuchung ausschließen*, d. h. sie kommen in der Wirthschaft nicht als wissenschaftliche, künstlerische Thätigkeiten, sondern nur in so fern in Betracht, als sie zur Erwerbung der wirthschaftlichen Güter im engeren Sinne dienen.

Zu den Gesellschaftsverhältnissen der Völker der modernen Zeit

sind Kunst, Wissenschaft, die Ausübung der Staatsgeschäfte, ja selbst das Priesterthum Erwerbszweige, d. h. sie dienen denjenigen, welche sie verrichten, als Mittel zur Versorgung mit wirthschaftlichen Gütern. In so weit dieses der Fall ist, müssen sie denn auch in der Wirthschaftslehre in Betracht gezogen werden.

Die Streitfrage, welche Arbeiten als productiv und welche als unproductiv zu betrachten, ist abhängig von der Bestimmung des Begriffes Vermögen. Productiv sind diejenigen Thätigkeiten, welche Vermögen hervorbringen. Ist nun Vermögen die Macht über die Gegenstände und Kräfte der Natur zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse zu verfügen, so muß auch productiv jede Thätigkeit sein, welche die Begründung und Erweiterung dieser Macht zum Zwecke hat. Es sind mithin nicht nur alle diejenigen Thätigkeiten als wirthschaftliche zu bezeichnen, welche selbst unmittelbar dem Menschen Gegenstände und Kräfte der Natur zur Verfügung stellen, sondern auch diejenigen, welche mittelbar auf dieses Ziel gerichtet sind.

Diejenigen, welche wie Ad. Smith, Rau, Riedel u. A. nur die Thätigkeiten als productiv anerkennen wollen, welche ein äußeres Product, ein sachliches Gut hervorbringen, fassen den Begriff der Productivität theils zu weit, theils zu eng: zu weit, weil auch viele Thätigkeiten sachliche Güter hervorbringen, welche keine wirthschaftliche sind; zu eng, weil viele Thätigkeiten wirthschaftliche sind und sich nicht in einem sachlichen Gute verwirklichen, wie z. B. die Thätigkeit des Meisters in der Ausbildung der Productionskraft des Lehrlings.

Diejenigen, welche wie J. B. Say, Ch. Dunoyer u. A. Künste, Wissenschaften, den Staatsdienst u. s. w. ebenfalls unter die productiven Thätigkeiten rechnen, nehmen das Wort produciren und productiv in der zweiten der oben (§. 5) angegebenen Bedeutungen. Je dirai que créer des objets qui ont une utilité quelconque, c'est créer des richesses, puisque l'utilité de ces choses est le premier fondement de leur valeur, et que leur valeur est de la richesse. (Say.) Allein es ist nicht der Inbegriff von Gütern überhaupt, sondern der Inbegriff von wirthschaftlichen Gütern Vermögen.

Die Arbeit des Violinfabrikanten soll also productiv heißen, die des Violinspielers aber unproductiv, obschon das Product des ersteren gar keinen Zweck hat, als von dem letzteren gespielt zu werden! (Garnier.) Wer Schweine erzieht, soll productiv arbeiten, wer Menschen erzieht, unproductiv! (List.) Die Beschäftigung des Apothekers, welcher Pillen macht, soll eine productive sein, die des Arztes aber, der das Rezept verschrieben hat, nicht! (Jacob.)

Solche und ähnliche Ausrufungen müssen als durch die Schlingen des Paralogismus abgepreßt angesehen werden, in welchen sich diejenigen verstrickt hatten, die sie ausgestoßen haben.

Herrmann und Roscher betrachten alle Güter als wirthschaftliche, „welche des Verkehrs fähig sind". Produciren muß hiernach heißen, verkehrsfähige Güter hervorbringen. Darnach können denn dieselben Güter und Thätigkeiten zu einer Zeit und an einem Orte für gewisse Personen wirthschaftliche und productive sein, welche zu einer anderen Zeit, an anderen Orten und für andere Personen es nicht sind. Gorgias, Protagoras und die übrigen Sophisten, welche das Lehren der Wissenschaften zu einem Gewerbe machten, „mit der Wissenschaft Großhandel trieben" (Platon), übten daher productive Thätigkeiten aus, während Platon und Aristoteles, welche umsonst lehrten, unproductive Arbeiter waren! (Vgl. auch Kosegarten N. O. §. 12. 1. Anm.)

Die Physiokraten, indem sie nur die stoffgewinnenden Gewerbe als productiv bezeichneten, nahmen das Wort productiv als gleichbedeutend mit „Reinertrag gewährend". Ihr Irrthum muß daher an einer andern Stelle betrachtet werden. — Auch Storch: cours d'écon. pol. I. S. 186, meint, eigentlich sei nur diejenige Arbeit für wirklich productiv zu achten, deren Erzeugnisse die darauf gewendeten Kosten übersteigen.

§. 13.

Die auf Hervorbringung der wirthschaftlichen Güter gerichtete Thätigkeit ist theils unmittelbar auf die Darstellung derselben gerichtet, theils ist sie nur *Vorarbeit*, um jene unmittelbare Arbeit ausführen zu können. Darin nun gerade giebt sich der Vorzug des Menschen vor den übrigen Geschöpfen zu erkennen, daß er *Vorarbeiten* ausführen kann, um die für ihn nützlichen Kräfte der Natur wirksamer, die für ihn schädlichen Kräfte unwirksamer zu machen. Durch diese Vorarbeiten allein ist er im Stande, die Natur zu nöthigen, ihm mehr und bessere Producte zu gewähren, als sie es von selbst thut. Er ward Herr der Natur nur durch solche Vorarbeiten. Die Thiere bedienen sich zwar ebenfalls gewisser Werkzeuge und Hülfsmittel, um ihre Bedürfnisse befriedigen zu können, allein diese Werkzeuge und Hülfsmittel sind nicht ihre eigene Erfindung, die Natur hat sie ihnen anerschaffen. Darum müssen die Thiere in steter Abhängigkeit von der Natur bleiben, können sich zur Herrschaft über dieselbe nicht erheben.

Ueber die Benutzung von Werkzeugen durch die Thiere vgl. Gioja I. p. 77. Anm.

3.
Das Kapital als Element der Production.

(Ad. Smith, W. N. B. II. — J. B. Say, traité d'écon. pol. liv. I. ch. 3. — Rau, V. L. 121—134. — Roscher, N. O. §. 42—45. — J. St. Mill, P. E. Book I. ch. 4—6.)

§. 14.

So lange der Mensch noch von den freiwilligen Gaben der Natur lebt, kann er nothdürftig für seine Bedürfnisse sorgen, wie sie entstehen, und thatsächlich aus der Hand in den Mund leben. Wenn er hungert, sucht er sich Baumfrüchte, Wurzeln, Kräuter, erjagt sich ein Thier oder läßt sich auch wohl an einer Hand voll von Würmern genügen, seinen Durst stillt er an der Quelle, Schutz vor dem Wetter findet er unter Bäumen und in Höhlen, seine Waffen und Kleider verfertigt er in den freien Zwischenräumen, welche ihm die Sorge für die Nahrung übrig läßt. In diesem Zustande wird der Mensch kaum andere Vorräthe sammeln als solche, welche zu seiner Erhaltung dienen, bis neue Arbeit ihm neue Mittel der Existenz gewährt hat.

Sobald er aber vom Jägerleben zum Hirtenleben und dann zum Ackerbau und den übrigen Erwerbszweigen übergeht, kann sein Leben nicht mehr ohne ein angesammeltes Vermögen bestehen. Der Hirte begründet seine Existenz auf den Besitz einer Heerde. Um den Ackerbau betreiben zu können, muß man Werkzeuge haben, um den Boden urbar machen und bebauen zu können, so wie Nahrungsmittel, um sich während dieser noch keinen Ertrag liefernden Arbeit zu unterhalten, bis die nächste Erndte denselben gewährt. Ebenso erfordert der Betrieb eines jeden anderen Gewerbes einen Vorrath von Stoffen, welche verarbeitet werden, von Hülfsmitteln, um die Arbeit verrichten zu können, und die nöthigen Unterhaltungsmittel für die Arbeiter.

Soll daher ein Volk sein Leben auf den Ackerbau gründen, und sich mit dem Betriebe von allerhand Gewerben, Künsten und Wissenschaften abgeben, so muß es nicht nur die zum Betriebe der verschiedenen Gewerbe nöthigen Rohstoffe, Werkzeuge und Hülfsmittel besitzen, sondern es muß vorzüglich auch die von einer Erndte zur andern nöthigen Nahrungsmittel besitzen.

Diejenigen Vorräthe und Hülfsmittel, welche nöthig sind, um die Arbeiter und die Arbeit zu unterhalten, bis dieselbe einen Ertrag liefert, nennt man Kapital.

Kapital sind also alle Producte menschlicher Arbeit, welche angewendet werden, um die Production zu unterhalten (alimentiren). Es kommt dabei auf die Art und Beschaffenheit der Producte selbst nicht an, denn die Bedeutung des Kapitals liegt nicht in den Producten, sondern in der Art der Verwendung derselben.

„Das Wort Kapital ist in so verschiedenem Sinne erklärt worden, daß es zweifelhaft scheinen kann, ob es eine allgemeine anerkannte Bedeutung habe. Wir glauben indessen, daß in der gewöhnlichen Vorstellung und in der Vorstellung der Wirthschaftslehrer selbst, wo sie ihrer Erklärungen nicht eingedenk sind, dies Wort einen Vermögenstheil bezeichne, welcher, die Frucht menschlichen Fleißes, zur Erzeugung und Vertheilung von Vermögen wieder verwendet wird." (Senior Pol. Econ 2d ed. p. 59.)

Die Bezeichnung Kapital (Hauptsumme im Gegensatze zu den Interessen) weist schon darauf hin, daß als Kapital nur ein Vermögen betrachtet werden kann, welches einen Ertrag gewährt. Es folgt daraus von selbst, daß alle Vorräthe, welche nicht um des Ertrages willen aufgesammelt werden, auch nicht unter die Kapitale zu rechnen sind.

W. Kosegarten (N. O. §. 22) will den Begriff des Kapitals auf „sachliche und bewegliche Güter" beschränken. Dies scheint aber nicht zu rechtfertigen; denn Kapital ist etwas, nicht wegen seiner äußeren Beschaffenheit, sondern wegen des Zweckes, als Mittel zur Production zu dienen; es kann mithin die Fähigkeit einer Sache, bewegt zu werden, so wie die Eigenschaft, ein äußerer faßbarer Gegenstand zu sein, nicht als wesentlich für das Kapital angesehen werden.

§. 15.

Man hat nun die Vorräthe von brauchbaren Gegenständen, welche sich in dem Besitze eines Volkes und der demselben angehörenden Individuen befinden, in Gebrauchs-Vorräthe und Erwerbs-Vorräthe, oder, indem man jeden Vorrath von nützlichen Dingen ein Kapital nennt, in Gebrauchs-Kapital und Erwerbs-Kapital eingetheilt. Zu dem ersten rechnet man diejenigen Güter, welche verwendet werden, ohne daß man einen anderen Vortheil erwartet, als den Genuß, welchen sie gewähren, z. B. Kleider, Möbel, Wohnhäuser. Das letztere soll das Kapital im eigentlichen Sinne bilden und dazu dienen, die Production zu unterhalten. Dieser Sprachgebrauch ist aber nicht genau, denn mit

dem Begriffe des Kapitals ist stets die Vorstellung eines Ertrages oder Einkommens (Gewinnes), welchen dasselbe gewährt, verbunden. Bei dem sogenannten Verbrauchs-Kapital würde dies aber nicht der Fall sein.

Diejenigen, welche jede menschliche Thätigkeit, welche irgend einen Nutzen gewährt, für productiv erklären, müssen natürlich alle wirthschaftlichen Güter, welche zur Ermöglichung und Unterhaltung nützlicher Thätigkeiten verwendet werden, für Kapital ansehen. Die Wohnhäuser der Menschen sind nach dieser Auffassung eben so gut zum Kapital zu rechnen, wie die Wirthschaftsgebäude, die Bücher des Gelehrten eben so sehr als die Maschinen des Fabrikanten. Diese Auffassung behält zwar die richtige Vorstellung von Kapital, faßt aber den Begriff zu weit, weil sie von einer zu umfassenden Vorstellung der Wirthschaft ausgeht. (S. Allg. Grundv. §. 15—17).

Um die richtige Vorstellung vom Kapital festzuhalten, muß man die das Vermögen bildenden Gegenstände und Kräfte in drei Klassen theilen, nämlich:

1. in solche, welche überhaupt unbenutzt sind, sei es, daß sie erst ihre Bestimmung erwarten, sei es, daß die Besitzer keinen Gebrauch davon zu machen wissen;

2. in solche, welche zwar benutzt sind, die aber nicht den Zweck haben, wirthschaftliche Thätigkeiten zu unterhalten;

3. in solche, welche dazu dienen, wirthschaftliche Güter zu erzeugen.

Nur die letzte dieser drei Klassen ist Kapital im eigentlichen Sinne des Wortes.

Ein Vorrath, welcher zur Production bestimmt ist, aber noch seine Bestimmung erwartet, ist ein müßiges Kapital. Ein Vorrath, der in einer Gestalt vorhanden ist, daß er keinen Nutzen mehr gewähren kann, ist ein todtes Kapital. Flüssiges Kapital heißt ein Vorrath, welcher in Gestalt des Geldes vorhanden ist. Angelegt (engagé, engl. invested) ist ein Kapital, welches in einem wirthschaftlichen Geschäfte steckt.

Malthus (Definitions in pol. econ. p. 237) erklärt nach Adam Smith's Vorgang den „Vorrath", stock, als accumulated wealth either reserved by the consumer for his consumption, or kept or employed with a view to profit: „Kapital", capital, als that portion of the stock of a country,

which is kept or employed with a view to profit in the production and distribution of wealth. Diese Erklärung ist indessen noch nicht ganz vollständig.

Kapital ist nämlich Mittel zur Hervorbringung wirthschaftlicher Güter und deswegen zu unterscheiden von dem, was nur als Erwerbsmittel angesehen werden kann. Viele Güter sind daher an sich betrachtet oder vom Standpunkte der Wirthschaft des Volkes angesehen nur Erwerbsmittel, welche relativ, vom wirthschaftlichen Standpunkte des Einzelnen als Kapital erscheinen. Ad. Smith, Book II. ch. 1, sagt daher richtig: Though a house may yield a revenue to its proprietor and thereby serve in the function of a capital to him, it cannot yield any to the public, and the revenue of the body of the people can never be in the smallest degree increased by it.

§. 16.

In Bezug auf die Art, wie das Kapital benutzt wird, unterscheidet man dasselbe in Anlagekapital und Betriebskapital. Dieser Unterschied besteht darin, daß das Anlagekapital dazu dient, um irgend ein wirthschaftliches Geschäft möglich zu machen, das Betriebskapital dagegen, um die Verrichtungen, welche zu dem Geschäfte gehören, vornehmen zu können. Das Anlagekapital besteht daher in denjenigen Theilen eines Geschäftes, welche, wie die Gebäude, Werkzeuge, und was derart mehr ist, stets vorhanden sein müssen, um überhaupt produciren zu können, während das Betriebskapital (Rohstoffe, Fabrikmaterialien u. s. w.) für jede neue Production erneuert werden muß. Das Anlagekapital ist das der Production stets zu Grunde liegende, das Betriebskapital dagegen das sich stets erneuernde Kapital. Jenes wird bei der Production gebraucht, dieses verbraucht.

Adam Smith unterscheidet zwischen stehendem und umlaufendem Kapital (fixed and circulating capital). Jenes soll einen Gewinn bringen, während es in den Händen desselben Besitzers bleibt, dieses dagegen nur dadurch, daß es den Besitzer wechselt. Diese Unterscheidung ist indessen nichtig und auch ohne Folgen für die Wissenschaft. Zuerst nämlich bezieht sich dieser Unterschied nicht auf die Production, während doch Unterschiede, welche bezüglich des Kapitals gemacht werden, sich wesentlich auf die Function des Kapitals, d. h. auf seine Bedeutung in der Production beziehen müssen, sodann ist er auch an sich selbst nicht begründet, denn das

stehende Kapital trägt eben so gut seinen Gewinn, indem man die Producte, welche damit gemacht werden, verkauft, als das, welches er das laufende nennt.

David Ricardo (und Viele sind seiner Ansicht gefolgt) setzt den Unterschied zwischen stehendem und umlaufendem Kapital in die langsamere oder schnellere Abnutzung der Gegenstände, woraus es besteht, allein dies ist wohl ein Unterschied in den natürlichen Stoffen, welche zur Production benutzt werden, keineswegs aber ein Unterschied in dem Kapital als solchem, worauf sich doch eine Eintheilung gründen kann.

Die Versuche, welche Einige gemacht haben, die Kapitale nach den Gegenständen zu classificiren: als Gebäude, Werkzeuge, Rohstoffe, Verwandlungsstoffe u. s. w, haben keine nationalökonomische, sondern nur technisch-wirthschaftliche Bedeutung. Soll eine solche Zusammenstellung mehr sein als eine Gruppirung aufs Gerathewohl, so muß sie auf der Grundlage der verschiedenen Arten der wirthschaftlichen Verrichtungen ausgeführt werden.

§. 17.

Die Bedeutung, welche das Kapital für die Production hat, besteht darin, daß dadurch die Anwendung der Arbeitskräfte ermöglicht, oder deren Wirkung erhöht wird. Kapital ist Anwendung *indirecter Arbeit*, um dadurch den Ertrag der *directen* Arbeit entweder überhaupt möglich zu machen, oder doch wenigstens zu steigern. Könnte der Mensch nur directe Arbeit anwenden, so würde er stets auf die Benutzung derjenigen Producte beschränkt bleiben, welche die Natur von selbst hervorbringt und welche einer umfassenden Arbeit nicht bedürfen. Er würde also stets in dem Zustande des Jäger- und Hirtenlebens verharren müssen. Die Anwendung des Kapitals macht es ihm möglich

1. solche Arbeiten vorzunehmen, welche ohne Kapital gar nicht unternommen werden können, wie Ackerbau, technische Gewerbe und Handel, also gerade diejenigen Gewerbe, auf denen die Cultur der Völker beruht;

2. die Arbeit zu erleichtern durch Verwendung von Maschinen und andern Werkzeugen, durch welche die Arbeit ersetzt oder deren Wirkung erhöht wird;

3. die Personen, die nicht selbst mit unmittelbar productiver

Arbeit beschäftigt sind, zu unterhalten und die persönliche Arbeitskraft zu steigern.

Da die Steigerung der Production, welche durch das Kapital bewirkt wird, doch immer eine Frucht der Arbeit ist, indem ja nur die Art der Anwendung dieser Arbeit verändert wird, so hat man behauptet, das Kapital für sich sei todt und werde erst durch die Arbeit zu einer Bedeutung gebracht. Diese Ansicht ist aber durchaus irrig, denn eben so gut als man sagen kann, das Kapital für sich sei todt, eben so gut kann man sagen, die Arbeit sei todt und werde erst durch das Kapital belebt. Das Product der Arbeit, zu deren Unterhaltung Kapital angewendet wird, ist durchaus nicht blos die Frucht der Arbeit, welche zuletzt auf das Product verwendet wird, sondern zugleich die Frucht aller vorhergegangenen und in dem Kapital repräsentirten Arbeiten, von denen nicht nur die erste so gut als die letzte erforderlich ist, sondern es müssen auch die vorangegangenen Arbeiten in einem Producte verkörpert sein, um die letzte Arbeit vornehmen zu können.

Sehr richtig bemerkt J. B. Say gegen Ad. Smith's Auffassung: Quoique Smith ait reconnu le pouvoir productif des fonds de terre, il a méconnu celui des valeurs capitales qui cependant leur sont parfaitement analogues. Une machine, telle, par exemple, qu'un moulin à huile dans lequel on a employé une valeur capitale de 20,000 francs et qui donne un produit net de 1000 francs par an, tous les autres frais payés, donne un produit précisément aussi réel que celui d'une terre de 20,000 francs qui donne 1000 francs de produit net ou de fermage, tous frais payés.

Smith prétend qu'un moulin de 20,000 francs représente un travail de 20,000 francs repandus à divers époques sur les pièces dont se compose le moulin; et que, par conséquent, le produit annuel du moulin et le produit de ce travail antérieur. Smith se trompe: le produit de ce travail antérieur est la valeur du moulin lui-même, si l'on veut, mais la valeur journellement produite est une autre valeur entièrement nouvelle, de même que le fermage d'une terre est une valeur autre que celle de la terre, une valeur qu'on peut consommer sans altérer celle du fonds. Si un capital n'avait pas en lui-même une faculté productive indépendante de celle du travail qui l'a créé, comment se pourrait-il faire, qu'un capital pût fournir un revenu à perpétuité, indépendamment du profit de l'industrie qui l'emploie? Le travail qui a créé le capital recevrait donc un salaire après qu'il a cessé; il aurait une valeur infinie, ce qui est absurde. J. B. Say, Traité I. ch. IV. p. 74 note.

Loy (I. §. 19, 2. Ausgabe S. 62) und Rau (V. L. §. 121) geben zu, daß das Kapital die Wirkungen der Arbeit verstärkt, behaupten aber nichtsdestoweniger, daß das Kapital für sich betrachtet todt sei!

Als Beispiele für die Leistungen des Kapitals können beim Ackerbau die Düngung, die Drainirung; bei den technischen Gewerben die Werkzeuge und Maschinen; in Bezug auf den Handelsverkehr die Transportmittel u. s. w. angesehen werden. Wir wollen nur eines und das andere anführen: Eine Handspinnerin, welche das Spinnen zu ihrer ausschließlichen Beschäftigung macht, spinnt mittelfeines Leinen-Garn (etwa No. 40) ungefähr 1 Ctr. jährlich. Im Jahre 1852 gab es in Preußen 13 Maschinenspinnereien für Flachs und Hanf, welche 45,698 Feinspindeln hatten, und zusammen 3,188 Arbeiter beschäftigten (903 Männer, 2246 Frauen und 39 Kinder unter 14 Jahren). Es kamen mithin etwa 14⅓ Feinspindeln auf einen Arbeiter. Im Durchschnitt kann man auf 1 Feinspindel ½ Ctr. mittelfeines Garn (No. 40) rechnen. Es ist mithin bei der Maschinenspinnerei eine Steigerung der Production von 1 : 7½.

Die Annales des mines (1856 3. livr.) geben aus einer Schrift von Dr. Trask Notizen über die Goldgewinnung Californiens. Daraus geht hervor, daß bereits Vorrichtungsarbeiten gemacht werden, welche sehr bedeutende Kosten erfordern. Es müssen Stollen von 300—1200 Fuß zum Theil durch Felsen getrieben werden, durch welche der Goldsand mit Pferden zu den Waschanstalten gebracht wird.

Die Waschanstalten selbst sind durch Zuführung von Wasser bedeutend verbessert worden. Es bestehen in 7 Distrikten 109 Gesellschaften, welche mit einem Kapital von 2½ Millionen Dollars eine Länge von 1159 Meilen Wasserleitung hergestellt haben. Der Wasserzins, welchen sie davon erheben, ist so hoch, daß ⅓ dieser Gesellschaften einen monatlichen Gewinn von 5 pCt. aus ihrem Kapital beziehen. Außerdem sind noch 23 Kanäle mit Schleusen vorhanden, welche jedoch nur ⅙ des Wasserbedarfs herbeiführen.

Durch die Anlagen nun hat sich die Leistung der Goldwäscher bedeutend erhöht, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht. Es war nämlich:

Im Jahre	der Werth der Production Dollars	die Zahl der Arbeiter	Jahresprocente eines Arbeiters Dollars
1852	45,000,000	100,000	450
1853	56,000,000	86,000	670
1854	61,000,000	86,000	700

Dieser Durchschnittsertrag wird aber von den in den Gruben arbeitenden Goldgräbern bedeutend überschritten. Hier nämlich verdient der Arbeiter nach Dr. Trask's Angabe 3,500 Dollars jährlich, indem in 44 Gruben mit einem Anlagekapital von 1,270,000 Dollars durch 610 Arbeiter eine jährliche Ausbeute von 2,157,510 Dollars erzielt worden sei. —

Ein Kapital, welches zur Production verwendet wird, muß nicht nur durch dieselbe zurück erstattet werden, sondern einen Ueberschuß über die Auslagen bringen. Wenn es einen solchen nicht bringt, ist es unproductiv angelegt. —

§. 18.

Das Kapital ist die Frucht der Sparsamkeit. Diese ist daher neben der Arbeit, dem Fleiße, als die zweite active Ursache der wirthschaftlichen Güter zu betrachten. „Der Fleiß schafft freilich die Sache herbei, welche die Sparsamkeit aufhäuft. Der Fleiß aber möchte immerhin erwerben, wenn die Sparsamkeit nicht davon etwas zurücklegte und ein Erspartes zum andern hinzuthäte, so würde nie daraus ein Kapital entstehen, nie ein verhandenes Kapital vergrößert werden." (Ad. Smith.) Ohne die Sparsamkeit würden daher die Menschen trotz alles Fleißes, den sie auf die Erzeugung der wirthschaftlichen Güter wendeten, immer auf der untersten Stufe wirthschaftlicher Entwickelung stehen bleiben. Sie würden sich auf die Einsammlung der Producte beschränkt sehen, welche die Natur von selbst hervorbringt, Verarbeiten von Seiten des Menschen wären nicht möglich.

„Das Princip, welches uns antreibt zu sparen, ist die Begierde, unsern Zustand dauerhaft zu verbessern, eine Begierde, die zwar gemeiniglich ruhig und nicht leidenschaftlich ist, aber uns vom Mutterleibe bis in unser Grab beiwohnt. In dem Zwischenraum zwischen diesen beiden Zeitpunkten giebt es vielleicht keinen Augenblick, wo der Mensch mit seinem Zustande so vollkommen und gänzlich zufrieden wäre, daß er nicht die mindeste Verbesserung irgend einer Art wünschte. Zu dieser Verbesserung ihres Zustandes wissen aber die meisten Menschen kein anderes Mittel, als die Vermehrung ihres Vermögens. Wenigstens ist dies das gemeinste, und was jedem zuerst einfällt. Aber sein Vermögen vermehrt man am sichersten, wenn man von dem, was man erwirbt, entweder regelmäßig und jährlich, oder bei außerordentlichen Gelegenheiten, etwas gewisses bei Seite legt, und dieses Ersparte zusammenhäuft. Ob also gleich der Trieb, woraus der Aufwand entsteht, fast alle Menschen zu gewissen Zeiten, und einige fast zu allen Zeiten beherrscht: so scheint doch bei dem größten Theile der Menschen, wenn man ihr Leben im Ganzen übersieht, das Princip der Sparsamkeit das Uebergewicht, — und zwar ein sehr großes Uebergewicht zu haben." Ad. Smith W. N. Book II. ch. 3, übersetzt von Garve, Bd. 2. S. 103.

Drittes Kapitel.

Die Theilung der Arbeit und die Verbindung der Arbeitskräfte.

(Ad. Smith, W. N. Book I. chap. 1—3. — J. B. Say, traité d'éc. pol. liv. I. ch. 2. 8. — Rau, V. L. §. 94 ff. — Roscher N. O. §. 48 ff. — J. St. Mill, P. E. Book I. ch. 8.)

§. 19.

Die Unzulänglichkeit der Kräfte der einzelnen Individuen, die mannigfaltigen zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse nöthigen Geschäfte zu verrichten, die Nothwendigkeit, diese Geschäfte an den Orten vorzunehmen, wo die Natur die günstige Gelegenheit dazu darbietet, die Verschiedenheit endlich der Verrichtungen, welche vorgenommen werden müssen, bis ein Product zum menschlichen Gebrauche tauglich ist, diese Umstände zusammengenommen machen die Verbindung der Arbeitskräfte und die Theilung der Arbeiten, das Zusammenwirken, zur Erzeugung der wirthschaftlichen Güter erforderlich.

Ad. Smith (W. N. Book I. ch. 2) betrachtet die Arbeitstheilung als „die nothwendige, wenn gleich langsame und allmälige Folge eines gewissen Hanges in der menschlichen Natur, welcher keinen solchen ausgedehnten Nutzen bezwecke, des Hanges nämlich zu tauschen und zu handeln"; als ob nicht vielmehr umgekehrt der Tausch und Handel eine Folge der Arbeitstheilung und gewissermaßen deren Ergänzung wäre.

Die Arbeitstheilung ist auch keineswegs auf die wirthschaftliche Thätigkeit beschränkt, sondern umfaßt das ganze menschliche Leben. Platon führt darauf die Stände der Gesellschaft zurück.

§. 20.

Man kann die verschiedenen Arten und Formen des Zusammenwirkens auf zwei Grundgestalten zurückführen. Sie ist nämlich entweder eine Verbindung der Arbeitskräfte oder aber eine Verbindung der Arbeitszweige.

Die Verbindung der Arbeitskräfte hat wieder zwei besondere Formen. Die erste derselben besteht in der Verbindung der verschiedenen Kräfte zur Verrichtung einer und derselben Thätigkeit. Diese findet statt, wenn die Kraft des einzelnen Individuums zur Vollbringung der Arbeit nicht ausreicht, oder wenn sie auch aus-

reicht, doch nicht gehörig angebracht werden kann, wie z. B. beim Heben schwerer Lasten, beim Zersägen von Holzstämmen und dergl. Auch findet diese Art der Verbindung der Arbeitskräfte statt, wo es sich darum handelt, eine gewisse Arbeit in kürzerer Zeit zu verrichten, als es durch den einzelnen Arbeiter geschehen könnte, wie z. B. beim Mähen, Heumachen, Pflügen, Waschen u. s. w. Ohne diese gegenseitige Unterstützung bei der Verrichtung derselben Art von Arbeit würde der größte Theil der menschlichen Arbeit nicht verrichtet werden können.

Die zweite Art des Zusammenwirkens findet statt, wenn die verschiedenen zur Hervorbringung eines Products erforderlichen Verrichtungen an verschiedene Arbeiter vertheilt werden. Von dieser Reihe von Erscheinungen ist Adam Smith ausgegangen, indem er das Beispiel einer Stecknadelfabrik aufstellte, an der sich die Vortheile einer Vertheilung der Verrichtungen in einer auffälligen Weise zu erkennen geben. Andere haben andere, aber doch meist ähnliche Beispiele gewählt, um diese Vortheile zu verdeutlichen. So z. B. gebraucht J. B. Say das Beispiel einer Spielkartenfabrik, wo jede Karte, bis sie fertig ist, nicht weniger als 70 verschiedenen Arbeitsverrichtungen unterworfen ist, von denen jede besonderen Personen übertragen werden kann. In Betreff des Uhrmachers theilt Babbage (in seiner Economy of machinery and manufactures) mit, daß von einem Ausschusse des Unterhauses festgestellt worden, daß sich diese Kunst in 102 verschiedene Zweige spalte, von denen ein jeder besonders erlernt werden muß. Der Uhrmacher allein, der das Ganze zusammensetzt, ist von den 102 Menschen der einzige, der außer in seinem eigenen Geschäfte der Zusammensetzung des Ganzen nothdürftig auch in den übrigen arbeiten kann.

Diese Art von Arbeitstheilung hat mit der vorigen gemein, daß die Arbeiter einander unterstützen, um dasselbe Werk zu verrichten, sie unterscheiden sich von ihr dadurch, daß die Personen, welche das Product hervorbringen, nicht in derselben Weise beschäftigt sind, sondern einzelnen Individuen oder Klassen von Individuen eigenthümliche Verrichtungen zu besorgen haben. So in einer Stecknadelfabrik: der eine Mensch zieht den Draht, der andere streckt ihn, der dritte schneidet ihn ab, der vierte schleift die Spitze daran u. s. f.

Die zweite Art der Zusammenwirkung der Arbeitskräfte ist diejenige, wonach durch verschiedene Verrichtungen verschiedene Producte hervorgebracht werden und das Zusammenwirken nur stattfindet durch den Austausch der Producte. Hier liegt das Gemeinsame in dem Gemeinsamen des Genusses, während die Arbeit selbst ihrem ganzen Umfange nach eine getheilte ist. Diese Art der Arbeitstheilung wird bestimmt durch die Verschiedenheit der Gegenstände, welche zur Erreichung der menschlichen Zwecke erforderlich sind, und die verschiedenen Wege, durch welche sie hervorgebracht werden müssen: Nahrungsmittel, Kleidung, Wohnung, Hausgeräthe, Werkzeuge u. s. f. geben für sie die Klassen der Theilung ab, indem dann jede Klasse sich wieder in mannigfaltige Zweige spaltet.

1. Eiselen (Lehre von der Volkswirthschaft §. 40) unterscheidet die Arbeitstheilung in *generelle* und *specielle*. So weit die Arbeitstheilung nur solche Arbeiten umfaßt, die Producte von der Art hervorbringen, daß sie zwar eine Beziehung zu den Producten anderer Arbeiter haben können, aber doch nicht ausschließlich zu diesen oder jenen, so daß die Producte gewissermaßen einen selbstständigen Charakter haben, nennt er sie *generelle*. Geht sie aber so weit, daß die verschiedenen Verrichtungen an einem bestimmten Gegenstande abgesondert und verschiedenen Personen übergeben sind, so soll sie eine *specielle* genannt werden.

2. Man spricht oft von einer internationalen Arbeitstheilung, als ob die verschiedenen Völker sich in die verschiedenen Arbeitszweige theilten. Diese Ausdrucksweise ist aber ungenau und führt zu Fehlschlüssen; denn es werden nur von den Individuen, welche verschiedenen Völkern angehören, nicht aber von den Völkern als solchen die verschiedenen Gewerbszweige getrieben. Es können daraus vielleicht größere Vortheile hervorgehen, als wenn diese Individuen derselben Nation angehörten; allein einen Unterschied in der Arbeitstheilung macht es nicht.

§. 21.

Die Vortheile, welche die Verbindung der Arbeitskräfte gewährt, bestehen im Allgemeinen darin, daß durch dieselbe die Menschen befähigt werden, die Natur mit einer entsprechenden Kraft anzugreifen und sie auf diese Weise zu überwinden, während sie vereinzelt in steter Abhängigkeit von ihr bleiben würden. Dieselben zeigen sich

1. in der Steigerung der Geschicklichkeit, welche die einzelnen Arbeiter durch die stete Beschäftigung mit derselben Art von Arbeit

erlangen, wodurch sie befähigt werden, mehr und bessere Producte zu liefern;

2. in der vollständigen Benutzung der Kräfte der Natur und der Menschen, indem die Arbeiten nach der Verschiedenheit der Fähigkeiten der Arbeiter vertheilt, und jede unternommen werden kann, wo die Naturverhältnisse für die Erzeugung am günstigsten sind;

3. in der vollständigen Ausnutzung des Kapitals, indem aus den Werkzeugen und Rohstoffen der größte Vortheil gezogen werden kann, während, wenn ein Mann verschiedene Arbeiten zu verrichten hat, immer ein Theil seiner Werkzeuge und Rohstoffe unbenutzt liegen muß.

1. Die große Steigerung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Arbeiter durch die Arbeitstheilung war schon den Alten bekannt (S. z. B. Platon de repl. II. p. 369. Xenophon Cyrop. VIII. 2, 5). —

Adam Smith führt die Vortheile der Arbeitstheilung auf drei Ursachen zurück: 1) die Steigerung der Geschicklichkeit der Arbeiter, 2) die Ersparung der Zeit, welche beim Uebergehen von einer Arbeit zur andern verloren geht, und 3) die Erfindung der Maschinen. Die Erfindung der Maschinen hat aber ihren Grund nicht in der Arbeitstheilung. Diese giebt höchstens zur Anwendung von Maschinen Gelegenheit.

2. Es liegt in der Natur der Arbeitstheilung, daß durch die ausschließliche Beschäftigung mit einer Art von Verrichtung Einseitigkeit der Arbeiten bewirkt wird; denn wer sein ganzes Leben nichts thut, als Stecknadelspitzen anzuschleifen, ist natürlich zu anderen Verrichtungen untauglich. Einseitigkeit ist aber vom menschlichen Leben unzertrennlich. Sie wird erst zu einem Nachtheile, wenn noch andere Umstände hinzukommen. Der Lohnarbeiter, welcher nur einen sehr vereinzelten Arbeitszweig zu handhaben versteht, ist natürlich in einer sehr ungünstigen Lage, sobald Umstände eintreten, welche ihn außer Beschäftigung setzen. Er kann alsdann nicht wie einer, der mehrere Verrichtungen ausüben kann, zu einer neuen Thätigkeit greifen.

Ein noch größerer Nachtheil schließt sich an die Arbeitstheilung, verbunden mit der Einführung der Maschinen, dadurch an, daß es möglich wird, in den Fabriken die Arbeit von Frauen und Kindern zu verwenden, deren natürliche Bestimmung es wäre, zunächst nur im Hause verwendet zu werden. Aber auch dieser Schaden liegt nicht unmittelbar in der Arbeitstheilung selbst, sondern die Arbeitstheilung und Maschinenbenutzung giebt nur Gelegenheit und Veranlassung, die unselbstständige Lage des Arbeiters auch nach dieser Seite zu seinem Schaden auszubeuten.

Viele von den Nachtheilen, welche der Arbeitstheilung zugeschrieben werden, sind indessen mehr die Frucht der übermäßig ausgedehnten Individual-Wirthschaft.

§. 22.

Die großen Vortheile, welche die Theilung der Arbeit und die Verbindung der Arbeitskräfte gewährt, können nur dadurch erzielt werden, daß dieselben Personen ausschließlich mit derselben Arbeit beschäftigt sind.

Sie können nur stattfinden:

a. wenn die Natur der Arbeit eine ununterbrochene Beschäftigung mit derselben zuläßt. In der Landwirthschaft ist dies häufig nicht der Fall, daher hier die Arbeitstheilung geringer ist als bei den technischen Gewerben;

b. wenn die Bedürfnisse hinreichend gewachsen sind, oder was dasselbe sagt, wenn ein so großer Verbrauch stattfindet, daß die gewonnenen Producte eine Verwendung finden.

Daß auch die nöthige Kapitalansammlung stattgefunden haben muß, kann als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Adam Smith, Rau, Roscher und Andere haben bei ihrer Darstellung vielfach die Arbeitstheilung mit der Individualwirthschaft verwechselt. Obgleich nun zwar die Individualwirthschaft zu einer Steigerung der Arbeitstheilung mitwirkt, weil sie nämlich zur Vermehrung der Bedürfnisse beiträgt, so sind beide Begriffe doch wesentlich verschieden. Die Arbeitstheilung ist möglich bei dem vollkommensten Communismus. Sie bezieht sich auf die Art der Production, nicht auf die Art der Theilnahme an gewonnenen Producten. Auch sind die socialistischen Schriftsteller weit entfernt, die Vortheile der Arbeitstheilung bei den von ihnen vorgeschlagenen Einrichtungen aufzugeben; dagegen ist ihr ganzes Bestreben darauf gerichtet, die Individualwirthschaft aufzuheben.

Es lehrt auch schon die tägliche Erfahrung, daß beide Begriffe nicht zusammenfallen. In der Wirthschaft einer Familie findet in der Regel eine umfassende Arbeitstheilung statt und doch keine selbstständige Wirthschaft der einzelnen Familienglieder. Auch in einer Fabrik sind die einzelnen Arbeiter nicht Unternehmer, sondern arbeiten an einem gemeinsamen Werke.

Der Handel ist daher keine nothwendige Bedingung der Arbeitstheilung, obwohl oft ein Austausch der gewonnenen Producte vorgenommen werden muß. Dieser findet aber auch in der Familie statt.

Die Größe des Marktes wirkt nur darum auf die Vermehrung der Arbeitstheilung, weil sie den Absatz vergrößert, also möglich macht, daß eine und dieselbe Person dauernd mit derselben Art von Arbeit beschäftigt ist.

Wenn in der Landwirthschaft das Prinzip der Vertheilung der Arbeit und der Verbindung der Arbeitskräfte viel weniger durchgeführt ist, als bei dem Handel und den technischen Gewerben, so liegt davon die Ursache viel-

sach nicht in der Natur der Sache, sondern in äußern Verhältnissen. Ursprünglich wird die Landwirthschaft nur betrieben zur Befriedigung des eigenen Bedarfs einer jeden Familie. Wie nun bei technischen Gewerben und dem Handel die Vortheile, welche die Arbeitstheilung und die Verbindung der Arbeitskräfte gewährt, nicht erlangt werden konnten, ehe ein gewerbsmäßiger Betrieb derselben stattfindet, so konnte dies natürlich auch bei der Landwirthschaft nicht der Fall sein. In dem Maße aber, als der gewerbsmäßige Betrieb sich ausdehnte, konnte auch Arbeitstheilung und Verbindung der Arbeitskräfte mit den damit verbundenen Vortheilen erlangt werden; denn es wird dadurch erst möglich, sich ausschließlich oder vorzüglich auf die Erzeugung einer Art von Producten zu legen. In Italien ist die Käsebereitung ein besonderer Erwerbszweig. Der Käsemacher (casaro) pachtet die Milch eines oder mehrerer Güter. Er bringt sie an einem bestimmten Orte zusammen und beschäftigt sich ausschließlich mit der Verarbeitung derselben. Dasselbe ist der Fall mit der Gewinnung der Seide. Der Seidenzüchter ist mit dem Besitzer der Maulbeerbäume keineswegs immer dieselbe Person. Wer Maulbeerbäume hat, verkauft das Laub an einen Mann, der es sich zum ausschließlichen Geschäft gemacht hat, die Seide zu gewinnen. Sobald die Zeit kommt, wo die Eier der Raupe ausgebrütet werden sollen, begiebt er sich mit denselben an den Ort, wo er das Maulbeerlaub erworben hat. Hier erhält er eine Scheune, einen Schuppen oder sonst einen passenden Ort, wo das Einspinnen der Raupen vor sich gehen kann. Er bleibt nur so lange, bis dieses Geschäft vollendet ist, dann nimmt er die Cocons, um sie in der Filanda weiter verarbeiten zu lassen.

In der Nähe großer Städte ist es vortheilhaft, die Kräfte vorzüglich auf die Milchwirthschaft zu concentriren. Ich habe in Schottland in der Nähe von Glasgow ein Landgut von 400—500 acres aber mit Brennerei verbunden gesehen, auf welchem 1200 Milchkühe (außer 300 Stück Jungvieh) waren, und weder Butter noch Käse gemacht wurden. — In England giebt es Landwirthe, welche sich vorzüglich mit der Production von Zuchtvieh beschäftigen, was allerdings nur bei den hohen Preisen Englands möglich ist. In der Nähe von Edinburgh besuchte ich einen Farmer, Mr. Douglas, welcher mir Thiere zeigte, wovon z. B. ein Stierkalb L. 150, ein Kuhkalb L. 120, eine Kuh L. 200 werth waren. Andere legen sich ausschließlich auf die Mästung. Durch die Güte von Lady Hatherton wurde ich an einen Pächter, Mr. Wilmot zu Hulme Walfield in der Grafschaft Chester, empfohlen, einem mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen Englands sehr vertrauten Manne. Er hatte auf einer Farm von 120 acres 80 Stück Mastvieh und wollte den Bestand auf 150 Stück ausdehnen, jährlich 100 Stück fett machen. Die Zucht von Geflügel, welche unter der Leitung von Mrs. Wilmot steht, ist eben so ausgedehnt. Mr. Wilmot zeigte mir mehrere Preismedaillen, welche seine Hühner gewonnen.

In derselben Weise ist in Flandern die Flachsproduction ein ausschließliches Geschäft.

Die Möglichkeit, von der Arbeitstheilung und der Verbindung der Arbeitskräfte Vortheil zu ziehen, hängt namentlich auch von dem Betrieb im Großen ab, welcher natürlich nur da stattfinden kann, wo die Landwirthschaft ein Gewerbe ist. Da wird die Gewinnung von landwirthschaftlichen Producten zu einem großen Fabrikationszweig. Man zieht jedem Thier die Eigenschaft an, welche es vorzüglich zu dem Zwecke brauchbar macht, dem es dienen soll.

Auf der ausgezeichneten Wirthschaft von Lord Hatherton (Teddesly Hall bei Penkridge), unter der vorzüglichen Leitung des Mr. Bright stehend, sah ich Mastkühe von 2000 Pfund Gewicht, welche zum Schlachten in großen Städten bestimmt waren, und andere kleine von einer schottischen Race, welche nicht mehr als 600—800 Pfund wogen, die gemästet wurden, um ein feinfaseriges schmackhaftes Fleisch zu liefern.

Zu Milchkühen werden Thiere gewählt, welche nur als solche, nicht aber auch zugleich als Mastvieh dienen sollen. Haben sie als Milchkühe ihre Dienste geleistet, so werden sie noch verwerthet wie die Abfälle in einer Fabrik.

Auch bei der Schafzucht ist die Rücksicht auf die Fleischgewinnung vorherrschend. Daher natürlich die spanischen Schafe, welche als Mastschafe keinen Werth haben, hier nicht vorherrschen. Die 1500 Stück Schafe in Teddeslay Park wurden nur um der Mastung und Nachzucht willen gehalten. Der Wollgewinn ist darum nicht unbedeutend; denn wenn auch die Wolle weniger werthvoll ist, so trägt das Schaf verhältnißmäßig mehr.

Wie auf einigen Gütern die Viehzucht im Großen das Hauptziel ist, so auf andern die Gewinnung von landwirthschaftlichen Producten. Dies ist z. B. das Ziel eines großen Theiles der Farmen in der Umgebung von Edinburgh, wo die Wahl der, dem Boden angemessenen Früchte überall und die Folge derselben (rotation) kunstmäßig betrieben wird. Es war dies, was mir vor allem andern bei der Wirthschaft von Mr. Finnie, Swanton Farm, interessant gewesen ist.

Von diesem großen Betriebe hängt natürlich auch die Anwendung und Benutzung der Maschinen ab, welche auf den englischen Farmen eben so zu finden sind, wie in den Fabriken. Dampfmaschinen oder große Wasserräder, wie z. B. in Teddesly Farm, findet man fast überall. Sie treiben Dreschmaschinen, pumpen das Wasser nach den Ställen, treiben die Rübenschneide- und Hecselmaschinen, die Schrotmühlen, durchwühlen die Jauche in dem Bassin (tank), in welchem dieselbe angesammelt wird, heben sie durch Röhren auf den Punkt, von wo aus sie sich nach den verschiedenen Theilen des Gutes vertheilt. — Viele dieser Dampfmaschinen sind beweglich und können dahin gebracht werden, wo man ihrer gerade bedarf. So z. B. auf das Feld, um das Wasser auszupumpen u. dergl.

Eine durch ihre Maschinen und Wirkungen ausgezeichnete Farm, und deren Besitzer eben darin seinen Ruhm sucht, ist die von Mr. Mechi. Sie ist so besucht, daß man in London von Mr. Mechi eine gedruckte Karte

folgenden Inhalts erhält: Mr. Mayne, Tiptree Hall, near Kelvedon, Essex. Please show Bearer and Friends my Improvements in Agriculture. — NB. Book for Kelvedon Station, Eastern Counties Railway. Mr. Benjamin Revett, Staar and Fleece, Kelvedon, can provide Conveyance, Beds, etc. Sind andere Farmen weniger glänzend ausgestattet, so dürften sie um so einträglicher sein.

Viertes Kapitel.

Die socialen Bedingungen der Production.

(J. St. Mill, P. E. Book II. ch. 1 sqq. — Roscher, N. O. §. 67 ff.)

§. 23.

Der Mensch kann nicht existiren und noch viel weniger kann er seine Anlagen und Fähigkeiten entwickeln, ohne über eine gewisse Summe von wirthschaftlichen Gütern verfügen zu können. Diese muß er nun allerdings zunächst seinem Fleiße und seiner Sparsamkeit verdanken. Allein da der Mensch nur in Gesellschaft seine Anlagen und Fähigkeiten entwickeln kann, so sind diese Grundkräfte der Wirthschaft nicht unter allen Verhältnissen gleich wirksam, sondern es wird der Erfolg derselben wesentlich von den socialen Zuständen bedingt, unter denen sie sich geltend machen müssen. Der Fleiß wird aber wesentlich von dem Zustande der persönlichen Freiheit, die Sparsamkeit und Kapitalansammlung von den Eigenthumsverhältnissen bedingt, so daß Freiheit und Eigenthum als die beiden socialen Grundbedingungen der wirthschaftlichen Entwickelung angesehen werden müssen.

1.

Die Freiheit als Bedingung wirthschaftlicher Entwickelung.

§. 24.

Der Zweck der productiven Thätigkeit liegt nicht in ihr selber, sondern in dem Producte, das sie hervorbringt. Sie wird daher nur unternommen um des Productes willen. Sie für sich selbst gewährt keinen Genuß außer zufälliger Weise. Sie ist als solche

eine Last, keine Lust. Dadurch unterscheidet sie sich von der geistigen Production. Diese gewährt durch sich selbst einen Genuß; sie ist Selbstzweck.

Die Ausübung der freien Künste und Wissenschaften hat daher in sich selbst ihren Lohn:

„Ich singe, wie der Vogel singt,
Der in den Zweigen wohnet.
Das Lied, das aus der Kehle dringt,
Ist Lohn, der selbst sich lohnet." (Goethe.)

Ch. Fourier wollte durch die Einführung seines socialen Systemes die Arbeit aus einer Last in eine Lust verwandeln. Travail agréable et plaisir utile, voilà en deux mots la vie sociétaire.

Allerdings hat die Arbeit auch als solche einen Werth, eine sittliche Bedeutung und für die Völker, wie für die Individuen ist Müßiggang aller Laster Anfang. Die Ursache davon liegt darin, daß der Mensch als ein freies Wesen die Entwickelung seiner Anlagen und Fähigkeiten sich selbst verdanken muß. Diese sittliche Bedeutung ist aber für die wirthschaftliche Thätigkeit nicht der nächste, sondern der entferntere Zweck. Während die geistigen Thätigkeiten in sich selbst sittliche Bedeutung haben. Das Wesen des Menschen liegt in seiner Vernünftigkeit, in seinem geistigen Sein. A. M. ist Roscher N. O. §. 30.

§. 25.

Weil die wirthschaftliche Arbeit nicht um ihrer selbst willen gesucht wird, sondern um des Productes willen, das sie hervorbringt, so ist der Mensch bemüht, sich der Last derselben zu entledigen. Dies würde nicht der Fall sein, wenn sie in sich selbst einen Genuß gewährte; denn in diesem Falle müßte er bemüht sein, sie zu vermehren, nicht aber sie zu vermindern. Die Möglichkeit, die Last der Arbeit zu erleichtern und von sich abzuwenden, liegt aber für den Menschen in der Anwendung und Vervollkommnung seiner Arbeitswerkzeuge. Das Werkzeug jedoch, durch welches alle andern Werkzeuge in Bewegung gesetzt werden müssen, ist der Mensch. So lange indessen die Verhältnisse der Production noch so unvollkommen sind, daß den Menschen nicht hinreichende Vortheile geboten werden können, um ihn zu veranlassen, daß er die werkzeuglichen Dienste für andere freiwillig auf sich nimmt, kann er dazu nur durch Zwang gebracht werden. Die Sklaverei ist daher das Mittel, durch welches sich ein Theil der Gesellschaftsmitglieder

zunächst von der Arbeit zu befreien und den Zugang zu den höheren Gütern zu verschaffen sucht.

1. „Gleichwie in den abgesondert bestehenden Künsten die angemessenen Werkzeuge vorhanden sein müssen, wenn das Werk vollendet werden soll, so auch in der Wirthschaft. Von den Werkzeugen sind aber einige beseelt, andere nicht beseelt. So z. B. ist für den Schiffsführer das Ruder ein nicht beseeltes, der Steuermann ein beseeltes Werkzeug. Denn für die Künste hat der Gehülfe die Bedeutung eines Werkzeugs. So ist auch der Besitz (κτῆμα) ein Werkzeug für das Leben, und das Vermögen (κτῆσις) ein Vorrath solcher Werkzeuge, und der Sklave ein lebendiges Besitzstück, und jeder Gehülfe ein Werkzeug statt vieler.

Wenn es nun möglich wäre, daß ein jedes Werkzeug auf Befehl oder demselben zuvorkommend sein Werk verrichtete, wenn, wie der Dichter von den Werken des Dädalos oder den Dreifüßen des Hephaistos sagt, daß sie „aus eigenem Antrieb die heilige Arbeit verrichten", so auch die Weberschiffchen selbst webten und die Plektra selbst die Zither spielten, so brauchten weder die Werkmeister Gehülfen, noch die Herren Sklaven." (Aristoteles Polit. l. I. c. 4 ed. Bekk.)

2. Gleich wie wir nicht leben, um zu essen, sondern essen, um zu leben, so sind es auch nicht die materiellen Güter selbst, welche uns antreiben, sie zu suchen, sondern es sind die höheren geistigen Güter, zu deren Erlangung sie als Mittel dienen. Was also den Menschen, nachdem er für seine Existenz gesorgt hat, allein antreiben kann, seine Kräfte ins Spiel zu setzen um wirthschaftliche Güter hervorzubringen, ist allein die Rücksicht auf die Ausbildung seiner geistigen Anlagen und Fähigkeiten. So lange diese daher noch nicht vorhanden ist, wird er auch nur so viel wirthschaftliche Güter hervorbringen, um seine Existenz zu sichern und seine übrige Zeit mit Nichtsthun zubringen zu können.

Es ist daher nicht richtig, daß unter allen Umständen der freie Arbeiter mehr leistet als der Sklave. So lange der freie Arbeiter keine anderen Bedürfnisse kennt, als wirthschaftliche, hat er kein Interesse, mehr hervorzubringen, als zur Befriedigung seiner Bedürfnisse erforderlich ist. Der Sklave muß mehr hervorbringen, weil er außer der Befriedigung seiner Bedürfnisse auch noch dafür zu sorgen hat, daß er nicht von der Strafe heimgesucht werde.

v. Canerin (Oekonomie der menschlichen Gesellschaft S. 41) theilt mit, daß der liefländische Bauer seit der Freilassung ärmer und sorgloser geworden.

Hansen (Rau's Archiv 4. Bd. S. 429) sagt: „die Zeitpacht habe sich in Schleswig und Holstein besser bewährt als die Erbpacht, und sogar sehr beschwerte Zeitpacht besser als günstige und billige. Das einzige Mittel, die Bauern zu heben, sei beträchtliche Erhöhung der Pachtsumme gewesen. Nun hätten sie ein schweres Pensum zu absolviren gehabt und sich anstrengen müssen, um bestehen zu können. Hierdurch seien sie aus ihrer Indolenz

herans gekommen, hätten besser gewirthschaftet und bei höherer Pacht als Industriegewinn mehr übrig behalten als früher bei niedrigerer."

3. Es sind in der Regel zwei Wege, welche zur Sklaverei führen, Krieg und Noth. Daß die Kriegsgefangenen zu Sklaven gemacht werden, ist bei weniger entwickelten Völkern ein Theil des Völkerrechts. Doch möchte vielleicht die Sklaverei eher ihren Grund in der Noth haben, in welche bei unentwickelten Wirthschaftszuständen die weniger bemittelten Glieder der Gesellschaft bei jedem Mißwachs und durch sonstige Zufälle gerathen. Sie sind dann genöthigt, entweder sofort das Joch der Knechtschaft auf sich zu nehmen, oder sie gerathen in Schulden, welche es bald über sie bringen.

So lange die socialen Zustände unsicher und die Existenz des geringen Mannes sehr gefährdet ist, ist der Zustand des Sklaven materiell allerdings oft besser als der des mittellosen freien Mannes. Viele suchen daher in die Stellung persönlicher Abhängigkeit zu kommen.

Sobald aber die Sicherheit in den Gesellschaftszuständen begründet ist, wodurch sich von selbst die Gelegenheit zum Erwerbe mehrt, ist die Sicherheit der Existenz ein viel zu geringer Preis für die Freiheit, und diejenigen, welche auf diese Vortheile der Sklaverei aufmerksam machen, wie dieses nicht selten geschehen ist, finden dafür in der Regel nur noch bei den Herren, nicht bei den Sklaven selbst, Anhänger ihrer Doctrin.

Schon Hugo Grotius (de jure belli et pacis lib. II. cap. 5 §. 27) weist auf die gesicherte Existenz des Sklaven hin, um die Nachtheile derselben in ein milderes Licht zu stellen: Est autem servitus perfecta quae perpetuas operas debet, pro alimentis et aliis quae vitae necessitas exigit; quae res si ita accipiatur in terminis naturalibus, nihil habet in se nimiae acerbitatis. Nam perpetua ista obligatio compensatur perpetua illa alimentorum certitudine, quam saepe non habent, qui diurnas operas locant. — Seitdem ist dieses Argument unendlich oft wiederholt worden; allein da diejenigen, welche es vorbringen, selbst nicht an die Kraft desselben glauben, so kehren sie lieber zu dem von Aristoteles gebrauchten zurück, daß nämlich einige Menschen von Natur zur Sklaverei bestimmt seien. So auch die Vertheidiger der Sklaverei in den Vereinigten Staaten Nordamerika's.

§. 26.

Was den Sklaven veranlaßt, mehr zu arbeiten als zu seiner Erhaltung nothwendig ist, ist die Furcht vor Strafe. Durch die Furcht vor Strafe läßt sich indeß zwar Arbeit, aber keine geschickte Arbeit erzeugen. Wo es daher darauf ankommt, Arbeiten zu verrichten, welche das Interesse des Arbeiters an die Arbeit erfordern, ist Sklavenarbeit nicht zu gebrauchen. Zunächst wird daher dem Sklaven durch bessere Behandlung, Besitz eines eigenen Vermögens

und die Aussicht auf die Freiheit eine Prämie gewährt, um ihn zu veranlassen, seine Kräfte mehr anzuspannen; zuletzt finden es die Herren vortheilhafter, an der Stelle der Sklaven freie und bezahlte Arbeiter zu benutzen.

1. Omne genus agri tolerabilius sub libris colonis quam sub villicis (Columella de re rustica I., 7). Dies gilt von jeder Sklavenarbeit.

Zu der Freilassung der Sklaven und Leibeigenen im Mittelalter hat unzweifelhaft das Christenthum und die Einwirkung der Kirche mit beigetragen. Ohne dem religiösen Sinne jener Zeit zu nahe zu treten, wird man aber doch behaupten können, daß die Rücksicht auf ein vermehrtes Einkommen auch ein sehr schweres Gewicht in die Wagschale gelegt hat, und es war nicht bloß König Ludwig X. von Frankreich, sondern auch eine große Anzahl anderer Grundherren, welche, um ihr Einkommen zu vermehren, ihren Leibeigenen die Freiheit schenkten.

In Rußland giebt es 7000 leibeigene Bauern, welche von ihren Herren die Erlaubniß haben, gegen eine an sie zu entrichtende Abgabe Handel zu treiben. Einige dieser Bauern sind Millionäre. Die von den Bauern zu entrichtende Abgabe richtet sich nach dem Ertrage ihrer Geschäfte. — Der durch das eigene Interesse an der Arbeit hervorgerufene Eifer wird sehr gut von Montesquieu gezeichnet:

Paris est peut-être la ville du monde la plus sensuelle, et où l'on raffine le plus sur les plaisirs; mais c'est peut-être celle où l'on mène une vie plus dure. Pour qu'un homme vive délicieusement, il faut que cent autres travaillent sans relâche. Une femme s'est mis dans la tête qu'elle devait paraître à une assemblée avec une certaine parure; il faut que dès ce moment cinquante artisans ne dorment plus, et n'aient plus le loisir de boire et de manger: elle commande, et elle est obéie plus promptement que ne serait notre monarque, parce que l'interêt est le plus grand monarque de la terre.

Cette ardeur pour le travail, cette passion de s'enrichir, passe de condition en condition, depuis les artisans jusqu'aux grands. Personne n'aime à être plus pauvre que celui qu'il vient de voir immédiatement au-dessous de lui. Vous voyez à Paris un homme qui a de quoi vivre jusqu'au jour du jugement, qui travaille sans cesse, et court risque d'accoureir ses jours pour amasser, dit-il, de quoi vivre.

Le même esprit gagne la nation; on n'y voit que travail et qu'industrie. (Montesquieu lettres persanes, lettre 107.)

2.

Das Eigenthum als Bedingung der wirthschaftlichen Entwickelung.

§. 27.

Da die wirthschaftliche Thätigkeit ihren Zweck nicht in sich selber, sondern in dem Producte hat, das sie hervorbringt, so wird

sich Niemand freiwillig derselben unterwerfen, außer um des Productes willen. Die wirthschaftliche Production setzt daher das Recht des Eigenthums an dem gewonnenen Producte voraus. Ueberall, wo dieses Recht nicht vorhanden ist, kann daher der Mensch zur wirthschaftlichen Arbeit nur vermocht werden durch Zwang, d. h. durch Androhung eines Uebels, welches empfindlicher ist als die Last, welche durch die Arbeit aufgelegt wird. Wenn die Wirthschaft der Völker nichts desto weniger überall mit der Gesammtwirthschaft beginnt, so liegt davon die Ursache darin, daß sie von der Wirthschaft der Familie ausgeht, deren Glieder nur eine Person bilden. Das Volk ist nur die zum Stamm erweiterte Familie, welche Fremde nur als Sklaven aufnimmt. Während in der Familie eine vollkommene Gütergemeinschaft herrscht, behält die Stammes- und Volksgemeinde nur noch den Grund und Boden im gemeinsamen Eigenthum.

Vielfach ist, und besonders seit Locke, der Versuch gemacht worden, das Eigenthum als die Folge der auf einen Gegenstand verwandten Arbeit darzustellen. Man war dadurch im Stande, das Eigenthum als vor der Gesellschaft und dem Staate, welche man aus Uebereinkunft entstehen ließ, darzustellen, so daß diese berufen sein sollten, jenes ursprüngliche und angeborne Recht zu schützen. In der That ist aber das Eigenthum an äußern Dingen nur die, wenngleich nothwendige, Bedingung der Arbeit. Ursprünglich besitzt daher der Mensch kein anderes Eigenthumsrecht als das seiner Person. Das Eigenthumsrecht an äußeren Dingen ist nur abgeleitet und kann daher vor der Gesellschaft, die es schützt, nicht gedacht werden. Dies beweist auch die Geschichte.

Bei den Aegyptern gehörte das Land dem Könige. Dem Kriegerstande waren gewisse Loose zur freien Benutzung überwiesen. Die Ackerbauer waren bloße Pächter, welche den fünften Theil des Ertrages an den König oder die Tempel auszuliefern hatten. (Genes. 47, 24. 26.)

Auch der König von Persien war der alleinige Grundherr des Landes. — Bei den Hebräern wurde das Land als im Besitze Jehovas angesehen. Es soll daher nicht für immer verkauft werden. „Es ist mein Land und ihr seid nur Fremdlinge und Hintersassen bei mir.“ (3. Mos. 25, 23.)

Von den Bewohnern von Kreta ist es bekannt, daß sie nicht nur Grund und Boden im gemeinsamen Besitz hatten, sondern auch gemeinsam bewirthschafteten. (Arist. Polit. II., 10 Bekk.)

Im spartanischen Staate war Grund und Boden theils ein Gesammt-Eigenthum der regierenden Klasse, theils war das Land den einzelnen Familien zur Benutzung überwiesen. Das einer Familie überwiesene Loos konnte nicht veräußert oder getheilt werden. Erst nach dem Gesetze des

Ephoren Epitadeus konnte das Gut vom Besitzer verschenkt und vermacht und namentlich auch den Töchtern überlassen werden. Die Bewirthschaftung der Güter geschah durch die Heloten. Diese aber wurden, eben so wie Pferde und Hunde, von allen gemeinsam benutzt. Auch konnte sich jeder Spartiate auf jedem Gute Reisezehrung nehmen. (Arist. Polit. II, 9.)

Bei den Römern wurden den patricischen Familien ursprünglich zwei Jugera Landes als Erbe (haeredium) überwiesen. Das übrige Land war ein Gesammteigenthum, die Familien durften es gegen eine Abgabe an den Staat in Nutzung nehmen (occupiren). Ein Eigenthumsrecht daran aber hatten sie nicht. Erst durch die Aufnahme der Plebejer kam das volle Eigenthum auf. An diese wurden oft Staatsländereien vertheilt, gewöhnlich in Loosen von 7 Jugera.

Von den Deutschen sagt Caesar, Bell. gall. VI., 22: Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coirent, quantum et quo loco visum est, agri attribuunt, atque anno post alio transire cogunt. In ähnlichem Sinne ist wohl auch die Stelle bei Tacitus Germ. cap. XXVI. zu verstehen: Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem patiendi camporum spatia praestant. — Einige Schriftsteller haben zwar versucht, schon in dieser Zeit volles Eigenthum der Familien an Grund und Boden nachzuweisen. Es ist dies gegen den Gang, welchen die Besitzverhältnisse bei allen Völkern genommen haben. Vgl. übrigens Maurer: Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München 1854., und dessen Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856.

Auch in Peru bestand unter der Herrschaft der Incas Communismus (Prescott history of the conquest of Peru). Ueber den wenigstens partiellen Communismus der Mexicaner s. Robertson history of America. Book VII.

§. 28.

Das Eigenthum am beweglichen Vermögen ist aber nur so lange ein genügendes Reizmittel zur Production, als dieselbe ohne Bodenmeliorationen bewirkt werden kann. Sobald es nothwendig wird, daß, um den Ertrag des Landes zu steigern, Urbarmachungen und Bodenverbesserungen vorgenommen werden, können die Familien nur durch das Grundeigenthum veranlaßt werden, ihr Kapital mit dem Boden zu vermählen.

„Wenn Land seine productive Kraft allein der Natur verdankte und die Arbeit gar nichts dazu beitrüge, oder wenn es ein Mittel gäbe abzusondern, was von jeder Quelle herrühre, so würde es nicht nur nicht nothwendig,

sondern es würde die höchste Ungerechtigkeit sein, daß die Gaben der Natur von Wenigen in Beschlag genommen werden." (J. St. Mill P. E. II. ch. 2 §. 5.)

Daß die Wirthschaft des Eigenthümers überall eine bessere und nachhaltigere ist, als die des bloßen Nutznießers, ist eine durch die Erfahrung aller Zeiten bewährte Thatsache. „Quand on traverse la Suisse presque entière, plusieurs provinces de France, d'Italie, et d'Allemagne, il n'est pas besoin de demander, en regardant chaque partie de terre, si elle appartient à un cultivateur propriétaire ou à un fermier. Les soins bien entendus, les jouissances préparées au laboureur, la parure que la campagne a reçu de ses mains, indiquent bien vîte le premier." (Sismondi Nouveaux principes d'écon. polit. liv. III. ch. 3.)

§. 29.

Weil die Familie ursprünglich gemeinsam erwirbt, so liegt es in der Natur der Sache, daß die absterbenden Mitglieder einer Familie ihren Antheil am gemeinsam erworbenen Vermögen den überlebenden hinterlassen. Das Vermögen bleibt daher im dauernden Besitz der Familie und die freiwillig ausscheidenden Glieder erhalten nur eine Abfindung. Erst wenn die Familie sich auflöst, d. h. wenn keine männlichen Glieder mehr vorhanden sind, findet eine Erbtheilung statt. Das Recht der vollkommenen Gleichberechtigung aller Kinder bei der Erbschaft kann erst da hervortreten, wo das Individuum über die Familie gesiegt hat.

Einige Beispiele mögen dies erläutern:

Bei den Hebräern hatten nur die Söhne ein Erbrecht an den Familienacker. Der Erstgeborne erhielt davon einen doppelten Antheil. Töchter konnten in den Erbacker nur gelangen, wenn keine Söhne vorhanden waren.

Bei den Spartanern folgte nur der älteste Sohn in das Loos. Seine Brüder wohnten bei ihm. Erst durch das Gesetz des Epitadeus konnte das Gut in Ermangelung der Söhne an die Töchter gelangen.

Lex. Sal. Tit. 62 de Alodis cap. 6. de terra salica nulla portio hereditatis mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat.

Marc. l. II. for. 12. diuturna sed impia inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant. (Appendix formularum Marculfi ap. Baluz. Tom. II. p. 463 — N. 49.)

Lex. Rip. t. 56 de alodibus c. 4. — cum virilis sexus extiterit, femina in heriditatem aviaticam non succedat.

Lex. Ang. et Werin. Tit. 6 de alodibus c. 1 et 8. hereditatem defuncti filius, non filia, suscipiat. Si filium non habuit qui defunctus

est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximam paternae generationis consanguineum pertineant usque ad quintum generationem paterna generatio succedat. Post quintum autem filia ex toto, sive de patris, sive de matris parte, in hereditatem succedat, et tunc demum ad fusum a lancea transeat. —

Bei den Sachsen folgte Sohn oder Enkel vom Sohn vor den Töchtern. In Ermangelung der Söhne die Töchter.

Lex. Sax. Tit. 7. de hered. et vid. — pater aut mater defuncti, filio non filiae, hereditatem relinquat.

c. 8. — qui filium ac filiam habuerit, et filius uxore ducta, filium genuerit, et mortuus fuerit, hereditas patris ad filium filii; i. e. nepotem, non ad filiam, pertineat. — e. s. qui defunctus non filios, sed filias relinquerit, ad eas omnis hereditas pertineat.

Bei den Allemannen folgten bei Mangel von Söhnen die Töchter, wenn sie an Vollfreie verheirathet waren. —

Bei den Burgundern immer der älteste Sohn oder die älteste Tochter.

Noch weiteres in Betreff des Familienbesitzes s. bei Dr. Ludw. Zimmerle: Das deutsche Stammgutssystem. Tübingen 1857.

§. 30.

Je mehr der Individualismus zur Geltung kommt, um so mehr vermindert sich die Sicherheit der Existenz der Individuen. Wer durch Arbeit allein die Mittel seiner Existenz gewinnen muß, ist allen Zufällen ausgesetzt, welche Gesundheit und Leben der Menschen bedrohen. Es macht sich das Bedürfniß fühlbar, gegen diese Zufälle einen sichern Rückhalt zu finden. Auf diese Weise erzeugt sich der theoretische Communismus, welcher sich deshalb immer am Ende einer Entwickelungsperiode wie der praktische Communismus im Anfange sich geltend macht.

Das communistische System des Platon, das Musterbild aller übrigen, erschien, als das Griechenthum untergegangen war. Es hat die erklärte Absicht, den auf dem Individualismus beruhenden Egoismus aufzuheben und dadurch das Aufhören der daraus hervorgehenden Uebel zu beseitigen.

Bei den Römern wurde die Theorie des Communismus prägnant in die beiden Worte panem et circenses zusammengefaßt.

Auch der Communismus der Essäer und der ersten Christen gehört hierhin.

Der Uebergang aus dem Mittelalter in die neuere Zeit ist von einer ganzen Reihe communistischer Systeme und Versuche zu deren Verwirklichung begleitet. Ueber die communistischen Lehren des Hans Böheim s. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation I. S. 421 ff. Ueber die Güter- und Weibergemeinschaft der Brüder und Schwestern vom freien

Geiste s. Ullmann, Reformatoren ebend. II. S. 18 ff. Ueber Thomas Münzer s. J. C. Seydemann, Thomas Münzer. Dresden 1842. Ueber die Wiedertäufer s. Ranke, Deutsche Geschichte des Reformationszeitalters. 3. Ausgabe Bd. III. S. 406 ff.

Die Utopia des Thomas Morus (1516) baut auf den Ideen Platons fort. Auch die civitas solis des Campanella (1620) schließt an Platon und das Studium des klassischen Alterthums an.

Die Ausbildung der modernen Fabrikindustrie hat mit der Uebermacht des Kapitals und der Abhängigkeit der Arbeiter auch die modernen Systeme des Socialismus hervorgerufen.

L. Reybaud: Etudes sur les réformateurs contemporains ou socialistes modernes. Paris 1840 und öfter.

L. Stein: Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs. 2. Auflage. Leipzig 1848. — Derf.: Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich. Leipzig 1850. 3 Bde. 8.

K. Grün: Die sociale Bewegung in Frankreich und Belgien. Darmstadt 1845.

B. Hildebrand: Die National-Oekonomie der Gegenwart und Zukunft. Frankfurt 1848.

Thiers: de la propriété. Paris 1849.

Bastiat: Harmonies économiques. Paris 1850.

Sudre: histoire du Communisme ou réfutation historique des utopies socialistes. 4me édit. Paris 1850.

Thonissen: Le socialisme depuis l'antiquité. Louv. 1852.

Zweites Buch.

Die verschiedenen Arten der Production der wirthschaftlichen Güter.

Einleitung.

§. 31.

Die Formen der wirthschaftlichen Thätigkeit entwickeln sich nicht nach einer festen und unabänderlichen Ordnung, sondern werden bei einem jeden Volke durch das besondere Bedürfniß hervorgerufen. Sie sind daher weder der Zahl noch der Art nach überall die nämlichen. Nichtsdestoweniger hängen die wirthschaftlichen Verrichtungen innerlich zusammen und machen ein Ganzes aus.

Alle wirthschaftliche Thätigkeit ist nämlich entweder darauf gerichtet, der Natur die zur Befriedigung der wirthschaftlichen Bedürfnisse nöthigen Stoffe abzugewinnen, oder diese Stoffe für den menschlichen Gebrauch zu verarbeiten, oder den Austausch der durch diese beiden Thätigkeiten gewonnenen Producte zu vermitteln. Alle andern Verrichtungen können nur als Hülfsthätigkeiten angesehen werden, welche den Zweck haben, jene Hauptthätigkeiten zu unterstützen und zu befördern. Hiernach zerfällt die Darstellung der verschiedenen Arten der hervorbringenden Gewerbe in drei Abschnitte, von denen der erste die Urproduction, der zweite die technischen Gewerbe, der dritte den Handel und die mit demselben verbundenen Hülfsgewerbe zum Gegenstande hat.

Rau (V. L. §. 94 ff.) betrachtet die verschiedenen wirthschaftlichen Thätigkeiten nur als Zweige der Arbeit. Er unterscheidet: A. Wirthschaftliche

Arbeiten, welche die Befriedigung der Bedürfnisse vermittelst der sachlichen Güter zu befördern bestimmt sind. Sie zerfallen in drei Klassen: I. Beschäftigungen, welche unmittelbar dazu bestimmt sind, neue sachliche Güter in menschliche Gewalt zu bringen. Sie sind theils Aufsuchen eines höheren Werthes schon vorhandener Dinge, theils Bearbeitung des Stoffes der Güter, und zwar: 1) Trennung der natürlichen Stoffe von ihrer natürlichen Umgebung, in der sie entstanden oder sich vor dem Beginne der menschlichen Thätigkeit befanden, 2) Umänderung der rohen Stoffe, um aus ihnen durch Verbindung, Trennung, Formveränderung Güter von höherem Werth zu bereiten. II. Besorgung des Ueberganges in andere Hände. III. Erhaltung und Erleichterung des Gebrauchs der Güter. B. Persönliche Dienste. Dieselbe Eintheilung hat Roscher angenommen. Einfacher unterscheidet bereits Ortes, wenn auch nicht ganz genau und richtig. Agricultori, artefici, dispensatori, amministratori.

Die industrie extractive (Ch. Dunoyer) bildet keine Hauptform der Wirthschaft, sondern nur eine Abtheilung der Stoffgewinnung.

Die industrie voiturière (Dunoyer), industria translocatrice (Scialoja) soll der Handel sein, paßt aber nur auf den Transport. Dieser aber ist ebenfalls keine Hauptform der Wirthschaft, sondern gehört zu den Hülfsgewerben des Verkehrs.

Eine Hauptursache der Verschiedenheit der Ansichten über diesen Punkt liegt in der Nichtbeachtung des Unterschiedes von Formen der Production und Formen des Gewerbebetriebes. Viele Verrichtungen, wie z. B. das Geschäft der Assecuration, können als Gewerbe betrieben werden, welche darum doch keine Formen der Production sind. Zu diesen gehören nur diejenigen Thätigkeiten, welche nothwendig sind, um die Producte für den Verbrauch tauglich darzustellen. Dazu muß nun der Handel nebst den Verkehrsanstalten wesentlich gerechnet werden, weil er eines der Mittel bildet, um die Producte hervorzubringen; denn ohne die Gelegenheit des Austausches würde der größte Theil der Producte nicht hervorgebracht werden können.

Erster Abschnitt.

Die Urproduction.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Verhältnisse der Urproduction.

§. 32.

Bei allen wirthschaftlichen Bestrebungen muß die Thätigkeit der Menschen zunächst darauf gerichtet sein, der Natur die zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse geeigneten Stoffe abzugewinnen. Dies ist das Geschäft der Urproduction (Rohstoffgewinnung). Sie stellt die Producte nur in der Form dar, wie sie durch die directe und unmittelbare Wirksamkeit der Naturkräfte gewonnen werden können. Hierin unterscheidet sich dieselbe von der technischen Production, welche ihre Thätigkeit auf die Hervorbringung künstlicher Producte gerichtet hat.

Es gehören mithin zu der Urproduction alle Verrichtungen, durch welche Producte dargestellt werden, wie sie die Natur auch ohne Zuthun des Menschen hervorbringt, mithin auch der Bergbau, welchen Viele irriger Weise den Gewerben zuzählen. Wo dagegen der Mensch genöthigt wird, zur Erreichung seiner Zwecke den Dingen eine künstliche Gestalt zu geben, da hat das Geschäft der Urproduction aufgehört.

§. 33.

Der Form des Betriebes nach ist die Urproduction von zweierlei Art:

a. Einfache Stoffgewinnung, wenn sie nur die Producte, welche die Natur von selbst und ohne Zuthun der Menschen hervorgebracht hat, in die Gewalt des Menschen bringt.

b. Cultur, wenn der Mensch auf die Kräfte der Natur leitend einwirkt und sie dadurch nöthigt, theils die Producte, welche er zur Erreichung seiner Zwecke benutzen kann, in umfassenderem Maßstabe hervorzubringen, als sie es von selbst thun würde, theils diese Gegenstände zu veredeln und zu vervollkommnen.

Unsere Hausthiere und die Pflanzen unserer Aecker und Gärten haben erst unter der Hand des Menschen die vorzügliche Eigenschaft erhalten, welche wir an ihnen finden. Es ist also nicht wahr was Rousseau sagt: „tout dégénère entre les mains de l'homme."

§. 34.

Die Stellung und Bedeutung, welche der Urproduction in Bezug auf die wirthschaftliche Entwickelung zukommt, ergiebt sich aus dieser ihrer Aufgabe. Nur in dem Maße kann der Mensch fortschreiten und seine Wirthschaft ausdehnen, als es ihm gelingt, der Natur die zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse nöthigen Stoffe abzugewinnen. Die Urproduction bildet daher die Grundlage aller wirthschaftlichen Entwickelung, sie ist in der Reihe der wirthschaftlichen Thätigkeiten die erste, aber darum doch nicht, wie die Physiocraten meinten, die einzige, denn die Wirthschaft hat zur Aufgabe, die Befriedigung der Bedürfnisse des Menschen zu bewirken, so weit dies durch Gegenstände und Kräfte der Natur geschehen kann. Die Gewinnung der zu dieser Befriedigung nöthigen Stoffe ist aber nur der Anfang, nicht auch schon die Vollendung dieser Thätigkeit.

Nur in dem Maße kann man Stoffe verarbeiten, als sie der Natur abgewonnen sind, allein es ist ein grober Irrthum, wenn man sich einbildet, rohe Stoffe könnten ohne Mitwirkung der technischen Gewerbe der Natur abgenommen werden, so daß die Urproduction ein für sich bestehendes selbstständiges Ganzes bildete, an welches sich die technischen Gewerbe nur als eine Art Appendix anhefteten. Vielmehr ist die Urproduction nur mit Hilfe der technischen Gewerbe im Stande ihre Aufgabe zu lösen. Sie ist daher eben so sehr von dieser abhängig, wie diese von ihr.

§. 35.

Die Gegenstände, mit deren Gewinnung die Urproduction beschäftigt ist, zerfallen in zwei große Klassen. Dieselbe ist nämlich theils Gewinnung von organischen, theils von unorganischen Stoffen. Die erste umfaßt Ackerbau, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei, die letztere die Benutzung des Wassers und die verschiedenen Arten des Bergbaues.

Dieser Unterschied der Objecte der Urproduction ist in so fern von ökonomischer Wichtigkeit, als die organischen Stoffe, welche der Mensch benutzt, sich vermehren und der Qualität nach vervollkommnen lassen, die unorga-

nischen Stoffe dagegen genommen werden müssen wie sie sind. Ursprünglich benutzt der Mensch nur die organischen Stoffe, und die Quantität derselben, welche er benutzen kann, beschränkt sich auf das, was die Natur von selbst hervorbringt; erst allmälig gelingt es ihm, diejenigen, welche für ihn schädlich oder unnütz sind, zu vernichten und theils Raum zu gewinnen für diejenigen, welche er gebrauchen kann, theils die Kraft der Erde, um sie hervorzubringen, zu steigern. Das Gelingen hiervon ist einem großen Theile nach bedingt durch die Gewinnung und Benutzung der Stoffe der unorganischen Natur.

Die Reihenfolge in der historischen Entwickelung der verschiedenen Zweige der Urproduction ist daher eine andere, als die Zusammenwirkung zur Versorgung eines entwickelten Volkes. Die letztere aber muß für unsere Darstellung maßgebend sein.

Zweites Kapitel.

Die Forst- und Landwirthschaft.

a. Die Landwirthschaft.

H. E. Schober, Encyclopädie der Landwirthschaft nebst einer Uebersicht über die neuere deutsche landwirthschaftliche Literatur. Dresden 1856. 12.

A. Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirthschaft. Berlin 1809—1811. 5. Aufl. 1853. 4 Bde. 8.

Koppe, Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht. Berlin 1813. 7. Aufl. 1851. 3 Bde. 8.

Burger, Lehrbuch der Landwirthschaft. Wien 1819—1820. Verb. Aufl. 1838. 2 Bde. 8.

v. Schwerz, Anleitung zum practischen Ackerbau. Stuttgart und Tübingen 1823—1825. 3. Aufl. 1840. 3 Bde. 8. Dazu v. Schwerz's landwirthschaftlicher Nachlaß. Herausgegeben von Pabst. Stuttgart und Tübingen 1845. 8.

A. Block, Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze. Breslau 1830—1834. 2. Aufl. 1836—1839. 8.

Schweitzer, kurzgefaßtes Lehrbuch der Landwirthschaft. 2 Bde. Leipzig 1831—1834. 3. Aufl. 1854. 8.

Pabst, Lehrbuch der Landwirthschaft. Leipzig 1838—1839. 4. Aufl. 1852—1854. 2 Bde. in 4 Abtheilungen. 8.

Veit, Lehrbuch der Landwirthschaft. 1840. 2. Aufl. 1846. 8.

Hlubek, Die Landwirthschaftslehre in ihrem ganzen Umfange. Wien 1846. 2. Aufl. 1851—1853. 3 Bde. 8.

H. E. Schober, Lehrbuch der Landwirthschaft. Leipzig 1848—1855. (noch unvollendet). 8.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

nischen Stoffe dagegen genommen werden müssen wie sie sind. Ursprünglich benutzt der Mensch nur die organischen Stoffe, und die Quantität derselben, welche er benutzen kann, beschränkt sich auf das, was die Natur von selbst hervorbringt; erst allmälig gelingt es ihm, diejenigen, welche für ihn schädlich oder unnütz sind, zu vernichten und theils Raum zu gewinnen für diejenigen, welche er gebrauchen kann, theils die Kraft der Erde, um sie hervorzubringen, zu steigern. Das Gelingen hiervon ist einem großen Theile nach bedingt durch die Gewinnung und Benutzung der Stoffe der unorganischen Natur.

Die Reihenfolge in der historischen Entwickelung der verschiedenen Zweige der Urproduction ist daher eine andere, als die Zusammenwirkung zur Versorgung eines entwickelten Volkes. Die letztere aber muß für unsere Darstellung maßgebend sein.

Zweites Kapitel.

Die Forst- und Landwirthschaft.

a. Die Landwirthschaft.

H. E. Schober, Encyclopädie der Landwirthschaft nebst einer Uebersicht über die neuere deutsche landwirthschaftliche Literatur. Dresden 1856. 12.

A. Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirthschaft. Berlin 1809—1811. 5. Aufl. 1853. 4 Bde. 8.

Koppe, Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht. Berlin 1813. 7. Aufl. 1851. 3 Bde. 8.

Burger, Lehrbuch der Landwirthschaft. Wien 1819—1820. Verb. Aufl. 1838. 2 Bde. 8.

v. Schwerz, Anleitung zum practischen Ackerbau. Stuttgart und Tübingen 1823—1825. 3. Aufl. 1840. 3 Bde. 8. Dazu v. Schwerz's landwirthschaftlicher Nachlaß. Herausgegeben von Pabst. Stuttgart und Tübingen 1845. 8.

A. Block, Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze. Breslau 1830—1834. 2. Aufl. 1836—1839. 8.

Schweitzer, kurzgefaßtes Lehrbuch der Landwirthschaft. 2 Bde. Leipzig 1831—1834. 3. Aufl. 1854. 8.

Pabst, Lehrbuch der Landwirthschaft. Leipzig 1838—1839. 4. Aufl. 1852—1854. 2 Bde. in 4 Abtheilungen. 8.

Veit, Lehrbuch der Landwirthschaft. 1840. 2. Aufl. 1846. 8.

Hlubek, Die Landwirthschaftslehre in ihrem ganzen Umfange. Wien 1846. 2. Aufl. 1851—1853. 3 Bde. 8.

H. E. Schober, Lehrbuch der Landwirthschaft. Leipzig 1848—1855. (noch unvollendet). 8.

De Dombasle, Landwirthschaftskalender oder Handbuch für den practischen Oekonomen; nach der 7. Aufl. des Originals aus dem Französischen übersetzt. Freiburg 1844. 2 Thle. 8.

Hamm, Die Grundzüge der Landwirthschaft. Nach dem cours élementaire d'agriculture der Professoren Girardin und Du Breuil selbstständig bearbeitet. Braunschweig 1854. 2 Bde. 8.

Stephens, Buch der Land- und Hauswirthschaft. Aus dem Englischen übersetzt und bearbeitet von Schmidlin. 2 Bde. Stuttgart 1855. 8.

A. v. Weckherlin, Ueber englische Landwirthschaft und deren Anwendung auf andere landwirthschaftliche Verhältnisse. 3. Aufl. Stuttgart u. Tübingen 1852.

C. L. Fleischmann, Der nordamerikanische Landwirth. Frankfurt a. M. 1852.

E. Heinrich, Die Nationalökonomie in ihrer Beziehung zur Landwirthschaft. Leipzig 1856. gr. 8. — Rau, V. L. §. 358. ff. — Schmitthenner, Z. B. §. 417. ff. J. B. Say, cours d'économie polit. II. ch. 1.

§. 36.

Gegenstand der Landwirthschaft ist die Gewinnung von Pflanzen und Thieren, welche geeignet sind, wirthschaftliche Zwecke zu erfüllen. Wenn nun überhaupt die Wirthschaft theils solche Producte hervorbringt, welche unmittelbar zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen, theils solche, welche nur mittelbar zu diesem Zwecke beitragen, so ist dies zwar auch bei der Landwirthschaft der Fall, doch sind ihre Producte vorzüglich zur Erreichung des ersten dieser Zwecke bestimmt. Die Aufgabe der Landwirthschaft ist aber nicht blos, solche zur Erreichung der wirthschaftlichen Zwecke des Menschen taugliche Producte der Natur abzugewinnen, sondern vielmehr die Natur zu nöthigen, daß sie dieselben in umfassenderem Maßstabe und mit Eigenschaften, welche den menschlichen Zwecken besser entsprechen, hervorbringt, als sie, sich selbst überlassen, hervorbringen würde. Der Landwirth hat demnach der Natur ihre Gesetze abzulauschen und die Kräfte derselben so wirken zu lassen, daß die zur Erreichung der menschlichen Zwecke tauglichen Producte von ihr in dem Umfange, in welchem der Mensch sie bedarf, hervorgebracht werden.

Von der Landwirthschaft müssen Ackerbau und Gartenbau als Zweige betrachtet werden.

Die Viehzucht ohne Ackerbau findet nur auf niedern Culturstufen statt.

§. 37.

Die hohe Bedeutung, welche Ackerbau und Viehzucht in ihrer Verbindung als Landwirthschaft für die menschliche Entwickelung

haben, braucht kaum angedeutet zu werden. Mit ihnen beginnt überhaupt erst die menschliche Cultur und sie bleiben die dauernden Unterlagen derselben. So lange die Menschen von den freiwilligen Gaben der Natur leben, sind sie vom Zufalle abhängig. Ihre ganze Zeit und Kraft muß der Gewinnung der Nahrungsmittel gewidmet werden, ohne daß sie durch die größte Mühe und Anstrengung vermöchten, dauerhaft und sicher dafür zu sorgen. Die Zähmung der Thiere gewährt dem Menschen zuerst einige Sicherheit der Existenz. Das Hirtenleben macht daher den Anfang der Gesittung, theils indem dadurch Zeit gewonnen wird, einige technische Fertigkeiten auszubilden, sich mit Kleidung, Waffen und selbst einigen Luxusgegenständen zu versorgen, theils indem die Idee des Eigenthums, und die durch die Nothwendigkeit, sich zu vertheidigen, geforderte Unterwerfung unter ein Oberhaupt, die Idee des Staates, allmälig zur Verwirklichung kommt. Die Viehzucht kann aber nur für sich bestehen, wenn die Thiere das ganze Jahr hindurch Nahrung finden. In kalten Ländern kann sie daher nur stattfinden, wenn man allmälig gelernt hat, einen Vorrath von Winterfutter zu sammeln. Sie kann auch nur für eine verhältnißmäßig geringe Bevölkerung die Existenz sichern, weil die von der Weide lebenden Thiere einen verhältnißmäßig großen Raum in Anspruch nehmen. Sobald aber Viehzucht und Ackerbau verbunden werden, werden nicht nur die Nahrungsmittel regelmäßig und mit Sicherheit gewonnen, sondern diese Erwerbszweige gewähren auch einen reichern Ertrag, als nöthig ist, um die Kräfte zu unterhalten, welche mit der Hervorbringung desselben beschäftigt sind. Es werden dadurch die Mittel gewährt, neben der Landwirthschaft allmälig auch Zeit und Kraft den technischen Gewerben und dem Handel zu widmen, sowie Kunst und Wissenschaft zu pflegen. Die auf diese Weise herbeigeführte Vermehrung der geistigen Bildung und die Verbesserung der Werkzeuge geben dann wieder vermehrte Kräfte zur Production, während die vermehrten Güter und Genüsse einen Anreiz dazu enthalten. So liegt also in der Landwirthschaft die durch sich selbst vermehrbare Kraft des Fortschrittes, sie ist die Wurzel, aus welcher alle Entwickelung ihre Nahrung ziehen muß.

Die Bedeutung des Ackerbaues, so groß sie ist, ist aber doch vielfach überschätzt worden, namentlich im Alterthum und zumal bei den Griechen

und Römern: „Isti enim populi cum judicarent eum demum liberum esse posse et libertatis edere fructus, qui iis rebus quae ad vitam degendam necessariae sunt, esset praeditus, in *οἰκονομίᾳ* id potissimum quaerebant, ut unaquaeque domus in se esset perfecta omniaque possideret quae ad vitae usum viderentur necessaria. Ad hunc vero finem eum pervenire non posse arbitrarentur, nisi terrae occupatione et agricultura, opificia et mercaturam tamquam homine libero indigna rejiciebant.

Verum enim vero cum homines liberi ad vitam degendam illis artibus indigere non possent, necessitate quadam coacti sunt, ut homines in servitutem abducerent.

Postquam itaque religionis Christianae salutaris lux tenebras dispellere coepit, quibus genus humanum antiquis temporibus erat involutum, cognitumque est per eam, omnes homines inter se esse conjunctos et ut sibi invicem opem ferrent creatos, tum quoque artes, quae, ut ea, quae ad vitam degendam necessaria sunt, suppetident permutatione indigent, non solum a natura non abhorrere intellectum est, sed divina providentia vincula esse, quibus hominem homini colligaret. Itaque quae ab antiquis ut illiberales et homine libero indignae rejectae sunt eae ipsae artes, medio aevo, quod dicitur, generis humani liberandi erant instrumenta.

Et magnae extiterunt urbes, quae ex illis artibus non solum quae ad vitam victumque necessaria sunt, haurirent, sed opes quoque pararent, quibus libertatem defenderent: aliae earum evadentes civitates liberae, aliae in rebus publicis eadem sibi vindicantes jura, quibus eo usque soli terrae possessores fruebantur.“ (J. C. Glaser, de Aristotelis doctrina de dovitiis. Regimonti 1856).

Die Vorurtheile der Alten haben sich vielfach noch erhalten und es ist daher die Meinung sehr weit verbreitet, als ob der Landwirthschaft eine höhere Stelle eingeräumt werden müßte, als den technischen Gewerben und dem Handel (S. Kosegarten, N. O. §. 35 S. 230 ff.), während doch eine sehr einfache Reflexion dazu gehört, einzusehen, daß, nimmt man technische Gewerbe und Handel weg, die Landwirthschaft von selbst aufhört.

S. oben §. 34. Anm., cf. unten §. 60. Anm.

§. 38.

Die Producte des Pflanzenreichs, mit welchem sich der Ackerbau beschäftigt, sind theils dazu bestimmt, zur menschlichen Nahrung zu dienen, theils um Futter für die Thiere zu gewinnen, theils endlich sind es sogenannte Handelsgewächse, d. h. Pflanzen, welche als Rohstoffe für andere Producte, oder als Hülfsstoffe für dieselben dienen, wie z. B. die Gespinnstpflanzen, die Oelpflanzen, die Farbepflanzen, der Hopfen. — Nach ihrem Standorte zerfallen

die landwirthschaftlichen Culturpflanzen in Feldculturpflanzen, Gartenpflanzen und Wiesenpflanzen. In Bezug auf ihren technischen Anbau theilt man sie ein in Halm- und Blattfrüchte.

Die wichtigsten **Feldculturpflanzen,** welche in Deutschland zur Nahrung für den Menschen gewonnen werden, sind:

a. die Winter- und Sommerhalmfrüchte: der Weizen und Spelz, der Roggen, die Gerste, der Hafer, die Hirse, der Mais;
b. die Hülsenfrüchte: die Erbsen, die Linsen, die Bohnen;
c. der Buchweizen, eine krautartige Getraidepflanze;
d. die Knollengewächse: die Kartoffeln, die Runkelrüben, die Kohlrüben, weiße Rüben, Möhren, Pastinaken.

Von diesen Producten dient indessen ein Theil, und darunter vorzüglich die Knollengewächse, auch als Viehfutter.

Zu den Handelsgewächsen werden gerechnet:

a. die Gespinnst- oder Bastpflanzen: der Lein und Hanf;
b. die Oelpflanzen: der Kohlraps, Rübenraps, Mohn, Leindotter;
c. die Farbepflanzen: der Krapp, Waid, Wau, Safflor;
d. die Gewürzpflanzen: der Senf, Kümmel, Fenchel, Anis, Koriander, Meerrettig, die Cichorie, der Taback, Hopfen;
e. die Arzneipflanzen: das Süßholz, die römischen Kamillen, die Pfeffermünze;
f. die Gewerbepflanzen, von denen die wichtigste die Weberkarde oder Weberdistel.

Die Futterpflanzen, welche gewonnen werden, sind theils Gräser (z. B. Raigras, Timotheusgras, Schafschwingel), theils schmetterlingsblüthige Pflanzen, insbesondere Kleearten (der rothe Klee, weiße Klee, schwedische Klee, die Luzerne, Esparsette, ferner die Wicke, die Lupine).

Die **Gartengewächse,** welche gezogen werden, sind theils Zierpflanzen, theils Küchengewächse, theils Obstpflanzen und Weinreben.

Jede dieser drei Gattungen ist durch zahlreiche Pflanzenarten vertreten.

Die wichtigsten **Wiesenpflanzen** sind die Gras- und Kleearten. Sie werden, je nachdem sie hohe Stengel bilden, oder einen mittleren blattreichen Wuchs haben, oder sich über die Erde hinranken, in Ober-, Mittel- und Untergewächse unterschieden.

Dietrich, Deutschlands ökonomische Flora oder Abbildung und Beschreibung aller für den Land- und Hauswirth wichtigen Pflanzen. Jena 1840—1844. 3. Bde. 8.

Calwer, landwirthschaftliche und technische Pflanzenkunde. Stuttgart 1852—1854. 3 Abtheilungen. 8.

Langethal, Lehrbuch der landwirthschaftlichen Pflanzenkunde für praktische Landwirthe und Freunde des Pflanzenreichs. Jena 1841—1845. 3 Thle. 8. 2. Aufl. 1847—1852. 3. Aufl. 1. Theil, 1855.

§. 39.

Der Landwirth kann zur Erreichung seines Zieles der Natur keine neuen Kräfte geben, sondern nur die vorhandenen benutzen und ihre Wirksamkeit steigern. Die Verrichtungen, welche zu diesen Zwecken erfordert werden, zerfallen in zwei Klassen. Zuerst muß überhaupt der Boden zum Anbau tauglich gemacht werden, indem einestheils Bäume und andere Pflanzen, welche der Boden von selbst hervorbringt, entfernt, anderntheils aber *Verbesserungen* mit demselben vorgenommen werden, um die hervorbringenden Kräfte, welche er enthält, zu vermehren und zu steigern.

Erst wenn so durch *Cultur* und *Melioration* der Boden zum Anbau tauglich gemacht ist, kann die zweite Art von Arbeiten, diejenigen, welche auf die Gewinnung der für den Menschen brauchbaren Pflanzen gerichtet sind, beginnen. Sie bilden die *Bewirthschaftung des Bodens*.

Bei der Landwirthschaft findet daher gewissermaßen eine zweifache Production statt, eine Production der Productivkräfte und eine Production der verbrauchbaren Producte.

Die Arbeiten und Verrichtungen, welche vorgenommen werden müssen, um dem Boden die zur Hervorbringung landwirthschaftlicher Producte nöthigen Productivkräfte zu geben, lassen sich in drei Klassen bringen:

1. Die *Urbarmachung*, durch welche der Boden der landwirthschaftlichen Benutzung überhaupt zugänglich gemacht wird. Sie erfordert:
   a. *Rodungsarbeiten*, durch welche der Boden von seiner bisherigen Vegetation befreit und dem Anbau zugänglich gemacht wird. Die Rodungsarbeiten können zugleich zur Gewinnung von Material zur Besserung des Bodens benutzt werden. — Zu diesen Arbeiten gehört auch die Entfernung von Steinen, sowie die Beseitigung von Unebenheiten, welche mit dem Anbau nicht verträglich sind;
   b. die *Entwässerungs-* und *Bewässerungsarbeiten*, um dem Lande den zur Hervorbringung der Pflanzen zuträglichen Feuchtigkeitsgrad zu sichern. Hierher gehört auch die Wasserableitung durch verdeckte Gänge, welche gewöhnlich als *Drainage* bezeichnet wird;
   c. die *Arbeiten, welche den Zweck haben, dem Boden eine angemessene Mischung zu verschaffen*. — Das Auffahren von Erdarten, welche der Boden nicht in dem für den Pflanzenwuchs nöthigen Grade enthält;
   d. *Schutzarbeiten*, Anlage von Dämmen und Deichen, welche den Zweck haben, das Land vor Ueberschwemmung durch Wasser, von Hecken, um es vor Ueberfluthung durch Flugsand zu wehren;

e. Anlage von Fahr- und Fußwegen.

Diese Arbeiten brauchen fast alle nur ein für allemal verrichtet zu werden. Auch erfordern die meisten keine spätern Nacharbeiten zur Unterhaltung, sondern die landwirthschaftliche Benutzung reicht hin, um das Land in brauchbarem Zustande zu erhalten.

Sprengel, die Lehre von den Urbarmachungen und Grundverbesserungen, Leipzig 1838. 2. Aufl. 1846. — Die wichtigsten von den zahlreichen Schriften über Drainirung sind aufgeführt bei H. E. Schober, Encyclopädie, S. 138 ff.

2. Die Bodenbearbeitung, durch welche dem Boden zunächst die zum Gedeihen der Pflanzen nöthige mechanische Beschaffenheit gegeben, sodann theils die Verwesung der in dem Boden befindlichen oder ihm zugeführten Stoffe durch Bedecken derselben, theils die Verwitterung der Bodenbestandtheile begünstigt, theils auch die Reinigung der Felder bewirkt werden soll. Die hierzu nöthigen Arbeiten sind: das Pflügen, das Eggen, das Walzen.

3. Die Düngung, durch welche theils dem Boden die für die Pflanzen tauglichen Nährstoffe zugeführt, theils die in dem Boden bereits enthaltenen Stoffe löslich gemacht, theils auch dem Boden die zum Gedeihen der Pflanzen taugliche äußere (physikalische) Beschaffenheit gegeben werden soll.

Die Dünger sind theils thierische, theils pflanzliche, theils mineralische Stoffe.

Cf. Sprengel, die Lehre vom Dünger oder Beschreibung aller bei der Landwirthschaft gebräuchlichen vegetabilischen, animalischen und mineralischen Düngermaterialien, nebst Erklärung ihrer Wirkungsart. Leipzig 1839. 2. Aufl. 1845. 8.

Hartstein, Fortschritte in der englischen und schottischen Landwirthschaft. 2 Abth. Bonn 1852—1854. 8.

Die Arbeiten, welche unmittelbar auf die Gewinnung der Pflanzen gerichtet sind, sind für jede Gattung von Pflanzen verschieden. Sie haben zum Zwecke

1. die Auspflanzung, um Saat und Pflänzlinge in den Boden zu bringen,
2. die Pflege, um das Gedeihen derselben zu befördern,
3. die Aberntung,
4. die Aufbewahrung und Zugutemachung.

Die Culturmittel finden gleichmäßig Anwendung beim Ackerbau, Gartenbau und Wiesenbau, doch müssen dieselben sich je nach der Verschiedenheit dieser Zweige der Wirthschaft wesentlich modificiren.

Der Erfolg aller dieser Verrichtungen wird wesentlich bedingt durch die größere oder geringere Vollkommenheit der Werkzeuge und Maschinen, welche von den Landwirthen benutzt werden. Die Kenntniß derselben und ihres Gebrauchs macht daher einen wichtigen Theil der Landwirthschaftskunde aus.

Williamson, Grundsätze des landwirthschaftlichen Maschinenwesens. Nach dem Englischen bearbeitet von Schilling. Leipzig 1823. 2 Theile. 8.

König, Beschreibung und Abbildung der nützlichsten Geräthe und Werkzeuge zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft aus der Hohenheimer Modellsammlung. Stuttgart 1847. 2. vermehrte Aufl. 1850. 8.

K. H. Rau, die landwirthschaftlichen Geräthe der Londoner Ausstellung im Jahre 1851. Amtlicher Bericht mit Zusätzen und Abbildungen. Berlin 1853.

C. Schneitler, Sammlung von Werkzeichnungen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe nebst ausführlichen Beschreibungen. 1. Heft, Berlin 1852. 2. u. 3. Heft, Leipzig 1853—1854. 2. Serie, herausgegeben von Schneitler und Andree. 1 Heft. Leipzig 1855.

§. 40.

Die Art und Weise, wie der Landwirth den Grund und Boden zu der Bewirthschaftung benutzt, um die Kräfte desselben zur Erreichung der menschlichen Zwecke auszubeuten, bildet das Wirthschaftssystem.

Alle Wirthschaftssysteme gehen von der Erfahrung aus, daß die Kräfte des Bodens durch die Producte, welche man darauf gewinnt, mehr oder weniger ausgesogen werden, und daß daher der Anbau eines und desselben Productes auf demselben Terrain hinter einander nicht stattfinden kann.

Die Benutzung des Bodens muß daher so eingerichtet werden, daß theils mit den Früchten abgewechselt, theils dem Boden die verlorne Kraft durch Düngung wieder zugeführt wird.

Die Wahl des Wirthschaftssystems hängt jedoch nicht von der freien Willkür ab, sondern wird bedingt durch die Größe des Kapitals, welches zur Bewirthschaftung einer bestimmten Fläche verwendet wird. Je größer dieses Kapital ist, je mehr der Boden bearbeitet und gedüngt werden kann, um so ununterbrochener kann er benutzt werden, je geringer das Kapital, um so länger müssen die Zwischenräume sein, welche zwischen die einzelnen Benutzungen fallen.

Von den Landwirthschaftssystemen handeln:

Kreissig, ökonomische und physikalische Betrachtung der wichtigsten Feldbau- und Wirthschaftssysteme Europa's. Leipzig 1833.

H. E. Schober, Grundzüge zur Theorie der Wirthschaftssysteme. Anclam 1846.

Kirchhof, die Ackerbausysteme mit ihren verschiedenen Fruchtfolgen. Leipzig 1848. Cf. noch:
Roscher, Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme, in Rau und Hansen's Archiv der politischen Oekonomie. Neue Folge. Bd. 3 u. 4.

§. 41.

Das Feldersystem. So lange die Bevölkerung nur dünn ist, werden die entfernteren oder weniger fruchtbaren Theile der Flur nur als Wiesen- und Weideland benutzt, die bessern und in der Nähe der Dörfer und Höfe liegenden Theile aber zum Anbau der verschiedenartigen Gewächse. Die bebauten Theile werden dann in drei oder mehrere Abtheilungen gebracht, welche abwechselnd zu Winterfrüchten, zu Sommerfrüchten und als Brachland angewendet werden. Durch diesen Kreislauf, welcher mehr oder weniger schnell stattfindet, je nachdem man nur diese drei Arten der Benutzung stattfinden läßt oder aber den Boden noch zur Gewinnung von Klee und andern Zwischenfrüchten anwendet, werden alle Kräfte desselben allmälig ausgebeutet, und durch die Abwechslung, die Ruhe und die Düngung immer wieder hergestellt, so daß der Kreislauf von Neuem beginnen kann.

§. 42.

Die Schlag- und Koppelwirthschaft beruht im Ganzen auf demselben Prinzipe, nur daß bei ihr gar kein Land zu ununterbrochener Weidebenutzung liegen bleibt, sondern abwechselnd Alles allmälig dem Pfluge unterworfen wird. Das Land wird zu diesem Zwecke in Schläge oder Koppeln abgetheilt, welche einige Male zur Gewinnung von Früchten und dann mehrere Jahre hindurch als Viehweide benutzt werden, bis durch die Weidungen und die Rasenfäulniß der Boden wieder hinreichende Kraft zur Fruchtproduction erlangt hat. Die längern Zwischenräume zwischen der Benutzung zur Gewinnung von Früchten erhöhen die Kraft des Bodens, während die Benutzung desselben zur Weide zugleich die Erhaltung eines großen Viehstandes möglich macht, ohne daß es nöthig wäre, besonderes Weideland liegen zu lassen. Einiger Wiesengrund ist nöthig, um das Vieh zu überwintern. Er kann um so kleiner sein, je mehr man durch Stroh, getrocknetes Kleefutter, Knollengewächse und dergleichen das Heu zu entbehren im Stande ist.

§. 43.

Das System der Fruchtfolge. Bei diesem Systeme wird die Brache ganz abgeschafft und dem Boden seine stets hervorbringende Kraft erhalten, theils durch Düngung, theils durch eine angemessene Folge der Früchte, namentlich durch Abwechslung von Halm- und Blattfrüchten, welche ganz verschiedenartige Bestandtheile des Bodens in Anspruch nehmen. Es wird damit theilweise oder gänzliche Stallfütterung verbunden.

§. 44.

Das System der freien Wirthschaft. Wenn der Landwirth dem Boden jede beliebige Art von Früchten abgewinnt, welche augenblicklich begehrt wird, und demselben die verlorne Kraft durch Düngung und Bearbeitung ersetzt, so ist seine Wirthschaft ein System der Freicultur.

§. 45.

Die Thierzucht hat einen doppelten Zweck, indem man theils die Kräfte der Thiere, theils ihr Fleisch, ihr Fell oder gewisse Producte, welche sie gewähren, gebraucht. Man theilt daher die Thiere in ökonomischer Beziehung in Last- und Nutzthiere. Einige werden nur zu dem ersten Zwecke gebraucht, wie Pferde, Esel, Maulesel, andere nur zu dem letzten, wie Schaafe, Schweine, Geflügel, Bienen, Seidenwürmer. Das Rindvieh kann beiden Zwecken dienen. Je weiter aber die Thierzucht sich entwickelt, um so mehr ist man bestrebt nur eine Art von Eigenschaften an den Thieren auszubilden, und diese in vorzüglichem Grade. Es wird alsdann eine andere Gattung von Pferden zu Reitpferden, eine andere zu Zugpferden, eine andere Gattung von Rindvieh zu Milchkühen und eine andere zur Fleischnahrung bestimmt. Dadurch wird mit dem geringsten Aufwand der höchste Ertrag erzielt.

S. oben §. 22. Anm.

Bei der Viehhaltung sind es vorzüglich drei Stücke, worauf die Landwirthe ihre Aufmerksamkeit richten:

1. Die Gewinnung theils eines tüchtigen für die verschiedenen Zwecke und Verhältnisse brauchbaren Stammes, theils vorzüglicher Individuen, welche dem jedesmaligen Bedürfnisse zu ge-

nlgen im Stande sind. Dies ist die Aufgabe der Züchtung, welche die Erfahrung der Vererbung der Eigenschaften der Eltern und Voreltern auf die Nachkommen zur Grundlage hat. Die Verfahrungsweisen, welche angewendet werden, sind die Inzucht (Reinzucht), Kreuzung und Blutauffrischung.

2. Die Ernährung, Pflege, Behandlung und Zähmung der Thiere. Die rationelle Ernährung ist eine Frucht der modernen Wissenschaft und insbesondere der Chemie, auf deren Untersuchung sie beruht.

3. Die Benutzung der Thiere. Diese ist natürlich nach der Verschiedenheit der Thiergattungen verschieden. Die Zwecke, zu denen sie stattfindet, sind:

a. die Benutzung derselben als Zug- und Lastthiere;
b. die Benutzung zur Milchgewinnung;
c. die Benutzung ihrer Producte, als Wolle, Federn;
d. die Benutzung zur Mastung.

Cf. v. Weckherlin, die landwirthschaftliche Thierproduction. Stuttgart und Tübingen 1846. 3. Ausgabe 1857. 3 Thle. 8.

Baumeister, Handbuch der landwirthschaftlichen Thierkunde und Thierzucht. Stuttgart 1845 — 1847. Neue Ausgabe von Duttenhofer, Rueff und Schmidt. Stuttgart 1852. 8. 3 Bde. 8.

Dieterichs, Handbuch der gesammten Hausthierzucht. Leipzig 1848. 8.

§. 46.

In einfachern Verhältnissen erzeugt jede Familie alle Producte für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse selbst und folglich auch nur solche Producte, welche zur Befriedigung dieser Bedürfnisse passend sind. Auch verarbeitet sie mit ihren eigenen Kräften diese Erzeugnisse, so daß also eine Rücksicht für Andere gar nicht stattfindet.

In entwickeltern Verhältnissen, wenn neben der Landwirthschaft Handel und Gewerbe blühen und Künste und Wissenschaft sich ausbilden, kann der Landwirth nicht mehr blos für sich wirthschaften; er muß zugleich die Bedürfnisse der übrigen Staatsgenossen berücksichtigen, welche ihm für einen Theil seiner Erzeugnisse die Früchte ihrer Arbeit überlassen. In diesen Verhältnissen wird die Landwirthschaft zu einem Gewerbe und derjenige Theil derselben, welcher nur die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse zum Zwecke hat, wird zu einem Nebengewerbe.

Wenn die Landwirthschaft als Gewerbe betrieben wird, so sondert sie sich, den Bedürfnissen entsprechend, zunächst in Ackerbau und Gartenbau, und der Ackerbau selbst, nach dem Um-

fange der bewirthschafteten Fläche, in große und kleine Wirthschaften, Guts- und Bauernwirthschaft ab.

Gutswirthschaft ist Wirthschaft im großen Stil, Wirthschaft mit großem Kapital. Sie hat es zum Zwecke, Rohstoffe und Lebensmittel in großen Massen zu erzeugen, sie ist Wirthschaft für den Großhandel. Gutswirthschaft beruht auf der Benutzung gemietheter Arbeitskräfte und ist deswegen bestrebt, überall wo es angeht, durch Anwendung von Maschinen, Thierkraft und zweckmäßige Arbeitstheilung, überhaupt durch Anwendung von Kapitalkraft die Menschenkräfte zu ersetzen.

Die Bauernwirthschaft ist auch eine Gutswirthschaft, aber sie ist die Bewirthschaftung eines kleinen Gutes. Der Bauer wirthschaftet zwar auch mit Gesinde und Tagelöhnern, seine Wirthschaft gedeiht aber am besten, wenn er vorzüglich nur die Kräfte seiner eigenen Familie anwenden kann. Sein Gesinde nimmt der Bauer in den Schooß seiner Familie auf. Der Bauer benutzt wie der Gutswirth Maschinen und Thierkraft, überhaupt Spanndienst, aber nur so weit er ihm als Werkzeug für die zweckmäßige Benutzung der Kräfte seiner Familie dient.

Bei der Gartenwirthschaft ist der Spanndienst Nebensache, Hauptsache ist der Handdienst. Sie ist daher auf Gewinnung von Producten gerichtet, welche vorzüglich Handarbeit erfordern, wie Gemüse, Blumen, Obst, Wein und Handelsgewächse.

Für die Gartenwirthschaft ist der Grund und Boden mehr das Werkzeug, womit die Arbeit verrichtet, als der Gegenstand, welcher bearbeitet wird.

Außer diesen drei Grundformen kann der Ackerbau noch als Nebengewerbe betrieben werden, theils von solchen, welche, bei den größern Gütern als Tagelöhner und Hülfsarbeiter beschäftigt, sich in den Tagen, wo sie nicht beschäftigt sind, ihren eigenen Bedarf an Acker- und Gartenfrüchten ziehen; theils von solchen, welche eine andere Hauptbeschäftigung haben, und sich sonst in der Lage befinden, ihre Zeit und Kraft oder die ihrer Familienglieder noch nebenbei benutzen zu können, wie z. B. die Bergleute sich Kartoffeln und Brod und Gartengewächse zum eigenen Bedarf, sei es auf eigenem, sei es auf gemiethetem Grund und Boden ziehen.

Eben so bei gewissen Gewerben, welche in Gebirgsgegenden getrieben werden, wie die Uhrmacherkunst im Schwarzwald.

b. Die Forstwirthschaft.

W. Pfeil, Neue vollständige Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forsten. 2. Aufl. 1. Ath., Literaturnachweisung. Berlin 1855. 8.

J. C. Hundeshagen, Encyclopädie der Forstwirthschaft. 3 Bde. 4. Aufl. Herausgegeben von Klauprecht. Tübingen 1843. 8.

R. Feistmantel, die Forstwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange. Wien 1835—37. gr. 8.

G. L. Hartig, Lehrbuch für Förster. 9. Aufl. Stuttgart u. Tübingen 1851. 3 Bde. 8.

H. Cotta, Grundriß der Forstwirthschaft. 4. Aufl. Herausgegeben von dessen Söhnen. Dresden und Leipzig 1849. Derselbe, Anweisung zum Waldbau. 8. vermehrte und verbesserte Aufl. Herausgegeben von Edm. Freiherrn v. Berg. Leipzig 1856. 8.

W. Pfeil, die Forstwirthschaft nach rein praktischer Ansicht. 5. Aufl. Leipzig 1857. 8.

C. Fischbach, Lehrbuch der Forstwirthschaft für Anfänger und Nichttechniker. Stuttgart und Augsburg 1856. 8.

L. Grabner, die Forstwirthschaftslehre für Forstmänner und Waldbesitzer, Wien 1856. 2 Bde. Lex. 8.

R. Feistmantel: Die politische Oekonomie mit Rücksicht auf das forstliche Bedürfniß. Wien, 1856. 8. — Rau, V. L. §. 383. ff. — Schmitthenner, Z. B. §. 433. ff.

§. 47.

Wie in dem Haushalte der Natur, so nehmen auch in der Oekonomie der Völker die Wälder eine sehr wichtige Stelle ein und tragen zur Erreichung wirthschaftlicher Zwecke sehr wesentlich bei. Das Hauptproduct, welches sie liefern, ist das Holz. Dasselbe wird einem großen Theile nach als Brennmaterial zur Erwärmung der Wohnungen, zur Zubereitung der Speisen, zum Betriebe verschiedenartiger Gewerbe benutzt; als solches hat man es jedoch zum Theil zu entbehren gesucht, indem man an der Stelle desselben Stein- und Braunkohlen, Torf und andere verbrennliche Substanzen benutzt. Nicht minder wichtige Zwecke erfüllt das Holz aber, indem es als Baumaterial für Häuser und Schiffe und als Rohstoffe für die Anfertigung von Hausgeräth und Werkzeuge von allerhand Art

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Eben so bei gewissen Gewerben, welche in Gebirgsgegenden getrieben werden, wie die Uhrmacherkunst im Schwarzwald.

b. Die Forstwirthschaft.

W. Pfeil, Neue vollständige Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forsten. 2. Aufl. 1. Ath., Literaturnachweisung. Berlin 1855. 8.

J. C. Hundeshagen, Encyclopädie der Forstwirthschaft. 3 Bde. 4. Aufl. Herausgegeben von Klauprecht. Tübingen 1843. 8.

R. Feistmantel, die Forstwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange. Wien 1835—37. gr. 8.

G. L. Hartig, Lehrbuch für Förster. 9. Aufl. Stuttgart u. Tübingen 1851. 3 Bde. 8.

H. Cotta, Grundriß der Forstwirthschaft. 4. Aufl. Herausgegeben von dessen Söhnen. Dresden und Leipzig 1849. Derselbe, Anweisung zum Waldbau. 8. vermehrte und verbesserte Aufl. Herausgegeben von Edm. Freiherrn v. Berg. Leipzig 1856. 8.

W. Pfeil, die Forstwirthschaft nach rein praktischer Ansicht. 5. Aufl. Leipzig 1857. 8.

C. Fischbach, Lehrbuch der Forstwirthschaft für Anfänger und Nichttechniker. Stuttgart und Augsburg 1856. 8.

L. Grabner, die Forstwirthschaftslehre für Forstmänner und Waldbesitzer, Wien 1856. 2 Bde. Lex. 8.

R. Feistmantel: Die politische Oekonomie mit Rücksicht auf das forstliche Bedürfniß. Wien, 1856. 8. — Nau, V. L. §. 383. ff. — Schmitthenner, Z. B. §. 433. ff.

§. 47.

Wie in dem Haushalte der Natur, so nehmen auch in der Oekonomie der Völker die Wälder eine sehr wichtige Stelle ein und tragen zur Erreichung wirthschaftlicher Zwecke sehr wesentlich bei. Das Hauptproduct, welches sie liefern, ist das Holz. Dasselbe wird einem großen Theile nach als Brennmaterial zur Erwärmung der Wohnungen, zur Zubereitung der Speisen, zum Betriebe verschiedenartiger Gewerbe benutzt; als solches hat man es jedoch zum Theil zu entbehren gesucht, indem man an der Stelle desselben Stein- und Braunkohlen, Torf und andere verbrennliche Substanzen benutzt. Nicht minder wichtige Zwecke erfüllt das Holz aber, indem es als Baumaterial für Häuser und Schiffe und als Rohstoffe für die Anfertigung von Hausgeräth und Werkzeuge von allerhand Art

benutzt wird. Außer dem Holze liefern die Wälder noch mehrere wichtige Nebenproducte. Dahin gehören jagbare Thiere, mehrere wichtige Baumfrüchte, Eicheln, Bucheln, Harze, Gras zum Viehfutter, Laub zur Streu, und was der Art mehr ist. Die Vortheile der Wälder sind aber nicht blos direct, indem sie uns mit dem nöthigen Brenn-, Nutz- und Bauholz und mehreren wichtigen Nebenproducten versehen, sondern auch indirect, indem von ihnen einem großen Theile nach die Ergiebigkeit des Ackerbaues bedingt wird; denn die Wälder üben einen sehr großen Einfluß auf den Feuchtigkeits- und Wärmegrad der Atmosphäre, auf die Zahl der Quellen, Bäche und Flüsse und auf den Strom der Gewässer aus. Besonders wichtig für die Menge des Regens, die Quellen und dergl. sind die Wälder, welche die Gebirge bedecken. Es ist daher die Erhaltung und Pflege der Forsten ein wesentliches wirthschaftliches Bedürfniß, und wird es in dem Maße mehr, je weiter sich die Völker entwickeln und je mehr aller nutzbarer Boden zur Anpflanzung verwendet wird.

Ueber den Einfluß der Wälder auf das Klima giebt wichtige Beobachtungen: Becquerel: des climats et de l'influence qu' exercent les sols boisés et non boisés. Paris, 1852.

§. 48.

Die zur Waldwirthschaft noch immer tauglichen Landestheile sind oft zu einer andern Cultur gar nicht brauchbar. Bergeshöhen und Bergesabhänge, sandiger Boden, können zum Ackerbau oft gar nicht benutzt werden, während der Wald noch immer gedeiht. Ein Boden, der nur für Wald tauglich ist, wird absoluter Waldboden genannt. Anderer Boden kann auch zu andern Zwecken benutzt werden, und es ist nur die Rücksicht auf die Oekonomie, daß er als Waldboden benutzt wird. —

§. 49.

Um aus dem Walde die möglichsten Vortheile zu ziehen, hat man verschiedene Arten der Bewirthschaftung angewendet.

Die Plänter- oder Fehmelwirthschaft besteht darin, daß man den Wald als ein untheilbares Ganze behandelt, und möglichst dieselben Arten von Bäumen beibehält, mit welchem die

Natur den Boden ausgestattet hat und nur entstehende Blößen nachzupflanzen sucht. Nur ein Theil der Bäume kommt zu ihrer vollen Ausbildung, die übrigen werden erstickt und sterben ab. Diese werden von Zeit zu Zeit eingesammelt, und zugleich diejenigen Bäume, welche vollkommen ausgewachsen sind, in dem Maße, als sie zur Reife kommen, niedergehauen. Der Wald bildet auf diese Weise ein sich selbst erhaltendes Kapital, welches regelmäßig seinen Gewinn bringt.

Beim Hochwaldbetrieb läßt man die Bäume ihr volles Wachsthum erreichen, indem man den Wald zuweilen lichtet, „durchforstet", um das Absterben der jungen Stämme zu verhüten. Sind dann die stärkern zu einem Alter von 60 bis 120 Jahren herangewachsen, so werden sie, nachdem für einen vollkommenen Nachwuchs gesorgt ist, niedergehauen.

Laubholzwaldungen können in einem Alter von nicht über 40 Jahren ganz und gar abgeräumt und es kann der junge Wald aus den Stockausschlägen nachgezogen werden. Dies Verfahren wird Niederwaldbetrieb genannt. Wird dasselbe so angewendet, daß man einen Theil der Bäume in gewissen Entfernungen von einander stehen läßt, um sie zur vollen Reife gelangen zu lassen, so heißt dies Mittelwaldbetrieb.

Bei der Hoch-, Mittel- und Niederwaldwirthschaft werden die Forsten in Schläge eingetheilt, um so nicht auf einmal, sondern allmälig benutzt zu werden.

Hackwald nennt man diejenige Betriebsart des Niederwaldes, bei welcher nach dem Abtriebe desselben der Boden zwischen den Mutterstöcken mit der Hacke verwundet wird, um ein oder zwei Jahre lang Getreide zwischen den Mutterstöcken zu gewinnen. — Kopfholz- und Schneidelwirthschaft findet da statt, wo der Boden zu andern Zwecken, in der Regel zur Weide, benutzt wird und weit auseinanderstehende Bäume zur Gewinnung von Brennholz gezogen werden. Beim Kopfholzbetriebe wird der Stamm in einer Höhe von 6 — 8 Fuß ganz abgehauen, um die oben am Abhiebe hervorkommenden Ausschläge von Zeit zu Zeit zu benutzen. Beim Schneidelholze bleibt der Wipfel des Baumes unversehrt, und nur die immer wieder ausschlagenden Seitenäste werden abgehauen.

§. 50.

Jede dieser Arten der Benutzung hat ihren eigenthümlichen Vortheil, sowohl in Rücksicht auf das gewonnene Holz, als in

Rücksicht auf das zur Bewirthschaftung nöthige Kapital, als endlich in Rücksicht auf den Verbrauch des Holzes. In ersterer Beziehung steht erfahrungsmäßig fest, daß die Holzzunahme der Bäume nicht in allen Perioden ihres Entwickelungsverlaufes gleichmäßig ist, sondern bis zu einem gewissen Alter steigt und dann allmälig kleiner wird, bis sie anfangen abzusterben. So beträgt nach Cotta der jährliche Zuwachs eines Buchenwaldes von 10 Jahren 10,9 Cubikfuß, im Alter von 50—60 Jahren dagegen 31 Cubikfuß und im Alter von 60—90 Jahren 37 Cubikfuß pro Morgen. Daraus folgt, daß man den größten Holzertrag auf einer gegebenen Fläche gewinnt, wenn die Bäume stehen bleiben, bis sie ihre volle Ausbildung erlangt haben. Der Hochwald muß also ein größeres Holzquantum gewähren, als der Nieder- und Mittelwald.

Der Hochwaldbesitzer muß dagegen viel länger warten, bis ihm sein Kapital Zinsen trägt, als derjenige, welcher in seinem Walde die Nieder- und Mittelwaldwirthschaft einführt. Er hat zwar den Vortheil, daß der Ertrag seines Kapitals im Ganzen ein größerer ist, als er bei Mittel- und Niederwald sein würde, allein dieser Vortheil ist nur dann ein reeller, wenn der Gewinnsatz so niedrig und der Holzpreis für Nutz- und Bauholz so hoch ist, daß der Holzzuwachs beim Hochwaldbetrieb schneller wächst, als ein sonst angelegtes Kapital, zu welchem die Zinsen geschlagen werden, wachsen würde. Wäre z. B. der Holzzuwachs beim Hochwald 5% jährlich, Zins von Zins gerechnet, in anderer Weise aber könnte das Kapital nicht so vortheilhaft oder nicht so sicher angelegt werden, so würde die Anwendung der Hochwaldwirthschaft die vortheilhaftere sein.

Oft ist es aber gar nicht einmal diese Rücksicht, welche bei der Wahl der einen oder der andern Bewirthschaftungsweise in Betracht gezogen werden kann. In einer gewerbreichen Gegend, in welcher viel Brennholz oder Holzkohlen nöthig sind, ist es immer vortheilhafter, Nieder- und Mittelwaldwirthschaft zu betreiben, weil der Vortheil des Zuwachses des Holzes nicht so groß sein kann als der Gewinn, welcher durch den öftern Umschlag erwächst, indem dadurch die Gewerbe sich mehr ausdehnen können und die Preise für das Holz viel höher werden, als sie beim Hochwaldbetriebe werden könnten. Wo dagegen der Absatz geringer und

weniger Brennholz als Nutz- und Bauholz verkauft werden kann, ist die Niederwaldwirthschaft nicht anwendbar.

Welches System angewendet werden müsse, kann immer nur nach den jedesmal gegebenen Verhältnissen beurtheilt werden und wird wesentlich durch die zu gewinnende Holzgattung mitbedingt; denn Nadelholz z. B. kann nur aus Saamen, also im Hochwalde, gezogen werden; Weiden, Erlen, Haselnußsträucher und dergleichen sind nur zum Niederwalde tauglich.

Drittes Kapitel.

Jagd und Fischerei.

Hartig, Lehrbuch für Jäger und für die, welche es werden wollen. 7. Aufl. Stuttgart und Tübingen 1852. 2 Bde. 8.

Aus dem Winckell, Handbuch für Jäger. 2. Aufl. Leipzig 1818—1822. 3 Bde. 8.

Liebich, Compendium der Jagdkunde. Wien 1855 gr. 8.

F. E. Jester, Ueber die kleine Jagd. 3. Aufl. Herausgegeben von Freiherrn v. Berg. Leipzig 1848. 8.

C. E. Diezel, Erfahrungen aus dem Gebiete der Niederjagd. 2. Aufl. Gotha 1856. 2 Bde. 8.

Hartig, Lehrbuch der Teichwirthschaft. Kassel 1831. 8.

Teichmann, die Teichfischerei. Leipzig 1831.

Fraas, die künstliche Fischerzeugung. 2. Aufl. München 1854. 8. — S. auch Rau, V. L. §. 356. ff. — Schmitthenner, Z. B. §. 441. ff.

§. 51.

Jagd und Fischerei haben das mit einander gemein, daß ihre Producte nur in einem geringen Maße durch menschliche Kunst vermehrt werden können. Sie haben ihren vorzüglichen Werth als wilde Jagd und wilde Fischerei.

A. Jagd. Auf der untersten Stufe der wirthschaftlichen Entwickelung der Völker bildet die Jagd den wesentlichsten Erwerbszweig. Durch die Ausübung derselben werden die Nahrungsmittel und die Stoffe zu den Kleidern gewonnen. Da aber nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl von wilden Thieren auf einem gegebenen Raume leben kann, so kann ein Volk, welches sich von der Jagd

ernährt, niemals sehr zahlreich werden. Stämme, welche ein Jägerleben führen, gerathen daher bald mit einander in heftigen Krieg um der Nahrung willen, und, da die stete Fleischnahrung und die Lebensart das Gemüth verwildert, so verzehren sie einander selber.

Ueberdies ist die auf die Jagd gegründete Existenz eine sehr ungewisse, da sich die Fleischnahrung wenigstens auf so untergeordneter Stufe der Entwickelung nicht auf Vorrath sammeln läßt.

Je weiter daher die wirthschaftliche Entwickelung der Menschen fortschreitet, um so mehr verliert die Jagd an Bedeutung. Sie darf zuletzt gar nicht mehr als ein besonderer Erwerbszweig betrachtet werden, sondern ist vielmehr entweder nur eine Nebenbeschäftigung oder dient als Vergnügen, bei dem der Erwerb kaum in Betracht kommt.

b. Fischerei. Wichtiger als die Jagd ist die Gewinnung der Fische. Sie ist entweder Fischzucht und wird in Teichen oder Privatflüssen getrieben, oder sie ist Fischerei d. h. es werden die Fische in Strömen, Seen und Meeren gefangen. Die Teich- und Flußfische dienen zur menschlichen Nahrung, die Seefische dienen theils zur Nahrung, theils aber werden sie auch um anderer Zwecke willen, so namentlich der Wallfisch wegen des Thrans und Fischbeins, gefangen. Als Fischerei bildet die Fischgewinnung einen wichtigen Erwerbszweig. In der kalten Zone, wo die Strenge des Klimas die Viehzucht und den Pflanzenbau nicht gedeihen läßt, bildet der Fischfang den alleinigen oder doch den vorzüglichsten Nahrungszweig. Aber auch bei entwickelten Zuständen bleibt der Fischfang von Bedeutung. Heringe, Sardellen, Stockfische, Austern, Hummern, die Producte des Wallfischfanges bilden wichtige Handelsartikel. Der Herings- und Wallfischfang ist zugleich eine Schule zur Ausbildung von tüchtigen Seeleuten.

Die Heringsfischerei erhielt ihre Bedeutung erst durch die Kunst den Hering zu salzen und einzubückeln, welche Wilhelm Beukelszoon aus Biervliet erfand, dem Karl V., als er sich 1556 zu Biervliet aufhielt, ein Denkmal errichten ließ. Das erste große Netz zum Heringsfange machte man zu Hoorn im Jahre 1416. Von dieser Zeit fangen auch die Städte Hoorn und Enghuizen, die Hauptsitze der Heringsfischerei, an, sich dazu der Schiffe zu bedienen, welche man in Holland Buizen nennt.

Im Jahre 1553 sendete Enghuizen allein 140 Schiffe zum Heringsfange aus, welche von 20 Kriegsschiffen gedeckt wurden, die man auf Kosten der

allgemeinen Fischerei der Provinz Holland, vermittelst einer Abgabe des zehnten Pfennigs, ausrüstete. (Hollands Reichthum. Deutsche Uebersetzung. I. S. 46). Obgleich auch gegenwärtig noch die Holländer den Heringsfang eifrig betreiben, so nehmen doch auch andere Völker daran Antheil, namentlich die Engländer und Norweger, dann auch die Schweden, Dänen, Deutschen und Franzosen.

Die Sardellen werden theils im Mittelmeere (anchovis), theils im atlantischen Meere an den Küsten Portugals, Spaniens, Frankreichs, Englands und auch Deutschlands gefangen. Die im atlantischen Meere gefangenen Sardellen werden aber weniger geschätzt als die aus dem Mittelmeere.

Die Hummern werden theils an den Küsten Englands, theils und vorzüglich aber an den norwegischen Küsten, theils auch bei Helgoland gefangen.

Die Austern, welche ein so gesuchter Leckerbissen sind, werden am vorzüglichsten in den sogenannten Parks bei Ostende gezogen, von wo sie nach allen Theilen des Continents verschickt werden.

Die Wallfische wurden im Mittelalter und bis zum Anfang der neuern Zeit vorzüglich von den Biscayern gefangen. Seit der Entdeckung von Spitzbergen haben sich besonders die Holländer und Engländer mit dem Wallfischfange beschäftigt. In der neueren Zeit ist derselbe von geringerer Bedeutung, indem sich die Thiere sehr vermindert und immer mehr nach dem Eismeere zurückgezogen haben.

Der Stockfischfang wurde vor der Entdeckung Neufundlands vorzüglich an der Küste von Island und bei den westlichen Hebriden getrieben. Der Reichthum dieser Fischgattung an den felsigen Küsten Neufundlands wurde zuerst 1536 entdeckt. Seitdem wird sie dort ununterbrochen in großen Massen gefangen.

Viertes Kapitel.

Die Gewinnung der unorganischen Stoffe.

§. 52.

Die Benutzung der unorganischen Natur ist für die Erreichung der wirthschaftlichen Zwecke des Menschen nicht minder wichtig, als die Benutzung der organischen. Sie dient indessen weniger direct zur Befriedigung von persönlichen Bedürfnissen des Menschen, als sie Hülfsmittel der Production darbietet.

a. Die Gewinnung und Benutzung des Wassers.

§. 53.

Einer der wichtigsten unorganischen Stoffe, welche der Mensch benutzt, ist das Wasser. Es bildet dasselbe nicht nur eine der nothwendigen Bedingungen unserer Existenz, sondern wir können dasselbe auch weder bei unsern Haushaltungen, noch bei dem Betriebe der Gewerbe entbehren. Obgleich daher dasselbe in reicher Fülle über die Erde verbreitet ist, so muß dennoch ein sehr umfassendes Maaß von Kapital und Arbeit auf die Gewinnung dieses nützlichen Stoffes verwendet werden.

1. Die Herbeischaffung von Trinkwasser erfordert fast überall einen Aufwand von Kapital und Arbeit. Wenn in Paris das Wasser um 5 Frcs. per Kubikmeter verkauft wird, so ist hier der zu machende Aufwand nur größer als an andern Orten. Fast allenthalben muß er gemacht werden.

Schnee wird in Neapel und Sicilien allerwärts und täglich verkauft, in Städten das Pfund gewöhnlich zu 1 Grano.

Der Verbrauch von Eis ist in Nordamerika außerordentlich bedeutend, und fast überall ist dasselbe zu jeder Jahreszeit zu haben. Bei Boston namentlich finden sich große Lager, von denen im Jahre 1847 exportirt wurden 51,887 tons in 258 Schiffen nach verschiedenen andern Häfen der Union; 22,591 tons in 95 Schiffen nach West- und Ostindien, China, Mexico und Brasilien.

2. In Babylonien, sagt Herodot, gehe der Fluß (der Euphrat nämlich) nicht wie in Aegypten von selbst über die Aecker, er sei hier nicht so werkthätig wie in Aegypten, sondern das Wasser müsse durch Menschenhände und Schöpfräder gehoben werden (I. 193., II. 11.) Das Kanalsystem zur Bewässerung der babylonischen Ebenen begann etwa 30 Meilen oberhalb der Hauptstadt (cf. Xenophon, Anab. I. 7., II. 4).

Der Einfluß dieser Kanäle auf die Fruchtbarkeit muß sehr bedeutend gewesen sein. Seines Wissens, sagt Herodot, sei Babylon das beste Land, die Frucht der Demeter zu tragen. Der Acker bringe hier zweihundertfältige Frucht und in guten Jahren dreihundertfältige. Die Blätter des Weizens und der Gerste würden 4 Finger breit, wie groß die Hirse und der Sesam wachse, wisse er wohl, wolle es aber nicht sagen, denn wer nicht in Babylonien gewesen, glaube schon das nicht, was er gesagt habe (I. 193).

Nach Theophrast (hist. plant. VIII. 7) ist der Ertrag 50fältig und 100fältig gewesen.

Die Araber haben zuerst in Europa die künstliche Bewässerung angewendet in Spanien, Sicilien und Neapel. In der Lombardei erkaufte sich 1138 das Kloster Chiaravalle und Vicoboldone das Recht, einen Wasserleitungskanal anzulegen (ut monasterium possit ex vectabia trahere

lectum, ubi monasterium voluerit, et si fuerit opus liceat facere eidem monasterio fossata super terram ipsius Johannis (des Verkäufers) ab parte viae et alia etc. et possit firmare et habere clausum in prato ipsius Johannis). Der naviglio grande, bestimmt zur Bewässerung der Felder, wurde von den Mailändern 1178 angelegt. Der Erfolg war günstig und bereits im 15ten Jahrhundert besaß Mailand 5 Kanäle, welche zur Unterstützung der Kultur der tiefer gelegenen Territorien bestimmt waren. —

In der Lombardei ist heute das Wasser behufs der Benutzung für die Landwirthschaft Gegenstand des Handels. Die Regierung verkauft es aus den Flüssen und Kanälen, und die einzelnen Grundbesitzer lassen es wieder, so weit sie es nicht selbst bedürfen, einander ab.

Die Möglichkeit, Wassergefälle zum Betriebe der technischen Gewerbe zu benutzen, bedingt mehr oder weniger den Betrieb derselben.

Ueber die Benutzung des Wassers zum Transport s. unten.

b. Der Bergbau.

v. Cauerin: Erste Gründe der Berg- u. Salzwerkskunde. Frankfurt a. M. 1773—1791. 12 Bde.

de Villefosse: De la richesse minérale. Paris 1812—1819. Deutsch von Hartmann. Sondershausen 1822. 3 Bde. 8.

M. F. Graetzschmann: Vollständige Anleitung zur Bergbaukunst. Freiberg 1855. gr. 8. (noch nicht vollendet).

C. Hartmann: Handbuch des Steinkohlenbergbaues nach dem Werke des belgischen Bergingenieurs Ponson. Weimar 1855 ff. gr. 4.

Cf. Rau, V. L. §. 350. ff. — Schmitthenner, Z. B. §. 412. — L. B. Say, Cours d'écon. pol. II. 7.

§. 54.

Die Gewinnung der festen unorganischen Theile der Erde, welche zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen, kann man Bergbau (im weitern Sinne des Wortes) nennen. Die Gegenstände, mit welchen sich derselbe befaßt, lassen sich unter folgende Klassen bringen: 1) brennbare Fossilien, welche theils zur Erwärmung, Zubereitung von Speisen und als Hülfsmittel für den Gewerbebetrieb benutzt werden; 2) Metalle, welche theils zu Werkzeugen jeder Art, theils zu Hausgeräthen, theils zu Zierrathen verwendet werden; 3) Salze (zu denen man auch die Mineralwasser rechnen kann) theils zum Genusse für den Menschen, theils zu gewerblichen Zwecken verwendbar; 4) Steine und Erden, welche theils als Rohstoffe, theils als Hülfsmittel für viele Gewerbe dienen, besonders

solche, welche dazu bestimmt sind, dem Menschen Wohnung und bequeme Einrichtung zu verschaffen.

Von den brembaren Fossilien sind es vorzüglich die Steinkohlen, deren Gewinnung für die Entwickelung des Gewerbfleißes von Bedeutung geworden ist. Sie sind so zu sagen das Nahrungsmittel, von welchem die Maschinen leben.

Ohne den hohen Werth zu verkennen, welchen die übrigen unorganischen Stoffe überhaupt und jede Gattung derselben insbesondere der Wirthschaft gewährt, so bildet doch außer den Steinkohlen namentlich die Gewinnung der Metalle den wichtigsten Hebel für die wirthschaftliche Entwickelung. Besonders ist die Gewinnung des Eisens von der entschiedensten Bedeutung für die Civilisation der Völker geworden. Es nimmt unter den Gegenständen, welche indirect zur Erreichung menschlicher Zwecke dienen, dieselbe Stelle ein, welche die Nahrungsmittel unter den Gegenständen haben, die unmittelbar zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen. Dem Eisen zunächst stehen an Wichtigkeit die edlen Metalle, welche eben so die Grundlage des Handelsverkehrs bilden, wie das Eisen für die Gewerbe. Getreide, Steinkohlen, Eisen und die edlen Metalle könnte man deswegen als die wirthschaftlichen Grundstoffe bezeichnen, von denen das Getreide das Leben, das Eisen und die Steinkohlen den Gewerbfleiß, die edlen Metalle den Verkehr unterhalten.

§. 55.

Was die Art der Gewinnung der festen unorganischen Stoffe betrifft, so ist dieselbe entweder eine kunstlose oder aber eine künstlerische. Jene erfordert nur die Anwendung von Arbeitskraft und einfacher Werkzeuge; diese dagegen eine entwickelte technische Bildung und umfassende Gewerbsanlagen. In der erstern Weise werden viele Gegenstände gewonnen, Thon und andere Erden, Steine, Kalk, Stein- und Braunkohlen, Eisenerze, Gold in den Goldwäschereien und dergl. mehr. Ein sehr großer Theil aber, und darunter besonders die Metalle, erfordert, um in hinreichender Menge und wirthschaftlich vortheilhaft gewonnen werden zu können, theils ein umfassendes Studium der Minerale und des Baues der Erde, theils kunstvolle und kostspielige Anlagen. Ihre Gewinnung ist Sache des Bergbaues im engern Sinne des Wortes, der daher bei den meisten Völkern einen sehr wichtigen Erwerbszweig bildet.

Die kunstlose Gewinnung der Producte des Bergbaues ist vorzüglich Gewinnung für den eigenen Bedarf. Wo der Bergbau mit Kunstanlagen betrieben wird, pflegt er in der Regel ein besonderes Gewerbe zu bilden. Allerdings lassen Eisenhüttenbesitzer Eisenstein und Kohlengruben oft nur

für die Versorgung ihrer eigenen Gewerbs-Unternehmungen, Grundbesitzer solche auf ihren Gütern ausbeuten. Sie betreiben alsdann aber zwei Gewerbe zugleich. In jedem Falle muß der Kunstbergbau durch technische gebildete Arbeiter und Werkführer, welche sich ausschließlich mit demselben beschäftigen, also zweckmäßig betrieben werden.

Zweiter Abschnitt.

Die technischen Gewerbe.

Hermbstädt: Compendium der Technologie, neue Ausgabe von R. Wagner. Berlin 1855. 8.

Bernoulli: Handbuch der Technologie. 2. Aufl. Basel 1840. 2 Bde. 8.

Poppe: Volksgewerblehre. 7. Aufl. Stuttgart 1855. 8.

R. Wagner: Die chemische Technologie. 3. Aufl. Leipzig 1857. 8.

Schubarth: Handbuch der technischen Chemie und chemischen Technologie. 4. Aufl. Berlin 1851. 4 Bd. 8.

K. Karmarsch: Handbuch der mechanischen Technologie. 3. Aufl. Hannover 1857. 2 Bde. 8.

Amtlicher Bericht über die deutsche Gewerbeausstellung zu Berlin im Jahre 1844. Berlin 1845. 3 Bde. 8.

Bericht über die österreichische Industrie-Ausstellung im Jahre 1845. gr. Fol.

Amtlicher Bericht über die Allgemeine Gewerbeausstellung zu London im Jahre 1851 von der Berichterstattungscommission der Zollvereins-Regierungen. Berlin 1852. 3 Bde. 8.

Bericht der Beurtheilungscommission über die deutsche Industrie-Ausstellung zu München im Jahre 1854 (herausgegeben von dem Vorstande der Commission, Staatsrath Dr. v. Hermann). München 1855.

Amtlicher Bericht über die Allgemeine Pariser Ausstellung im Jahre 1855, herausgegeben von G. v. Viebahn und Schubarth. Berlin 1856. 8.

Audiganne, l'industrie contemporaine. Paris 1856. 8.

J. J. Prechtl: Technologische Encyclopädie. Bd. 1—20. Stuttgart und Wien 1830—1855. Dazu Supplement von Karmarsch. 1857.

Karmarsch und Heeren, Technologisches Wörterbuch. Prag 1854 ff. 2. Aufl. 3 Bde. 8.

C. Babbage, on the economy of machinery and manufactures. 4. Ed. London 1846. 8. — J. B. Say, cours d'écon. polit. II. ch. 8. sqq. — Rau, V. L. §. 392. ff. — Schmitthenner, Z. B., §. 445.

Erstes Kapitel.

Das Wesen der technischen Gewerbe.

§. 56.

Nur wenige Producte der Natur sind in der Form, wie sie durch die unmittelbare Wirksamkeit der Naturkräfte dargestellt werden können, zu menschlichen Zwecken brauchbar; die meisten derselben bedürfen dazu vielmehr noch einer wesentlichen Umgestaltung. Die Verarbeitung derselben, um diesen Forderungen zu genügen, ist die Aufgabe der (technischen) Gewerbe.

Man kann diese Verarbeitung auch als eine Veredlung betrachten, da ein Gegenstand offenbar um so edler wird, je mehr er den menschlichen Bedürfnissen genügt. Das Eigenthümliche der technischen Production, wodurch sie sich von der Rohstoffgewinnung oder Urproduction unterscheidet, besteht daher darin, daß, während diese Gegenstände der Natur, so wie die Natur sie durch die unmittelbare Wirkung ihrer Kräfte von selbst erzeugt, nur zu vermehren und in die Gewalt des Menschen zu bringen sucht, die technische Production vielmehr auf die Zerstörung des natürlichen Daseins der Naturgegenstände gerichtet ist, und ihnen eine künstliche, gemachte Gestalt giebt, um dadurch die Wirkung eines Theiles der Naturkräfte zu zerstören, die des andern Theiles aber zu verstärken.

§. 57.

Während die Rohstoffgewinnung daher zum Zwecke hat, eine möglichst große Menge von Naturproducten, welche zu wirthschaftlichen Zwecken brauchbar gemacht werden können, herbeizuschaffen, ist das Ziel der technischen Production, diese Gegenstände möglichst brauchbar zu machen. Die Rohstoffgewinnung sucht daher den Umfang der Herrschaft der Menschen über die Natur zu erweitern, die technische Production sucht die Kraft der Herrschaft zu steigern.

Die wirthschaftliche Entwickelung ist überall bedingt und abhängig von der Quantität der Stoffe, welche der Mensch der Natur abzugewinnen im Stande ist. In so fern ist also die Urproduction die Grundlage, auf

welcher sich die technische Production entwickeln muß; sie liefert ihr sowohl die Rohstoffe, welche sie verarbeitet, als die Lebensmittel zur Unterhaltung der Arbeiter. Es war dieser Gesichtspunkt, von welchem aus die Physiokraten die wirthschaftlichen Verhältnisse betrachteten, als sie den Ackerbau, mit welchem Worte sie (synecdochisch, a potiori) die gesammte Urproduction bezeichneten, für die alleinige Quelle der wirthschaftlichen Güter erklärten, denn die andern wirthschaftlichen Thätigkeiten sind nicht auf die Stoffgewinnung, sondern auf die Verarbeitung, den Vertrieb und die Benutzung der gewonnenen Stoffe gerichtet. Diese Ansicht beruht aber auf einer unrichtigen Vorstellung von dem Begriffe der Production, denn die Production besteht in der Tauglichmachung der Gegenstände und Kräfte der Natur zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse. Dazu ist zwar die Gewinnung und Aneignung der Stoffe, welche zur Darstellung jener Gegenstände nöthig sind, der erste Schritt; aber auch nur der erste und die folgenden sind eben so nothwendig. Auch werden nicht bloß durch die Gewinnung und Vermehrung der Stoffe, welche der Mensch zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwendet, die wirthschaftlichen Güter erzeugt, sondern eben so sehr durch die Verarbeitung der bereits gewonnenen Stoffe. So kann z. B. ein Stück Eisenerz noch keineswegs ein vollendetes wirthschaftliches Gut genannt werden, sondern es ist erst das Eisen, welches aus jenen Steinen gewonnen werden kann, wenn es zu irgend einem wirthschaftlichen Zwecke verarbeitet ist, als ein vollendetes wirthschaftliches Gut anzusehen; das Getreide kann zwar auch in der Form, wie es von der Natur hervorgebracht wird, als menschliche Nahrung benutzt werden, allein es erfüllt diesen Zweck bei weitem nicht so gut, als wenn es zuerst in die Gestalt von Mehl gebracht und dann in verschiedener Weise zu Speisen bereitet wird. Da nun die meisten Producte der Stoffgewinnungsgewerbe in der Form, wie sie durch dieselben dargestellt werden, entweder gar nicht oder doch nicht so zweckmäßig zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse verwendet werden könnten, als wenn sie durch die technischen Gewerbe verarbeitet worden sind, so ist klar, daß die technischen Gewerbe eben so sehr zur Erzeugung und Vermehrung der wirthschaftlichen Güter beitragen, als die Urproduction, und daß diese eben so sehr der technischen Gewerbe bedarf, als umgekehrt. Beide Arten der Production ergänzen sich gegenseitig.

Zweites Kapitel.

Die Arten der technischen Gewerbe.

§. 58.

Die technischen Gewerbe können unterschieden werden theils nach den Stoffen, welche sie verarbeiten, theils nach den Verfahrungsweisen, die sie anwenden, theils nach den Zwecken, denen sie dienen, theils endlich auch nach der Art, wie dieselben betrieben werden. Die beiden erstern dieser Unterscheidungen haben eine technische, die letztern eine wirthschaftliche Bedeutung. Nur die beiden letztern können daher hier in Betracht kommen. Darnach zerfallen die technischen Gewerbe aber in erster Rücksicht in solche, welche unmittelbar, und in solche, welche nur mittelbar auf die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse gerichtet sind. Nach der Form ihres Betriebes können die technischen Gewerbe in Handwerke und Fabrikgewerbe eingetheilt werden.

Nach den Gegenständen, welche sie verarbeiten, theilen sich die Gewerbe in solche, welche Mineralien, in solche, welche Pflanzen-, in solche, welche Thierstoffe verarbeiten und in solche, bei welchen die Verarbeitung verschiedener Stoffe mit einander verbunden wird. —

Nach den Verfahrungsweisen, welche sie anwenden, zerfallen die Gewerbe in mechanische, chemische und gemischte.

Zur technologischen Behandlung der Gewerbe müssen beide Eintheilungen verbunden werden.

§. 59.

Diejenigen unter den technischen Gewerben, welche unmittelbar auf die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse gerichtet sind, haben es zur Aufgabe, theils die Naturgegenstände überhaupt erst für menschliche Zwecke tauglich zu machen, theils ihre Brauchbarkeit zu vermehren. In beiden Fällen handelt es sich also um eine Vermehrung der Verbrauchsgegenstände. Da aber die Zahl und das Quantum der Gegenstände, welche ohne Bearbeitung und Zurichtung zu menschlichen Zwecken gebraucht werden können, nur eine sehr geringe ist, so folgt von selbst, daß die Gewinnung roher Stoffe nur erst dadurch Werth und Bedeutung erhält, daß der

Menſch gelernt hat, ſie zu verarbeiten. Der Fortſchritt in der Stoffgewinnung wird daher weſentlich bedingt von dem Fortſchritt in den techniſchen Gewerben und es enthält dieſer die Urſache von jenem; nicht umgekehrt.

Nach den Zwecken, welchen ſie dienen, laſſen ſich die Producte der techniſchen Gewerbe, welche unmittelbar zur Befriedigung menſchlicher Bedürfniſſe beſtimmt ſind, in vier Klaſſen bringen. Sie dienen nämlich

a. zur Nahrung,
b. zur Wohnung,
c. zur Kleidung,
d. als Geräthe.

Darnach laſſen ſich dann auch die Gewerbe, welche mit deren Anfertigung beſchäftigt ſind, gruppiren.

The most skilful hand could not accomplish the precision of copies that machinery effects. The exact thickness of bars or of threads, the exact spread of colours independent of exact calculations of time, can only be attained satisfactorily by machinery. No coining engine will produce a medal so exact as can be obtained by the galvanic process. Banfield four lect. p. 75.

Ein Zollpfund Baumwolle zu einem Faden von Nr. 480. geſponnen, giebt eine Länge von 480,000 Meter. So fein war das Garn, welches eine Fabrik zu Nancy im Jahre 1855 zu einem Kleide für die Kaiſerin Eugenie weben ließ.

Nach Passy, Dict. de l'économie politique II., p. 515, giebt dieſelbe Quantität Korn, die während des 16ten Jahrhunderts nur 100 Pfd. Mehl auf der Mühle lieferte, gegenwärtig über 190 Pfund. —

Der für die Einſicht in die wirthſchaftliche Entwickelung entſcheidende Satz: daß von der Fähigkeit der Verarbeitung der Umfang der Gewinnung der Rohſtoffe bedingt wird, läßt ſich genau durch jeden Zweig techniſcher Production darthun — was übrigens auch nöthig iſt, wenn eine Regel auf Richtigkeit Anſpruch machen ſoll — es mögen aber einige recht auffallende Beiſpiele zur Erläuterung dienen. So iſt durch die Verhüttung der Eiſenerze mit Steinkohlen, die Anwendung der Cylindergebläſe, die Benutzung der heißen Gebläſeluft u. ſ. w., die Eiſenproduction Großbritaniens allein von 17,000 Tonnen im Jahre 1740 auf 1,500,000 im Jahre 1840, auf 3,217,154 Tonnen im Jahre 1855 geſtiegen. Die Quantität Eiſenſtein, welche in dieſem Jahre erfordert wurde, war 9,479,657 Tonnen. Oder ſollte vielleicht die Vermehrung der Eiſenproduction eine Folge der vermehrten Eiſenſteingewinnung ſein?

Ein anderes Beiſpiel giebt die Vermehrung der Baumwollenproduction.

Die Quantität Baumwolle, welche man 1781, nachdem die Erfindungen von Hargreaves und Arkwright schon gemacht waren, in Großbritanien einführte, war 5 Millionen Pfund. Durch die allgemeine Anwendung und Verbesserung jener Maschinen, durch Erfindung des mechanischen Webstuhls, durch die Verbesserungen in der Zeugdruckerei und Färberei ist die Einfuhr der Baumwolle im Jahre 1856 auf 914,181,400 Pfund gestiegen gewesen. Oder sollte vielleicht die vermehrte Verarbeitung der Baumwolle eine Folge der vermehrten Einfuhr sein? Ist die Gewinnung der Kalksteinschiefer zu Solenhofen die Ursache der Lithographie oder umgekehrt die Lithographie die Ursache jener Gewinnung?

§. 60.

Diejenigen technischen Gewerbe, welche mittelbar auf die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse gerichtet sind, haben es zur Aufgabe, dem Menschen die zur Verrichtung der wirthschaftlichen Geschäfte erforderlichen Werkzeuge und Hülfsmittel zu bereiten. Nach der Art, wie dieselben gehandhabt werden, zerfallen sie in zwei Klassen, in Werkzeuge nämlich und Maschinen. Jene dienen zur Application und Steigerung der persönlichen Kräfte des Menschen, diese haben das Princip ihrer Bewegung in sich selbst und verlangen von Seiten des Menschen nur die Leitung. Sie lassen sich eben so nach der Art, wie sie zur Darstellung eines Productes verwendet werden, in zwei Klassen bringen: in Operatoren nämlich und Motoren. Jene sind unmittelbar bei der Hervorbringung des Productes thätig, während diese es mit der Hervorbringung, Fortleitung und Regelung der Bewegung zu thun haben. Von Manchen werden auch die Operatoren Werkzeuge (outils) und die Motoren Maschinen genannt, was jedoch nicht zweckmäßig ist.

Vermittelst der Werkzeuge und Maschinen tragen die technischen Gewerbe dazu bei, die productive Kraft der Menschen zu steigern.

Daß der Mensch mehr vermag, als blos, wie die Thiere, die Producte einzusammeln, welche die Natur freiwillig hervorbringt, daß er im Stande ist, die Natur zu zwingen, für ihn ihre Kräfte anzuspannen, und die Dinge, die er gebrauchen kann, in einem seinen Bedürfnissen entsprechenden Umfange und in tauglicher Qualität hervorzubringen, das verdankt er wesentlich seinen Fortschritten in der Technik, denn wie mannigfaltig auch die Kräfte der Natur sind, welche der Mensch benutzt, so ist seine Einwirkung auf die Natur doch nur eine *mechanische*; er vermag derselben weder chemische noch organische Kräfte zu geben, sondern kann nur die Theile der Materie in eine solche Lage bringen, daß die vorhandenen chemischen und organischen Kräfte wirken. Die Fähigkeit des Menschen, die

Natur zu nutzen, ist daher von der Vollkommenheit seiner Werkzeuge, theils zur Hervorbringung, theils zur Verarbeitung und weitern Benutzung der Naturgegenstände abhängig.

I venture to hope that ere long many of those processes which now deform the persons and narrow the intellect of our operatives will be transferred to machinery and the only labour required will be that of the intellect. That the path through which the industrial world is now advancing leads eventually to this consummation, is undoubted. The prospect before us is one of constantly diminishing physical dependence and suffering where an appeal from bodily to intellectual exertion is allowed. As what has sometimes been called the intrinsic value of a mans arms and shoulders for mechanical processes diminishes, the exchangeable value of his intellectual power increases, for the simple reason, that more is produced wherewith to reward its exertion. (Banfield four lectures p. 82.)

Drittes Kapitel.

Die Betriebsformen der technischen Gewerbe.

§. 61.

Sieht man auf die Form der Erzeugung der technischen Producte, so ist dieselbe entweder eine künstlerische oder kunstlose. Im letzteren Falle bereitet sich jede Familie selbst die Producte ihres Bedarfs, je nachdem Zeit und Kraft es erlauben. Im erstern Falle wird die Erzeugung solcher Producte zum *Geschäfte* gemacht.

Der Unterschied zwischen künstlerischem und kunstlosem Betriebe beruht also nicht darauf, daß bei jenem mehr Kunst und Geschick angewendet wird, obgleich auch dieses in der Regel der Fall zu sein pflegt, sondern vielmehr darauf, daß im ersten Falle es sich Jemand zum besondern Geschäfte, zum *Gewerbe* macht, solche Producte zu verfertigen.

Der zweckmäßige Betrieb der technischen Production unterscheidet sich wieder in *Handwerk* und *Fabrikation*.

Dieser Unterschied, welchen man unlängst für unerklärbar erklärt hat, besteht aber darin, daß beim handwerksmäßigen Betriebe jeder Arbeiter jeden einzelnen Theil, sowie das ganze Product muß

machen können, während beim fabrikmäßigen Betriebe die Anfertigung der Theile und die Verbindung derselben zu einem Ganzen von einander unabhängige Beschäftigungen sind. Beim Handwerk ist also die Herstellung des ganzen Products die Kunst oder das Gewerbe, beim Fabrikbetrieb ist schon die Anfertigung der Theile ein Gewerbe.

Hieraus ergeben sich die sonst gewöhnlich angeführten Unterschiede von selbst. Der handwerksmäßige Betrieb ist ein Betrieb im Kleinen oder, genauer zu reden, ein Betrieb mit kleinem Kapital. Der Fabrikbetrieb ist ein Betrieb im Großen oder mit großem Kapital. Beim Handwerk ist die Handarbeit die Hauptsache, beim Fabrikbetriebe ist meistens eine umfassende Benutzung der Naturkräfte durch Maschinen möglich.

Die Fabriken heißen *stehende* Fabriken (factories), wenn die Arbeiter in einem und demselben Gebäude vereinigt sind und die Verrichtungen unmittelbar in einander übergreifen.

Die französische Bezeichnung artisan für Handwerker geht von dem Unterschiede des kunstlosen und kunstgemäßen Betriebes, welcher zwischen der Hausindustrie und dem zweckmäßigen Betriebe stattfindet, aus.

Der Unterschied zwischen Manufacturen und Fabriken hat im Wesentlichen dasselbe Princip zur Grundlage, auf welchem auch der Unterschied zwischen Handwerks- und Fabrikbetrieb beruht. Dort ist es die Handarbeit, hier die Maschinenkraft, welche zur Anwendung kommt. Ehemals wurde die Maschinenkraft regelmäßig nur angewendet, um Rohstoffe zuzubereiten, damit sie von den Handwerkern weiter verarbeitet und für den unmittelbaren Gebrauch tauglich gemacht werden konnten. Das ist aber jetzt keineswegs mehr der Fall.

Manufacturwaaren pflegt man jetzt häufig nur noch die Gewebe zu nennen.

Bei dem Fabrikbetriebe oder wenigstens dem Großbetriebe wird das Fabriksystem und das Kaufsystem unterschieden. Bei jenem sind die Arbeiter in einer *stehenden* Fabrik vereinigt, bei diesem sind die Arbeiter selbst Unternehmer des Betriebs, arbeiten in ihren Wohnungen mit eigenen oder gemietheten Werkzeugen, und kaufen entweder selbst die Rohstoffe ein, oder erhalten sie nach einem Anschlagspreis vom Kaufmann oder Fabrikanten. Die scheinbare Selbstständigkeit, welcher die Arbeiter bei diesem Systeme sich erfreuen, begründet aber gerade ihre Abhängigkeit. Darüber weiter unten.

Dritter Abschnitt.

Der Handel.

J. G. Büsch: Theoretisch praktische Darstellung der Handlung in ihren Geschäften, Hamburg 1798. 3. Aufl. von Normann 1808. 2. Bde. 8.
L. K. Bleibtreu: Lehrbuch der Handelswissenschaft. Karlsruhe 1830. 8.
K. Murhard, Theorie und Politik des Handels. Göttingen 1831. 2 Thle. 8.
Fr. Noback, systematisches Lehrbuch der Handelswissenschaft. Berlin 1848, 1849. 8.
J. R. Mac Culloch, Dictionary, practical, theoretical and historical of commerce and commercial navigation. London 1838. Neue Aufl. London 1850. 8.

Erstes Kapitel.

Das Wesen des Handels.

J. B. Say, Cours d'écon. polit. II. ch. 13. — Rau, V. L. §. 406. ff. Schmitthenner, Z. V. §. 448. ff.

§. 62.

Ursprünglich ist jede Familie angewiesen, die wirthschaftlichen Producte, welche sie zur Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Mitglieder nöthig hat, durch ihre eigenen Kräfte zu erzeugen. Sie muß sowohl die dazu nöthigen Rohstoffe der Natur abgewinnen, als auch dieselben zu den verschiedenen Zwecken verarbeiten.

Anfänglich begnügt sie sich, diejenigen Producte einzusammeln und zu verarbeiten, welche die Natur ohne Zuthun des Menschen hervorbringt. Daher gestaltet sich das Leben der Völkerschaften verschieden, nach der Verschiedenheit der Nahrungsmittel, welche ihnen die Natur darbietet; denn die Sorge für die Nahrungsmittel ist auf allen Stufen wirthschaftlicher Entwickelung die erste. Einige leben von der Jagd, andere von der Fischerei. Auch Krieg und Seeraub bilden Erwerbsquellen. Viehzucht und Ackerbau folgen erst spät nach, und es scheint nicht, daß der Mensch ohne schweren

Kampf sich entschlossen habe, „im Schweiße seines Angesichts sein Brod zu essen" und der Erde, welche „Dornen und Disteln" trug, Getreide und Brod abzuwinnen. Der Uebergang ist in der biblischen Geschichte durch den Brudermord bezeichnet.

Sobald nun die Producte, welche die Natur freiwillig hervorbringt, nicht mehr ausreichend sind, um die vorhandene Bevölkerung mit den Mitteln zum Lebensunterhalte zu versorgen und die Nothwendigkeit eintritt, den Boden dem Anbau zu unterwerfen, kann, weil jede Familie nur das verbraucht, was sie selbst erzeugt, nur derjenige selbstständig bleiben, welcher Antheil an dem Besitz von Grund und Boden hat. Jeder, der davon ausgeschlossen ist, muß seinen Unterhalt im Hause und Dienste der grundbesitzenden und darum herrschenden Klasse suchen.

Der Uebergang zur Seßhaftigkeit aber gerade, wenngleich darauf abzielend den Familien Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu gewähren, bringt sie nach und nach in Abhängigkeit von einander, denn wie groß auch ursprünglich der Besitz gewählt werden, so können auf demselben doch nur gewisse Gattungen von Gegenständen erzeugt werden. Es muß daher von Haus aus der Tausch das Fehlende ergänzen und dieser in dem Maße wachsen, als die Bedürfnisse sich mehren und die Production künstlich gesteigert werden muß.

Der ursprüngliche Handelsverkehr ist daher, wie Aristoteles richtig hervorhebt, ein Austausch des Ueberflüssigen gegen das Nothwendige (*τὰ μὲν ἀλεῖω τὸ δ'ἐλάττω τῶν ἱκανῶν ἔχειν τοὺς ἀνθρώπους*). Er finde, bemerkt er, in der ursprünglichen Gesellschaftsverbindung, der Familie, nicht statt, und sei auch hier nicht nöthig, weil die Familie eine gemeinsame Wirthschaft führe. Mit der erweiterten Gesellschaft trete gesonderter und unterschiedener Besitz ein, und nun werde Vertheilung nach Maßgabe der Bedürfnisse nothwendig. Sie tauschten die für das Leben nothwendigen Güter gegen einander aus, wie Wein gegen Getreide und dergleichen. Weiter gehe ihr Handelsverkehr nicht. Deswegen findet ihn Aristoteles naturgemäß. (Arist. Polit. I., 9. Bekk.)

§. 63.

Den Austausch der verschiedenen Arten von Producten gegen einander zu bewirken ist die Aufgabe des Handels.

Derjenige, welcher ein Product hervorbringt, heißt Producent; derjenige aber, welcher es verbraucht, heißt Consument. Sobald die Arbeitstheilung stattgefunden hat, sind Producenten und Consumenten verschiedene Personen, während ursprünglich Jeder nur das verbraucht, was er selbst hervorgebracht hat. Das Ziel alles Handels ist daher, die Bedürfnisse der Producenten und Consumenten gegen einander auszugleichen. Dies geschieht nun entweder unmittelbar durch diejenigen, welche die verschiedenen Gegenstände hervorbringen, oder es wird, zur Erleichterung und Abkürzung des Geschäftes, dasselbe von einer dritten Person übernommen. Dies ist der Kaufmann. Er ist der Mittelsmann zwischen dem Producenten und Consumenten, er übernimmt den Vertrieb der Hervorbringungen eines Jeden und versorgt ihn dafür mit denjenigen Gegenständen, welche er selber zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nöthig hat.

1. Jedes Product, welches in den Handel kommt, heißt eine Waare, im weitern Sinne des Wortes. Im engern Sinne unterscheidet man aber Waaren vom Gelde, d. h. derjenigen Waare, welche als Tauschmittel benutzt wird. Werden Waaren gegen Waaren (im engern Sinne) ausgetauscht, so nennt man den Handel Stich- oder Barattohandel. Werden Waaren gegen Geld und Geld gegen Waaren ausgetauscht, so ist der Handel Kaufhandel. Wird Geld gegen Geld oder Geld gegen geldwerthe Papiere ausgetauscht, so nennt man den Handel Geldhandel. Oft wird der Kauf und Verkauf von geldwerthen Papieren noch vom Geldhandel unterschieden und Effectenhandel genannt.

2. Man will nur die auf den Austausch der Waaren gerichtete Thätigkeit der Kaufleute Handel nennen (V. L. §. 99.); allein der Handel ist vorhanden, wenn es auch keine Kaufleute giebt, so wie der Ackerbau und die Fabrikation, wenn auch der Ackerbauer und Fabrikant nur Producte für den eigenen Gebrauch hervorbringt. Daß der Handel ein besonderes Gewerbe wird, ist eine Folge entwickelterer Arbeitstheilung, ändert aber nichts an dem Wesen der Sache, sondern nur an der Art, wie sie gebraucht und gehandhabt wird.

§. 64.

Da der Handel nur die bereits erzeugten Producte gegen einander austauscht, dieselben also überall als vorhanden voraussetzt, so hat man ihm die Bedeutung einer hervorbringenden Thätigkeit absprechen wollen. Offenbar aus Irrthum; denn die Production besteht ja nicht bloß in der körperlichen Behandlung (Manipulation)

der Gegenstände — sonst wären die Handarbeiter allein productiv, sondern in der Hervorbringung oder vielmehr Zugänglichmachung von Gegenständen, welche zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse geeignet sind. Es bedarf aber kaum der Anführung, daß ohne die Bedingung des Austausches die meisten Producte gar nicht zu erlangen wären. Der Handel trägt daher eben so sehr zur Verrichtung der Mittel zur Befriedigung unserer Bedürfnisse bei, als die Urproduction und die Fabrikation. Der chinesische Thee, welchen wir trinken, kommt von dort her und wird zu einem Genußmittel durch den Handel. Unsere Waaren, welche wir ohne die Gelegenheit, sie auszutauschen, gar nicht hervorgebracht haben würden, werden durch denselben in chinesischen Thee verwandelt. In dieser Umwandlung der Waare, nicht aber — wie J. B. Say ganz unrichtig die Sache aufgefaßt hat — in der Transportation derselben von einem Orte an den andern, liegt die Productivität des Handels. Die Verführung der Waaren ist nur ein Hülfsgeschäft für ihn. Der Handel ist productiv, auch wenn die Waaren an demselben Orte liegen bleiben. Der Transport der Waaren ist vortheilhaft, weil der Austausch derselben vortheilhaft ist. Ohne den Austausch würde die Verführung für sich nichts helfen.

Es ist daher nicht richtig, wenn Dunoyer den Handel industrie voiturière, Scialoja ihn industria translocatrice nennt. Cf. oben §. 31. Anm.

§. 65.

Der Handel ist entweder ein Austausch der Producte verschiedener Oertlichkeiten oder verschiedener Zeiten.

In ersterer Beziehung unterscheidet man den Binnenhandel von dem äußern Handel. Der Binnenhandel tauscht die Producte gegen einander aus, welche von den Gliedern desselben Volkes hervorgebracht werden müssen, der äußere Handel vermittelt den Verkehr zwischen verschiedenen Völkern oder, genauer zu reden, zwischen den Angehörigen verschiedener Völker, denn die Völker, als Ganze, treiben höchst selten Handel. Der äußere Handel wird auch der Welthandel genannt. Den vorzüglichsten Theil desselben bildet der sogenannte Colonialwaaren-Handel, d. h. der Austausch der Producte der verschiedenen Erdtheile, vorzüglich der heißen und gemäßigten Zone, welcher so genannt wird, weil die Producte fremder Erdtheile

den Europäern lange Zeit fast ausschließlich aus ihren Colonien zugeführt wurden. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Handelsbeziehungen zwischen den Angehörigen einer und derselben Nation viel größer sein müssen, als zwischen den Angehörigen verschiedener Völker. Der Binnenhandel hat daher einen größern Umfang als der auswärtige Handel eines Volkes. Dieser aber ist in sofern von Wichtigkeit, als die natürlichen Unterschiede verschiedener Länder viel größer sind, als die natürlichen Unterschiede der Provinzen desselben Landes und also auch die Vortheile des Handels dadurch wachsen. Daher ist auch der Austausch der Producte der heißen und gemäßigten Zone von jeher die Grundlage des Welthandels gewesen.

Der Austausch der Producte verschiedener Zeiten wird Speculationshandel genannt. Die Vortheile desselben sind die nämlichen, welche der Austausch der Producte verschiedener Oertlichkeiten gewährt. Der Kaufmann kauft überhaupt da, wo, und dann, wann die Productionskosten sich am niedrigsten stellen, um die Waaren dahin zu bringen, wo, und dann zu verkaufen, wann diese Kosten am höchsten sind.

§. 66.

Nach der Art, wie der Handel betrieben wird, unterscheidet man denselben in Groß- (en gros) und Klein- (Detail-) Handel. Jener besteht im Einkauf und Verkauf von Waaren in großen Massen, dieser in der Vertheilung derselben nach den Bedürfnissen der Consumenten. Der Großhändler tritt also wieder als Mittelsperson zwischen den Producenten und Detailhändler und die Vortheile, welche dadurch gewonnen werden, sind dieselben, welche der Handel überhaupt gewährt, nämlich Ersparung von Kraft und Zeit und Verminderung des zum Umsatze nöthigen Kapitals.

Die Vortheile des Kleinhandels bestehen vorzüglich darin, daß der Consument seine Waaren in kleinen Quantitäten und nach Bedürfniß ankaufen kann, während er, wenn nur große Quantitäten gekauft werden könnten, sich Vorräthe anschaffen müßte, welche unbenutzt liegen würden, oder gar mehr kaufen müßte, als er bedarf.

Der Kleinhandel ist seiner Natur nach in der Regel nur Binnenhandel, während der Großhandel sowohl Binnen- als Außenhandel sein kann.

§. 67.

Der auswärtige Handel heißt Activ-Handel, wenn die Kaufleute die inländischen Waaren ins Ausland verführen und dafür fremde Waaren zurückbringen, und Passiv-Handel, wenn fremde Kaufleute ausländische Waaren in ein Land einführen und dafür inländische Waaren zurücknehmen. Die Vortheile des Activhandels vor dem Passivhandel bestehen theils darin, daß der handeltreibenden Nation der Kaufmannsgewinn zufließt, theils auch darin, daß der Absatz inländischer Producte befördert und die ausländischen Producte regelmäßiger und billiger zugeführt werden.

Wenn der Handelsverkehr zweier Nationen durch die Kaufleute einer dritten Nation vermittelt wird, so heißt der Handel Zwischen-Handel (carrying trade). Jede sich activ an dem Welthandel betheiligende Nation nimmt mehr oder weniger an dem Zwischenhandel Theil, weil dadurch überhaupt erst der auswärtige Handel vortheilhaft wird, besonders derjenige, welchen eine im technischen Gewerbebetrieb weit fortgeschrittene Nation mit andern Völkern treibt. So z. B. würde der Handel, welchen England mit seinen Colonien und andern transatlantischen Ländern treibt, viel geringer sein, wenn es nur auf den Austausch seiner eigenen Producte gegen die jener Länder beschränkt wäre, während es jetzt, indem es die Producte jener benutzt, um dadurch Rohstoffe für seine Fabriken und Lebensmittel für die Fabrikarbeiter zu gewinnen, sowohl den Vortheil hat, seinen Fabrikbetrieb ausdehnen zu können, als auch zum Betriebe desselben sich mit wohlfeilern Rohstoffen und Lebensmitteln zu versorgen. Es ist also ein Irrthum, wenn man die Vortheile des Zwischenhandels bloß darin findet, daß das Kapital einiger Kaufleute durch denselben beschäftigt wird, seine wesentliche Bedeutung hat er vielmehr durch die Rückwirkung auf den Ackerbau und Gewerbfleiß des Landes, welchem die den Zwischenhandel treibenden Kaufleute angehören.

Zweites Kapitel.

Der Werth.

Eb. Friedländer: Die Theorie des Werthes. Dorpat, 1852. K. Knies: Die national-ökonomische Lehre vom Werthe. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrgang 1855. Ad. Smith, B. I. ch. 4—5. J. B. Say, Traité d'écon. pol. l. II. ch. 1. Rau, V. L. §. 55. Roscher, N. O. §. 4 — 5. Rossi, Cours d'écon. pol. leçons 3. sq. Dav. Ricardo, Princ. of Pol. Ec. and Tax. ch. I. sqq.

§. 68.

Das Wort Werth bezeichnet im Allgemeinen die Tauglichkeit einer Sache als Mittel zur Erreichung irgend eines Zweckes zu dienen. Seinen Gegensatz in dieser Beziehung hat es von dem Begriffe der Würde, denn Würde schreiben wir dem zu, was um seiner selbst willen gesucht wird, was Selbstzweck ist.

An und für sich betrachtet und wenn man die verschiedenen Bestrebungen der Menschen mit Beziehung auf ihre letzte Aufgabe ansieht, ist es zwar nicht gleichgültig, welchen Dingen der Mensch Würde zuschreibt und welchen er nur Werth beilegt; allein als ein freies Wesen setzt der Mensch sich selbst seine Zwecke und bestimmt die Mittel zur Erreichung derselben. Dasjenige, was an sich betrachtet, Würde hat, wie Tugend, Religion, kann daher als Mittel zur Erreichung anderer Zwecke angesehen, Werth haben. Umgekehrt erscheint dasjenige, was, an sich betrachtet, nur Werth hat, wenn man es mit den Mitteln vergleicht, welche zu dessen Erreichung dienen, als Selbstzweck.

Um daher beide Beziehungen für alle Verhältnisse unterscheiden zu können, legt man einer Sache, in so fern sie um ihrer selbst willen gesucht wird, unbedingten (absoluten), in so fern sie als Mittel angewendet wird, bedingten (relativen) Werth bei.

Der Begriff der Würde dagegen wird für dasjenige vorbehalten, was den Menschen als Menschen ziert und ihn über das Endliche erhebt.

Der unbedingte oder absolute Werth einer Sache wird demnach bestimmt durch das Verhältniß, in welchem dieselbe zur

Erreichung der verschiedenen Zwecke des Menschen selbst, der Ausbildung und Entwickelung seiner Anlagen und Fähigkeiten, überhaupt als directes Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse steht, der bedingte oder relative Werth derselben dagegen durch den Grad der Förderung, welche sie zur Erreichung seiner Zwecke gewährt.

Beide Verhältnisse sind aber ganz unabhängig von einander, und dieselbe Sache kann daher als Ziel des Strebens einen sehr hohen, als Mittel zur Erreichung anderer Zwecke einen sehr geringen Werth haben.

Dieser allgemeine Begriff des Werthes findet seine Anwendung auch auf die Verhältnisse der wirthschaftlichen Güter, nur daß ihm hier ein besonderer Ausdruck gegeben wird.

Die Schätzung der Güter als solcher erfordert die Beziehung derselben zu den menschlichen Bedürfnissen oder genauer zu der Begierde, als dem concreten Ausdruck derselben. Zwei Güter können daher als solche mit einander nur verglichen werden nach dem Grade, mit dem sie begehrt werden. Das Verhältniß der Güter ist daher überall nur ein Verhältniß des Grades, nach welchem sie fähig sind menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Der Werth der Güter ist mithin um so höher, je dringender das Bedürfniß ist, das sie befriedigen, und, die Gleichheit des Bedürfnisses vorausgesetzt, je mehr sie diesem Bedürfnisse zu genügen im Stande sind.

§. 69.

Der absolute Werth der wirthschaftlichen Güter oder ihre Fähigkeit, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, heißt nämlich ihr Gebrauchswerth, während der relative Werth derselben Tauschwerth genannt wird. Der Gebrauch aber, den man von einer Sache in wirthschaftlicher Beziehung machen kann, ist zweifach, entweder dient sie selbst und direct zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, und dann hat sie einen Genußwerth, oder sie ist nur ein Hülfsmittel, um solche unmittelbar zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse brauchbaren Dinge hervorzubringen, und dann hat sie einen Erzeugungswerth. Manche Dinge lassen sich nur in der einen oder andern Weise anwenden, während andre zu beiden Zwecken anwendbar sind.

Den Unterschied des Gebrauchs- und des Tauschwerthes hat bereits Aristoteles (Polit. I, 9. ed. Bekk) vollkommen klar gemacht. Er benutzt

denselben aber nur, um die Naturwidrigkeit des Erwerbes durch Handel und überhaupt des Gelderwerbes darzuthun.

Ad. Smith (W. N. b. I. ch. 4. fin.) geht ebenfalls von der Unterscheidung des Gebrauchswerthes (value in use) und des Tauschwerthes (value in exchange) aus. Er berücksichtigt aber nur den letzteren. Seine Landsleute sind ihm darin treulich gefolgt.

Rau macht den Gebrauchswerth zur Grundlage seiner Darstellung. Er erklärt (V. L. §. 57.) den Werth als „den im menschlichen Urtheil anerkannten Grad von Nützlichkeit." Zur Rechtfertigung dieser Erklärung bemerkt Rau: wenn der Werth nicht den Grad, sondern die Nützlichkeit selbst bedeuten sollte, so wäre einer von beiden Ausdrücken überflüssig. Diese Rechtfertigung scheint nicht zulänglich. Im Begriffe des Werthes ist die bestimmende Idee, daß etwas als „Mittel zum Zwecke" diene. Im Begriffe der Nützlichkeit ist die Beziehung einer Sache zu den Bedürfnissen des Menschen das Bestimmende. Der Grad der Tauglichkeit einer Sache als Mittel zur Erreichung menschlicher Zwecke zu dienen, bestimmt die Größe des Werthes derselben.

Auch Friedländer in der oben angeführten Schrift und Knies in dem angeführten Aufsatz wollen den Gebrauchswerth zur alleinigen Grundlage aller Schätzung der wirthschaftlichen Güter machen. Ebenso F. G. Schulze, cf. N. O. §. 76., welcher „die anerkannte und geschätzte Tauglichkeit eines Dinges für menschliche Zwecke" damit verstanden wissen will.

Roscher (N. O. §. 4.) erklärt den Werth als „Grad der Brauchbarkeit, welcher einen Gegenstand zum Gute erhebt". Der Tauschwerth eines Gutes, oder seine „Brauchbarkeit" (vielmehr doch der Grad seiner Brauchbarkeit) gegen andere Güter umgetauscht zu werden, beruhe natürlich auf dem Gebrauchswerthe, d. h. dem Grade, Bedürfnisse zu befriedigen. Nichtsdestoweniger soll der Tauschwerth eines Gutes steigen, während der Gebrauchswerth gesunken ist und umgekehrt!

Rossi (cours d'écon. pol. 1836/37. leç. 3.) erklärt Werth als das Nützliche in seiner speciellen Beziehung zur Befriedigung unserer Bedürfnisse. (la valeur n'est autre chose que l'utile dans sa relation spéciale avec la satisfaction de nos besoins). Die Unterscheidung in Gebrauchs- und Tauschwerth findet er darin, daß jener sich auf die unmittelbare, dieser auf die mittelbare Befriedigung unserer Bedürfnisse beziehen. Der Tauschwerth ist ihm nur eine besondere Beziehung des Gebrauchswerthes. (la valeur en échange n'est qu'une forme de la valeur en usage: elle dérive du même principe.)

Bastiat (Harmonies économiques, p. 171) erklärt den Werth als das Verhältniß zweier gegen einander ausgetauschter Dienstleistungen. (La valeur, c'est le rapport de deux services échangés.) Ihm folgt Max Wirth (N. O. S. 10): Der Werth ist das Maaß der Dienstleistung. Allein durch diese Erklärung ist die Schwierigkeit nur umgangen, nicht gelöst. Das Wort Dienstleistung (service) hat nämlich zwei Bedeutungen: einmal

heißt es „Gewährung eines Nutzens“*), und zweitens „Verrichtung einer Arbeit“. Bastiat bedient sich dieses Sophismas, welches im Ausdrucke liegt, mit großer Geschicklichkeit. Seine Folgerungen sind aber keine Schlüsse, sondern Fehlschlüsse.

§. 70.

Mag nun eine Sache in der einen oder andern Weise angewendet werden, so ist doch klar, daß die Brauchbarkeit keine objective Eigenschaft der Dinge ist, sondern vielmehr in der Beziehung gewisser Kräfte und Eigenschaften zu den menschlichen Bedürfnissen gesucht werden muß. Dieselben Eigenschaften können, je nach der Verschiedenheit ihrer Beziehungen, einen sehr großen Nutzen gewähren, aber auch einen Schaden herbeiführen: das Feuer kann dem Menschen durch dieselben Eigenschaften seine Stube erwärmen, seine Speisen kochen, aber auch sein Haus zerstören.

In sofern die Fähigkeit gewisser Dinge, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, nicht in den Dingen selbst, sondern in der Beziehung derselben zu den sie gebrauchenden Subjecten liegt, hat man gesagt, daß der Werth der wirthschaftlichen Güter durch das menschliche *Urtheil* bestimmt werde. So richtig es aber ist, daß, ohne die Eigenschaften der Dinge zu kennen, man sie nicht anwenden kann, so ist doch klar, daß eine Sache, welche objectiv und an sich keine Brauchbarkeit besitzt, solche auch durch unser Urtheil nicht erhalten kann; denn wenn es auf unser Urtheil und unsere Meinung ankäme, warum gebrauchen wir nicht Steine statt des Brodes? Der Gebrauchswerth liegt daher nicht in dem Urtheil der Menschen, sondern in der Beziehung der Kräfte und Eigenschaften der Dinge zu den menschlichen Bedürfnissen. Durch unser Urtheil wird nur bestimmt, ob, oder ob wir nicht eine Anwendung von dem Gebrauchswerthe dieser Dinge machen wollen oder können.

1. La valeur est l'expression du rapport qui existe entre les besoins de l'homme et les choses. (Rossi, cours d'écon. pol. leç. 2.)

La valeur en usage, c'est la qualité, la richesse c'est l'objet dans lequel cette qualité se trouve. La richesse est à la valeur ce que la

*) Le diamant a une valeur en échange proportionnée au service qu'il est censé de rendre à la personne qui le possède, c'est-à-dire à la valeur en usage (Rossi, cours d'écon. pol. leç. 4.).

matière est aux propriétés de la matière. Partout où nous trouvons pesanteur, impénétrabilité, divisibilité, inertie, nous reconnaissons la matière; partout où nous trouvons la propriété de satisfaire nos besoins et la possibilité de tirer parti de ces choses, nous reconnaissons la richesse. (ibid. leç. 11.) Aehnlich Schulze:

„Gut ist das Concretum, Werth das Abstractum. Güter sind werthvolle Sachen. Der Werth eines Gutes ist der Inbegriff der wesentlichsten Eigenschaften, welche ein Gut hat." (J. G. Schulze: N. O. §. 76.) Wenn derselbe aber sagt: „Der Werth wird durch Urtheilen und Schätzen des Menschen erzeugt", (N. O. §. 165), so ist dies nach dem Obigen unrichtig.

Der individuelle Gebrauchswerth, in sofern er blos in der subjectiven Vorstellung begründet ist, heißt Affectionswerth und äußert sich im Verkehr durch den Affectionspreis.

§. 71.

Wegen der Verschiedenartigkeit der menschlichen Bedürfnisse ist eine genaue Bemessung des Gebrauchswerthes nicht möglich.

Der Gebrauchswerth ist größer, wenn eine Sache nothwendige, als wenn sie gemachte Bedürfnisse befriedigt.

Viele Dinge haben einen allgemeinen, andre einen individuellen Gebrauchswerth, je nachdem sie von vielen Menschen oder nur von einzelnen Individuen gebraucht werden können.

~~Durch~~ solche Dinge lassen in Bezug auf die Brauchbarkeit eine genaue Schätzung zu, welche zur Befriedigung der nämlichen Bedürfnisse dienen.

Rau (V. L. §. 61.) macht auf den Unterschied aufmerksam, welcher zwischen dem abstracten und concreten Gebrauchswerthe besteht. Jener drückt das Verhältniß der wirthschaftlichen Güter zu den menschlichen Bedürfnissen überhaupt, dieser zu den Bedürfnissen bestimmter Personen aus. Die Bemerkung von Friedländer (Th. d. W.) „Gegenstände, welche in Mengen vorhanden sind, die über das Bedürfniß hinausgehen, behalten ihren vollen Gebrauchswerth bis zur Grenze der Befriedigung des Bedürfnisses, darüber hinaus bleiben sie Elemente eines möglichen künftigen Werthes bei entstehender Vermehrung des Bedürfnisses, sind aber werthlos für den gegenwärtigen Gebrauch" ist nur richtig in Betreff des concreten Gebrauchswerthes.

§. 72.

Der relative Werth der wirthschaftlichen Güter besteht in der Förderung, den sie als Mittel zur Erreichung der wirthschaft-

ichen Zwecke gewähren. Da aber diese Förderung in einem entwickelten Leben sich zu erkennen giebt durch die Fähigkeit einer Sache, im Verkehre dafür andere brauchbare Sachen zu erlangen, so hat man denselben den Tauschwerth genannt, eine Bezeichnung, welche wegen ihrer Beziehung zu den Verkehrsverhältnissen nicht ganz zweckmäßig ist und zu vielen Mißverständnissen Anlaß gegeben hat. Man könnte den relativen Werth der Güter ihren Wirthschaftswerth nennen, um die Beziehung zum Tauschverkehr zu beseitigen. Denn dieser Werth ist auch vorhanden, wo gar kein Tausch stattfindet und stattfinden kann, wie z. B. wenn Jemand die verschiedenen Güter, welche er besitzt und welche er sich alle selbst erworben hat, unter einander vergleicht. Daraus geht denn auch hervor, daß der Werth einer Sache von dem Preise derselben, womit der Tauschwerth oft verwechselt wird, wohl unterschieden werden muß; denn der Preis kann nur im Verkehr vorkommen, der Werth findet aber auch ohne den Verkehr statt. Der Tauschwerth ist die Preisfähigkeit.

1. Die englischen Schriftsteller verstehen unter Werth nur den Tauschwerth. Senior (P. E. 2d. ed. p. 13) sagt, er bedeute im gemeinen Verstande (in its popular acceptation) „that quality in any thing, which fits it to be given and received in Exchange". — Eine ähnliche Erklärung vom Werthe hatte Beccaria gegeben: il valore d'una cosa e l'attitudine a cambiarsi con un altra. Dagegen bemerkt richtig Gioja: Difatti l'idea del valore susiste senza chiamare in soccorso l'attitudine al cambio, giachè si negli stati di società incivilita che negli stati rozzi e selvaggi molto più ne' casi d'isolamento, l'acquisto d'un oggetto può costare una serie di sforzi, senza che sia possibile o facile cambiarlo con altro.

2. Es ist eine Verwechselung von Tauschwerth und Preis, wenn Roſſi (Cours d'écon. pol. leç. 3.) sagt: la valeur en échange n'existe réellement qu'au moment même de l'échange. Quand le tronc se fait entre le morceau de pain et le sarment, quelle est la valeur du morceau de pain? c'est le sarment. Quelle est la valeur en échange du sarment? c'est le morceau de pain. Un instant après quelle est la valeur en échange de ce morceau de pain? nul ne le sait.

Diese Verwechselung von Tauſchwerth und Preis hat in der Wirthschaftslehre eine sehr große Menge von Irrthümern hervorgerufen. So sagt z. B. J. St. Mill und ihm folgend Roſcher: es sei ungereimt, ein Sinken und ein Steigen aller Tauschwerthe zu denken. Daß alle Preise sinken, ist allerdings ungereimt; indem der Preis gerade ausdrückt, wie viel von dem einen Gute für eine gewisse Quantität eines andern erlangt

werden kann; allein daß der Tauschwerth, d. h. die Productionskosten, aller Güter sinken, ist gar nicht ungereimt, vielmehr besteht der wirthschaftliche Fortschritt gerade darin, die Productionskosten aller Güter zu vermindern.

§. 73.

Damit nun Dinge einen Tauschwerth haben, ist es zwar nöthig, daß sie Gebrauchswerth haben, — denn was zu keinem Zwecke verwendet werden kann, das kann auch nicht in Bezug auf andre Dinge geschätzt werden — allein der Gebrauchswerth für sich allein kann doch den Tauschwerth nicht bestimmen. Damit ein Gegenstand Tauschwerth habe, muß vielmehr zur Erwerbung desselben ein gewisser Aufwand von Arbeit gemacht werden sein, denn die Arbeit ist es, welche das Wesen der Wirthschaft constituirt. Mag eine Sache noch so sehr geeignet sein, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, wenn man sie ohne Mühe und Arbeit erlangen kann, ist sie als wirthschaftliches Gut werthlos. Der Grund des Wirthschaftswerthes einer jeden Sache liegt also in der auf die Erzeugung derselben verwendeten Arbeit. Es ist jedoch nicht gesagt, daß die Dinge, die an sich keine Brauchbarkeit haben, darum, weil Arbeit und Mühe darauf verwendet worden ist, Tauschwerth erhalten, sondern daß diejenigen Gegenstände, welche brauchbar sind, ihren Tauschwerth der auf sie verwendeten Arbeit verdanken. Damit eine Sache Tauschwerth haben könne, ist es daher zwar nothwendig, daß sie Gebrauchswerth habe, aber es folgt nicht umgekehrt, daß, wenn und weil eine solche Gebrauchswerth habe, sie darum auch Tauschwerth haben müsse und daß der Gebrauchswerth dem Tauschwerthe entspreche. Es giebt Dinge, welche einen sehr hohen Gebrauchswerth und gar keinen Tauschwerth haben (wie Luft, Licht und was der Art mehr ist) und bei denjenigen Dingen, welche Tauschwerth haben, steht derselbe nicht im Verhältnisse zu dem Gebrauchswerthe.

Unter den Dingen, welche Gebrauchswerth haben, bilden daher diejenigen, welche Tauschwerth haben, nur einen Theil und zwar den Theil, zu dessen Erzeugung Arbeit erforderlich ist.

„Diejenigen Naturgegenstände, welche die Menschen als tauglich für ihre Zwecke erkennen und schätzen, aber noch nicht der Natur abgewonnen haben, rechne ich auch nicht zu den Gütern. Sie gehören nach meiner Ansicht noch der Natur an, können Güter werden, aber sind es noch nicht; die Stein-

kohlen treten erst dann in den Kreis der Güter, wenn sie der Bergmann der Erde abgewonnen hat.“ Schulze, N. O. §. 75. Cf. Bastiat, harmonies économiques, p. 60 sqq.

Sehr richtig sagt daher Gioja: Lo sforzo la pena il travaglio il sacrificio necessario per liberarsi da un dolore o procurarsi un piacere constituisce il suo valore.

§. 74.

Da es also die Arbeit ist, welche den Dingen Wirthschaftswerth giebt, so kann folgerecht es auch nur die Quantität der in einer Sache dargestellten Arbeit sein, welche den Maßstab der Vergleichung für den wirthschaftlichen Werth der verschiedenen Dinge giebt.

Jedes wirthschaftliche Product besteht aus einem Stoffe, welchen die Natur, und aus der Form, welche die menschliche Arbeit liefert. Da nun die Materie mit ihren Eigenschaften von der Natur umsonst geliefert wird, so kann die Größe des Werthes nur durch die Größe der in ihm enthaltenen Arbeit bestimmt werden. So nothwendig diese Folgerung ist, so hat man dieselbe doch, theils nicht richtig weiter verfolgt, theils ist sie sogar bestritten worden, und es ist daher nothwendig, die Schwierigkeiten, welche sich darzubieten scheinen, zu entfernen.

Offenbar ist, so lange Jedermann selbst die Gegenstände hervorbringt, welche er gebraucht, der Maßstab, wonach er ihren Werth bemißt, die Arbeit, welche er auf deren Erzeugung verwendet, denn für den Aufwand dieser Arbeit allein kann er sie erlangen. Bei einem Tausche wird er daher immer für eine gewisse Quantität Arbeit, welche er aufgewendet hat, eine eben so große Quantität Arbeit als Entgeld verlangen. Ursprünglich also ist, wie Adam Smith richtig bemerkt hat, die aufgewendete Arbeit das Maß für den Werth wirthschaftlicher Güter.

Später, wenn Kapitalansammlung stattgefunden und Grundeigenthum eingeführt ist, ist die Arbeit selbst ein Gegenstand des Verkehrs. Um unter diesen Verhältnissen ein Product zu erhalten, muß man gewisse Kosten aufwenden, — bestehend in bereits vorhandenen Producten — um dasselbe herzustellen. Wer daher diese Kosten aufwendet, kann dafür das Product erhalten. Mithin muß der Werth desselben nach der Größe der Kosten bemessen werden,

denn für diese Kosten ist es regelmäßig zu erlangen. In diesen spätern Verhältnissen bilden also die Kosten, welche gemacht werden müssen, um ein Product herzustellen, den Maßstab des Werthes derselben. Eine Ausnahme von dieser Regel machen nur diejenigen Producte, welche nicht willkürlich erzeugt und vermehrt werden können, wie z. B. gewisse Kunstwerke, deren Meister nicht mehr leben, — gewisse seltene Gegenstände, welche nicht nach Bedürfniß vermehrt werden können, — ihr Werth wird bestimmt, nicht durch den Kostenaufwand, welchen man machen muß, um sie hervorzubringen, sondern durch den Aufwand, welchen die Käufer regelmäßig dafür zu machen bereit sind, um sie zu besitzen.

Bilden nun aber, wie nicht geläugnet werden wird, die Kosten den Anhaltspunkt für die Schätzung des Werthes der Producte, so entsteht die Frage: wie sollen die Kosten von zwei oder mehreren Producten mit einander verglichen werden?

In der Regel bemißt man sie nach der Quantität des Geldes, welche dafür gezahlt werden muß. — Geld aber muß selbst bemessen werden. Es giebt daher kein Mittel, sie zu vergleichen, als die Quantität Arbeit, welche sie zu erkaufen vermögen. Mithin ist auch hier der Maßstab des Vergleiches die Arbeit. Aber wendet man ein, die Quantität Arbeit, welche man zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten mit denselben Producte zu erkaufen im Stande ist, ist ungleich! Freilich wohl; aber was folgt daraus? Offenbar doch nur, daß dasselbe Product zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten einen verschiedenen Werth hat; denn die Arbeit eines Menschen ist doch offenbar die Arbeit eines Menschen werth, und wenn dasselbe Product an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten gleiche Quantität von Arbeit erkauft, so ist sein Werth ein gleicher; wenn diese Quantitäten Arbeit verschieden sind, so ist auch sein Werth ein verschiedener. Die Verschiedenheit der Belohnung der Arbeit kann daher nicht als ein Einwurf gebraucht werden, um zu beweisen, daß die Arbeit nicht der eigentliche und reelle Werthmesser der wirthschaftlichen Güter sei.

Wenn David Ricardo zwar zugiebt, daß die Arbeit der Werthmesser der wirthschaftlichen Güter sei, aber nicht die Arbeit, welche man mit einem Producte kaufen kann, sondern die auf die Er-

eugung desselben verwendete, so ist gerade das Umgekehrte das Wahre. Nur so lange kein Kapital angewendet wird, lassen sich Producte nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeit mit einander vergleichen. Sobald aber Kapital bei der Erzeugung der wirthschaftlichen Güter angewendet wird, ist dies nicht mehr möglich; denn wie will man die Leistung des Kapitals bei der Production mit der Leistung persönlicher Arbeit vergleichen? Offenbar doch nicht dadurch, daß man die auf die Erzeugung des Kapitals verwendete Arbeit mit in Rechnung zieht und etwa sagt: die Hervorbringung dieses Productes hat erfordert die Leistung von x Arbeitern direct und zur Hervorbringung des bei der Erzeugung verwendeten Kapitals die Leistung von y Arbeitern, es ist folglich werth die Leistung von x + y Arbeitern. So hat allerdings Ricardo, sich und Andre damit betrügend, gerechnet; allein es ist auch leicht einzusehen, daß die Leistung eines Kapitals, welches von y Arbeitern hervorgebracht ist, etwas ganz anderes ist, als die Leistung von y Arbeitern, denn jenes leistet einen indirecten Beistand, welcher von Arbeitern in der Regel gar nicht hervorgebracht werden kann, also auch gar nicht damit verglichen werden kann.

Man kann mithin Producte nur mit einander vergleichen nach Maßgabe der Arbeit, welche man damit zu kaufen im Stande ist.

Man wendet nun zwar ein, daß Arbeit darum nicht den Maßstab des Werthes bilden könne, weil Arbeit selbst von verschiedener Qualität sei. Dieser Einwurf ist aber ebenfalls unbegründet, denn es muß diese Qualität bei der Vergleichung berücksichtigt werden. Man vergleicht diese Producte mit einander nach Maßgabe der Arbeit von gleicher Qualität, welche zwei Producte zu kaufen im Stande sind. Hätte z. B. zur Zeit Luthers ein gemeiner Tagearbeiter täglich 16 Pfund Roggenbrod verdient und er verdiente jetzt 8 Pfund, so wäre jetzt der Werth des Brodes doppelt so groß als damals, denn die Leistung eines Tagelöhners ist die Leistung eines Tagelöhners offenbar werth, der eine lebe in Nordamerika, der andre in Rußland.

Im allgemeinen Verkehr freilich kann man den Werth zweier Producte nicht schätzen nach der Quantität Arbeit, welche man dafür erhalten kann, sondern man bedient sich dazu eines dritten Productes; aber dieses dritte Product muß eben ein solches sein,

dessen Erzeugungskosten möglichst gleichförmig sind und für welches man daher dieselbe Quantität Arbeit in der Regel wieder erlangen kann. Geld ist daher doch immer nur ein approximativer Werthmesser und ist es nur, wofern und so lange dessen Erzeugungskosten möglichst gleich bleiben.

Das Maaß, wonach der Wirthschaftslehrer den Werth der wirthschaftlichen Güter schätzen muß, ist also das Product der Arbeit eines Menschen oder was im freien Verkehr dafür erlangt werden kann. Es ist für die Wirthschaftslehre, was für den Mechaniker eine Pferdekraft ist, die nur darum etwas festes zu sein scheint, weil man willkürlich eine Maßeinheit bestimmt hat, was sich in der Wirthschaftslehre wohl ebenfalls einführen ließe.

Alle Einwendungen, welche man gegen die Arbeit als Werthmesser gemacht hat, laufen darauf hinaus, daß sich keine bestimmte Art von Arbeit finden lasse, welche als Maßeinheit genommen werden kann. Zugegeben, dies sei vollkommen richtig, was beweist es? Beweist dies dagegen, daß die Arbeit allein der Vergleichungsmaßstab ist, um den Werth zweier oder mehrerer Producte gegen einander zu schätzen? Auch ist die Voraussetzung nicht richtig. Jedes wirthschaftliche Product enthält eine doppelte Beziehung, eine Beziehung zu unsern Bedürfnissen und eine Beziehung zu unserer Arbeit. Es ist ein Kreis, dessen Peripherie durch die Bedürfnisse, dessen Radius durch die Arbeit gegeben wird. Wie sich nun Kreise immer ganz genau zu einander verhalten, wie ihre Radien, so verhält sich der Werth zweier oder mehrerer wirthschaftlicher Güter ganz genau wie die Arbeit, die sie zu erkaufen im Stande sind. Welche Arbeit dabei zur Maßeinheit genommen werde, ist ganz gleichgültig; denn jede Arbeit ist auf jede andere Arbeit reducirbar; denn alles, was gleicharig ist, läßt sich vergleichen. Die wirthschaftlichen Güter haben aber keine andere Eigenschaft, wodurch sie gleichartig sind, als die auf ihre Erzeugung verwendete oder zu verwendende Arbeit. Die Fähigkeit, welche sie haben, Bedürfnisse zu befriedigen, ist nicht gleich, sondern für jedes Gut verschieden.

Die Frage nach dem zweckmäßigsten Preismesser, welche auf eine so ungeschickte Weise mit der Frage nach dem Werthmesser selbst verwechselt worden ist, bietet für die Wirthschaftslehre keine andern Schwierigkeiten, als die Frage nach der besten Einheit für das Raummaß oder das Gewicht. Man muß sich mit einer approximativen Einheit begnügen. Wie das Maß für alle Längen die gerade Linie ist, wenn auch in der Natur keine feste natürliche Linie gegeben ist, so ist das Maß für alle wirthschaftliche Güter die Arbeit, wenn auch kein Product der Arbeit gefunden wird, welches überall und zu allen Zeiten dieselbe Arbeit erfordert.

Allein dieser Werth ist doch wohl wandelbar? Wenn die Nachfrage nach Arbeitern groß ist, so steigt der Arbeitslohn, wenn sie abnimmt, so fällt derselbe, und umgekehrt. Was folgt daraus? Etwa daß der Werth der

Arbeit ein anderer geworden? Mir scheint nicht, sondern nur, daß sich der Preis derselben geändert habe. Aber wo im Verkehre wäre der Gegenstand, dessen Preis immer genau seinem Werthe entspräche? Die Schwere eines Körpers bleibt die nämliche, ob derselbe im freien Raume, oder in der Luft oder im Wasser oder in irgend einem andern Medium fällt, seine Fallgeschwindigkeit ändert sich. So auch die Arbeit, ihre werthwirkende Kraft ist unveränderlich, ihr Effect hängt von dem Medium ab, in welchem sie ihre Kraft bethätigt.

Aber wie soll man den Werth der Producte schätzen, wenn nicht bloß Arbeit sondern auch Kapital angewendet ist? Das Kapital hat die Fähigkeit, die Arbeit zu vereinfachen und abzukürzen. Der Werth des Kapitals kann nur geschätzt werden nach der Quantität Arbeit, welche es zu ersetzen im Stande ist. Wir wollen untersuchen, ob wir einen Fortschritt gemacht haben; wonach bemessen wir ihn? Nach der Quantität Arbeit, die wir erspart haben. Es ist oben (§. 17. Anm.) gezeigt worden, wie in den Flachsspinnereien in Preußen, im Jahre 1852, die Steigerung der Arbeitskraft im Verhältniß zur Handspinnerei wie 1 : 7½ war. Der Werth der Leistung des Kapitals besteht also in der Leistung von 7½ Arbeitern. — Diese Leistung ist es, welche der Gewerbsunternehmer — der selbstständig handeln und nicht bloß die Fährte der Andern verfolgen will — ins Auge fassen muß, wenn er sich klar machen will, ob es zweckmäßig ist oder nicht, Arbeit durch Kapital zu ersetzen.

Anhang zur Lehre vom Werth.

Ueber keinen Gegenstand der Wirthschaftslehre weichen die Ansichten der Schriftsteller so weit von einander ab, und über keinen ist so viel geschrieben worden, ohne die Sache auch nur einen Schritt der Entscheidung näher zu bringen, als über die Lehre vom Werthe. Die Hauptursache dieser großen Meinungsverschiedenheit scheint vorzüglich darin zu liegen, daß man entweder nur den Gebrauchswerth oder nur den Tauschwerth gelten lassen will, oder versucht, den Gebrauchs- und Tauschwerth von einander abhängig zu machen und diesen aus jenem abzuleiten, während beides Wurzelbegriffe sind, die wohl auf einander bezogen, nimmermehr aber von einander hergeleitet werden können.

Allerdings ist der Tauschwerth nicht ohne Zusammenhang mit dem Gebrauchswerthe; denn nur weil ein Gegenstand Brauchbarkeit hat oder zu haben vermeint wird, wird überhaupt Arbeit auf dessen Gewinnung verwendet. Die Brauchbarkeit enthält also den Be-

stimmungsgrund für den Menschen, sich einen Gegenstand zu erwerben. Durch seine Brauchbarkeit tritt also ein Gegenstand unter die wirthschaftlichen Güter, erhält überhaupt Werth, als Mittel zur Erreichung menschlicher Zwecke.

Werden nun die Güter nach ihrer Brauchbarkeit mit einander verglichen, d. h. wird die Größe ihres Werthes in dieser Beziehung bestimmt, so muß der Grad ihrer Brauchbarkeit angegeben werden. Ein Gut hat also mehr Gebrauchswerth als ein anderes, wenn es einen höhern Grad der Brauchbarkeit hat, als das andere, und in dem Maße mehr, als dieser Grad ein höherer ist.

Ein wirthschaftliches Gut ist ein Gegenstand nicht bloß darum, weil er ein menschliches Bedürfniß befriedigt, sondern weil zugleich Arbeit auf die Gewinnung verwendet worden ist; wirthschaftliche Güter können daher in zweierlei Weise mit einander verglichen werden, als Güter und als wirthschaftliche Güter. Werden sie bloß als Güter verglichen, so wird bloß der Grad ihrer Brauchbarkeit verglichen; werden sie als wirthschaftliche Güter verglichen, so kommt nur ihr Verhältniß zur Arbeit in Betracht. Dieses Verhältniß drückt sich aber aus in dem Verhältniß der Quantität zur hervorbringenden Kraft. Zwei gegebene Quantitäten Güter stehen also in dem Verhältnisse zu einander, wie die Kräfte, die sie hervorgebracht haben oder hervorzubringen im Stande sind, und umgekehrt, zwei Kräfte, wie die Quantitäten Güter, welche sie hervorzubringen vermögen.

Der relative Werth der wirthschaftlichen Güter ist also das quantitative Verhältniß, in welchem dieselben zu einander stehen, während der Gebrauchswerth derselben ein qualitatives Verhältniß ist.

Gebrauchswerth und Tauschwerth der wirthschaftlichen Güter stehen also in demselben Verhältnisse zu einander wie Qualität und Quantität. Qualität und Quantität sind aber ursprüngliche Kategorien, die eine sophistische Dialektik wohl confundiren aber nicht auseinander ableiten kann. Es ist also ein elenchus ignorantiae, dessen sich diejenigen schuldig machen, welche den Tauschwerth aus dem Gebrauchswerthe abzuleiten sich bemühen. Herbeigeführt wird die Täuschung, welcher sie anheimfallen und in welche sie ihre Leser oder Zuhörer zu verlocken suchen, durch eine Vermengung

der Ethik und Wirthschaftslehre; denn die Aufgabe jener ist es, die Güter als Güter, und folglich auch die wirthschaftlichen Güter nach ihrer Qualität als Güter schätzen zu lehren; die Wirthschaftslehre aber betrachtet sie nach ihrer Beziehung zur Wirthschaft, d. h. in so fern sie die Frucht der Arbeit sind.

Drittes Kapitel.

Der Preis.

Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen. 4. Abschnitt, S. 66—144. Adam Smith, W. N. B. 1, ch. 5—7. Say, traité d'écon. pol. liv. 2, ch. 1 sqq. Rau, V. L. §. 146. Roscher, N. O. §. 99—115.

§. 75.

Dasjenige, was im Tausche oder Handel für eine Sache gegeben wird, bildet den Preis derselben. Eine Sache ist daher immer der andern Preis. Gewöhnlich wird die Größe des Preises nach der Quantität Geld bestimmt, welche man dafür giebt. Das Geld haben wir aber hier noch aus dem Spiele zu lassen. Preis ist jede Waare, welche für eine andere gegeben wird; Geld nur eine solche Waare.

Derjenige Preis, welcher gewährt werden muß, um über die Substanz und Nutzung derselben verfügen zu können, ist der Erwerbungspreis, derjenige Preis, welcher für die Nutzung während einer kürzeren oder längeren Zeit gegeben wird, ist der Benutzungspreis (Pachtpreis, Miethspreis, Kapitalzins).

Gioja, Ciò che devo dare agli altri per ottenere cio che mi manca, si chiama prezzo. I frutti ch'io vi do sono il prezzo del frumento che voi mi date, come il frumento è il prezzo de' frutti.

Die englischen und französischen Schriftsteller verstehen unter dem Preise in der Regel nur den Geld- oder Nominalpreis. Diese Auffassung ist dem gewöhnlichen Leben entnommen, aber für wissenschaftliche Untersuchungen zu ungenau.

„Wo kein Handel ist, da ist auch kein Preis, und wo kein Preis erlangt oder gegeben wird, da findet auch kein Handel statt" (F. G. Schulze, N. O. §. 164.). Der Satz gilt aber auch positiv ausgedrückt: „Wo Handel ist, da ist Preis und wo Preis ist, da ist Handel."

§. 76.

Was die Menschen veranlaßt, für die Erwerbung gewisser Güter einen Aufwand zu machen, ist deren Fähigkeit, Bedürfnisse zu befriedigen. Diese Fähigkeit aber bildet den Gebrauchswerth derselben.

Der erste Anhaltspunkt für die Bestimmung des Preises der Waaren liegt also in ihrem Gebrauchswerthe. Er bestimmt das Maaß von Opfern, welche äußersten Falls Jemand zu machen bereit ist. Je allgemeiner eine Sache gebraucht wird und je fähiger sie ist, ein gewisses Bedürfniß zu befriedigen, um so höher muß, gleiche Umstände vorausgesetzt, nothwendig der Preis derselben sein, und umgekehrt. Vorausgesetzt also, es erfordere einen gleichen Aufwand ein Pfund Brod und ein Pfund Diamanten zu produciren, so würde nach Umständen das Brod einen höheren Preis haben, als die Diamanten, weil jenes ein viel allgemeineres und nothwendigeres Bedürfniß befriedigt als diese. Deshalb kann der Preis derjenigen Dinge, welche für die Erhaltung des Lebens nothwendig sind, bis ins Unendliche steigen, während man auf diejenigen Dinge, welche entbehrt werden können, verzichtet, sobald ihr Preis ein gewisses Maß übersteigt.

Daraus erklärt sich das außerordentliche Steigen der Getreidepreise in Fehljahren. Nach d'Avenant soll ein Ausfall von

10	Proc.	eine Steigerung über den Durchschnittspreis von		30	Proc.
20	"	"	"	80	"
30	"	"	"	160	"
40	"	"	"	280	"
50	"	"	"	450	"

bewirken.

(d'Avenant's Works, Vol. II. p. 222—225. — Cf. Took, history of prices, Vol. I. p. 12, 13.)

Nach Millot war im Jahre 1811 der Ernteausfall in Frankreich noch nicht 11 Proc. Der Preis stieg aber von 20 auf 32 Franken. — Die Freiheit selbst wird nicht als ein zu hoher Preis für die nothwendigen Lebensbedürfnisse angesehen. So bot sich im Himalaya dem Reisenden Moorkroft ein junger Mensch als Sclave an, wenn er während der Hungersnoth 1812 ernährt würde (Ritter, Erdkunde, III., S. 999).

§. 77.

Der ursprüngliche Preis einer jeden Sache besteht in dem Aufwande, welcher gemacht werden muß, um dieselbe hervorzu-

bringen, und ist also mit ihrem relativen Werthe gleichbedeutend. Derselbe wird daher auch Kostenpreis genannt. Unter dem Kostenpreise kann auf die Dauer keine Waare verkauft werden, weil sonst der Producent oder derjenige, welcher sie auf den Markt bringt, mit Verlust verkaufen müßte.

Der Kostenpreis bildet daher das andere Element, um den Preis der Waare zu bestimmen. Dieselben Producte, welche vermöge ihres Gebrauchswerthes nach Umständen einen sehr hohen Preis zu erlangen im Stande sind, können daher wegen ihres geringen Kostenpreises einen sehr niedrigen Verkaufspreis haben und umgekehrt, Gegenstände, die nur solche Bedürfnisse befriedigen, welche erst entstehen, wenn für die dringenden Bedürfnisse des Lebens gesorgt ist, können wegen ihres großen Kostenpreises einen hohen Verkaufspreis haben.

Es versteht sich von selbst, daß der Kostenpreis eines Productes nicht bloß die Auslagen des Producenten, sondern auch den Kapitalgewinn in sich schließt; denn der Preis einer Waare muß nicht bloß die directe Arbeit, sondern auch die Kapitalnutzung vergütigen.

Der Kostenpreis wird von Adam Smith der „natürliche Preis" genannt. „Wenn der Preis einer Waare weder mehr noch weniger ist, als was hinreicht, um die Grundrente, den Arbeitslohn und die Auslagen, welche auf die Gewinnung, Bearbeitung und das Zumarktebringen nach ihrem „natürlichen", d. h. an einem Orte gewöhnlichen Satze zu bezahlen, so mag dieser ihr natürlicher Preis genannt werden." W. N. b. I. ch. 7.

J. B. Say nennt in seinem Cours d'écon. pol. den Kostenpreis prix originaire.

Malthus (Definitions, p. 242) erklärt Kosten als „the advance of the quantity of accumulated and immediate labour necessary to production, with such a percentage upon the whole of the advances for the time they have been employed as is equivalent to ordinary profits.

David Ricardo versteht unter Productionskosten die Quantität Arbeit, welche auf die Erzeugung eines Gegenstandes verwendet worden ist. Auch nach ihm ist in den Kosten der Gewinn enthalten, weil er diesen nur als Abzug vom Werth der Arbeit betrachtet.

Torrens (Production of wealth, p. 51) erklärt Kosten dagegen als „the amount of capital expended on production". Er will also darunter nur die wirklichen Auslagen verstehen.

Nach Rau (V. L. §. 166.) besteht der von dem Verkäufer zu berechnende Kostensatz aus folgenden Theilen: 1) aus dem Lohn der von ihm gebrauchten Arbeiter, 2) der Rente des benutzten Kapitals, 3) der gebrauchten Grundstücke, 4) aus dem mittleren Gewerbsverdienst, 5) dem Preise der

zu dem Behufe der Unternehmung verzehrten Güter, den er beim Einkaufe derselben erstattet. Der im Preise dieser Güter enthaltene Kostenbetrag löst sich wieder in die nämlichen fünf Bestandtheile auf u. s. f.

Roscher (N. O. §. 106.) meint, im volkswirthschaftlichen Sinne gehörten zu den Productionskosten bloß die für die Production erforderlichen Kapitalverwendungen, die keinem Menschen Genuß bringen. Darnach würden also alle Auslagen, welche als Arbeitslöhne gezahlt werden, nicht unter die Productionskosten zu rechnen sein.

§. 78.

Bei jedem Waarenaustausche wird die Höhe des Preises, die Quantität einer Waare, die für eine gewisse Quantität einer anderen Waare gegeben werden soll, durch das freie Uebereinkommen zwischen Käufer und Verkäufer bestimmt. Der Preis kann daher für jeden Tausch ein anderer sein. Der sich aus einer Reihe von Käufen und Verkäufen für dieselbe Waare berechnende und auf einerlei Ausdruck gebrachte, — gewöhnlich auf Geld reducirte Preis wird der laufende Preis (prix courant) genannt. Der laufende Preis ist also derjenige Preis, um welchen eine Waare regelmäßig erlangt werden kann, mag derselbe unter oder über dem Kostenpreise oder demselben gleich stehen. Wohlfeil ist eine Waare, wenn sie unter dem laufenden Preise, theuer, wenn sie über demselben steht. Billig aber sollte man sie nennen, wenn der wirkliche Preis dem laufenden (oder durchschnittlichen Marktpreise) gleich ist.

In so fern es das freie Uebereinkommen ist, welches den Preis der Waaren regelt, wird der laufende Preis auch der Marktpreis genannt. Er wird geregelt durch das Verhältniß der Nachfrage und des Angebots der zu Markte gebrachten Waaren.

1. La valeur en échange dérive incontestablement de ces deux sources, la propriété qu'ont les choses de satisfaire nos désirs et leur disproportion avec nos besoins. (Rossi, Cours d'écon. pol. 1836/37, leç. 5).

2. Oft wird statt der Bezeichnung theuer von einer Sache auch gesagt, daß die kostbar sei. Dieser Ausdruck bezieht sich aber eigentlich nicht auf den Preis, sondern auf den Werth derselben. Eine Sache heißt theuer, wenn ihr Preis hoch und kostbar, wenn ihr Werth groß ist.

§. 79.

Die Nachfrage nach einer Waare besteht nicht in einem Wunsche, sie zu besitzen, sondern in dem thatsächlichen Begehr

derselben, d. h. in der Bereitwilligkeit, die Quantität Arbeit, welche zur Erzeugung der Waare nöthig gewesen ist, dafür hinzugeben, oder, was dasselbe sagt, den Kostenpreis der Waare zu bezahlen. Die Nachfrage stellt sich demnach dar, in einer bestimmten Quantität von Producten, welche für eine gewisse Waare hingegeben werden sollen. Diese Quantität wird bestimmt durch das Bedürfniß, welches durch die gefragte Waare befriedigt werden soll. Ist dieses dringend, so wird Jedermann eine dieser Dringlichkeit entsprechende Quantität von Arbeit dafür hinzugeben, sich bereit finden lassen. Ist es weniger dringlich, so ist er weniger zu geben bereit.

§. 80.

Das Angebot besteht in der Quantität von Gegenständen, welche zur Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses geeignet sind. Das Angebot stellt also die Arbeit dar, welche unmittelbar zur Befriedigung eines Bedürfnisses verwendet worden ist, während die Nachfrage die mittelbar zu diesem Zwecke verwendete Arbeit darstellt. Das Angebot ist aber seinerseits wieder eine Nachfrage, nur daß freilich diejenigen, welche eine Waare anbieten, nicht auch immer sofort diejenige erhalten, welche sie selbst gebrauchen, sondern in der Regel noch ein Zwischentausch gemacht werden muß.

„Nachfrage und Angebot sind die Ausdrücke für das sich äußernde Bedürfniß, ein Gut einzutauschen und ein Gut zu vertauschen, und zwar auf die Weise, daß das Streben, einzutauschen, durch die Nothwendigkeit, zu vertauschen, und das Streben zu vertauschen durch die Absicht, das zu Vertauschende als Mittel des Eintausches eines Andern zu behandeln".

(Eiselen, die Lehre von der Volkswirthschaft, §. 136.)

§. 81.

Derjenige, welcher eine Waare begehrt, muß in der Regel bereit sein, den ganzen Kostenpreis derselben zu tragen. Er wird sie aber für diesen nur dann erhalten, wenn Nachfrage und Angebot einander vollkommen das Gleichgewicht halten. Bleibt das Angebot hinter der Nachfrage zurück, so muß ein Theil derjenigen, welche die Waare begehren, unbefriedigt bleiben. Aus Besorgniß, das Bedürfniß nicht befriedigen zu können, entsteht nun unter den Käufern ein Wetteifer, vermöge dessen sie einander überbieten, bis der Preis so hoch geworden ist, daß alle Käufer zurücktreten, welche

durch die vorhandene Waarenmenge nicht befriedigt werden können, oder, was auf dasselbe hinauskommt, ein Theil der Käufer sich mit einem geringern Quantum zu einem höhern Preise begnügt.

Derjenige, welcher eine Waare verkaufen will, muß bereit sein, sie in der Regel um den Kostenpreis zu verkaufen. Er wird aber diesen nur erhalten, wenn die Nachfrage größer ist als das Angebot, oder ihm wenigstens das Gleichgewicht hält. Ist dagegen das Angebot größer als die Nachfrage, so tritt der Mitbewerb unter den Verkäufern ein. Sie unterbieten einander, bis so viele ihre Waaren zurückziehen, daß der noch übrige Theil gerade hinreicht, um die Nachfrage zu befriedigen.

Es ist mithin der Mitbewerb (die Concurrenz) der Käufer und Verkäufer unter einander, welche die beiden Elemente des Preises ins Gleichgewicht setzt.

In Frankreich betrug nach Cordier die Weizenernte 1817 48 Millionen Hektoliter. Es war der Durchschnittsmarktpreis 42⅝ Franken pro Hektoliter. Im Jahre 1818 wurden 1442 Millionen Hektoliter geerntet, der Durchschnittsmarktpreis war 27¹¹/₃₂ Franken. Im Jahre 1819 wurden geerntet 64 Millionen Hektoliter und der Durchschnittsmarktpreis war 18⁹/₃₂ Franken.

§. 82.

So lange jeder Mensch seine Bedürfnisse durch seine eigene Arbeit zu befriedigen sucht, wird er natürlich seine Thätigkeit seinen verschiedenen Bedürfnissen anpassen. Er wird zuerst für Nahrung, er wird alsdann für Kleidung und Wohnung, demnächst erst für seine Bequemlichkeiten sorgen.

Dasselbe wird in den gesellschaftlichen Zuständen ebenfalls der Fall sein. Auch hier wird sich die Thätigkeit im Ganzen nach den verschiedenen Bedürfnissen vertheilen.

So wenig aber der einzelne Mensch über den Erfolg seiner Arbeit ganz gebieten kann, so wenig die Gesellschaft, und so wie der einzelne Mensch je nach diesem Erfolge seiner Arbeit, bald besser, bald schlechter, mit den Mitteln zur Befriedigung seiner Bedürfnisse versorgt ist, eben so wird es mit der Gesellschaft der Fall sein. Dies ändert das Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot. Aber in der Gesellschaft tritt noch eine andere Ursache ein, welche eine Veränderung in diesem Gleichgewicht hervorbringt,

die bei dem einzelnen Menschen, wenn er selbst für sich sorgt, nicht eintreten kann. Die Bedürfnisse der Menschen sind nämlich ebenso wenig fest und unwandelbar, als der Erfolg der Arbeit, welche zu ihrer Befriedigung aufgewendet wird.

Während nun der einzelne Mensch der Veränderungen in seinen Bedürfnissen sich stets bewußt ist, also wenn ein Bedürfniß aufhört, seine Arbeit mehr zu dessen Befriedigung aufwendet, und wenn ein neues entsteht, diesem seine Thätigkeit nach Verhältniß der Berechtigung, die er ihm anweist, widmet, so kann dies bei der Gesellschaft nicht stattfinden. Hier wird für die Bedürfnisse noch gearbeitet, wenn sie vielleicht nicht mehr vorhanden sind, oder doch nicht mehr in ihrer früheren Stärke, während umgekehrt ein vermehrtes Bedürfniß erst bekannt wird, wenn es befriedigt werden soll.

§. 83.

Diese Veränderungen, theils der Bedürfnisse, theils des Erfolges der Arbeit, bringen eine Veränderung des Preises mit sich. Steigt die Nachfrage, bei gleichem Angebot, so steigt der Preis. Umgekehrt, mehrt sich das Angebot, so sinkt — das Gleichbleiben der Nachfrage vorausgesetzt — der Preis, mindert sich dasselbe, so steigt er. Es kann aber auch beides zugleich stattfinden, und zwar auf zweifache Weise, so daß sie entweder auf dasselbe Resultat hinwirken, oder die Wirkungen einander ganz oder zum Theil ausgleichen.

§. 84.

Keineswegs aber steigt und fällt der Preis einer Waare genau in demselben Verhältniß, wie die Nachfrage zu- und abnimmt, sondern es hängt dies wesentlich von der bestimmten Natur des Bedürfnisses ab, welches zu befriedigen die Waare bestimmt ist. Je dringender das Bedürfniß, um so schneller steigt die Waare im Preise und um so schneller sinkt sie. Lebensmittel steigen und fallen rasch im Preise, Fabricate langsam.

1. Unter dem Einflusse der Gesetzgebung von 1828/1842 galt in England

der Quarter Weizen am	2. Januar	1829	75 sh.	11	d.
"	12. März	"	66 "	2	"
"	30. Juli	1830	74 "	11	"
"	17. Septbr.	"	60 "	2	"
"	18. Februar	1831	75 "	1	"
"	27. Mai	"	65 "	5	"

2. Ueber die Ursachen des schnellen Steigens des Getreides siehe oben §. 71. Die Ursache des Fallens ergiebt sich aus Folgendem:

„Warum sollte ein anderer Grundsatz Anwendung finden auf Korn als auf jede andere allgemeine Production? Weil ein Fallen im Preise irgend einer andern Waare von nicht allgemeiner Nothwendigkeit den Artikel in den Bereich einer größeren Anzahl von Individuen bringt, während beim Getreide das Durchschnittsquantum für die Versorgung jedes Individuums hinreichend ist; alles was darüber hinausgeht, vermehrt eine ausdauernde Herabdrückung im Marktpreise, und eine Folge von zwei oder drei fruchtbaren Jahren muß offenbar eine außerordentlich unzuträgliche Anhäufung hervorrufen. — Findet der Quantität nach kein größerer Verbrauch von Getreide statt, wenn es wohlfeil ist als wenn es theuer ist? Es kann und muß unzweifelhaft ein größerer Verbrauch eintreten; aber es ist sehr klar, daß, wenn die Bevölkerung vorher hinreichend versorgt war, der vermehrte Verbrauch aus Ueberfluß wenig mehr als Verschwendung sein kann; und dies würde in einem sehr geringen Verhältnisse zu dem ganzen Ueberflusse einer oder zwei guter Ernten sein."

Report of the agricultural Comittee des englischen Unterhauses 1821 mitgetheilt bei Tooke history of prices, I., p. 18.

On a remarqué que le prix des diamants est resté à peu près invariable depuis plusieurs siècles. — La quantité des diamants en circulation paraît augmenter dans la même proportion que la population humaine qui est appelée à les posséder ce qui rend leur prix à peu près constant. Une panique due à la découverte de nouveaux gisements au Brésil avait, vers 1845, fait baisser momentanément la valeur de cette gemme, mais l'équilibre s'est promptement rétabli et aujourdhui à Londres comme à Paris le carat a repris sa valeur de 200 Fr. environs. Babinet, Revue des deux mondes, 1855, IX., p. 811.

§. 85.

Die Ursachen, welche den Preis einer Waare bestimmen, sind theils solche, welche auf das eigene Angebot und die Nachfrage desselben einwirken, theils sind es solche, welche das Angebot und die Nachfrage der im Tausche dafür hinzugebenden Waare bestimmen. Man kann die ersteren die innern, die letztern die äußeren Ursachen der Preisveränderung der Waare nennen. Eine jede innere Ursache bewirkt eine Veränderung gegen alle anderen Waaren, eine jede äußere Ursache bringt nur eine Veränderung gegen diese hervor.

§. 86.

Der Marktpreis kann größer oder kleiner sein als der Kostenpreis, je nach den Umständen, welche den Austausch bestimmen.

Dauernd kann aber der Marktpreis sich nicht unter den Kostenpreis stellen. Wäre dies der Fall, so würde die Production so lange eingeschränkt werden, bis der Preis wieder so weit gestiegen ist, daß aus demselben die Kosten der Hervorbringung des Gegenstandes gedeckt werden können. Ebenso kann auch der Marktpreis, wenn nicht besondere Umstände hinzukommen, sich nicht dauernd über den Kostenpreis stellen, weil, wenn dies der Fall wäre, mehr Kapital und Arbeit auf die Erzeugung der betreffenden Gegenstände gewendet werden würde, bis der Preis sich mit den Productionskosten ins Gleichgewicht gestellt hätte. Freie Bewegung des Verkehrs vorausgesetzt, sind daher die Productionskosten das Maß, nach welchem der Marktpreis letztlich sich regelt.

1. Eine Zeit lang kann allerdings der Preis der Waaren unter den Productionskosten bleiben, wenigstens für einzelne Gewerbsunternehmer. Sie entschließen sich, wofern sie ein großes Anlagekapital in ihrem Geschäfte haben, erst dann dasselbe gänzlich aufzugeben, wenn keine Aussicht mehr vorhanden ist, daß die Preise sich bessern werden.

2. „Der natürliche Preis ist also gleichsam der Mittelpunkt, gegen welchen die wandelbaren Marktpreise aller Waaren beständig gravitiren. Zufälle verschiedener Art können diese letztern eine Zeit lang von jenem Mittelpunkte entfernt halten, sie über ihn erheben oder unter ihn erniedrigen. Sie mögen aber durch noch so große Hindernisse abgehalten werden, sich in diesem Ruhepunkte festzusetzen, so äußern sie doch ein beständiges Streben, sich demselben zu nähern." (Ad. Smith, W. N. B. I. ch. 7, Uebersetz. von Garve, Bd. I. S. 91.)

3. During a state of barter, and before any common standard was fixed, the relative value for which all commodities would exchange would be determined immediately by the proportion of the supply and demand of the various articles, but ultimately, and in the long run, by the actual cost of labour in producing each. (Wilson capital, currency and banking, p. 4.)

§. 87.

Waaren derselben Art und Beschaffenheit werden an demselben Orte durchschnittlich für denselben Marktpreis verkauft. Nicht alle Waaren derselben Art und Qualität aber können an dem nämlichen Orte für den gleichen Kostenpreis zum Verkaufe gestellt werden. Für diese Waaren bildet derjenige Theil derselben, welcher das höchste Maß von Productionskosten erfordert, den Maßstab des Preises. Da nämlich dauernd Niemand unter dem Kostenpreis

verkauft, so wird jeder, welcher diesen nicht erlangen kann, die Production aufgeben. Es werden mithin regelmäßig nur diejenigen Producte zu Markte gebracht, deren Preis noch hinreichend ist, die Productionskosten zu decken, so daß also von den Producenten, welche noch verkaufen können, diejenigen, welche das größte Maß von Productionskosten aufwenden müssen, immer noch auf ihre Kosten kommen. Wenn demnach die Nachfrage nach einer gewissen Art von Producten sich mehrt, so kann der regelmäßige und durchschnittliche Preis nur so lange derselbe bleiben, als die Productionskosten die nämlichen bleiben. Wird es, um die steigende Nachfrage zu befriedigen, nöthig, die weiter geforderte Quantität von Producten mit größern Unkosten zu erzeugen, so muß auch der Preis dauernd in die Höhe gehen. Wenn es dagegen gelingt, durch Erfindungen und Verbesserungen in der Production die Productionskosten zu vermindern, so werden, sobald diese Verbesserungen allgemein zugänglich sind, auch die Preise dieser Waaren dauernd sinken. So lange dieses nicht der Fall ist, richtet sich der durchschnittliche Preis nach demjenigen Theile der Waaren, die noch verlangt werden, welche das höchste Maß von Productionskosten erfordern.

Wenn derjenige, welcher die meisten Productionskosten anzuwenden, bei einem gewissen Preise noch bestehen kann, so muß natürlich derjenige, welcher geringere Auslagen zu machen hat, mehr für seine Producte erhalten, als die Productionskosten. Daraus erklärt sich die Ungleichheit der Preise der Grundstücke. Durch Fruchtbarkeit und Lage ist ein Theil der Grundbesitzer im Stande, mit geringern Productionskosten ihre Producte zu Markte zu tragen als andere. Wenn nun die letztern noch eine vollständige Deckung der Productionskosten erzielen, so müssen die erstern mehr erhalten. Ihre Grundstücke gewähren also einen Ueberschuß und müssen folglich einen diesem Ueberschusse entsprechenden Preis haben.

2. Weil mit der Zunahme der Bevölkerung immer schlechteres Land unter den Pflug genommen werden muß, haben die landwirthschaftlichen Producte und insbesondere die Nahrungsmittel eine Neigung zum steten Steigen, während die Producte der technischen Gewerbe, wegen der steten Verminderung der Productionskosten durch Einführung der Maschinen und Verbesserung in den Productionsprocessen eine Neigung zum Fallen haben. Daraus erklärt sich, daß nach den englischen Zolldeclarationen vom Jahre 1696, verglichen mit denen von 1831, beim Getreide eine Preissteigerung von 208 pC. stattgefunden hat.

§. 88.

Viele Gegenstände können in derselben Art und Beschaffenheit nur in einem bestimmten nicht vermehrbaren Quantum zu Markte gebracht werden. Für diese kann natürlich der Kostenpreis nicht den Regulator des Preises bilden.

Einige derselben sind von der Art, daß bei ihrer Hervorbringung Kräfte wirkten, über welche Niemand mehr verfügen kann, wie z. B. Kunstwerke verstorbener Meister, Reliquien und dergl. Ihr Preis kann allein durch das Bedürfniß, das sie befriedigen, und die Concurrenz der Käufer bestimmt werden.

Andere können zwar regelmäßig erzeugt, aber nur in einem gewissen Umfange hervorgebracht werden. Bei diesen ist der Kostenpreis so lange der Regulator des Preises, als die Nachfrage das Quantum, welches zu Markte gebracht werden kann, nicht übersteigt. Sobald dieses der Fall ist, wird der Preis ebenfalls durch das Bedürfniß und die Zahlungsfähigkeit der Käufer allein geregelt.

Noch andere können zwar in einer beliebig zu steigernden Menge hervorgebracht werden, es besitzen aber nur bestimmte Personen das Recht oder die Gelegenheit solche hervorzubringen. In diesem Falle liegt es in der Macht dieser Personen, den Preis über den Kostenpreis zu steigern, und sie werden diese Gelegenheit, sich auf Unkosten Anderer zu bereichern, in der Regel auch nicht unbenutzt lassen. Ihr wohlverstandenes Interesse wird sie aber veranlassen, nicht den höchsten Preis zu suchen, den sie überhaupt und nur von wenigen Käufern erlangen, sondern denjenigen, welcher ihnen, nach Abzug der Auslagen, den größten Ueberschuß läßt. Dieser wird um so näher bei dem Kostenpreise liegen, je weniger dringend das Bedürfniß ist, welches befriedigt werden soll. Er wird davon um so weiter entfernt sein, je weniger der Gegenstand entbehrt werden kann und je mehr also die Käufer sich gefallen lassen müssen, auf die Befriedigung anderer Bedürfnisse zu verzichten, um diesen genügen zu können.

2. Es ergiebt sich hieraus, daß Steuern auf Gegenstände, welche zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen gehören, viel größer sein können, ehe sie eine Verminderung der Consumtion bewirken, als Gegenstände, welche auf Bedürfnisse des gewählten Lebensgenusses fallen.

„Der Boccaccio, welcher vor einigen Jahren für 2000 Pfd. St. und ein oder zwei Jahre darauf für 700 Pfd. St. verkauft wurde, mag vielleicht nach funfzig Jahren für einen Schilling erstanden werden.“ Senior P. E. 2d ed p. 27.

1. Babinet in dem oben (§. 84. Anm.) angeführten Aufsatze nennt Diamanten von 10 Karat (Diamantgewicht) „Fürsten-Diamanten“, von 100 Karat und darüber, deren es nur fünf giebt, „Herrscher-Diamanten“.

Viertes Kapitel.

Das Geld.

Michel Chevalier: Cours d'économie politique fait au collège de France. 3me Vol. La monnaie. Paris 1850.
Senior: Three lectures on the value of money. London 1840.
Hoffmann: Die Lehre vom Gelde. Berlin 1838.
Ad. Smith: W. N. B. I. ch. 4. — J. B. Say, Traité d'écon. pol. l. I. ch. 21.
Rau: V. L. §. 257—277. — Roscher, N. O. §. 116—126.
J. St. Mill, P. E. b. III. ch. 7.

§. 89.

In den frühesten Zuständen der Völker, wo die Anzahl der Bedürfnisse noch gering ist und Jeder das Meiste von dem, was er gebraucht, selbst macht, ist aller Handelsverkehr bloßer Tauschhandel, d. h. derjenige, welcher eine Waare gebraucht, tauscht sich dieselbe bei seinem Nachbar gegen eine andere Waare, die dieser gebrauchen kann, ein, und es ist eine weitere Vermittelung nicht nöthig.

Sobald aber die Verhältnisse verwickelter werden und eine größere Theilung der Arbeit stattfindet, ist ein solcher unmittelbarer Umtausch der Waaren nicht mehr möglich, denn derjenige, bei dem der Eine eine Waare vorfindet, die er gebrauchen könnte, braucht selten gerade diejenige, welche dieser dafür zu geben im Stande ist. Er müßte daher an einen Zweiten, Dritten oder Vierten sich wenden, um so durch mehrmaligen Umsatz die Waare zu bekommen, die er bedarf.

Um diese Schwierigkeit zu vermeiden und den Umsatz zu erleichtern, wurde Geld eingeführt, d. h. man nahm und gab eine Waare von allgemeinem Gebrauche, für die daher ein Jeder leicht wieder diejenigen Waaren eintauschen konnte, deren er benöthigt war.

Das Geld ist also zunächst eine Waare, d. h. irgend ein zu menschlichen Zwecken tauglicher Gegenstand, der, auch abgesehen davon, daß er als Tauschmittel gebraucht wird, einen innern in seiner Materie enthaltenen Werth hat, d. h. noch zu anderen Zwecken als zum Tauschmittel gebraucht werden kann.

Sie muß aber zugleich allgemein beliebt sein, d. h. Jedermann muß gewiß sein, immer einen Käufer dafür zu finden, denn wäre die Waare eine wenig gesuchte, so würde nicht Jeder bereit sein, andere Waaren dafür zu geben, sondern nur diejenigen, welche sie gerade zu benutzen im Stande wären. Sobald eine Waare als allgemeines Umsatzmittel eingeführt ist, wird auch dadurch ihre Brauchbarkeit erhöht, und Jedermann ist deswegen schon geneigt, sie zu nehmen, weil er sie als Tauschmittel benutzen kann.

Nicht jede Waare indeß kann schon dadurch, daß sie einen innern oder Gebrauchswerth hat, als Geld dienen. Ein Gegenstand, welcher, wenn gleich allgemein beliebt, doch ohne große Mühe erzeugt werden kann, der also wohlfeil ist, kann nicht wohl als Geld angewendet werden, weil die Masse im Verhältniß zum Werthe zu groß sein würde, so z. B. Eisen, welches bei den Spartanern und auch in andern griechischen Staaten als Geld gebraucht wurde, könnte jetzt nicht mehr als solches angewendet werden, weil es zu wohlfeil wäre.

Eben so wenig kann eine Waare als Geld gebraucht werden, welche zu theuer oder, was dasselbe sagt, deren Productionskosten zu hoch wären, weil sie nicht im Tausche in so großen Massen gegeben werden könnte, um auch beim Umtausch kleiner Quantitäten und sehr wohlfeiler Waaren als Tauschmittel zu dienen.

Eine Waare ferner, welche keine Regelmäßigkeit in der Erzeugung hält, bald sehr reichlich, bald sehr spärlich fließt, die also großen und schnellen Preisschwankungen unterworfen sein würde, ist nicht zum Gelde tauglich, weil derjenige, welcher sie heute eintauscht, der Gefahr ausgesetzt sein würde, in wenigen Tagen einen sehr großen Verlust zu erfahren.

Auch Waaren, welche sich nicht lange aufbewahren lassen, können nicht als Umsatzmittel gebraucht werden, weil derjenige, welcher erst nach längerer Zeit davon Gebrauch machen wollte, sie nicht benutzen könnte.

Eine Waare, welche nicht gleichmäßig in ihrer Qualität ist, kann ebenfalls nicht als Tauschmittel dienen, weil die verschiedenen Arten derselben von ungleichem Werthe sind.

Eine weitere Eigenschaft endlich, welche die Waare, die als Geld dienen soll, besitzen muß, ist die, leicht und ohne Verlust in Theile zerlegt und wieder zu einem Ganzen verbunden werden zu können, so daß sie jeder Quantität von Waaren angepaßt werden kann.

Die richtige Begriffsbestimmung des Geldes hat bereits Aristoteles. „Als die Aushülfe, um das Nothwendige gegen das Ueberflüssige umzutauschen, immer weitläufiger wurde," sagt er, „wurde man durch die Noth auf die Einführung des Geldes geführt, denn die Gegenstände, welche als solche die Bedürfnisse befriedigen, sind nicht leicht transportirbar. Man kam daher in Bezug auf den Handelsverkehr überein, etwas zu geben und zu nehmen, was selbst ein nützlicher Gegenstand, zugleich aber für das Leben von leicht handlichem Gebrauche wäre, wie Eisen, Silber und wenn sonst etwas von der Art ist, indem man dasselbe anfangs einfach nach Gewicht und Größe bestimmte, zuletzt aber mit einem Prägezeichen versah, um die Werthbestimmung zu ersparen, denn das Prägezeichen soll eben hierzu dienen."

Der römische Jurist Paulus bestimmt das Geld als **electa materia, cujus publica et perpetua aestimatio difficultatibus permutationum aequalitate quantitatis subveniret.**

Diese Erklärung bezieht sich aber mehr auf die Münze als auf das Geld und weist durch ihre Beziehung auf die publica et perpetua aestimatio — wofern damit etwas anderes ausgedrückt sein soll, als die Bestimmung des Gewichtes und Feingehaltes des Metalles — auf die Quelle hin, aus welcher so maßlose Verwirrung in das Geldwesen gebracht worden ist, als ob es nämlich von der Staatsgewalt abhinge, weil sie das Geschäft der Prägung besorgt, auch den Werth des Geldes zu bestimmen.

Die Erklärung des Geldes, wie sie in diesem Paragraphen gegeben wird, paßt allerdings auf das, was man Papiergeld zu nennen gewohnt ist, nicht; allein dieses sogenannte Papiergeld ist in der That nicht Geld, sondern nur Geldzeichen. Papiergeld ist eine Anweisung auf eine Forderung, welche möglicherweise in Geld realisirt werden kann, die aber darum für sich noch nicht Geld ist. Geld ist, was *gilt*, nicht durch etwas anderes, sondern durch sich selbst.

§. 90.

Man hat zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern verschiedene Waaren als Geld, d. h. als gemeines Tauschmittel eingeführt, Pelz, Vieh, Würfel von Thee in der chinesischen Tartarei, Muscheln in China, Indien, an der Ostküste von Afrika, Stücke von Steinsalz werden als Tauschmittel in Abyssinien gebraucht, Eisen diente als Geld bei den Spartanern, Kupfer im alten Rom. Gold und Silber wurden nach und nach bei den meisten Völkern als Tauschmittel eingeführt. Sie dienen zugleich als Verkehrsmittel zwischen den verschiedenen Völkern. Sie verdanken diesen Vorzug dem Umstande, daß sie die Bedingungen, welche für die Geldwaare gefordert werden, in einem sehr hohen Maße in sich vereinigen.

Bei den Ilat (Wanderhorden von Iran) werden die Einkäufe von Ochsen und anderm Vieh mit Lämmern und Schafen bezahlt; wer ihnen einen Hund todtschlägt, hat vier Schafe zu bezahlen, die Hirten, deren einer 1000 Schafe besorgt, bezahlen sie mit Schafen u. s. w. Ihren Besitz berechnen sie nach Schafen. In den Dörfern bei den Rajet (Rajeh, Unterthanen) gilt Wolle, Stroh, Korn statt des Geldes. (Ritter, Erdkunde, VIII. S. 386.) Sollte der Handel hier mehr als bloßer Tauschhandel und das Schaf nicht bloßer Werthmesser, sondern wirkliches Tauschmittel sein?

Der Thee verdankt seine Geldbedeutung seiner Beliebtheit als Getränk. Im Norden von China wurde der Thee ganz allgemein durch die Anordnung der Mandschu-Kaiser, ihre mongolischen Truppen mit den Theetafeln als Sold, wie die chinesischen mit Reis — die Steuern werden nämlich an den Kaiser in natura entrichtet — zu bezahlen, daher diese Tafeln überall unter den nomadischen Völkern Nordasiens als Handelsmünze in Cours kamen, die nach Timkowski überall in der Mongolei, wie in Daurien nun gültig sind. Ritter, Erdkunde. III. S. 252.

Das Salz verdankt seine Bedeutung als Geld dem Umstande, daß es ein für das Leben nothwendiges und in Afrika seltenes Product ist. In ganz Habesch giebt es nur einen Ort, von dem aus Salz erlangt werden kann, die Salzterrasse in Donkali. Das Salz wird in Täfelchen (tablettes, ladrillos) von einem Fuß lang (anderthalb Palma, sagt Alvarez) drei Zoll breit und eben so dick gespalten, davon am Steinbruch 120 — 130 Stück zu Alvarez Zeit eine Drachme Geldwerth hatten. Aber eine Tagereise vom Bruch, zu Corcora, gab man für dasselbe Geld schon 5 — 6 Tafeln weniger. So minderte sich die Zahl immer mehr mit jeder Station, so daß zu seiner Zeit in Gondar 6 — 7 einen Dinaro galten (zu Poucet's

Zeit hatten 10 Tafeln den Werth von 3 Livres). Und dennoch erhält man, nach Alvarez Versicherung, tiefer landeinwärts für 3—4 Stück noch einen Sklaven, und endlich werden diese Salztafeln mit Gold aufgewogen.

Auch an vielen Stellen von Sudan ist der Salzumtausch von größter Wichtigkeit, und Salztafeln gelten wie Geldbarren. In Mandigo fand M. Park den currenten Preis einer Salztafel 2½ Fuß lang, 1 Fuß 2 Zoll breit und 2 Zoll dick, zu 1—2 Pfund Sterling. In Dar-Kulla sind 12 Pfund Salz der Preis eines männlichen Sclaven. (Ritter, Erdkunde, Afrika 193, 200, 1037.)

Pelz war in den nördlichen Theilen des asiatischen Rußlands nicht nur ein wichtiger Gebrauchsgegenstand, sondern auch der bedeutendste Handelsartikel; er ist zugleich das Object, in welchem die Abgaben an den Staat entrichtet werden. Daher sein Gebrauch als Tauschmittel. — „Am Hoflager der Altyn-Khane am Upsa-See lernten die Moskowitischen Gesandten (1638) zuerst das Theetrinken als Hofceremonial kennen. Das Getränk wurde den Gesandten bei der Abschiedsaudienz Tschai genannt und 200 Bach-Tscha (d. h. Papierpackete jedes von ¾ Pfund russ. Gewicht) davon, circa 100 Stück Zobel an Werth (1 Zobel zu 30 Kopek Werth, in Summa, sagt Fischer, sibirische Geschichte, damals 30 Rubel werth) sei als Gegenpräsent gegeben worden."

Ueber die Geschichte der Muscheln als Geld enthält die Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (Jahrgang 1854. S. 83 ff.) eine interessante Abhandlung von Volz, deren Ergebniß er am Schlusse folgendermaßen zusammenfaßt: „Das Muschelgeld ist nicht das älteste Geld, das Metallgeld ist älter als dasselbe; indessen ist es das älteste Scheidegeld. Die hierzu verwendeten Muscheln haben stets dem Geschlechte der Porcellaneen oder Cypräen angehört.

Dieses Geld ist, wie das Metallgeld, aus dem Schmuck entstanden.

Unter den Cypräen machte sich die Kauris, cypraea moneta, eben wegen ihrer besondern Dienlichkeit zur Verzierung, wegen ihrer Kleinheit, wegen ihrer wenigen aber reichlich spendenden Fundorte, besonders beliebt.

Sie kamen von China von den Linkin-Inseln.

Von den Malediven verbreiteten sie sich über die Westküste von Vorderindien; nördlich nach Arabien, durch die Araber aber bis nach Bornu.

Die Kauris auf der Küste von Mozambik fanden ihren Weg quer durch Afrika an die Küste von Congo; hier trafen sie mit den Kauris von Loando zusammen. Diese steigen nordöstlich am Quanwai hinauf gegen den Niger, sie erreichten ihn nordwestlich, am Lagos hinauf, durch Dahome, und verbreiteten sich westlich über Oberguinea.

Bornu bildet die Scheide der Kaurisströmungen von Ost und West; bis hierher ist diese Muschel ostwärts nur Schmuck, westwärts Geld; denn sie ist hauptsächlich Sklavengeld, und hier beginnt der Hauptschauplatz des Menschenhandels. Die Portugiesen hatten in Niederguinea den ersten Fundort der Kauris betreten, sie fanden hier Kauris und Sklavenhandel,

sie fanden das gleiche Schauspiel in Mozambik, sie sahen die großartige Ausbeutung dieses Geldmittels auf den Malediven, und fanden dessen Concentrirung in Bengalen, welches seit der Herrschaft der Großmoguls zum Brennpunkte des indischen Handels geworden war. Der Sklavenhandel wurde von den Europäern begonnen, er wurde nach Westindien gerichtet. Massen von maledivischen Kauris wurden erstmals von den Holländern auf die Küste von Guinea, und selbst nach Europa geworfen, sie wurden von den Sklavenhändlern aller Gegenden ergriffen, und nach allen Zugängen Afrikas verführt, um durch sie nach allen Richtungen nach dem Sudan zu strömen, und sich dort wiederum zu begegnen."

Eisen war, wie Plutarch (Lys. Kap. 17) mit Recht bemerkt, in ältern Zeiten nicht nur in Sparta, sondern auch in andern Staaten Griechenlands, das gewöhnliche Zahlungsmittel. (In spätern Zeiten hatte man in mehreren Staaten eisernes Creditgeld). Auch auf der äthiopischen Hochebene ist Eisengeld in Gebrauch.

Platina als Geld anzuwenden, wurde seit 1818 von Rußland versucht. Der Versuch mißglückte aber, nicht nur weil das Metall nur selten vorkommt, sondern auch wegen seiner innern Beschaffenheit. Es verliert durch die Theilung und den Gebrauch an Werth und ist schwer zu bearbeiten. Im Jahre 1845 wurde das Platinageld wieder demonetisirt.

Die Versuche, welche man in der neuern Zeit gemacht hat, Kupfer als gewöhnliches Zahlungsmittel und nicht bloß als Scheidemünze anzuwenden (Rußland, Schweden), sind ebenfalls mißglückt wegen der zu großen Preisschwankungen des Metalles.

Gold ist als Goldstaub, welcher den allgemeinen Handelsnamen Tibbar erhalten hat, ein dem Sudan eigenthümliches Product, doch wird es nur im Süden vom Niger und Senegalstrom gefunden. Da geht aber auch jeder handelnde Neger mit seinem Teli-kissi oder Goldwage umher, weil das Metallgeld hier noch Waare ist, weil seine Preise fluctuiren, je nachdem die Umstände, der Zufluß der Waaren und der Fremden ist.

§. 91.

Damit eine Waare Geld sei, ist es nicht nöthig, daß der Staat sich irgend um die Einführung bekümmere. Das Geld ist etwas vom Staate ganz unabhängiges. Die Ausprägung dient nur dazu, die Prüfung der Feinheit und des Gewichtes zu ersparen. Das Geld bleibt auch nach der Prägung nur eine Waare, und gleich allen anderen Waaren, den Schwankungen des Verkehrs unterworfen.

1. La qualité de marchandise que nous attribuons à la monnaie lui est si bien inhérente que pas un peuple originairement n'a conçu la monnaie d'une autre façon. On en a la preuve dans le nom même

qu'a porté dans presque toutes les langues l'unité monétaire; c'est l'unité de poids la livre ou le marc pesant du metal qu'on adoptait, cuivre ou argent, qui d'abord a été nominativement et de fait, la mesure à laquelle se rapportait la valeur des choses. (M. Chevalier, la mon. p. 21).

2. Die Feinheit von Gold und Silber zu bestimmen, ist auch jetzt noch eine Operation, welche vorzunehmen nicht Jedermann im Stande ist. Früher, als die Chemie noch weniger ausgebildet war, war diese Operation noch schwieriger.

Auch selbst das Wägen von Gold und Silber erfordert, wegen der Kostbarkeit dieser Metalle, eine Genauigkeit, welche man nicht überall vornehmen kann.

Es ist daher eine große Erleichterung für den Verkehr, wenn das Wägen und Prüfen ein für alle Mal stattfinden kann. Niemand ist zu diesem Geschäfte so sehr geeignet, als die öffentliche Gewalt, weil sich keine Privatperson eines so ausgedehnten Zutrauens zu erfreuen hat.

Die Prägung diente anfänglich nur dazu, die Feinheit des Metalles zu bestimmen. Das Wägen wurde bei jedem Kaufe vorgenommen. So lesen wir Genes., Kap. 23, 16, daß Abraham den Acker, welchen er in Makpelach kaufte, mit 400 Seckel Silber, mit dem unter den Kaufleuten üblichen Gelde bezahlte, welches aber nichtsdestoweniger zugewogen wurde. Herodot (I. 9) berichtet, daß nach seiner Erfahrung die Lydier die ersten gewesen, welche Münzen aus Gold und Silber geschlagen (d. h. mit einem Stempel Behufs der Bestimmung der Feinheit versehen).

Auf den Abbildungen, welche Sir Gardener Wilkinson zu den ägyptischen Alterthümern gemacht, werden die Aegypter dargestellt, wie sie Goldstücke von ringförmiger Gestalt wägen.

Die persischen Goldmünzen, welche den Namen Dareiken führten, weil sie Darius Histaspis zuerst prägen ließ (Herodot, III. 96, IV. 166), sollen anfänglich nur als Denkmünzen, nicht als Verkehrsinstrument geprägt worden sein. Zu diesem sollen sie sich erst durch den Gebrauch erhoben und dann zu diesem Zwecke vermehrt worden sein. Sie waren jedoch nach dem Münzfuße der lydischen Goldmünzen geprägt.

In China ist auch heute noch das Gold bloße Waare. Die Chinesen bedienen sich als Münze nur einer Scheidemünze (li oder tsien), von welcher 1200 Stück auf einen Piaster gehen.

§. 92.

Der Regulator für den Preis des Geldes ist daher nicht in dem Gepräge, sondern in den Erzeugungskosten des Stoffes, woraus es gemacht ist, zu suchen.

Nimmt man an, daß für die Ausmünzung vom Staate keine Kosten berechnet werden, sondern daß der Staat umsonst oder auf

gemeinsame Kosten ausmünzt, was in einigen Staaten der Fall ist, so muß Gold und Silber in Barren ganz eben so viel werth sein, als ein gleiches Gewicht von gleicher Feinheit in Gold- und Silbermünze; denn wenn Jemand für seine Münze mehr verlangte, so brauchte man nur auf das Münzamt zu schicken, um für Barren Münze zu erhalten.

Wenn der Staat nicht umsonst münzt, sondern sich einen Schlagschatz bezahlen läßt, so ist allerdings die Münze mehr werth als Gold und Silber in Barren. Dieser Mehrwerth kann aber nicht viel mehr betragen, als die Fabrikationskosten, denn sonst würde es theils ein gutes Geschäft, falsche Münzen aus gutem Stoffe zu machen, theils würde man statt des geprägten Geldes ungeprägtes Gold und Silber im Verkehr anwenden.

Geld richtet sich also in seinem Preise immer nach dem Werthe des Metalls, woraus es gemacht ist; der Preis desselben ist dem Preise dieses Metalls ganz gleich, wenn der Staat den Schlagschatz trägt, er ist um den Schlagschatz größer, wenn derjenige, welcher das Geld *gebraucht*, den Schlagschatz tragen muß.

Die Kosten der Münzung müssen mit zu den Productionskosten gerechnet werden. Man bezahlt diese Kosten, um sich der Mühe des Prüfens und Wägens zu überheben. Es folgt daraus von selbst, daß diese Kosten ihre Grenzen haben müssen, widrigenfalls man sich lieber dem Geschäfte des Wägens und Prüfens unterzieht.

Bei großen Zahlungen würde das Geschäft des Zählens zu sehr zeitraubend sein. Man kehrt daher bei diesen, trotz der Prägung in Stücken, zum Wägen zurück. Dies wird überdies auch deswegen nothwendig, weil die einzelnen Geldstücke im Verkehr abgenutzt werden. Für den Gebrauch eines einzelnen Stückes ist die dadurch herbeigeführte Werthdifferenz zu unbedeutend, als daß sie berücksichtigt werden könnte. Für große Summen ist aber die Sache von Bedeutung. Die Abnutzung eines Thalers um 1 Pfennig seines Werthes macht bei 360 Thalern einen Thaler aus. Wenn nun auch Niemand wegen des Verlustes von einem Pfennig einen Thaler wägen kann; wenn es sich um den Verlust von einem Thaler handelt, wird die Mühe des Wägens bezahlt.

Im internationalen Handels-Verkehr, wo in der Regel nur größere Summen bezahlt werden, ist das geprägte Geld, für welches ein Schlagschatz hat bezahlt werden müssen, zu kostspielig. Man benutzt daher dieses nur, im Falle es ohne Schlagschatz gemünzt ist. Im Uebrigen wendet man Gold- und Silberbarren an, welche nur einen Stempel haben, wodurch ihre Feinheit angegeben wird.

§. 93.

Da also das Geld sich ganz nach dem Preise des Metalles richtet, woraus es gemacht ist, so muß nothwendig der Preis desselben steigen und fallen, je nachdem die Erzeugungskosten dieser Metalle steigen oder fallen.

Die Entdeckung neuer Gruben, oder die Ersparung der Kosten in der Bearbeitung der Erze, müssen nothwendig auf eine Verminderung des Preises der edlen Metalle hinwirken. Die mindere Ergiebigkeit der Gruben und größere Schwierigkeit in der Bearbeitung dagegen auf eine Steigerung desselben.

Obgleich über die Production der edlen Metalle und die dadurch bewirkte Veränderung der Preise umfassende Untersuchungen gemacht wurden, so haben doch theils wegen der Unsicherheit der Thatsachen, theils wegen der Verschiedenheit der Anhaltepunkte der Beurtheilung bisher keine zuverlässigen Resultate erzielt werden können. Folgende Schriften haben sich mit der Behandlung dieses Stoffes vorzüglich beschäftigt: Ad. Smith, W. N. B. I. ch. 9. — Alex. v. Humboldt: Essay politique sur le royaume de la nouv. Espagne. Paris 1811. L. IV. ch. 11. — Deutsche Vierteljahrsschrift. 1838. 4. Heft. — Jacob: Ueber Production und Consumtion der edlen Metalle, übersetzt von Kleinschrodt. Leipzig 1838. — J. Helferich: Von den periodischen Schwankungen im Werth der edlen Metalle. Nürnberg 1843. — M. Chevalier: La monnaie. 1850. — Otreschkoff: de l'or et de l'argent. Paris 1856. — Journal of the statical Society of London Vol. XIV. (1851). — Took: history of prices. 1838—1856. 6 voll. — Die Gegenwart 12. Band. (Abh. von Soetbeer). 1856. — Deutsche Vierteljahrsschrift. 1852. 1. Heft. 1857. 1. Heft (Abh. von Dr. Peschel). — Revue des deux mondes. 1852. (Août, p. 708. Abh. von Leon Faucher.)

§. 94.

Die Nachfrage nach Geld wird aber vorzüglich durch zwei Umstände bestimmt: 1) durch die Größe (Umfang und Intensität) des Marktes und 2) die Schnelligkeit der Circulation. Mit der Größe des Marktes steht die Nachfrage nach Geld in directem Verhältnisse. Je größer der Markt, d. h. je größer die Masse und der Werth von Waaren, welche umgesetzt werden, um so größer muß nothwendig die Summe Geldes sein, welche zur Vermittelung dieses Umsatzes dient; denn sobald der Tausch aufgehört hat, ist jeder, der eine Waare feil bietet, ein Nachfrager nach

Geld. Die Nachfrage nach Geld wächst also mit der Zunahme der Arbeitstheilung.

Mit der Schnelligkeit der Circulation steht die Nachfrage nach Geld im umgekehrten Verhältnisse; denn je öfter ein Geldstück dazu dient, einen Tausch zu vermitteln, um so kleiner ist die Summe des Geldes, welches zur Vermittelung eines bestimmten Betrages von Umsätzen dient.

Wenn es daher möglich wäre, den Preisbetrag der gesammten Warenumsätze, welche in einer bestimmten Zeit in einem Lande stattgefunden haben, durch die durchschnittliche Anzahl der Veränderungen des Besitzes eines jeden Geldstückes zu dividiren, so würde der Quotient genau der Summe Geldes entsprechen, welche dazu angewendet wurde.

§. 95.

Die Nachfrage nach Geld richtet sich in jedem Lande zwar nach der Größe und Schnelligkeit des Waarenumsatzes, sie ist aber nicht immer gleich, sondern nach den Zeitverhältnissen wechselnd. Sie ist daher zu gewissen Zeiten des Jahres größer als zu andern. Dies macht es möglich, in den Zeiten des Jahres, in welchen der Verkehr geringer ist, das Geld, welches dadurch überflüssig geworden ist, zu andern productiven Unternehmungen zu verwenden. Finden diese im Inlande statt, so wird dadurch die Circulation belebt. Können keine vortheilhafte Unternehmungen im Inlande gemacht werden, so werden sie im auswärtigen Handel angewendet. Zum Ankauf von Waaren im Auslande kann aber das Geld, wofern der Private den Schlagschatz tragen muß, nur dann angewendet werden, wenn der Kaufmann einen hinreichenden Gewinn macht, um denselben zu den Unkosten seines Geschäftes rechnen zu können.

In jedem Lande findet, auch wenn der Geldverkehr allgemein geworden ist, eine größere oder geringere Zahl bloßer Tauschhändel statt, welche natürlich bei der Nachfrage nach Geld nicht in Betracht kommen.

§. 96.

Sobald eine Waare als Geld, d. h. als allgemeines Tauschmittel eingeführt ist, dient sie zugleich als allgemeiner Werth-

messer, indem nun der Werth jedes Gutes sowohl derjenigen, welche gegen einander ausgetauscht werden, als derjenigen, welche gar nicht zum Tausche bestimmt sind, in Geld ausgedrückt zu werden pflegt. So z. B. bei der Inventarisirung eines Vermögens.

Um ein vollkommener Werthmesser zu sein, müßten nicht nur die Productionskosten des Geldes die nämlichen bleiben, d. h. die Quantität Arbeit, welche auf die Erzeugung des Tauschmittels angewendet wird, müßte immer die nämliche bleiben, sondern es müßte auch die Nachfrage keine Veränderung erfahren.

Da dies nun aber bei keinem wirthschaftlichen Producte der Fall ist, so kann auch das Geld immer nur als ein annähernd genauer Maßstab für die Schätzung des Werthes der Waaren dienen. Es wird daher diejenige Waare am besten als Werthmesser dienen, welche den wenigsten Preisschwankungen unterworfen ist.

Die beiden Functionen, die das Geld zu erfüllen hat, allgemeines Tauschmittel und allgemeiner Werthmesser zu sein, sind durchaus nicht nothwendig mit einander verbunden. Es könnte eine Waare gedacht werden, welche als Werthmesser diente, ohne daß sie als Tauschmittel angewendet würde. Ja es scheint sogar, daß man oft schon einen allgemeinen Werthmesser gehabt hat, ohne daß die dazu gebrauchte Waare auch als Tauschmittel diente. Bei Homer z. B. wird der Werth der Dinge nach Ochsen bestimmt. So z. B. Il. II. 449, VI. 236, XXI. 79 u. öft. Od. I. 431. Es braucht aber wohl kaum bemerkt zu werden, daß Ochsen kein wirkliches Geld sein konnten. Auch die Bezeichnung pecunia bei den Römern scheint darauf hinzudeuten, daß man ursprünglich nur einen Werthmesser hatte und kein Tauschinstrument.

Adam Smith hat geglaubt, daß, um den Werth der Producte verschiedener Zeiten und Orte mit einander zu vergleichen, Korn ein besserer Maßstab sei als Geld und Silber. Dieser Grundsatz beruht auf der Annahme, daß der Lohn der Arbeit sich im Großen überall nach den Nahrungsmitteln richte und daß man daher für dieselbe Quantität Nahrungsmittel dieselbe Quantität Arbeit erkaufen könne. Dieser Satz ist aber keineswegs richtig, denn wenn gleich der Lohn des Arbeiters hinreichen muß, um ihn mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen zu versorgen, so besteht er doch keineswegs aus Lebensmitteln allein. In unentwickelten Wirthschaftszuständen erhält der Arbeiter kaum mehr, als die Nahrungsmittel, und diese werden daher ziemlich reichlich gewährt. Je weiter die Gesellschaft fortschreitet, um so größer wird der Theil des Lohnes, welcher nicht in Nahrungsmitteln, sondern in andern Gebrauchsgegenständen besteht; die Summe von Nahrungsmitteln dagegen, welche ihm zu Theil werden, wird auf das Nothwendige eingeschränkt, weil die Production

der Nahrungsmittel schwieriger geworden, mithin ihr Tauschwerth sich gesteigert hat. Während daher in rohen Zeiten die Nahrungsmittel den ganzen Lohn der Arbeit ausmachen, bilden sie bei entwickelten Wirthschaftszuständen nur noch einen Theil derselben

Es ist aber überhaupt irrthümlich, irgend ein Product, welches es auch sein möge, zum Schätzungsmaßstabe für den Werth anderer Producte an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten anzuwenden; denn jedes Product ist, je nach den Umständen, unter denen es erzeugt wird, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten eine verschiedene Arbeit zu kaufen im Stande, und eben diese Verschiedenheit soll ja gemessen werden.

§. 97.

Durch die Einführung des Geldes wird ferner der Verkehr erleichtert und ausgedehnt. Ehe Geld existirt, können nur diejenigen mit einander in Verkehr treten, welche Producte besitzen, die jeder Austauschende unmittelbar zu haben wünscht, dieser wird sich daher nur auf die in der Nachbarschaft wohnenden Personen erstrecken. Sobald aber eine solche allgemeine Tauschwaare wie das Geld vorhanden ist, kann Jeder mit Jedem in Verbindung treten, indem er ihm im Gelde eine Waare bieten kann, wofür er stets jedes seinen Bedürfnissen entsprechende Gut zu erwerben im Stande ist.

Die weitere nothwendige Folge der Einführung des Geldes ist daher die Erweiterung der Arbeitstheilung; denn ohne Verkehr muß sich die Arbeitstheilung auf die Familie und die gegenseitige Hülfleistung beschränken, welche Nachbaren einander gewähren, Verkehr aber kann ohne Geld nicht stattfinden. Sobald das Geld eingeführt ist, treten allmählig die Bewohner verschiedener Provinzen und entfernter Länder in Verbindung und sind im Stande, sich die aus der Arbeitstheilung entspringenden Vortheile zu verschaffen.

A mesure que la monnaie s'accrut, les desavantages et les inconvénients de l'échange furent écartés; on employa l'actif et le pauvre, on cultiva une plus grande étendue de terrain, les productions s'augmentèrent, les manufactures et le commerce se perfectionnèrent; les propriétaires vécurent mieux, et les classes inférieures du peuple furent moins dans leur dépendance. John Law. consid. sur le Num. Ec. Fin. p. 471.

§. 98.

Durch das Geld endlich wird die Kapitalansammlung erleichtert und erhöht. Eines Theils ist durch das Geld Jedermann

befähigt, Vorräthe zum unbestimmten Gebrauche zu sammeln, während er zuvor in der Regel nur Producte sammeln konnte, von denen er, sei es zur Verzehrung, sei es zur Production, einen unmittelbaren Gebrauch zu machen im Stande war, andern Theils fehlt es vor Einführung des Geldes an dem Reize zu sparen, um das Kapital zu vermehren, indem die Vermehrung der Production, welche dadurch bewirkt wird, nicht verwerthet werden kann.

Fünftes Kapitel.

Communicationsmittel.

a. Transportmittel.

J. B. Say: Cours d'économie polit. IIme Partie, ch. 16.

M. Chevalier: Cours d'écon. pol. 1841/42 und 1842/43.

Jos. Priestley: Historical account on navigable floods, canals and railroads. London 1831.

Dupin: Großbritanniens Handelsmacht. Deutsch. Stuttgart 1825. III Bde. 8.

F. List: Das deutsche National-Transportsystem. Altenburg und Leipzig 1838. 8.

M. Chevalier: Des intérêts materiels en France; travaux publics. Paris 1838. 8.

Lamé, Clapeyron et Flachat: Vues sur les travaux publics en France. Paris 1838. 8.

M. Chevalier: histoire et description des voies de communications aux états unis et des travaux qui en dependent. Paris 1840. 2. voll. 4. avec Atlas en fol.

M. Stucklé: Voies de communication aux états unis. Paris 1847. 8.

§. 99.

Der Handel kann nur diejenigen Personen mit einander in Verbindung setzen, welche durch Waarenaustausch einander Vortheile zu gewähren im Stande sind. Es können mithin nur solche Producte in den Handel kommen, welche an dem Ort, wo sie verbraucht werden sollen, noch Gegenstand der Nachfrage sind, d. h. für welche die Verbraucher noch die Kosten der Hervorbringung zu

zahlen bereit sind. Von den Kosten der Hervorbringung eines wirthschaftlichen Productes sind aber die Kosten der Versendung von dem Orte seiner Gewinnung nach dem Orte, wo es verbraucht werden soll, ein wesentlicher Theil, denn ein wirthschaftliches Gut ist noch nicht producirt, wenn es der Natur abgenommen und eine für den Menschen zu irgend einem Zwecke brauchbare Gestalt erhalten hat, sondern es muß auch dem Verbraucher zugänglich gemacht sein. Je geringer daher die Versendungskosten sind, um so ausgedehnter ist der Kreis, über welchen der Handel sich ausdehnen kann und umgekehrt.

Wenn der Waarenaustausch ferner nicht ein bloß zufälliger und gelegentlicher sein, sondern eine dauernde Verbindung unter den Menschen bewirken soll, so ist es nicht genug, daß die Versendung überhaupt möglich ist, sondern sie muß regelmäßig stattfinden, indem die Regelmäßigkeit des Absatzes ein wesentliches Mittel ist, die Herstellungskosten zu vermindern, also das Product dem Verbraucher zugänglich zu machen, indem Niemand Kapital und Arbeit auf die Darstellung eines Productes, welches für Andere bestimmt ist, anwenden wird, wenn er nicht die Gewißheit hat, regelmäßig Abnehmer für das Product zu finden.

Viele Producte endlich können nur dann ein Gegenstand der Versendung von einem Orte an den andern sein, wenn diese Versendung innerhalb einer bestimmten Zeit stattfinden kann, weil sie sonst dem Verderben unterworfen sind.

Ueberdies ist die Möglichkeit, eine Waare wohlfeil und schnell zu beziehen, ein Mittel, eine möglichst große Gleichförmigkeit der Preise an den verschiedenen Orten hervorzurufen und dadurch den Consumenten in den Stand zu setzen, sich stets die Gegenstände seines Verbrauchs zu denselben Preisen zu verschaffen.

Eine möglichst wohlfeile, regelmäßige und schnelle Versendung der Waaren von einem Orte an den andern zu bewirken, ist die Aufgabe des Transportes. Er zerfällt nach der Verschiedenheit der Bahn und des Vehikels, welches er benutzt, wesentlich in zwei Arten: den Landtransport und den Wassertransport.

L'industrie des transports est une des plus considérables de la société. Pour en mesurer l'importance, on n'aurait qu'à considérer à quelle diversité de pays, souvent lointains, sont empruntés les objets

qui concourent à la formation des moindres produits, et quel long chemin ces produits ont souvent parcouru avant d'arriver à leur destination définitive. Cette industrie est primordiale; toutes les autres relèvent de celle-là; il n'en est pas qui puissent s'affranchir de cette commune dépendance. L'améliorer, c'est réaliser une amélioration fondamentale et qui profite à toutes les industries en même temps. De tous les services qui s'accomplissent dans l'atelier social, c'est peut-être celui qui coute à l'homme le plus de temps et le plus d'efforts. La majeure partie des animaux que l'homme a domptés y sont occupés, et les machines à vapeur que ce service emploie commencent à former une portion notable de toutes les machines à vapeur existantes. Perfectionner les moyens de locomotion, c'est en conséquence doter le genre humain d'un bienfait dont la portée est immense. Supposons, par exemple, qu'on parvînt à réduire dans la proportion de trois à deux l'effort qu'exige le service général des transports, il est évident qu'on aurait par là rendu disponible pour d'autres travaux le tiers des forces que cette industrie absorbe; et si on admet que ces forces représentent le quart ou le cinquième de la somme de celles qui sont dépensées dans l'atelier social, on aurait, en définitive, accru d'un douzième ou d'un quinzième la puissance productive, et partant le revenu, de la société entière. (Chevalier, cours d'écon. pol. 1841/42, 10me leç. pag. 251 sqq.)

I. Landtransport.

1. Wege und Straßen.

L. G. Krünitz: Die Landstraßen und Chausseen, historisch, technisch und cameralistisch. Berlin 1794. 8.

v. Laugsdorf: Gemeinfaßliche Anleitung zum Straßen- und Brückenbau. Mannheim und Heidelberg 1817. 8.

Mac Adam: Remarks on the present system of Roadmaking. London 1819. 6. Aufl. 1822. 8.

Schemerl: Ausführliche Anweisung zur Entwerfung und Erhaltung dauerhafter und bequemer Straßen. Wien 1807. 3. Bde. 8.

Umpfenbach: Theorie des Neubaues, der Herstellung und Erhaltung der Kunststraßen. Berlin 1830. 8.

N. Parnell: A treatise on roads. London 1833. 8.

§. 100.

So einfach diese Art von Verkehrsmitteln ist, so ist die Anwendung derselben doch keine der frühesten Erfindungen. Die Menschen haben lange mit einander verkehrt, ohne sie zu kennen, auch sind sie jetzt erst bei den gebildeten Völkern ein allgemein angewendetes

Mittel der Communication. Ehe sie angewendet wurden, mußte der Mensch die Lasten auf seinen Rücken nehmen oder sie gezähmten Thieren aufladen.

Die Erfindung des Karrens und Wagens, zu deren Anwendung und vortheilhaftem Gebrauche die Wege und Straßen dienen, setzt den Menschen in den Stand, seine Arbeit auf die bloße Leitung zu beschränken. Der Transport wird durch die dienstbar gemachten Naturkräfte bewirkt.

Wenn der Transport der Gegenstände durch Tragen bewirkt wird, so muß das ganze Gewicht derselben fortgeschafft werden. Geschieht dagegen der Transport auf Wagen, so ist nur die Reibung, welche theils durch den Druck der Last auf die Achsen, theils durch die Räder auf die Erde bewirkt wird, zu überwinden. Es lassen sich die einzelnen Umstände, welche in Betracht kommen, schwer aufzählen. Auf ebenem Boden und sehr gut gebauten Straßen wird der Widerstand auf 2 — 2½ pCt. der Last (den Wagen mit eingerechnet) angenommen. Im Allgemeinen ist aber der Widerstand größer und schwankt in der Ebene zwischen 3 und 6 vom Hundert. In manchen Fällen steigt er noch viel höher. Die Last, welche ein Pferd auf einer guten Straße, wenn es im Schritt geht, tragen kann, dürfte nicht 4 Centner übersteigen. Wenn es dagegen zum Ziehen angewendet wird, ist seine Kraft mindestens zehnmal so groß.

In Ostindien giebt es noch wenige Straßen. Um 100 Soldaten zu einer 300 (engl.) Meilen entfernten Armee zu bringen, habe man vor Kurzem noch 7000 Mann als Sänftenträger engagirt, zum Reiten und Fahren seien keine Straßen gewesen, sagt S. B. Smith in der Unterhaussitzung, 24. Juni 1857.

Eines der nützlichsten Thiere zum Tragen von Lasten ist das Kameel, welches man nicht mit Unrecht das „Schiff der Wüste" genannt hat. Das einhöckerige, lichtfalbe, arabische Kameel (camelus dromedarius), zufrieden mit Disteln und stachligen holzigen Kräutern der Wüste, erträgt den Mangel an Wasser bis aufs äußerste. Es kann aber selten mehr als 250 Pfund an jeder Seite des Sattels, mithin nicht über 500 Pfund tragen.

In Mesopotamien wird das in Gebrauch genommene Kameel durch Kreuzung mit dem zweihöckeligen persisch-baktrischen (c. baetrianus) gezüchtet. Dieses trägt an jeder Seite des Sattels 400, zusammen also

800 Pfund. Es ist weniger lenksam und erliegt nach größter Hitze eher als das arabische.

Ein mittelstarkes Pferd ist bei täglich 8stündiger Arbeit folgende Lasten (brutto) bei 3 bis 3½ Fuß Geschwindigkeit p. Secunde zu transportiren im Stande:

auf horizontaler guter Chaussee . . .	circa	40	Ctn.
Holzbahn . . .	»	220	»
Eisenbahn (der Gegenwart) .	»	400	»
einem nicht zu engen Canale	»	1000	»

(Karmarsch und Heeren, technisches Wörterbuch I. S. 609.)

Einige Kaiserstraßen ausgenommen, hat China, sagt Ritter (Geogr. Kf. 3. S. 728) wenige oder keine Landstraßen, keine Wirthshäuser. In sehr vielen Provinzen ist es für eine Armee unmöglich einzudringen, weil durchaus nur enge Flußpfade hindurchführen. Dies erfuhr die holländische Gesandtschaft zu ihrer großen Beschwerde, als sie zu Lande nach Pecking reisen mußte, weil die Flüsse mit Eisschollen gingen.

§. 101.

Die Fortschritte, welche man in Bezug auf die Erbauung der Straßen gemacht hat, sind ein Mittel geworden, sie in größerem Umfange anwenden zu können.

Die Straßen, welche die alten Römer bauten, und von denen in verschiedenen Ländern noch Ueberreste aufgefunden worden sind, waren zwar sehr dauerhaft, aber auch sehr kostspielig. Sie bestanden aus drei über einander liegenden Schichten von Mauerwerk. Sie erfordern daher ein so großes Anlagekapital, daß die Erleichterung des Transportes, welche sie gewähren, dazu in keinem Verhältnisse steht. Später wandte man die Pflasterung als Mittel zur Herstellung von Verkehrswegen an. Die Kosten der Anlage dieser Art des Straßenbaues sind aber ebenfalls zu hoch, als daß sie als gewöhnliche Communicationsmittel gebraucht werden könnten. Jetzt werden nur noch die Straßen in den Städten und bis auf eine gewisse Strecke vor den Thoren auf diese Weise gebaut. Ein wesentlicher Fortschritt in dem Straßenbau wurde durch die Erfindung von Mac Adam gemacht, welche man heutzutage allgemein anwendet. Sie besteht darin, daß man nach Planirung des Bodens denselben mit einer Lage von Steinen von der Größe einer Faust überdeckt. Die Decke der Lage ist verschieden.

Die Belegung der Fortschaffungsbahn mit zwei Reihen Bohlen oder gehauenen Granitblöcken, welche um die Spurweite der Wagen von einander entfernt sind, soll sehr alt und schon von den Aegyptern angewendet worden sein. Sie wurde in neuerer Zeit durch Stevenson angewendet und pflegt daher nach ihm benannt zu werden.

2. Eisenbahnen.

Th. Treadgold: a practical treatise on railroads and carriages. London 1825. 2d. Ed. 1835. 8. — Französisch von Duverne. Paris 1826.

N. Wood: a practical treatise on railroads and interior communication in general. London 1825. 3d Ed. 1839. 8. — Ins Deutsche übersetzt von Köhler. Braunschweig 1839.

Th. Gray: Observations on a general iron-railway or laudsteam conveyance. London 1823. 5d Ed. 1825. 8.

H. Palmer: Description of a railway on a new principle. 2d Ed. London 1826. 8.

Th. Earle: a treatise on railroads and internal communication. Philadelphia 1830. 8.

A. Gordon: a treatise upon elemental locomotion and interior communication. London 1834. 8.

Ritchie: Handbuch des neuesten Eisenbahnwesens. Deutsch von Hartmann. 2. Aufl. 1853.

Ch. Cordier: essay sur les chemins de fer. Paris 1830. 8.

Coste et Perdonnet: mémoire sur les chemins. Paris 1830. 8.

Minard: leçons faites sur les chemins de fer à l'école des ponts et chaussées en 1833/34. Paris 1834. (Deutsch in Crelle's Journal für Baukunst. Bd. IX. S. 101 ff.

F. Tourneux: Encyclopédie des chemins de fer et des machines à vapeur. Paris 1843. 8.

E. Paignon: Construction, exploitation et police des chemins de fer. Paris 1853. 8.

v. Oeynhausen und v. Dechen: über Schienenwege in England. Berlin 1829.

C. A. Henschel: Neue Construction der Eisenbahnen und Anwendung comprimirter Luft zur Bewegung der Fahrzeuge. Cassel 1833. 8.

Hartmann: Handbuch über die Anlage von Eisenbahnen. Augsburg 1837. 8.

Klemm: Die Eisenbahnen nach Anlage, Bau und Betrieb. Nürnberg 1844. 8.

v. Weber: Die Schule des Eisenbahnwesens. Leipzig 1857. 12.

Seguin: De l'influence des chemins de fer. Liège 1839. 8.

K. Knies: Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen. Braunschweig 1853. 8.

§. 102.

Eisenbahnen sind Straßen, auf welchen sich parallel neben einander liegende Schienen von Eisen befinden, die Wagenrädern zum Geleise dienen. Die Vortheile derselben bestehen wesentlich in zwei Stücken: 1) der Verminderung des Widerstandes, welcher bei der Fortschaffung zu überwinden ist und 2) der Anwendung einer elementaren Kraft als Zugkraft, welche einer großen Steigerung fähig ist und dadurch eine große Schnelligkeit der Bewegung hervorbringen kann. Durch den Eisenbahntransport wird daher die Zeit, welche zum Transport der Waaren von einem Orte an den andern nöthig ist, wesentlich abgekürzt.

Die Natur der bei den Eisenbahnen verwendeten Zugkraft und die Zwecke, welche durch die Eisenbahnen erreicht werden sollen, machen es nothwendig, daß die Bahn möglichst *gerade* und *eben* sei, daß also sowohl *Steigungen* als *Krümmungen* über einen gewissen Grad vermieden werden.

Der Verkehr auf den Eisenbahnen macht es ferner nothwendig, daß zur Ausbeutung der benutzten Kräfte große Massen zugleich fortgeschafft werden.

Die Eisenbahnen erfordern daher ein sehr bedeutendes Anlage- und Betriebskapital, sind also nur da anwendbar, wo ein lebhafter Verkehr entweder schon vorhanden ist oder hervorgerufen werden kann.

Schienenwege von Eisen gab es in Deutschland sowohl als in England schon im vorigen Jahrhundert, besonders zum Fortschaffen der Kohlen, sowohl in den Stollen als zu Tage von den Förderungsschachten zur Halde.

Nach Erfindung des Dampfschiffes wollte man ursprünglich die Dampfmaschine auf den gewöhnlichen Straßen als Zugkraft anwenden. Die damit angestellten Versuche ergaben aber kaum größere Geschwindigkeit als die der Post. Auch waren die Kosten des Transportes nicht geringer, als die mit gewöhnlichen Wagen und Pferden.

Die allmälige Entwickelung des Eisenbahnwesens in Europa ergiebt sich aus folgender, den vom französischen Ministerium des Handels 1856 veröffentlichten documents statistiques entnommenen, Zusammenstellung:

Jahr.	Bewilligte Strecken. Kilometer.	Dem Betriebe übergebene Strecken. Kilometer.	Jahr.	Bewilligte Strecken. Kilometer.	Dem Betriebe übergebene Strecken. Kilometer.
1821	119	48	1838	6,976	2,522
1822	119	48	1839	6,887	3,335
1823	137	48	1840	8,544	4,021
1824	157	48	1841	9,281	4,912
1825	226	119	1842	11,886	5,732
1826	445	135	1843	15,296	6,831
1827	445	167	1844	18,696	7,680
1828	616	215	1845	25,358	8,861
1829	794	366	1846	35,054	11,066
1830	905	440	1847	35,740	14,116
1831	1,012	508	1848	36,152	17,542
1832	1,063	535	1849	36,459	20,238
1833	1,455	676	1850	38,441	24,239
1834	2,654	848	1851	39,661	25,628
1835	3,126	868	1852	45,923	27,041
1836	4,679	1,235	1853	50,452	29,190
1837	5,841	1,624	1854	53,869	31,906

In Betrieb befindliche Eisenbahnen hatten

Nordamerika (1856)	24,195 engl. Meil.	=	5249	deutsche Meilen.
England (1855) . . .	8,297 " "	=	1800	" "
Frankreich (1856) .	6,500 Kilometer	=	867	" "
Deutschland (1855) .			697	" "
Preußen (1856) . . .			533	" "
Belgien (1855) . . .	679 + 1010,8 Kilom.	=	228	" "

II. Die Wasserstraßen.

1. Die Flüsse.

Traité des moyens de rendre les rivières navigables. Paris 1696. 8.

J. v. Schemerl: Abhandlung über Schiffbarmachung der Ströme. 1787. 8.

Arnd: Die Gewässer und der Wasserbau der Binnenländer. Hanau 1821. 8.

R. Woltmann: Beiträge zur Schiffbarmachung der Flüsse. 1826. 8.

Hagen: Handbuch der Wasserbaukunst. II. Theil. 3 Bde. Königsberg 1844—1851. 8.

§. 103.

„Die Flüsse", sagt Pascal, „sind wandelnde Straßen. Sie tragen uns dahin, wohin wir wollen." Leider ist das nur eine poetische Hyperbel. Die Flüsse und Ströme folgen nur einer Richtung, und wenn sie die Bewegung nach der Richtung ihres Falles erleichtern, so erschweren sie die entgegengesetzte Richtung. Sie sind ferner nicht alle und nicht überall wegen ihres Bettes, der Wasserfälle und Stromschnellen, zur Schifffahrt geeignet, und wo sie es sind, sind sie es nur zu gewissen Zeiten im Jahr; sie frieren im Winter, im Sommer trocknen sie aus, im Frühjahr und Herbst treten Ueberschwemmungen ein.

Dessen ungeachtet war die Flußschifffahrt das Communicationsmittel, dessen sich die Menschen am frühesten bedienten. Es erfordert am wenigsten Vorbereitung. Ein Baumstamm oder ein aus Baumstämmen zusammengesetztes Floß reicht hin zur Versendung. Anfänglich begnügt man sich, die Waare nach dem Laufe des Flusses zu versenden. Die Heimkehr geschieht zu Lande. Erst später sucht man Mittel, den Fluß auch für die Bergfahrt zu benutzen. Erst Menschenkräfte, dann Thierkräfte müssen als Zugkraft dienen. Der Wind, wenn er günstig ist, wird zu Hilfe genommen.

Wegen der Erleichterung des Transportes, welchen die Flußschifffahrt gewährt, sind überall die Flußthäler die Wiegen der Cultur geworden.

Die Leichtigkeit der Wasserverbindung machte, daß weder ehedem noch heutzutage bedeutende Landstraßen das Nilthal entlang laufen. Eine einzige Spur kunstvoller Heerstraßen aus dem Alterthum hat sich an der Grenze Aegyptens neben den Katarakten von Philä gefunden, wahrscheinlich weil diese von keinem belasteten Schiffe befahren werden konnten.

Nach Herodots Zeugniß (II. 96. 97.) fand dagegen hier eine sehr vollständige Flußschifffahrt als binnenländische Communication statt, so daß nur die asiatischen, Chinas und Indiens Ströme etwas Aehnliches aufzuweisen haben. Die Nilschiffer bildeten eine eigene Kaste, zahllose Barken und Lastschiffe bedeckten seine Wasser, auf denen man von Syene bis zum Meere 12 Tage zu schiffen hat. Auf diesem Wasserwege nur konnten die großen Quadern, Kolosse, Obelisken, unmittelbar aus den Steinbrüchen an alle Orte ihrer Bestimmung gebracht werden.

Kleine Tempel aus Einem Felsen, in Oberägypten gehauen, konnten so von Elephantine bis Sais gelangen, wenn gleich 2000 Schiffer und 3 Jahre

Zeit dazu erfordert wurden. So schwammen wirkliche Tempel den Strom abwärts. (Ritter, Erdkunde. Afrika. S. 831.)

„Die Industrie der Babylonier, auf dem Boden eines äußerst fruchtbaren und fleißig angebauten Staates in einem stark bevölkerten Lande emporgewachsen, hatte auch bereits in sehr alter Zeit zu weit ausgebreitetem Handel geführt. Von Norden her brachten die Armenier auf dem Euphrat die Producte ihrer Thäler, Wein und Holz, nach Babylon hinab. Die wandernden Hirten Mesopotamiens, die dem Euphrat benachbarten Araberstämme trieben ihre Heerden nach Babel oder führten deren Felle dorthin, um dafür Geräthe, Waffen und Korn zu erstehen.

Nach der Tradition der Juden waren schon um das Jahr 1300 babylonische Mäntel in Syrien in Gebrauch. Aus späterer Zeit wissen wir, daß die Karavanen, welche die babylonischen Gewebe und Kunsterzeugnisse an die syrische Küste, zu den Häfen der Phönikier hinabführten, theils von Thapsakos am Euphrat über die Oase Thadmor die syrische Wüste durchschnitten, theils über Karchemisch und Damaskus gingen; sie brachten den Babyloniern die Producte, namentlich die Erze des Westens zurück. Aber der Verkehr der Babylonier ging auch südwärts zur See bis zu einem weit vorspringenden Vorgebirge der arabischen Ostküste Maketa (Kap Mussendom), wo die Gewürze Arabiens, aber auch Zimmet, Elfenbein und andere Waaren, welche aus Indien kamen, eingehandelt wurden; an der Euphratmündung hatten die Babylonier Hafenstädte; sie selbst waren der Seefahrt nicht unkundig, wenigstens in späterer Zeit besaßen sie auch einen Handelsplatz, Gerrha, auf der arabischen Küste selbst.

Wie ausgedehnt, wie verbreitet und wie alt der Handel von Babylon war, beweist am schlagendsten die Thatsache, daß Münzen, Maß und Gewicht der Babylonier bei den Syrern wie bei den Persern, bei den Phönikiern wie bei den Hellenen in Gebrauch gekommen sind." (Duncker, Geschichte des Alterthums. 2. Aufl. 1. Bd. S. 125 ff.)

Ebenso alt als in den Ebenen des Tigris und Euphrat ist die Cultur in den Thälern des Indus und Ganges. (Cf. Duncker, Geschichte des Alterthums. 2. Bd.)

Le massif habitable de l'Amérique du Nord se compose principalement d'une vallée immense, celle du Mississippi. Cette vallée est arrosée par une foule de cours d'eau qui la sillonnent dans tous les sens et qui en font, sous le rapport des facilités qu'elle présente à la navigation, un pays privilégié. Il y coulent notamment trois fleuves à-peu-près sans pareils sur le globe par l'étendue, et la régularité de leurs cours: ce sont le Missouri, l'Ohio et le Mississippi, qui, après avoir parcouru des plaines plus vastes de beaucoup que la France, se réunissent dans le même lit et portent ensemble le tribut de leurs eaux au Golfe du Mexique. Le Missouri a plus de 5000 kilomètres de long, à partir de l'embouchure du Mississippi, et il est navigable dans toute son entendue, non-seulement pour des barques légères, mais

pendant quelques mois de l'année pour les plus forts navires à vapeur. L'Ohio n'est pas moins remarquable. On compte 3250 kilomètres de la ville de Pittsburg, où il est toute l'année praticable pour les bateaux à vapeur, jusqu'à cette même embouchure commune qui porte le nom du Mississippi. Telle est la puissance de l'Ohio, que l'on pourrait, à l'époque de la fonte des neiges et de la crue qui se prolonge alors pendant deux à trois mois, lancer de ce port un vaisseau de ligne à trois ponts qui se rendrait sans encombre à l'Océan. Il y a même cette particularité, à l'égard de Pittsburg, que, située ainsi à 800 lieues dans les terres, elle est classée par la loi parmi les ports d'importation maritime (Ports of entry). — Chevalier, cours d'écon. pol. 1841/42, p. 259, 260.

Dieser Flußreichthum Amerikas konnte indessen erst durch die Dampfschifffahrt vollkommen aufgeschlossen werden.

Das erste durch ein Ruderrad getriebene Schiff, wobei der Wasserdampf als bewegende Kraft angewendet wurde, soll Dr. Papin zu Stande gebracht und damit auf der Fulde von Kassel nach (Hannöversch) Minden gefahren sein. Dort soll sein Schiff von den eifersüchtigen und rohen Schiffern zerstört und er dadurch von weitern Versuchen abgehalten worden sein. — Die Benutzung der Wattschen Dampfmaschine zur Fortbewegung eines Schiffes versuchte ohne wesentlichen Erfolg 1774 der Ingenieur Perrier in Frankreich. Mit mehr Glück der Marquis von Jeffroy 1781, dessen Bestrebungen durch die französische Revolution in Stillstand und Vergessenheit geriethen.

Im Jahre 1802 brachte der englische Bergwerks-Ingenieur Symington ein Dampfschiff zu Stande, welches den Namen Charlotte Dundas führte und auf dem Forth-Clydecanal fuhr. — Die Bewegung wurde durch eine doppelt wirkende Wattsche Dampfmaschine erzeugt und mittelst Lenkstange und Kurbel auf ein Räderwerk übertragen.

Der Amerikaner Fulton, welcher Symington's Charlotte Dundas gesehen, hatte bereits 1803 auf der Seine bei Paris ein Dampfschiff in Gang gebracht, welches aber den Erwartungen nicht entsprach.

Glücklicher war er mit seinen Versuchen in Nordamerika. Am 3. October 1807 machte sein Dampfschiff Clermont die erste Fahrt von New-York nach Albany (auf dem Hudson).

In England wurde die Dampfschifffahrt durch H. Bell dauernd begründet (1812).

Erst zwischen 1815 und 1820 indessen hat die Dampfschifffahrt festen Fuß gefaßt.

3. Die Kanäle.

v. Maillard: Anleitung zu dem Entwurfe und der Ausführung schiffbarer Kanäle. Pesth 1817. 8.

Huerne de Pommeuse: des canaux navigables. Paris 1822. 8.

Hagen: Wasserbaukunst, II. Thl. 3. Bd. Königsberg 1851. 8.

§. 104.

Die Kanäle sind künstliche Flüsse, durch welche die Menschen der Natur nacheifern. Sie haben vor den natürlichen Flüssen viele Vorzüge. Bei ihnen finden Wasserfälle, Klippen, Stromschnellen, Austrocknung nicht statt. Vorzüglich aber besteht ihr Vorzug darin, daß sie keinen Fall haben und also leicht nach den entgegengesetzten Richtungen befahren werden können, während ein jedes Flußbett eine größere oder geringere Steigung hat.

Ein anderer Vortheil der Kanäle liegt darin, daß man sie, so zu sagen, hinleiten kann, wohin man will, indem man im Stande ist, durch Anbringung von Schleusen und Maschinen innere Steigungen zu überwinden, welche in Flüssen einen Wasserfall bildeten.

Die unvortheilhafte Seite der Kanäle besteht darin, daß sie leicht zufrieren und spät aufthauen, daß sie von Zeit zu Zeit eine Reinigung erfordern, wodurch eine Stockung im Verkehr hervorgerufen wird; daß endlich der Verkehr darauf nur langsam ist.

Die Bestimmung der Kanäle ist, Massen auf eine sehr wohlfeile Weise zu transportiren. Auf einem Kanale kann dieselbe Zugkraft oft eine 100 Mal so große Last bewältigen als auf einer ebenen Landstraße.

Zur Unterhaltung eines Kanalsystems ist nur ein geringer Wasserfluß nöthig, indem man ein Bassin bildet, aus welchem der Kanal gespeist wird. Der canal du midi in Frankreich wird aus einem Bassin gespeist, welches nur einen Inhalt von 6,000,000 Cub. Meter hat.

Die Kanäle gehören zu den frühesten künstlichen Straßen, welche von den Menschen gebaut wurden. Besonders waren die Ebenen von Babylon reich damit ausgestattet. Bereits Herodot berichtet von einem schiffbaren Kanal (*ναυσπέρατος*), welcher den Euphrat und Tigris verband und den Namen Königskanal (*βασιλικὸς διῶρυξ*) führte (Herodot I. 193) — noch jetzt Nahr Malcha.

Xenophon sah auf seinem Zuge nach Cunaxa vier solcher Kanäle, welche den Tigris und Euphrat verbanden, jeder nur eine Parasange von dem andern entfernt, und jeder ein Plethron (100 Fuß) breit auch tief, von Kornbarken beschifft und mit Brücken zum Uebergange versehen. (Anab. lib. I. c. 7.) — St. Renell (illustrations of the history of the expedition of Cyrus Lond. 1816. 4° p. 79) meint, daß mehrere dieser Kanäle nicht zur Beschiffung, sondern zur Bewässerung des Landes dienten, aber zu

einem Kanalsystem gehörten, das dann die große Schifffahrtverbindung zwischen Euphrat und Tigris bewirkt habe. — Beim Rückzuge überschritt er wieder drei, von welchen einer bei Sitake eine aus sieben Kähnen zusammengesetzte Schiffbrücke hatte. (Anab. II. 4.). Durch Arrian (Exped. Alex. VII. 7) erfahren wir, daß der Tigris ein niedrigeres Bett hatte als der Euphrat, daß dieser, dessen Wasser hoch und mit dem Uferrande gleich floß, mit seinen Wassern das von ihm bespülte Land überstieg, deshalb machten die vielen Kanäle, welche aus ihm geleitet, theils das ganze Jahr hindurch, theils nur zu gewissen Zeiten des Jahres mit Wasser gefüllt seien, um das dürre Land, welchem so selten Regengüsse zu Theil werden, zu befruchten, ihn so wasserarm, daß er nicht einmal mehr als ein großer Fluß ende und hier und da zu durchwaten sei.

Es ist daher wohl wahrscheinlich, daß die erste Idee zu dem Kanalbau durch natürliche Kanäle, welche der Fluß bei hohem Wasserstande bildete, gegeben worden sei.

Alle Herrscher dieses Landes ließen es sich angelegen sein, den Kanalbau zu fördern. Viele derselben sind noch bis heute erhalten. Von andern sind die Trümmern oder ausgetrockneten Wege zu erkennen.

Unter den Kanälen Aegyptens verdient hier wenigstens einer genannt zu werden, derjenige, welcher den Nil mit dem rothen Meere in Verbindung setzte. Er wurde von Pharao Rhamses Miamen im 14. Jahrhundert v. Chr. begonnen, von Necho fortgesetzt und von dem Perserkönig Darius vollendet. Der Kanal war von dem Meere bis in den Nil nach dem Berichte Herodots vier Tagfahrten und mehr als 1000 Stadien (25 Meilen) lang und so breit, daß darin zwei Dreiruderer neben einander Platz hatten. (Herodot, II. 158. 159. IV. 39.)

Ein sehr ausgedehntes Kanalsystem besitzt China:

„Alle Flüsse Chinas kommen, wie die Zwillingsströme (Hoangho und Kiang) vom Hochlande und fließen im Parallelismus von W. nach O. in den Ocean; die künstliche Kanalcommunication zur Binnenschifffahrt aber geht vom N. nach S. und schneidet alle diese Systeme der Küstenströme in rechten Winkeln. Die kleinern Flüsse füllen die Kanäle mit Wasser, die drei großen Ströme aber (Enho, Hoangho und der Kiang) leiten die Ueberwucht in den Ocean. Den ganzen Küstenstrich durchlängt von N. nach S., vom Golf von Petscheli südwärts bis zum Alpensee Sihu an der ersten südlichen hohen Gebirgskette im S. von Hang-tschu-fu, der mächtige Hauptstamm des Kanalsystems, zu dem alle andern wie Aeste und Zweige sich verhalten. Dies ist der Große oder Kaiserkanal, der in Europa die Ostsee mit dem adriatischen selbst mit dem schwarzen Meere verknüpfen würde. Die Briten, die ihn in seiner größten Länge kennen lernten, sagen: der Kanalbau verhalte sich zu diesem Kanalsysteme, dem größten der Welt, wie ein kleiner Teich zu einem großen See. Er ist ein Gegenstück zu der großen Mauer, deren cubischer Inhalt mehr Backsteine hält, als alle Wohnhäuser von ganz England und Schottland; doch übertrifft sein Nutzen und die

Zweckmäßigkeit seiner Einrichtung jene bei weitem. Nur in einem Lande, wo über Millionen Handlanger despotisch disponirt werden konnte, war es möglich, beide zu bauen; nur in einem Lande von so gleichmäßigem Niveau wie hier (der Unterschied der verschiedenen Wasserpässe auf jener Durchlängung von N. nach S., scheint nie über 60 bis 70 Fuß zu betragen) war es möglich, einen solchen Riesenkanal ohne eine einzige Unterbrechung zu Stande zu bringen. Er ist von allen europäischen sehr verschieden, weil er sich nach der Natur des Landes richtet, sich oft windet, von verschiedener Breite ist, bald 100, bald 1000 Fuß weit, und fast nie stillstehendes Wasser hat; sein Gefälle beträgt öfter 2 bis 3 Fuß auf eine engl. Meile; bald ist er tief in Berge eingeschnitten, bald läuft er auf erhöhetem (bis 20 Fuß höherem) Damme, mit Granitquadern eingefaßt, über Seen und Moräste von ungeheurer Ausdehnung weg. Seine zahllosen Schleusen, Brücken, die Kultur an seinen Ufern, die unzählige Menge von Städten, die ihm entlang, oft tiefer als sein Bette, liegen, wie die lombardischen am Po hin, und die beständig hin- und hersegelnden Flotten von Transportschiffen, die zahllosen schwimmenden Dörfer und Fischervölker, die auf und an ihm auf seinen Zu- und Ableitern hausen, setzen den Reisenden in Erstaunen.

Der größte Einfluß dieses Kanals ist wohl der, daß er nicht nur alle einzelnen Provinzen unter sich, sondern auch das ganze Südchina mit Nordchina in den lebhaftesten Verkehr setzt; nur durch ihn ist es möglich geworden, das kornarme Petscheli und Pecking mit dem Reistribut des Deltalandes zu versehen. Die Unsicherheit der Küstenschifffahrt, die Untiefen, Sandbänke und Strömungen der gelben See (Hoang-Hai), der schlechte Bau der chinesischen Junken zur Meeresfahrt, die geringe Kenntniß der chinesischen Schiffer im Gebrauch der Magnetnadel, ihre Furcht vor dem freien Ocean und der Region der Typhone (Tafung) an ihrem Küstenmeere, hat es gemacht, daß Kublai Khans Aufforderung zum Küstentransport des Proviants aus den Häfen von Fokien, Tschekiang und Kianghi (im Jahre 1292) nach dem Golf von Petscheli, keinen großen Fortgang haben konnte. Nie sind die Chinesen erfahrene Weltschiffer geworden; im Jahre 1430 kannten sie die Insel Formosa kaum, die nur 20 Meilen von ihrer volksreichsten Küste entfernt liegt. Im Jahre 1794 konnten die Briten kaum einen Lootsen finden, der von den bevölkerten Tschusan-Inseln die Fahrt bis zum Golf von Petscheli nur gekannt hätte.

Die Chinesen sind nur Fluß- und Küstenschiffer, und haben daher nie die großen Verhältnisse, über welche der Ocean Aufschluß giebt, kennen gelernt. Unzählige von den Schiffen, welche unter Kublai-Khan den Tribut an Reis und andern Dingen nach dem Golf von Petscheli auf dem Meere transportiren mußten, litten Schiffbruch; aus dem einzigen Hafen von Canton rechnete man zu jener Zeit 10 bis 12,000 Seefahrer, die im Meere untergingen. Wenn Seeräuberflotten, was sehr häufig geschah, die Küstenfahrten unterbrachen: so entstand Hungersnoth in China. Dies waren die nächsten Veranlassungen für die Nachfolger der Mongolenkaiser,

die binnenländische Kanalschifffahrt zu vervollkommnen. Sie scheint gegenwärtig im höchsten Flor zu sein. Am Nordende des Kaiserkanals standen (1794) 500 kaiserliche Kornschiffe im Winterquartier; auf der kurzen Fahrt von Tiensing, das am Peiho wie London an der Themse liegt, bis Tongschu-fu, begegneten die Briten an 1000 Getreidebarken mit 50,000 Menschen und unzähligen andern, so daß auf einem einzigen Seitenzweige des Kanalsystems eine hin- und herschwimmende Population von hunderttausend Menschen sich zeigte, die alle von Peking zurückkehrten. Zwischen dem Hoangho und Jantsekiang, und weiter südwärts, folgten Flotten auf Flotten.

Man rechnet, daß der Kaiser zum Korntransport auf dem Kanale 9999 Schiffe hält, jedes mit 20 Schiffern, also mit 200,000 Mann, die immer in Thätigkeit sind, ihm den Tribut seiner Unterthanen zuzuschiffen.

Der Kaiserkanal ist nur der Hauptstamm der unzähligen Glieder, die sich durch das Land verbreiten; die Provinz Kiangnan ist das Centrum der Binnenschifffahrt und des Transports für das ganze Reich; der vierte Theil von China steht unter Wasser, ist Sumpf, Moosboden oder saurer Boden und der Cultur unfähig. Auf alle diese Landstriche wirkt die Zeit der Ueberschwemmung wie im Ganges- und Nillande, wenn auch kein Tropfen Regenwasser daselbst niederfiele, und von der andern Seite das periodische Steigen und Fallen der täglichen Ebbe und Meeresfluth. Die Kenntniß des Wasserterrains und der Kanäle ist daher in diesem ungeheuern Reiche von gleicher Wichtigkeit, wie sie es in den Niederlanden Europas nur immer sein kann; sie macht hier den nothwendigen Theil der Kenntniß eines gebildeten Staatsmannes aus, und die Erbauung jedes Kanals wird in den Annalen verzeichnet, und bringt Ruhm bei den Nachkommen. Jedem Strome steht ein eigener Genius vor, der seine Tempel hat, dem vom Kaiser selbst geopfert wird, um die Ueberschwemmungen abzuwenden; sie stehen auch den Kanälen vor. Aber außerdem sind noch mit der Erhaltung der Kanäle die ersten Staatsbeamten beauftragt. Der Kaiser selbst stattet eigenhändig Berichte über die Beendigung von Kanälen an die Nation ab. Eben so werden gegen die Ueberschwemmungen wie gegen feindliche Ueberfälle, politische und ernste Maßregeln genommen. Die größten Anstrengungen der Regierung und oft tyrannische Gebote bringt der Kanalbau in den chinesischen Niederlanden mit sich; denn von ihm hängt, wie in Holland, die Selbsterhaltung des ganzen Volkes ab. Nur gilt es hier die Aufsicht über einen zehnmal größern Flächenraum. In der Reichsgeographie jeder Provinz nimmt das Kapitel über die Kanäle einen wichtigen Theil ein; in der von Schensi begreift die Beschreibung ihrer 350 großen Kanäle 65 Blätter, und doch gehört sie zu den ärmsten an Wasserverbindungen. Kein Mandarine kann in China auf die Würde eines Gelehrten Ansprüche machen, ohne die genaueste Kenntniß der Kanäle in seiner Provinz, und die Gouvernenre derselben müssen alles inne haben, was zur Geschichte, Ausmessung und Berechnung der Dämme, Schleusen,

Brücken, Kanäle u. s. w. gehört. Die Glieder des kaiserlichen Staatsrathes sind in dem minutiösen Detail dieses Systems so bewandert, wie wohl mancher Naturforscher in dem der Insectologie oder Conchiliologie. Solchen Einfluß übt diese sonderbare Bildung des Landes auf den höhern Stand seiner Bewohner aus. Weit auffallender greift er in die Lebensweise der erwerbenden Volksklasse ein. (Ritter's Erdkunde. Ostasien. Bd. 3. S. 721 ff.)

Mit China läßt sich in Bezug auf Kanäle nur noch Nordamerika vergleichen. Der Kanalbau fing erst 1817 an. Demnoch besitzen die Vereinigten Staaten mit Kanada mehr als 1376 deutsche Meilen Kanäle.

Auch in den europäischen Ländern spielen die Kanäle eine wichtige Rolle. Die künstlichen Wasserstraßen in Rußland haben eine Länge von 849 deutschen Meilen.

Frankreichs Kanäle und kanalisirte Flüsse von 6000 Kilometers = 810 deutsche Meilen. Die Gesammtlänge der schiffbaren Flüsse beträgt 9000 Kilometers.

In England gab es vor 1760 keine Kanäle. Der erste, welcher gebaut wurde, ist der Kanal zwischen Manchester und Liverpool, von dem Herzog von Bridgewater ausgeführt. Die Länge der schiffbaren Kanäle von England und Wales wird auf 2300 engl. = 499 deutsche Meilen geschätzt, die der Flußschifffahrt auf 2000 engl. Meilen. Die sämmtlichen Kanäle haben drei große Vereinigungspunkte, welche mit den Städten London, Birmingham und Manchester in Verbindung stehen, von wo aus sie sich nach allen Richtungen des Landes ziehen.

Die Kanäle Belgiens haben eine Länge von 286 Lieues (à 5000 Meter); die holländischen, von ungewöhnlicher Breite und Tiefe, von 86 Meilen, die schwedischen 56 Meilen.

Preußen hat schiffbare Kanäle von einer Länge von 47¼ deutschen Meilen, Oesterreich hat 55 deutsche Meilen künstliche Wasserstraßen, Baiern 20½, Hannover 11½, Holstein-Lauenburg 18.

3. Das Meer.

§. 105.

Von allen Transportmitteln ist das Meer das vollkommenste. Die Seeschiffe können nach allen Richtungen gehen. Die Unterhaltung des Transportmittels verursacht keine Kosten. Die Zugkraft, welche angewendet wird, ist ebenfalls eine natürliche. Daher trennen zwar die Meere die Länder, aber sie verbinden die Bewohner derselben.

Die einzige Nachhülfe, welche das Meer als Transportmittel

bedarf, ist die Errichtung von Häfen, Docks zum Landen und Bergen der Schiffe, und von Sicherheitsanstalten, um den in der Nähe der Küsten drohenden Schaden abzuwenden. Die dadurch veranlaßten Kosten sind aber im Verhältniß zu den Vortheilen des Transportes so gering, daß dessen ungeachtet der Seetransport der wohlfeilste von allen ist.

Die Beschiffung des Meeres wurde erst vollkommen frei und selbstständig durch die Erfindung des Compasses. Man schreibt dieselbe den Amalfitanern zu, jetzt nimmt man an, daß sie die Kenntniß desselben den Arabern verdanken, und daß diese sie vielleicht von den Chinesen erhalten, welche den Gebrauch dieses wichtigen Instrumentes schon im dritten Jahrhundert unserer Zeitrechnung gekannt haben sollen. Aber es ist wahrscheinlich, daß Flavio Gioga oder Gisia, geboren zu Positanum, das Instrument vervollkommnete, indem er die Magnetnadel, welche vorher im Wasser schwamm, wagerecht auf einer polirten Spitze schweben ließ.

Die Unterwerfung des Oceans unter die Dampfschifffahrt kann man vom Jahre 1826 datiren, wo das erste Dampfschiff, Entreprise, von London nach Calcutta ging.

Durch die Dampfschifffahrt beträgt die Entfernung von Europa nach Amerika nur noch zwischen 11—13 Tage.

Im Jahre 1856 betrug nämlich nach einer Durchschnittsberechnung von 25 Schiffen die Ueberfahrt von Liverpool nach New-York auf britischen Dampfschiffen 11 Tage 22 Stunden, auf amerikanischen 12 Tage 16½ Stunden, von New-York nach Liverpool dagegen auf britischen 11 Tage 3 Stunden, auf amerikanischen 12 Tage 8 Stunden.

b. Verkehrs- und Correspondenzmittel.

1. Die Postanstalten.

B. de Lacuée: des postes, des diligences, des voitures publiques. Paris 1830. 8.

G. F. Hüttner: Das Postwesen unserer Zeit. Leipzig 1854. 8.

§. 106.

Die Waarenversendung ist nur die eine Seite des Dienstes, welchen die Communicationsmittel dem Handel und Verkehr leisten. Die andere Seite ist der Personenverkehr und die Correspondenz durch Briefe, zum Austausch der Gedanken und Ideen. Diesem Dienste sind zunächst die Postanstalten gewidmet. Ihre Bedeutung liegt in der Regelmäßigkeit der Beförderung von Personen und Briefen zwischen verschiedenen Orten. Die Benutzung der Eisen-

bahnen erfordert diese Regelmäßigkeit auch aus andern Rücksichten des Betriebs oder macht sie wenigstens wünschenswerth. Eisenbahnen sind aber zugleich Personenposten. Dasselbe ist der Fall mit regelmäßig gehenden Dampfschiffen.

Die wirthschaftliche Bedeutung eines solchen regelmäßigen Verkehrs für Briefe und Personen liegt darin, daß innerhalb des Kreises dieser Verkehrslinien sich ein gemeinsamer Markt für die Waaren bildet, welche von einem Orte an den andern versendet werden können. Die Preise nehmen daher auf denselben — natürlich mit Berücksichtigung der Versendungskosten — einen gleichmäßigen Stand an. Dies muß selbstverständlich um so mehr der Fall sein, je schneller die Nachrichten von einem Orte an den andern übermittelt werden können. Von andern Rücksichten abgesehen, hat daher Jedermann, der Waaren zu kaufen und zu verkaufen hat — und das sind nicht blos die Kaufleute, sondern der größte Theil des Publikums, ein Interesse daran, daß der Personen- und Briefverkehr möglichst schnell und wohlfeil bewirkt werde.

Posten hat es überall gegeben, wo ein großes Reich von einem Mittelpunkte aus zu beherrschen war. Wir finden sie bei den alten Persern, bei den Römern, bei den Chinesen, selbst in Mexico bestanden sie schon vor der Entdeckung Amerikas. Alle diese Posten aber dienten bloß als Mittel der Beherrschung. Dasselbe war wenigstens zum Theil der Fall mit den Boten und Reitposten des Mittelalters. Einige allerdings wurden von großen Handelshäusern und Handelsstädten unterhalten.

Die erste größere dem Dienste des Publikums gewidmete Post scheint die der Universität Paris gewesen zu sein, welche im Jahre 1315 errichtet wurde. Sie trat aber nicht aus den Schranken des Mittelalters heraus, denn sie war nur zur Correspondenz der mit der Universität in Verbindung stehenden Personen bestimmt.

Im Jahre 1464 errichtete Ludwig XI. eine Post, für welche die Pferde nicht mehr requirirt, sondern gegen Bezahlung unterhalten wurden. Sie war zunächst nur für den Dienst des Königs bestimmt. Seit 1516 wurde mit Genehmigung Maximilians eine burgundisch-niederländische Post von dem italienischen Edelmann Freiherrn von Turn und Taxis errichtet. — Seitdem dehnte sich das Postwesen immer mehr aus. In den Jahren 1543 und 1563 gab es spanisch-niederländische Posten in dem Reich und den Niederlanden, durch Lüttich, Trier, Speier, das Württembergische, Augsburg, Tyrol, bis nach Italien unter Kaiserlicher Auctorität und Bestätigung.

Eigene Reichsposten gab es seit 1595. Leonh. v. Taxis wurde als Kaiserlicher General-Oberpostmeister patentirt (16. Juni 1595 und 6. No-

vember 1597). — Seit 1625 wurde die Verwaltung der Post ein Reichslehn.

Auch in den übrigen Staaten war und blieb die Post ein Regal. —

2. Der Telegraph.

H. Schellen: Der electromagnetische Telegraph in einzelnen Stadien seiner Entwickelung und in seiner gegenwärtigen Ausbildung und Anwendung. 2. Aufl. Braunschweig 1854.

Zeitschrift des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins. Berlin 1854.

§. 107.

Ein vorzügliches Mittel zur Beförderung der Correspondenz ist der electrische Telegraph, durch welchen die Menschen an allen Orten der Erde in unmittelbare Gegenwart gesetzt werden. Die ganze Erde wird durch ihn so zu sagen ein großer Jahrmarkt, auf welchem alle Umstände, die auf das Steigen und Fallen der Preise einwirken, sich sofort nach allen Enden mittheilen lassen. Eine möglichste Gleichstellung der Waarenpreise muß davon die nothwendige Folge sein, und in dem Maße mehr, als der Telegraph von einem bloßen Regierungswerkzeug zu einem Handelsinstrument geworden sein wird.

Der Armtelegraph ist eine Erfindung des vorigen Jahrhunderts und kam zuerst in Frankreich während des Directoriums zur Anwendung. Seine Bewegungen waren zu schwerfällig und kostspielig, als daß er sich zu einem Werkzeuge des Verkehrs hätte ausbilden können. Er war seiner Natur nach ein bloßes Regierungswerkzeug.

3. Die Zeitungen und Intelligenzblätter.

§. 108.

Die Nachrichten müssen aber nicht bloß übermittelt, sondern zugleich für Jedermann zugänglich gemacht werden. Dies ist Aufgabe der Zeitungen und Intelligenzblätter. Die Bedeutung der Zeitungen liegt allerdings nicht bloß darin, daß sie dem Verkehr zum Organe dienen. Sie haben zugleich eine kulturhistorische und politische Bedeutung; allein wie groß diese sein möge, jene steht hinter dieser nicht nur nicht zurück, sondern man kann sagen, daß diese auf jene mehr oder weniger gegründet ist. —

Die Zeitungen entstanden und bildeten sich aus mit dem Postwesen. Im 16ten Jahrhunderte waren sie noch geschriebene Nachrichten. Die

ersten gedruckten Wochenzeitungen datiren aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts. Die älteste der noch bestehenden und überhaupt eine der ältesten Zeitungen ist die Frankfurter Oberpostamts Zeitung; sie erscheint seit 1617 und war anfänglich Wochenzeitung. Täglich erscheinende Zeitungen hat es vor dem 30jährigen Kriege nicht gegeben. Eine der ersten scheint die Leipziger Zeitung gewesen zu sein. Ihre volle Bedeutung als Verkehrswerkzeug haben die Zeitungen erst in England, zum Theil auch in Nordamerika. Auf dem europäischen Continent ist das Streben, ihnen eine bloß politische und sociale Haltung zu geben, noch sehr vorherrschend. Sie haben einem großen Theile nach die Kinderschuhe noch nicht ausgetreten.

330 G46
1'
Glaser.
Politischen ökonomie.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0050705458

33066

Book 2

Class 330 Book G46
Columbia College Library
Madison Av. and 49th St. New York.
Beside the main topic this book also treats of

Subject No.	On page	Subject No.	On page

Drittes Buch.

Einkommen und Einkommensquellen.

Rossi, de la distribution de la richesse. Paris 1851. — Ad. Smith, Book I. ch. 8—10. — J. B. Say: Traité d'écon., pol. II. ch. 4. sqq. Rau, V. L. §. 178—294. Roscher, N. O. §. 144—205. — J. St. Mill, P. E. Book II. ch. 11—16.

Erstes Kapitel.

Der Ertrag der Gewerbe und die Elemente des Einkommens.

§. 109.

Jeder Mensch bedarf zu seiner Existenz und Entwickelung eine gewisse Summe wirthschaftlicher Güter. Er kann diese nur erlangen, indem er sich entweder an der Production derselben selbst betheiligt, oder indem sie ihm von denjenigen abgetreten werden, welche sich daran betheiligt haben. Ehe aber eine solche Abtretung möglich ist, muß zuvor eine Erwerbung stattgefunden haben. Es wird daher vor allen Dingen darauf ankommen, festzusetzen, wie der Besitz der Güter durch mittelbare oder unmittelbare Betheiligung an der Erzeugung derselben erworben werden kann.

§. 110.

Eine jede Beschäftigung, welche betrieben wird, um des Erwerbes willen, d. h. welche die Versorgung mit wirthschaftlichen Gütern zum Zwecke hat, nennt man ein Gewerbe, im subjectiven und weitern Sinne des Worts.

In dieser allgemeinen Bedeutung könnte man auch selbst die Beschäftigung mit Kunst und Wissenschaft, sowie den Staatsdienst, als Gewerbe betrachten, in so fern diese Thätigkeiten als Mittel zur Erlangung wirthschaftlicher Güter benutzt werden. In der Regel pflegen indessen solche Thätigkeiten nicht zu den Gewerben gerechnet zu werden.

Die Alten nannten alle Beschäftigungen, welche auf die Erwerbung persönlicher und geistiger Güter gerichtet waren, freie Künste, weil mit ihnen allein die freien Männer sich befaßten, zum Unterschiede von den wirthschaftlichen Verrichtungen, welche die Arbeit der Sklaven waren. Der Unterschied ist aber, wie früher gezeigt worden, nicht bloß ein äußerlicher, sondern es beruht diese Vertheilung der Beschäftigungen an die Freien und Sklaven auf einer Grundverschiedenheit in dem Wesen derselben. Die freien Künste sind nämlich diejenigen, welche um ihrer selbst willen gesucht und verrichtet werden, d. h. bei denen der Genuß, welchen sie gewähren, in der Thätigkeit selbst liegt, wogegen die wirthschaftlichen Thätigkeiten nicht als eine Lust, sondern als eine Last angesehen werden. Bei ihnen ist nicht die Beschäftigung dasjenige, was man sucht, sondern das Product, welches sie liefern. Der Ackersmann pflügt nicht um zu pflügen, sondern um zu ernten; der Arbeitsmann arbeitet nicht wegen des Vergnügens an seiner Arbeit, sondern wegen des Productes, das sie hervorbringt und welches er entweder selbst verbraucht oder gegen solche Gegenstände umtauscht, die er verbraucht. Ueberhaupt ist es in allen wirthschaftlichen Dingen nicht die Arbeit, sondern ihr Resultat, welches gewünscht wird, und in so fern die Arbeit zugleich ein Interesse gewährt, ist dieses doch nicht die Hauptsache, sondern die Nebensache.

Beide Arten von Thätigkeiten haben das Verhältniß zu einander, daß man mit wirthschaftlichen Gütern versorgt sein muß, um sich mit Künsten und Wissenschaften beschäftigen oder seine Kräfte dem Staatsdienste widmen zu können. Sowohl schon zur Erlernung derselben wird eine lange Zeit und ein großer Kapitalaufwand erfordert, als auch die Ausübung eine vollkommene Freiheit von der Sorge für die Bedürfnisse des Lebens voraussetzt. Der Betrieb der technischen Gewerbe setzt zwar ebenfalls den Ackerbau und der Handel beide voraus; allein hier ist die Abhängigkeit

99277

eine gegenseitige; denn in dem Maße als die technischen Gewerbe und der Handel durch den Ackerbau, wird auch wieder umgekehrt der Ackerbau durch die technischen Gewerbe und den Handel bedingt.

Es läßt sich nun zwar nicht leugnen, daß eine gewisse Rückwirkung auch der geistigen Entwickelung auf die materiellen Verhältnisse stattfindet, allein diese Rückwirkung ist keine unmittelbare, sondern nur eine mittelbare, d. h. derjenige, welcher die Wissenschaft treibt, fördert für sich weder direct noch indirect den Ackerbau, den Gewerbefleiß und den Handel, sondern nur, wenn sich der Ackerbauer, der Gewerbtreibende, der Kaufmann selbst die Kenntnisse aneignet, welche die Wissenschaft bietet. Es muß also der Gewerbtreibende selbst in gewissem Sinne ein Mann der Wissenschaft werden, wenn er die Vortheile derselben für sich haben will; die technischen Gewerbe aber und der Handel mehren den Ackerbau und der Ackerbau mehrt die technischen Gewerbe und den Handel, nicht dadurch, daß der eine Gewerbsmann auch das Fach des andern übernimmt, sondern umgekehrt, dadurch, daß jeder bei seinem speciellen Fache bleibt.

Wer sich deswegen mit geistigen Gütern beschäftigen soll, für den muß, in wirthschaftlicher Beziehung, bereits gesorgt sein, sei es nun, daß er ein freies Einkommen selbst besitze, oder daß er in den Genuß eines solchen trete. Im Alterthum war deshalb der Genuß der geistigen Güter und die Beschäftigung mit Staatsangelegenheiten ein Vorrecht der Freien, die Sklaven hatten sich selbst und ihre Herren mit den nöthigen wirthschaftlichen Gütern zu versorgen, und da die Pflege der geistigen Güter den ganzen Mann in Anspruch nimmt, so glaubte man, daß nur mit Hülfe der Sklaverei die Zwecke des Staatslebens erreicht werden könnten. Aehnlich war das Verhältniß im Mittelalter, nur mit dem Unterschiede, daß es im Alterthum nur einen bevorrechteten Stand gab, im Mittelalter aber deren zwei vorhanden waren. Der moderne Staat hat die abhängigen Klassen befreit und zugleich die politischen Vorrechte, wenigstens principiell, beseitigt. Die Verwaltung der öffentlichen Geschäfte, sowie die Pflege der geistigen Güter, muß deswegen zum Theil in die Hände von solchen gelangen, welche die materielle Unabhängigkeit, die dazu nöthig ist, nicht haben, und es bleibt daher

nichts übrig, als daß ihnen diese materielle Unabhängigkeit von Seiten des Staats gewährt werde. Eine solche Gewährung von materiellen Gütern, um die Verrichtung von öffentlichen Geschäften möglich zu machen, soll aber nicht ein Aequivalent für die übernommene Arbeit sein, — denn solche Arbeit soll in der Regel nicht als Last übernommen werden, sondern eine Lust gewähren, da es weder im Staatsdienst noch in Religion, Kunst und Wissenschaft um Miethlinge zu thun sein kann, wie viele es deren auch geben mag. Trotz der wirthschaftlichen Entschädigung, welche Staatsbeamten, Geistlichen, Lehrern, Aerzten u. s. w. zu Theil wird, kann man diese daher doch nicht als Gewerbtreibende ansehen, vielmehr muß der Begriff des Gewerbes auf diejenigen Thätigkeiten beschränkt werden, deren wesentlicher Zweck für diejenigen, welche sie verrichten, der Erwerb ist.

Nicht aber bloß in dieser weitern, sondern auch noch in einer engern Bedeutung pflegt das Wort Gewerbe gebraucht zu werden. Zunächst nämlich schließt man noch diejenigen von den Gewerbtreibenden aus, welche nicht dauernd und regelmäßig mit derselben Art von Verrichtungen zu thun haben, sondern zu verschiedenartigen Beschäftigungen gebraucht werden, wie z. B. Taglöhner und Dienstboten, obgleich der Erwerb Zweck und Ziel ihrer Thätigkeit ist, nicht Gewerbtreibende genannt werden. Sodann wird das Wort Gewerbe und Gewerbtreibende auf die Thätigkeit derjenigen eingeschränkt, welche selbstständig und für eigene Rechnung wirthschaftliche Verrichtungen einer bestimmten Art vornehmen oder vornehmen lassen. Von einer andern Seite schließt man auch wieder diejenigen wirthschaftlichen Thätigkeiten, welche jeder nur zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse vornimmt, von dem Gewerbe aus und beschränkt das Wort auf solche Beschäftigungen, welche für andere vorgenommen werden. Offenbar ist es in diesem letztern Sinne des Wortes, wenn man die Gewerbe dem Ackerbau und Handel entgegensetzt; denn technische Gewerbe werden in der Regel nur für Andere betrieben, während der bei weitem größere Theil der Ackerbauerzeugnisse nur für den eigenen Gebrauch der Erzeuger bestimmt sind, und eben so der Handelsverkehr nur dem kleineren Theile nach durch die Kaufleute ver-

mittelt wird. Die technischen Gewerbe werden daher als Gewerbe im engsten Sinne bezeichnet, sonst ist ein Gewerbe im engern Sinne jede für eigene Rechnung unternommene wirthschaftliche Verrichtung, während im weitern Sinne jede um des Erwerbes willen vorgenommene wirthschaftliche Thätigkeit damit zu verstehen ist.

§. 111.

Nur in den frühesten Zuständen der Völker ist bloße Arbeit hinreichend, sich die nöthigen wirthschaftlichen Güter zu verschaffen. Je mehr die Bevölkerung zunimmt und je weiter das Leben entwickelt wird, um so nothwendiger wird die Benutzung des Kapitals zur Erzeugung der wirthschaftlichen Güter.

Der Inbegriff von Anlagen und Einrichtungen, um eine gewisse Art wirthschaftlicher Güter hervorzubringen, heißt ein Gewerbe im objectiven Sinne. Derjenige, welcher die zum Betriebe eines Gewerbes nothwendigen Kapitalauslagen macht, heißt Gewerbsunternehmer. Die Summe der wirthschaftlichen Güter, welche durch den Gewerbsunternehmer hervorgebracht werden, bilden den Ertrag desselben. Dieser heißt Naturalertrag. Der durch den Verkauf gewonnene Erlös bildet den Geldertrag des Gewerbes. Derselbe heißt Rohertrag, in so fern davon noch die Kapitalauslagen — in so weit diese in das Product übergegangen sind — zu bestreiten sind. Reinertrag heißt der nach Abzug aller Auslagen übrig bleibende Theil. Der Reinertrag eines Gewerbes besteht also in der Differenz des Werthes der gewonnenen Producte, und den zur Erzeugung derselben gemachten Auslagen.

Der Reinertrag eines Gewerbes ist die Frucht theils der auf die Erzeugung der Producte verwendeten persönlichen Kräfte, Intelligenz und Arbeit, theils des Kapitals, und muß demnach an diese Elemente vertheilt werden.

Der Antheil des Ertrages, welcher für die Entschädigung der auf die Production verwendeten Arbeit bezahlt wird, heißt Arbeitslohn.

Was zur Entschädigung des zur Production verwendeten Kapitals dient, heißt Kapitalgewinn.

Außer diesen beiden Elementen des Ertrages kann es andere

nicht geben; denn alle wirthschaftlichen Güter sind die Frucht von Arbeit und Kapital. Weil man irrthümlich auch die Natur als ein actives Element der Wirthschaft betrachtete, so mußte man neben Arbeitslohn und Kapitalgewinn auch noch die Grundrente, welche als eine Entschädigung für die Benutzung von Naturfonds an die Eigenthümer derselben bezeichnet wurde, annehmen. Es ist aber früher (§. 10.) gezeigt worden, daß diese Ansicht auf einem Irrthume beruht. Es muß daher auch die Grundrente als eine besondere Einkommensquelle neben Arbeit und Kapitalgewinn wegfallen. Die Grundrente ist in der That nur eine besondere Art des Kapitalertrages und kann daher auch nur als solche in Betracht kommen.

Der Arbeitslohn wird von dem Gewerbsunternehmer zu den Gewerbsunkosten gerechnet. Er scheint daher nicht sowohl einen Theil des Reinertrages als einen Theil des Rohertrages zu bilden. Dieser Schein hat darin seinen Grund, daß der Gewerbsunternehmer dem Arbeiter seinen Antheil an dem Producte abgekauft hat, ehe es zu Markte gebracht wird. Der Arbeiter wird also für seinen Antheil an dem Werthe des Productes im Voraus, ehe das Product verwerthet ist, entschädigt. — Nur der kleine Gewerbsunternehmer, welcher selbst das nöthige Kapital besitzt, um seine Arbeit zu verwerthen, bezieht seinen Arbeitslohn aus dem Erlöse des Productes selbst.

Es ist unzweifelhaft und früher nachgewiesen, daß die natürlichen Bedingungen der Production ungleich sind (§. 9.). Daraus ergiebt sich, daß der Ertrag eines Gewerbes, welches sich günstigerer natürlicher Bedingungen der Production erfreut als andere, verhältnißmäßig größer sein kann; allein solche ungleiche Bedingungen der Production, welche übrigens, wenn es bloß auf den Geldertrag ankommt (§§. 87. 88.), nicht bloß natürliche zu sein brauchen, sondern auch künstliche sein können, können wohl bewirken, daß der Ertrag von Arbeit und Kapital in den verschiedenen Gewerbszweigen ein ungleicher ist, allein sie können darum als ein besonderes Element des Ertrages nicht angesehen werden; denn ohne die Anwendung von directer oder indirecter Arbeit können wirthschaftliche Güter nicht hervorgebracht werden. Diese Elemente müßten daher auch in Betracht kommen, wenn die Natur überall der Production gleich günstig wäre. Sie sind also die wesentlichen Elemente und können daher durch die ungleichen Bedingungen der Production nur modificirt, nicht ersetzt werden.

§. 112.

Die ursprünglichen Elemente, in welche sich der Preis der wirthschaftlichen Güter auflöst, sind demnach Arbeitslohn und Kapitalgewinn. Der Preis muß daher in der That aus diesen

Elementen zusammengesetzt sein. Daraus folgt nun zwar, daß alle Veränderungen im Preise der Waaren nothwendiger Weise auch Veränderungen in den Elementen des Preises nach sich ziehen müssen, daß also mit jedem Steigen und Fallen des Preises auch ein Steigen und Fallen des Arbeitslohnes und Kapitalgewinnes oder beider Elemente zugleich stattfindet. Keineswegs aber darf man schließen, daß eine Veränderung in den Elementen auch eine entsprechende Veränderung in dem Preise hervorrufen müsse. Ein Steigen und Fallen des Arbeitslohnes bringt also keineswegs nothwendig auch ein Steigen und Fallen im Preise der Waaren hervor, sondern oft nur eine entsprechende Veränderung in dem Betrag und Satze des Kapitalgewinnes und umgekehrt.

Jedes der Elemente des Preises steht daher unter dem Einflusse einer doppelten Bewegung: der Bewegung der Preisverhältnisse und der Bewegung der Elemente des Preises. Diese letztere kann wieder theils eine innere (in der Natur und Bewegung jedes Elementes liegende) theils äußere (in der Natur und Bewegung des andern Elementes liegende) sein. Bei jedem Elemente müssen alle diese Ursachen, welche eine Veränderung hervorrufen, in Betracht genommen werden.

§. 113.

Das was einer Person als Ertrag eines Gewerbes (oder auch einer Mehrheit von Gewerben) zufließt, bildet das Einkommen derselben. Das Einkommen ist also der Ertrag des Gewerbes mit Beziehung auf das gewerbtreibende Subject aufgefaßt. Wie nun der Ertrag in Roh- und Reinertrag, so pflegt auch das Einkommen in rohes und reines Einkommen unterschieden zu werden. Im strengen Sinne des Wortes ist aber Einkommen nur das reine Einkommen, das heißt also derjenige Theil des Ertrags eines Gewerbes, welcher nach Abzug der Gewerbsunkosten übrig bleibt. Da nun der Reinertrag eines Gewerbes sich wesentlich in Arbeitslohn und Kapitalgewinn auflöst, so kann es auch ursprünglich nur zwei Quellen des Einkommens geben, Arbeitslohn und Kapitalgewinn. Diese beiden Quellen sind indessen keineswegs immer getrennt, vielmehr überall, wo der Gewerbsunternehmer zugleich sich persönlich an der Verrichtung der zum Betriebe des Gewerbes

erforderlichen Geschäfte sich betheiligt, wie dies bei Handwerkern und kleinen Landwirthen der Fall ist, da ist sein Einkommen aus Arbeitslohn und Kapitalgewinn zusammengesetzt.

Der Besitzer eines zum Erwerbe geeigneten Vermögens braucht aber nicht immer sich selbst an dem Betriebe zu beschäftigen. Er kann dasselbe gegen Entschädigung an andere überlassen, welche sich der Mühe und Gefahr, dasselbe nutzbar zu machen, unterziehen. Außer jenen beiden unmittelbaren Quellen des Einkommens, dem Arbeitslohn und Kapitalgewinn, kann es daher auch noch mittelbare Einkommensquellen (Pacht-, Mieth- und Geldzins) geben, deren Art und Natur sich aber erst feststellen läßt, nachdem die Einkommensquellen, welche Elemente des Ertrags der Gewerbe bilden, festgestellt sind.

Ein Einkommen, welches weder durch unmittelbare, noch durch mittelbare Betheiligung an dem Erwerbe der wirthschaftlichen Güter erlangt wird, ist abgeleitetes Einkommen. Die Betrachtung desselben gehört in die Lehre vom Verbrauche des Vermögens.

Zweites Kapitel.

Der Arbeitslohn.

Senior: On the rate of wages. London 1831.
Mac Culloch: A Treatise on the circumstances which determine the rate of wages. London 1851. Ad. Smith, B. I. ch. 8. J. B. Say: Traité d'éc. polit. II. ch. 7. §. 1. §. 4.
Rau: V. L. §. 187. ff. — Roscher: N. O. §. 160. J. St. Mill, Bd. II. chap. 11. — Cf. auch v. Thünen: Der naturgemäße Arbeitslohn. Rostock 1850.

a. Werth der Arbeit.

§. 114.

Dasjenige, was der Arbeiter, d. h. derjenige, der seine persönlichen Kräfte, geistiger oder leiblicher Art, zur Hervorbringung von Producten für diese Verwendung seiner persönlichen Kräfte erhält, nennen wir Arbeitslohn.

So lange ein Arbeiter für sich selbst arbeitet und die Producte, welche er durch seine Arbeit hervorbringt, entweder selbst verbraucht oder gegen solche vertauscht, die er verbrauchen kann,

so lange ist der Lohn der Arbeit das Product derselben. Es ist dabei gleichgültig, ob dieses Product nur durch unmittelbare Arbeit, oder durch solche in Verbindung mit Kapitalien hervorgebracht wird, der Arbeiter erhält so lange das Product seiner Arbeit als Lohn, als er für eigne Rechnung arbeitet, selbst Unternehmer des Gewerbes ist.

Sobald aber Arbeitstheilung eingeführt ist und der Einzelne nicht mehr das Kapital besitzt, um seine Arbeit zu unterhalten und also nicht für sich, sondern für Andre arbeitet, mithin ein Andrer als der Arbeiter, sei es der Kapitalbesitzer, sei es der Eigenthümer einer Arbeitsgelegenheit, sei es sonst ein Dritter, der Gewerbsunternehmer ist, besteht der Lohn der Arbeit in dem Preis, welcher für das Product oder Resultat bezahlt wird. In diesem Falle wird die Arbeitskraft gegen Entschädigung vermiethet. Diese Entschädigung wird bemessen nach der Wirkung, welche der Arbeiter hervorbringt und hängt also ab, theils von der persönlichen Leistungsfähigkeit, theils von der Arbeitslust, theils von der größern oder geringern Vollkommenheit der Werkzeuge, dessen sich der Arbeiter bedienen muß.

Da nun der natürliche Preis eines jeden Products der Werth desselben, und dieser in der zur Erzeugung desselben nöthigen Quantität Arbeit besteht, so ist der natürliche Lohn der Arbeit eine gleiche Quantität Arbeit in irgend einem anderen Producte. Dieser natürliche Lohn ist, was dem Arbeiter mit Recht zukommt, denn Arbeit für Arbeit, mehr kann mit Billigkeit der Arbeiter nicht verlangen.

1. Ueber die verschiedene Leistung der Arbeiter aus verschiedenen Nationen spricht sich der Fabrikant Escher aus Zürich folgender Maßen aus: Die schnelle Auffassungsgabe der Italiener zeigt sich in dem raschen Erfassen jeder Art Arbeit, die in ihre Hand kommt, in der Fähigkeit, den Sinn ihrer Vorgesetzten schnell zu verstehen und der Fähigkeit, sich nach den Umständen zu richten, weit über das Maß jeder andern Klasse von Arbeitern hinaus. Die Franzosen besitzen dieselben natürlichen Eigenschaften, nur in etwas geringerem Grade. Die englischen, schweizerischen, deutschen und holländischen Arbeiter findet man alle mit viel geringerer natürlicher Auffassungsfähigkeit begabt. Als bloße Arbeiter verdienen die Engländer ohne Frage den Vorzug. Sie sind alle für einen besonderen Arbeitszweig ausgebildet, worin sie eine verhältnißmäßig größere Uebung erlangen, weil sie alle ihre Gedanken darauf gerichtet haben. Als Geschäfts-

leute, als Leute für allerlei Zwecke und mit denen der Unternehmer am liebsten umgeben ist, würde ich indessen entschieden die Sachsen und Schweizer, besonders die Sachsen vorziehen, weil sie eine sorgfältige allgemeine Ausbildung erhalten haben, welche ihre Fähigkeiten nicht auf eine einzige Verrichtung beschränkt, und sie in Stand setzt, nach kurzer Vorbereitung jede Arbeit auszuführen, welche man ihnen in die Hände giebt. Wenn ich einen englischen Arbeiter für die Errichtung von Dampfmaschinen angenommen habe, so versteht er dies und sonst nichts; in Bezug auf andere Verhältnisse und andere Zweige der Mechanik, wie sehr sie auch damit verwandt sein mögen, kann er sich in die entstehenden Schwierigkeiten nicht finden und weiß keine Auskunft zu geben. (Report of the Poor Law Commissioners in 1840, mitgetheilt von J. St. Mill, Book I. ch. 7. §. 5. Anmerk.)

Was die Arbeitsleistung der verschiedenen Geschlechter betrifft, so giebt Quetelet: (sur l'homme II. p. 73) die force rénale des erwachsenen Mannes durchschnittlich als doppelt so groß als die der Frau an; wogegen die force manuelle der beiden Geschlechter sich im 30. Jahre wie 9 : 5 verhält. —

Die Arbeitsleistung der Kinder und überhaupt der noch nicht ausgewachsenen Personen steht mit dem Alter im Verhältniß. —

Das ungefähre Verhältniß des Arbeitswerthes von Männern, Frauen und Kindern geht aus dem Verhältniß der Lohnsätze hervor.

Tagelohn für ländliche Arbeiter (Dienstleute oder Feldgesinde) im Jahre 1849

		für Männer,	Weiber,	Kinder.
im Regierungsbezirk	Königsberg	2—5 u. 6 Sgr.	2—5 Sgr.	1½—2 Sgr.
"	Bromberg	4—5 "	2½—4 "	2½—3 "
"	Potsdam	5—7 "	3—4½ "	2—3 "
"	Frankfurt	4—7½ "	2½—4 "	2½ "
"	Köslin	3—4 "	2—2½ "	
"	Breslau	3—5 "	1½—4 "	2—2½ "
"	Oppeln	2½—6 "	2½—3 "	
"	Magdeburg	15 u. 20 "	3¾—6¼ "	
"	Merseburg	7—10 "	3¾—5 "	

2. Wesentlich trägt auch die Ernährung des Arbeiters zu seiner Arbeitsleistung bei:

L'on avait établi à Charenton, il y a une vingtaine d'années, une forge à l'anglaise: les directeurs (MM. Manby et Wilson) avaient fait venir des ouvriers d'Angleterre; mais ils admirent en même temps dans les ateliers des ouvriers français, et veillèrent à ce que les premiers fissent l'éducation des nouveaux venus. Cependant, les ouvriers anglais fabriquaient toujours plus que les autres, et ils ne manquaient pas d'en tirer une sorte de vanité nationale. On pensa que cela pourrait bien provenir de la différence de nourriture des ouvriers des

deux pays et on prit des mesures pour qu'ils se nourrissent tous également de viande. Il arriva qu'au bout de peu de temps les ouvriers français faisaient presque autant de besogne que les anglais. M. Chevalier: Cours d'écon. pol. 1841/42, p. 115. —

Darauf muß auch die Bemerkung von Arth. Jung zurückgeführt werden, wenn er behauptet, daß ein schottischer Taglöhner bei 1 Schilling Lohn wohlfeiler sei als ein irischer bei ½ Schilling (Evidence in resp. to the occupation of land in Ireland, II. p. 135.)

Nach Payen besteht die Nahrung eines irischen Arbeiters aus

Kilogr.	Gr.		Gewichtsth. Stickstoff	n. Gew. Kohlenst.
6	348	Kartoffeln, welche enthalten	15,20	634,5
	500	Milch "	3,30	35
Zus. 6	848		18,50	669,5

Die Nahrung eines englischen Arbeiters (untersucht bei der Ausführung der Erdarbeiten für die Eisenbahn nach Rouen) besteht aus

Kilogr.		Gewichtsth. Stickstoff	und Gew. Kohlenst.
0,660	Rindfleisch, enthaltend	19,8	72,6
0,750	Weißbrod "	8,1	221,5
1,000	Kartoffeln "	2,1	100
2,000	Bier "	1,6	90
Zusammen 4,410		31,9	484,1

3. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß der Accord- oder Stückarbeiter viel mehr leistet als der Tagearbeiter. Der Werth seiner Arbeit ist also größer und mithin auch sein Lohn. So z. B. verdienen in diesem Augenblicke (Sommer 1857) in der Nähe hiesiger Stadt die Tagelöhner etwa 6 Sgr., während die Accordarbeiter 10—11 erhalten.

Die Dienstleute besorgten den Drusch des Getreides (1849)

		Scheffel.		Scheffel.
im Regier.-Bez.	Königsberg gegen den	10 u. 11	verdienten durchsch.	30
"	Gumbinnen "	11	"	19—25
"	Bromberg "	12—18	"	25—26
"	Potsdam "	15 u. 16—19	"	27—28
"	Frankfurt "	16	"	30
"	Köslin "	13—21	"	8—30
"	Breslau "	15—19		
"	Oppeln "	13—17		

4. Die Leistungsfähigkeit vermöge vollkommener Werkzeuge.

„Die einfache Körperkraft eines Menschen ist die schlechtbelohnteste von allen, welche gemiethet werden kann. Ein Sklave ist eine Last für Jemanden, der ihn nicht mit einem Arbeitswerkzeuge versehen kann. Nach Maßgabe des Werkzeuges, welches Jemand zu handhaben versteht, wird er einen hohen oder niedern Lohn empfangen. Die Arbeit des Steuermannes wird höher bezahlt als die des Matrosen, und der Kapitain erhält mehr als Beide. Es ist schwer, bei der verworrenen Ansicht, welche gegenwärtig

über diesen Punkt herrscht, das Verhältniß, in welchem Arbeit belohnt wird, genau zu bestimmen. Bei einer ökonomischen Anwendung der Kraft würde sich indeß überall eine Abstufung der Löhne nach diesem Principe ergeben. Daß ein Mann, welcher bloße Muskelkraft anwendet, zu einer so hohen oder noch höhern Belohnung berechtigt sei als einer, der sich von der körperlichen Anstrengung befreit, kann nicht behauptet werden, weil körperliche Kraft die niedrigste Stufe menschlicher Kraftentwickelung ist und der Mensch seine Vernunft erhalten hat, um wirksamere Mittel auszuüben." (T. C. Banfield: four lectures on the organisation of industry. London 1845, p. 6.)

Die Wirkung, welche die Vervollkommnung der Werkzeuge und Maschinen auf die Leistungsfähigkeit und den Lohn der Arbeit ausübt, läßt sich aus einigen Thatsachen aus der Geschichte der Baumwollenmanufactur ersehen.

Eine Spinnerin, welche (um 1769) vor der Einführung der Maschinen in England täglich 8 Sgr. verdiente, konnte nach Einführung derselben (1787) 20 Sgr. erwerben. Ein Weber, welcher vor Einführung der Maschinen 16 Sgr. verdiente, konnte nach Einführung derselben seinen Lohn bis auf 1 Thlr. 10 Sgr. steigern. (Michel Chevalier, Cours d'écon. pol. 1841/42, p. 136, nach Baines, History of Cotton Manufacture. London 1835.) —

Nach einer dem englischen Parlamente aus den Büchern einer Spinnerei von Manchester vorgelegten Notiz lieferte ein Mulespinner vom Garne Nr. 200 wöchentlich: im Jahre 1804 9 Pfund, verdiente damit 67½ Schilling roh, hatte an Anknüpfkosten 31 Schilling zu bezahlen, und es blieben ihm reine 36½ Schilling; im Jahre 1823 19 Pfund, verdiente damit 65¼ Schilling roh, hatte an Anknüpfkosten 22½ Schilling.

Er konnte also im Jahre 1823, vermöge der Vervollkommnung der Maschinen, mehr als noch einmal so viel Garn als im Jahre 1804 liefern; der Arbeitslohn für das Pfund sank auf weniger als die Hälfte; die Anknüpfkosten aber verminderten sich im Verhältniß zur Garnmenge noch weit mehr, d. h. er bedurfte zur Lieferung von 19 Pfund Garn nicht mehr so vieler Anknüpfkinder, als er zur Lieferung von 9 Pfund bedurft hatte (statt drei solcher kleiner Gehilfen nur noch zwei zum mehr als doppelten Garnerzeugnisse), was ebenfalls eine Verbesserung der Vorbereitungs- und Spinnmaschine ist, indem dadurch das Vorgespinnst gleicher und zäher und das Garn beim Feinspinnen dem Abreißen weniger ausgesetzt ist, und in Folge aller dieser Verbesserungen stieg sein reiner Arbeitserwerb von 36½ Schilling auf 42¾ Schilling wöchentlich, und diese Erhöhung seines Erwerbes fand statt, ungeachtet er im Jahre 1804 noch 74 Stunden und im Jahre 1823 nur noch 69 Stunden wöchentlich arbeitete.

„Im Jahr 1833," sagt Cowell, „konnte in zwei Spinnereien feiner Baumwollengarne zu Manchester, während ich daselbst war, ein Spinner bei wöchentlich 69stündiger Arbeit mit Mulejenny's von 300—324 Spin-

deln 16 Pfund Garn, von welchen 200 Hanks (Stränge) aufs Pfund gehen (oder mit anderen Worten: von Garn Nr. 200) liefern, und lieferte dessen öfter mehr als weniger. Diese Mulejenny's wurden, während meines Aufenthaltes daselbst, durch andere von doppelter Leistung ersetzt. Sehen wir, welchen Einfluß diese Veränderung auf den Erwerb des Spinners hatte: im ersten Theile des Jahres arbeitete er, wie gesagt, mit Mules von 300 bis 324 Spindeln und lieferte 16 Pfund Garn. Aus der Preisliste sehe ich, daß er im Monate Mai 3½ Schilling für das Pfund erhielt; dies giebt 54 Schilling Roh-Einnahme, wovon er seine Anknüpfgehilfen mit (ich will viel rechnen) 13 Schilling zu bezahlen hatte, es blieben ihm also an wöchentlichem Verdienst 41 Schilling. Indessen verdoppeln seine Mules ihre Leistung, indem sie sich in solche von 648 Spindeln verwandeln. Er erhält jetzt nur noch 2⁵/₁₂ Schilling. Aber er liefert in 69 Stunden 32 Pfund Garn in der Feinheit von 200 Hanks auf das Pfund. Seine Roheinnahme stieg unmittelbar auf 77⁴/₁₂ Schilling. Ich will nun auch annehmen, er bedürfe fünf Gehilfen (Anknüpfkinder) und jeder koste ihm im Durchschnitt 5 Schilling (wöchentlich), so kostet ihm die Gehilfenarbeit 25 Schilling, wozu ich, um sicher zu gehen, noch 2 Schilling weiter rechnen will. Diese 27 Schilling von seiner Roheinnahme abgezogen, bleiben ihm für seine persönliche Arbeit von 69 Stunden wöchentlich noch rein übrig 50¹/₁₂ Schilling, anstatt früher 41 Schilling. Sein Arbeitsverdienst hat mithin um 20 vom Hundert zugenommen, während derselbe auf das Pfund Garn 1¹/₁₂ Schilling weniger als vorher beträgt." (M. Mohl: Aus den gewerbwissenschaftlichen Ergebnissen einer Reise in Frankreich. Stuttgart und Tübingen 1845.)

„Ich habe ein Papier vor, freundschaftlich von einem sehr intelligenten Geschwornen in meinem Distriete ausgefertigt, welcher die Zahl der beschäftigten Hände, ihr Alter, die im Betrieb befindlichen Maschinen, und die seit 1840 bis jetzt gezahlten Löhne nachweist. Im October 1840 beschäftigte seine Firma 600 Hände, wovon 200 unter 13 Jahren. Im verwichenen October (1852) wurden 350 Hände beschäftigt, wovon nur 60 unter 13 Jahren. Ungefähr die nämliche Zahl von Maschinen war in beiden Perioden in Betrieb und es wurde dieselbe Summe an Löhnen bezahlt. Ich führe dies an, um zu zeigen, daß die Angaben über Kraft der Maschinen, Spindelzahl und Webstühle mehr als bloße Annahmen betrachtet werden müssen denn als Thatsachen, und daß es viele andere Umstände giebt, welche sollten festgestellt und in statistische Tabellen sollten aufgenommen werden, wenn es sich darum handelt, die Lage der Manufactur-Industrie des Landes in Betracht zu ziehen." (M. Redgrave, Inspector of the Eastern District bei Dunkley, The Charter of the nation. London 1854, p. 174.)

b. Preis der Arbeit.

§. 115.

Dieser natürliche Arbeitslohn oder Werth der Arbeit wird indessen nicht immer für dieselbe bezahlt, sondern gleich allen anderen Gegenständen, welche zum Verkaufe gebracht werden, bildet sich ein Preis der Arbeit, welcher bald größer, bald kleiner sein kann, als der Werth derselben, immer aber sich mit demselben doch möglichst ins Gleichgewicht zu setzen sucht.

Denn das Fallen des Preises der Arbeit unter den Werth derselben ist ein Reiz zum Sparen und zur Verwendung alles nicht productiv angelegten Kapitals zur productiven Anlegung; in dem es nun möglich wird, sich Genüsse zu verschaffen, die bei einem höheren Preise der Arbeit nicht zu erlangen waren.

Durch diese Vermehrung des Productiv-Kapitals muß aber nothwendig eine vermehrte Nachfrage nach Arbeit entstehen, welche eine entsprechende Erhöhung des Lohnsatzes nach sich ziehen muß.

Es ist daher eine irrige Meinung die Adam Smith's, daß der Arbeiter nur im Urzustande den ganzen Lohn seiner Arbeit empfange, später aber, wenn Arbeitstheilung eingeführt, Kapitalansammlung stattgefunden und Grund und Boden ins Privateigenthum übergegangen, mit dem Kapitalisten und Grundbesitzer theilen müsse. Schon die Beobachtung der factischen Verhältnisse hätte von der Unwahrheit der Behauptung überzeugen müssen, denn in solchen Volkszuständen, wo der Arbeiter noch seinen Lohn in den Producten hat, die er erwirbt, ist der Arbeiter kaum im Stande sich die Mittel einer elenden Existenz zu sichern. Wenn also der Arbeiter, der von dem Kapitalisten beschäftigt wird, über ein reicheres Maß von wirthschaftlichen Gütern zu verfügen hat, geschieht es, weil er nun eines Theiles der Producte seiner Arbeit beraubt wird? Eine sonderbare Art der Beraubung, welche den Besitz vermehrt!

a. Kostenpreis der Arbeit.

§. 116.

Das geringste Maß des Lohnes, welcher für die Anwendung der Körperkräfte zur Arbeit bezahlt wird, muß hinreichen, um den Arbeiter und seine Familie in den Stand zu setzen, sich

durch dieselbe zu erhalten, um bei ihrem Aussterben eine neue Familie an ihrer Stelle zurückzulassen. Es muß bei einer fortschreitenden Entwickelung noch etwas größer sein, damit sich die Anzahl der Arbeiter den Bedürfnissen entsprechend vermehren könne.

Ist bei einem Volke der Arbeitslohn auf dieses geringste Maß bereits herabgesunken und es tritt entweder eine verminderte Kapitalansammlung oder eine Vermehrung der Bevölkerung ein, so müssen diejenigen, welche sich nun nicht mehr durch ihrer Hände Arbeit ernähren können, nothwendigerweise entweder durch die Wohlthätigkeit unterhalten werden, oder sie werden durch Hunger, Krankheit und andere wegraffende Mittel beseitigt, bis die Bevölkerung mit den Bedürfnissen im Gleichgewicht steht.

Es ist indessen der zur Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse der Arbeiter erforderliche Aufwand kein festes Maß, sondern bedingt durch die äußern Lebensbedingungen, namentlich die klimatischen Verhältnisse des Landes, die gewohnten Lebensbedürfnisse und die gesellschaftliche Stellung des Arbeiters.

F. Le Play, ingénieur en chef des mines, professeur de métallurgie à l'école impériale des mines de Paris, gab im Jahre 1855 bei Gelegenheit der großen Industrie-Ausstellung unter dem Titel: Les Ouvriers européens, études sur les travaux, la vie domestique et la condition morale des populations ouvrières de l'Europe, ein Werk heraus, welches die Lage von 36 verschiedenen Ländern und Völkern angehörenden Arbeiterfamilien darstellt, unter denen fünf russische, eine ungarische, zwei schwedische, fünf österreichische, eine deutsche, zwei schweizerische, zwei spanische, vier englische, und eilf französische. Leider hat der Verfasser geglaubt, daß die Darstellung von Spezialfällen geeigneter sei, um Aufschluß über die Lage der Arbeiter zu geben, als Durchschnittsangaben, und hat gerade dadurch es unmöglich gemacht, allgemeine Schlüsse aus seinen Angaben zu ziehen.

β. Der Marktpreis der Arbeit.

§. 117.

Die Höhe des Marktpreises der Arbeit wird bestimmt durch das Verhältniß von Nachfrage nach und Angebot von Arbeit, d. h. durch das Verhältniß der Anzahl derer, welche Arbeit suchen, zur Gelegenheit, welche vorhanden ist, die Arbeiter zu beschäftigen. Die Umstände, welche dieses Verhältniß bestimmen, sind

theils dauernd und ununterbrochen in ihrer Wirksamkeit, theils nur vorübergehend.

§. 118.

So lange die Menschen von den freiwilligen Gaben der Natur leben und kein Kapital zur Gewinnung der wirthschaftlichen Producte, welche sie bedürfen, anzuwenden brauchen, also der Ertrag ihrer Arbeit reiner Arbeitslohn ist, wird die Gelegenheit zur Arbeit geboten, durch die Möglichkeit, solche Producte aufzufinden. Ist die Natur mit ihren Gaben karg, so ist der Lohn gering, und umgekehrt, ist sie freigebig, so ist der Ertrag der Arbeit oder der Lohn der Arbeit groß.

Sobald die Menschen zum Ackerbau übergehen und damit technische Gewerbe, Handel und andere Erwerbszweige verbinden, kann nur derjenige noch Beschäftigung finden, welcher das dazu nöthige Kapital entweder selbst hat, oder dem es Andere vorschießen. In diesem Zustande der Entwickelung wird also die Gelegenheit zur Arbeit durch die Größe des vorhandenen Kapitals bestimmt, denn nie kann weder ein Einzelner, noch alle Mitglieder der Gesellschaft zusammen, mehr Arbeit unternehmen als mit dem vorhandenen Kapital unterhalten werden kann.

Doch steht die Größe des Arbeitslohnes nicht im Verhältniß zum gesammten vorhandenen, sondern nur dem zur Unterhaltung der Arbeit bestimmten Kapital, also einem Theile des Betriebs-Kapitals, während das gesammte stehende Kapital und der Theil des Betriebskapitals, welcher in Roh- und Hülfsstoffen besteht, zwar dazu beiträgt, Gelegenheit zur Arbeit zu gewähren, ohne jedoch auf die Größe des Arbeitslohnes einzuwirken.

§. 119.

Was die Höhe des Arbeitslohnes oder den Lohnsatz betrifft, so ist wohl zu bemerken, daß nicht die Summe des vorhandenen Kapitals es ist, welche die Höhe bestimmt, sondern das Verhältniß dieser Summe zu den zu beschäftigenden Händen. Es sei die Summe des zur Beschäftigung der Arbeiter eines Landes bestimmten Kapitals 100,000,000 Thaler und die Anzahl der Arbeiter 1,000,000, so wird der jährliche Arbeitsverdienst eines Arbeiters im Durchschnitt 100 Thaler betragen. Es sei dagegen

der Werth des zur Beschäftigung der Arbeiter bestimmten Kapitals eines andern Landes 500,000,000 Thaler, die Anzahl der zu beschäftigenden Arbeiter aber 10,000,000, so ist der jährliche Arbeitsverdienst eines Arbeiters im Durchschnitt nur 50 Thaler.

Hieraus geht hervor, daß die Umstände, welche die Höhe der Arbeitslöhne bestimmen, in den Gesetzen liegen, welche die Kapitalbildung und die Vermehrung der Bevölkerung bestimmen.

Der Lohnsatz wird steigen oder fallen, je nachdem die Kapitalbildung oder Zunahme der Bevölkerung eines Landes schneller oder langsamer ist.

§. 120.

Die Kapitalansammlung, soweit die Höhe der Arbeitslöhne durch dieselbe bestimmt werden kann, hängt von zwei Umständen ab, nämlich der Einschränkung des Verbrauchs von solchen Producten, welche dem Verbraucher nur Genuß, nicht auch Gewinn verschaffen, theils von der Verminderung der Productionskosten in den bisher gewohnten Bedürfnissen. Die erstere dieser Ursachen wird in Wirksamkeit gesetzt durch gesundere religiöse und moralische Grundsätze, welche uns unnützen Aufwand vermindern lehren. Die letztere liegt in den Umständen, welche den Ertrag der Production erhöhen oder vermindern. Alle Verbesserungen und alle Fortschritte in der Production wirken also günstig auf dieselbe, während die Hindernisse, die sich der Production entgegenstellen, dieselbe aufhalten.

Die Kapitalisten sind jedoch nicht geneigt, sogleich mit der Einführung einer neuen Erfindung und dem dadurch gesteigerten Ertrage der Arbeiten auch den Arbeitslohn zu erhöhen, vielmehr so lange sie durch die Umstände nicht genöthigt werden, suchen sie den Gewinn ganz für sich in Anspruch zu nehmen. Erst wenn dieser Mehrertrag der Arbeit Veranlassung wird, der Production mehr Kapital zuzuwenden und dadurch eine vermehrte Nachfrage nach Arbeit entsteht, — also erst in Folge der Concurrenz der Kapitalisten, tritt eine Lohnerhöhung ein. Umgekehrt, wird eine Verminderung des Ertrages der Arbeit viele veranlassen, wenn nicht Kapital aus der Production zurückzuziehen, so doch wenigstens ihr nicht neues Kapital zuzuwenden und dadurch allein schon muß,

Wenn nicht auch zugleich und in demselben Verhältnisse eine Verminderung der Bevölkerung erfolgt, eine Verminderung des Arbeitslohnes eintreten.

Der Herr Graf zu Dohna-Kotzenau in seinem Schriftchen: das Einkommen des Arbeiters vom nationalökonomischen Standpunkte, Berlin 1856, sucht die Mittel zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse in der Verminderung der unproductiven Consumtion.

„Ein erfreuliches Beispiel von der Wirkung der Sparsamkeit wird durch die Uebung der Mäßigkeit geliefert. Es wird nämlich ein Ausfall von 800,000 Pfund Sterling in der Accise bemerkt, welchen man der Mäßigkeit in dem Genusse geistiger Getränke zuschreibt. Dieser Betrag entspricht einem Verbrauch von ungefähr 1,400,000 Gallonen in Schottland und Irland und 800,000 Gallonen in England." Bankield, four lectures (1845) p. 77.

Der jährliche Eisenverbrauch im Zollverein wird etwa 9 Millionen Centner betragen. Eine Verminderung in den Erzeugungskosten dieses Productes um 1/3 Thlr. müßte also eine Ersparung von 3,000,000 Thalern bewirken.

„Was Jemand erspart an seiner Ausgabe für Brod, ist, was er ausgeben kann für Leinwand, Oel, Butter, Käse, Fleisch, Tuch, Bier oder Zucker." (Bankield, four lectures, p. 52.)

§. 121.

Was die Vermehrung der Bevölkerung in Bezug auf die Höhe der Arbeitslöhne betrifft, so kommt hier ebenfalls nur die Vermehrung des Theils derselben in Betracht, welcher von der Arbeit lebt, d. h. die der Arbeiter. In der Regel wird natürlicher Weise sich diese mit dem Bedürfniß im Gleichgewicht zu halten suchen. Steigt dieselbe, so müssen sich die Arbeitslöhne vermindern, wird sie vermindert, so erhöhen sich die Arbeitslöhne. Wenn sie aber durch sich selbst das Verhältniß aufrecht zu erhalten strebt, so wird sie sich vermehren, wenn die Löhne steigen, vermindern, wenn sie fallen.

Die Gesetze, welche die Bewegung der Bevölkerung bestimmen, werden später im Zusammenhange dargestellt werden. Hier mag es daher genügen, daß die so vielfach nachgesprochene Malthus'sche Behauptung, die Bevölkerung habe ein Bestreben, sich stärker zu vermehren, als die Nahrungsmittel, als eine allgemeine Regel durchaus unrichtig ist.

Allerdings wo für die Existenz einer Familie Platz ist, da wird sich auch eine einfinden. Allein das, was für die Existenz einer Familie für nöthig gehalten wird, ist keineswegs bloß ein gewisses Maß von Nahrungsmitteln.

Wenn dies der Fall wäre, müßte die schwarze Erde in Rußland zu den dichtbevölkertsten Theilen Europas gehören.

Die Bevölkerung mehrt sich schnell, wenn es leicht ist, eine Familie zu begründen und ihr die nach Maßgabe der Verhältnisse und Umgebung für anständig erachteten Bequemlichkeiten zu verschaffen. Dies ist z. B. der Fall in den vereinigten Staaten von Nordamerika. Ein fleißiger und sparsamer Mann ist hier im Stande, nicht nur einer Familie den nothwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, sondern sich auch ein größeres oder kleineres Vermögen zu ersparen und dadurch zugleich sich sociale Annehmlichkeiten und politische Rechte zu verschaffen. Er darf also wegen der frühen Gründung nicht ängstlich sein; um so weniger, als seine Kinder seine Erwerbskraft steigern.

Die Bevölkerung vermehrt sich ebenfalls schnell, wenn die Mitglieder der arbeitenden Klasse keine oder geringe Aussicht haben, durch Fleiß und Sparsamkeit entweder sich zur Selbstständigkeit zu erheben und aus dem Arbeiterstande auszuscheiden, oder aber doch wenigstens bei später Schließung der Ehe sich einen gewissen Grad von Wohlhabenheit zu sichern. Wo diese Aussicht benommen ist, was kann den Arbeiter hindern, eine Ehe zu schließen, sobald er das mannbare Alter erreicht hat, wofern keine Gesetze ihn daran hindern? Je später er seine Ehe schließt, um so später muß er sich mit der Erziehung der Kinder befassen. Ueberall daher, wo durch die socialen Einrichtungen dem Arbeiter die Aussicht benommen ist, durch Fleiß und Sparsamkeit sich eine fortschreitend bessere Lage zu sichern, da vermehrt sich die Bevölkerung über das Maß hinaus, bei welchem sie befähigt sein würde, sich durch ihre Arbeit zu erhalten. Sie drückt ihre Löhne nicht nur auf den Kostenpreis, sondern unter den Kostenpreis.

Dies war die Ursache der Uebervölkerung in

Irland, wo 1695 die Bevölkerung 1,034,000 Seelen
1754 " " 2,327,000 "
1805 " " 5,395,000 "
1823 " " 6,801,000 "
1841 " " 8,175,000 " betrug, in Folge der Hungersnoth aber 1851 wieder auf 6,515,000 " gefallen war.

Es ist zum Theil dieselbe Ursache, vermöge welcher die Bevölkerung Englands von 8,892,536 Seelen im Jahre 1801 auf
17,922,768 " " " 1851, d. h. um mehr als 100 Proc. gestiegen war.

Wo dagegen die Menschen Aussicht haben, durch späte Schließung von Ehen sich eine selbstständige Stellung zu verschaffen, da wird die Ehe spät geschlossen und die Bevölkerung mehrt sich nur langsam. Dies ist vorzügliche Ursache der langsamen Vermehrung der Bevölkerung in Frankreich. Frankreich hatte

im Jahre 1801 eine Bevölkerung von 27,439,003 Seelen
" " 1851 " " " 35,783,059 "

Sie hat also einen Zuwachs von 49,9 Proc. erfahren. Ohne Zweifel ist eine der wichtigsten Ursachen dieses langsameren Fortschrittes die Möglichkeit bei später Verheirathung einer Familie eine sichere Existenz zu geben.

La population ne s'accroit pas vite, la moyenne des familles est tout au plus de deux enfants et demi. Or, comme la moitié seulement de la nation est propriétaire d'immeubles et que cette moitié est généralement moins prolifique que l'autre on peut hardiment ne compter que deux enfants par famille de propriétaires. Cela étant, la conséquence est rigoureuse, les deux enfants représentent exactement le père et la mère, la propriété ne se divise pas par la succession. Quelques-unes se divisent sans doute quand le nombre des enfants est au-dessus de la moyenne, d'autres se recomposent quand le nombre des enfants est au-dessous. Que chacun regarde autour de soi; on trouvera des familles qui n'ont pas d'enfants, d'autres qui n'en ont qu'un, le plus grand nombre n'en a que deux; voilà une première considération. Léonce de Lavergne. Revue des deux mondes. Févr. 1856, p. 550, 551.

Es ergiebt sich aus diesen Thatsachen, daß es nur zwei Mittel giebt, um die Bevölkerung mit dem Bedürfniß im Gleichgewicht zu halten

a. dadurch daß dem Arbeiter die Aussicht gewährt wird, durch Fleiß und Sparsamkeit seine wirthschaftliche und gesellschaftliche Lage zu verbessern,

b. dadurch daß Einrichtungen getroffen werden, welche direct oder indirect den Arbeiter, der von seinem bloßen Arbeitslohn leben muß, hindern, schon frühe eine Ehe zu schließen.

Die Art der Anwendung dieser beiden Mittel und die in Betreff derselben erforderlichen Einrichtungen müssen späteren Untersuchungen verbehalten werden.

§. 122.

Die nur vorübergehend auf die Höhe der Lohnsätze wirkenden Ursachen sind theils ebenfalls solche, welche die Nachfrage nach Arbeit vermindern oder vermehren, theils solche, welche das Angebot derselben vermindern oder erhöhen.

Alle Umstände, welche den Absatz der Producte kürzere oder längere Zeit hemmen, müssen nothwendig eine Verminderung der Nachfrage nach Arbeit bewirken und folglich eine Verminderung der Löhne herbeiführen. Das, was man eine Arbeitsstockung oder Ueberproduction nennt, ist meistentheils nichts als ein Aufhören des gewohnten Absatzes gewisser Producte, wodurch die Gewerbsunternehmer genöthigt werden, ihre Arbeiter alle oder theilweise zu entlassen.

Aus demselben Grunde müssen auch die Arbeitslöhne in theuern Jahren fallen, weil nun eine größere Summe auf die Anschaffung der Lebensmittel verwendet werden muß, mithin ein großer Theil anderer Producte unverbraucht bleibt, also die Arbeiter, welche mit der Hervorbringung derselben regelmäßig beschäftigt waren, nicht weiter in Thätigkeit erhalten werden können.

Dieselbe Wirkung, welche eine Verminderung des Absatzes hervorbringt, wird auch herbeigeführt durch eine Ersparung an Arbeitskraft. Sobald es gelingt, durch Einführung von Maschinen und verbesserter Arbeitstheilung dieselbe Quantität von Arbeit mit weniger Arbeitern zu verrichten, muß ein Theil der bis dahin beschäftigten Arbeiter so lange unbeschäftigt bleiben, bis entweder der Absatz sich vermehrt hat, oder das ersparte Kapital in andern Gewerbszweigen hat angelegt werden und eine vermehrte Nachfrage nach Arbeit hat bewirken können.

Ebenso wie eine Verminderung des Absatzes auf eine Verminderung der Nachfrage nach Arbeit und folgeweise auf eine Herabdrückung der Lohnsätze hinwirkt, so umgekehrt bringt eine Vermehrung des Absatzes eine vermehrte Nachfrage nach Arbeit und eine entsprechende Erhöhung der Lohnsätze hervor. So z. B. haben Schneider und Schuhmacher vor großen Festtagen viel mehr zu thun als in gewöhnlichen Zeiten des Jahres, weshalb alsdann die Arbeiter schwer zu finden sind und die Lohnsätze steigen.

Wie die Ersparung der Arbeitskraft eine zeitweilige Verminderung der Nachfrage nach Arbeitern bewirkt, so muß die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Arbeitskraft eine Vermehrung der Nachfrage und folglich eine Erhöhung der Arbeitslöhne bewirken. Darin liegt die Ursache der erhöheten Arbeitslöhne in der Erntezeit, wo eine Vermehrung der landwirthschaftlichen Arbeit eine erhöhte Arbeitskraft nöthig macht.

Die Umstände, welche ein vermehrtes oder vermindertes Angebot von Arbeit herbeiführen, sind verhältnißmäßig wenig zahlreich. Auswanderungen, verheerende Krankheiten, verstärkte Einziehung zum Militairdienste bringen eine Verminderung des Angebots der Arbeit und mithin eine Erhöhung der Lohnsätze hervor, während Einwanderungen und Truppenentlassungen auf eine Vermehrung

des Angebots und folglich eine Verminderung der Lohnsätze wirken.

1. Nicht jeder Gewerbsunternehmer ist in der Lage, sobald der Absatz der Producte stockt, die Arbeit einstellen und die Arbeiter entlassen zu können. Dies können nur diejenigen, welche Arbeiter ohne Anwendung eines bedeutenden stehenden Kapitals beschäftigen. Wo der Gewerbsunternehmer zum Betriebe seines Geschäfts umfassende Anlagen gemacht und kostbare Maschinen aufgestellt hat, gehen die Zinsen des Anlagekapitals verloren während der Zeit, in welcher die Arbeiter nicht beschäftigt sind. Der Unternehmer arbeitet daher aufs Lager oder verkauft die bereits fertigen Producte unter dem Kostenpreise, um nur weiter arbeiten zu können.

Eine von den Ursachen des Elendes, in welches die Weber geriethen, war der Umstand, daß sie auf ihren eigenen Webstühlen in ihren Wohnungen arbeiteten und der Fabrikant ihnen nur die Garne lieferte. Er konnte sie daher außer Thätigkeit setzen, ohne selbst Gefahr zu leiden.

2. So hat z. B. der Festungsbau die Arbeitslöhne in hiesiger Stadt bedeutend erhöht. Die Speicherarbeiter, welche früher 8—10 Sgr. Tagelohn hatten, erhalten gegenwärtig 12—15 Sgr.

3. Der gewöhnliche Tagelohn für ländliche Arbeiter wird in der hiesigen Provinz für gewöhnliche Zeiten auf 6—7 Sgr. täglich angegeben. Er steigt bis 12 Sgr. in der Ernte. —

7. Der Geldpreis der Arbeit.

§. 123.

Der Geldlohn der Arbeit drückt nur das Verhältniß des Werthes der Arbeit, welche ein Arbeiter zu verrichten im Stande ist, zu den Kosten der Beschaffung dieser Geldsumme aus. Er entscheidet nichts über die Quantität von Producten, welche dadurch dem Arbeiter zur Verfügung gestellt werden. Diese hängt vielmehr von den Productionsverhältnissen der von den Arbeitern verbrauchten Producte ab.

Alle Umstände, welche die Production derjenigen Dinge erleichtern, welche der Arbeiter verbraucht, erhöhen auch den Ertrag der Arbeit und steigern folglich den reellen Lohn derselben. Alle Umstände dagegen, welche den Ertrag der Production jener Dinge vermindern, vermindern auch den Arbeitslohn. Würde es z. B. gelingen, die Nahrungsmittel oder Kleidungsstoffe, die der Arbeiter verbraucht, mit der Hälfte der Arbeit herzustellen, welche zuvor

nöthig war, so müßte der reelle Lohn des Arbeiters mit Beziehung auf diese Gegenstände sich verdoppeln, d. h. er brauchte jetzt nur die Hälfte der Arbeit auf die Anschaffung dieser Producte zu verwenden, welche er zuvor verwenden mußte, oder er könnte sich für eine gleiche Quantität Arbeit doppelt so viel Producte anschaffen, als zuvor. Werden alle Producte, die er gebraucht, mit weniger Arbeit hergestellt, so verbessert sich sein Lohn im Allgemeinen. Werden dagegen nur einige Dinge, welche er gebraucht, mit weniger Arbeit hervorgebracht, so findet nur eine Verbesserung in Bezug auf diese statt. Werden einige mit weniger Arbeit hervorgebracht, während andere mehr erfordern, so kommt es darauf an, auf welcher Seite der Vortheil liegt, ob sein Lohn im Ganzen sich erhöht oder vermindert. Wenn dagegen ein Theil der Producte, welche der Arbeiter verbraucht, oder alle mehr Arbeit zu ihrer Hervorbringung erfordern, so mindert sich der reelle Lohn desselben.

Die Anwendung der Arbeitstheilung und des Kapitals, weil sie den Ertrag der Arbeit im Allgemeinen erhöhen, sind daher so weit entfernt, nachtheilig auf die Höhe der reellen Arbeitslöhne zu wirken, daß vielmehr durch sie gerade es bewirkt wird, daß der Arbeiter in entwickelteren Verhältnissen eine sicherere und bequemere Existenz hat, als da, wo noch keine Arbeitstheilung und Kapitalansammlung stattgefunden hat. Nur durch die Bildung von Monopolen können die Arbeitslöhne, wenn die Producte gegen solche ausgetauscht werden, welche Monopolpreise haben, in dem Verhältniß, als das Monopol auf die Preise wirkt, verkürzt werden.

Es geht hieraus hervor, daß der Arbeiter ein natürliches Interesse daran hat, daß die Hülfsmittel der Production verbessert, Kapital und Maschinenkraft zur Hervorbringung der Producte angewendet werden, indem durch dieselben die Arbeit vereinfacht und erleichtert und zugleich die Production gesteigert und verbessert wird, und es ist letztlich nur durch diese Mittel, daß sich das Loos des Arbeiterstandes verbessern läßt.

Le Play in seinem oben §. 116. angeführten Werke stellt für jede der von ihm dargestellten Familien einen Haushaltungsetat auf, in welchem er für jede Familie ihren Bedarf, nicht nur in Geld, sondern in natura angiebt. Obgleich daher sein Werk, wie schon bemerkt, nur Specialfälle enthält, so giebt er dadurch in dieser Beziehung doch wichtige Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Lage der Arbeiter.

Nach einer in Belgien gemachten Enquête ist der Nahrungsbedarf eines erwachsenen Arbeiters jährlich

66	Kilogramm	Weizenbrod,
47	"	gemischtes Brod, d. i. Brod von Mengkorn,
98	"	Roggenbrod,
312	"	Kartoffeln,
9,60	"	Fleisch und Speck,
9	"	Butter und Fett,
5	"	Kaffee.

c. Verschiedenheit der Arbeitslöhne nach der Verschiedenheit der Beschäftigung.

§. 124.

Der Arbeitslohn, welcher für die gemeine Handarbeit bezahlt wird, kann als der Normalsatz angesehen werden, nach welchem sich der Lohn für alle übrigen Arbeiten bemißt. Jede Arbeit, zu deren Verrichtung noch eine besondere Befähigung erworben werden muß, muß einen den Kosten der Erwerbung entsprechenden höheren Lohnsatz gewähren. Kann also eine Arbeit nicht ohne besondere Geschicklichkeit ausgeführt werden, so enthält der Lohn nicht blos eine Entschädigung für die angewandte Thätigkeit, sondern zugleich eine Vergütigung des Kapitals und der Zinsen desselben, welche zur Erwerbung der Geschicklichkeit angewendet worden sind. Würden diese Kosten nicht vergütet, so würde sich Niemand entschließen, einen Aufwand zur Erwerbung solcher Fähigkeiten zu machen. Wie hoch dieser Aufwand ist, bemißt sich jedoch nicht nach der Größe des aufgewendeten Kapitals allein, sondern zugleich nach der Zeit, welche auf die Erwerbung der Geschicklichkeit verwendet worden ist; denn auch die Zeit ist Kapital.

Wie die Fertigkeit in der Verrichtung eines Geschäftes, ist auch das *Vertrauen*, welches zur Ausführung desselben erfordert wird, eine Eigenschaft, welche als erworben angesehen und je nach der Größe und Ungewöhnlichkeit eine entsprechende Belohnung erhält.

Eben so ist die *größere Unannehmlichkeit* und *Gefahr* einer Arbeit ein Umstand, welcher eine entsprechende Lohnerhöhung mit sich führt. Die Unannehmlichkeit und Gefährlichkeit ist ein Hinderniß, welches überwunden werden muß. Je größer dieses Hinderniß, um so größer der Lohn.

Eben so ist die dauerhafte oder mehr oder weniger unterbrochene Beschäftigung eine Ursache der Verschiedenheit der Lohnsätze. Ein Arbeiter, welcher nur einen Theil des Jahres in seinem Gewerbe beschäftigt ist, die übrige Zeit aber gar keine lohnbringende Arbeit oder doch nur Nebenarbeit erlangen kann, muß natürlich in der Zeit, während welcher er beschäftigt ist, einen entsprechend höhern Lohn erhalten.

Es kommt endlich bei der Betrachtung über die Verschiedenheit der Lohnsätze die Gesammtheit der aufgewendeten Anstrengung in Betracht. Kommen Einige trotz der verarbeitenden Bemühungen, die sie machen, um sich zur Ausführung einer gewissen Arbeit zu befähigen, nicht zum Ziele und folglich auch nicht zum Genuß des Lohnes, so treten ihre Mitbewerber in ihre Rechte. Denn alle Arbeiter einer Art bilden so zu sagen eine Erwerbsgemeinschaft, welcher eine gewisse Summe als Gesammtlohn zufällt, und bei der, was der eine Theil verliert, der andere gewinnt. Je mehr Personen daher bei einem bestimmten Berufszweige nicht reüssiren, um so größer ist der Lohn der übrigen, welche das Ziel erreichen. Sie erhalten über den durchschnittlichen Lohnsatz noch eine der Gefahr, mit der das Unternehmen verbunden ist, entsprechende Sicherheitsprämie.

In Belgien wurde durch den Minister des Innern im Jahre 1846 eine Enquête über die Höhe der Arbeitslöhne veranstaltet. Es wurden ihm die Lohnsätze von 314,842 Arbeitern angegeben, welche in 114,751 großen und kleinen Gewerbsanlagen beschäftigt waren.

Erwachsene	Männer	207,784	248,457.
"	Frauen	40,673	
Unter 16 Jahren	Knaben	36,356	66,385.
"	Mädchen	30,029	

Von den erwachsenen Personen hatten

Männer.		Frauen.			Franken.			
18,507	und	14,894	einen Lohn von weniger als		$\frac{1}{2}$			täglich
35,529	"	16,421	"	"	$\frac{1}{2}$	bis	1	Franken
59,066	"	7,164	"	"	1	"	$1\frac{1}{2}$	"
50,776	"	1,994	"	"	$1\frac{1}{2}$	"	2	"
26,306	"	167	"	"	2	"	$2\frac{1}{2}$	"
12,469	"	24	"	"	$2\frac{1}{2}$	"	3	"
4,336	"	9	"	"	3	"	4	"
795	"	—	"	"	5 und darüber.			
207,784	und	40,673						

Von den Arbeitern unter 16 Jahren hatten

16,349	Knaben	und	22,260	Mädchen	einen Lohn von ½ Franken täglich,
14,063	"	"	6,354	"	" ½—1 Frk. "
5,944	"	"	1,415	"	" mehr als 1 Franken.
36,356			30,029		

Nach den verschiedenen Industriezweigen stellten sich die Löhne in folgender Weise:

			Durchschnittlicher Tagelohn.			
			Männer	Frauen	Knaben	Mädchen
Gewinnung u. Verarbeitung mineralischer Stoffe.	Kohle u. Koke		2,07	1,22	0,85	0,72
	Metallerze	große Anlagen	2,01	1,07	0,67	0,59
		kleine "	1,43	0,72	0,49	0,42
		Handwerker	1,26	0,91	0,37	0,37
Stein- und Schieferbrüche		Gewerbsanlagen	1,57	1,00	0,55	0,60
Ziegeleien, Töpfereien ꝛc.		Handwerker	1,45	1,74	0,62	0,55
Glashütte		Gewerbsanlagen	2,58	0,68	0,74	0,70
Glasarbeiter		Handwerker	1,14	0,75	0,40	—

Der Lohn der Arbeiter auf dem Lande war 1846

mit Kost für Männer 61 Centimes täglich
" Frauen 41 " "
ohne Kost " Männer 1 Frank 43 Cent. täglich
" Frauen . . . . . 70 " "

§. 125.

Die Arbeiter vertheilen sich in die verschiedenen Gewerbszweige nach Maßgabe des Bedürfnisses. Wenn daher eine vermehrte oder verminderte Nachfrage nach Arbeit in einem Gewerbszweige entsteht, so muß dies natürlicher Weise sich auch in den übrigen fühlbar machen. Ein Ueberfluß von Arbeitern in einem bestimmten Gewerbszweige giebt sich zuerst durch ein Fallen der Löhne zu erkennen. Der niedre Stand der Löhne verhindert dann, daß sich neue Arbeiter demselben zuwenden. Diese treten vielmehr in die andern Gewerbszweige und indem sie hier das Angebot von Arbeit vermehren, müssen auch hier die Löhne sinken. Auf diese Weise stellen sich die Löhne der verschiedenen Gewerbszweige immer wieder ins Gleichgewicht, so daß, so lange die Bedingungen der Gewerbe dieselben bleiben, auch das Verhältniß der Löhne im Ganzen dasselbe bleiben muß.

Drittes Kapitel.

Der Kapitalgewinn im Allgemeinen.

Ad. Smith: W. N. Book I. ch. 9. — J. St. Mill: P. E. b. II. ch. 15.

§. 126.

Kapitalgewinn ist derjenige Theil des Preises der Waare, welcher für die Benutzung des Kapitals bezahlt wird, das bei Erzeugung derselben verwendet wurde. Er ist der nach der Rückerstattung des Kapitals und Bezahlung der Arbeitslöhne übrigbleibende Theil des Ertrags einer wirthschaftlichen Unternehmung.

Kapitalgewinn ist daher wohl zu unterscheiden von Kapitalzins. Kapitalzins ist kein ursprüngliches, sondern nur ein abgeleitetes Einkommen. Zins ist nämlich die Entschädigung, welche denjenigen, der die Benutzung eines Kapitals einem Andern überläßt, von diesem letzteren gezahlt wird und welche dieser daher durch den Kapitalgewinn erzielen muß.

Man hat in der letzten Zeit mehrfach den Kapitalzins mit dem Kapitalgewinn identisch gesetzt, aber dafür den Namen Kapitalrente gebraucht und diese als eine ursprüngliche Einkommensquelle betrachtet und daneben noch eine vierte Einkommensquelle unter dem Namen „Unternehmergewinn" eröffnet. Diese Auffassung ist aber der Sache nicht angemessen. Der Unternehmergewinn läßt sich von dem Zins auf diese Weise nicht absondern, da der Kapitalertrag nur zum Theil den Zins regelt, zum Theil aber das Verhältniß derer, welche Geld ausleihen, zu denjenigen, welche geliehenes Kapital benutzen wollen.

1. Es war vorzüglich J. B. Say, welcher, indem er den Unternehmergewinn als ein von dem Ertrage des bei der Production verwendeten Kapitals verschiedenes Einkommen betrachtete, die Veranlassung zu dieser Logomachie in Betreff dieses Kapitals herbeigeführt hat. Er hatte jedoch die richtige Einsicht, daß in diesem Falle der Unternehmergewinn nur als eine besondere Art des Arbeitslohnes angesehen werden kann.

Von den deutschen Schriftstellern folgte ihm ein großer Theil darin nach, daß sie, wie er, den Unternehmergewinn vom Kapitalertrag, den sie als mit dem Kapitalzins identisch betrachteten, trennten, sie wollten denselben aber dann nicht als eine besondere Art Arbeitslohn, sondern als eine eigen-

thümliche, vierte, Einkommensquelle betrachten, über deren Ursprung sie jedoch weit von einander abwichen.

Ohne auf die Verschiedenheit der Ansichten, welche in dieser Beziehung herrschen, einzugehen, läßt sich leicht einsehen, daß die Annahme eines solchen vierten Elementes des Ertrages unhaltbar ist; denn alle Vergeltung, welche aus dem Ertrage gewährt werden kann, muß nothwendig, wenn sie nicht ein aus Monopolbesitz herrührendes Einkommen ist, entweder eine Vergütigung für Arbeits- und Kapitalaufwand oder beides zugleich sein. Wäre der Unternehmergewinn aus Arbeitslohn und Kapitalgewinn zusammengesetzt, so würde er kein einfaches Element des Ertrags bilden, und also auch nur aus Arbeitslohn und Kapitalgewinn erklärt werden können. Wäre der Unternehmergewinn eine Entschädigung für aufgewendete persönliche Kräfte, so wäre er Arbeitslohn und müßte, wie eigenthümlich er auch beschaffen sein möchte, doch als Arbeitslohn betrachtet und auf die Gesetze des Arbeitslohnes zurückgeführt werden, wie dies auch mehrere Schriftsteller thun (Say, Roscher u. a.). Ist der Unternehmergewinn aber nicht Arbeitslohn, so bleibt nichts übrig, als ihn als Kapitalertrag zu betrachten.

Daß nun aber der Unternehmergewinn nicht Arbeitslohn ist, geht daraus hervor, daß er sich überall nach der Größe des Kapitals richtet, welche auf eine Unternehmung verwendet ist, nicht aber der Mühewaltung, welche mit dem Geschäfte verbunden ist. Diese Mühewaltung, welche in der That Lohn ist, und den derjenige neben dem Kapitalgewinn bezieht, welcher sich persönlich mit der Leitung seines Geschäftes befaßt, kann aber gegen Lohn von Andern übernommen werden, wie wir dies an den anonymen Actiengesellschaften sehen, und der Unternehmergewinn besteht dennoch fort (als Dividende). Es kann mithin der Unternehmergewinn nicht als ein persönliches, sondern muß als ein von der Person unabhängiges Einkommen angesehen werden. Er ist mithin ein Ertrag des Kapitales. Das Richtige in Betreff dieses Punktes hat bereits Ad. Smith (W. N. I. ch. 6) herausgestellt. Zum Ueberflusse mögen seine eigenen Worte hier noch Platz finden:

The profits of stock, it may perhaps be thought, are only a different name for the wages of a particular sort of labour, the labour of inspection and direction. They are, however altogether different, regulated by quite different principles and bear no proportion to the quantity, the hardship, or the ingenuity of this supposed labour of inspection and direction. They are regulated altogether by the value of the stock employed and are greater or smaller in proportion to the extent of this stock. —

2. Die verschiedenen Ansichten über Unternehmergewinn finden sich zusammengestellt in der Schrift von H. v. Mangold: die Lehre vom Unternehmergewinn, Leipzig 1855, S. 7. ff. Der Verfasser selbst will ebenfalls den Unternehmergewinn als von dem Ertrage des Kapitals bei der Production, so wie von Arbeitslohn verschieden betrachtet wissen.

a. Entstehung und ursprünglicher Werth des Kapitalgewinns.

§. 127.

Adam Smith und seine Schule betrachten den Kapitalgewinn als einen Abzug vom Arbeitslohn, denn sie gehen von dem unrichtigen Satze aus, daß das Kapital für sich todt ist und daß der Arbeiter erst durch seine Anstrengung demselben Werth und Bedeutung giebt. Wir haben aber früher (§. 17.) gesehen, daß diese Voraussetzung nicht richtig ist, sondern daß man eben so gut zu sagen berechtigt ist, die Arbeit des Arbeiters werde erst durch das Kapital belebt, als umgekehrt. Der Kapitalgewinn hat seinen Grund vielmehr darin, daß durch das Kapital ein Theil der Production bewirkt wird und ist nur ein Lohn für diese Mitwirkung. J. B. Say hat bereits die Nothwendigkeit hiervon eingesehen, ohne jedoch die Art der Mitwirkung des Kapitals darthun zu können.

Die Schwierigkeit, den Antheil des Kapitals bei der Production darzuthun und den Kapitalgewinn zu erklären, ist indessen nicht so groß, als es zunächst scheint.

Alles Kapital ist die Frucht der Arbeit. Der Werth des Kapitals bemißt sich daher nach der Quantität Arbeit, welche zur Erzeugung desselben nöthig gewesen ist. Ob ich 100 Arbeiter ein Jahr beschäftige, oder das Product, welches 100 Arbeiter hervorgebracht haben, anwende, ist für die Sache ganz gleichgültig. Sind zur Erzeugung irgend eines Productes 100 Arbeiter für ein Jahr nöthig, und ein Kapital, zu dessen Erzeugung 100 Arbeiter ein Jahr beschäftigt werden müssen, so ist das Product das Werk nicht von 100, sondern von 200 Arbeitern. Die Anwendung des Kapitals ist daher nur anzusehen als die Anwendung einer indirecten Arbeit.

Wenn demnach Jemand ein Kapital erspart und zur Production verwendet, zu dessen Erzeugung eine gewisse Anzahl Arbeiter eine bestimmte Zeit beschäftigt werden mußte, so verlangt er mit vollkommenem Rechte, daß ihm eben so viel von der Production zu Theil werde, als ob er die Arbeiter während dieser Zeit zur Production gestellt hätte.

Dieser Antheil des Kapitals an dem Ertrage der Arbeit ist

aber nicht bloßer Gewinn, sondern dient zugleich als Wiedererstattung des Kapitals.

Wenn nun aber der Arbeiter als Lohn gerade so viel erhält, als er leistet, wie soll alsdann noch ein Gewinn für den Kapitalisten übrig bleiben? Es sei z. B. das Kapital eine Maschine, werth die Arbeit von 100 Arbeitern während eines Jahres. Es erfordere ferner die Herstellung eines Products noch fernere 500 Arbeiter, so ist die Arbeit das Product von 600 Arbeitern. Wenn nun das Product gerade den Werth von 600 Arbeitern hat, wie kann dem Kapitalisten da noch Gewinn erwachsen?

Wenn freilich durch die Anwendung des Kapitals nicht mehr producirt würde als ohne Anwendung desselben, dann würde allerdings für den Kapitalisten kein Gewinn übrig bleiben. Aber gerade weil durch die Anwendung des Kapitals mehr erzeugt wird als ohne dasselbe, so ist auch ein Fond vorhanden, aus welchem eine Entschädigung für die Kapitalnutzung genommen werden kann. Dieser wird jedoch nur zum Theil dem Kapitalisten zugewendet, zum Theil aber den Arbeitern, deren Lage sich durch die Kapitalanwendung ebenfalls verbessert. Daher die Erfahrung, daß mit Kapitalanwendung nach und nach alle Producte wohlfeiler werden, oder, was dasselbe sagt, daß man für eine gleiche Quantität Arbeit mehr Producte erhält als früher.

Wenn nun aber immer gleiche Arbeit für gleiche Arbeit ausgetauscht wird, wie kann derjenige, welcher das Kapital anwendet, einen Gewinn machen, da doch gerade diejenigen ihn machen müssen, welche seine Producte kaufen? Es seien A und B, welche auf einer Insel allein leben. Sie arbeiten gemeinsam. A sorgt für Producte einer Art, B für Producte einer andern Art. A arbeitet ohne Kapital, B dagegen wendet einen Theil seiner Zeit auf die Herbeischaffung der nöthigen Hülfsmittel zur Arbeit. Gesetzt, er wird dadurch in den Stand gesetzt, den Ertrag seiner Arbeit zu verdoppeln, wird er darum nur die Hälfte in den gemeinsamen Genuß geben? Nein, seine Arbeit ist nun fruchtbarer geworden. Er hat aber nur die Hälfte des Vortheils, die andere Hälfte gehört seinem Genossen, der ja auch das ganze Product seiner Arbeit, welche eben so viel werth ist, zum gemeinschaftlichen Genusse hingiebt.

Es macht keinen Unterschied, ob zwei oder eine Million sich in das Mehr des Ertrages theilen, immer wird Vortheil erzielt für jeden Einzelnen.

Wenn demnach Kapital nicht nutzlos angewendet wird, so wird es immer einen Gewinn liefern, einen kleineren oder größeren, je nach dem Ertrage der Arbeit.

Das Product der Thätigkeit einer Gesellschaft, welche Kapital zur Erzeugung der von ihr verbrauchten Producte anwendet, ist daher anzusehen als die Frucht der Arbeit derer, welche direct arbeiten, wie der Arbeiter, welche das Kapital erzeugt haben, so daß, wenn z. B. die Arbeiter, welche das Kapital erzeugt haben, ein Sechstheil aller Arbeiter wären, so würde von dem gesammten Producte ein Sechstheil — vorausgesetzt das gesammte Kapital würde bei der Verwendung zur Production auch zerstört — dem Kapitalisten zufallen. Dieses Sechstheil würde mehr sein, als zur Zurückerstattung des Kapitals nöthig wäre und das Mehr würde eben den Kapitalgewinn ausmachen.

Es macht auch gar keinen Unterschied, ob das Kapital ganz oder nur zum Theil oder gar nicht bei der Production vernichtet wird. Wenn es gar nicht verbraucht wird, so treten die Kapitalisten nur in den Theil des Mehr, der ihnen zukommt. Wird nur ein Theil verbraucht, so kommt ihnen außer ihrem verhältnißmäßigen Antheil an dem Mehrertrage auch noch die Rückerstattung des verbrauchten Theiles zu.

1. Die Frage, woher der Kapitalgewinn komme, ist von der entschiedensten Wichtigkeit, nicht nur für die Erklärung der wirthschaftlichen Erscheinungen, sondern auch für die Ordnung der Gesellschaftsverhältnisse. Ist das Kapital in der That todt und trägt es nichts zur Production bei, so ist auch der Anspruch der Kapitalisten auf einen Gewinn oder Zins nicht gerechtfertigt, und das Bestreben der Socialisten, den Kapitalzins aufzuheben, ist vollkommen begründet.

Der Einwand, das Kapital könne zur Production nicht entbehrt werden, man müsse also den Kapitalisten dafür bezahlen, wenn man es haben wolle, ist ohne Bedeutung, da es Mittel und Wege giebt, das Kapital auch auf anderem Wege zu ersparen.

Diejenigen, welche den Ertrag des Kapitals Zins nennen, umgehen die Frage, auf die es hier ankommt, indem sie diesen aus den Verhältnissen der Leihgeschäfte ableiten; aber woher ist der Entleiher im Stande, einen Zins zu zahlen? Nimmt in der That der Gewerbsunternehmer, wie

Ricardo und seine Anhänger behaupten, den Arbeitern einen Theil des Ertrages ihrer Arbeit weg?

Wenn dies richtig wäre, so müßte es als eine Pflicht der Regierung angesehen werden, wenn nicht überhaupt alle Kapitalansammlung durch Besteuerung zu bewirken und das Kapital den Arbeitern gegen Entschädigung der Verwaltungsunkosten zu überlassen, so doch wenigstens den Zinsfuß zu regeln; damit nur das nöthige Maß und ein möglichst geringes Maß von Zinsen in Anspruch genommen würde. Aber würde man dann auch sparen? Warum nicht? Die Ersparung des Kapitals wäre ja immer ein Mittel, sich von der Arbeit zu befreien, und sicherlich dieses Mittel würde in größerem Maße angewendet, wenn es schwer wäre, sich von der Arbeit los zu machen, als jetzt, wo es verhältnißmäßig so leicht ist.

2. Der Kapitalist und die Arbeiter, welche er beschäftigt, müssen als eine Association angesehen werden, bei welcher der Kapitalist durch das Kapital eine gewisse Anzahl von Arbeitern repräsentirt, diejenigen nämlich, welche zur Hervorbringung des Kapitals nöthig waren oder sein würden. Das von ihnen gemeinsam gewonnene Product wird unter die Glieder pro rata vertheilt. Da sie nun durch diese Association mehr Producte hervorbringen als ohne die Association hervorgebracht werden könnten, so erhält sowohl der Kapitalist als die Arbeiter mehr. Es gereicht mithin die Anwendung des Kapitals dem Kapitalisten wie den Arbeitern zum Vortheil.

Aber könnten sich denn nicht die Arbeiter ohne den Kapitalisten associiren? Sie könnten es, wenn nicht die Arbeit des einen Theils der Arbeiter in Producten dargestellt sein müßte, ehe der andere Theil der Arbeiter es anwenden kann. Die Association ist also nur durch die Vermittelung des Kapitals möglich. Die Arbeiter, wenn sie den Kapitalisten überflüssig machen wollen, müssen also selbst Kapitalisten werden.

Daraus geht hervor, daß alle Arbeiterassociationen, wenn sie nicht über ein entsprechendes Kapital zu verfügen haben, die Arbeiter nicht aus den Händen des Kapitalisten befreien können. Vom Kapital kann man nur durch Kapital frei werden.

b. Marktpreis des Kapitalgewinns.

§. 128.

Wird durch die Anwendung des Kapitals die Arbeit erleichtert und der Ertrag derselben vermehrt, ohne daß der Lohnsatz steigt, so ist der Kapitalgewinn größer als der natürliche Betrag desselben ausmacht. In diesem Falle erhält der Kapitalist mehr als ihm zukommt. Dieses Mehr kann höchstens die ganze Differenz betragen zwischen der Mehrerzeugung und Vergütigung des gesammten Arbeitslohnes.

Wird durch 100 Arbeiter und ein Kapital, welches dem Werthe der Arbeit von 50 Arbeitern gleich kommt, so viel erzeugt, als 160 Arbeiter ohne dieses Kapital erzeugen würden, so ist der Antheil des Kapitalisten, vorausgesetzt daß der Preis der Waare derselbe bleibt, höchstens dem Lohne von 60 Arbeitern gleich. Der Gewinn, den er macht, ist also 20 vom Hundert, denn der Antheil von 50 Arbeitern dient dazu, um das ausgelegte Kapital zurückzuerstatten.

Hätte der Kapitalist mit den Arbeitern nach dem Verhältniß des Antheils an der Erzeugung getheilt, so hätte er nicht den ganzen Mehrertrag, sondern nur den dritten Theil, — denn das Kapital stellte nur den dritten Theil der Arbeiter dar — erhalten. Sein Gewinn würde alsdann 6⅔ vom Hundert betragen haben.

Gewöhnlich werden die Kapitalisten bei einer neuen Kapitalverwendung den ganzen Mehrertrag, oder doch nahezu für sich in Anspruch nehmen. Auch wird ihnen dies gelingen, so lange sich noch kein Kapital angesammelt hat oder sie allein im Besitze des Geheimnisses der Anwendung sind. Ist das erstere der Fall, so ist der höhere Gewinn ein Reiz zur Sparsamkeit, welcher um so stärker ist, je mehr der Mehrgewinn beträgt. Auch wird man sicher Kapital, welches in andern Gewerbszweigen beschäftigt ist, aus denselben los zu machen suchen und dem neuen Zweige zuwenden. Dadurch wird zunächst das Gleichgewicht in dem Kapitalgewinn hergestellt. Das Kapital, welches anderen Erwerbszweigen entzogen oder nicht zugewendet wird, muß ebenfalls nach und nach ersetzt werden. Die vermehrte Kapitalansammlung wirkt also nach und nach auf eine Vermehrung der Concurrenz unter den Kapitalisten und dadurch auf eine Steigerung des Lohnes der Arbeiter hin. Dies muß so lange fortgehen, bis der Kapitalgewinn so gering geworden ist, daß Niemand mehr spart, um die Ersparnisse zur Production zu verwenden, sondern sein Einkommen aufzehrt.

c. Kostenpreis des Kapitalgewinns.

§. 129.

Derjenige Gewinnsatz, welcher noch gerade hinreicht, um das Sparen und das Anlegen des Kapitals zu bewirken, kann als der Kostenpreis des Kapitalgewinnes angesehen werden. Dieser Satz

ist aber kein festes Maß, sondern er ist in verschiedenen Zeiten und Ländern verschieden. Er hängt ab vom Ertrage des Kapitals und der Arbeit, sowie von den Bedürfnissen der Bevölkerung. Der Erwerb wirthschaftlicher Güter hat seinen Zweck nicht in sich, sondern sie dienen, um andere Zwecke zu erreichen. Wo daher keine Bedürfnisse sind, da wird man auch kein Kapital sparen, um durch dessen Benutzung wirthschaftliche Güter zu erwerben. Es wird folglich von der Zunahme der Bevölkerung und ihren Bedürfnissen abhängen, ob oder ob nicht man sich zum Sparen und Verwenden des Kapitals veranlaßt sieht.

Ist aber dies Bedürfniß, zu sparen, vorhanden, so hängt nicht von der Größe des Kapitals die Höhe des Gewinnsatzes ab, sondern von dem Verhältnisse des Ertrages zu der Größe des angewendeten Kapitals. Je größer der Ertrag im Verhältniß zu dem benutzten Kapital, um so höher ist der Gewinnsatz, und umgekehrt. Der Ertrag des Kapitals aber wird bestimmt durch die äußeren Verhältnisse, unter denen die Production ausgeführt wurde.

Hieraus ergiebt sich, daß in Ländern junger Kultur, wenn sie durch eine Bevölkerung in Besitz genommen werden, die aus ihrer Heimath alle Hülfsmittel der Production, welche die fortgeschrittene Entwickelung gewährt, mitbringen, der Kapitalgewinn größer sein muß, als in Ländern, welche bereits einen hohen Grad der Entwickelung erlangt haben, nicht weil die Anzahl der Kapitalisten kleiner und dadurch die Concurrenz geringer, — dies wirkt bloß auf den Marktpreis des Kapitalgewinns — sondern weil der Boden, welcher benutzt wird, in Ländern junger Kultur verhältnißmäßig ergiebiger ist, als in Ländern alter Kultur, und folglich mit einem bestimmten Kapital dort ein größerer Ertrag erzielt werden kann, als hier der Fall ist.

Nicht minder klar ist, daß durch die Fortschritte, welche im Ackerbau und in den Gewerben gemacht werden, weil sie den Ertrag der Arbeit und des Kapitals steigern, nothwendig auf die Vermehrung des Kapitalgewinns hingewirkt wird, und daß folglich durch diese Fortschritte oft die Verminderung desselben aufgehoben wird, welche der Zuwachs der Bevölkerung und die Nothwendigkeit, einen geringeren Boden unter den Pflug zu nehmen, mit sich führen würde.

Die schnelle Entwickelung der europäischen Colonien in den übrigen Erdtheilen, namentlich in Amerika, hat nicht darin ihren Grund, daß junge und unangebaute Länder sich überhaupt rascher entwickelten als Länder alter Kultur, sondern darin, daß der Anbau stattfindet mit den Hilfsmitteln, welche fortgeschrittene Länder sich allmälig erworben haben und welche nur nach den neuen Ländern übertragen werden. Wenn die neuen Länder sich erst alle diese Hülfsmittel selbst erwerben und erfinden müßten, so würde dort nicht eine schnellere, sondern eine langsamere Kapitalansammlung stattfinden als in Ländern alter Kultur.

d. Die Verschiedenheit des Kapitalgewinnes in den verschiedenen Gewerben.

§. 130.

Nicht in allen Gewerben sind die Kapitalgewinne gleich, vielmehr wirken die Umstände, unter denen das Kapital angelegt wird, modificirend auf den Ertrag desselben und folglich auch auf die Höhe des Gewinnsatzes.

Der wichtigste dieser Umstände ist die Sicherheit, welche der Kapitalist hat, daß ihm sein Kapital wieder zurückerstattet werde. Je geringer diese Sicherheit ist, um so größer muß der Ertrag des Kapitals sein, weil ein Theil des Gewinnes dazu dienen muß, um die gelegentlich zu erwartenden Verluste zu vergüten. In vielen Gewerben, für welche Assecuranzen bestehen, läßt sich die Sicherheit um einen bestimmten Preis erkaufen, in diesem Falle ist daher genau bestimmt, wie viel der Gewinn höher sein muß, als in anderen Geschäften, welche geringeren Gefahren ausgesetzt sind.

Wenn eine solche Versicherung aber auch nicht stattfinden kann, so muß der Gewinn doch eine solche Sicherheitsprämie enthalten, weil alsdann der Gewerbsunternehmer sich selbst die Sicherheit leisten muß, und er wird es in der Regel nicht so wohlfeil thun können, als eine Gesellschaft, welche mit viel geringeren Chancen zu kämpfen hat.

Ebenso wie die größere oder geringere Sicherheit, wirkt die längere oder kürzere Dauer, während welcher ein Kapital beschäftigt sein muß, auf die Höhe des Gewinnsatzes. Je später Jemand wieder in Besitz seines Kapitals kommt, einen um so größeren Gewinn wird er verlangen und umgekehrt. Die Ursache davon liegt

darin, daß der Besitzer des Kapitals während der Dauer der Anlegung auf jeden anderen Gebrauch verzichten muß. Es wird ihm also eine größere Entbehrung zugemuthet, als demjenigen, welcher bald wieder über sein Kapital verfügen kann.

Nicht minder als durch diese in der Natur der Kapitalanlagen selbst liegenden Ursachen kann ein Kapital einen höhern Gewinn abwerfen als ein anderes dadurch, daß es auf die Hervorbringung solcher Güter verwendet wird, für welche, sei es durch die Natur der Sache, sei es durch künstliche Veranstaltungen, ein Monopol besteht; denn der Monopolbesitzer kann Preise erzielen, welche die Kostenpreise weit übersteigen (§. 88.). Er bezieht daher, — vorausgesetzt daß die Arbeitslöhne, welche er zu zahlen hat, die nämlichen sind, welche auch bei anderen wirthschaftlichen Unternehmungen gegeben werden müssen, einen der Steigerung des Preises durch das Monopol entsprechenden höhern Gewinn für sein auf die Unternehmung verwendetes Kapital.

Viertes Kapitel.

Die verschiedene Wirkung von Kapital und Arbeit auf das Einkommen.

§. 131.

Jede wirthschaftliche Unternehmung ist eine Anwendung von Arbeit und Kapital, um die Gegenstände und Kräfte der Natur zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse tauglich zu machen. Der Erfolg derselben ist daher abhängig von der Art und Weise, wie diese beiden Grundelemente bei der Ausführung ihre Wirksamkeit erweisen.

Die Arbeit nun aber hat ihre wesentliche Kraft in der Intelligenz (§. 11.). Ihr Erfolg ist daher um so größer, je mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Arbeiter auf sein Werk verwendet.

Um daher der Arbeitskraft die möglichst hohe Spannung zu geben, muß das Interesse des Arbeiters mit dem Erfolge des

Unternehmens in Verbindung gesetzt werden. Sein Interesse wird aber immer um so größer, je freier er über sein Product verfügen und es zu seinem Nutzen verwenden kann; denn es ist nur dieses Product, um dessenwillen die Thätigkeit ausgeübt wird (§. 24.). Das in der Arbeit liegende Element der Wirthschaft hat daher die Tendenz, die wirthschaftlichen Unternehmungen zu individualisiren, indem jeder Arbeiter bemüht ist, als wirthschaftlicher Unternehmer aufzutreten und nur durch die Noth oder überwiegende Vortheile bewogen werden kann, seine Freiheit der Entscheidung einem andern Willen unterzuordnen. Er wird jedoch, ehe er sich zu diesem Schritte entschließt, alle Kräfte anspannen, um zu versuchen, ob es ihm nicht gelingt, gleiche Vortheile ohne Aufopferung der Selbstständigkeit zu erlangen. Er wird eine abhängige Stellung aufgeben, sobald er Aussicht hat, mit Erfolg als Selbstunternehmer auftreten zu können, und wird alle Mittel ins Spiel setzen, welche ihm diese Möglichkeit verschaffen.

Aus demselben Grunde, aus welchem Jedermann bemüht ist, wo es die Verhältnisse gestatten, als Selbstunternehmer aufzutreten, ist er auch bemüht, seine Selbstständigkeit zu sichern und zu vergrößern. Er sucht verbesserte Verfahrungsweisen anzuwenden, vollkommnere Werkzeuge einzuführen und überhaupt alles zu benutzen, was seine Thätigkeit erhöhen und den Erfolg seiner Arbeit steigern kann.

„Der Mensch," sagt Kant in seiner merkwürdigen kleinen Abhandlung: „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht," „der Mensch hat eine Neigung, sich zu vergesellschaften, weil er in einem solchen Zustande sich mehr als Mensch, d. i. die Entwickelung seiner Anlagen fühlt. Er hat aber auch einen großen Hang sich zu vereinzelnen (isoliren), weil er in sich zugleich die ungesellige Eigenschaft antrifft, Alles blos nach seinem Sinne richten zu wollen und daher allerwärts Widerstand erwartet. Dieser Widerstand ist es nun, welcher alle Kräfte des Menschen erweckt, ihn dahin bringt, seinen Hang zur Faulheit zu überwinden und getrieben durch Ehrsucht, Herrschsucht oder Habsucht, sich einen Rang unter seinen Mitgenossen zu verschaffen, die er nicht wohl leiden, von denen er aber auch nicht lassen kann."

Hieraus nun erklärt sich die viel beobachtete Thatsache, daß der Accordarbeiter mehr leistet, als der Tagelöhner, der Tagelöhner mehr, als der in Jahreslohn stehende Dienstbote, der Dienstbote mehr als der Frohnarbeiter

und der Frohnarbeiter mehr als der Leibeigene und Sclave. Es steigert sich der Erfolg der Arbeit stets mit dem Interesse, welches der Arbeiter an der Arbeit nimmt. Wie nun der Accordarbeiter mehr leistet, als der im Tage- oder Wochenlohn stehende Arbeiter, so steigert sich wieder die Arbeit des Selbstunternehmers über die des Stück- oder Accordarbeiters, welcher nur bis zu einem gewissen Grade als Unternehmer angesehen werden kann.

Daher kann kein belohnter Arbeiter, welcher als *Verwalter* die Unternehmung leitet, den *Unternehmer* ganz ersetzen, weil keiner ein gleiches Interesse an dem Erfolge der Unternehmung hat.

Der Erfolg eines Unternehmens, welches der Unternehmer selbst leitet, ist deswegen in der Regel ein gewisserer und sichererer, als der Erfolg einer durch Verwaltung geleiteten Unternehmung, selbst wenn ein solcher Verwalter eine bessere Bildung besitzt.

Hierin liegt eine von den Ursachen, welche bewirken, daß kleine selbstständige Wirthe, selbst bei einer weniger rationellen Betriebseinrichtung doch noch bessere Erfolge erzielen, als größere Wirthe mit rationeller Einrichtung aber fremder Leitung zu erreichen im Stande sind.

§. 132.

Die Mittel, um diese erhöhten Erfolge der Arbeit zu erzielen, liegen in der Anwendung des Kapitals; denn das Kapital hat die Aufgabe, die Arbeit zu unterstützen, es soll die mit der Arbeit verbundene Kraftanstrengung vermindern, es soll die Kraft der Arbeiter erhöhen und wo möglich ersetzen. Das Kapital aber kann diesen Zweck um so besser erfüllen, je größer und umfassender die wirthschaftliche Unternehmung ist. Die Ursachen davon liegen wesentlich in drei Umständen:

1. in der Verminderung der Generalkosten, d. h. in dem verhältnißmäßig geringern Aufwande für Anlage- und Betriebskapital, welche bei größern Unternehmungen erforderlich ist, so wie in der vollen Ausnutzung der hier zur Anwendung kommenden Kapital- und Arbeitskräfte;
2. in der bessern Vertheilung der Arbeit, wodurch die in der Arbeitstheilung liegenden Vortheile gewonnen werden;
3. in der Anwendung von Maschinen, wodurch die Menschenkräfte durch Naturkräfte ersetzt werden.

Das in der Kapitalkraft ruhende Element der Production hat daher die Tendenz, die wirthschaftlichen Unternehmungen auszudehnen.

Die Errichtung der zu einer großen Gewerbsanlage erforderlichen Gebäude ist verhältnißmäßig weniger kostspielig, als die, welche zu einem kleinen Betriebe nöthig sind. Bei einer kleinen Landwirthschaft z. B. beträgt der Werth der Gebäude oft nahe die Hälfte des ganzen Gutes, während er bei einem großen in der Regel 25—30 Proc. nicht übersteigt.

Alles, was, wie es bei einem großen Betriebe nöthig ist, im Großen angeschafft wird, wird in der Regel wohlfeiler angekauft, als was im Kleinen angekauft wird.

Ebenso ist Versicherung der Gebäude, Beaufsichtigung, Erleuchtung, Heizung u. s. w. bei großen Einrichtungen verhältnißmäßig geringer, als bei kleinen.

Statt vieler Beispiele über den Erfolg dieser Concentration des Betriebes für das Product möge nur die Anfertigung der Ackerbauwerkzeuge in England angeführt werden:

C'est en Angleterre que la fabrication des machines agricoles et des instruments aratoires a fait, depuis le commencement de ce siècle, le plus de progrès: elle y est concentrée en quelques mains et elle est passée à l'état de grande industrie pratiquée dans d'immenses usines, occupant chacune plusieurs centaines d'ouvriers et livrant annuellement des produits pour plusieurs millions de francs. Cette concentration dans des maisons puissantes, dirigées par des hommes habiles, de la construction de ce genre d'instrument, a eu pour resultat, de porter à un grand degré de perfection tous les ustensiles de l'agriculture anglaise, de donner naissance à d'heureuses inventions que tous les peuples adoptent à l'envi.

[Rapport officiel sur les instruments et les machines agricoles de l'exposition universelle. (Journal d'agrieulture pratique. An. 1856, p. 95.)].

The substitution of machines for manual power, which forms the great boast of our age is the most successful result of the application of intelligence to industry. The first apparent change effected by it is to transfer production from small to large establishments. The spinning wheel and laceenshion give way to mills and factories (Banfield). Beispiele des dadurch erzielten Fortschrittes:

a. Im Jahre 1806 hatte der Hamburger Correspondent eine Ausgabe von 26,000 Nummern täglich. Um dieselben zu liefern, mußte das Blatt 7 Mal gesetzt werden, und es waren während der Nacht 14 Pressen beschäftigt, um es zu drucken.

Die Times hat eine tägliche Ausgabe von etwa 60,000 Nummern, welche von zwei Schnellpressen geliefert werden, von denen jede stündlich 10,000 Nummern liefern kann.

b. In 2 Leinenspinnereien in der Stadt Freiburg im Kreise Schweidnitz, welche 18,200 Feinspindeln zählen, waren 1852 beschäftigt 827 Arbeiter. In einer Leinenspinnerei im Kreise Oels, welche 1,120 Spindeln

zählte, waren zu derselben Zeit beschäftigt 120 Arbeiter. Es kamen also in der großen Spinnerei auf 1 Arbeiter nicht ganz 15¾ Feinspindeln, während in der kleinen Spinnerei auf 1 Arbeiter nur 9⅓ Feinspindeln kamen.

§. 133.

Arbeitskraft und Kapitalkraft wirken daher bei den wirthschaftlichen Unternehmungen nach entgegengesetzten Richtungen, jene als Centripetalkraft, sucht die wirthschaftlichen Unternehmungen einzuschränken, so daß sie wo möglich durch die Kraft eines Menschen oder einer Familie beherrscht werden kann; diese als Centrifugalkraft, sucht die Unternehmungen auszudehnen und ihnen den möglichst großen Umfang zu geben, dessen sie ihrer Natur nach fähig sind. Durch das Entgegenwirken dieser beiden Kräfte entstehen die verschiedenen Formen, in denen die wirthschaftlichen Unternehmungen ausgeführt werden.

Fünftes Kapitel.

Die Formen der Verbindung von Arbeit und Kapital zur Erzielung des Einkommens.

§. 134.

Die erste dieser Formen ist die Individualunternehmung; bei ihr liegt die Leitung des Unternehmens in den Händen eines einzelnen Individuums, für dessen Rechnung dasselbe betrieben wird.

Von dieser Form kann man zwei Unterarten unterscheiden: die *Kleinwirthschaft* und die *Großwirthschaft*.

Bei der *Kleinwirthschaft* hat der Gewerbsunternehmer nicht nur die Leitung des Geschäftes in Händen, sondern er nimmt selbst an der Arbeit Theil. Sie eignet sich für solche Producte, deren Hervorbringung eine große persönliche Sorgfalt erfordert, bei der also verschiedenartige Verrichtungen vereinigt und nach Maßgabe der Umstände verändert werden müssen, oder wo das Product besonderen Bedürfnissen angepaßt werden muß; denn wo eine größere Zahl von Personen zusammen wirken soll, da muß eine

gleichförmige und möglichst unveränderliche Regel für die Thätigkeit Aller und jedes Einzelnen vorhanden sein; es müssen sich Gesetze aufstellen lassen, welche von dem Leiter des ganzen Unternehmens gegeben und unter dessen Aufsicht zur Ausführung gebracht werden.

Wo dagegen die Producte gleichförmig, die Verrichtungen zu deren Herstellung einartig sind, wo ferner nicht der besondere Geschmack und das individuelle Bedürfniß der Verbraucher berücksichtigt zu werden braucht, sondern die Bedürfnisse im Ganzen und Großen in Betracht kommen, wo mithin auch der Absatz der Producte ein möglichst umfassender ist, da ist Gelegenheit zur Anwendung der Großwirthschaft, bei welcher der Unternehmer nur noch die Leitung des Geschäftes im Ganzen in der Hand behält, die Ausführung der verschiedenen Verrichtungen des Geschäftes aber durch bezahlte Arbeiter besorgen läßt.

1. Kleines und großes Kapital verhalten sich in Bezug auf ihre Wirkungen zu einander, wie Werkzeug und Maschine. Jenes ist nur ein Mittel, die menschliche Kraft, von der es gelenkt und geleitet wird, anzuwenden; diese besteht durch sich. Sie wird von dem Menschen nur geleitet und beaufsichtigt. Ebenso ist das kleine Kapital nur ein Mittel, die Arbeit zu verwerthen. Das große Kapital hat eine productive Kraft in sich, es bringt ohne die persönliche Mitwirkung ein Einkommen.

Das große Kapital fängt daher da an, wo der Gewerbsunternehmer selbst an der Leitung des Gewerbes im Einzelnen nicht mehr Theil nimmt, sondern wie ein Fürst, der durch seine Beamten verwaltet, nur noch die Regelung des Ganzen in der Hand behält. Er ist nur noch der Wille, der sich der fremden Intelligenz und Kraft bedient.

2. Wie die Verfassung der Staaten entweder monarchisch oder republikanisch oder aus beiden Formen gemischt ist, so auch die Verfassung der Gewerbsunternehmungen. Auch sie sind theils Monarchien, theils Republiken. Alle Vortheile, welche die Monarchie hat, hat auch eine von einem Willen ausgehende Gewerbsunternehmung. Gleichwie aber die Ausartung der monarchischen Staatsform nach Platon die schlechteste von allen ist, so auch bei den Gewerben. Nichts geht schneller seinem Untergange entgegen, als eine Wirthschaft, deren Haupt seine Pflichten vernachlässigt. Dies ist aber bei großen Unternehmungen viel eher der Fall als bei kleinen; weil ein großes Vermögen eher zur wirthschaftlichen Sorglosigkeit die Veranlassung giebt als ein kleines. Mit Recht sagt daher J. B. Say: La vie de ceux qui se livrent à l'industrie n'est point une vie de chanoine, mais une vie toute d'action.

3. Der Ertrag eines kleinen Unternehmens ist für den Unternehmer selbst nicht bloß Kapitalgewinn, sondern einem großen Theile nach Arbeitslohn.

Die Sorgfalt des kleinen Unternehmers läßt ihn viele kleine Vortheile wahrnehmen, viele unbedeutendere Ersparnisse machen, welche zusammen genommen doch ein Erkleckliches austragen.

§. 135.

Das Kapital, über welches der Einzelne verfügen kann, muß immer verhältnißmäßig klein sein, oder es ist doch die Anzahl derer, welche über eine große Kapitalmasse verfügen können, immer eine verhältnißmäßig kleine. Auch sind diejenigen, welche ein großes Vermögen besitzen, nicht leicht geneigt, es in ein einziges Unternehmen zu wagen. Dazu kommt, daß Unternehmungen, welche zu ihrer Ausführung ein großes Kapital verlangen, auch mit großen Gefahren des Verlustes bedroht sind. Diese Umstände bewirken, daß viele große Unternehmungen nur durch gemeinsame Kräfte ausgeführt werden können. Bei solchen gemeinsamen Unternehmungen treten nun aber die Vortheile der Großwirthschaft nicht mehr rein auf, sondern werden mit bestimmt durch die Art, wie die Gesammtkraft gebildet wird.

Von der Vermögensabstufung läßt sich eine ungefähre Uebersicht durch den verhältnißmäßigen Beitrag zu den Staatslasten gewinnen. So z. B. waren in Preußen im Jahre 1850 in die Klassensteuer eingeschätzt:

a. in die erste Hauptklasse mit 4—14 Thlr. monatlicher Steuer 6,538 Haushaltungen und 62 Einzelsteuernde, welche die Hälfte des Steuerbetrages einer Haushaltung zu leisten haben;
b. in die zweite Hauptklasse mit 1—3 Thlr. monatlicher Steuer 81,437 Haushaltungen und 796 Einzelsteuernde;
c. in die dritte Hauptklasse mit ⅓ — ⅚ Thlr. monatlicher Steuer 434,135 Haushaltungen und 16,063 Einzelsteuernde;
d. in die vierte Hauptklasse von 1/24—⅙ Thlr. monatlicher Steuer 803,475 Haushaltungen und 3,559,054 Einzelsteuernde.

Zu den letztern gehört die gesammte Anzahl derer, welche nur mit einer Kopfsteuer von 1/24 Thlr. monatlich belegt sind. Die Anzahl derselben betrug 3,437,224, also beinahe die Hälfte der gesammten Einwohner, welche, sei es in Haushaltungen, sei es als Einzelne, von der Klassensteuer betroffen wurden.

§. 136.

In unentwickelten Gesellschaftszuständen, wo theils die Kapitalmassen, die sich in den Händen der Einzelnen befinden, noch gering, theils die Mittel, kleine Kapitalmassen zu concentriren, noch un-

vollkommen, theils endlich die Rechtssicherheit, welche der Staat den Einzelnen gewährt, noch unvollkommen ist, kann nur der Staat selbst solche Werke, welche einen großen Kapitalaufwand erfordern, zur Ausführung bringen. Die Unternehmungen beschränken sich daher auch theils auf die Anlegung von Werken, welche für die Gesammtheit Nutzen bringen, theils auf solche, welche dem Staate ein großes Einkommen gewähren. Von der Unternehmung der letztern werden denn auch die Privaten in der Regel ausgeschlossen und dem Staate der Alleinbetrieb vorbehalten.

Die großen Werke, welche die Staaten des Alterthums ausführten, die Pyramiden in Aegypten, die großen Tempel in Indien, die Wasserleitungen in Mesopotamien, die Kanäle in China, die Straßen in Persien und bei den Römern, sind Werke des Staates gewesen und wurden meist durch Frohnarbeit ausgeführt.

In den neuern Staaten werden viele große gemeinsame Werke ebenfalls von den Regierungen besser als von Privaten ausgeführt und unterhalten; das Münzen, das Postwesen, der Straßenbau, die Eisenbahnen u. s. w. Solche Werke zu unternehmen, ist zwar den Privaten untersagt, die Regierung führt sie aber aus, nicht um des Gewinnes willen, den sie zu machen beabsichtigt, sondern um der allgemeinen Wohlfahrt willen. Das Monopol hat hier den Zweck, die Ausführung zu erleichtern.

Anders verhält es sich mit den eigentlichen Monopolen, z. B. dem Tabaksmonopol, dem Lotteriemonopol und was der Art mehr ist. Solche Unternehmungen behält sich eine Regierung vor um des Gewinnes willen und sucht denselben noch zu vermehren, indem sie, gestützt auf das Monopol, einen die Productionskosten mehr oder weniger übersteigenden Preisaufschlag eintreten läßt.

§. 137.

Mit fortschreitender Entwickelung und mit der Zunahme des Vermögens in den Händen der Privaten suchen auch diese sich an großen Unternehmungen zu betheiligen. Es bilden sich Privatgesellschaften, welche theils als freie Genossenschaften auftreten, theils aber auch, um ihr Vermögen zu wagen, nicht nur Corporationsrechte, sondern sogar Monopolrechte zu erlangen suchen. Sie lassen sich, je nach der Art ihrer Wirksamkeit, in drei Arten theilen: Associationen, Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften.

Auch die genossenschaftlichen Unternehmungen gehen ursprünglich von socialpolitischen Körperschaften aus, oder es suchen sich diejenigen, welche eine solche gemeinsame Unternehmung machen, zu einer socialpolitischen Stellung zu erheben.

Beispiele in ersterer Beziehung sind die ländlichen Gemeinden in den germanischen Staaten. In letzterer Beziehung können die Handwerksgenossenschaften (Zünfte), Kaufmannsgilden u. s. w. angeführt werden. Hierher gehört auch das merkwürdige Institut der Bank von St. Georg von Genua, welches einen förmlichen Staat im Staate bildete. Die corporirten Banken der neuern Staaten sind meist nur noch schwache Schattenbilder jenes Princips, indem sie kaum noch mehr sind, als mit größern oder geringeren Monopolrechten ausgestattete Handelsgesellschaften.

§. 138.

Associationen sind diejenigen Unternehmungen, bei welchen die Leitung des Unternehmens in den Händen der Gesammtheit der Mitglieder bleibt, welche also eine demokratische Verfassung haben. Der verwaltende Ausschuß, wo ein solcher gebildet wird, geht aus der Mitte der Gesellschaftsglieder hervor und hat nur ausführende Anordnungen zu treffen. Ihrem Zwecke nach kann man die Associationen in zwei Klassen theilen: a) solche, welche bestimmt sind, ihren Mitgliedern zum Selbstgebrauche gewisse, nur durch Zusammenwirken erreichbare Vortheile zuzuwenden, b) solche, welche den Erwerb durch Anfertigung und Verkauf gewisser Producte zum Ziele haben. Man hat die erste Klasse dieser Genossenschaften Consumtions-, die andere Erwerbsgenossenschaften genannt. Die Bezeichnung ist indessen nicht ganz genau, indem auch die erstere Art dieser Genossenschaften den Erwerb beziehen kann, nur ist dies nicht direct der Fall, sondern nur mittelbar, durch Verwendung des genossenen Vortheils zum Betriebe des Gewerbes. So z. B. würde eine gemeinsame Wasserleitung, die mehrere Grundbesitzer zur Verbesserung ihrer Wiesen ausführen und unterhalten, eine Consumtions-Association genannt werden müssen, obgleich die Vortheile nur solche sind, welche den Erwerb vermehren. Richtiger wird man sagen, die einen seien Gebrauchs-, die andern Speculationsgenossenschaften.

Als Gebrauchsgenossenschaften haben sich die Associationen überall als zweckmäßig erwiesen, weil das Interesse für die gute Ausführung des Unternehmens bei allen Mitgliedern der Genossenschaft gleichmäßig wirksam ist, die Vortheile nur durch Uebertragung der Ausführung in die geschicktesten Hände erzielt werden

und durch die Schwerfälligkeit und Langsamkeit der Berathung für das Unternehmen keine Nachtheile erwachsen.

Als Speculationsgenossenschaften dagegen müssen Associationen, welche fruchtbar werden sollen, auf eine geringe Zahl von Theilnehmern eingeschränkt bleiben, weil für große Unternehmungen die Form der Berathung und Entscheidung eine viel zu langsame und schwerfällige ist und folglich das Unternehmen in die Hände von Vorständen übergehen muß, welche theils nicht das Interesse haben, alle Vortheile des Unternehmens wahrzunehmen, theils auch wegen der Verantwortlichkeit, die ihnen obliegt, nicht können.

Associationen sind ohne Frage die ältesten freien Verbindungen zur Erreichung gemeinsamer wirthschaftlicher Zwecke. Sie haben eine frühe und umfassende Anwendung in dem landwirthschaftlichen Betriebe, z. B. zur gemeinschaftlichen Benutzung der Weide, von Bewässerungsanstalten u. s. w. gefunden und sind auch heute noch in umfassendem Maße hier anwendbar.

In der jüngsten Zeit hat man ihnen einen vorzüglichen Werth als Mittel zur Verhütung resp. Abstellung des Pauperismus beigelegt. — Cf. V. A. Huber: Reisebriefe aus Belgien, Frankreich, England, im Sommer 1854. Hamburg 1855. 2 Bde. 8. — Wo aber solche Associationen, im größern Maßstabe ausgeführt, einen guten Erfolg gehabt haben, da war in der Regel das Princip der Association sehr abgeschwächt und die Leitung einem mit mehr oder weniger unbedingter Gewalt ausgestatteten Vorstande übertragen. Die Hubersche Schrift enthält davon sehr interessante Beispiele.

§. 139.

Für große auf Speculation gegründete Unternehmungen tritt daher an die Stelle der Association naturgemäß die Actiengesellschaft.

Actiengesellschaften bestehen in der bloßen Vereinigung der Kapitalkräfte der Mitglieder und haben vorzüglich den Zweck, große und unsichere Unternehmungen auf gemeinsame Gefahr zur Ausführung zu bringen. Die Leitung und Ausführung des Unternehmens geschieht durch beauftragte und bezahlte Vorstände, sowie durch Lohnarbeiter. Die Vorstände sind daher in der Regel nicht Mitglieder der Gesellschaft — brauchen es wenigstens nicht zu sein — sondern bezahlte Beamte.

Die Form der Gesellschaft trägt also mehr einen aristokratischen Charakter.

Die Actiengesellschaften gewähren zwei wesentliche Vortheile. Eines Theils können durch dieselben große Kapitalbeträge zusammengebracht werden, welche das Vermögen Einzelner bedeutend übersteigen, und durch sie folglich Unternehmungen zur Ausführung gebracht werden, welche Privatleute einzeln nie zur Ausführung bringen könnten. Anderntheils machen sie es möglich, daß die Theilnehmer den Betrag des Kapitals, welchen sie wagen wollen, nach freiem Ermessen bestimmen, und gestatten dadurch die Ausführung von Unternehmungen, in welche in der Regel Niemand sein ganzes Vermögen zu wagen bereit wäre.

Solche Unternehmungen würden daher nur durch den Staat zur Ausführung gebracht werden können und folglich mit allen Hindernissen und Widerwärtigkeiten von Staatsunternehmungen zu kämpfen haben.

Actienunternehmungen haben mit Staatsunternehmungen gemein, daß sie durch Beamte geleitet werden müssen. Sie sind daher nur da am Platze, wo sich einestheils allgemeine Regeln aufstellen lassen, welche den Beamten zur Richtschnur für ihr Verfahren dienen, anderntheils der Gewinn des Unternehmens durch die Größe desselben so bedeutend ist, daß die Nachtheile einer Beamtenwirthschaft dadurch aufgewogen werden.

Die ältesten Actiengesellschaften scheinen sich zum Behufe von Darlehen an den Staat gebildet zu haben. In Venedig finden wir sie schon im 12. Jahrhunderte zu diesem Zwecke. Später fanden sie neben dem Bankwesen eine vorzügliche Anwendung beim überseeischen Handel. Auch bei Bergwerksunternehmungen kommen sie sehr frühe vor. In der neuern Zeit sind sie auf alle Arten des Wirthschaftsbetriebes ausgedehnt worden.

§. 140.

Um die leitenden Beamten bei den Actiengesellschaften zu einem regeren Eifer und größerer Sorgfalt anzuspornen, hat man ihnen häufig einen Antheil am Gewinne zugesichert oder den Ertrag eines Theiles der Actien für sie bestimmt, oft mit der Aussicht auf das Eigenthumsrecht derselben nach Verlauf einer gewissen Zeit und der Erzielung eines gewissen Gewinnes durch die Gesellschaft. Die Vortheile dieser Art werden scheinbar in einem vollkommnern Maße erreicht durch die Commanditgesellschaft, bei welcher der Leiter des Unternehmens der Geschäftsinhaber ist und bei der sich

sogenannte stille Theilnehmer durch ihr Kapital als Actionäre betheiligen. Diesen wird nur für gewisse allgemeine Verhältnisse eine Kraft der Mitberathung und Mitentscheidung eingeräumt. Die eigentliche Geschäftsführung ist Sache des Complementars.

Diese Art der Unternehmung aber kann nur ausnahmsweise vortheilhaft für die Theilnehmer sein, unter der Voraussetzung nämlich, daß dem Geschäftsinhaber, welcher ein fähiger und redlicher und geschäftskundiger Mann ist, ein verhältnißmäßiger Theil des Kapitals gehöre, deswegen sie nur auf kleinere Unternehmungen anwendbar sind. In den meisten Fällen dient die Commanditactiengesellschaft Abenteurern dazu, sich an die Spitze von großen Unternehmungen zu bringen, und dadurch ein bedeutendes Kapital zur Verfügung zu erhalten, das sie zu ihrem eigenen Vortheile zu verwirthschaften sich zur Aufgabe setzen.

Das Unwesen der Commandit-Actiengesellschaften hat sich erst in neuerer Zeit allgemein verbreitet, und man hat diese Form vorzüglich für solche Geschäfte gewählt, für welche die Regierungen Actiengesellschaften zu bilden nicht gestatteten. Es läßt sich nicht leugnen, daß einzelne auf diese Weise begründete Unternehmungen glänzende Erfolge erzielt haben, die meisten dagegen wurden für den größern Theil der Actieninhaber verderblich, und nur die Vorstände, welche sich gut bezahlen ließen und durch mancherlei Manipulationen Vortheile aus dem ihnen anvertrauten Kapital zu ziehen wußten, haben ein gutes Geschäft gemacht.

Viertes Buch.

Die verschiedenen Arten des Einkommens.

Erster Abschnitt.

Das Einkommen aus der Urproduction.

Erstes Kapitel.

Die Grundrente.

An essay on the application of capital to land by a fellow of the University-College (West). Oxford 1815.

T. R Malthus: An inquiry into the nature and progress of rent. 1815.

J. Mill: Inquiry into the nature and progress of rent. 1815.

The true theory of rent, by the author of the catechisme of the corn laws. 7 Ed. London 1830.

R. Jones: An essay on the distribution of wealth and on the sources of taxation. London 1831.

J. H. v. Thünen: Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und National-Oekonomie. 1 Th. 2. Aufl. Rostock 1842.

Schütz: Ueber die Renten der Grundeigenthümer und den angeblichen Conflict ihrer Interessen mit den übrigen Volksklassen. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrgang 1853. S. 171 ff.

Ad. Smith: W. N. b. I. ch. 11. — J. B. Say: Traité d'éc. pol. II. ch. 9. — Rau: V. L. §. 206. ff. — Dav. Ricardo: P. E. ch. 2. — Roscher: N. O. §. 149. ff. — J. St. Mill: P. E. b. II. ch. 16.

§. 141.

Unter Rente überhaupt versteht man ein Einkommen, welches ohne jede persönliche Betheiligung an der Wirthschaft erlangt wird.

Unter Grundrente versteht man den Reinertrag von Grund und Boden, welcher nicht zur Zurückerstattung eines auf die Bewirthschaftung des Bodens verwendeten Kapitals und dessen Verzinsung dient oder, was dasselbe sagt, welcher nach Abzug aller auf die Bewirthschaftung selbst verwendeten Kosten übrig bleibt. Bei landwirthschaftlich benutzten Grundstücken besteht die Grundrente zunächst in einem Theile der Producte, und der Geldbetrag kann erst durch die Ermittelung des Kaufpreises festgestellt werden. Bei Grundstücken, die zu Gebäuden und andern Zwecken benutzt werden, ist die Rente der Werth des Nutzens, welcher bezogen wird, nicht wegen des in den Gebäuden steckenden Kapitals, sondern aus dem Grund und Boden selbst. Die Grundrente bezieht der Besitzer als solcher, auch wenn er sein Grundstück nicht selbst bewirthschaftet oder benutzt, sondern gegen Entschädigung Andern zur Benutzung überläßt.

Zu den Pachtzinsen resp. Miethzinsen ist daher die Rente der Grundstücke enthalten, doch bilden dieselben nicht einen genauen Ausdruck derselben, denn bald sind die Pachtzinsen höher, bald sind sie niedriger als die Rente. Sie sind höher, wenn dem Pächter zugleich Gebäude und anderes Inventar zur Benutzung überlassen werden, und wenn der Eigenthümer aus seinen Pachtzinsen noch die Unterhaltung von verschiedenen Anlagen bestreiten muß. Sie sind niedriger, wenn dem Pächter durch den Pachtcontract gewisse lästige Bedingungen gemacht werden, wie z. B. nach einer gewissen Methode zu wirthschaften, Meliorationen zu machen, und was der Art mehr ist. Sie werden außerdem noch durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage zwischen Pächtern und Verpächtern und mehrere andere, später zu betrachtende Umstände bestimmt.

Die Grundrente als solche darf daher mit den Pachtzinsen nicht verwechselt werden. Die Feststellung der Gesetze, nach welchen sich die Pachtzinsen regeln, erfordert vielmehr, daß zuvor die Gesetze, nach denen sich die Grundrente regelt, ermittelt seien.

1. Die Rente vom landwirthschaftlich benutzten Boden unterscheidet Adam Smith von der Rente, welche Grundstücke gewähren, auf welchen sich Gebäude befinden. Jene nennt er Landrente (rent of land), diese Grundrente (ground rent) — cf. W. N. B. V. ch. 2. — Die letztere

betrachtet er mit Recht als Ueberschuß des Miethpreises über den gewöhnlichen Gewinn von dem auf das Gebäude verwendeten Kapital (building rent).

2. Zur leichtern Auffassung der Lehre von der Grundrente kann man zwar sich den Grundbesitzer, welcher sein Grundstück selbst benutzt, als seinen eigenen Pächter oder Miether ansehen, obgleich die Vorstellungsweise wegen der nicht vollkommenen Deckung von Pacht und Grundrente nicht genau ist. —

Es kann natürlich für die Sache auch keinen Unterschied machen, ob Jemand sein Grundstück benutzt, um Producte zum eigenen Bedarf hervorzubringen, oder ob er dieselben verkauft. Wer seine Producte selbst verbraucht, ist sein eigener Käufer.

Nicht bloß die landwirthschaftlich benutzten Grundstücke geben eine Rente, sondern jedes Grundstück, welches einen Werth hat, zu welchem Zweck es auch benutzt werden möge.

Entstehung der Grundrente.

§. 142.

Die Grundrente entsteht dadurch, daß auf den Erwerb und die Cultivirung des Bodens ein Aufwand von Kapital und Arbeit gemacht wird, welcher dazu dient, die Ertragfähigkeit des Bodens möglich zu machen oder sie zu steigern. So lange daher der Boden benutzt wird, ohne daß ein solcher Aufwand gemacht würde, trägt der Boden keine Rente. Die Rente fängt folglich dann an, wenn auf den Besitz des Bodens Kapital verwendet werden muß, welches nicht wieder herausgezogen werden kann, sondern von dem man nur einen größern oder geringern Ertrag zu erwarten hat. Dieses ursprüngliche, auf den Boden verwendete Kapital ist es, welches demselben Werth verleiht, und der zunächst genau der Größe des aufgewendeten Kapitals entspricht, dann aber sich nach Maßgabe des Ertrags der Kapitale verändert. Von jedem andern Kapitalertrage und namentlich vom Gewerbsverdienst und allem zinsweise erlangten Einkommen unterscheidet sich die Grundrente dadurch, daß das auf ihre Erwerbung verwendete Kapital nicht anders als durch Veräußerung des Rente tragenden Besitzes wieder erlangt werden kann.

1. Die Physiocraten, welche zuerst die Ursachen des Ertrages von Grund und Boden wissenschaftlich untersucht haben, betrachteten die Grundrente als eine Folge der Wirksamkeit der Naturkräfte. Sie behaupteten, daß nur

der Ackerbau, dieses Wort im weitern Sinne genommen, einen Ueberschuß über die auf die Bewirthschaftung verwendeten Auslagen (avances primitives et annuelles) gewähre, während bei den übrigen Gewerben nur Arbeitslohn und Rückerstattung des ausgelegten Kapitals stattfände. Sie betrachteten zwar das auf die Cultivirung des Bodens verwendete Kapital (avances foncières) als den ursprünglichen Kaufpreis desselben, brachten aber den Reinertrag von Grund und Boden mit jenen Kapitalauslagen in keinerlei Beziehung.

Adam Smith betrachtete ebenfalls die Grundrente theils als eine Folge der Mitwirkung der Naturkräfte bei der Production, theils als Folge der Nachfrage, wodurch der Werth gewisser Bodenproducte über die Auslagen, welche zu deren Gewinnung nöthig sind, gesteigert wird, also wesentlich als Folge eines Monopols. Er versäumte daher nicht, gelegentlich hervorzuheben, daß die Grundbesitzer ernteten, wo sie nicht gesäet haben. Daß der Grundbesitz *erworben* werden muß, ließ er unbeachtet.

Noch entschiedener als von A. Smith selbst wurde die Monopoltheorie von seinem Erklärer Buchanan geltend gemacht.

Eine genauere Bestimmung und Ausbildung erhielt diese Theorie dann durch West, Malthus und endlich David Ricardo und seine Schule. Dieser nämlich betrachtet nur den von allen Kulturunkosten freien Ertrag des Bodens als Grundrente, und behauptet mithin, daß nur der besser ausgestattete Boden überhaupt eine Grundrente gewähre, daß aber die geringste Klasse des jeweils benutzten Bodens und, was dem gleichkomme, das zuletzt auf den bereits benutzten Boden verwendete Kapital eine Grundrente nicht gewährten.

Die Grundrente entsteht daher nach Ricardo durch die Differenz des Ertrages, welchen verschiedene Grundstücke bei gleichen Bewirthschaftungskosten gewähren. „Es ist immer der Unterschied des Werthes der Producte der bessern und schlechtern Grundstücke, welcher die Rente bildet." (Prot. to agric. sect. 2.)

Diese Theorie ist heftig angegriffen worden, zunächst von J. B. Say, Sismondi und andern, vom Standpunkte der Ad. Smith'schen Auffassung; dann von Jones (on the distribution of wealth 1831), Carey (Political economy. Philadelphia 1837, p. I. pag. 102 sqq.), Banfield (four lectures on pol. economy 1845 p. 36), Bastiat (harmonies économiques. Paris 1850. p. 340 sqq.). Auch Schütz hat sich in dem oben angeführten Aufsatze der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft gegen dieselbe erklärt.

Unter den deutschen Schriftstellern haben sich v. *Thünen* und *Roscher* die Ricardo'sche Theorie angeeignet.

2. Daß die Grundrente nicht überall in genauem Verhältnisse zu dem auf die Cultivirung des Bodens verwendeten Kapitale steht, ist eine Thatsache, welche man nicht leugnen kann.

Daß aber gewisse Grundstücke — diejenigen, von welchen Ricardo und

seine Schule behaupten, daß sie keine Rente gewähren — kein höheres Einkommen gewähren, als der Gewinn des auf ihre Cultivirung verwendeten Kapitals betragen würde, ja daß nicht selten der Ertrag des auf solche Grundstücke verwendeten Kapitals geringer ist, als ein gleiches Kapital bei einer andern Art der Verwendung findet, ist eine ebenfalls unleugbare Thatsache.

Nennen wir nun die Grundrente den Reinertrag von Grund und Boden, nach Abzug aller Bewirthschaftungsunkosten, so giebt es unzweifelhaft Grundstücke, deren Reinertrag als ein Gewinn des auf die Erwerbung und Cultivirung derselben verwendeten Kapitals angesehen werden muß und nur als solcher angesehen werden kann. — Wenn alle Grundstücke gleich fruchtbar und gleichmäßig gut für den Absatz der gewonnenen Producte gelegen wären, so würde es nach Ricardo's Ansicht keine Rente geben. (P. E. ch. 2.) Würde man dann aber auch — außer den Bewirthschaftungskosten — keinen Kapitalaufwand zu machen haben, um die Rohproducte zu erlangen? Unzweifelhaft doch wohl. Es muß also auch von der geringsten Bodenklasse, welche wirthschaftlich benutzt wird, einen den Kosten der Erwerbung und Cultivirung entsprechenden Ueberschuß über die Bewirthschaftungskosten gewähren. Sie bringt also Grundrente.

Der Schein, als ob einige Grundstücke ohne einen Kapitalaufwand eine Rente gewährten, wie Wiesen, Weiden, Wald u. s. w. entsteht dadurch, daß man nicht erwägt, daß der Erwerb mit andern als auf die Urbarmachung verwendeten Kosten verbunden war, z. B. Staatsabgaben ꝛc.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika verkauft Land zu 1¼ Dollar pro acre, aber es liegt in entfernten Einöden und bedarf noch eines bedeutenden Aufwandes von Kapital und Arbeit, ehe es wirthschaftlich benutzt werden kann.

Höhe der Grundrente.

§. 143.

Aus dieser Entstehungsweise der Grundrente ergiebt sich, daß jede dauernde Erhöhung des Preises der landwirthschaftlichen Producte nothwendig, so lange die Bewirthschaftungsverhältnisse dieselben bleiben, eine Erhöhung der Bodenrente mit sich bringen muß, denn indem dadurch der Ertrag von Grund und Boden gesteigert wird, das auf die Bewirthschaftung verwendete Kapital aber keinen höheren Antheil in Anspruch nehmen kann, als den auch in andern Erwerbszweigen sich ergebenden Gewinn, so muß nothwendig der Antheil, welcher dem Besitzer zufällt, sich erhöhen. Demgemäß werden dann überall da, wo die Grundstücke verpachtet sind, bei dauerhaft hohen Preisen der landwirthschaftlichen Producte

die Pachtzinsen in die Höhe gehen. Vermehrung der Bevölkerung, Verbesserung des Wohlstandes derselben, neue Absatzwege und ähnliche Umstände werden deswegen eine Vermehrung des Werthes von Grund und Boden und eine Erhöhung der Pachtzinsen regelmäßig mit sich führen. Werden dagegen umgekehrt die Preise der Bodenproducte dauernd vermindert, so muß auch die Grundrente sich vermindern, denn indem für das auf die Bewirthschaftung verwendete Kapital ein ebenso großer Gewinn in Anspruch genommen wird, wie für das in andern Erwerbszweigen verwendete Kapital — widrigenfalls es der Bewirthschaftung entzogen werden würde — so muß nothwendig der Besitzer sich mit weniger begnügen. Dauernd niedrige Preise der Bodenproducte wirken daher auf eine Verminderung sowohl des Preises von Grund und Boden als der Pachtzinsen. Verminderung der Bevölkerung, das Aufhören von Absatzgelegenheit, anhaltend fruchtbare Jahre sind daher für den Grundbesitzer nachtheilig. Aehnlich wirken für ihn auch die Verbesserungen in den Wirthschaftsverhältnissen (neue Verfahrungsweisen, verbesserte Werkzeuge und was der Art ist), denn indem diese es möglich machen, mit einem gleich großen Wirthschaftskapital eine größere Quantität von Producten zu erzeugen, so vermindern sie entweder den Preis derselben, oder verhindern daß er steige, wodurch nothwendig entweder ein wirkliches Fallen der Grundrente entsteht, oder diese doch am Steigen gehindert werden muß.

1. Eine Vermehrung der Bevölkerung kann natürlich nur dann eine erhöhte Grundrente hervorbringen, wenn durch den vermehrten Verbrauch die Preise der Bodenproducte steigen, also nicht durch Fortschritte in der Agricultur oder durch Einfuhr vom Auslande der vermehrten Nachfrage zu den bisherigen Preisen genügt werden kann.

Das Steigen der Rente durch die zunehmende Bevölkerung und das wachsende Bedürfniß nach Rohproducten ergiebt sich aus dem zunehmenden Werth der Grundstücke, welcher eben steigt, weil die Rente steigt.

L'expérience démontre qu'en temps ordinaire la valeur des immeubles ruraux s'accroît au moins d'un pour cent par an par le progrès de la culture et des communications; il faut y ajouter les maisons nouvellement bâties; on trouve alors que la valeur totale de la propriété immobiliaire s'accroît d'environ douze pour cent tous les dix ans, tandis que la population ne s'accroît dans le même laps de temps que de six pour cent. — Léonce Lavergne in der Revue des deux mondes. 1856. I. p. 551.

2. Neue und verbesserte Methoden der Kultur bringen nicht sowohl ein Fallen der Rente hervor, als sie das Steigen hindern. Sie sind eine Folge der erhöhten Nachfrage, welcher man durch Vervollkommnung der Production zu genügen sucht.

3. Aus der Nichtzunahme des Preises landwirthschaftlicher Producte darf man nicht schließen, daß die Grundrente nicht gestiegen sei. Wenn vielmehr eine Verminderung des Kapitalgewinnes überhaupt, resp. der Kapitalzinsen stattgefunden hat, ohne daß die Preise der Rohproducte gestiegen sind, so muß nothwendig ein Steigen der Grundrente stattgefunden haben.

Niedrigster Betrag der Rente.

§. 144.

Das niedrigste Maß der Grundrente, welches Jemand verlangt, der sein Kapital auf die Urbarmachung und Verbesserung des Bodens wenden soll, muß dem Gewinnsatze, welchen derselbe bei anderer Anlegungsweise aus seinem Kapital ziehen kann, entsprechen. Er muß sogar noch etwas höher sein, weil das auf Urbarmachung und Meliorirung verwendete Kapital demselben nicht wieder entzogen werden kann. In Ländern, wo das Eigenthum unsicher ist, und in schweren Zeiten, wo starke Belastungen zu besorgen sind, wird daher nur dann Jemand sich entschließen, Kapital in Grund und Boden zu stecken, wenn ihm eine sehr hohe Rente in Aussicht steht, so daß er in wenigen Jahren sich entschließen kann, sein Kapital zu verlieren. Wo Sicherheit des Eigenthums ist und eine fortschreitende Bevölkerung stattfindet, begnügt sich der Eigenthümer mit einer geringeren Rente, weil er hofft, daß sie durch die steigenden Preise der Bodenproducte steigen werde.

Da aber das in den Boden gesteckte Kapital demselben nicht mehr entzogen werden kann, so ist auch ein Fallen der Grundrente möglich, so daß dieselbe weit unter den gewöhnlichen Kapitalzinsen stehen und selbst bis auf nichts herabsinken kann, was bei andern Arten der Kapitalanlegung kaum möglich ist.

Der Graf Renard in Schlesien hat einen bedeutenden Besitz, welchen er in einem der Schweizercantone besaß, derelinquirt, weil die Steuern, welche man ihm auferlegte, größer waren, als das Einkommen, welches er aus dem Besitze bezog. — Während der Napoleonischen Occupation wurden, wie erzählt wird, in Berlin Häuser wegen der Last der Einquartirung umsonst weggegeben.

Verschiedenheit der Rente.

§. 145.

Die Grundrente ist nicht für alle Arten von Boden gleich, sondern richtet sich bei den einzelnen Grundstücken theils nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, theils nach ihrer Lage, theils nach der Art und Weise, wie die Cultivirung und Meliorirung ausgeführt wird.

a. Da bei ungleicher Fruchtbarkeit des Bodens, bei gleichem Aufwande von Kapital und Arbeit auf die Urbarmachung und Verbesserung desselben, und bei gleicher Bewirthschaftung, doch ein ungleicher Ertrag entsteht, so muß natürlich dasjenige Grundstück, welches einen höhern Ertrag giebt, auch eine höhere Rente bringen. Es wird folglich auch höhere Pachtzinsen tragen und einen höhern Preis beim Verkaufe haben.

Der Boden kann aber zwar ungleiche Fruchtbarkeit haben, und folglich einen ungleichen Ertrag bringen, wenn man auf demselben die gleiche Art von Producten gewinnen will, wenn aber eine Bodenart nicht ebenso tauglich ist zur Erzeugung einer gewissen Art von Producten als eine andere, so ist sie vielleicht tauglicher zu einer andern Art, und die Ungleichheit der Fruchtbarkeit liefert daher nur dann eine ungleiche Rente, wenn auch bei ungleicher Benutzung der Werth des Ertrages verschieden ist.

Wie daher die verschiedene Benutzungsart des Bodens auf eine Ausgleichung der Grundrente hinwirkt, so kann sie auch eine Ungleichheit derselben hervorbringen. Ist nämlich der Ertrag aus einer Benutzungsart größer als aus einer andern, ohne in demselben Verhältniß die Erzeugungskosten zu vermehren, so wird dadurch nothwendig eine ungleiche Rente hervorgebracht. Diese Ungleichheit wird um so größer, je beschränkter der Raum ist, welcher zu dieser Benutzungsart tauglich ist. Dadurch wird es möglich, daß einzelne zu einer gewissen Art der Benutzung (z. B. zur Erzeugung von Wein von einer besonderen Qualität) vorzüglich tauglichen Grundstücke eine sehr hohe Rente gewähren.

b. Dieselbe Ungleichheit im Ertrage, welche die ungleiche natürliche Beschaffenheit des Bodens hervorbringt, kann auch durch eine ungleich günstige Lage hervorgebracht werden, wie z. B. von

zwei Landgütern, von denen das eine dem Absatzorte näher liegt, als das andere, wegen der ungleichen Transportkosten, das eine einen größern Ertrag gewähren muß, als das andere. Bei Häusern derselben Stadt entsteht der ungleiche Werth bei übrigens gleicher Größe und Brauchbarkeit derselben, nur durch die ungleiche Lage, indem ja die Baukosten im Ganzen die nämlichen sind.

c. Cultivirungen und Meliorationen, welche im Großen ausgeführt werden, erfordern in der Regel verhältnißmäßig geringere Kosten als Cultivirungen und Meliorationen, welche im Kleinen bewirkt werden müssen. Daher muß nothwendig das Kapital, welches zu großen Culturanlagen im Großen verwendet wird, verhältnißmäßig mehr Ertrag liefern als Kapital, welches im Kleinen angewendet werden muß.

1. Wenn von der Verschiedenheit der Grundrente die Rede ist, so ist darunter nicht die Verschiedenheit verstanden, welche ein gleicher Flächeninhalt gewährt, sondern die Verschiedenheit, welche ein gleicher Flächeninhalt bei gleichem Kapitalaufwand gewährt. Rebland gewährt pro Morgen eine größere Grundrente, als gewöhnliches Gartenland, aber es ist auch ein größerer Kapitalaufwand nöthig, um einen Morgen Rebland, als einen Morgen Gartenland herzustellen u. s. w.

2. Die verschiedene natürliche Beschaffenheit des Bodens bewirkt, daß derselbe in agronomischer Beziehung in verschiedene Klassen eingetheilt wird. Diese werden theils (objectiv) nach der chemischen Beschaffenheit der Ackerkrume (Thonboden, Lettenboden, Lehmboden, Kalkboden, Sandboden, Humusboden u. s. w.), theils (subjectiv) nach der Art der Benutzung, Gartenland, Wiesen, Ackerland, Wald, Weide, und dann jede dieser Klassen wieder in Unterabtheilungen, z. B. das Ackerland mit Rücksicht auf die Benutzung beim Systeme der Dreifeldwirthschaft in Weizenland, Gerstenland, Haferland, Roggenland eingetheilt.

3. Der Ertrag der Grundstücke ist theils wegen der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, theils wegen der Art der Benutzung, sehr verschieden. Da nun aber ein besserer Boden, wenn auch in der Regel größere, so doch nicht verhältnißmäßig größere Bestellungskosten erfordert, so ist doch der Ueberschuß des Ertrages über die Bewirthschaftungskosten, d. h. die Grundrente, größer.

Ricardo und seine Schule gehen bei der Erklärung der Grundrente davon aus, daß der beste Boden zuerst in Anbau genommen, und daß man sich zum Anbau des minder ergiebigen Bodens oder zu neuen Kapitalanlagen erst entschlossen habe, als derselbe zur Versorgung der vorhandenen Bevölkerung mit Rohproducten nicht mehr zulänglich gewesen. Es darf indessen diese Annahme nicht sowohl als ein historisches Factum, sondern

muß als ein Mittel der Beweisführung angesehen werden. Angenommen, man sei, wie Carey und Andere behaupten, von dem Anbau des minder ergiebigen allmälig erst zu dem ergiebigern Boden übergegangen, so wird dadurch die Theorie keineswegs widerlegt; ihr Princip ist die Annahme, daß der weniger fruchtbare oder ungünstigst gelegene Boden keine Rente gewähre.

Ueberhaupt ist bei näherer Untersuchung der Streit gegen die Ricardo'sche Theorie vielfach nur ein Wortstreit, welchen Ricardo dadurch hervorgerufen hat, daß er sich eines im gewöhnlichen Leben üblichen und von der Wissenschaft aufgenommenen Ausdrucks bedient hat, um eine davon ganz verschiedene Sache zu bezeichnen.

Ricardo erklärt nämlich Rente „als denjenigen Theil des Ertrages des Bodens, welchen man dem Grundbesitzer bezahlt, um das Recht zu haben, die natürlichen und unzerstörbaren Kräfte desselben auszubeuten." Ricardo unterscheidet in dem Ertrage des Bodens zwei Elemente, das eine ist die Frucht des auf die Urbarmachung und Bewirthschaftung des Bodens verwendeten Kapitals, das andere die Frucht der in dem Boden wirkenden Naturkräfte. Er leugnet nun keineswegs, daß der schlechteste Boden, welcher noch wirthschaftlich benutzt wird, nicht einen Werth habe und einen Ertrag gewähre, welchen der Pächter dem Eigenthümer als Pachtzins bezahlt, er behauptet aber, daß dieser Pachtzins nicht Rente in dem von ihm erklärten Sinne, sondern Kapitalgewinn sei.

Wenn also Ricardo von Grundrente spricht, so versteht er immer nur denjenigen Theil des Bodenertrages darunter, welcher nicht als Gewinn für eine auf den Boden gemachte Kapitalanlage, sondern über diesen Gewinn hinaus, als ein Monopolpreis bezahlt wird.

Darnach ist es ganz consequent, wenn er behauptet, daß die Rente niemals auch nur im Mindesten einen Bestandtheil — d. h. ein constitutives Element — des Getreidepreises bilde und daß die Rente, wie alle Monopole, nur den Consumenten nimmt, was sie den Grundeigenthümern giebt; sie ist ihm a value purely nominal forming no addition to the national wealth and merely a transfer of value.

Diejenigen, welche gegen Ricardo beweisen, daß die Grundrente eine Folge des auf den Boden verwendeten Kapitals sei, verstehen unter Grundrente jeden Reinertrag, welchen der Boden abwirft. Man könnte sagen, daß sie nur mit ihrem eigenen Schatten fechten, wenn nicht viele Anhänger Ricardo's dasselbe thäten.

4. Roscher, welcher sich, wie oben bemerkt, die Ricardo'sche Lehre von der Grundrente angeeignet hat, erklärt dieselbe als den Preis für die Nutzung der ursprünglichen, unerschöpflichen, aber wegen ihrer Verbindung mit dem Boden aneignungsfähigen Naturkräfte und fügt in der Anmerkung hinzu, daß z. B. die Mineralvorräthe eines Bergwerkes, eine Salzquelle ꝛc., dem Gesetze der Grundrente nur in so fern unterliegen, als sie für *unerschöpflich* gelten. Allein der Zusatz, daß sie „*unerschöpflich*" sein

sollen, ist mit der Theorie in Widerspruch, denn wenn die Grundrente der Theil vom regelmäßigen Ertrage eines Grundstückes ist, welcher nach Abzug aller darin steckenden Arbeitslöhne und Kapitalzinsen übrig bleibt — so ist es vollkommen gleichgültig, ob der Ueberschuß des Ertrages einen Tag oder hundert und mehr Jahre gewährt wird. Es ist eben ein Ueberschuß über „Arbeitslöhne und Kapitalzinsen" und folglich Grundrente. Uebrigens rechnet Roscher, §. 34. seiner N. O., die Vegetationskräfte des Bodens zu denjenigen Naturkräften, welche angeeignet, aber auch erschöpft werden können!

5. Wenn die Bevölkerung zunimmt, wird der Anbau des Getreides in die entfernten Theile verlegt, die den Wohnplätzen näher liegenden werden benutzt zu Gärten und gewähren eine höhere Rente, als sie als Ackerland gewähren würden.

„In Flandern, wo eine dichte Bevölkerung mit großer Mühe viele Sandstrecken urbar und sehr productiv gemacht hat, ist Flachs das Product, welches am besten bezahlt wird. Die übrigen Früchte werden in der Ordnung angebaut, wie sie das Land für den Flachs vorbereiten. Es ist wahr, der hohe Preis, welchen die Belgier für ihren Flachs erhalten, hängt größtentheils von der Behandlung des bereits gezogenen Flachses ab; und diese Behandlung geschieht durch Leute, welche den Flachs auf dem Stiel kaufen. Die Grundbesitzer nehmen nichtsdestoweniger an den Vortheilen des Fleißes und der höhern Intelligenz der übrigen Volksklassen Theil. Zweihundert Franken p. bonnier ist eine gewöhnliche Pacht für dieses Land." (Banfield, four lectures p. 40.)

Was für Flandern der Flachs ist, das ist für die Umgegend von Magdeburg der Anbau der Runkelrübe, für die Rheinpfalz der Taback u. s. w.

The hills of Limburg, on which no corn whatever is grown and where the climate is ruder than our exposed uplands yield rends of 100 to 150 francs per bonnier of three acres or £ 1,4 sh. to £ 2 per acre. (Banfield, four lectures p. 40.)

Die Ungleichheit des Werthes der Häuser in derselben Stadt wegen der Verschiedenheit der Lage — obgleich die Kosten des Baues dieselben sind — kennt Jedermann.

Ebenso ist es bekannt, daß die zur Gärtnerei und Landwirthschaft benutzten Grundstücke in der Nähe einer großen Stadt einen höhern Werth haben, als die entfernter liegenden, welche ihren Absatz ebenfalls dahin haben.

Verbesserung der Transportmittel ist ein Mittel, die aus der nähern Lage hervorgehende Grundrente zu vermindern und gegen die der andern auszugleichen, welche durch dieselben erhöht wird.

§. 146.

Ebenso gut als der Boden, welcher zum Ackerbau oder zur Forstwirthschaft benutzt wird, eine Rente abwerfen kann, ebenso gut kann es auch der Bergbau. Hier aber entsteht die Rente nur wegen der Ungleichheit des Ertrages, denn das Anlagekapital muß hier durch den Preis des Products allmälig zurückgezahlt werden, indem es nicht auf immer, sondern nur bis zur Erschöpfung des Bergwerks einen Gewinn bringt.

Wenn daher von zwei Gruben bei gleichem Kapitalaufwande die eine ergiebiger ist als die andere, so wirft die ergiebigere eine Rente ab.

Ebendasselbe gilt von Fischereien und überhaupt von jeder Art der Benutzung von gleichartigen Naturkräften, welche nicht gleichmäßig wirken. So ist z. B. ein gutes Wassergefälle, welches die Natur hergestellt hat, ein Mittel, sich eine Rente zu begründen. Die vortheilhafte Lage einer Stadt an den Ufern des Meeres oder eines schiffbaren Flusses wirft für diejenigen, welche dieselbe als Handelsplatz benutzen, wenn sie mit andern concurriren, welche diese Vortheile nicht genießen, eine Rente ab.

In allen diesen Fällen ist die Rente die Folge des Monopols.

§. 147.

Aus dem Umstande, daß die Grundrente ohne einen vermehrten Aufwand von Kapital auf die Grundstücke durch die Zunahme der Bevölkerung und den Wohlstand derselben wegen der dadurch vermehrten Nachfrage nach Ackerbauproducten wächst, und daß es deswegen möglich wird, von gewissen Grundstücken eine größere Rente zu beziehen, als nach dem Kapitalaufwande zu erwarten wäre, geht unzweifelhaft hervor, daß in die Hände der Grundbesitzer ein Einkommen fließt, welches nicht die Frucht von Kapital und Arbeit, sondern allein die Folge des Monopols ist. Wie viel aber von dem Werthe eines jeden Grundstückes Monopol, wie viel Folge von Kapitalaufwand, das läßt sich durch kein Mittel feststellen.

Ueberdies hat nicht jeder Grundbesitzer, welcher eine höhere Einnahme von seinem Grundbesitz hat als sein Nachbar von einem gleich großen Grundbesitz bezieht, auf dessen Cultivirung ein gleiches

oder größeres Kapital hat verwendet werden müssen, darum auch für seine Person eine solche Monopoleinnahme. Die meisten Besitzer haben diese Monopoleinnahme nur durch Kauf an sich gebracht und dafür in der Regel einen hohen Preis bezahlt, d. h. also für ihre Person einen Kapitalaufwand gemacht, der ihnen bei anderer Verwendung einen ebenso hohen Gewinn gebracht haben würde.

Der Kaufpreis eines Grundstückes wird nämlich im Allgemeinen bestimmt, eines Theils durch den Gesammtbetrag der Grundrente, welche dasselbe gewährt, andern Theils durch den gewöhnlichen Gewinnsatz (respective Zinsfuß), welcher von einer Kapitalanlage erlangt werden kann. Es sei der Gesammtbetrag der Rente eines Grundstückes m, der Gewinn oder Zins aber, welcher für ein Kapital im Werthe von 100 Thlr. erlangt werden kann n, so wird der Werth, welcher durch x bezeichnet sein mag, durch die Proportion $n : m = 100 : x$ gefunden, also $x = \frac{m. 100}{n}$.

Wer mithin ein Grundstück kauft, hat die Rente, welche ihm zufließt, bezahlt.

Von diesem Durchschnittskaufpreise wird der wirkliche, im concreten Falle gezahlte Preis allerdings abweichen, indem die Concurrenzverhältnisse und die persönlichen Verhältnisse der Käufer und Verkäufer denselben (oft wesentlich) höher oder niedriger stellen. Große Grundstücke werden einen verhältnißmäßig niedrigern Preis haben als kleine, weil bei diesen die Concurrenz größer ist als bei jenen. Ein Nothverkauf wird in der Regel einen niedrigern Preis gewähren, als ein Verkauf, welcher nach freiem Belieben des Besitzers stattfinden kann oder nicht. Ebenso wird ein Käufer, welcher ein Grundstück zu irgend einem besondern Zwecke kaufen muß, einen höhern Preis bezahlen müssen, als derjenige, welcher in der Wahl des Grundstückes, welches er kaufen will, vollkommen freie Hand hat.

1. Dadurch, daß bei dem Reinertrage von Grund und Boden derjenige Theil des Ertrages, welcher für einen gemachten Kapitalaufwand gewährt wird, nicht von dem unterschieden werden kann, welcher durch die ungleiche natürliche Fruchtbarkeit und die ungleiche Lage bewirkt wird, ergiebt sich die Unhaltbarkeit der Ricardo'schen Theorie. Wenn zwei Grundstücke bei denselben Auslagen für die Bewirthschaftung wegen ihrer ungleichen Fruchtbarkeit einen ungleichen Reinertrag abwerfen, so kann dieser größere Reinertrag des einen Grundstückes über das andere entweder die

ursprüngliche Ungleichheit der Naturkräfte zur Ursache haben oder es kann auch die ungleiche Fruchtbarkeit eine Folge von Meliorationen sein, welche auf dem bessern Grundstücke gemacht wurden. Ein consequenter Anhänger Ricardo's muß behaupten, daß dasjenige Grundstück, welches seine Fruchtbarkeit Meliorationen verdankt, keine Rente, sondern nur Kapitalgewinn gewährt; allein dann muß in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob das Grundstück seine Fruchtbarkeit einem Kapitalaufwande verdanke oder seiner ursprünglichen natürlichen Beschaffenheit. Da nun aber die Grundstücke, welche einen höhern Ertrag gewähren als andere, in der Regel auch ein größeres Kapital erfordert haben, so bleibt die Monopoltheorie nur auf die Fälle anwendbar, welche die Ausnahme von der Regel machen. Sie muß also für jeden einzelnen Fall bewiesen werden.

J. St. Mill hat diese Schwierigkeit, in welche die Ricardo'sche Theorie geräth, durch die Bemerkung beseitigen wollen, daß ein Kapital, welches verwendet worden, um die Fruchtbarkeit eines Grundstückes hervorzurufen oder zu erhöhen, den Gesetzen der Grundrente folge und daß man es deshalb nicht Kapitalgewinn, sondern Grundrente nennen müsse. Und welches sind diese Gesetze? Daß das auf die Verbesserung des Bodens verwendete Kapital nicht mehr zurückerstattet werden kann, sondern daß man davon nur ein fortwährendes Einkommen beziehen kann, mit allem was sich daraus als Folge ergiebt.

Allein darum, daß ein Einkommen nur Gewinn ist und nicht auch eine Kapitalrückerstattung enthält, folgt nicht, daß es nicht Kapitalertrag, sondern Entschädigung für Benutzung von Naturfactoren ist, über welche die Grundbesitzer als Monopolbesitzer verfügen. Dies aber müßte der Fall sein, wenn sich Kapital in Rente, im Ricardo'schen Sinne — J. St. Mill aber folgt der Theorie Ricardo's — umwandeln sollte. — Die Ricardo'sche Theorie statt die Thatsache zu erklären, ist mit derselben in Conflict gerathen. —

Roscher hat sich auch die Bemerkung Mill's angeeignet — obgleich er ausdrücklich erklärt hatte, daß die Grundrente der Preis sei für die „ursprünglichen wegen ihrer Verbindung mit dem Boden aneignungsfähigen Naturkräfte"!

Malthus erkannte die Nothwendigkeit, außer der verschiedenen Fruchtbarkeit und ungleich günstigen Lage der Grundstücke auch andere Elemente zur Erklärung der Grundrente aufnehmen zu müssen. Er führt dieselbe daher auf drei Ursachen zurück:

„Erstlich und vorzüglich die eigenthümliche Beschaffenheit des Bodens, ein größeres Maaß von Nahrungsmitteln zu gewähren, als zur Unterhaltung der mit der Bebauung desselben beschäftigten Personen nöthig ist.

Zweitens die Fähigkeit der Nahrungsmittel, bei einer zweckmäßigen Vertheilung ihre Nachfrage hervorzubringen oder eine der Quantität von Nahrungsmitteln entsprechende Bevölkerung hervorzurufen.

Drittens die verhältnißmäßige durch natürliche oder künstliche Ursachen bewirkte Beschränktheit des fruchtbaren Landes."

Allein die beiden ersten Ursachen sind unhaltbar; denn sie erklären wohl, warum nicht alle Menschen mit der Hervorbringung von Nahrungsmitteln beschäftigt sind, aber nicht warum die Bodenproducte nicht blos die Bewirthschaftungskosten decken, sondern auch noch einen Ueberschuß über dieselben, welcher dem Grundbesitzer zufällt, übrig lassen müssen.

2. Thiers in seiner Schrift Sur la propriété giebt ein Beispiel von einem Landgute in der Nähe von Paris, dessen Ertrag an Pacht vor 60 Jahren 3½ — 4 Procent, jetzt aber 2½ Procent des Verkaufswerthes einbringe, während der Gesammtbetrag der Rente von 7 — 8000 Franken auf 12—15,000 Franken gestiegen ist.

3. Der Satz, daß der Werth und Kaufpreis der Grundstücke nothwendig mit der Grundrente in genauem Verhältnisse stehen und mit derselben steigen und fallen müsse, ist jedoch nicht richtig, wenn man die Ricardo'sche Theorie annimmt, denn nach dieser kann ein Grundstück Werth haben, ohne eine Rente zu gewähren. Roscher, welcher die Ricardo'sche Theorie adoptirt hat, durfte daher nicht, wie er gethan hat, diesen Satz in sein System aufnehmen.

4. Weil kleine Grundstücke einen verhältnißmäßig höhern Kaufpreis erzielen als große, so lassen Personen, welche ihren Besitz veräußern wollen — besonders aber diejenigen, welche mit Grundbesitz Handel treiben, da, wo es angeht — die Grundstücke parcelliren. (Hofschlächterei.)

5. Grundstücke, welche subhastirt werden, gehen immer zu niedrigern Preisen weg, als Grundstücke, welche aus freier Hand verkauft werden.

Gegen Besitzer von Grundstücken, welche zur Anlage von Straßen, Eisenbahnen u. s. w. nöthig sind, wird bekanntlich, weil sie ihre Forderungen zu hoch spannen, das Enteignungsverfahren angewendet.

Zweites Kapitel.

Das Einkommen aus dem Betriebe der Landwirthschaft.

E. Heinrich: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Breslau 1854. 8.

§. 148.

Der Reinertrag aus dem Betriebe der Landwirthschaft entsteht aus der Verwendung von Arbeit und Kapital auf die Erzeugung landwirthschaftlicher Producte. Er besteht zunächst in den gewonnenen Producten selbst, so weit diese sich als ein Ueberschuß

über die zur Hervorbringung derselben gemachten Auslagen (mit Einschluß der Grundrente) herausstellen. Zu einem Geldeinkommen kann dieser Ertrag erst durch den Verkauf der gewonnenen Producte werden. Diese Producte sind indessen nur zum Theil verkäuflich, zum Theil aber sind sie bestimmt, als Kapital in der Landwirthschaft wieder verwendet zu werden, zum Theil auch dienen sie zum eigenen Verbrauch im Haushalte der Landwirthe. Es läßt sich also der Verkaufspreis der gewonnenen Producte nicht überall feststellen. Außerdem ist die Wirkung, welche die Preise der Producte ausüben, keineswegs bei allen Arten der landwirthschaftlichen Production eine gleichmäßige. Die Gesetze, welche den Reinertrag eines Landgutes bestimmen, in so fern derselbe eine Frucht von Arbeit und Kapital ist, welche auf den Betrieb der Landwirthschaft verwendet wurden, lassen sich daher nur feststellen, indem man den Ertrag in seine einzelnen Theile auflöst und jeden für sich betrachtet.

Der Reinertrag, welchen der Betrieb der Landwirthschaft abwirft, muß daher unterschieden werden von dem Reinertrag von Grund und Boden oder der Grundrente. Diese fließt dem Eigenthümer als solchem zu, wenn er auch sein Gut nicht selbst bewirthschaftet. Der aus dem Betriebe der Landwirthschaft fließende Reinertrag aber gehört dem Pächter und den bei der Landwirthschaft betheiligten Arbeitern.

Die Erklärung von E. Heinrich (Landwirthschaftliche Betriebslehre, S. 58), daß die rationelle Landwirthschaft diejenige gewerbliche Thätigkeit sei, „welche auf die nachhaltige Gewinnung der möglichst höchsten Bodenrente vermittelst Arbeit, Kapital und Intelligenz des Unternehmers gerichtet ist," ist nicht zu billigen. Das Wort Bodenrente wird hier in dem Sinne von Bodenertrag gebraucht. Die Rente ist aber nur ein Theil dieses Ertrages.

A. Thaer erklärt die Landwirthschaft als ein Gewerbe, welches zum Zweck hat, durch Production (zuweilen auch durch fernere Bearbeitung) vegetabilischer und thierischer Substanzen Gewinn zu erzeugen oder Geld zu erwerben. Der Zusatz „oder Geld zu erwerben" ist indessen hier keine richtige Erklärung für „Gewinn zu erzeugen," indem der aus dem Betriebe der Landwirthschaft fließende Gewinn nicht nothwendig ein Geldgewinn zu sein braucht.

§. 149.

Die Producte, welche die Landwirthschaft hervorbringt, sind theils Producte des Pflanzenreichs, theils Producte des Thierreichs. Die Producte des Pflanzenreichs sind theils sogenannte Marktproducte, d. h. sie sind bestimmt, verkauft zu werden, und der Land-

wirth erzeugt sie um des Gelderlöses willen, theils sollen sie in der Landwirthschaft selbst verwerthet werden, wie das Viehfutter und die zur Unterhaltung des Personals bestimmten Gegenstände. Was zum Viehfutter bestimmt ist, kann zu einem großen Theile nur als solches verwendet werden, es würde aber in der Regel nicht anders als durch die Selbstgewinnung von dem Landwirthe zu einem für den Bestand der Landwirthschaft hinreichend niedrigen Kostenpreis erlangt werden können. Bei diesem Theile des Productes kommt also wesentlich der Kostenpreis in Betracht. Was zur wirthschaftlichen Nahrung bestimmt ist, kann, auch wenn es im Haushalt der Landwirthschaft selbst wieder verwendet wird, sowohl nach seinem Marktpreise als nach seinem Kostenpreise in Betracht gezogen werden.

Die marktgängigen Producte aus dem Pflanzenreiche müssen mit Rücksicht auf die Preisverhältnisse und ihre Wirkung in Nahrungsmittel und sogenannte Handelsgewächse eingetheilt werden.

Bei der Viehzucht sind es ebenfalls theils die eigenen Bedürfnisse der Landwirthschaft, welche in Betracht kommen, theils sind auch hier die Producte zum Verkauf bestimmt. In Bezug auf die Landwirthschaft selbst werden die Thiere theils wegen ihrer Zugkraft, theils wegen des Düngers, theils auch wegen der Nahrungsmittel und anderer zur directen Befriedigung menschlicher Bedürfnisse tauglichen Producte, die sie gewähren, in Betracht gezogen. Als Marktproducte haben die Thierproducte, welche die Landwirthschaft erzeugt, ebenfalls eine ungleiche Bedeutung, je nachdem sie als Nahrungsmittel oder zu andern Zwecken verwendet werden, indem die Preisverhältnisse in beiderlei Beziehung sich verschieden gestalten.

Es kann nun zwar dem Landwirthe, in so fern er den Geldgewinn zum Zweck hat, ziemlich gleichgültig sein, welche Art von Producten er hervorbringt, allein die Wahl der Production ist für ihn doch weit entfernt, eine freie zu sein. Die Absatzverhältnisse sind nur in so fern für ihn maßgebend, als eines Theils die Natur des Bodens und Klimas, andern Theils die Rücksicht auf den Fortbestand und die Entwickelung der Wirthschaft es ihm möglich machen, denselben nachzukommen, andern Theils ist auch die Steigerung der

wirthschaftlichen Productivkraft wesentlich theils durch die Naturverhältnisse, theils durch die Absatzverhältnisse bedingt.

Die Bezeichnung eines Theiles der landwirthschaftlichen Erzeugnisse als „Handelsgewächse" hat offenbar den Gesichtspunkt zur Voraussetzung, wonach der Betrieb der Landwirthschaft hauptsächlich nur die Versorgung des Unternehmers selbst zum Zwecke hatte und nur wenige leicht versendbare Producte von höherem Tauschwerthe zum Verkaufe gewonnen wurden. Diese Rücksicht hat nun zwar längst aufgehört, indem die Landwirthschaft als Gewerbe betrieben, außer den sogenannten Handelsgewächsen auch eine große Masse anderer Producte zum Verkaufe erzeugt. Nichtsdestoweniger unterscheiden sich die sonst als Handelsgewächse bezeichneten Producte sowohl in Beziehung auf die landwirthschaftlichen Betriebsverhältnisse als auch in Rücksicht der Gesetze, welche den Reinertrag bestimmen, von den übrigen Producten. Daher muß die Unterscheidung beibehalten werden, wenn auch der Name den jetzigen Betriebsverhältnissen der Landwirthschaft nicht mehr entspricht.

§. 150.

Von allen Zweigen der landwirthschaftlichen Production nimmt an Umfang und Bedeutung die Gewinnung der menschlichen Nahrungsmittel die erste Stelle ein, und bei dieser steht wieder der Getreidebau als maßgebend im Vordergrunde. Denn der Anbau anderer Nahrungsmittel kommt nur in so fern in Betracht, als entweder bereits für eine hinreichende Getreideproduction gesorgt ist oder durch sie entbehrlich gemacht werden kann.

Die Verhältnisse der Getreideproduction sind es daher, durch welche über das Gedeihen und Nichtgedeihen der Landwirthschaft und derer, die sich mit ihr beschäftigen, im Ganzen und Großen entschieden wird, indem eines Theils das Getreide das der Quantität nach bedeutendste Verkaufsproduct der ganzen Landwirthschaft bildet, andern Theils der Werth der übrigen Producte, sowohl der marktgängigen, als derjenigen, welche in der Landwirthschaft als Kapital verwendet werden, durch den Preis des Getreides mit bestimmt wird.

Nun aber ist das Getreide als ein nothwendiges Lebensmittel nicht nur sehr starken und schnellen Preisschwankungen unterworfen, sondern es stehen die Schwankungen des Preises mit dem Steigen und Fallen des Angebotes nicht in Verhältniß, indem die Preise stärker steigen, als das Angebot sich mindert und eben so stärker fallen als das Angebot sich mehrt.

Wenn nun aber die Durchschnittspreise mit den Kostenpreisen möglichst im Gleichgewicht stehen, also diejenigen sind, welche dem Landwirthe den nöthigen Gewinn gewähren, damit er als Gewerbsunternehmer bestehen kann, so erhält er bei jedem Abweichen von den Mittelpreisen entweder mehr oder weniger als den gewöhnlichen Gewinn. Da nun aber die Preise verhältnißmäßig stärker steigen, als das Angebot sich mindert, und umgekehrt stärker fallen, als das Angebot sich mehrt, so wird im Allgemeinen der Landwirth als solcher (welcher als eine vom Grundbesitzer als solchem verschiedene Person betrachtet werden muß) in den Jahren, in welchen die Ernte unter dem Durchschnittsertrage ausfällt, einen höheren als den durchschnittlichen, in den Jahren aber, in welchen die Ernte einen den Durchschnittsertrag übersteigenden Ertrag gewährt, eine geringere als den durchschnittlichen Ertrag erzielen, so daß also die fruchtbaren Jahre als die dem Landwirth nachtheiligen, die Mißjahre als die dem Landwirthe vortheilhaften angesehen werden müssen. Diese Regel würde unbedingt gültig sein, wenn jedes Land auf seine eigene Production angewiesen und jede Ernte jedes Jahr vollständig verbraucht würde. Da aber eines Theils Getreide gespeichert und von einem Jahre zum andern aufbewahrt wird, andern Theils die Erzeugnisse der verschiedenen Länder ausgetauscht werden, so kann bei einer Mißernte der Preis nur so hoch steigen, daß sowohl die gespeicherten Vorräthe mit Gewinn verkauft, als auch das Product fremder Länder mit Gewinn herbeigeführt werden kann, umgekehrt kann der Preis in fruchtbaren Jahren nur so weit sinken, daß es vortheilhaft wird, das Getreide zum Aufspeichern oder zur Ausfuhr aufzukaufen. Hierdurch und weil der Landwirth einen Theil seines Erzeugnisses zur Aussaat für den eigenen Haushalt verwendet, kann bewirkt werden, daß nach Fehljahren das zu Markte gebrachte Quantum nicht hinreichend ist, dem Landwirthe den durchschnittlichen Kapitalgewinn zu gewähren und daß umgekehrt in fruchtbaren Jahren der Preis hoch genug bleibt, um denselben vor Verlusten zu schützen. Das Grundverhältniß selbst kann aber dadurch nur gemildert, nicht abgeändert werden. Der Landwirth muß in Fehljahren mehr einnehmen, was ihm in fruchtbaren Jahren weniger als der Durchschnittsgewinn des auf die Production verwendeten Kapitals eingeht.

Da nun aber sowohl Fehljahre als fruchtbare Jahre eine längere Zeit hinter einander folgen können, so läßt sich der Durchschnittsgewinn nur durch eine während eines verhältnißmäßig langen Zeitraums fortgesetzte Bewirthschaftung erzielen.

1. Die Bedeutung, welche der Getreidebau in der Landwirthschaft hat, ergiebt sich äußerlich schon aus der mit Getreide bestellten Fläche des Ackerlandes. Nach dem Systeme der Dreifelderwirthschaft waren in der Regel zwei Drittel des gesammten Ackerlandes mit Getreide angebaut. Nach dem Fruchtwechselsysteme wird etwa die Hälfte des Ackerlandes — Gartenland, Weinberge u. s. w. ausgeschlossen — mit Getreide, die andere Hälfte mit Futterkräutern und Hackfrüchten bestellt.

2. Die Lehre, daß der (Geld-) Gewinn des Landwirths in Fehljahren größer sei als in fruchtbaren Jahren, daß also diese letztern ihm zum Nachtheile werden können, geht vielen wider den Sinn, so unzweifelhaft sie auch aus der Natur der Sache hervorgeht. Es wird daher nicht unangemessen sein, einige historische Belege, nicht zur Erhärtung, sondern zur Erläuterung und äußern Beglaubigung dieses Grundsatzes anzuführen.

Tooke (history of prices I. p. 23) theilt einen Brief von Mr. John Chamberlain an Sir Dudly Carlton vom 12. Februar 1620 mit, worin es heißt: „Wir befinden uns hier in einer sonderbaren Lage über Ueberfluß zu klagen, aber so groß ist er, daß Korn einen so niedrigen Preis hat, daß Erb- und Zeitpächter (tenants and farmers) mit dem Bezahlen ihrer Pachtzinsen (rent) sehr im Rückstande sind und an manchen Orten sich dazu unfähig erklären."

In einem andern Briefe aus derselben Periode heißt es: „England war niemals so arm, seit ich geboren bin, als es in gegenwärtiger Zeit ist, sintemal sich alle beklagen, daß sie ihre Pachtzinsen nicht erhalten können. Dennoch ist Ueberfluß an allen Dingen vorhanden, nur nicht an Geld, welches so knapp ist, daß das Landvolk Korn, Vieh und alles andere für Pachtzinsen anbietet; nur Geld bringen sie nicht, und Korn ist so niedrig im Preise, wie ich nicht weiß, daß es je so gewesen, u. s. w." (Ebendas.)

Ferner: „Sir Symonds d'Ewes, in seinem nicht veröffentlichten Tagebuche, bemerkt beim Jahre 1621: die übermäßige Fülle und Wohlfeilheit des Weizens, in Folge dessen der Preis des Landes vom zwanzigfachen auf den sechzehn- und siebzehnfachen Jahresertrag sich verminderte." — (d. h., wie Tooke hierzu mit Recht bemerkt, der bestehenden, aber zum Theil nicht bezahlten und darum später zu ermäßigenden Pachtzinsen. Ebendas. S. 24.)

Im Jahre 1670 fielen die Preise im Verhältniß zu den frühern Jahren bedeutend. Die Folge war, daß, um dem Einkommen der Grundbesitzer aufzuhelfen, die Einfuhr bis zum Verbote erschwert wurde, ohne einen wesentlichen Erfolg zu erzielen. Sir Roger Cook, in einer 1671 erschienenen Schrift (The church and state are in equal danger with trade),

sagt: „Die Zwecke, welche durch die Acte gegen die Einfuhr des irischen Viehes erstrebt wurden, und die ländlichen Pachtzinsen in England in die Höhe zu bringen, sind so weit entfernt, erreicht werden zu sein, daß das Gegentheil erfolgt ist. Und hier wünschte ich, daß eine Uebersicht gemacht würde von den vielen tausend Farmen, welche seit der Acte aufgegeben worden sind; wie viele tausend Farmen sind verkleinert und eingeschränkt worden, welche über ein Sechstheil, manche über ein Viertheil, andere über ein Drittheil, manche weiß ich, die, nachdem sie zwei Jahre öde gelegen, um die Hälfte eingeschränkt worden sind."

In Folge der günstigen Ernten am Ende der Regierung Jacobs II. und dem Anfange der Regierung Wilhelms I. (1686 — 1691 mit Einschluß von beiden Jahren) fielen die Preise so, daß die Regierung sich genöthigt sah, um dem Ackerbauinteresse aufzuhelfen, durch eine Acte (vom Jahre 1688) eine Prämie auf die Ausfuhr zu setzen. Es wurden 5 sh. p. Quarter Weizen gegeben, wenn der Preis nicht über 24 sh. und 3 sh. 6 d. für den Quarter Roggen, wenn der Preis nicht über 32 sh. war. Später wurde auch noch für Hafer und Hafermehl 2 sh. 6 d. pro Quarter gegeben, wenn der Preis nicht über 15 sh. war.

Im Durchschnitt der Jahre, welche mit 1699 enden, war der Preis 56 sh. 6 d. pro Quarter Weizen. Im Jahre 1700 fiel er auf 33 sh. 9 d., 1702 auf 25 sh. 6 d. Im Januar 1703 schreibt Evelyn in seinem Tagebuche: „Korn und Lebensmittel sind so wohlfeil, daß die Pächter nicht im Stande sind ihre Zinsen zu bezahlen." Dasselbe Jahr setzte sie in den Stand, indem in Folge des schlechten Ausfalles der Ernte die Weizenpreise zu Michaeli auf 37 sh. 4 d. und zu Lichtmeß 1704 auf 51 sh. 7 d. stiegen (Tooke I. p. 35).

Auf die kurze Theuerung von 1727 und 1728 folgten eine Reihe sehr wohlfeiler Jahre bis 1740. Sogleich beginnt auch die Klage der Landwirthe.

„Das Interesse der englischen Grundbesitzer ist seit einer Reihe von Jahren im Sinken. Es ist allgemein beobachtet worden, daß die Pachtzinsen gesunken sind und daß die Pächter nicht mehr im Stande sind, so gute Zahlungen zu machen, als früher, selbst in den Grafschaften, in welchen der größte Geldverkehr ist, wie diejenigen, welche an der See liegen und die, welche die Hauptstädte des Landes umgeben. Da diese ihre Lage eine zu wohlbekannte ist, so werden sie die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung ꝛc. (W. Allen: The landholders Companion bei Tooke I. p. 41.)

In einer Schrift vom Jahre 1738 (Consideration on the present state of affairs) sagt Lord Lyttleton: „In dem größten Theile Englands werden die Pachtzinsen an Edelleute so schlecht bezahlt und das Gewicht der Steuern liegt so schwer auf ihnen, daß die, welche nichts von Hofe haben, kaum ihre Familien unterhalten können." (Ebend. p. 42.)

Arthur Jung führt einen Schriftsteller von 1739 an, welcher die Lage der Grundbesitzer so kläglich findet, daß er fragt, was aus ihnen geworden

sein würde, wenn keine Ausfuhr hätte stattfinden können. (The farmer restored, p. 14. Ebend. pag. 42.)

Das Jahr 1779 war so fruchtbar, daß die Ernte in England um 1/4 größer als eine Mittelernte geschätzt wurde. Ein Brief Arthur Jung's vom Jahre 1780, auszüglich mitgetheilt in Tooke (I. p. 76) sagt:

„In den Jahren 1776 und 1777 fielen die Preise bedeutend und 1779 so niedrig, daß sehr allgemeine Klagen über zu Grunde gegangene Pächter gehört wurden, und jetzt, wo ich schreibe, ist es eine Thatsache, daß ein bedeutendes Fallen der Preise aller Producte stattgefunden und eine große Zahl von Pächtern zu Grunde gerichtet worden ist. Ich habe die Preise der Wolle von 40 Jahren vor mir und diejenige, welche von 1758—1767 von 18 bis 21 sh. der Stein (von 28 Pfund) kostete, ist 1779 nur noch 12 sh. und von 1778 nur 14 sh. Wir müssen bis 1584 zurückgehen, um ein Jahr so niedriger Preise zu finden als das letzte. Weizen und alle Art Kornfrüchte sind sehr gefallen."

„Es ist von äußerster Wichtigkeit, sich die Wirkung des Princips, wonach die Preise weit über das Maß eines Ernteausfalles steigen, sich bewußt zu werden, nicht allein um Rechenschaft von dieser Höhe der Preise zu geben, sondern auch wegen der außerordentlich günstigen Lage, in welche das Ackerbauinteresse (d. h. Grundbesitz und Pächter), während der ersten Hälfte der Periode von 1793—1837 dadurch versetzt worden ist und für welche nach meiner Ansicht kein anderer Grund angeführt werden kann. Es ist augenscheinlich nur in Folge des Steigens der Preise in einem den Ernteausfall übersteigenden Verhältnisse, daß die Pächter während der Dauer ihrer Pachtcontracte solch hohen Gewinn und die Grundbesitzer bei der Erneuerung der Pachtcontracte solche gesteigerte Pachtzinsen erzielten." (Tooke, history of prices, I. p. 14, 15.)

Die anhaltend niedrigen Fruchtpreise in der ersten Hälfte und bis in die 60ger Jahre des vorigen Jahrhunderts verbunden mit einem starken Steuerdrucke brachten in Frankreich die Pächter und zum Theil auch die kleinen Grundeigenthümer in eine sehr beklemmte Lage. Das System der Physiokraten sollte diesem Uebelstande abhelfen. Es ging dabei von der richtigen Einsicht aus, daß wohlfeile Kornpreise dem Grundbesitzer eben so nachtheilig sind, als hohe dem übrigen Volke.

Beiden Uebelständen sollte abgeholfen werden durch stete hohe Fruchtpreise bei großer Fülle der Production: abondance et cherté est opulence. Leider aber läßt sich beides, wie wir vorher gesehen, nur in einem sehr beschränkten Maße erreichen, indem die Preise wesentlich durch das Steigen und Fallen des Angebotes bestimmt werden, dieses aber durch den Ernteertrag geregelt wird, welcher eben so sehr von dem Segen des Himmels als von dem Fleiß und der Arbeit der Menschen abhängig ist.

Bei uns in Deutschland, wo die Grundbesitzer in der Regel selbst wirthschaften, sind es vorzüglich die Preise der Landgüter, welche durch den Wechsel der Getreidepreise bald sehr hoch steigen, bald eben so tief fallen,

und fast in einem noch höhern Maße, als das Steigen und Fallen der Getreidepreise es rechtfertigen läßt. Der Grund liegt in einer Art Naturgesetz, welches sich bei den Handelsverhältnissen zu erkennen giebt, kraft dessen die einmal ins Steigen gekommenen Preise so zu sagen durch sich selbst weiter steigen und ins Fallen gerathen, durch sich selbst weiter fallen, wenn auch die Ursache, welche das Fallen oder Steigen hervorgebracht hat, nicht mehr wirkt, eine Erscheinung, welche man, da die Ursache derselben der gewöhnlichen Auffassung entgeht, gewöhnlich als Schwindel bezeichnet.

So haben die hohen Preise des Getreides am Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts die Preise der Landgüter sehr in die Höhe getrieben. Es wurden für dieselben Schwindelpreise bezahlt, welche sich durch den Wirthschaftsertrag nicht rechtfertigen lassen.

Die fruchtbaren Jahre von 1820—1830 bewirkten wieder ein außerordentliches Fallen der Preise. Die Gutsbesitzer, welche ihre Güter beim Ankaufe oder bei der Erbtheilung viel zu hoch bezahlt, und zur Tilgung des Kaufschillings mit Hypothekenschulden bedeckt hatten, mußten natürlich dieser rückgängigen Bewegung erliegen. Es sollen damals in der Provinz Preußen gegen ⅓ der Rittergutsbesitzer die Krise nicht bestanden haben. Der Preis der Güter sank so sehr, daß die Hypothekenschulden bis selbst auf die Pfandbriefschulden ausfielen und daß das landschaftliche Institut selbst nicht unbedeutende Verluste erlitt.

In den 30ger Jahren hob sich mit den steigenden Fruchtpreisen, welche theils durch die Vermehrung der Bevölkerung, theils durch mäßigen Ernteertrag herbeigeführt wurden, auch der Preis der Landgüter wieder.

§. 151.

Die zweite Klasse der marktgängigen Producte sind die Handelsgewächse. Die Preisverhältnisse derselben sind von denen des Getreides wesentlich verschieden, indem hier bei einer Steigerung des Preises alsbald eine Verminderung der Consumtion eintritt, weil viele nicht mehr geneigt sind, den höhern Preis zu bezahlen, umgekehrt aber eine Verminderung des Preises die Consumtion vermehrt, weil viele den niedrigern Preis zu bezahlen bereit sind. Die Preise dieser Producte müssen mithin viel stätiger sein, und viel weniger vom Mittelpreise abweichen als die Getreidepreise. Das Einkommen des Landwirthes aus diesem Theile seiner Production ist daher ein gleichmäßiges und mit dem Ernteertrage im Verhältniß stehendes.

Der Geldertrag dieser Producte muß unter sonst gleichen Verhältnissen für einen gleichen Aufwand von Arbeit und Kapital bei

Handelsgewächsen größer sein, als bei der Production von Getreide, weil sie nicht, wie dieses, das Stroh zurücklassen, sondern die ganze Kraft, welche sie dem Boden entziehen, demselben aus andern Quellen ersetzt werden muß. Dieser Punkt ist von einer um so größern Bedeutung, als die meisten dieser Pflanzen einen von Natur starken oder durch längere Kultur in große Kraft gesetzten und durch stete Zuführung von Dungmaterial in dieser Kraft erhaltenen Boden verlangen. Der Landwirth kann daher zum Anbau dieser Producte nur schreiten, wenn er entweder einen Ueberfluß von Dünger producirt, den er bei dem Getreidebau nicht nöthig hat, oder aber durch Kauf den zum Anbau der Handelsgewächse nöthigen Dünger von außerhalb zu beziehen im Stande ist.

Die meisten Handelsgewächse erfordern überdies theils eigenthümliche Bodenverhältnisse, theils eine günstige klimatische Lage, so daß sie nur, wo diese Bedingungen vorhanden sind, gewonnen werden können. Der Anbau kann daher nicht beliebig und nach Maßgabe der wachsenden Nachfrage ausgedehnt werden, wodurch ebenfalls oft ein Theil des Gewinnes, den sie abwerfen, erzielt wird.

Dazu kommt nun noch, daß diese Producte theils mehr Arbeit, theils eine sorgfältigere Behandlung erfordern, als dies beim Getreide und andern landwirthschaftlichen Erzeugnissen der Fall ist. Der höhere Ertrag, den sie gewähren, ist daher oft nur eine Vergütigung des größern Fleißes, welcher zu ihrer Erzeugung hat aufgewendet werden müssen.

Außerdem sind in der Regel noch besondere Räumlichkeiten erforderlich, um die gewonnenen Producte aufzubewahren und zum Verkaufe zuzubereiten und auch für das auf diese verwendete Kapital muß in dem erzielten Gelderlöse der entsprechende Gewinn enthalten sein.

Trotz aller dieser Schwierigkeiten ist der Anbau der Handelsgewächse, wenn er mit Einsicht betrieben wird, meistentheils ein sehr lohnendes Geschäft, und bietet sich als ein vorzügliches nicht genug benutztes Mittel dar, um den Landwirth vor dem ihm aus einem niedrigen Stande der Getreidepreise erwachsenden Nachtheil zu schützen.

§. 152.

Der Anbau von Futterpflanzen geschieht in der Regel nicht zu dem Zwecke, um die gewonnenen Producte zu verkaufen, sondern nur dieselben in der eigenen Wirthschaft zu verwenden. Der Werth des gewonnenen Viehfutters wird daher bedingt durch den Werth, welchen die Viehzucht selbst hat. So lange der Landwirth nur einen vorzüglich für den eigenen Verbrauch hinreichenden Viehstand hat und nur einzelne Producte der Thiere, wie Häute, Haare, Fett, durch Verkauf verwerthet werden können, wird das Vieh im Sommer auf der Weide, im Winter durch das auf beständigen Wiesen gewonnene Heu erhalten. Das Vieh, welches nicht überwintert werden kann, wird im Herbste abgeschlachtet. In dem Maße als die Bedeutung der Viehzucht wächst, wächst natürlich auch die Bedeutung des Futterbaues.

Der aus dem Anbau von Futterpflanzen zu erzielende Reinertrag erwächst nun aus der Differenz des Werthes der gewonnenen Producte und dem zur Erzeugung derselben erforderlichen Kostenaufwande. Diese letztern aber werden wesentlich mitbestimmt durch die Art, wie das gewonnene Futter benutzt wird. Kann dasselbe von dem Vieh auf dem Felde selbst verzehrt werden, so sind die Kosten geringer, als wenn es nach Hause gebracht und in den Ställen verfüttert werden muß.

Die Vortheile, welche der Anbau von Futterpflanzen der Landwirthschaft gewährt, sind indessen nicht blos directe, sondern auch indirecte, indem theils wegen der zur Erzielung derselben erforderlichen Bearbeitung des Bodens, theils wegen der Art ihrer Ernährung der Boden zur Gewinnung anderer Früchte vorzüglich tauglich gemacht wird.

§. 153.

Die Viehzucht hat einen doppelten Zweck: einmal soll sie die Wirthschaft mit dem nöthigen Dünger versorgen, sodann werden die Thiere theils wegen ihrer Zugkraft, theils wegen der Producte, die sie liefern, gehalten. Bei der Erforschung des Reinertrages, welchen die Viehhaltung gewährt, müssen beide Rücksichten in Betracht gezogen werden.

Es wird oft der Grundsatz aufgestellt, daß durch die verkäuf-

lichen Producte des Viehes das Futter und die Arbeit, durch den Dünger das Streumaterial bezahlt werden müsse. Ein solcher Grundsatz ist aber als eine allgemeine Regel schlechterdings unhaltbar.

Der Dünger hat nicht überall Werth, auch ist sein Werth an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten sehr ungleich. Er ist gering bei extensiver und groß bei intensiver Kultur. Wenn daher bei einem Volke Gewerbe, Handel, Kunst und Wissenschaft blühen, wenn in Folge davon eine dichte und wohlhabende Bevölkerung vorhanden ist, durch deren Verbrauch die Getreidepreise sich hoch stellen, so erhält der Dünger einen großen Werth, weil alsdann dem Boden eine möglichst große Masse von Nahrungsstoffen abgewonnen werden muß. Wenn umgekehrt die Bevölkerung nur dünne ist, vorzüglich vom Ackerbau lebt, also jeder Wirth nur für den eigenen Verbrauch pflanzt, so hat der Dünger einen geringen Werth. Der schleppende Gang des Feldersystems ist dann zu länglich, um die Bevölkerung zu ernähren, indem der Mehrbedarf, welchen die etwa zuwachsende Bevölkerung verlangt, durch Neubruch herbeigeschafft wird.

Dieselben Umstände, auf welchen der Werth des Düngers beruht, geben auch dem *Nutzvieh* ihre Bedeutung. Fleisch, Butter, Käse, Milch, Eier u. s. w. finden *lohnende Preise* nur wo eine wohlhabende städtische Bevölkerung vorhanden ist.

Dadurch wird zugleich auch der Werth der *Zugthiere* erhöht: nicht blos, weil Pferde und andere Zugthiere eine Verwendung außerhalb der Landwirthschaft finden, ihnen also ein ausgedehnterer Absatz gesichert wird, sondern vorzüglich weil die Arbeitslöhne sich unter solchen Umständen hoch stellen, also überall, wo es thunlich ist, durch Thier- und Menschenkräfte zu ersetzen sind.

Der Gewinn, welchen die Viehzucht gewähren kann, ist daher wesentlich bedingt durch die gesammten Gewerbsverhältnisse und gesellschaftlichen Zustände eines Landes. Wo kein Absatz für eine vermehrte Getreideproduction und thierische Nahrungsstoffe, wo die menschlichen Arbeitskräfte nicht gesucht sind, da kann auch die Viehhaltung nur einen geringen Gewinn gewähren.

Der Absatz nach dem Auslande kann nur in sehr untergeordnetem Maße den inländischen Absatz ersetzen und ist nur bei Wassertransport in ausgedehntem Maße möglich.

Dr. Quesnay stellte als eine Grundregel seines Systems die Begünstigung der Viehhaltung wegen des davon zu erwartenden Düngers auf: qu'on favorise la multiplication des bestiaux; car ce sont eux qui fournissent aux terres les engrais qui procurent les riches moissons. (Maximes générales du gouvernement; Max. XIV.) — In der erklärenden Anmerkung zu diesem Grundsatze bemerkt er: cet avantage s'obtient par le débit, par l'emploi et l'usage des laines dans le royaume; par la grande consommation de la viande, du laitage, du beurre, du fromage etc., surtout par celle qui doit faire le menu peuple, qui est le plus nombreux, car ce n'est qu'à raison de cette consommation que les bestiaux ont du débit et qu'on les multiplie, et c'est l'engrais que les bestiaux fournissent à la terre qui procure d'abondantes récoltes par la multiplication des bestiaux. Cette abondance de récolte et de bestiaux éloigne toute inquiétude de famine dans un royaume si féconde en subsistance. La nourriture que les bestiaux y fournissent aux hommes y diminue la consommation du blé et la nation peut en vendre une plus grande quantité à l'étranger, et accroître continuellement ses richesses par le commerce d'une production si précieuse. L'aisance du menu peuple contribue donc par là essentiellement à la prospérité de l'Etat.

(Diese aisance du menu peuple, worauf alles ankommt, wie kann sie herbeigeführt werden? Offenbar nur durch die Ausbildung von Gewerbfleiß und Handel, durch die Pflege von Kunst und Wissenschaft, Beschäftigungen, welchen das System der Physiokraten keineswegs günstig war.)

„Es kann in England nicht genug gerühmt werden, wie erst in Folge der Fruchtwechselwirthschaft und des damit zusammenhängenden vielen Futterbaues mit reichen Weidekoppeln nicht blos außerordentliche Vermehrung, sondern auch die größte Vervollkommnung des vorher bei der Dreifelderwirthschaft wie in Deutschland sehr vernachlässigt gewesenen Viehstandes eingetreten sei, und nicht nur vermehrte Viehzucht, sondern vorzüglich auch möglichst vollkommen betriebene Viehzucht gehört jetzt zum Wesen der englischen Landwirthschaft. Hierin, nämlich in vielem und werthvollerem Vieh jeder Art, besteht hauptsächlich das weit größere und sich so rentirende Inventar- und Betriebscapital der englischen Landwirthe, dessen Betrag den deutschen Landwirthen oft nicht ganz erklärlich vorkommt. Jene halten dasjenige Kapital für am besten angelegt, das auf einen möglichst vollkommenen Viehstand verwendet wird." v. Weckherlin: über englische Landwirthschaft und deren Anwendung u. s. w. S. 32.

„Stehen z. B. in England die Getreidepreise verhältnißmäßig nieder, so sieht man viel mehr Grasschläge, als im umgekehrten Falle. Das Land nimmt inzwischen durch vermehrte Viehhaltung an Kraft zu, und kann dann bei veränderten Conjuncturen wieder mit erhöhter Bodenkraft mehr zu Marktproductenbau verwendet werden." — v. Weckherlin: über englische Landwirthschaft. S. 25.

§. 154.

Wie überhaupt, so hat auch bei der Landwirthschaft der Betrieb im Großen vor der Kleinwirthschaft wesentliche Vorzüge, indem bei der Großwirthschaft die Generalkosten geringer sind, und Arbeitstheilung und Maschinenkraft angewendet werden können (§. 129.). Diese Vortheile lassen sich jedoch nur für einen Theil der landwirthschaftlichen Producte benutzen, namentlich für den Getreidebau und einige Theile der Viehhaltung; bei denjenigen Producten dagegen, welche eine besondere Sorgfalt seitens der Arbeiter erfordern, wie z. B. viele Handelsgewächse, die Milchwirthschaft ꝛc. ist der Betrieb im Kleinen vortheilhafter als die Großwirthschaft.

Auch hat die Großwirthschaft selbst da, wo sie angewendet werden kann, ihre von der Natur gesteckten Grenzen, indem eines Theils auf derselben Fläche die Production ohne Nachtheile nicht über ein bestimmtes Maß ausgedehnt werden kann; andern Theils mit der Ausdehnung der bewirthschafteten Fläche die Kosten steigen, so daß diese ebenfalls bald ihre Grenzen erreicht, und es vortheilhaft wird, eine neue Wirthschaft zu errichten.

Auch können die kleinen Wirthe durch Association sich einen Theil der Vortheile der Großwirthschaft aneignen, wie z. B. bei der Haltung von männlichen Zuchtthieren, bei der Austreibung des Viehes zur Weide, bei der Eintheilung der Flur nach der Fruchtfolge, der Beweidung des Stoppellandes, der Wiesen im Herbst und Frühjahr u. s. w.

Cf. K. H. Rau: V. L. §. 368. ff.

W. Rosegarten: Betrachtungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Landbesitzes. Bonn 1842.

F. List: Die Ackerverfassung, die Zwergwirthschaft und die Auswanderung. Deutsche Viertj. Schrift XX. S. 106 — 191. Gesammelte Schriften. II. Bd. S. 150—234.

A. Schneer: Die Dismembrationsfrage mit Benutzung der amtlichen Quellen des königl. preußischen Ministerii des Innern. Rau und Hansen: Archiv der polit. Oekonomie. N. F. IV. 1—56. (auch besonders abgedruckt.)

W. Niebuhr: Zur Dismembrationsfrage mit Beziehung auf den Schneer'schen Aufsatz. N. u. H.: Arch. d. pol. Oek. N. F. V. 289, 296.

A. Winter: Die Vertheilung des Landbesitzes nach den socialen Forderungen der Zeit. 1849. 8.

K. H. Rau: Ueber das Minimum eines Landgutes. Archiv der polit. Oek. N. F. IX. S. 145 — 188. (auch besonders abgedruckt.)

H. Passy: Des systèmes de culture en France et de leur influence sur l'économie sociale. 2me éd. revue et beaucoup augmentée. Paris 1853. 8.

G. L. W. Funke: Die heillosen Folgen der Bodenzersplitterung und deren Gefahren für ganz Europa an Frankreichs und Italiens agrarischer Zerrüttung nachgewiesen. Göttingen 1854. 8.

1. Es sind wenige Fragen, über welche ein längerer, lebhafterer Streit in der Wissenschaft geführt worden ist, als über den Vorzug des kleinen oder großen Betriebes in der Landwirthschaft. Bei einer aufmerksamen Betrachtung ergiebt sich indeß, daß — abgesehen von den politischen Parteirücksichten, welche eingemischt wurden — die Art, wie der Streit geführt wurde, ein Resultat nicht erzielen ließ. Eines Theils verwechselte man Besitzverhältnisse und Wirthschaftsverhältnisse, andern Theils wurde nicht unterschieden, ob für alle Verhältnisse der landwirthschaftlichen Production oder nur für einen Theil derselben die eine Art der Wirthschaft vor der andern den Vorzug verdiene; endlich suchte man die Lösung nicht in der Natur des landwirthschaftlichen Betriebes, sondern wollte sie auf der Grundlage von allgemeinen statistischen Notizen, welche ganze Länder und Provinzen umfaßten und sich also auf ganz verschiedenartige Verhältnisse bezogen, herbeiführen. In allen diesen Fällen war ein sicheres Resultat unmöglich, indem nur die Beachtung der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse eine klare Einsicht gewähren kann. Mit Berücksichtigung derselben hat bereits Dr. Quesnay das wichtige Princip aufgestellt: Que les terres employées à la culture des grains soient réunies, autant qu'il est possible, en grandes fermes exploitées par de riches laboureurs; car il y a moins de dépense pour l'entretien et la réparation des bâtiments, et à proportion beaucoup mois de frais, et beaucoup plus de produit net dans les grandes entreprises d'agriculture, que dans les petites. La multiplicité de petits fermiers est préjudiciable à la population. La population la plus assurée, la plus disponible pour les différentes occupations et pour les différents travaux qui partagent les hommes en différentes classes, est celle qui est entretenue par le produit net. Toute épargne faite à profit dans les travaux qui peuvent s'exécuter par le moyen des animaux, des machines, des rivières etc., revient à l'avantage de la population et de l'État, parceque plus de produit net procure plus de gain aux hommes pour d'autres services ou d'autres travaux.

Wenn man diesem Grundsatze die Erfahrung entgegenstellt, daß in vielen Gegenden ein wohlhabender Bauernstand eine verhältnißmäßig größere Masse von Ackerbauproducten auf den Markt bringe, als in andern die Wirthschaft großer Gutsbesitzer, so wird übersehen, daß diese Bauern in der That meist Großwirthe sind, und daß es nicht allein auf die bewirth-

schaftete Fläche ankommt, sondern zugleich auf das Kapital, mit welchem ein Gut bewirthschaftet wird. Daß eine kleine Wirthschaft mit einem verhältnißmäßig großen Wirthschaftskapital mehr producire als eine große mit einem verhältnißmäßig kleinen, wer könnte das auffallend finden?

Die Frage ist, ob bei verhältnißmäßig gleichem Kapital die kleine Wirthschaft mehr oder weniger Product gewähre als die große oder was dasselbe sagt, ob, um ein gleiches Product hervorzubringen, die große Wirthschaft eben so viel Kapital erfordere, als eine Anzahl kleiner Wirthschaften, welche eine gleiche Fläche von derselben Bodenbeschaffenheit bewirthschaften. So gestellt, kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß die großen Güter für die Hervorbringung aller Massenproducte Vortheile besitzen, welche die kleinen Güter gänzlich entbehren, daß also jene einen größern Roh- und Reinertrag geben müssen als diese.

Ebenso wenig kann es aber zweifelhaft sein, daß die Sorgfalt, welche die Hervorbringung gewisser landwirthschaftlicher Producte erfordert, wie z. B. der Flachs, die Milchgewinnung u. s. w. auf großen Gütern nicht in dem Maße möglich ist, wie auf kleinen.

In Bezug auf die Gewinnung der Gartenerzeugnisse kann, da sie vorzüglich Handarbeit erfordern, ohnehin von einer Großwirthschaft nicht wohl die Rede sein.

2. Die Frage, in wie fern die unbedingte Theilbarkeit der Güter zweckmäßig sei oder nicht, ist hiermit jedoch noch keineswegs entschieden, indem sich auch große Güter in kleinen Parcellen bewirthschaften lassen und dadurch ein Ackerbauproletariat hervorbringen (Irland). Die Bewirthschaftungsfrage bildet nur eines der Elemente, um über jene zu entscheiden. So viel aber läßt sich bereits hier übersehen, daß, da große Wirthschaft nur bei großem Grundbesitz möglich ist, ein Volk, bei welchem aller Besitz zersplittert ist, stets hohe Preise für Getreide und alle Massenproducte bezahlen muß.

3. Nach A. Block kann ein Zweigespann im leichten Boden
in der Nähe des Wirthschaftshofes 2 Morgen 90 □R.
bei 600 Ruthen Entfernung 2 „ — „
bei 1000 „ „ 1 „ 120 „
beackern. (Mittheilung, 3. Bd., S. 74.) — Es können mithin die entfernter gelegenen Grundstücke nicht mehr mit Vortheil dem Anbau unterworfen werden, sondern müssen als Weideland liegen bleiben.

Ein sehr großes Gut wird daher behufs der Bewirthschaftung in mehrere Abtheilungen (Vorwerke) gebracht. —

§. 155.

Die landwirthschaftlichen Arbeiter müssen natürlich aus dem Ertrage der Landwirthschaft ihren Lohn eben so wie die Unternehmer ihren Gewinn erhalten. Die Ungleichheiten im Ertrage haben

aber auf die Geldlöhne in der Regel keinen Einfluß, wogegen der reelle Lohn wesentlich davon beeinflußt wird.

Man kann in dieser Rücksicht die Arbeiter in drei Klassen theilen:

a. eigentliches Gesinde,

b. Instleute, welche die Verpflichtung haben, gegen eine entsprechende Entschädigung landwirthschaftliche Arbeiten zu verrichten, für diese Verpflichtung aber mit einem kleinen Grundbesitz ausgestattet sind, den sie für eigene Rechnung bewirthschaften,

c. Tagelöhner und Heuerleute.

Da das eigentliche Gesinde in der Regel im Jahreslohn steht, so kann seine Lage durch das Ergebniß der Ernte keine Veränderung erfahren.

Die Instleute haben in Betreff der von ihnen bewirthschafteten Grundstücke wie alle Unternehmer die Folgen guter und schlechter Ernten zu ertragen. Dasselbe ist der Fall, wenn sie gewisse Arbeiten, wie z. B. das Hauen und den Ausdrusch des Getreides, das Ausmachen der Kartoffeln gegen einen bestimmten Antheil des Ertrages vornehmen.

Die Tagelöhner und Heuerlinge, welche Geldlohn erhalten, müssen in fruchtbaren Jahren, weil die Nachfrage nach Arbeitern größer ist, in der Regel einen höhern Geldlohn erhalten, als in Fehljahren, während zugleich die Preise der Nahrungsmittel, für welche der größere Theil des Lohnes verwendet wird, fallen. Die fruchtbaren Jahre sind also in doppelter Rücksicht für sie vortheilhaft, während aus demselben Grunde Fehljahre für sie in doppelter Beziehung ungünstig sind.

Cf.: Die ländliche Arbeiterfrage. Bearbeitet durch die bei dem Königlichen Landesökonomie-Collegium aus allen Gegenden der Monarchie eingegangenen Berichte landwirthschaftlicher Vereine über die materiellen Zustände der arbeitenden Klassen auf dem platten Lande. Herausgegeben von Prof. Dr. A. v. Lengerke, Königl. Preuß. Landesökonomie-Rathe ꝛc. Berlin 1849. Verlag von E. H. Schroeder — und dazu Mittheilungen des statistischen Bureaus. Jahrgang 1852. Nr. 17—20.

Drittes Kapitel.

Der Reinertrag aus dem Betriebe der Forstwirthschaft.

§. 156.

Zu jedem Betriebe der Forstwirthschaft ist ein gewisser *Waldbestand*, oder eine gewisse Masse lebendigen Holzes von bestimmter Beschaffenheit als Vorrath erforderlich. Dieser bildet das *Holzkapital* des Forstes und ist unter denselben äußern Bedingungen verschieden je nach der Art der Bewirthschaftung.

Der Ertrag, welchen dieses Kapital abwirft, dient eines Theils dazu, dem Grundbesitzer seine durch die Größe des Bodenwerthes bedingte Rente zu gewähren, anderntheils muß es ihm den Gewinn des im Holzbestand steckenden Kapitalwerthes abwerfen. Da nun der Waldbesitzer in der Regel zugleich der Unternehmer der Forstwirthschaft ist, so bezieht er in dem Ertrage seines Forstes ein aus *Grundrente* und *Kapitalgewinn* zusammengesetztes Einkommen.

Da die Forsten aus wildwachsenden Bäumen bestehen und die unmittelbare Arbeit, welche zur Anlage, zur Pflege und zum Schutze der Forsten verwendet wird, verhältnißmäßig gering ist, so haben viele das Einkommen aus den Forsten wesentlich nur als *Grundrente* betrachten wollen. Dieser Auffassung liegt aber ein offenbarer Irrthum zum Grunde, denn selbst angenommen, daß ein Wald gänzlich eine Wirkung der Naturkräfte sei, so hat doch das Holz ursprünglich keinen Werth, sondern erhält ihn erst dadurch, daß der Wald auf einem Theile des Bodens stehen bleibt, während er auf den übrigen Theilen ausgerodet wird. Der Werth des Holzes ist also auch in diesem Falle die Frucht der Sparsamkeit; denn wer einen Wald erhält und schont, handelt eben so wie der, welcher irgend ein anderes Product für den künftigen Gebrauch aufspart. Er schafft ein Kapital, das er jedoch sofort, wie es gespart wird, gewinnbringend anlegt.

In den meisten Fällen ist aber die bloße Schonung zur Erhaltung der Forsten nicht hinreichend. Es ist eine kunstmäßig geleitete und vielfach mit Kunstanlagen unterstützte Verfügung erforderlich, wenn der Forst erhalten werden soll, so daß der Wald

ebenso wie die Saaten des Feldes als eine Frucht des wirthschaftlichen Fleißes und der Sparsamkeit angesehen werden müssen.

Mag daher ursprünglich der Wald immerhin ein Geschenk der Natur sein, das der Mensch frei benutzen kann; sobald ein Land der Kultur unterworfen wird, hören die Forsten auf ein Naturproduct zu sein, sie müssen als ein Kunstproduct angesehen werden, das demjenigen gehört, welcher es hervorgebracht hat und mithin wie alles andere Eigenthum geachtet werden muß.

§. 157.

Ein durch die Einheit des Wirthschaftsplanes zusammengehöriger Waldcomplex bildet ein Wirthschaftsganzes. Die verschiedenen brauchbaren Waldproducte, welche dasselbe abwirft, bilden den Naturalertrag, bei welchem Haupt- und Nebenproducte unterschieden werden. Der durch den Verkauf dieser Producte erzielte Preis macht den Geldertrag aus. Dieser Geldertrag resp. Geldwerth der gewonnenen Producte bildet den Rohertrag. Werden von demselben die Bewirthschaftungskosten in Abzug gebracht, so erhält man den Reinertrag.

Der Reinertrag eines Forstganzen ist daher wesentlich von drei Umständen abhängig:

1. der Größe des Naturalertrages,
2. der Höhe des Preises, welcher für denselben erzielt werden kann,
3. den Bewirthschaftungsunkosten.

Je größer der Naturalertrag, je höher die Preise der gewonnenen Producte und je kleiner die Bewirthschaftungskosten, um so größer muß der Reinertrag sein.

1. Der zu einem Wirthschaftsganzen vereinigte Waldcomplex braucht nicht nothwendig auch äußerlich zusammenhängend zu sein, obwohl es in manchen Beziehungen vortheilhaft sein kann, wenn ein solcher Zusammenhang stattfindet; ebenso ist es nicht erforderlich, daß dasselbe äußerliche Waldganze nach einerlei Plan bewirthschaftet werde, was in mancher Beziehung vielmehr nachtheilig sein kann — z. B. bei einer allzu ausgedehnten Waldfläche, bei großer Verschiedenheit der Holzarten und sehr ungleichen Standortsverhältnissen. — Worauf es bei der Wirthschaftseinheit ankommt, besteht vielmehr darin, daß verschiedene Theile so verbunden sind, daß was

dem Walde an Product entzogen wird, durch den Nachwuchs ersetzt werde, so daß auch die Nutzung des Holzkapitals ungeschmälert bleibt. So allein kann der Betrieb ein nachhaltiger sein.

2. Der Naturalertrag wird für den Waldbesitzer oft geschmälert durch Berechtigungen, Servitute, mit denen der Wald zu Gunsten dritter belastet ist.

§. 158.

Das wichtigste Product, welches die Forsten hervorbringen, und welches daher bei der Untersuchung des Ertrages derselben zuerst in Betracht gezogen werden muß, ist das Holz.

Bei zweckmäßiger Bewirthschaftung derselben muß der Betrieb so eingerichtet werden, daß ohne Schmälerung des Holzkapitals jährlich ein bestimmter Theil des Waldes geschlagen und verwerthet werden kann. Das auf diese Weise zum Verbrauch kommende Holzquantum bildet die Holznutzung der Forsten. Dieselbe wird bedingt:

a. durch die Holzart, welche gewonnen wird, indem das Wachsthum, die Höhe und Stärke der verschiedenen Arten von Waldbäumen verschieden ist: auch die Anzahl der Stämme, welche auf derselben Fläche bei einem gewissen Alter stehen kann, eine ungleiche ist,

b. die Betriebsart, indem die verschiedenen Betriebsarten auf derselben Fläche in derselben Zeit ein ungleiches Holzquantum hervorbringen,

c. die Umtriebszeit oder das Alter, welches das Holz erlangt hat, ehe es geschlagen wird, indem der Holzzuwachs in den verschiedenen Lebensaltern der Stämme ein ungleicher ist,

d. die Standortsverhältnisse (Klima, Lage, Bodenbeschaffenheit), durch welche ein ungleiches Wachsthum herbeigeführt wird.

Ad a. „Wenn wir für jede Holzgattung einen Standort voraussetzen, auf welchem sie volles Gedeihen findet, so würden für den Hochwald bei den gewöhnlichen Umtriebszeiten ungefähr folgende Verhältnißzahlen des Massenertrags, den sie erwarten lassen, angenommen und wenigstens als annähernd betrachtet werden können:

Fichte
Tanne } auf gutem Gebirgsboden = 100.
Lärche

Kiefer im Sandboden . . . . . = 0,70—0,75.
Eiche und Buche . . . . . = 0,50—0,60.
Birke . . . . . = 0,55—0,70.
Buchen-Niederwald . . . . . = 0,25—0,30.
Eichen-Niederwald . . . . . = 0,50—0,60.
Erlen-Niederwald . . . . . = 100—110.

Dies ändert sich aber natürlich nicht blos nach dem Boden, sondern auch nach dem Alter. Ein 20jähriger Birkenort auf gutem Boden wird leicht mehr Holzmasse haben, als ein eben so alter Fichtenbestand in derselben Bodenklasse. Auch giebt im 60jährigen Alter die Birke schon an der östlichen Grenze von Deutschland mehr Holz, als ein eben so alter Buchenbestand.

Die Holzmasse wird natürlich aber größer angenommen werden müssen, wenn man alles Holz bis zum schwächsten Reisholze in Rechnung stellt, kleiner, wenn man nur das stärkere Holz berücksichtigt, weil das schwache nicht benutzbar ist. Darin liegt es, daß man die höheren Umtriebszeiten als vortheilhaft für die größere Holzerzeugung angenommen hat, weil man das in den jüngern Beständen erzeugte Holz unberücksichtigt ließ, obwohl es für die Befriedigung der Bedürfnisse, besonders von der ärmern Volksklasse, ebenso gut benutzt wird, als das Klafterholz, welches der Reiche verbrennt.

Von den eingesprengten Hölzern werden der Ahorn, die Ulme und Esche, als gleichen Ertrag wie die Buche gebend, angenommen werden können. Die Hainbuche bleibt dagegen als Baumholz bemerkbar zurück. Die Aspe und Linde werden sich mehr dem Ertrage der Kiefer nähern. —

Als Verhältnißzahlen des Ertrags des Niederwaldes, bei gleich gutem Boden, wie oben bei dem Hochwalde und dem Fichtenhochwald = 100 angenommen, werden vielleicht folgende als annähernd anzunehmen sein:

Buche und Haibuche, gemischt 0,25,
Eiche 0,44,
Weide und Pappel 0,75,
Hasel 0,37,
Erle 0,62,
Birke 0,40,

wenn man den für die Holzerzeugung vortheilhaftesten Umtrieb wählt. Bei der großen Verschiedenheit aber, die dabei der Boden herbeiführt, sind diese Zahlen nur so weit für den praktischen Gebrauch geeignet, daß man daraus ersehen kann, daß da, wo Buchenhochwald mit Erfolg gezogen werden kann, der Niederwald gewiß weniger Holzmasse giebt, während bei der Eiche dies nicht in gleicher Art der Fall ist, die weichen Hölzer sich im Niederwalde eher vortheilhafter stellen." (Pfeil.)

Ad b. Eine Untersuchung über den Ertrag der verschiedenen Betriebsarten findet man im 8. Bande der Kritischen Blätter für Forstwirthschaft, von Pfeil. Leipzig. Baumgärtner.

In seiner Forstwirthschaft nach rein practischer Ansicht, 5. Auflage, S. 207, sagt er: „Wenn wir zuerst den Ertrag des Niederwaldes zum Hochwalde betrachten, so giebt derselbe nicht blos auf schlechtem und flachgründigem Boden mehr Ertrag, als der Hochwald, sondern dies ist auch der Fall bei denjenigen Holzgattungen, die in der Jugend als Stockausschlag einen sehr raschen Wuchs haben, als Baumholz entweder darin zeitig nachlassen, oder sich bald licht stellen. Dies gilt von sämmtlichen weichen Holzgattungen, als Weiden, Pappeln, Linden, Erlen, selbst auch wohl von den Birken, vermuthungsweise wohl auch von den Ahornen. Diejenigen Laubhölzer, welche im Wuchse aushalten, müssen, sobald sie geschlossen bleiben, nothwendig als Hochwald eine größere Holzmasse erzeugen, wie als Niederwald, weil bei dem jedesmaligen Abtriebe des letztern eine so starke Lebensthätigkeit der Pflanze erfolgt, indem sie aller zur Holzerzeugung so wesentlich mitwirkender Theile beraubt wird, einen großen Kraftaufwand zur Herstellung neuer Knospen, Zweige und Blätter nöthig hat, daß ein abgeholzter Schlag wohl das nächste Jahr nicht so viel Holz erzeugen kann, als wenn er stehen geblieben wäre. Dagegen kommt wieder zur Beachtung, daß es viel schwieriger ist, zumal in langem Umtriebe, die Hochwälder vollproducirend zu erhalten, als dies bei dem Niederwalde der Fall ist. Ein 200jähriger Eichenhochwald wird sehr selten noch geschlossen genug, um die volle Production zu geben, getroffen werden; bei Eichenniederwäldern von 16jährigem Umtriebe ist es nicht schwer, stets den vollen Bestand zu erhalten und herzustellen. Ist daher in der Theorie der höhere Ertrag der harten Laubhölzer für den Hochwaldbetrieb anzusetzen, so wird doch häufig im Niederwalde in der Praxis eben so viel oder mehr Holz gewonnen, wenngleich von geringerer Beschaffenheit; wovon nur die Hölzer eine Ausnahme machen, die in der Jugend einen langsam wachsenden Ausschlag haben, wie Buche und Ulme. Eine Schwierigkeit, den Ertrag des Niederwaldes genau zu bestimmen, liegt auch noch darin, daß bei ihm noch viel weniger reine Bestände vorkommen, als im Hochwalde, und doch die Holzmasse sehr von dem Mischungsverhältnisse der Holzgattungen abhängt. —

Ueber den Ertrag des Mittelwaldes ist noch weniger etwas mit Bestimmtheit zu sagen, als über den des Niederwaldes, da allein die Erfahrung, nicht Theorie und darauf gegründete Berechnungen darüber entscheiden können. Es mangeln uns regelmäßig bewirthschaftete Mittelwälder noch zu sehr, um die Erfahrungen über den möglichen Ertrag dieser Betriebsart hinreichend vervollständigen zu können. Mit ziemlicher Gewißheit läßt sich aber wohl annehmen, daß in Buchen der Mittelwald mehr Holzmasse giebt, als der Niederwald, eine regelmäßige Behandlung desselben vorausgesetzt, weil man die Bemerkung häufig vor Augen hat, daß einzelne gutwüchsige Bäume, ohne bemerkbaren Nachtheil für das darunter und umherstehende

Buchen- und Hainbuchenunterholz, darin erwachsen können, und daß davon mehr Holz erzeugt wird, als im Unterholze oder Schlagholze verloren geht. Der Ertrag des Buchenmittelwaldes wird deshalb mindestens zwischen den des Hoch- und Niederwaldes zu setzen sein. Anders ist es mit denjenigen Mittelwaldbeständen, die schnellwüchsiges Unterholz haben, was durch die Beschattung sehr leidet; hier wird in der Regel auf keinen Gewinn gegen einen reinen Niederwald zu rechnen sein, wenn nicht das Oberholz bis auf sehr wenige nicht verdämmende Bäume beschränkt wird, und dann kann dieser nur gering sein — dies immer nur auf die zu gewinnende Masse bezogen.

Der Hackwald muß immer im Ertrage an Holzmasse gegen den Niederwald zurückbleiben, weil die vorübergehende Getreidenutzung keinen vollkommenen Schluß des Bestandes gestattet, auch der Boden immer mehr durch die starke Consumtion des Humus, ohne hinreichenden Ersatz, verschlechtert wird.

Der Ertrag des Kopfholzbetriebes hängt größtentheils von der dichtern oder weitläuftigern Stellung der Kopfholzstämme ab. Selbst aber auch die möglichst geschlossene vorausgesetzt, muß er geringer sein, als der eines geschlossenen Niederwaldes, weil bei diesem durch die wurzelschlagenden Ausschläge der Boden stärker mit Wurzeln durchflochten wird, die Mutterstöcke sich gesunder und kräftiger erhalten können, als die bald mehr oder weniger schadhaft werdenden Kopfholzstämme."

Ad c. In einem einjährigen Bestande wird weniger Holz erzeugt, als in einem 20jährigen, und in diesem besteht das jährlich erzeugte Holz größtentheils noch in schwachem, wenig benutzbarem Reiserholze. Daher steigt die nutzbare Holzerzeugung mit dem Alter bis dahin, wo entweder die Lichtstellung der Bestände beginnt oder das Holz im Zuwachse nachläßt. Der Zeitpunkt, wo dieses Sinken des Zuwachses eintritt, ist ein nach Boden und Klima, Holzgattung und Beschaffenheit der Bestände sehr verschiedener, und kann nicht allgemein bezeichnet, sondern muß für jeden Fall besonders ermittelt werden.

Ad d. Das Klima übt einen wesentlichen Einfluß auf die Verbreitung der einzelnen Waldbäume aus. In der rauhesten Waldzone gedeihen außer der Birke nur Nadelhölzer. Unter mildern klimatischen Verhältnissen auch eine Menge anderer Laubholzarten. Auch bei einer und derselben Holzart ist die Wirkung des Klimas von Bedeutung, indem im rauhen Klima der Holzzuwachs langsamer ist als im mildern.

Welchen Einfluß der Unterschied des Bodens auf den Holzwuchs ausübt, ist durch die Wissenschaft noch nicht genau festgestellt. Doch ist unzweifelhaft, daß ein kräftiger, humusreicher Boden einem üppigen Waldwuchs günstiger ist als ein armer und humusloser Boden. Auch ist der Feuchtigkeitsgrad von großem Einfluß auf das Gedeihen der verschiedenen Arten von Waldbäumen.

Pfeil (Forstwirthschaft, 5. Aufl., S. 329) giebt als Beispiel für den Einfluß der Bodenverschiedenheit folgende Zahlen:

Durchschnitts-Erzeugung in Kubikfuß ausgedrückt auf den preuß. Morgen bei vollem Bestande.

	Guter,	mittelmäßiger,	schlechter Boden.	
1. Hochwald.				
Eichen	28	20	12	incl. Durchforstung.
Buchen	30	22	12	
Birken	28	20	12	
Kiefern	40	30	12 / 20	excl. Reisholz.
Fichten	60	40		
2. Niederwald.				
Eichen	24	20	16	
Buchen u. Hainbuchen	16	14	12	
Birken	34	28	22	
Erlen	40	30	20	
Weiche Hölzer gemischt	40	30	20.	
3. Mittelwald.				
Buchen	22	18	12	
Gemischt	24	20	14.	

§. 159.

Außer der werthvolleren Hauptnutzung gewähren die Wälder bei der Durchforstung, sowie bei der Ausführung der Reinigungs- und Auszugshiebe eine minder werthvolle Zwischennutzung. Diese steht jedoch keineswegs in einem festen Verhältnisse zur Hauptnutzung, sondern wird durch mannigfaltige Umstände größer oder kleiner.

Einzelne Betriebsarten schließen die Durchforstung fast ganz aus, wie z. B. der Fehmelwald, auch der Niederwald, wenn die Umtriebszeit eine sehr kurze ist. Beim schlagweisen Hochwald kommen die Durchforstungen am meisten vor, sie liefern aber ein verhältnißmäßig kleineres Material, je höher die Umtriebszeit wird.

Die Masse des Materialertrags, welche die Zwischennutzung gewährt, ist auch nach der Bodenbeschaffenheit verschieden, sie ist größer auf besserem, geringer auf schlechterem Boden.

Ebenso werfen die verschiedenen Holzarten ein ungleiches Material ab. Es ist größer bei den Kiefern, Lärchen, Birken und den sich lichtstellenden Holzarten, geringer bei den schattenliebenden.

Zu den gemischten Beständen sind die Erträge der Durchforstung verhältnißmäßig größer als in den reinen.

Beim Hochwaldbetrieb kann die Zwischennutzung, bei einer verhältnißmäßig kurzen Umtriebszeit bis zu einem Viertheil und selbst einem Drittheil der Hauptnutzung steigen. Beim Nieder- und Mittelwaldbetrieb kann sie, selbst bei sehr hohen Umtriebszeiten immer nur verhältnißmäßig gering im Vergleich mit dem Hauptertrage bleiben.

§. 160.

Auch die Forstnebennutzungen stehen in keinem festen Verhältniß zum Haupttrag, sie werden bedingt theils durch die Art des gewonnenen Holzes (Eichel- und Buchel-Aecker, Haselnüsse, Harz und Theer, Waldwolle u. s. w.), theils durch die Art des Betriebes (Weide, Hackwald u. s. w.) theils durch Nebenumstände. Durch solche Nebennutzungen kann aber die Hauptnutzung vielfach geschmälert werden, weshalb sie immer in bestimmten Grenzen gehalten werden müssen.

§. 161.

Da das Hauptproduct der Forsten das Holz ist, so ist von dessen Preis der Ertrag der Forsten wesentlich abhängig. Dieser aber wird vorzüglich durch zwei Umstände bestimmt: 1) die Zunahme der Bevölkerung, welche es nothwendig macht, immer ausgedehntere Landstrecken unter den Pflug zu nehmen und folglich das mit Wald bestandene Land immer mehr einzuschränken; 2) den in der Regel mit der Zunahme der Bevölkerung steigenden Holzverbrauch.

Da nämlich die Quantität des Holzes, welches auf einer gegebenen Fläche gewonnen werden kann, sich durch Kunst nicht wesentlich vermehren läßt, auch das Holz nur zum Theil durch andere Stoffe, wie Stein- und Braunkohlen, Torf u. s. w. als Brennmaterial — Eisen u. s. w. als Baumaterial u. s. f. ersetzt werden kann, so müssen nothwendig mit der Zunahme der Bevölkerung und der Kultur derselben die Holzpreise steigen.

Die allmälige Zunahme der Holzpreise ersieht man aus folgenden Preisangaben, für Würtemberg. Es kostete nämlich (im Walde) eine Klafter Buchen Scheitholz

1590—1630	—	fl. 45	Kr.
1640—1680	—	" 37	"
1690—1730	—	" 57	"
1740—1780	2	" 14	"
1790—1830	5	" 40	"
Im Jahre 1830	8	" 12	"

Nadelholz kostete:

1700	—	fl. 15	Kr.
1760	1	" 10	"
1800	2	" 34	"
1830	5	" 6	"

(Schmidlin in Memminger's Würtemberger Jahrbüchern, S. 309, mitgetheilt bei Rau, V. L. §. 385. Anmerk.)

§. 162.

Da der Holzwuchs ein sehr langsamer ist, beim Niederwaldbetrieb in der Regel einen Zeitraum von 15—40 Jahren, beim Hochwaldbetrieb einen Zeitraum von 60—120 Jahren erfordert, da ferner das Holz wegen seines großen Gewichtes und schwerer Behandlung nur beim Wassertransport einer weitern Versendung fähig ist, so werden von den Preisveränderungen nur diejenigen betroffen, welche sich im Besitze von Wäldern mit verkäuflichem Holze befinden. Sie beziehen, bei steigenden Preisen, eine kürzere oder längere Zeit einen Monopolgewinn, den sie durch sparsames Schlagen noch erhöhen können. Bei fallenden Preisen müssen sie sich freilich auch einen entsprechenden Verlust gefallen lassen.

Man setzt unter gewöhnlichen Verhältnissen das Vertriebsgebiet des Holzes auf 10 Meilen. (Hundeshagen: Forstpol., §. 133.)

§. 163.

Der Gesammtertrag, welchen eine gegebene Waldfläche abwirft, ist ein Product aus dem Preise und der Quantität des zum Verkaufe kommenden Holzes. Wäre der Preis für alle Qualitäten des Holzes gleich, so würde nur das nachhaltig zu erzeugende Quantum in Betracht kommen. Es würde in diesem Falle der Umtrieb so hoch zu setzen sein, daß im ältesten Bestande der durchschnittliche Gesammtalterszuwachs mit dem jährlichen Zuwachse gleich wäre.

Bessere Holzqualitäten können in der Regel nur durch eine Verlängerung der Umtriebszeit gewonnen werden. Wenn daher der Forstwirth veranlaßt werden soll, diese hervorzubringen, so müssen sich die Preise derselben so viel höher stellen, als der des übrigen Holzes, daß das, was einerseits durch Verschiebung der Umtriebszeit am Holz verloren geht und andererseits an Mehrkosten für die Bewirthschaftung verwendet werden muß, durch den erhöhten Erlös gedeckt werden kann.

Ueber den Vorrath und Durchschnittszuwachs der wichtigsten Holzgattungen auf einer gegebenen Fläche im nordöstlichen Deutschland. S. Pfeil: Forstwirthschaft. 5. Aufl. S. 303.

§. 164.

Die Waldwirthschaft beschäftigt verhältnißmäßig nur wenige Arbeiter und zwar die Forstbeamten abgerechnet, nur solche, welche gemeine Handarbeiten verrichten. Auch ist ein Theil der Arbeiter nur während eines Theiles des Jahres beschäftigt. Daher sind die Kosten verhältnißmäßig gering; auch bieten die Lohnverhältnisse keine Eigenthümlichkeiten dar. Doch darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Arbeiter in den Forsten oft Beschäftigung finden, während sie ihnen anderwärts mangelt, z. B. im Winter, wodurch zum Theil die Löhne, welche die Forstwirthe zu bezahlen haben, weniger hoch sind, indem den Arbeitern die Möglichkeit eines Erwerbs geboten wird, der ihnen ohne diese Gelegenheit fehlen würde.

Nach Hundeshagen (Forstpolizei, S. 62) werden zu 7000 Morgen Staatswald 9 Holzhauer, 1 Revierförster, 3 Waldschützen und 1 Waldarbeiter, zusammen 14 Personen erfordert. Die Kosten setzt er auf 32 Proc. des Rohertrags. Nach den königlich sächsischen Abschätzungsgrundsätzen gehen 1) vom Rohertrage beim Nadelholze 16, beim Laubholze, Hochwalde 12, Niederwald 8 Proc. für Unfälle ab; 2) als Cultrkosten für den Acker (= 2,16 preuß. Morgen) dieser 3 Arten von Wäldern 5 Rthlr. — 3 Rthlr. — 18 Ggr.; 3) als Aufsichtskosten 6 Ggr.

§. 165.

Die Forsten gewähren im Ganzen ein sicheres und regelmäßiges Einkommen, das im Verhältniß zu seiner Sicherheit auch verhältnißmäßig groß genug ist, und im Laufe der Zeit sich regel-

mäßig, wenn auch langsam, steigert. Es erfüllt die Forstwirthschaft also alle Bedingungen einer guten Kapitalanlage.

Der Forstbetrieb kann indessen nur vortheilhaft bei größern Besitzungen getrieben und das Kapital daraus nur in längerer Zeit zurückgezogen werden. Es können mithin Forsten in der Regel nur von Besitzern großer Kapitale erworben werden und sind kein Gegenstand der Speculation, es sei denn daß der Wald niedergehauen werden soll, so daß nicht der nachhaltige Ertrag, sondern der einmalige und augenblickliche Erlös ins Auge gefaßt wird.

Da die Forsten durch ein technisch gebildetes Beamtenpersonal bewirthschaftet werden müssen, also das persönliche Interesse des Waldbesitzers weniger in Betracht kommt, so eignet sich der Besitz derselben auch für Corporationen und den Staat.

Viertes Kapitel.

Der Ertrag der Jagd und Fischerei.

§. 166.

Der Ertrag, welchen die Jagd liefert, ist im Verhältniß zu der Arbeit und den Kosten, welche die Erlegung des Wildes erfordert, nur da von einiger Bedeutung, wo Thiere in größerer Menge vorhanden sind, deren Producte allgemeine Handelsartikel sind. Unter unsern gewöhnlichen Verhältnissen ist sie mehr als ein Vergnügen denn als Gewerbszweig zu betrachten, indem die Verhältnisse der Cultur keinen einen erklecklichen Ertrag entsprechenden Wildstand gestatten.

§. 167.

Größere Bedeutung als die Jagd hat die Fischerei. Indessen ist auch sie nur von einiger Bedeutung, wenn sie mit Berücksichtigung auf gewisse Fischgattungen im Großen betrieben wird. Die Küsten- und Flußfischerei wirft in der Regel nicht viel mehr als einen gewöhnlichen Tagelohn ab.

Der Gesammtertrag der britischen Fischerei wird von Mac Culloch auf 4—4½ Millionen £ st. geschätzt. Von diesem Betrage fällt der wesentlichste Theil auf die Heringsfischerei, ein Gewerbszweig, auf dessen Einführung die Regierung des vereinigten Königreichs sehr bedeutende Prämien verwendet hat, der aber erst aufblühte, als die Prämien aufgehört hatten. Im Jahre 1811 wurden 91,827 Tonnen Heringe gefangen, wovon 38,313 Tonnen ausgeführt wurden. Im Jahre 1844 gewährte der Fang 665,359 Tonnen, und die Ausfuhr betrug 313,516 Tonnen. Im Jahre 1856 wurden 717,673 Tonnen (darunter 609,988 Tonnen gesalzene und 107,685 Tonnen ungesalzene) gefangen, 179,968 Tonnen weniger als im Jahre 1855. Im Jahre 1856 betrug die Ausfuhr nach dem Continent 256,741 Tonnen (87,288 weniger als 1855), nach außereuropäischen Plätzen 1199 Tonnen (341 mehr als 1855).

Der Stockfischfang des Jahres 1856 gewährte 2,979,347 Stück, wovon 93,815 Ctn. eingesalzen wurden.

Fünftes Kapitel.

Der Ertrag der Bergwerke.

§. 168.

Obgleich der Bergbau nur den Zweck hat, die von der Natur ohne menschliches Zuthun hervorgebrachten Producte in die Gewalt der Menschen zu bringen, so ist doch die Größe des Vorraths derselben im Schooße der Erde kein Gegenstand, über welchen sich im Voraus ein festes Urtheil bilden ließe. Es müssen in der Regel viele und kostspielige Untersuchungen angestellt werden, ehe die Gewißheit einer baufähigen Lage von Mineralien gewonnen ist und selbst wenn der Bau begonnen und sich eine Zeit lang gewinnreich erwiesen hat, tritt oft der Fall ein, daß die Gruben mit Zubuße betrieben werden müssen. Der Ertrag der Bergwerke ist daher meist ein sehr ungewisser und in allen Fällen in den verschiedenen Zeiten ein sehr ungleicher. Der Gewinn muß daher verhältnißmäßig hoch sein, wenn Kapitalbesitzer sich veranlaßt finden sollen, ihr Vermögen dem Betriebe des Bergbaues zuzuwenden.

§. 169.

Der durchschnittliche Ertrag der Bergwerke auf edle Metalle ist verhältnißmäßig gering, theils wegen der größeren Unsicherheit, welcher er unterliegt, theils auch wegen der größeren Concurrenz, welcher diese Art des Bergbaues wegen der leichten Versendbarkeit der Producte ausgesetzt ist.

Größer ist der Ertrag schon bei unedlen Metallen, vorzüglich wegen der geringern Concurrenz, welcher derselbe wegen der schwereren Versendbarkeit unterliegt. Aber auch dieser ist starken Schwankungen unterworfen.

Den sichersten Gewinn werfen in der Regel die Kohlengruben ab, wovon der Grund sowohl in der größern Gewißheit zu liegen scheint, mit welcher der Bau im Voraus angeordnet werden kann, als auch in der sehr geringen Concurrenz, welche die Grubenbesitzer einander machen können.

1. „Je mehr man den geologischen Bau des Erdballs erforscht, um so mehr erkennt man, daß es kaum eine Felsart giebt, welche nicht in irgend einem Lande sich als sehr reich an Metallen bewiesen habe. In den meisten Fällen ist der Reichthum der Gänge ganz unabhängig von der Lagerung des Gesteines, durch welches sich dieselben ziehen." (Humboldt, Essais sur la nouvelle Espagne. Liv. IV., ch. XI., II. vol. p. 496.)

Darum nun aber läßt sich aus dem Bau der Erde nicht auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Metallen schließen. Deswegen gebrauchte man früher zum Auffinden derselben die Wünschelruthe. „Wünschelruthe heißt," sagt Clemens in seiner Schrift: Das Ferngefühl nach Zeit und Raum (Frankf. a. M. 1857), „die meist von der Haselstaude gewonnene Gerte, deren Besitz alles materiellen Guts theilhaftig machen kann. Man unterscheidet Feuerruthe, gerade oder gekrümmt, gabelförmig mit oder ohne Zeichen. Man hält sie in der Hand und beobachtet ihre Bewegungen, oder man wirft sie zu Boden und merkt auf ihren Fall. Schon im vierten christlichen Jahrhundert wollte sie Cyrillus in der Stelle des Hoseas 4, 12 erkennen: „Mein Volk fraget sein Holz, und sein Stock soll ihm predigen." Thowenel erklärt die angeblichen Erscheinungen der Wünschelruthe durch eine elektrisch-galvanische Polarität, welche sich in den mit elektrischer Fühlkraft Begabten in dem Augenblicke erzeugt, da sie der elektromotorischen Kraft unterirdischer Metalle ausgesetzt werden. Solche Individuen zeichnen sich dann durch die Fähigkeit, Polarität zu erhalten, vor anderen Menschen ebenso aus, wie das Eisen unter den Metallen, wie der Turmalin unter den Mineralien. Die doppelte Bewegung der Wünschelruthe in den Händen solcher Menschen stimmt mit der Eintheilung in posi-

tive und negative, zu- und abstießende, Centripetal- und Centrifugal-electricität überein. Auf Kohlengängen fühlen diese Individuen eine andauernde Bitterkeit an der Wurzel der Zunge und die Wünschelruthe in ihren Händen zeigt eine centrifugale Wälzung, d. h. von innen nach außen. Auf Minen von Pech, Asphalt, Setiaöl ist dieselbe Wirkung, nämlich Bitterkeit, aber die Ruthe wälzt sich centripetal, d. h. von außen nach innen. Auf Eisenminen, außer kiesartigen, fühlen sie eine hauchartige Wärme. Die Wälzung der Ruthe ist centrifugal. Auf Salzminen ein allgemeines Stechen oder Prickeln über den ganzen Körper. Die Wälzung der Ruthe ist centrifugal. Auf Kies-, Schwefel-, Blei-, Kupfer-, Queckfilber- und Arsenikminen Hitze im Schlunde, Jucken auf der Haut und centrifugale Wälzung der Ruthe. Diese elektrische Fühlkraft kann durch Uebung und Beihilfe electrometrischer Instrumente so vervollkommnet werden, daß sie alle Arten von Minen zu unterscheiden vermag."

2. Die Grube Kranich bei Clausthal mußte von 1794 bis 1809 ohne Ausbeute betrieben werden, von zwei andern Bergwerken des Harzes das eine seit 1683, das andere seit 1696. Man wollte sie 1817 verlassen, kam aber wieder auf ein reiches Erzfeld. Hausmann: Ueber den Zustand des Hannöverschen Harzes, S. 162. — Auch die Grube Kurprinz bei Freiberg sollte wegen der Zubuße, die sie erforderte, 1816 aufgegeben werden, auch sie ward später wieder ergiebig. Der ungarische Staatsbergbau erforderte 1842 eine Zubuße von 59,000 Fl., im folgenden Jahre gewährte er eine Ausbeute von 312,000 Fl.

Für den tirolischen Bergbau mußte 1842 eine Zubuße von 98,000 Fl. und im Jahre 1843 von 40,000 Fl. gemacht werden.

Zur Aufklärung über die Ursachen dieser Erscheinung mag folgende Bemerkung von Alex. v. Humboldt dienen, welche zwar nur in Betreff des Vorkommens von Massen von Silber gemacht ist, aber einer allgemeinen Anwendung fähig ist: „Il parait que sous tous les climats, lors de la formation des filons, l'argent a été inégalement reparti; tantôt concentré sur un même point, tantôt disséminé dans la gangue, et allié à d'autres métaux. Quelquefois au milieu des minerais les plus pauvres, on trouve des masses d'argent natif très considérable, phénomène qui parait dépendre d'un jeu partieulier des affinités chimiques dont nous ignorons le mode d'aetion et les lois. L'argent au lieu d'être caché dans les galènes ou dans les pyrites peu argentifères, au lieu d'être reparti dans toute la masse du filon, sur une étendue très grande est reuni dans un seul bloc. Alors la richesse d'un point peut être considerée comme la cause principale de la pauvreté des minerais voisins et l'on conçoit d'après cet aperçu pourquoi les parties les plus riches d'un filon se trouvent separées les unes des autres par des portions de gangue qui sont presque dennées de métaux." (Essai politique, livre IV. ch. 11. vol. II. p. 510.)

Der große Gewinn, welcher in einzelnen Ausnahmefällen gemacht wird, unterhält den Eifer, mit welchem man die edlen Metalle ausbeutet. So bezog z. B. die Familie Fagoago (Marquis del Apartado) aus einer Grube bei Sombrerete, wo einige Gruben schon 1555 eröffnet wurden, in 5 Monaten in einer Erstreckung von 5 Lachtern aus Anbrüchen von Rohgiltigerz der Veta Negra einen reinen Gewinn von 4,000,000 Piastern. In dem Bergdistrict von Catorce beutete ein Geistlicher, Namens Juan Flores, in 2½ Jahren (1781—1783) aus einer Weitung von Hornsilber und Colorados, welche das Volk Gott des Vaters Geldsack (la Bolsa de Dios Padre) nannte, 3,500,000 Piaster aus. Aehnliche Beispiele von großem Gewinn liefert die Geschichte des Bergbaues in Südamerika. (A. v. Humboldt: Deutsche Vierteljahrsschrift 1838. 4. Heft, S. 20.)

§. 170.

Da der Bergbau eines Theils ein verhältnißmäßig großes Anlagekapital erfordert, welches nicht anders als durch den Gewinn, den es abwirft, wieder aus dem Unternehmen herausgezogen werden kann, da ferner die Ausbeute unstetig ist, und auch der Betrieb oft mit Zubuße fortgesetzt werden muß, so eignet sich derselbe nur ausnahmsweise für einzelne Unternehmer. Auch der Staat und andere öffentliche Personen sind zum Bergbau nicht geeignet, weil das öffentliche Vermögen nicht in ungewisse Speculationen verwendet werden soll. Der Betrieb durch Actiengesellschaften ist daher beim Bergbau von je an in Uebung gewesen und muß als die angemessenste Art der Unternehmung betrachtet werden.

Eine solche den Bergwerksbetrieb bezweckende Actiengesellschaft wird gewöhnlich eine Gewerkschaft genannt, die Actien heißen Kuxe. (Es zerfällt nämlich die Zeche oder Grube in 4 Schichten, jede Schicht in 32 Kuxe oder auch 32 Stammtheile zu je 4 Kuxen also zusammen 128 Kuxen. Außerdem werden auch in der Regel einige Freikuxe gebaut, indem die Inhaber derselben ihren Antheil an der Ausbeute erhalten, aber keine Zubuße zu tragen haben.

§. 171.

Der Bergbau giebt einer zahlreichen Arbeiterklasse dauernde Beschäftigung. Ihre Löhne sind von dem Ertrage des Bergbaues nicht abhängig. Sie dauern fort, wenn auch der Bergbau mit Zubuße betrieben werden muß. Die Anzahl von Arbeitern, welche beschäftigt werden kann, ist nicht immer gleich. Da nun aber die Arbeit im Bergbau besondere Fähigkeit erfordert, so können die-

elben bei stockendem Betriebe leicht zu andern Gewerben übergehen. Dazu kommt, daß sich bei den Bergarbeitern eine besondere Vorliebe für ihr Gewerbe ausbildet und daß die Kinder in der Regel ebenfalls das Gewerbe der Eltern ergreifen. Wo daher der Bergbau nicht in fortschreitender Entwickelung ist, werden die Löhne der Arbeiter bald gedrückt und stehen dann mit der Schwierigkeit der Arbeit und den Gefahren, mit welchen dieselbe verbunden ist, nicht in Verhältniß.

Derjenige, welcher das Rechnungswesen über eine Grube führt, heißt Schichtmeister, derjenige, welcher die Aufsicht über die Grubenarbeit hat, Steiger. Die Grubenarbeiter selbst heißen Knappen und zerfallen in Hauer und Förderleute.

Der Vertrag mit den Knappen geht entweder

a. auf Zeitlohn und ist alsdann Schichtlohnvertrag.

Die Schicht wird nach Stunden bemessen (8—12),

b. auf Stücklohn. Er heißt Löjegeldsvertrag, wenn die Arbeiter für das gewonnene Erz nach Maßen bezahlt werden und Material und Geräthe selbst stellen; Gedinglohnsvertrag, wenn die Arbeit nach Lachtern bezahlt wird.

Zweiter Abschnitt.

Das Einkommen aus dem Betriebe der technischen Gewerbe.

Erstes Kapitel.

Das Einkommen aus den technischen Gewerben im Allgemeinen.

§. 172.

Das Einkommen aus dem Betriebe der technischen Gewerbe entsteht aus der Verwendung von Arbeit und Kapital auf die Verarbeitung der Rohstoffe, um sie zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse tauglich zu machen. So lange die technischen Gewerbe nur als Hausindustrie betrieben werden, ist dieses Einkommen

Naturalertrag und besteht in dem Mehrwerthe, welchen die Stoffe durch die Verarbeitung erlangen. Nach ihrer Befreiung aus ihrer Unterordnung unter die Haushaltungsverhältnisse stehen die technischen Arbeiter als Handwerker zunächst nur im Lohndienste, sie verarbeiten die ihnen gelieferten Stoffe meist im Hause und oft sogar in Kost des Eigenthümers derselben. Ihr Lohn ist Stücklohn. Der nächste Schritt ist die Arbeit auf Bestellung, bei welcher ein Theil der Handwerker überhaupt stehen bleibt. Das Einkommen des Gewerbetreibenden ist auch hier vorzüglich Arbeitslohn, ein Kapitalgewinn entsteht nur, wenn einestheils der Meister mit Gehilfen arbeitet, andererseits die Rohstoffe in größeren Quantitäten anzuschaffen im Stande ist, so daß er an den Einkaufspreisen ersparen kann. Zu vollständiger Selbstständigkeit erhebt sich der technische Gewerbebetrieb erst dadurch, daß die Producte zum Vertriebe durch den Handel angefertigt werden, also die Production nicht mehr die Bedürfnisse einzelner Individuen, sondern ganzer Klassen von Individuen, zu befriedigen sucht. Auf dieser Stufe der Entwickelung kauft der Gewerbtreibende die Rohstoffe ein, um sie verarbeitet wieder zu verkaufen.

Bei den Griechen und Römern hatten in den Häusern der großen Grundbesitzer anfänglich die Sklaven für die Verarbeitung der auf den Landgütern gewonnenen Erzeugnisse zu sorgen. Dasselbe thaten im Anfange des Mittelalters bei den germanischen Völkerschaften die Ministerialen.

In einigen griechischen Städten waren die Handwerker öffentliche Sklaven.

Aristoteles betrachtet Tagelöhner und Handwerker als zusammengehörig, weil beide um Lohn dienen. (Polit. I. 11. Bekk.)

§. 173.

Der Preis der technischen Producte ist aus zwei Elementen zusammengesetzt, 1) dem Preise der Rohstoffe, welche verarbeitet und 2) aus dem Preise der Form, welche den Producten durch die Verarbeitung gegeben wird. Obwohl nun zwar dem Gewerbsunternehmer in dem Preise, welchen er für das fertige Product erhält, seine Auslagen für die verwendeten Stoffe zurückerstattet werden, so ist der Preis der zu verarbeitenden Stoffe von wesentlichem Einflusse auf den Ertrag der Gewerbe. Indem nämlich durch die höhern Preise, welche für die Gewerbswaaren bezahlt

werden müssen, sich der Absatz derselben vermindert, so muß der steigende Preis der Rohstoffe nicht nur eine Steigerung der Gewerbswaaren um das Maß des Preises der Urstoffe hervorrufen, sondern auch einen in dem Maße höheren, daß die Einnahme des Gewerbeunternehmers dieselbe bleibt. Wenn sich eine solche Steigerung nicht herbeiführen läßt, so vermindert sich das Einkommen des Unternehmers. —

Was den Preis der Form betrifft, so hat derselbe seine Grundlage in den auf die Verarbeitung der Stoffe verwendeten Anlage- und Betriebskosten, und muß mit diesen fallen und steigen. Es ist daher leicht einzusehen, daß jede Vermehrung derselben eine Vermehrung des Preises nach sich ziehen muß, und umgekehrt.

Jeder Gewerbtreibende, welcher bestehen will, muß deswegen sein Product mit den durchschnittlichen Productionskosten darzustellen im Stande sein, wenn ihm nicht durch seine Mitbewerber der Absatz entzogen werden soll. Umgekehrt hat derjenige, welcher unter den Durchschnittskosten zu produciren im Stande ist, einen entsprechenden sichern Gewinn zu erwarten. Daher bildet es das Ziel der Gewerbetreibenden, möglichst an den Productionskosten zu sparen.

Es sei a der Preis der Rohstoffe, b das Quantum von Producten, welche abgesetzt werden, c der Preis des Fabrikates, so ist die Einnahme des Fabrikanten $(c - a)\,b$, vorausgesetzt, es habe kein Abgang bei der Verarbeitung der Stoffe stattgefunden. Angenommen nun, es steige der Preis von a um x, so ist

$\{(c + x) - (a + x)\}\,b$ nur dann $= (c - a)\,b'$, wenn b gleich b',

d. h. wenn die Quantität der verkauften Producte sich nicht ändert.

Es ist daher eine sehr treffende Bemerkung von J. B. Say, wenn er sagt (Cours d'écon. polit. II. ch. 13): Nicht allein beim Handel, sondern auch bei den technischen Gewerben geben die Preisveränderungen zu zarten und wichtigen Betrachtungen Anlaß. Man kauft Rohstoffe, welche während der Verarbeitung mehr an Werth verlieren können, als diese Verarbeitung ihnen zu geben im Stande ist, besonders wenn sie etwas langwierig ist. Man kann verlieren ohne einen Fehler in der Verfahrungsweise des Gewerbes begangen zu haben und man kann gewinnen, ohne von den besten Verfahrungsweisen Gebrauch gemacht zu haben. Bei solchen Verhältnissen spielt dann allerdings das Glück eine Rolle, aber Vorsicht und Unvorsichtigkeit nicht minder.

Zweites Kapitel.

Das Einkommen aus den besonderen Arten der technischen Gewerbe.

§. 174.

Die Gewerbsproducte zerfallen in zwei Hauptklassen, je nachdem sie zur unmittelbaren Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen, oder aber Hilfsmittel und Werkzeuge der Production angewendet werden.

Die zur unmittelbaren Befriedigung menschlicher Bedürfnisse bestimmten Producte lassen sich ebenfalls wieder in drei Klassen eintheilen: a) Producte zur Befriedigung von Bedürfnissen der Nothwendigkeit, b) Producte zur Befriedigung von Bedürfnissen des Anstandes und c) Producte zur Befriedigung von Luxusbedürfnissen. Von Producten zur Befriedigung der Bedürfnisse der Nothwendigkeit ist der Absatz im Ganzen gleichbleibend, die Preise mögen steigen oder fallen; das Einkommen, das sie gewähren, ist daher ein regelmäßiges und sicheres, wenn auch für jedes einzelne Product geringes. Von allen Gegenständen, welche Bedürfnisse des Anstandes befriedigen, ist der Absatz größer, wenn der Preis fällt, und kleiner, wenn der Preis steigt, das Einkommen das sie gewähren, ist daher zwar Schwankungen unterworfen, allein die Veränderungen erfolgen langsam und allmälig. Die Preise der Luxusbedürfnisse verändern sich rasch, wie die Launen, welchen sie dienen. In Betreff ihrer kommt es also auf die Benutzung des Augenblickes an.

Diejenigen Producte, welche als Hilfsmittel und Werkzeuge der Production verwendet werden, werden gesucht in dem Maße als der Gewerbetrieb sich vermehrt oder vermindert. Sie unterliegen daher in der Regel nur geringen Schwankungen im Absatz.

Bäcker und Schlächter und überhaupt diejenigen Gewerbe, welche für die gewöhnlichen Bedürfnisse des Lebens sorgen, gedeihen fast überall, wenn sie mit mäßigem Verstande und einigem Kapital betrieben werden.

Wie anders ist die Lage derer, welche Luxusgewerbe ergreifen!

„Das Gewerbe der Diamantschleiferei ist fast null in Frankreich. Es giebt in Paris nur einen Diamantschleifer, welcher unlängst aus Holland übergesiedelt ist. Alle Diamanten werden in Amsterdam geschliffen, obgleich die Franzosen geboren zu sein scheinen für Arbeiten, welche Geschicklichkeit

und Geschmack erfordern . . . . . Die ausgesuchte Verarbeitung von Straß verbürgt, was die französischen Arbeiter im harten Schnitt leisten würden. Unterdeß höre ich, daß der arme Gallais, der letzte französische Diamantenschleifer, des Hungertodes gestorben ist, wie alle seine Vorgänger in Paris. (Cabinet: Revue des deux mondes, 1855. IX. p. 809.)

Drittes Kapitel.

Der Einfluß der Betriebsformen der technischen Gewerbe auf das Einkommen.

§. 175.

Die Betriebsform der technischen Gewerbe wird bedingt durch die Beschaffenheit der Gegenstände, welche hervorgebracht werden ollen, und durch die Absatzverhältnisse.

Diejenigen Gegenstände, welche bestimmt sind, individuellen Bedürfnissen zu genügen, können immer nur durch den Kleinbetrieb hervorgebracht werden. Dasselbe ist der Fall bei den Gegenständen, zu deren Darstellung eine besondere Kunstfertigkeit des Arbeiters erforderlich ist. Wo es sich dagegen darum handelt, gleichartige Gegenstände in großen Massen zu erzeugen, da ist der Fabrikbetrieb an seinem Platze, und es muß als Kraftverschwendung bezeichnet werden, wenn Waaren, die sich fabrikmäßig hervorbringen lassen, handwerksmäßig angefertigt werden.

Der Fabrikbetrieb kann aber nur bestehen, wenn ein ausgedehnter Absatz vorhanden ist, oder durch die wohlfeilere fabrikmäßige Production hervorgerufen werden kann. Wo der Absatz klein ist, muß der Betrieb ein handwerksmäßiger bleiben, auch selbst wenn objectiv betrachtet die fabrikmäßige Production möglich wäre.

1. Manche technische Gewerbe können als Nebengeschäfte neben der Landwirthschaft betrieben werden: so war früher ziemlich allgemein und ist zum Theil auch jetzt noch das Weben eine solche Nebenbeschäftigung. Auch viele Handwerke werden von Personen verrichtet, bei welchen es wenigstens zweifelhaft ist, ob die Landwirthschaft oder der technische Gewerbebetrieb ihre Hauptbeschäftigung ist.

Vielfach werden auch technische Gewerbe mit der Land- und Forstwirthschaft sowie dem Bergbau verbunden; hier ist aber der Gewerbebetrieb nicht

Nebenbeschäftigung, sondern es soll die Verbindung nur einen größern Gewinn sichern, als er unter andern Verhältnissen erzielt werden könnte.

Man sagte ehedem von dem Handwerke, „daß es einen goldenen Boden habe.“ Dies war der Fall, so lange die Producte, welche jetzt in den Ländern vorgeschrittener Entwickelung fabrikmäßig erzeugt werden, handwerksmäßig hervorgebracht wurden. Die Meister waren damals Unternehmer, welche mit Hilfe von Lohnarbeitern ihr Gewerbe betrieben, wie jetzt die Fabrikanten. Der Unterschied zwischen damals und jetzt bestand nur darin, daß der Stand der Meister sich aus dem Stand der Gesellen rekrutirte, was deshalb möglich war, weil der Betrieb eines Gewerbes — wegen der handwerksmäßigen Betriebsform — ein verhältnißmäßig kleineres Kapital in Anspruch nahm und der Großbetrieb vor dem Kleinbetrieb geringere Vortheile voraus hatte.

2. L'étalonnage est ce mode de fabrication où l'on exécute une grande quantité du même produit, sur un modèle uniforme, sur un même étalon . . . . Non seulement on obtient par ce moyen les produits à meilleur marché; mais on les a plus jolis, plus legers, plus commodes, ce qui est une autre espèce de bon marché. J. B. Say, Cours II. ch. 10.

§. 176.

Obgleich der Großbetrieb der technischen Gewerbe bei denjenigen Producten, welche in großen Massen vertrieben werden können, vor dem Kleinbetriebe wesentliche Vorzüge hat, auch das auf Gewerbsunternehmungen verwendete Kapital einem starken Risico unterliegt, so sind doch Actiengesellschaften zum Betriebe dieser Gewerbe nur ausnahmsweise von einem glücklichen Erfolge gekrönt worden. Die Ursache davon liegt offenbar darin, daß die meisten dieser Gewerbe, um einen gedeihlichen Ersatz zu haben, eine schnelle Benutzung der Conjuncturen erfordern, wozu Institute, welche von Beamten geleitet werden, sich nicht eignen. Actienvereine, welche den Betrieb von technischen Gewerben bezwecken, müssen sich daher auf Gegenstände beschränken, für welche ein regelmäßiger und sicherer Absatz vorhanden ist. Commanditgesellschaften sind zwar geringern Gefahren ausgesetzt als Actiengesellschaften, allein sie sind wesentlich von der Person des Geschäftsinhabers abhängig. Große Unternehmungen können aber nicht auf das Leben und die Person eines Menschen begründet werden.

Die Unternehmung durch einzelne Kapitalbesitzer wird daher bei den meisten technischen Gewerben vor den übrigen Unternehmungsformen den Vorzug verdienen.

§. 177.

Der Fabrikbetrieb beschäftigt eine zahlreiche Arbeiterklasse, welche einen eigenen Stand bildet, d. h. welche in der Fabrikarbeit ihre Lebensaufgabe finden muß und aus dem nur einzelne Individuen sich, durch glückliche Umstände begünstigt, zur Selbstständigkeit erheben können, während der Handwerker in der Regel sich selbstständig zu machen im Stande ist.

Auch erfordert die vollständige Ausnutzung der Kräfte, daß nicht nur Männer, sondern auch Frauen und Kinder in den Fabriken beschäftigt werden.

Die Lage der Fabrikarbeiter und die Mittel zur Verbesserung derselben ist nun schon seit einem Vierteljahrhundert der Gegenstand nicht nur wissenschaftlicher Untersuchung, sondern heftiger Parteibewegungen. Wir werden in dem zweiten Theile dieses Werkes diese Frage einer ausführlichen Betrachtung unterwerfen. Hier müssen wir uns darauf beschränken, festzustellen,

1. daß die Producte der technischen Gewerbe einem großen Theile nach nur durch den Großbetrieb in Fabriken hinreichend wohlfeil hervorgebracht werden können, um sie der großen Masse des Volkes zugänglich zu machen;
2. daß der Betrieb und die Leitung von solchen Fabriken durch Einzelunternehmer, welche ihr Kapital in denselben anlegen, in der Regel nothwendig ist, um einen günstigen Erfolg zu erzielen und daß diese durch Associationen und Actiengesellschaften nur unvollkommen ersetzt werden können;
3. daß es also wie einen Stand von solchen Unternehmern, so einen Stand von Arbeitern geben muß, durch welche in diesen Fabriken die gewerblichen Verrichtungen ausgeführt werden.

Dritter Abschnitt.

Das Einkommen aus dem Betriebe des Handels.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Einkommensverhältnisse des Handels.

§. 178.

Das Einkommen aus dem Betriebe des Handels entsteht aus dem Waarenumsatze und ist eine Folge der Arbeit und des Kapitals, welche darauf verwendet worden sind. Wer demnach Waaren einkauft, um sie wieder zu verkaufen, muß, wenn er bestehen soll, nothwendig beim Verkaufe einen höhern Preis erhalten, als er beim Einkaufe bezahlt hat. Die Differenz der Einkaufs- und Verkaufspreise macht indessen nur das rohe Einkommen des Kaufmanns aus. Das reine Einkommen ist um den Betrag der Unkosten, welche der Umsatz erfordert, kleiner als jene Preisdifferenz. Diese Unkosten sind theils allgemeine, sich über den ganzen Geschäftsbetrieb des Kaufmannes verbreitende, wie die Ausgaben für Gebäude, Magazine, Utensilien, die Saläre der Handlungsdiener u. s. w., theils specielle, mit jedem einzelnen Waarenumsatz verbundene, wie Fracht, Spesen, Agio, Wechselcurtage u. s. w.

Von den erstern hat jeder Umsatz nur einen Theil, die letztern hat er ganz zu tragen.

§. 179.

Der Großhandel hat es zur Aufgabe, die Bedürfnisse der verschiedenen Orte und Zeiten gegen einander auszugleichen. Der Gewinn, welchen derselbe abwirft, erwächst daher aus der Speculation auf die Differenz der Preise, welche die Waaren an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten haben. Die Größe dieses Gewinns wird bedingt 1) durch die Preisunterschiede beim Einkauf und Verkauf der Waaren und 2) die Häufigkeit des Umsatzes.

Je öfter der Umsatz stattfinden kann, um so geringer kann der Gewinnsatz für jeden einzelnen Umsatz sein. (Die Menge muß es bringen.)

Der Begriff der Speculation hat zwar seinen heimischen Boden in der Sphäre der Handelsthätigkeit, wird jedoch oft auch noch weiter ausgedehnt. In dieser weitern und übertragenen Bedeutung faßt ihn P. J. Proudhon (Manuel du spéculateur à la Bourse. 4me éd. Paris 1857, p. 4): La Spéculation n'est autre chose que la conception intellectuelle des différents procédés par lesquels le travail, le crédit, le transport, l'échange, peuvent intervenir dans la production. C'est elle qui recherche et découvre pour ainsi dire les gisements de la richesse, qui invente les moyens les plus économiques de se la procurer, qui la multiplie soit par des façons nouvelles, soit par des combinaisons de crédit, de transport, de circulation, d'échange; soit par la création de nouveaux besoins, soit même par la dissémination et le déplacement incessant des fortunes.

§. 180.

Während der Großhändler seinen Gewinn vorzüglich aus der Speculation auf den Unterschied der Preise erwartet, welche die Waaren an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten haben, ist der Kleinhändler angewiesen, den seinigen in den Vortheilen zu suchen, welche der Ankauf und die Aufbewahrung größerer Vorräthe gewährt. Der Kleinhändler ist nur der Aufbewahrer der Vorräthe, welche seine Kunden innerhalb einer gewissen Zeit verbrauchen: sein Kapital ist das Betriebskapital, welches zur Bestreitung der Haushaltungsbedürfnisse vorhanden sein muß. Sie können ihm daher keinen höhern Gewinn bezahlen, als durch die Ersparnisse, welche sie haben, gerechtfertigt wird. Für diejenigen Haushaltungen, welche die Waaren des Kleinhändlers in größern Quantitäten verbrauchen, ist es daher oft vortheilhaft, sich direct an den Großhändler oder Producenten zu wenden, und die Vermittelung des Kleinhändlers zu umgehen.

Da die Vortheile des Kleinhandels vorzüglich nur in den geringern Kosten beim Ankauf und der Aufbewahrung größerer Vorräthe bestehen, so ist klar, daß diese Vortheile um so größer sein müssen, je ausgedehnter der Geschäftsbetrieb einer solchen Kleinhandlung ist, und um so kleiner, je beschränkter dieser Geschäftsbetrieb ist. Die Vermehrung der Detailhändler und die dadurch herbeigeführte Concurrenz ist mithin mit einer Vermehrung der Kosten verbunden, welche natürlich von den Verbrauchern bezahlt werden müssen.

§. 181.

Obgleich bei keinem Theile gewerblicher Unternehmungen Mitbewerb sich stärker und schneller bethätigt, als bei dem Betriebe des Handels, so können doch die durchschnittlichen Gewinnsätze sich nur in so weit gleichstellen, als die mit dem Betriebe der einzelnen Zweige verbundenen Gefahren dies rechtfertigen. Diese Gefahren sind aber von zweierlei Art, je nachdem sie entweder durch die äußern Bedingungen des Handelsbetriebs, oder durch die Natur der Handelsgeschäfte selbst herbeigeführt werden. In ersterer Beziehung muß der durchschnittliche Gewinnsatz kleiner sein beim Binnenhandel, als beim Aus- und Einfuhrhandel, weil jedem der Charakter seiner Landsleute und die Verhältnisse und Gesetze seines Vaterlandes in der Regel bekannter sein müssen, als die fremder Länder. Aus demselben Grunde sind die Gewinne, welche der Zwischenhandel abwirft, in der Regel größer als beim Aus- und Einfuhrhandel. Was den zweiten Punkt betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß diejenigen Waaren, welche starken und schnellen Preisschwankungen unterworfen sind, wegen der häufigen Verluste, die dabei vorkommen, einen größern Gewinnsatz gewähren müssen, als diejenigen, bei welchen die Schwankungen geringer sind. Wegen dieses höhern Gewinnes und des Reizes, welchen der Kampf mit diesen Gefahren für das Gemüth hat, sind solche ein vorzüglicher Gegenstand der Speculation, welche oft in ein förmliches Spiel ausartet.

Das mit der Speculation verbundene Spiel wird von dem Orte, wo es gewöhnlich getrieben wird, Börsenspiel genannt, und wird gewöhnlich mit denjenigen Gegenständen verbunden, welche starken Schwankungen des Preises unterworfen sind, vorzüglich aber mit dem Handel mit Werthpapieren. Die Grundlage desselben sind die Zeitkäufe (marchés, opérations à terme) im Gegensatze zu den Tagesgeschäften (marchés au comptant). Die Zeitkäufe werden abgeschlossen, um an einem bestimmten Tage, welcher entweder allgemein feststeht oder durch die Parteien festgesetzt wird, ausgeglichen zu werden. Dieser Tag heißt Schlußtag (fin), und die Ausgleichung selbst wird Liquidation genannt. Diese Zeitgeschäfte machen es möglich, daß Jemand Waaren verkauft, die er nicht besitzt, in der Hoffnung, daß es ihm gelingen werde, in der Zwischenzeit sie zu einem niedrigern Preise zu erwerben, als er sie verkauft hat. Ein solcher Verkauf wird ein unbedeckter (marché à découvert) genannt.

Es kann nun der Zeitkauf entweder ein fester sein (marché ferme),

oder aber es wird die Bedingung damit verknüpft, daß die Parteien die Lieferung nicht zu leisten oder anzunehmen, sondern nur die Differenz des Preises am Lieferungstage zu zahlen brauchen (marché libre, à prime). Das Geschäft ist also eine reine Wette auf die Differenz der Preise an einem bestimmten Tage.

Hat Jemand Waaren gekauft, welche er am Lieferungstage nicht bezahlen kann, so muß er Jemanden finden, der ihm diese Waaren abnimmt und ihm das Geld bis zur nächsten Liquidation vorschießt. Ein solches Geschäft heißt Reportgeschäft. Auch werden die für die dargeliehene Summe zu zahlenden Zinsen Report genannt.

Hat Jemand einen unbedeckten Verkauf gemacht, und es gelingt ihm in der Zwischenzeit nicht, die verkauften Objecte zu einem billigern Preise anzuschaffen, so muß er am Liquidationstage Jemanden finden, der ihm dieselben darleiht. Ein solches Geschäft heißt Deportgeschäft, sowie auch die Zinsen, welche er zu zahlen hat, Deport heißen.

Ein zweischneidiges Börsengeschäft heißt dasjenige, wobei sich Jemand anheischig macht, zu einer festgesetzten Zeit eine Quantität Effecte zu nehmen oder zu liefern. Wird das Geschäft auf eine Prämie abgeschlossen, so heißt diese Stellprämie; Stellvertrag heißt das Geschäft, wenn keine Prämie ausgesetzt ist, der Wahlberechtigte aber die Papiere zu einem festgesetzten höhern Preise liefern oder zu einem niedern nehmen muß.

Ein Heuergeschäft nennt man dasjenige, nach welchem ein Speculant verspricht, Jemandem gegen eine Prämie einen Gewinn auszuzahlen, wenn bei einem Lotterieanlehen ein gewisses Loos gezogen wird.

The system of stockjobbing explained. By a practical jobber. London 1818. 8. (Cf. Minerva, September 1816.)

Coffinières: De la bourse et des spéculations sur les effets publics. Paris 1824. 8. Deutsch von Schmalz: Die Stockbörse und der Handel mit Staatspapieren. Berlin 1824. 8.

Bresson: Des fonds publics français et étrangers. 7. éd. Paris 1824. 8.

Beuder: Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande. Göttingen. 2. Ausgabe 1830.

Thöl: Der Verkehr mit Staatspapieren. Göttingen 1835. 8.

A. Courtois: Des opérations de bourse. Paris 1855. 8. 2me éd. 1857. 8.

P. J. Proudhon: Manuel du Spéculateur à la Bourse. 4me éd. Paris 1857. 8.

§. 182.

Der Handel kann entweder von einzelnen Personen oder von Gesellschaften betrieben werden.

Wegen der fast durchgängigen Abhängigkeit des Ertrages eines Handelsgeschäftes von der Benutzung der Conjuncturen ist der

Betrieb durch einzelne Personen, welche dieselben für eigene Rechnung betreiben, der Sache am angemessensten.

Ihnen zunächst steht der Betrieb durch Associationen in offener Gesellschaft (société en nom collectif) mit wenigen Theilnehmern, welche sich leicht und schnell verständigen können.

Auch die Gesellschaft mit stillen Theilnehmern (société en commandite) kann günstige Erfolge erzielen, wenn sie durch einen fähigen Chef geleitet wird, so daß die Hinzunahme von stillen Theilnehmern nur den Zweck hat, das Betriebskapital des Geschäftes zu verstärken.

Die eigentliche Actiengesellschaft (société anonyme) dagegen ist nur für umfassende gefahrvolle Unternehmungen anwendbar und kann in der Regel ohne Monopol nicht bestehen.

Als die Mutter der großen Handelsgesellschaften in der neuern Zeit kann die „allgemeine holländisch-ostindische Handelsgesellschaft" angesehen werden, welche 1595 als eine Privatgesellschaft (Compagnie von Vern) bestand und 1602 ihr Privilegium erhielt. Ihre Gewinne waren bis in das 18. Jahrhundert sehr groß.

An äußerer Macht ist sie indeß durch die englisch-ostindische Gesellschaft, gestiftet 1600, die aber erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aufblühte, bedeutend übertroffen worden.

S. über die Handelsgesellschaften Rau, V. P. §. 234—237.

Zweites Kapitel.

Das Einkommen aus der Benutzung der Geldverhältnisse.

§. 183.

Die Einführung des Geldes ist zwar eine wesentliche Erleichterung des Handelsverkehrs, allein da der Kaufmann, wie jeder Gewerbsmann, bedacht sein muß, aus seinen Werkzeugen den größten Nutzen zu ziehen, so ist er stets bemüht, die Zahlungsleistungen, welche er zu machen hat, mit der möglichsten Schonung des Werkzeugs ausführen, oder, was dasselbe sagt, derselben Geldsumme das höchste Maß von Leistung abzugewinnen. Durch dieses Bestreben sind verschiedene Einrichtungen ins Leben gerufen worden, welche

den kaufmännischen Gewinn wesentlich bedingen, und welche daher in dieser Beziehung näher in Betracht gezogen werden müssen. Sie lassen sich in zwei Klassen eintheilen, je nachdem der Verkauf der Waaren gegen baare Zahlung oder auf Credit stattfindet.

§. 184.

Die erste dieser Einrichtungen ist das Geldwechslergeschäft. Sobald das Geld eingeführt ist, werden die Zahlungen in jedem Lande nur in der üblichen Landesmünze gemacht. Wer daher Zahlungen in einem andern Lande zu machen hat, ist genöthigt, sich die daselbst geltende Landesmünze zu verschaffen, und umgekehrt, wer in einem fremden Lande seine Waare gegen Geld umsetzt, muß dieses wieder gegen die Münze seines eigenen Landes umtauschen, wenn er es hier gebrauchen will. Geld, welches an einem andern Orte, als wo es Landesmünze ist, gebraucht werden soll, hat nur den Werth des Stoffes, woraus es gemacht ist. Um Zahlungen in andern Ländern zu machen, oder Geld dahin zu versenden, sind daher ungemünzte Metalle brauchbarer, als fremde Münzen, weil die Prüfung des Gewichts und der Feinheit bei jenen viel weniger mühsam ist, als bei diesem.

In jedem Lande und in jeder Stadt, welche einen lebhaften Handelsverkehr mit dem Auslande unterhalten, oder wo ein großer Fremdenverkehr stattfindet, ist daher das Geldwechslergeschäft, d. h. der Umtausch der Münzen verschiedener Länder gegen einander oder gegen ungeprägtes Münzmetall nothwendig. Der Werth der Münzen wird bei diesem Handel nach der Quantität von reinem Metall, welches sie enthalten, bestimmt. Der Gewinn der Wechsler (agio) regelt sich durch die Concurrenz und die Verkehrsverhältnisse.

§. 185.

Eben so wie der Geldwechsel haben auch die Girobanken den Zweck, die Zahlungsleistungen zu erleichtern und an den Münzmetallen zu ersparen. Girobanken sind gemeinschaftliche Kassen für die Kaufleute derselben Stadt. Jeder Theilnehmer schießt in dieselbe eine gewisse Summe ein, wofür ihm in den Büchern der Bank ein Conto eröffnet wird. Bei einer jeden Zahlung, die er an einen Mitinteressenten der Bank zu machen hat, wird der Betrag

derselben von seinem Conto ab- und dem Conto desjenigen, dem sie gemacht wird, zugeschrieben. Das Geld bleibt in den Kellern der Bank liegen, und man erspart nicht nur das Vor- und Nachzählen, sowie die Prüfung der Aechtheit der Stücke, sondern auch die Abnutzung und die Kosten der Aufbewahrung. Die Einzahlungen in die Bank werden entweder in ungemünztem Metalle gemacht, oder es wird gemünztes Geld nach seinem Realwerthe angenommen. Die Bank rechnet nach einer ideellen Münzeinheit, welche „Bankgeld" heißt. Sie gewährt dadurch den Vortheil einer *festen* Valuta.

Die Girobanken sollen schon im Mittelalter entstanden und die älteste derselben die Bank von Venedig gewesen sein, welche, wie man behauptet, 1187 oder gar schon 1156 gegründet wurde. Dies ist indessen, wie in dem folgenden Buche auseinandergesetzt werden wird, keineswegs der Fall. Die älteste Bank dieser Art, von welcher wir genaue Kenntniß haben, ist die Bank von Amsterdam, gegründet im Jahre 1609. Nach ihrem Vorbilde wurden dann ähnliche Institute gegründet zu Hamburg 1619, Nürnberg 1621, Rotterdam 1635, Berlin 1765 und anderwärts. Von diesen Instituten hat sich nur die Bank von Hamburg bis auf unsere Tage erhalten. Cf. Rau: V. L. §. 283 — 285.

Wenn auch Girobanken jetzt nicht mehr als gesonderte Institute bestehen, so ist doch diese Gattung von Anstalten nicht vollständig verschwunden, und das Interesse an denselben nicht blos ein historisches, sondern sie machen jetzt einen integrirenden Theil der Creditbanken aus. Diese gewähren dem Verkehr dieselben Vortheile, welche die Girobanken gewährten. Sie gewähren aber nicht blos diese, sondern noch andere, welche die Girobanken, die das Geld in ihren Kellern vorräthig halten mußten, nicht gewähren konnten.

§. 186.

Credit ist das Vertrauen, welches eine (physische oder moralische) Person genießt, daß sie die von ihr eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten erfüllen werde und auch nöthigen Falls durch Zwang dazu angehalten werden könne. Der Credit beruht also eines Theils auf der Zahlungsfähigkeit der Person, welcher der Credit gewährt wird, anderntheils auf dem Willen oder der Möglichkeit, den Mangel des Wollens durch Zwang zu ergänzen.

Vermöge des Credits nun werden dem Käufer Waaren überlassen, mit der Bedingung, daß er den Kaufschilling an einem spätern, im voraus festgesetzten Termine zu entrichten habe.

Dieser Umstand macht es möglich, die Ausgleichung des Schuldverhältnisses zur Ersparung des Geldes als Circulationsmittels zu benutzen.

Der Credit hat nicht blos den Zweck, Vermögen an Andre zur Benutzung zu übertragen, sondern ist eben so sehr ein Mittel, den Verkehr zu erleichtern. Oft hat derjenige, welchem Credit gewährt wird, nicht das Bedürfniß, fremdes Kapital zu nutzen, und derjenige, welcher Credit gewährt, nicht die Absicht, ein Darlehn zu geben, sondern der eine erhält Credit und der andere gewährt ihn, damit die Umständlichkeit und die Geldversendung, welche mit der Baaranzahlung verbunden ist, vermieden werde.

§. 187.

Die erste und einfachste Form, in der dies geschieht, ist die Abgleichung (Compensation). Zwei Kaufleute, welche laufende Rechnung mit einander haben, — sich gegenseitig Credit gewähren — haben dadurch den Vortheil, daß sie nur von Zeit zu Zeit ihre gegenseitigen Forderungen mit einander zu vergleichen und nur den Ueberschuß (saldo) der Forderungen des einen über die des andern durch Geld zu decken haben. Sie ersparen sich dadurch nicht nur die Mühe, das Geld, welches sie einander zu entrichten hätten, jedesmal vor- und nachzuzählen und nach seiner Aechtheit prüfen zu müssen, sondern sie brauchen dasselbe auch überhaupt nicht vorräthig zu halten, sondern können es zu anderweitigen Zwecken verwenden.

Wie durch die Abgleichung die gegenseitigen Forderungen von zwei Personen, so können in ähnlicher Weise zwischen drei und mehr Personen, welche in Geschäftsbeziehung zu einander stehen, die Forderungen durch Ueberweisung (scontro) ausgeglichen werden. Denn hat A an B, B an C und C wieder an A Forderungen, so ist nur eine Ueberweisung der Forderung, welche B an C hat, an A nöthig, daß dieser in den Stand gesetzt wird, seine Schuld an C zu compensiren. Auch hier ist nur eine Ausgleichung der Ueberschüsse durch baares Geld nöthig.

Die großartigste Anstalt, um solche Ausgleichung durch Ueberweisen zu bewirken, ist das Clearinghaus zu London.

In ähnlicher Weise tauschen die Banken von Schottland ihre Noten, für die sie einander Credit gegeben, — indem nämlich jede Bank die Noten der andern annimmt — gegen einander aus, wodurch sie zugleich eine heilsame Controlle gegen einander auszuüben im Stande sind.

Auch die irischen Banken haben diese gegenseitige Ausgleichung gegen einander eingeführt.

Neuerdings ist auch ein Clearinghaus zur Abgleichung der gegenseitigen Forderungen der Eisenbahnen in London errichtet worden.

§. 188.

So wie durch diese Art der Ueberweisung die Forderungen der Geschäftsleute desselben Ortes gegen einander ausgeglichen werden, so geschieht es vermöge des Wechsels zwischen den Geschäftsleuten verschiedener Orte.

Im Wechsel treten vier Personen mit einander in Verbindung, von denen je zwei näher mit einander in Beziehung stehen, und zwar findet eine doppelte Art von Beziehung statt: eine örtliche und eine geschäftliche. Hat nämlich A in Königsberg eine Forderung an B in London und C in London eine Forderung an D in Königsberg, so lassen sich Gläubiger und Schuldner gegen einander auswechseln. C in London zahlt an B in London und D in Königsberg zahlt an A in Königsberg.

Es ist klar, daß auf diese Weise die sämmtlichen Forderungen, welche die Kaufleute von Königsberg in London und umgekehrt, die sämmtlichen Forderungen, welche die Kaufleute Londons in Königsberg haben, gegen einander ausgeglichen und nur die Ueberschüsse in baar übermacht (remittirt) zu werden brauchen. Es werden auf diese Weise die Kosten und Gefahren der Geldversendung erspart und es ist ein viel kleinerer Betrag von baarem Gelde nöthig, um die Zahlungen auszugleichen, als ohne die Dazwischenkunft des Wechsels erforderlich sein würde.

Die Uebertragung der *Forderung* oder, wie man sich wegen der Form der Uebertragung ausdrückt, der *Wechsel*, von einem Handelsplatze auf einen andern wird auf diese Weise ein Zahlungsmittel und erhält dadurch einen verkäuflichen Werth. Kaufleute, welche Zahlungen von einem Orte auf einen andern zu machen haben, sind bereit, dafür nicht nur den vollen Geldwerth, sondern auch noch etwas mehr als diesen zu zahlen, in so fern nämlich als durch Wechsel leichter, als durch Geldsendung, der Betrag der Schuld übermacht werden kann.

Derjenige, welcher den Wechsel ausstellt, heißt *Trassant*, derjenige, auf welchen derselbe ausgestellt ist, heißt *Trassat*, und in so fern er die Zah-

lungsverpflichtung schriftlich auf dem Wechsel anerkennt, Acceptant. Derjenige, für welchen der Wechsel ausgestellt wird, heißt Remittent, wenn er denselben, schriftlich auf der Rückseite, an einen andern überträgt, heißt er Indossant, derjenige, auf welchen derselbe übertragen wird, heißt Indossat. Dieser kann selbst wieder, wenn er denselben weiter überträgt, Indossant werden.

Derjenige Indossat, welcher den Wechsel dem Trassaten zur Annahme vorlegt, wird Präsentant des Wechsels genannt. —

Ein Wechsel, welcher nicht auf Ordre, sondern auf eine bestimmte Person gestellt wird, die denselben vorzulegen hat, ist eine Anweisung.

Ein Wechsel, den Jemand auf sich selbst ausstellt, d. h. ein Schuldschein in der Form des Wechsels, ist ein trockner Wechsel. —

Der Silber- oder Goldwerth, welchen die im Wechsel ausgedrückte Summe hat, ist die feste Valuta, der Preis, um den der Wechsel verkauft wird, ist die bewegliche Valuta. Das Verhältniß der beweglichen zur festen Valuta ist der Wechselcurs.

§. 189.

Sind die Schulden eines Platzes auf einen andern größer als die Forderungen, so läßt sich ein Theil derselben nicht durch Wechsel bezahlen, sondern es sind Geldsendungen nöthig. Ehe sich die Kaufleute dazu entschließen, versuchen sie, ob sie nicht durch Umwege zum Ziele kommen. Dies wird möglich, wenn zwei Plätze zugleich mit einem dritten in Verbindung stehen. Sind nämlich die Forderungen von Königsberg auf London größer als die Forderungen Londons auf Königsberg; sind dagegen die Forderungen Königsbergs auf Hamburg kleiner als die Forderungen Hamburgs auf Königsberg; sind endlich die Forderungen Londons auf Hamburg größer als umgekehrt die Forderungen Hamburgs auf London, so lassen sich die Schulden Londons auf Königsberg eben so gut durch Wechsel auf Hamburg bezahlen, als durch Wechsel auf Königsberg; die Schulden Königsbergs auf Hamburg durch Wechsel auf London, und die Schulden Hamburgs auf London durch Wechsel auf Königsberg. Die Ueberlegung und Berechnung dieser Ueberweisung auf einen dritten Platz heißt Arbitrage.

§. 190.

Vollkommner noch als durch den gewöhnlichen Wechsel, wird die Function des Geldes ersetzt durch Banknoten und Kassen-

anweisungen des Staates, welche man deshalb Papiergeld genannt hat.

Banknoten (promissory notes) sind Wechsel auf Sicht auf den Inhaber ausgestellt, welche von einer (physischen oder moralischen) Person von anerkanntem Credit ausgehen. Sie können wie Geld von Hand zu Hand gehen, weil Jedermann weiß, daß er jeden Augenblick im Stande ist, sie in Geld umzusetzen.

Kassenanweisungen (Treuerscheine oder wie man sie sonst nennen mag) sind Anweisungen, welche der Staat auf seine Steuern und Einkünfte ausgestellt und welche ebenfalls von Jedermann angenommen werden, weil sie zur Steuerzahlung und Lösung von Verpflichtungen gegen den Staat benutzt werden können.

Weder Banknoten noch Kassenanweisungen sind Geld im eigentlichen Sinne, sondern sie sind nur Geldzeichen. Sie gelten nicht durch sich, sondern repräsentiren nur das, was gilt.

Durch das Papiergeld wird also das Metallgeld ersetzt, d. h. an der Stelle eines sehr kostspieligen Tauschinstrumentes ein sehr wohlfeiles gesetzt und dadurch das Kapital, welches in dem Metallgelde enthalten ist, erspart und zu andern Zwecken verwendbar.

Gleichzeitig ist das Papiergeld zur Aufbewahrung, Versendung und Zahlungsleistung ein viel tauglicheres Mittel als das gewöhnliche Metallgeld, so daß es bei einem großen und lebhaften Handelsverkehr jenem vorgezogen wird.

Indessen kann Papiergeld das Metallgeld nur im innern Verkehr ersetzen, wogegen im Verkehr mit dem Auslande nur das Metallgeld angewendet werden kann.

Das Maß, in welchem klingendes Geld durch Papiergeld ersetzt werden kann, wird durch zwei Umstände bedingt, nämlich 1) das Bedürfniß des Handels mit dem Auslande und 2) das Zutrauen, welches diejenigen, welche Papiere in Circulation setzen, genießen. Zum auswärtigen Handelsverkehr muß immer ein gewisser Betrag von edlen Metallen, wenn auch ungemünzt verwendet werden, weil in vielen Fällen mit andern Waaren zu zahlen zu kostspielig werden würde. Zum innern Verkehr muß so viel gemünztes Geld im Verkehre bleiben, als nöthig ist, diejenigen zu befriedigen, welche dem Staat oder den Privaten, welche sogenanntes Papiergeld ausgeben, keinen Credit gewähren. Durch Zwang läßt sich dieser Credit nicht ersetzen; denn wenn auch der Staat befehlen kann, daß sein Papier oder das eines Privatinstituts in Zahlung genommen werde, so kann er doch nicht befehlen, zu welchem Preise die Waaren abgelassen werden

müssen. Es kann aber der Preis der Waaren so hoch steigen, daß sie für Papiergeld gar nicht zu erlangen sind.

Die Ausgabe von Banknoten hat daher ihre durch die Natur der Sache bestimmten Gränzen, welche an gehöriger Stelle festgestellt werden müssen.

Drittes Kapitel.

Das Einkommen aus der Benutzung der Communicationsmittel.

§. 191.

Die Communicationsanstalten haben so allgemeinen Nutzen und sind für die Handhabung der Staatsgewalt so wichtig, daß die Regierungen vielfach die Anlage und Einrichtung derselben auf öffentliche Kosten unternommen haben. In wie fern dies angemessen ist oder nicht, muß einer spätern Betrachtung vorbehalten bleiben. Welcher Weg aber auch immer gewählt werden möge, so ist klar, daß die Vortheile dieser Anstalten, in wirthschaftlichen Gütern veranschlagt, größer sein müssen als die auf die Anlage, Unterhaltung und Benutzung derselben verwendeten Kosten. In der Differenz der Kosten und des Werthes der Vortheile besteht der Gewinn, welchen dieselben der Nation gewähren, wenn sie als öffentliche Institute betrachtet werden. Wenn dagegen der Staat oder Private solche Anstalten errichten und sich von denjenigen, welche sie benutzen, dafür eine Entschädigung entrichten lassen, so besteht der Gewinn in dem Ueberschusse des Ertrags über den gemachten Kostenaufwand. Im ersten Falle müssen aber die Ersparnisse, im zweiten die Einkünfte hinreichen, um dem aufgewendeten Kapital den auch in andern Erwerbszweigen üblichen Gewinn zu verschaffen. Wäre dies nicht der Fall, so würde die Kapitalverwendung in so weit als unproductiv bezeichnet werden müssen, als die Ersparnisse oder die Einnahmen hinter dem üblichen Kapitalgewinn zurück bleiben.

§. 192.

Wie bei allen wirthschaftlichen Unternehmungen das Anlage- und Betriebskapital unterschieden wird, und dieses aus dem Preise

der gewonnenen Producte nebst dem üblichen Gewinne ganz, von jenem der Gewinn und das, was davon abgenutzt worden ist, bezahlt werden muß, so ist dies auch bei allen Communications-Anstalten der Fall.

Die Betriebskosten zerfallen dann wieder in allgemeine, welche sich auf den Gesammtbetrieb beziehen, und in besondere, welche mit der jedesmaligen Benutzung steigen und fallen.

Die Kosten, welche bei Benutzung der Communications-Anstalten aufgewendet werden müssen, zerfallen demnach in zwei Theile. Der eine steht mit der Benutzung selbst in directem Verhältnisse. Je umfassender diese ist, um so größer sind diese Kosten, und umgekehrt. Der andere Theil dagegen steht im umgekehrten Verhältnisse zu der Benutzung. Hier sind die Kosten um so kleiner, je umfassender die Benutzung ist, und umgekehrt, um so größer, je schwächer die Benutzung ist.

Im Ganzen sind also die Kosten verhältnißmäßig um so größer, je geringer die Benutzung ist, und um so geringer, je umfassender die Benutzung ist.

§. 193.

Der Ertrag einer jeden Communications-Anstalt wird bedingt 1) durch den Preis für die Benutzung und 2) die Zahl der Fälle, für welche dieser Preis bezahlt wird.

Beide Factoren sind aber wandelbar und zwar in entgegengesetztem Sinne. Die Benutzung ist nämlich um so größer, je geringer der Preis für die Benutzung ist, und um so geringer, je höher der Preis ist.

Der größte Ertrag findet also statt bei demjenigen Satze für die Benutzung, welcher mit der Zahl der Fälle, in welchen er zur Anwendung kommt, das größte Product giebt.

Es kann mithin der Ertrag durch die Herabsetzung des Preises für die Benutzung so lange gesteigert werden, als die Benutzung selbst verhältnißmäßig stärker zunimmt, als der Preis sinkt. Ein weiteres Herabsetzen des Preises muß nothwendig den Ertrag im Ganzen schmälern, wie dies auch bei jedem höhern Preise der Fall sein würde.

a. Die Benutzung der Transportmittel.

I. Die Benutzung des Landtransportes.

1. Der Transport auf den Straßen.

Ran: V. P. §. 270. ff.

§. 194.

Bei dem Transport auf den Straßen ist der Bau und die Unterhaltung des Weges und die Fortschaffung auf demselben in verschiedenen Händen. Es wird dadurch der Vortheil erreicht, daß einestheils die Versendung, je nach der Maßgabe des Bedürfnisses, in kleineren und größeren Massen bewirkt werden kann, anderntheils die Frachtfuhrleute durch die Concurrenz den Preis der Fortschaffung herunterdrücken. Die Versendungskosten müssen dadurch den möglichst niedrigen Stand erhalten.

Regelmäßige Frachtfuhren (Fahrposten) auf den Straßen erfordern, besonders wenn sie zugleich eine größere Schnelligkeit des Verkehrs bezwecken, a) größere Anlagekosten, indem Relais errichtet werden müssen, b) größere Betriebskosten, indem die Fahrten stattfinden müssen, die Wagen mögen ihre volle Ladung haben oder nicht. Es können daher solche Anstalten nur von Reisenden, welche Zeit und Zehrungskosten ersparen und für Güter von größerem Werthe, bei denen die Langsamkeit des Transportes nachtheilig ist, benutzt werden.

§. 195.

Die Kosten der Anlage einer Kunststraße sind im Ganzen nicht bedeutend. Die Abnutzung dagegen ist sehr stark. Diese muß daher mit zu den Spezialkosten der Fortschaffung gerechnet werden.

Die Kosten für die Anlegung brauchbarer Kunststraßen werden bedingt

a. durch den Preis der anzukaufenden Grundstücke,
b. die Beschaffenheit des Territoriums, über welches die Straße geführt werden muß, — je nachdem es gebirgig oder eben, fest oder sumpfig, von Flüssen durchschnitten ist oder nicht,
c. die Beschaffenheit der zum Bau zu verwendenden Steine und die Entfernung, aus der sie angefahren werden müssen,
d. die Höhe der Fuhr- und Arbeitslöhne.

Die Größe der Abnutzung der Kunststraßen hängt ab

a. von der Stärke der Ladung,

b. von dem Bau der Wagenräder.

Die Tarife für die Benutzung müssen daher einestheils sich nach dem Gewicht der Ladung und anderntheils nach der Beschaffenheit des Fuhrwerks richten. Die Franzosen hatten, um das Gewicht der Wagen zu bestimmen, Brückenwagen eingeführt. Durch diese Umständlichkeit aber wurden Kosten der Erhebung der Chausseegelder zu sehr erhöht. Zweckmäßiger ist es daher nach der Anzahl der Zugthiere die Last zu bestimmen.

Wagen mit schmalen Rädern verursachen eine stärkere Abnutzung als Wagen mit breiten Rädern; daher müssen die erstern einem entsprechend höhern Tarife unterworfen werden.

Der Bau einer Meile Chaussee kostet im Preuß. Staate im Durchschnitt 25,000 Thlr., im günstigsten Falle nicht unter 10,000 Thlr. Die Kosten der Unterhaltung und Beaufsichtigung betragen im Durchschnitt pro Meile 1200 Thlr. Man wird hiernach jährlich etwa 5 Proc. der Anlagekosten, als Kosten der Unterhaltung und Beaufsichtigung rechnen können. Seit Einrichtung der Eisenbahnen deckt ein großer Theil der Staatsstraßen die Kosten der Unterhaltung nicht mehr.

2. Der Transport auf den Eisenbahnen.

John Francis: The history of the English railway, its social relations. 1820—1845. London 1845. 2 voll. 8.

Perrot: Histoire des chemins de fer belges (Bulletin de la commission centrale de statistique belge 1846. 4.)

A. Audiganne: Les grands travaux du XIXe siècle. Les chemins de fer en Europe et en Amérique. Revue des deux mondes 1855. IX. p. 340—364 u. 824—857.

Freiherr v. Reden: Die Eisenbahnen in Europa und Amerika. Berlin 1843—1847. 8.

J. Michaelis: Deutschlands Eisenbahnen. Leipzig 1854 mit 2 Fortsetzungen 1855, 1857. 12.

Statistische Nachrichten von den preuß. Eisenbahnen. Bearbeitet von dem technischen Eisenbahnbureau des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Berlin 1855—1857. III. Bde. 4.

Documens statistiques sur les chemins de fer publiés par ordre du ministre de l'agriculture, du commerce et des travaux publics. Paris 1856. 4.

Fairbairn: Political economy of railroads. London 1836.

Sürville: Die Eisenbahnen als finanzielle Speculation betrachtet. Köln 1835. 8.
D. Hansemann: Die Eisenbahnen und deren Actionäre. Leipzig und Halle 1837. 8.
Delavelaye: De l'exploitation des chemins de fer en général. Paris 1843. 8.
Railway reform, its expediency and practicability considered. London 1843. 8.
Edm. Teisserec: Études sur les voies de communications perfectionnées et sur les lois économiques du transport. Paris 1847. 8.
D. Lardner: Railway economy, or new art of transport. London 1850. 8.
Railway morals and railway policy. Edinburgh. Rev. Oct. 1854 (No. 204.) — cf. Edinb. Rev. Jan. 1857 (Nr. 213). —
Cf. Nau: V. P. §. 272. ff.

§. 196.

Die Kosten der Anlage einer Eisenbahn müssen der Natur der Sache nach sehr groß sein. Das erste Element bildet der Aufwand, welcher für die Erwerbung von Grund und Boden, über den die Eisenbahn geführt werden soll, gemacht werden muß. Dieser Aufwand ist natürlicher Weise um so größer, je volkreicher ein Land oder eine Gegend ist: wobei es allerdings der Sache zu gut kommt, daß auch der Verkehr auf einer Bahn mit der Dichtigkeit der Bevölkerung im Verhältniß steht.

Nächst der Erwerbung von Grund und Boden kommen die Steigungsverhältnisse in Betracht. Die Eisenbahn muß möglichst eben gelegt werden, weil die Vortheile derselben in dem Maße verschwinden, je stärker die Steigungen sind. Die Eisenbahn erfordert daher große Aufschüttungen und Stollengänge durch Berge, damit zu starke Steigungsverhältnisse vermieden werden. Ebenso wenig als eine große Steigung ist eine starke Krümmung der Bahn angängig. Außer den Aufschüttungen und Tunnels sind daher kostbare Brückenbauten und Viaducte nöthig, welche mehr oder weniger vermieden werden könnten.

Die mächtigen Lasten und die großen Erschütterungen, die bei der außerordentlichen Schnelligkeit bewirkt werden, erfordern ferner einen sehr soliden Unterbau.

Dazu kommt, daß das zum Bau und Transport zu verwendende Material sehr kostbar ist, wobei es wesentlich in Betracht kommt, ob man sich mit einem Geleise begnügen kann, oder ob deren zwei erforderlich sind.

Selbst wo die Verhältnisse günstig sind, müssen also schon bedeutende Summen für die Anlagen einer Bahn aufgewendet werden; sie müssen sich aber noch sehr bedeutend steigern, wenn die Verhältnisse ungünstig sind.

Die Anlagekosten der Eisenbahnen sind am größten in England. Es kostet nämlich im Durchschnitt die deutsche Meile 1,500,000 Thaler.

Bei der Bahn von London nach Birmingham kostet die

	deutsche Meile	1,632,480	Thlr.
London nach Brighton	" "	1,854,400	"
Great-Western-Bahn	" "	1,708,480	"
London nach Blackwall	" "	7,691,200	"

Die Ursache davon liegt theils in dem großen Aufwande, welcher für Anschaffung des Terrains gemacht werden mußte, theils aber auch in den Kosten des Baues, indem man mächtige Viaducte und meilenlange Tunnels baute, um so viel wie möglich eine vollkommen gerade und ebene Bahn herzustellen und die Bahnhöfe in die Mitte der Städte zu verlegen.

In Frankreich kostet die Herstellung einer deutschen Meile Eisenbahn durchschnittlich 800,000—900,000 Thlr.

In Belgien	589,000	"
In Deutschland .	400,000	"

Die Verhältnisse der einzelnen Bahnen sind natürlich sehr ungleich.

Es kostet nämlich eine Meile Bahn auf der

Hamburg-Bergedorfer Bahn . .	1,060,000	Thlr.
Rheinischen Bahn	943,596	"
Sächsisch-Böhmischen Staatsbahn	753,000	"
Oesterr. nördl. Staatsbahn . . .	487,387	"
Bayrischen Staatseisenbahn . . .	452,130	"
Braunschweigischen Staatsbahn .	252,289	"
Nürnberg-Fürther Bahn . . .	141,700	"

Im preuß. Staate waren vorhanden

			Meilen.		Meilen.	
1844	11	Eisenbahnen mit einer Länge von	114.331,	davon	18.045	mit doppelt. Geleise.
1845	11	" " "	127.317	"	20.941	"
1850	22	" " "	377.830	"	84.336	"
1854	29	" " "	490.771	"	131.729	"
1855	29	" " "	502.743	"	138.086	"

Das von dem Staate concessionirte Anlagekapital betrug

			Es waren verwendet	
	im Ganzen,	in Stammactien,	im Ganzen,	pro Meile.
1844	37,727,800 Thlr.	27,407,500 Thlr.	33,866,067 Thlr.	296,190 Thlr.
1845	40,407,500 "	30,437,602 "	38,437,602 "	301,885 "
1850	145,467,800 "	94,556,100 "	147,567,724 "	390,566 "
1854	177,629,300 "	97,406,100 "	202,414,049 "	412,441 "
1855	201,729,300 "	97,106,100 "	209,379,509 "	418,947 "

Den höchsten Betrag von Baukosten erforderte die Rheinische Bahn (Köln-Aachen), nämlich 943,596 Thlr. Das geringste die Neisse-Brieger Bahn, nämlich 187,820 Thlr. pro Meile.

Am wohlfeilsten bauen die Nordamerikaner. Es kostet nämlich von ihren 24,193 englischen Meilen durchschnittlich die englische Meile nur 35,000 Dollars.

§. 197.

Der Transport auf der Eisenbahn kann nicht der freien Benutzung übergeben werden, vielmehr erfordert die Sicherheit des Verkehrs, daß derselbe in einer Hand vereinigt sei. Man hat daher bis jetzt am zweckmäßigsten gefunden, daß die Eigenthümer der Bahn sich auch mit der Besorgung des Transportes auf derselben befassen. Die Vereinigung des Transportes in einer Hand muß nothwendig eine große Steigung der Generalkosten bewirken, die um so größer sein muß, je kleiner die Bahn ist, welche ausgebeutet wird. Man hat es daher zweckmäßig gefunden, daß sich die Gesellschaften vereinigten, um so eine Verminderung der Generalkosten zu bewirken. Es ist damit zugleich eine Verminderung der Transportkosten verbunden, indem bei einer solchen Vereinigung die Personen- und Güterwagen, ohne umgeladen zu werden, von einer Bahn auf die andere übergehen können.

In Frankreich ist man vorzüglich bemüht gewesen, durch Vereinfachung der Verwaltung die Generalkosten zu vermindern. Am 30. Juni 1855 umfaßte das französische Eisenbahnnetz 11,496 Kilometer, wovon 4,995 dem Betriebe übergeben waren. Für diese 11,496 Kilometer waren 78 Concessionsacte ertheilt, und nach und nach 59 Gesellschaften errichtet worden. Davon bestanden nur noch 24, wovon 8 ihre Verwaltung über eine Länge von 10,729 Kilometer ausdehnten, darunter 698 Kilometer, welche an mehrere Gesellschaften zusammen überlassen waren. (Rapport des Grafen Dubois an den Minister des Ackerbaues ꝛc. vom 29. Dec. 1855).

§. 198.

Die Eisenbahnen waren ursprünglich zum Gütertransport bestimmt, und die ersten, welche gebaut wurden, dienten auch diesem Zwecke ausschließlich. Nach der Erbauung der Bahn von Liverpool nach Manchester und der Erfindung der Locomotive von G. Stephenson zeigte sich indeß, daß sie nicht nur sich zum Transport für Personen eigneten, sondern es überwog sogar bald der Personentransport den Gütertransport. Die Verstärkung der Kraft der Locomotive machte indessen allmälig einen immer größern Gütertransport möglich, so daß nunmehr fast allgemein der Gütertransport den Personentransport überwiegt.

Die Verbindung des Personentransportes mit dem Gütertransport machte es möglich, den Fahrpreis für die Güter allmälig herunter zu setzen, indem durch den Personentransport bereits ein Theil der Generalkosten gedeckt ist. Der dadurch vermehrte Transport bewirkt wieder eine Vertheilung der Generalkosten über eine größere Masse, so daß sich die Transportkosten immer niedriger stellen.

Vergleichende

der Ergebnisse der Eisenbahnen

Namen der Länder, in welchen die Bahnen sich befinden.	Anlagekosten per Kilometer.	Für den Betrieb per Kilometer			Verhältniß der Ausgabe zu der Einnahme. Proc.	Reinertrag in Proc. der Anlage-Kapitals.	Durchschnittlicher Rohertrag für		Ertrag per Kilometer für	
		Einnahme.	Ausgabe.	Ueberschuß.			1 Person.	1 Tonne Güter.	1 Person.	1 Tonne Güter.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.
Frankreich . . .	392,739	43,182	18,591	24,591	4305	626	3.08	9.27	0.066	0.082
Belgien	271,125	30,709	15,636	15,073	5091	556	1.83	5.35	0.057	"
Preußen	211,446	22,818	11,089	11,729	4860	550	2.64	8.60	0.059	0.121
Oesterreich . . .	247,424	30,557	17,565	12,992	5748	525	3.96	14.26	0.065	0.105
Das übrige Deutschland .	204,410	17,751	9,245	8,506	5208	416	1.87	9.73	0.053	0.132
Großbritanien .	548,450	37,403	16,831	20,572	4500	375	2.10	"	0.083	"
Baden	236,697	20,306	10,196	10,110	5021	427	1.56	14.13	0.046	0.107
Sardinien . . .	660,000	27,021	13,321	13,700	4930	205	1.65	12.62	0.047	0.138
Schweiz	175,040	8,162	4,400	3,762	5391	214	0.87	"	"	"
Spanien	178,560	25,840	13,200	12,640	5101	707	1.15	"	0.053	"
Rußland	292,800	49,850	27,090	22,760	5435	776	2.16	"	"	"
Verein. Staaten: New-York . .	143,779	19,894	9,741	10,826	4890	706	3.18	9.86	0.057	0.088
Massachusetts.	126,388	18,343	10,826	7,517	5902	594	2.07	6.02	0.081	0.120

Uebersicht

in den verschiedenen Ländern.

Durchschn. Weg durchlaufen von		p. durchlaufenen Kilometer (p. Train).			Verhältniß der Reisenden nach den benutzten Wagenklassen.			Verhältnißantheil der Einnahme für				Transportmittel per Myriameter.		
													Wagen für	
1 Person.	1 Tonne Güter.	Einnahme.	Ausgabe.	Reinertrag.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	Personen.	Güter (geringe Geschwindigkeit).	verschiedene Gegenstände.	verschiedene Einnahmen.	Locomotiven.	Personen.	Güter.
Kilom.	Kilom.	Fr. C	Fr. C	Fr. C										
46.78	113.36	6.54	2.81	3.73	9.38	24.15	66.47	44.26	38.71	12.14	4.89	3.01	8.83	56.78
32.58	"	4.38	2.22	2.16	11 70	26.28	62.02	44.53	49.86	4.57	1.04	2.86	17.50	64.40
42.60	79.10	5.38	2.49	2.89	"	"	"	38.48	57.17		4.35	2.10	4.30	33.90
60.83	135.65	8.03	4.62	3.41	"	"	"	34.77	61.86	"	3.37	3.71	5.67	45.39
35.06	73.19	4.94	2.57	2.37	"	"	"	41.63	54.48	"	3.89	1.94	5.18	28.89
25.20	"	"	"	"	12 35	35.78	51.87	47.00	53.00			"	"	"
33.80	131.40	4.33	2.18	2.15	1.76	18.30	79.94	44.60	45.51	9.89	"	2.20	10.40	24.70
34.76	98.78	7.08	3.49	3.59	4.40	20.40	75.20	53.21	36.20	8.30	2.29	2.80	8.20	28.00
"	"	"	"	"	0.79	23.70	75.51	92.40	7.60			1.50	"	"
18.50	"	6.10	3.11	2.99	3.01	17.30	79.69	91.16	8.84		"	1.60	"	"
"	"	"	"	"	11.82	38.80	49.38	93.59	2.58	1.95	1.88	2.50	21.70	12.50
54 98	111.24	5.15	2.53	2.62	"	"	"	51.70	43.70	"	4.60	1.50	2.14	17.72
25.29	50.68	5.21	3.07	2.14	"	"	"	50.00	42.00		8.00	1.45	2.21	28.05

Uebersicht der Ergebnisse der preußischen Eisenbahnen.

Jahr.	Einnahme, Ausgabe im Ganzen.		Einn. Ausg. pro Meile.		Proc. der Brutto-Einnahme.	Ueberschuß im Ganzen	Ueberschuß pro Meile.	Proc. des Anlage-kapitals.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.		Thlr.	Thlr.	Thlr.
1844	3,534,694	1,838,128	30,914	16,076	52,00	1,696,566	14,838	5,01
1845	3,674,748	1,920,465	31,551	16,489	52,26	1,754,283	15,062	4,56
1846	3,893,001	2,047,769	33,354	17,545	52,60	1,845,232	15,809	5,01
1847	7,499,873	3,968,654	31,648	16,747	52,92	3,531,219	14,900	4,27
1848	8,888,252	5,055,417	29,121	16,564	56,88	3,832,835	12,558	3,17
1849	10,782,996	5,460,954	29,672	15,027	50,64	5,322,042	14,748	3,81
1850	13,004,414	6,193,174	34,409	16,387	47,62	6,811,240	18,022	4,62
1851	14,281,736	6,656,112	37,638	17,542	46,01	7,625,624	20,097	5,12
1852	16,540,277	7,757,405	42,928	20,133	46,90	8,782,872	22,795	5,71
1853	18,550,883	9,050,178	46,302	22,564	49,62	9,500,705	23,326	5,72
1854	23,424,619	12,853,446	47,873	26,269	54,87	10,571,173	21,631	5,22
1855	26,976,453	15,319,617	54,699	31,063	56,79	11,656,836	23,686	5,57

Die Einnahmen von den preußischen Eisenbahnen haben betragen

im Jahre.	im Ganzen		auf die Meile	
	von Personen mit Gepäck.	von Gütern.	von Personen.	von Gütern.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1844	2,299,091	1,555,500	20,108	10,106
1845	2,315,479	1,252,020	19,881	10,750
1846	2,245,487	1,555,116	19,238	13,324
1847	3,859,430	3,404,638	16,288	14,413
1848	4,604,059	4,007,723	15,085	13,131
1849	5.297,469	5,064,897	14,577	13,937
1850	6,314,544	6,154,613	16,708	16,285
1851	6,604,271	7,048,227	17,405	18,575
1852	6,748,246	9,005,199	17,514	23,372
1853	7,159,961	10,606,164	17,851	26,444
1854	8,160,243	14,266,752	16,814	29,227
1855	8,513,307	17,336,463	17,329	35,193

II. Die Benutzung des Wassertransports.

Rau: V. P. §. 275. ff.

§. 199.

Kanäle erfordern ein ziemlich bedeutendes Anlagekapital. Die Kosten für Reinigung und Unterhaltung dagegen, um sie stets in brauchbarem Zustande zu erhalten, sind verhältnißmäßig gering. Da ferner, wegen des geringen Kraftaufwandes für die Traction, die Fortschaffungskosten sehr unbedeutend sind, so können die Transportkosten so niedrig gestellt werden, daß Güter, welche weder auf Kunststraßen noch auf Eisenbahnen den Transport zu bezahlen vermögen, auf Kanälen noch fortgeschafft werden können, wogegen sie bei allen werthvollern Producten mit den Eisenbahnen zu concurriren nicht im Stande sind. Daher bringen Kanäle nur Gewinn, wo ein großer Verkehr mit Producten stattfindet, welche schwer ins Gewicht fallen. Für kanalisirte Flüsse gelten dieselben Grundsätze, wie für Kanäle.

Girard: Considérations sur les canaux et le mode de leur concession. Paris 1824. 8. — In Frankreich ist in den letzten Jahren ein sehr heftiger Streit geführt worden über das Verhältniß des Transportes auf Kanälen und Eisenbahnen. Daß die Eisenbahnen einen Theil des Güterverkehres an sich reißen, welcher vordem auf den Kanälen vermittelt wurde, ist eine unleugbare Thatsache, daß vieles den Kanälen verbleiben muß, ist aber eben so unzweifelhaft. Cf. Edm. Teisserec: Etudes sur les voies de communications perfectionnées. Paris 1847. — M. Chevalier: Chemins de fer, im Dict. de l'écon. polit.

§. 200.

Alle Anlagen, welche für die Fluß- und Seeschifffahrt gemacht werden, sind in der Regel als Generalkosten zu betrachten, so daß sie sich auf den gesammten Schifffahrtsverkehr vertheilen. Sie sind daher um so kleiner, je umfassender der Verkehr ist. In den meisten Fällen werden diese Anlagen von den Regierungen gemacht, und bei der Feststellung der Tarife für die Benutzung ist weniger der gemachte Kostenaufwand als die Rücksicht für die Beförderung des Verkehrs maßgebend. Man geht davon aus, daß die Vortheile, welche dem Lande erwachsen, den etwaigen Gewinnausfall decken.

). Die Benutzung der Verkehrsanstalten und Correspondenzmittel.

1. Die Benutzung der Post.

§. 201.

Der Briefpostverkehr hat das Eigenthümliche, daß die Kosten ast nur aus Generalkosten bestehen und daß die Specialkosten gegen ene verschwinden. Es folgt daraus 1) daß Ersparnisse in der Verendung vorzüglich auf die Verminderung der Generalkosten gerichtet ein müssen; 2) daß ein gleichmäßiger Satz für alle Gegenstände er Beförderung anzunehmen ist; 3) daß ein möglichst niedriger Satz für die Beförderung angenommen werden muß, weil so lange ie Zunahme der Versendungsgegenstände stärker ist, als die Abnahme des Tarifsatzes, die Einnahme der Post wachsen muß.

Der Engländer Rowland Hill war es, welcher zuerst das Wesen der Post richtig erfaßte und die praktischen Einrichtungen mit demselben in Uebereinstimmung zu bringen suchte. Sein System trat 1840 in England in Wirksamkeit. Der Erfolg desselben ergiebt sich aus folgenden Zahlen: Im Jahre 1839 nämlich, wo noch die alten Posteinrichtungen bestanden, wurden 76,000,000 Briefe versendet und gewährten bei einem Rohertrage von 2,368,020 £, einen Reinertrag von 1,600,911 £. Im Jahre 1840 war die Anzahl der versendeten Briefe 168,768,000, welche einen Rohertrag von 1,359,416 £ und einen Reinertrag von 410,028 £ gewährten. Im Jahre 1856 wurden 478,000,000 Briefe versendet, das Roheinkommen war 2,867,954 £ und der Reinertrag 1,194,388 £. Nach dem Vorgange Englands ist auch in den andern Staaten das System mehr oder weniger modificirt zur Ausführung gekommen. Der Erfolg ist aber bisher nicht überall ein günstiger gewesen. Mit am vortheilhaftesten hat sich dasselbe in seiner etwas modificirten Anwendung in Preußen bewährt.

Ergebnisse der preußischen Postverwaltung.

Die Anzahl der Postanstalten im preußischen Staate war 1851 = 1729; 1856 = 1976.

Befördert wurden:	1848	1851	1856
Gewöhnliche Briefe	39,256,861	68,692,152	110,485,271
Gewöhnliche Packete	2,999,708	6,994,228	10,804,495
Briefe und Packete mit Werthangabe	2,160,327	5.050,084	6,571,786
Briefe und Packete mit Postvorschuß		1854	
	647,842		872,846
Briefe, auf welche Einzahlungen gemacht waren	238,875		759,821

Die Porroeinnahmen der preußischen Postverwaltung betrugen

1843,	wo der	Briefportotarif	von	1—19	Sgr.	ging u. 21	Stufen hatte, 4,511,762
1845	"	"		1—6	"	8	" 4,156,849
1851	"	"		1—3	"	3	" 4,679,570
1853	"	"		"	"	"	" 5,333,497
1854	"	"		"	"	"	" 5,808,194
1855	"	"		"	"	"	" 6,352,360
1856	"	"		"	"	"	" 6,934,640

Das Personengeld betrug

1849	1,517,074
1850	1,661,660
1851	1,727,241
1852	1,776,437
1853	1,798.590
1854	1,913,267
1855	2,167,656
1856	2,358,855.

Das Bestellgeld,
früher 1 Sgr., in Folge des Gesetzes vom 21. Dec. 1849 6 Pf.

1843	179,023
1847	240,749
1851	259,926
1853	298,532
1854	309,520
1855	328,292
1856	361,113.

Die Ueberschüsse aus der Postverwaltung betrugen

1847	1,000,418
1848	715,572
1849	590,919
1850	921,622
1851	1,041,781
1852	848,238
1853	1,042,049
1854	1,305,082
1855	1,286,493
1856	1,756,948.

2. Die Benutzung des Telegraphen.

K. Knies: Der Telegraph als Verkehrsmittel. Tübingen 1857. 8.

§. 202.

Anders als mit der Post verhält es sich mit den Telegraphen. Hier stehen die Specialkosten genau im Verhältniß zu der Größe der Correspondenz. Eine Correspondenz von 50 Worten kostet doppelt so viel Zeit und Mühe und nimmt den Telegraphen doppelt so lange in Anspruch als eine solche von 25 Worten. Hier muß daher der Tarif steigen mit dem Umfange der Correspondenz.

Die Anlagekosten eines electrischen Telegraphensystems werden zunächst bestimmt durch die Art der Leitung, welche angewendet werden muß. Sie sind am geringsten bei einer Leitung über der Erde. Muß der Draht unter der Erde gelegt werden (z. B. in Städten), so werden dadurch die Kosten bedeutend erhöht. Noch viel größer sind dieselben, wenn eine unterseeische Leitung stattfindet. Das Kapital, welches für die Legung des unterseeischen Telegraphen zwischen Europa und Amerika bestimmt ist, beträgt 350,000 L. st. in 350 Actien getheilt, wovon 262 in England, 88 in Nordamerika gezeichnet wurden. Demnächst sind es die Stationen, welche in Betracht kommen. Je größer die Anzahl der Stationen ist, um so bedeutender sind natürlich die Anlagekosten.

Endlich kommt noch die Zahl der Leitungsdrähte in Betracht, welche auf den verschiedenen Linien angewendet werden. Die Kosten steigen mit der Zahl der Leitungsdrähte, jedoch nicht im Verhältniß derselben, weil dieselben Stangen u. s. w. für eine größere Anzahl von Leitungsdrähten benutzt werden können.

Die Kosten der Spedition einer Depesche stehen im Verhältniß sowohl mit der Entfernung der Versendung, als auch mit der Zahl der Worte. Es ist daher der Sache angemessen, daß der Tarif für die Depesche sowohl mit der Zahl der Worte, als mit der Entfernung im Verhältniß stehe.

Wichtig ist es dabei a) wie viel Worte eine einfache Depesche enthalten darf und welche Entfernung für die einfache Depesche maßgebend ist, b) wie sowohl mit der Vermehrung der Worte als mit der Steigerung der Entfernung der Satz steigen muß.

Der Umfang einer einfachen Depesche muß offenbar hinreichend sein, um eine gewöhnliche Nachricht mitzutheilen. Auch kann es dabei auf einige Worte mehr oder weniger nicht ankommen, indem die Mühewaltung der Beamten und die Zeit der Benutzung der Telegraphen dadurch nicht wesentlich wächst. Zweckmäßig aber dürfte es wohl sein, mit der Vermehrung der Worte auch den Satz wachsen zu lassen, etwa von 5 zu 5 Worten, nicht aber bis zur Verdoppelung der Zahl der Worte der einfachen

Depesche den doppelten Satz, bis zur Verdreifachung derselben den dreifachen Satz eintreten zu lassen.

Was den Tarif für die Entfernungen betrifft, so sollte man denselben nur in dem Maße wachsen lassen, als mit der Entfernung sich auch die Speditionskosten vermehren, den einfachen Satz also so lange gelten lassen, als keine Mehrkosten mit der Spedition verbunden sind.

3. Die Benutzung der Zeitungen und Intelligenzblätter.

§. 203.

Die Verbreitung von Nachrichten durch Zeitungen, Intelligenzblätter u. s. w. erfordert einen verhältnißmäßig viel größern Kostenaufwand in Generalkosten als in Specialkosten. Der Satz der Zeitung ist die Hauptsache. Er erfordert die nämlichen Kosten, es mögen 100 oder 10,000 Exemplare abgesetzt werden. Druck und Papier dagegen für das einzelne Blatt ist unbedeutend. Je stärker sich die Abonnentenzahl vermehrt, um so geringer sind die Generalkosten für das einzelne Blatt, um so niedriger kann also der Preis gesetzt werden. Bei den Intelligenzblättern, welche sich für die Inserate bezahlen lassen, bilden die Insertionsgebühren eine ganz reine Einnahme, indem Satz, Druck und Papier von den Abonnenten bezahlt wird.

In England und Amerika werden die Zeitungen in einzelnen Nummern verkauft. Ein Abonnement findet nicht statt. Der Absatz wird dadurch vermehrt, indem sich eine Masse fluctuirende Leser finden, welche nur einzelne Nummern kaufen.

Fünftes Buch.

Das Einkommen aus der mittelbaren Betheiligung an der Production.

Erstes Kapitel.

Die mittelbare Betheiligung an der Production im Allgemeinen.

§. 204.

Viele Personen, welche über ein nutzbares Vermögen zu verfügen haben, sind entweder überhaupt oder doch zeitweilig nicht in der Lage, davon einen vortheilhaften Gebrauch machen zu können oder doch vielleicht weniger als Andere es vermöchten.

Umgekehrt besitzt nicht jeder, welcher Fähigkeit und Gelegenheit hat, gewinnbringende Geschäfte zu unternehmen, das dazu nöthige Vermögen; übrigens ist mancher, welcher das zu seinem Gewerbebetriebe nöthige Vermögen besitzt, oft gerade in dem Augenblick nicht darüber zu verfügen im Stande, wo sich ihm eine Gelegenheit zu vortheilhaften Unternehmungen darbietet, während er zu anderer Zeit mehr Kapital hat, als sein Geschäftsbetrieb erfordert.

§. 205.

Derjenige, welcher einem Andern ein nutzbares Vermögen zeitweilig überläßt, verzichtet dadurch auf den Gebrauch, den er selbst davon machen könnte. Er wird daher in der Regel nicht blos eine Rückerstattung desselben, sondern zugleich eine Entschädigung für den überlassenen Gebrauch verlangen. Diese Entschädigung bildet

den Preis der Benutzung und wird je nach der Verschiedenheit des Geschäfts verschieden bezeichnet, sowie sie auch bei jedem nach andern Gesetzen sich regelt.

§. 206.

Je nach der äußern Beschaffenheit der überlassenen Vermögensobjecte und der Art und Weise, wie dieselben zurückerstattet werden müssen, lassen sich zwei Arten der Ueberlassung unterscheiden. Entweder nämlich werden Gegenstände übertragen, welche als solche individuell wieder zurückerstattet werden müssen, oder aber es verlangt der Eigenthümer nur generische Rückerstattung, so daß er zufrieden ist, denselben Werth wieder erlangt zu haben. Im ersten Falle ist das Geschäft ein Pacht- oder Miethgeschäft, im zweiten Falle wird es ein Darlehnsgeschäft genannt.

Eine Sache, welche nur generisch zurückerstattet zu werden braucht, heißt darum eine vertretbare; eine solche aber, die in specie und individuo zugleich zurückerstattet werden muß, ist eine nichtvertretbare. Manche Dinge können überhaupt nicht durch andere vertreten werden, und müssen also individuell zurückerstattet werden; andere dagegen sind wohl an sich vertretbar, aber es wird die individuelle Zurückerstattung bedingt, weil eben nur die Benutzung überlassen werden soll. Die Vertretbarkeit durch andere gleichartige Gegenstände wird nur ausnahmsweise, z. B. im Falle der Vernichtung oder Deterioirung zugelassen.

Bei der Ueberlassung einer nicht vertretbaren Sache bleibt der Ueberlasser (Verpachter oder Vermiether) Eigenthümer derselben; bei vertretbaren Dingen wird der Entleiher auch Eigenthümer der zur Benutzung überlassenen Sache, er kann daher über dieselbe schalten wie der Eigenthümer selbst, indem er nur gehalten ist, aus seinem Vermögen den Werth derselben wieder zurückzugeben.

Zweites Kapitel.

Die Verpachtungs- und Vermiethungsgeschäfte.

a. Die Verpachtung.

§. 207.

Wird Jemand ein Naturfonds oder ein anderer renteabringender Besitz überlassen, durch dessen Benutzung ein Gewinn gemacht werden kann, so wird die Ueberlassung eine Verpachtung genannt und der für die Benutzung zu entrichtende Preis heißt Pachtzins. Die Rückerstattung des überlassenen Besitzobjectes muß so erfolgen, daß sich dasselbe im Ganzen in demselben brauchbaren Zustande befindet, in welchem es übergeben wurde, so daß nur eine Benutzung, aber keine Abnutzung stattgefunden hat. Es kann eben deswegen die Verpachtung vorzüglich nur bei Naturfonds und bei solchen Gewerben stattfinden, bei welchen durch die Uebertragung nicht sowohl die Benutzung des darin angelegten Kapitals, (obwohl auch diese übertragen wird), eingeräumt, als vielmehr eine regelmäßige und sichere Kundschaft überwiesen wird.

Die Vortheile des Pachtverhältnisses bestehen darin, daß auf der einen Seite Personen, welche Grundbesitz durch Erbschaft erlangen, oder welche geneigt sind, ihr Vermögen in Grundbesitz anzulegen, ohne sich mit der Bewirthschaftung selbst befassen zu können oder zu wollen, eben so wie Corporationen, aus ihrem Besitze ein festes und sicheres Einkommen ziehen können, während umgekehrt tüchtige Landwirthe durch dieses Verhältniß Gelegenheit finden, ihren Arbeits- und Kapitalkräften eine vortheilhafte Verwendung zu geben, und dadurch zu einer Selbstständigkeit zu gelangen, welche sie als bloße Verwalter entbehren würden.

Das Pachtverhältniß hat viele Gegner gefunden und wird namentlich von der Ad. Smith'schen Schule in allen seinen Gestalten bekämpft, indem sie der Bewirthschaftung durch Eigenthümer und besonders durch kleine Eigenthümer überall den Vorzug giebt.

Der Eigenthümer ist offenbar viel freier in der Benutzung eines Grundstückes als der Pächter. Er hat zugleich ein Interesse, alle möglichen Verbesserungen vorzunehmen, während dies bei dem Pächter der Fall nicht sein kann; denn der Pächter sucht von seinem Kapital den höchsten Ertrag

Zweites Kapitel.

Die Verpachtungs- und Vermiethungsgeschäfte.

a. Die Verpachtung.

§. 207.

Wird Jemand ein Naturfonds oder ein anderer rentebringender Besitz überlassen, durch dessen Benutzung ein Gewinn gemacht werden kann, so wird die Ueberlassung eine Verpachtung genannt und der für die Benutzung zu entrichtende Preis heißt Pachtzins. Die Rückerstattung des überlassenen Besitzobjectes muß so erfolgen, daß sich dasselbe im Ganzen in demselben brauchbaren Zustande befindet, in welchem es übergeben wurde, so daß nur eine Benutzung, aber keine Abnutzung stattgefunden hat. Es kann eben deswegen die Verpachtung vorzüglich nur bei Naturfonds und bei solchen Gewerben stattfinden, bei welchen durch die Uebertragung nicht sowohl die Benutzung des darin angelegten Kapitals, (obwohl auch diese übertragen wird), eingeräumt, als vielmehr eine regelmäßige und sichere Kundschaft überwiesen wird.

Die Vortheile des Pachtverhältnisses bestehen darin, daß auf der einen Seite Personen, welche Grundbesitz durch Erbschaft erlangen, oder welche geneigt sind, ihr Vermögen in Grundbesitz anzulegen, ohne sich mit der Bewirthschaftung selbst befassen zu können oder zu wollen, eben so wie Corporationen, aus ihrem Besitze ein festes und sicheres Einkommen ziehen können, während umgekehrt tüchtige Landwirthe durch dieses Verhältniß Gelegenheit finden, ihren Arbeits- und Kapitalkräften eine vortheilhafte Verwendung zu geben, und dadurch zu einer Selbstständigkeit zu gelangen, welche sie als bloße Verwalter entbehren würden.

Das Pachtverhältniß hat viele Gegner gefunden und wird namentlich von der Ad. Smith'schen Schule in allen seinen Gestalten bekämpft, indem sie der Bewirthschaftung durch Eigenthümer und besonders durch kleine Eigenthümer überall den Vorzug giebt.

Der Eigenthümer ist offenbar viel freier in der Benutzung eines Grundstückes als der Pächter. Er hat zugleich ein Interesse, alle möglichen Verbesserungen vorzunehmen, während dies bei dem Pächter der Fall nicht sein kann; denn der Pächter sucht von seinem Kapital den höchsten Ertrag

zu erzielen. Er muß aber diesen Ertrag erzielen innerhalb der Pachtzeit. — Es kommt daher wesentlich auf die Dauer der Pachtzeit an, was er zu thun im Stande ist. Je länger die Pachtzeit ist, um so mehr kann er Verbesserungen des Bodens vornehmen, und umgekehrt.

Indessen ist die Frage, um die es sich hier handelt, mit den abstracten Begriffen von Pacht und Eigenthum allein nicht zu entscheiden.

Der Ertrag eines Gutes hängt ab von der Größe und Art der Benutzung des auf die Wirthschaft verwendeten Kapitals. Was nun zuerst die Art der Benutzung betrifft, so hat allerdings der Eigenthümer ein größeres Interesse, Meliorationen zu machen, die sich erst nach Ablauf einer längeren Zeit verwerthen, also das Anlagekapital auszudehnen. In Bezug auf den Betrieb der Wirthschaft aber steht der Pächter dem Eigenthümer nicht nach, vielmehr hat er ein Interesse, denselben aufs vortheilhafteste einzurichten, um sein Kapital möglichst hoch zu nutzen. Er muß seinen Gewinn ganz und gar von dem Kapitalertrage erwarten, während der Eigenthümer sein Hauptinteresse an der Grundrente hat. Der Pächter ist daher in der Regel ein besserer Wirth als der Eigenthümer.

Was dann die Größe des Kapitals betrifft, welches auf die Cultivirung, Meliorirung und Bewirthschaftung des Bodens verwendet wird, so ist dieselbe der Natur der Sache nach in der Regel größer, wenn Eigenthümer und Bewirthschafter verschiedene Personen sind, als wenn der Eigenthümer zugleich der Landwirth ist.

Der Eigenthümer wird in der Regel nicht den Grund und Boden und auch das Wirthschaftskapital als Eigenthum besitzen, und zwar in dem Maße weniger, als der Werth des Bodens zunimmt, d. h. in dem Maße als die Bevölkerung wächst. Er wird daher genöthigt, sein Gut mit Hypothekenschulden zu belasten und befindet sich außer Stande sowohl Meliorationen von großer Bedeutung zu machen, als auch der Wirthschaft selbst die gehörige Ausdehnung zu geben. Er ist an beiden Händen gebunden. Güter, welche die Eigenthümer selbst bewirthschaften, werden daher in der Regel schlecht meliorirt und schlecht bewirthschaftet; nur ausnahmsweise, wo der Gutsbesitzer auch Besitzer von großem Kapital und Landwirth aus Neigung ist, wird auch der Eigenthümer zugleich ein guter Wirthschafter sein. Sind dagegen der Eigenthümer und Wirthschafter verschiedene Personen, so kann jener sein ganzes Vermögen und seine Einsicht auf die Verbesserung des Gutes, dieser sein ganzes Kapital und seine Intelligenz auf die Bewirthschaftung verwenden, so daß also das Anlage- und Betriebskapital auf diese Weise die größte Ausdehnung und zweckmäßigste Verwendung erhält und folglich die Wirthschaft selbst zu dem höchsten Grade der Entwickelung gebracht wird, wie dies auch die Erfahrung namentlich von England und Schottland bestätigt.

Anders sind aber die Verhältnisse bei der Bauernwirthschaft. Bei ihr ist der Eigenthümer ein besserer Wirth als der Pächter, weil hier Kapital und Arbeit und Eigenthum an Grund und Boden verbunden werden

müssen, um einen zur Begründung einer sichern Familienexistenz hinreichenden Ertrag zu erzielen. Ein Bauer, der nur Eigenthümer des Betriebskapitals wäre, welches zur Bewirthschaftung eines Bauerngutes erforderlich ist, würde nur ganz geringe Bedürfnisse befriedigen können. Er gliche dem Handwerksmeister, der ohne Gehülfen arbeitet, der nur so viel Kapital besitzt als nothwendig ist, um seine Arbeit zu verwerthen. Ein solcher Bauer würde nichts ersparen, nicht seine Söhne für seinen eigenen Stand erziehen können. Seine Kinder würden in den Stand der Tagelöhner zurückfallen.

Ein Bauer, welcher gedeihen soll, muß die Rente, welche sein Gut trägt, selbst beziehen und dieselbe benutzen können, um seine Töchter auszustatten, einen oder den andern seiner Söhne dem Handwerkerstande zu widmen und das Gut schuldenfrei in die Hände seines ältesten oder jüngsten Sohnes übergehen zu lassen.

Nur unter solcher Bedingung ist ein Bauer im Stande, ein Gut mit der Kapital- und Arbeitskraft zu bestellen, welche nöthig sind, um ihm seinen vollen Ertrag abzugewinnen. Ein Pachtbauer ist ein Schmachtbauer.

§. 208.

Der für die Benutzung eines rentebringenden Besitzes zu entrichtende Preis wird *Pachtzins* genannt. Die Höhe desselben wird zunächst bestimmt durch die Größe der Rente, welche als der eigentliche *Pachtwerth* angesehen werden muß und welche der Pächter bezahlen kann, ohne in seinem Gewinn beeinträchtigt zu werden. Wie aber jedes andere verkäufliche Gut seinen *Marktpreis* hat, so auch die Rente. Dieser nun wird geregelt durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage; er fällt mit jenem und steigt mit diesem. Da nun die Anzahl derjenigen, welche eine große Pachtung zu übernehmen im Stande sind, verhältnißmäßig viel geringer ist, als bei kleinen Pachtungen, so muß sich im Durchschnitt der Pachtschilling bei großen Pachtungen verhältnißmäßig etwas niedriger stellen als bei kleinen.

Auch trägt die *Dauer der Pachtzeit* wesentlich zur Regelung der Höhe des Pachtzinses bei; je länger die Pachtzeit ist, um so mehr ist der Pächter im Stande, Kapitalanlagen zur Ausbeutung des Pachtbesitzes zu machen, um so eher ist er also im Stande, die ganze und volle Rente, welche ein Besitz gewähren kann, herauszuarbeiten und umgekehrt.

Die Höhe des Pachtzinses in jedem besondern Falle wird nicht blos von diesen allgemeinen Gesetzen, sondern zugleich auch durch die Bedingungen

des Contractes bestimmt. Werden dem Pächter lästige Bedingungen auferlegt, so wird er sie natürlicherweise in Geld anschlagen und darnach sein Angebot vermindern; umgekehrt, werden ihm besondere Vortheile eingeräumt, so wird er dafür eine dem Werthe entsprechende Erhöhung eintreten lassen.

§. 209.

Das Pachtverhältniß wird vorzüglich in zwei Grundformen eingegangen, als *Zeitpacht* oder als *Erbpacht*. Im erstern Falle können die Pachtzinsen entweder in einem bestimmten Theile des Ertrages oder in *Geld* festgesetzt werden. Darnach unterscheidet man *Natural-* und *Geldpacht*.

Die Naturalpacht kann entweder so festgestellt werden, daß der Pächter einen gewissen Theil des *Rohertrages* an den Eigenthümer als Pacht abzuführen hat, oder so, daß ein bestimmter Theil des Reinertrages als Pacht zu entrichten ist, dieser aber in einer bestimmten Quote von Producten festgestellt wird. Die Verpachtung gegen einen Theil des Rohertrages (die Hälfte oder ein Drittheil), welche schon bei den Römern in Uebung war und auch jetzt noch in Italien und im südlichen und mittlern Frankreich vielfach angewendet wird, ist da mehr oder weniger eine Nothwendigkeit, wo der Boden um einen den Verhältnissen angemessenen Ertrag zu gewähren, mit Baumpflanzungen, Weinbergen oder andern Kapitalanlagen ausgerüstet sein muß, zu denen sich ein Zeitpächter nicht entschließen würde.

Wo dagegen bedeutende jährliche Auslagen gemacht werden müssen, um die landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu gewinnen, kann diese Form der Verpachtung nicht mehr angewendet werden, weil sie dem Pächter einen Theil seines Kapitales entziehen würde. Anders verhält es sich mit der Festsetzung der Pachtzinsen in natura, wenn dieselben in einem bestimmten Theil des Reinertrages bestehen. Durch eine solche Feststellung wird der Pächter vor den großen Mißständen gesichert, welche die Ungleichheit der Ernte auf den landwirthschaftlichen Betrieb ausüben, indem er in dem Product bezahlen kann, welches er selbst gewonnen hat.

Geldpacht ist nur dann anwendbar, wenn die Pachtzeit auf so lange dauert, daß sich das Verhältniß von guten und schlechten

Erbten ausgleichen kann, wozu oft ein ganzes Menschenalter nöthig sein dürfte.

Erbpachtsverhältnisse bewirken getheiltes Eigenthum und sind daher auf Privatbesitzungen nicht anwendbar. Für Corporationen dagegen können sie, wenn der Kanon zweckmäßig bestimmt ist (in Getreide nämlich, nicht aber in Geld), eine sichere, bei fortschreitender Entwickelung stets wachsende und einfach zu erhebende Einnahme bewirken.

C'est dans les contrées méridionales de l'Europe que le métayage agit le plus heureusement sur les cultures. Là tout, dans la constitution et le régime des campagnes, fait de l'intervention active et directe du propriétaire une nécessité à peu près constante. D'une part, une portion notable des récoltes consiste en huiles, en vins, en fruits, parfois même en cocons de soie; et les cultivateurs, naturellement plus préoccupés du présent que de l'avenir, seraient toujours peu disposés à se charger des frais de plantation de vignes et d'arbres dont ils auraient trop longtemps à attendre le produit. D'un autre côté, beaucoup de terrains ne rapportent que grâce à des travaux d'irrigation qui chargent le sol de constructions fort coûteuses, et que le propriétaire seul peut exécuter. Il faut, pour obtenir et conduire l'eau, sans laquelle le sol demeurerait peu productif, des puits, des réservoirs, des machines, des canaux, des rigoles, sujets à de trop nombreuses détériorations, pour qu'il soit possible de s'en remettre à des locataires exposés à quitter le domaine à fin de bail du soin de les maintenir en bon état. A la différence de ce qu'on voit dans le Nord, il y a en Italie et en Espagne bon nombre de domaines où il a fallu immobiliser, sous forme de plantations et de moyens d'irrigation, des capitaux d'une valeur bien supérieure à celle du terrain; et c'est ce qui explique la proportion du produit, au premier aspect excessive, qui revient aux propriétaires. En effet, il y a dans leur part deux éléments distincts, l'un représentant le revenu de la terre elle-même, l'autre, l'intérêt des sommes considérables dont l'emploi l'a rendue cultivable ou en a augmenté la fertilité. Les circonstances qui prêtent à l'association entre les maîtres du fonds et ceux qui l'exploitent tant d'utilité dans le midi de l'Europe, perdent de leur empire à mesure que le climat se refroidit et que la production rurale cesse d'exiger autant de dépenses de fonds. Au centre de la France, par exemple, les métairies n'ont ni oliviers, ni mûriers; la plupart même ne possèdent que très peu de vignes; c'est en grains, en herbe, en animaux que s'opèrent leurs récoltes. L'irrigation n'y est pas une nécessité, les propriétaires n'ont à entretenir, à réparer qu'un petit nombre de bâtiments de service, et comme rien ne réclame de leur part des dépenses productives

continues, le régime adopté à plus d'inconvénients que d'avantages. (H. Passy: Dictionnaire de l'éc. pol. Paris 1854. s. v. agriculture p. 37.)

Eine Geldpacht bei Landwirthschaften, welche ihr Haupteinkommen aus den Ackerbauproducten, namentlich aus Getreide beziehen, ist das Mittel, in anhaltend wohlfeilen Zeiten die Pächter zu Grund zu richten, weil sie selbst bei reicher Ernte zur Erschwingung ihres Geldlocals verhältnißmäßig zu viel Naturalien verwerthen müssen; in Jahren anhaltender Theure der Producte aber gewinnt der Pächter auf eine übermäßige und unverdiente Weise.

In beiden Fällen aber verliert der Verpächter; im erstern, weil der Ruin eines Pächters nicht leicht ohne den Ruin des Gutes von Statten geht; im letztern, weil er in der einen Zeit die obengenannten Nachtheile tragen muß, ohne sich in der andern Zeit besserer Productenpreise genugsam entschädigt zu sehen.

Man hat in Schottland die Ansicht, daß, indem man das Pachtlocal ganz oder doch zum Theil in Getreide ausspricht und wenn auch nicht dieses Getreide in natura abliefert, doch nach den jährlichen Marktpreisen erst in Geld verwandelt, dadurch die Schwankungen des Marktes auf den Grundeigner und nicht auf den Pächter fallen und daß damit, daß der Grundeigner den richtigen Durchschnitt im Laufe der Jahre und Pachtzeiten erhält, das Einkommen zwischen ihm und seinem jeweiligen Pächter weit richtiger vertheilt würde. Da indessen die höheren Marktpreise eines Jahres häufig das Resultat sind einer geringen Jahresernte, der Pächter also, obgleich er wenig erzeugt, durch die hohen Preise, die er sofort für seine Fruchtpacht vergüten soll, gedrückt werden kann, so ist noch sicherer, diesen Geldpreis nicht allein des jeweils laufenden Jahrs, sondern auch noch nach den Preisen der zwei weiteren zuletzt erlebten Jahre, also im Ganzen nach dreijährigen Marktpreisen zu reguliren.

Will man sich hierauf aber nicht einlassen, so wird ein theilweiser Ansatz in Geld, ein theilweiser aber in Körnern dem vollen Geldpacht jedenfalls vorzuziehen sein.

Wir halten diese Maßregel, den reinen Geldpacht zu vermeiden, für so wichtig, daß wir sie auch auf landwirthschaftlich technische Gewerbe auszudehnen für gut hielten. Eine Brauereipacht sollte theilweise in Bier, eine Mühlpacht theilweise in Mehl verschiedener Sorten mit dem Beding festgesetzt werden, daß diese Naturaleinlieferung zwar nicht stattfinden, dagegen der Durchschnittspreis derselben den Maßstab für die jährliche Geldpacht abgebe.

(Knaus: Ueber den socialen Werth des Zeitpächterstandes; in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrgang 1844. I. Bd. S. 66 und 67.)

b. Die Vermiethung.

§. 210.

Wird Jemand ein Kapital überlassen, welches er in natura zurückerstatten muß, und welches ihm nur einen Nutzen (keine Rente) gewährt, so ist die Ueberlassung eine Vermiethung. Der für die Benutzung zu entrichtende Preis heißt Miethpreis. Derselbe wird sowohl für die Benutzung als Abnutzung gewährt. Der Gegenstand selbst muß durch den Gebrauch an Werth verlieren. Der Miether haftet daher außer seiner Verpflichtung der Zurückerstattung des Gegenstandes in der Entrichtung nur für solchen Schaden, welcher nicht durch die Abnutzung herbeigeführt wird.

§. 211.

Der Miethpreis ist mit zwei Elementen zusammengesetzt, 1) der Entschädigung der Benutzung des auf der Anschaffung verwendeten Kapitals und 2) der Entschädigung für die Abnutzung. Der Vermiether will nämlich aus der Vermiethung nicht nur den gewöhnlichen Kapitalgewinn ziehen, sondern auch im Stande sein, das vermiethete Object in brauchbarem Stande zu erhalten, um, wenn es vollständig abgenutzt ist, dasselbe wieder anzuschaffen.

Ueber oder unter diesen natürlichen Preis steigt und fällt die Miethe noch im Verhältnisse der Concurrenz.

Drittes Kapitel.

Die Darlehnsgeschäfte.

Nebenius: Der öffentliche Credit. Karlsruhe 1820. 2. Aufl. 1829.
Ed. Kumpf: Die wirthschaftliche Natur des Darlehns. Zeitschrift für die gesammte Staatswirthschaft. Eilfter Jahrgang (1855). S. 476 ff.
Ad. Smith: W. N. book II. ch. 4. — J. B. Say: Traité d'écon. pol. livre II. ch. 8. §. 1. — Rau: V. L. §. 278. ff. §. 222. ff. — Roscher: N. O. §. 89. ff.

a. Das Wesen des Darlehns.

§. 212.

Wenn Jemand einem Andern wirthschaftliche Güter zur Benutzung überläßt, unter der Bedingung, daß sie nicht selbst individuell, sondern in andern von gleichem Werthe, durch welche sie vertreten werden können, zurückerstattet werden sollen, so ist ein solches Geschäft ein Darlehnsgeschäft, welches, insofern ihm dadurch fremdes Gut anvertraut wird, auch Creditgeschäft heißt.

Mutuum damus recepturi non eandem speciem quam dedimus (L. 2. p. D. de reb. cred. 12. 1.). —

§. 213.

Die productive Arbeit, welche, sei es von einem Individuum, sei es von der ganzen Gesellschaft, unternommen werden kann, ist ihrer Größe nach abhängig von der Summe der Vorräthe, welche zur Unterhaltung der Arbeit aufgesammelt worden sind; denn sobald die Arbeit nicht mehr unmittelbar Ertrag liefert, kann sie nur unternommen werden, wenn das zu ihrer Unterhaltung nöthige Kapital vorhanden ist. Sobald also der Mensch nicht mehr von den freiwilligen Gaben der Natur lebt, hat die Größe der productiven Arbeit, welche unternommen werden kann, ihre Grenze an den zur Alimentirung der Arbeit gesammelten Vorräthen.

Obgleich aber die productive Arbeit nicht über dieses Maß ausgedehnt werden kann, so ist doch in der Wirklichkeit dieses Maß selten erreicht, sondern ein Theil der Vorräthe bleibt unbenutzt, weil entweder diejenigen, welchen sie gehören, nicht die Fähigkeit oder Lust haben, sie anzuwenden, oder weil es ihnen an der nöthigen Gelegenheit fehlt, um sie anzulegen. Um nun diese zwar vorhandenen, aber unbenutzt bleibenden Vorräthe nutzbar zu machen, dient das Darlehn.

Der Credit ist also nicht, wie man oft behauptet hat, ein Mittel, Kapital zu schaffen, sondern nur ein Mittel, das vorhandene Kapital zu nutzen. Er ist aber darum von nicht geringerer Bedeutung; denn unbenutztes Kapital nutzbar machen, ist eben so wichtig, als nicht vorhandenes Kapital herbeischaffen.

Aber nicht blos den Producenten, sondern auch den Consumenten gewährt der Credit Vortheile, indem er sie in den Stand setzt, schon dann Ausgaben zu bestreiten, wenn die dazu nöthigen Mittel noch nicht haben erworben oder eingezogen werden können.

§. 214.

Darlehne werden gemacht entweder in Natura, d. h. in brauchbaren Gütern, oder in Geld, und die Rückerstattung kann ebenfalls entweder in natura oder Geld bedungen werden.

§. 215.

Werden Darlehne in brauchbaren Gütern gemacht, so kann die Rückerstattung in natura oder in Geld bedungen werden. Im letztern Falle werden die Güter nach ihrem Geldwerthe veranschlagt, das Darlehn nimmt ganz die Natur des Gelddarlehns an und unterliegt den Regeln desselben. Wird die Rückgabe in Natura verlangt, so pflegt dieselbe in Gütern von gleicher Art und Beschaffenheit bedungen zu werden. Da nun solche Güter Preisschwankungen unterliegen, so erhält derjenige, welcher dieselben ausgeliehen hat, in der Regel nicht denselben Werth zurück, welchen er hingegeben hat, sondern einen größern oder geringern. Wer z. B. zur Zeit der Aussaat einen Scheffel Roggen ausleiht, mit der Bedingung, daß ihm ein Scheffel Roggen bei der nächsten Ernte wieder gegeben werde, ist fast immer Gewinner oder Verlierer. Er ist Gewinner, wenn sich die Preise höher, er ist Verlierer, wenn sich dieselben niedriger stellen, als zur Zeit des Darlehns.

§. 216.

Die Vergütigung für ein solches Darlehn findet entweder in der Weise statt, daß der Entleiher eine verhältnißmäßig größere Quantität des erhaltenen Productes zurückgeben muß oder aber sie wird in Geld oder Diensten oder in irgend andern brauchbaren Gegenständen gewährt.

Werden die Zinsen in einem Theile des Productes bestimmt, so sind dieselben natürlich schwankend, wie der Preis des Productes selbst; werden sie in Diensten oder brauchbaren Gegenständen gewährt, so muß, um ihre Größe zu bestimmen, vor Allem der Werth

dieser Dienste oder Gegenstände in Geld festgestellt werden. Die Größe derselben, sowie der etwa bedungenen Geldzinsen bemißt sich nach dem Verhältniß des Geldwerthes zu dem Werthe des Darlehns zur Zeit, als dasselbe gewährt wurde.

Ein Aufschlag auf dargeliehene Naturalien (hebr. marbith oder tarbith) war den Israeliten untersagt. Lev. 25, 37 ff. Deut. 23, 20.

§. 217.

Werden Darlehne in Geld gemacht, so ist der Verleiher ebenso wie bei Naturallehen in der Lage, bei der Rückerstattung mehr oder weniger zu erhalten, als er hingegeben hat, indem auch der Werth des Geldes Schwankungen unterliegt. Diese erwachsen beim Gelde aus zwei Umständen: nämlich 1) aus den Schwankungen des Preises der Metalle, woraus das Geld gemacht ist, und 2) aus den Veränderungen, welche mit dem Werthe der Münzen vorgehen. Gegen die letztern kann sich der Ausleiher sichern, indem er den Contract auf ein gewisses Gewicht des Metalles von einer gewissen Feinheit stellt — Schrot und Korn des Geldes, in welchem die Rückzahlung stattfinden soll, bestimmt. Die aus dem Handelsverkehr und den Productionsverhältnissen hervorgehenden Schwankungen in dem Preise der Münzmetalle sind dagegen durch Vorkehrungen nicht zu beseitigen.

§. 218.

Geldarlehen finden in zweifacher Weise statt: entweder nämlich in Folge eines vorangegangen Kaufes, indem der Käufer zwar sofort in den Besitz und Genuß der von ihm erkauften Güter gelangt, aber dem Verkäufer den Gegenwerth erst in einer spätern Zeit zu entrichten verpflichtet ist; oder aber indem der Darlehnsgeber dem Darlehnsnehmer das Geld vorstreckt. In beiden Fällen tritt der Darlehnsnehmer in den Besitz und Genuß der Werthe, welche durch die Geldsumme bezeichnet werden, und der erstere Weg führt in der Regel schneller zum Ziele als der letztere, indem derjenige, welchem eine Geldsumme vorgestreckt wird, für diese erst die Güter kaufen muß, welche er zur Erreichung seiner Zwecke bedarf.

Wie bei allen übrigen Verkehrsgeschäften, so vermittelt auch bei den Darlehnsgeschäften das Geld nur die Uebertragung; denn wer Jemand ein Gelddarlehn macht, giebt ihm dadurch nur die Mittel in die Hand, sich die erforderlichen Gegenstände zu erwerben. Da nun in entwickelten Verhältnissen die Darlehnsgeschäfte sehr bedeutend sind, so muß nothwendig ein Theil des Geldes stets zu diesen Zwecken bereit gehalten werden.

§. 219.

Derjenige, welcher einem andern sein Kapital zur Benutzung überläßt, verlangt, daß ihm dasselbe nebst den bedungenen Zinsen pünktlich zurückerstattet werde. Die Gewißheit, daß dies geschehen werde, findet der Gläubiger entweder in der Person und den allgemeinen Vermögensverhältnissen seines Schuldners, oder es werden ihm bestimmte Vermögensstücke zur Sicherheit bestellt, welche für die richtige Erfüllung seiner Verbindlichkeit haften. Im ersteren Falle ist der Credit ein *persönlicher*, im letztern Falle wird er *Real- oder Pfandcredit* genannt.

§. 220.

Der persönliche Credit, welchen eine Person genießt, beruht einestheils auf der anerkannten oder vermutheten Fähigkeit derselben, daß sie durch ihr Vermögen oder die Benutzung ihrer persönlichen Kräfte im Stande sein werde, die von ihr eingegangenen Schuldverbindlichkeiten zu erfüllen, anderntheils auf der vorausgesetzten Redlichkeit derselben in der pflichtmäßigen Erfüllung der von ihr eingegangenen Verpflichtungen, und der Gesetzgebung des Staates, welche es möglich macht, säumige Schuldner durch Zwang zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten.

Das Haften mit Leib und Leben für eine eingegangene Schuldverbindlichkeit, ist bei den meisten Völkern in ihren frühern Entwickelungsperioden gewöhnlich. Härte gegen Schuldner war bei den Israeliten ein herrschender Zug (Hiob 22, 6, 24, 3), besonders beim Eintreiben der Schulden, zumal das Gesetz nichts Directes über die Behandlung insolventer Schuldner angeordnet hatte. Lev. 25, 39 ist angedeutet, daß der, welcher ganz zahlungsunfähig war, in die Sklaverei verkauft werden konnte. Hartherzige Gläubiger entrissen ihren Schuldnern das Hausgeräthe und nahmen zugleich Frau und Kinder mit weg. 2. König 4, 1. Neh. 5, 5. Jes. 50, 1. Mt. 18, 2. Auch die Bürgen wurden auf diese Weise behandelt. —

Bei den Griechen hob Solon die Schuldknechtschaft auf (Plutarch, Solon K. 15).

Bei den Römern hatte der Gläubiger das Recht, die Schuldner zu tödten oder zu verkaufen. Wenn mehrere Gläubiger vorhanden waren, konnten sie den Schuldner in Stücke schneiden (in partes secanto — Shylock).

Auch bei den Deutschen wurde der zahlungsunfähige Schuldner dem Gläubiger zu „Hand und Halfter" überwiesen.

Es geschah meist nicht aus Humanität, sondern wegen der Unruhen und Empörungen, daß die Härte der Schuldgesetze gemildert wurde. Sane vetus urbi foenebre malum et seditionum discordiumque creberrima causa. Tac. VI. 16.

Die späteren Zeiten haben überall noch die contrainte par corps beibehalten. Sie kann aber nur als ein summarisches und unvollkommenes Mittel angesehen werden, sich von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu überzeugen und wird von Seiten hartherziger und rachesüchtiger Gläubiger nicht selten mißbraucht.

§. 221.

Der Realcredit beruht auf dem Pfandrechte, welches dem Gläubiger auf gewisse Vermögenstheile des Schuldners eingeräumt ist, an welche er sich im Falle der Nichtbefriedigung in Bezug auf Kapital und Zinsen halten kann. Das Pfand dient aber nur zur Verstärkung der Sicherheit. Der Schuldner ist nicht das Pfand, sondern die Person, welcher das Darlehn gewährt worden ist. Wird das Pfand dem Gläubiger bis zur Abtragung der Schuld ausgehändigt, so ist der Credit Pfandcredit im engern Sinne; ist dagegen das Pfand nur rechtlich an dem Gegenstande constituirt, ohne Aushändigung desselben, so ist der Credit Hypothekencredit.

§. 222.

Die über die Schuld aufgenommene schriftliche Urkunde, durch welche der Schuldner seine Schuldverpflichtung anerkennt und die Art und Weise bestimmt, in der die Bezahlung und etwaige Verzinsung erfolgt, heißt ein Creditpapier.

Nach der Art des Credites, welcher gewährt worden ist, zerfallen dieselben in einfache Schuldbriefe und Pfandbriefe. Zu den erstern gehören sowohl Schuldscheine (Handschriften) als Wechsel. Zu den letztern alle Arten von Pfand- und Hypothekarscheinen.

Solche Urkunden können nun entweder auf bestimmte Personen ausgestellt werden, so daß nur die in denselben genannten Personen

als Gläubiger auftreten und die Rechte derselben geltend machen können oder aber sie lauten auf den Inhaber, und es ist Jeder, der sich im Besitze der Schuldurkunde befindet, als der rechtmäßige Gläubiger zu betrachten.

Sogenannte trockene oder Platzwechsel sind Schuldscheine, welche nur durch das Gesetz in die Kategorie der Wechsel gelangen.

Der trassirte aber, nicht acceptirte Wechsel, verbindet nur den Aussteller und die Giranten wechselmäßig; der Trassat eines Wechsels ist erst durch das Accept wechselmäßig verpflichtet.

b. Die Darlehnszinsen.

Rau: V. L. §. 224. ff. — J. St. Mill: P. E. b. III. ch. 23.

§. 223.

Der Ertrag eines Kapitals, welches einem Anderen leihweise überlassen wird, heißt Zins. Zins ist also kein ursprüngliches, sondern ein abgeleitetes Einkommen. Es entsteht aus dem Ertrage der Production, in welcher dasselbe von dem Borger verwendet wird. Oft wird auch Geld aufgeborgt, um Ausgaben zu bestreiten, nicht um es zur Production zu verwenden; in diesem Falle muß die Verzinsung und Rückzahlung aus irgend einem andern Fonds bestritten werden. Zins ist der Preis für die überlassene Nutzung eines Kapitals.

Ad. Smith und seine Anhänger sind dem Consumtionscredit nicht geneigt, weil sie ihn als eine vorzügliche Ursache unnützer und überflüssiger Ausgaben betrachten. (Cf. Ad. Smith, W. N. II. 4.). Auch läßt sich nicht bestreiten, daß in vielen Fällen die Waaren, welche auf Borg genommen oder von erborgtem Gelde bezahlt werden, eine für Borger und Verborger bessere Verwendung hätten finden können. Allein daraus, daß einzelne Personen sich verleiten lassen, von dem Credit, den sie genießen, einen schlechten Gebrauch zu machen, indem sie entweder unzweckmäßige Ausgaben machen, oder aber mehr ausgeben, als ihre Vermögensverhältnisse erlauben, kann doch unmöglich folgen, daß der Consumtionscredit selbst schädlich ist. Würde nicht dasselbe auch gegen den Credit gelten, von dem Gebrauch gemacht wird, um die Production zu unterhalten und zu vermehren? Haben nicht auch viele Gewerbsunternehmer ihr eigenes und fremdes Vermögen zu Grunde gerichtet?

Der Consumtionscredit ist aber auch selbst nicht ohne Einwirkung auf die Production. Wie viele würden in ihrem Gewerbebetriebe gehemmt

und für immer gelähmt werden, könnten sie nicht außerordentliche Bedürfnisse mit Hülfe des Credits bestreiten. Der Erwerb eines Mannes muß hinreichen, sowohl zur Bestreitung seiner ordentlichen und regelmäßigen, als seiner außerordentlichen Bedürfnisse. Diese letztern warten aber nicht, bis man die Mittel aufgespart hat, um ihnen begegnen zu können, und mancher brave Mann ist für immer zu Grunde gerichtet worden, weil er von solchen außerordentlichen Ausgaben betroffen wurde, ehe er die nöthige Vorkehrung zu ihrer Bestreitung hatte treffen können, oder ein billiger Credit ihm zu Hilfe gekommen war.

Ueberdies liegt ein großer und mächtiger Hebel des Erwerbs und ein Sporn des Fleißes darin, daß Personen in den Stand gesetzt werden, sich Gemüsse zu verschaffen und Bedürfnisse zu bestreiten, für welche sie erst in ihrem kommenden Erwerbe die Mittel finden müssen.

„Wenn der Fabrikant im Winter dem Grundeigner Genußmittel bringt," sagt Rau V. L. §. 281. Anmerkung C, „die dieser erst nach der Ernte bezahlen kann, so ist das für das Vermögen und Einkommen der Völker kein Gewinn, im Gegentheil könnte mehr producirt werden, wenn der Fabrikant früher bezahlt würde und die Summen sogleich wieder an sein Gewerbe wendete, auch muß ihm der Käufer entweder Zinsen oder einen um den Betrag derselben erhöhten Kaufpreis entrichten."

Offenbar ist aber hier eine Voraussetzung gemacht, welche nicht stattfindet, nämlich die, daß der Grundeigner, welchem die Waaren creditirt werden, sie eben so gut auch bezahlen könnte. Wenn dies freilich der Fall wäre, dann würde der Credit der Volkswirthschaft nachtheilig sein. Allein der Grundeigner borgt, weil er nicht bezahlen kann, und der Fabrikant verborgt, weil er gegen Baarzahlung seine Waare nicht verkaufen kann. Der Credit macht es möglich, daß der Grundeigner, welcher kein Geld hat, den Genuß von Gütern erlangt, früher als er sie sonst erlangen würde. Er ist dadurch in den Stand gesetzt, seine Wirthschaft besser einzurichten, der Fabrikant hat wenigstens den Vortheil, einen Käufer für seine Waare gefunden zu haben. Die Güter aber, welche er verkauft, werden benutzt und geben dadurch den Vortheil, dessen sie fähig sind.

Derjenige, welcher eine Schuld macht, um seine Production zu vermehren, besitzt zwar, wofern seine Unternehmung nicht fehl schlägt, in dieser selbst die Mittel, sich seiner Schuldverbindlichkeit zu entledigen, während derjenige, welcher eine Schuld macht, um seine ordentlichen und außerordentlichen Haushaltungsbedürfnisse zu bestreiten, die Mittel zur Verzinsung und Deckung seiner Schuld aus einer andern Quelle beziehen muß. Dieser Unterschied in der Lage der Schuldner kann indessen keine Ursache sein, die Vortheile, welche durch die letztere Art des Credits gewährt werden, zu verkennen. Und selbst, wenn er keinerlei Vortheile darböte, müßte uns schon der Umfang, in dem er auftritt, nöthigen, ihn nach seinen Ursachen und Folgen in Untersuchung zu ziehen.

§. 224.

Die ursprüngliche Höhe des Zinsfußes wird bestimmt durch den Ertrag, welchen das Kapital bei Verwendung zur Production gewährt. Ist dieser Ertrag hoch, so ist auch der Zinsfuß hoch, ist er gering, so ist auch der Zinsfuß gering. Alles, was daher auf die Steigerung und Verminderung des Kapitalgewinnes wirkt, das muß auch auf die Steigerung und Verminderung des Zinsfußes wirken.

In Ländern junger Cultur, in welchen der Ertrag von Arbeit und Kapital, welche auf die Production verwendet werden, groß ist, muß auch der Zinsfuß hoch sein.

§. 225.

Diese ursprüngliche Höhe des Zinsfußes wird modificirt durch das Verhältniß, welches zwischen Nachfrage nach und Angebot von Kapital zu Darlehnen stattfindet. Dieses Verhältniß aber ist täglich ein anderes und daher ist auch der Zinsfuß stets wechselnd.

Diese täglichen Schwankungen bewegen sich im Ganzen innerhalb gewisser enger Grenzen, welche aber von Zeit zu Zeit durch außerordentliche Umstände durchbrochen werden.

Wenn nämlich vom Staate oder zu gewerblichen Unternehmungen große Summen in Anspruch genommen werden, so steigt der Zinsfuß über das gewöhnliche Maaß hinaus.

Ebenso wenn in kritischen Zeiten die Kapitalisten ängstlich ihr Geld in Sicherheit zu bringen suchen und daher ihre Darlehne kündigen und ihre Werthpapiere verkaufen.

In Zeiten, wo tiefer Frieden herrscht und Jeder Vertrauen in den Bestand der Verhältnisse zeigt, kommen dagegen die Kapitalien überall hervor, um eine verzinsliche Anwendung zu finden; daher denn in solchen Zeiten der Zinsfuß niedrig zu sein pflegt.

Auch ist an den verschiedenen Orten wegen der Ungleichheit des Angebots und der Nachfrage der Zinsfuß ein ungleicher. In einer großen Stadt, wo viele Leute zu finden sind, die von ihren Zinsen leben, sind daher die Kapitalzinsen geringer, als auf dem Lande, wenn auch mit dem Gelde auf dem Lande vielleicht mehr zu machen wäre, als in der Stadt damit gemacht werden kann.

§. 224.

Die ursprüngliche Höhe des Zinsfußes wird bestimmt durch den Ertrag, welchen das Kapital bei Verwendung zur Production gewährt. Ist dieser Ertrag hoch, so ist auch der Zinsfuß hoch, ist er gering, so ist auch der Zinsfuß gering. Alles, was daher auf die Steigerung und Verminderung des Kapitalgewinnes wirkt, das muß auch auf die Steigerung und Verminderung des Zinsfußes wirken.

In Ländern junger Cultur, in welchen der Ertrag von Arbeit und Kapital, welche auf die Production verwendet werden, groß ist, muß auch der Zinsfuß hoch sein.

§. 225.

Diese ursprüngliche Höhe des Zinsfußes wird modificirt durch das Verhältniß, welches zwischen Nachfrage nach und Angebot von Kapital zu Darlehnen stattfindet. Dieses Verhältniß aber ist täglich ein anderes und daher ist auch der Zinsfuß stets wechselnd.

Diese täglichen Schwankungen bewegen sich im Ganzen innerhalb gewisser enger Grenzen, welche aber von Zeit zu Zeit durch außerordentliche Umstände durchbrochen werden.

Wenn nämlich vom Staate oder zu gewerblichen Unternehmungen große Summen in Anspruch genommen werden, so steigt der Zinsfuß über das gewöhnliche Maaß hinaus.

Ebenso wenn in kritischen Zeiten die Kapitalisten ängstlich ihr Geld in Sicherheit zu bringen suchen und daher ihre Darlehne kündigen und ihre Werthpapiere verkaufen.

In Zeiten, wo tiefer Frieden herrscht und Jeder Vertrauen in den Bestand der Verhältnisse zeigt, kommen dagegen die Kapitalien überall hervor, um eine verzinsliche Anwendung zu finden; daher wenn in solchen Zeiten der Zinsfuß niedrig zu sein pflegt.

Auch ist an den verschiedenen Orten wegen der Ungleichheit des Angebots und der Nachfrage der Zinsfuß ein ungleicher. In einer großen Stadt, wo viele Leute zu finden sind, die von ihren Zinsen leben, sind daher die Kapitalzinsen geringer, als auf dem Lande, wenn auch mit dem Gelde auf dem Lande vielleicht mehr zu machen wäre, als in der Stadt damit gemacht werden kann.

Es ist früher (§. 95.) auseinandergesetzt worden, daß die Geldsummen, welche zur Vermittelung der Tauschgeschäfte erforderlich sind, nicht immer gleich sind, sondern daß auf Zeiten der Expansion wieder Zeiten der Contraction folgen, in welchen die Handelsgeschäfte viel weniger baares Geld zum Umsatz der Waaren bedingen.

Auch kann der Credit selbst benutzt werden, um die Umlaufsmittel zu ersparen und dadurch sie wenigstens zeitweilig überflüssig zu machen (§. 184. ff.).

Die auf diese Weise an dem Tauschinstrumente ersparten Summen sind ein Kapital, welches in der Regel zu Darlehnen verwendet wird, und dadurch in die Production eingeht. Da durch dieselben das Angebot von Darlehnscapitalien vermehrt wird, so muß natürlich in Folge davon der Zinsfuß sinken.

Wenn nun aber wieder die Zeit der Expansion eintritt und die Circulationsmittel vermehrt werden müssen, und eben so, wenn der Credit weniger bereitwillig gewährt wird, folglich auch nicht als Zahlungsmittel benutzt werden kann, so wird das aus der Circulation genommene baare Geld zurück verlangt, und es muß wegen vermehrter Nachfrage nach Kapital der Zinsfuß steigen.

Creditpapiere, welche einen bestimmten Zins gewähren, müssen natürlicher Weise im Preise schwanken, in dem Maße, wie sich der Zinsfuß verändert. Sie müssen im Course steigen, wenn der Zinsfuß sinkt und im Course fallen, wenn der Zinsfuß steigt. Die Veränderungen des Preises der Creditpapiere zeigen daher die Veränderungen in dem Angebot von und der Nachfrage nach Darlehnskapitalien an.

§. 226.

Auch tragen nicht alle Arten von ausgeliehenem Kapital gleich hohe Zinsen, sondern wie bei dem Kapitalgewinn, findet auch bei den Kapitalzinsen eine Verschiedenheit statt, je nach der größeren Sicherheit, welche der Schuldner für Verzinsung und Rückzahlung des Kapitals gewährt, und je nach der größeren oder geringeren Leichtigkeit, mit welcher das Kapital wieder flüssig gemacht werden kann. Je sicherer das Kapital steht und je leichter es flüssig gemacht werden kann, um so niedriger ist der Zinsfuß, und umgekehrt.

Geordnete und unparteiische Rechtspflege und schnelles Verfahren sind ein wichtiges Mittel, um den Zinsfuß auf seine normale Höhe zu bringen. In den Ländern, wo diese nicht vorhanden ist, muß der Zinsfuß hoch stehen (Türkei, Persien u. s. f.).

Der Zinsfuß steht am niedrigsten, wo dem Gläubiger ein sicheres, vollgültiges und leicht veräußerliches Pfand gestellt ist. Bei persönlichem

Credit sind — gleiche Leichtigkeit der Realisirung des Kapitals vorausgesetzt — die Zinsen höher, als beim Realcredit. Am höchsten sind die Zinsen, wo der Gläubiger auf den Erfolg einer Unternehmung angewiesen ist, z. B. bei Bodmerei- und Großavanturschulden.

Für eine Schuld, über welche ein auf den Inhaber lautender Schuldschein ausgestellt ist, welche also durch bloße Hingabe des Schuldocumentes veräußert werden kann, ist der Zins niedriger, als für eine Schuld, welche nur durch Kündigung realisirt oder durch gerichtliche Cession übertragen werden kann.

Bei der letzten General-Versammlung der London and Westminster Bank machte der Vorsitzende, J. L. Ricardo, Esq. M. P., einen Vergleich zwischen den Zinsen von Geld angelegt in Staatspapieren und dem angelegt bei den Wechselmäklern. Bei einem 12jährigen Durchschnitt war folgendes Ergebniß: Am 2. Januar 1843 standen die Consols 94½. Sie gewährten also an Zinsen 3 L. 3 sh. 6 d. vom Hundert. Die Zinsen, welche Messrs. Overend & Co. während 12 Jahren vom Januar 1843 bis December 1854 von Geld gaben, das beliebig zurückgenommen werden konnte, waren im Durchschnitt 2 L. 10 sh. 10 d. vom Hundert. Auf Wechsel beträgt der Satz gewöhnlich ½ Proc. mehr, also 3 L. 0 sh. 10 d. 1,000,000 £. angelegt zu 3 L. 3 sh. 6 d. würden 31,750 £. jährlich Zinsen geben, zu 3 L. 0 sh. 10 d. würden sie nur 30,416 L. 13 sh. 4 d. geben. Dies beweist, daß bei einem Durchschnitt von mehreren Jahren die Staatspapiere mehr Zinsen geben, als Mäklerwechsel. Gilbart: Treatise on banking I. p. 77.

c. Die Betriebsformen der Darlehnsgeschäfte.

α. Das Renteniren.

§. 227.

Derjenige, welcher sein eigenes Kapital Andern darlehnsweise überläßt, wird Rentenirer (Rentier) genannt. Zum Renteniren entschließen sich in der Regel nur Personen, welche entweder ein hinreichendes Vermögen besitzen, um von den Leihzinsen ihres Kapitals leben zu können, und welche deswegen sich der Mühen und Sorgen des Geschäftslebens entziehen wollen, oder aber solche, welche Geschäfte zu betreiben nicht im Stande sind, wie Minderjährige, Witwen, Beamte, Stiftungen und Corporationen.

Da die Personen, welche ihre Kapitale zum Renteniren benutzen, vorzüglich nur sichere Unterbringung suchen, welche möglichst dauernd ist, so sind es die auf diese Weise auszugebenden Summen, welche in der Regel gegen Hypothek ausgethan werden, weshalb die

Hypothekenschulden eines Landes den Betrag der auf Zinsrente ausgeliehenen Kapitale nicht ohne Nachtheil für die Borger übersteigen kann. Ist es dennoch der Fall, so müssen nothwendig die Zinsen bedeutend steigen, bis sich Kapitalisten, welche ihre Gelder zu höhern Zinsen unterzubringen pflegen, entschließen, dieser höheren Anlage die sicherere eines hypothekarischen Darlehns vorzuziehen.

Die Borger, welche sich an diese Klasse von Personen wenden, sind

1. die Grundbesitzer,
2. die Actiengesellschaften mit ihren Prioritätsobligationen,
3. der Staat mit seinen Schuldbriefen.

Die Concurrenz, welche diese Personen einander machen, muß nothwendig die Höhe des Zinsfußes bedingen, welche für diese Art von Darlehnskapitalien bezahlt wird.

β. Das Bankhalten.

Von der Geschichte des Bankwesens handeln folgende Schriften:

James William Gilbart, general manager of the London and Westminster bank:

1. History and principles of banking. 3. ed. London 1837;
2. The history of banking in Ireland. London 1836;
3. The history of banking in America. London 1837.

William John Lawson: The history of banking with a comprehensive account of the origin, rise and progress of the bank of England, Ireland and Scotland. London 1856.

John Francis: History of the bank of England, its time and traditions. London 1848.

Niebuhr: Geschichte der preußischen Bank. Berlin 1854. —

Ergänzend hierzu: Rau: Volkswirthschaftslehre. 3. Buch, 3. Abth., 1. Hauptstück, Anhang.

Dictionnaire de l'économie politique, article: banques.

Otto Hübner: Die Banken.

Ueber die Theorie des Bankwesens:

Ad. Smith's Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Völker, II. Buch, 2. Kapitel.

J. B. Say: Cours complet d'économie politique, t. I. ch. 16—21. — (Ed. Guillaumin).

Ch. Coquelin: Du crédit et des banques. Paris 1848.

Macleod: The history and practice of banking. Vol. I. London 1855 und Vol. II. 1856.

Ueber die Praxis des Bankwesens:

James William Gilbart: A practical treatise on banking. 6 ed. London 1856.

Courcelle de Seneuil: Traité des opérations des banques. 2 éd. Paris 1854.

§. 228.

Derjenige, welcher ein Gewerbe daraus macht, die Darlehnsgeschäfte zu vermitteln, heißt Bankhalter (Banquier). Sein Zweck ist, die Kapitalien, welche flüssig gemacht werden können, herbeizuziehen, und sie denjenigen, welche sie anwenden können, zuzuführen.

Diese Rolle des Vermittlers zwischen dem Kapitalbesitzer und Geschäftsmann, welche der Bankhalter spielt, würde jedoch, statt den Geschäftsgang zu erleichtern und den Zinsfuß niedriger zu stellen, vielmehr die umgekehrte Wirkung haben, wenn nicht durch das größere Zutrauen, welches sich derselbe zu verschaffen weiß, sowie durch die größere Geschäftsgewandtheit die Nachtheile der Vermittelung beseitigt und durch größere Vortheile ersetzt würden.

§. 229.

Das Kapital eines Bankhalters besteht aus zwei Elementen, nämlich: dem Betriebsfonds, welcher das Eigenthum des Bankhalters ist, und dem Bankfonds, welcher aus dem Kapital besteht, das dem Bankhalter anvertraut ist, und aus dessen Benutzung ihm sein Gewinn erwächst.

Das eigene Kapital des Bankhalters muß vorzüglich dazu dienen, denjenigen, welche ihre Gelder demselben anvertrauen sollen, als Sicherheit zu dienen, daß sie keinen Schaden zu besorgen haben.

Die Geschäfte der Bankhalter lassen sich in zwei Arten theilen, indem der Bankhalter entweder bemüht ist, Kapitalien in seine Hände zu bringen, oder aber denselben eine sichere und gewinnreiche Verwendung zu geben sucht.

Ein Betriebsfonds, welcher größer ist als um denjenigen, welche der Bank ihre Gelder anvertrauen, die nöthige Sicherheit einzuflößen, wird von den Bankhaltern als nachtheilig betrachtet, weil sich dadurch ihr Gewinn schmälert.

§. 230.

Um für den Betrieb ihrer Geschäfte nicht blos auf ihre eigenen Kräfte beschränkt zu sein, sondern fremde Kapitalien zu geringern Zinsen zu benutzen, als die sind, zu denen sie dieselben ausleihen, werden von den Bankinhabern verschiedene, theils mehr, theils weniger vortheilhafte Mittel benutzt, welche sich auf zwei Klassen zurückführen lassen, die Annahme von Depositen und die Ausgabe von Banknoten.

§. 231.

Die Annahme von Depositen findet in verschiedenen Formen statt. Die erste derselben besteht in der Uebernahme von Zahlungsleistungen und Einziehung von Forderungen für fremde Rechnung. Sie machen sich zu Kassenhaltern der Geschäftsleute. Diesen werden dadurch die Kosten dieses Theiles ihrer Thätigkeit wesentlich vermindert.

Die Bankhalter aber, indem sie für viele Geschäftsleute die Kasse führen, finden bald, daß sie noch andere Vortheile aus den ihnen anvertrauten Kapitalien ziehen können. Indem nämlich diese nicht alle zugleich über ihr Kapital verfügen, sondern der eine früher, der andere später, so bleibt stets ein Theil der ihnen anvertrauten Summen unbenutzt liegen, den sie zu Darlehnen zu benutzen im Stande sind.

Die Londoner Privatbanken haben außer ihren Betriebsfonds nur solche, ihnen von Geschäftsleuten, deren Rechnungen sie führen, überlassene Gelder. Die Einkassirung und die Ausbezahlung von Wechseln, die Führung der Bücher u. s. w. besorgen sie ohne irgend eine Provision. Es ist aus der Natur des Geschäftes klar, daß durch die Uebernahme der Zahlungen durch die Bankhalter, ein Theil des Kapitals erspart wird, welches bis dahin als Circulationsmittel benutzt werden mußte, und mithin zu andern wirthschaftlichen Zwecken verwendet werden kann. Diese Summe muß noch größer sein, wenn die Bankhalter ihre gegenseitigen Forderungen nicht durch Geld, sondern durch Abgleichung und Uebertragung berichtigen, wie dies durch die Londoner Bankhäuser, welche Mitglieder des Clearinghauses sind, geschieht. Die Art und Weise, wie die Ausgleichung bei dem Clearinghause bewirkt wird, ist beschrieben bei Gilbart: practical treatise on banking. 6. Aufl. S. 388 ff. Die Summe, welche daselbst zur Ausgleichung kam, betrug im Jahre 1839 nicht weniger als 954,401,600 £.

Es waren zu dieser Ausgleichung erforderlich 66,275,000 £ in Banknoten; die höchste Summe im Monat Januar 6,348,500 £ zur Ausgleichung von 82,762,400 £; die geringste im Monat December, nämlich 4,755,000 £ zur Ausgleichung von 70,837,800 £. Im Jahre 1840 betrugen die Forderungen der Bankhäuser gegen einander 974,580,000 £. Davon hatte das Haus Barclay allein 107,000,000 £.

Da die Geldsummen, welche als Circulationsmittel gebraucht werden, beständigen Schwankungen unterliegen, so muß dasselbe nothwendiger Weise auch mit den den Bankhaltern anvertrauten Kapitalien der Fall sein. In Zeiten, wo die Circulation sich vermindert, sammelt sich das Geld bei den Bankhaltern an, welche es den productiven Geschäften zuführen und dadurch wieder zur Belebung der Circulation beitragen.

§. 232.

Für manche Leute ist es wichtig, ihr Kapital irgendwo mit Sicherheit niederlegen zu können, und sie verzichten gern auf Zinsen, wenn sie nur jeden Augenblick darüber zu verfügen im Stande sind. Die Banken können aus solchen Kapitalien ebenfalls Vortheil ziehen, weil sie von mehreren Seiten solche Kapitale erhalten. Es muß aber für die Banken viel erwünschter sein, wenn ihnen viele Summen von mäßigem Betrage, als wenn ihnen von einzelnen Personen große Beträge zur Verfügung gestellt werden, weil durch das Zurückfordern von diesen ihre Kräfte zu sehr in Anspruch genommen werden und sie also verhältnißmäßig viel größere Summen baar liegen haben müssen.

Die englische Bank, die französische Bank und einige andere Institute dieser Art bezahlen für die ihnen anvertrauten Gelder keine Zinsen. Die Summen, welche die englische Bank von Privatleuten erhält, beträgt durchschnittlich 8—10,000,000 £.

§. 233.

Um die Geldbesitzer mehr zu reizen, ihre Kapitalien bei ihnen niederzulegen, gewähren die Banken für die ihnen anvertrauten Kapitalien häufig einen Zins. Für größere Summen bedingen sie sich in diesem Falle aber in der Regel eine Kündigungsfrist aus.

Die schottischen Banken erhalten den wesentlichsten Theil ihrer Bankfonds durch verzinsliche Depositen, welche sie annehmen. Die Summen, welche ihnen auf diese Weise anvertraut werden, sind sehr bedeutend und betragen gewöhnlich über 30,000,000 £.

Die Zinsen, welche sie dafür zahlen, kommen ungefähr denen gleich, welche Staatspapiere gewähren, wenn man bei diesen die Unkosten der Anschaffung und Veräußerung mit in Anschlag bringt.

Die Vortheile dieser Einrichtung für die gesammte Wirthschaft des Landes sind nicht unbedeutend:

„The first effect is to economise the currency of the country to the greatest degree that, under any circumstances, would be possible. The strongest inducement is held out for every man who has sparefunds in his hands to keep a banker's account and to keep no money, even for a day, for which he has not immediate use. — It is in effect encreasing the actual capital of the country, by rendering much of it productive that would otherwise be idle; and, moreover, it keeps large sums at home, and in such locality, that would otherwise be sent for investment in government securities. And thus through the medium of the banker, the sparecapital of each neighbourhood it rendered available for the promotion of improvements and general industry, which, did the banks not allow interest, must necessarely have been sent to a distance for investment. And there can be no doubt that much of the agricultural improvement for which Scotland is so remarkable had been owing to this local application of the spare capital of the country." Wilson: Capital, Currency and Banking, p. 34.

In Preußen hat die Königliche Bank das Privilegium, verzinsliche Kapitalien anzunehmen. Die ihr anvertrauten Summen betragen in der Regel zwischen 18 — 24 Millionen Thaler. Sie zahlt $2\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen für die ihr anvertrauten Depositen.

Die Londoner Wechselmäkler, welche früher nur als Agenten zwischen dem Creditgeber und Creditnehmer thätig waren, fungiren seit einer Reihe von Jahren als eigentliche Bankhalter, indem sie selbst Wechsel mit den ihnen auf unbestimmte Zeit (at call) anvertrauten Kapitalien discontiren. Diese Wechsel gehören zu den besten. Die Zinsen, welche die Wechselmäkler für die ihnen anvertrauten Gelder bezahlen, sind deswegen sehr gering, gewöhnlich nicht mehr als 2 Proc. Cf. Gilbart: Treatise 6. ed. I. p. 122.

§. 234.

Ein nicht minder wichtiges Mittel, sich Kapital zu verschaffen, ist für Banken die sogenannte Ausgabe von Banknoten. Die Banken nämlich geben denjenigen, welche sich um Darlehne an sie wenden, statt des Geldes Wechsel auf Sicht, auf sie selbst ausgestellt und auf den Inhaber lautend. Diese Wechsel oder Banknoten sind, insofern der Credit der Bank sicher ist, so gut als baares Geld: ja werden wegen der Bequemlichkeit, die sie für den

Transport und die Aufbewahrung gewähren, dem baaren Gelde vorgezogen. Es wird daher nur ein Theil der von der Bank auf diese Weise ausgegebenen Noten der Bank regelmäßig repräsentirt werden, während der andere Theil in den Händen des Publikums bleibt. Jeder, der eine Banknote in Zahlung annimmt, schießt ihr den Betrag derselben vor, und die Bank gewährt also, indem sie ihre Noten ausgiebt, Darlehne aus fremden Taschen, für die sie die Zinsen einnimmt.

Die Summe von Noten, welche eine Bank auszugeben im Stande ist, hängt so wenig von ihr selbst und ihrem Willen ab, als sie den Betrag an Depositenkapitalien selbst bestimmen kann, der ihr anvertraut werden soll. In beiden Fällen sind es vielmehr die Vortheile, die sie dem Publikum bietet und welche dasselbe veranlassen, der Bank sein Vermögen anzuvertrauen.

Wenn nun das Publikum veranlaßt werden soll, die Noten der Bank anzunehmen, so muß es vor allem Zutrauen in die Sicherheit der Bank haben. Ist dieses vorhanden, so sind es dann vorzüglich zwei Umstände, welche den Notenbetrag regeln, den die Bank auszugeben im Stande ist: 1) der Nutzen, welchen die Banknoten dem Verkehr verschaffen, indem nur dann die Noten gegen das baare Geld angenommen werden, wenn dieselben geeigneter sind, Zahlungen zu leisten und Sparsummen zurückzulegen, als das baare Geld; 2) der Bedarf an klingendem Gelde, welcher zum Waarenumsatz sowohl im Inlande als mit dem Auslande nöthig ist. Ist dieser Bedarf gering, so kann viel, ist er groß, so kann wenig Geld aus dem Verkehr gezogen und als Kapital der Production zugewendet werden.

Der Bedarf an klingendem Gelde sowohl, als der Bedarf an Banknoten ist bald größer, bald kleiner, mithin muß auch die Summe von Noten, welche die Bank ausgeben kann, stets sich verändern.

Eine Ueberausgabe von Noten findet dadurch statt, daß die Banken zur Zeit, wo ihre Noten gesucht werden, sich verleiten lassen, dieselben in einem höhern Betrage auszugeben, als sie nachher im Stande sind, einzulösen, d. h. also wenn die Summen, welche die Banken ausleihen, nicht sobald heimgezahlt werden, als die Noten der Bank präsentirt werden. Eine Bank kann jeden Betrag von Noten ausgeben, wenn sie nur ihre Geschäfte

so einrichtet, daß ihre ausgeliehenen Gelder ebenso rasch eingehen, als die Noten zurückkehren.

Dieselbe Bewandniß hat es auch mit den Depositkapitalien. Auch sie können zurückverlangt werden, ehe die Bank im Stande ist, über ihre ausgeliehenen Gelder zu verfügen.

§. 235.

Was das Ausleihen der ihm anvertrauten Kapitale betrifft, so muß der Bankhalter sein Augenmerk darauf richten, die Darlehne, welche er macht, innerhalb einer verhältnißmäßig kurzen Zeit zurückzuerhalten, damit er im Stande ist, eines Theils die Kapitalien, welche er zur Verfügung hat, stets den Geschäften zuzuwenden, welche den größten Gewinn versprechen, andern Theils den Anforderungen, die an ihn selbst wegen Rückzahlung der von ihm aufgeborgten Kapitale gemacht werden, pünktlich zu genügen.

Die Darlehne, welche eine Bank macht, können nun erfolgen theils auf Wechsel, theils auf Unterpfand, theils auf Hypotheken.

Strictly speaking a perfect banking security should combine ultimate safety, a certainty of payment on a specified and not an extant day, a capability of being converted into money in case of unexpected emergency and a freedom from liability of depreciation. Wilson: Capital, currency and banking.

Die Betriebsmittel eines Londoner Bankers bestehen hauptsächlich aus seinem Anlagekapital und den bei ihm gemachten Depositen. Ein bestimmter Theil dieser Summe wird stets in der Kasse vorräthig gehalten, um den täglichen Ansprüchen zu genügen, ein anderer Theil wird zu Vorschüssen an die Kunden durch Wechseldiscont oder Darlehne verwendet. Der Rest bildet das verfügbare Kapital (surplus fund), von welchem er einen Theil wahrscheinlicher Weise in Staatspapieren (Government securities), Darlehnen an Wechselmäkler, rückzahlbar auf Verlangen; auf kurze Darlehne in Creditpapieren (on the stock exchange) und in besten Wechseln (first-rate bills) anlegt, welche er durch die Mäkler bezieht und die daher Mäklerwechsel genannt werden. Die Staatspapiere sind die dauerhaftesten von diesen Anlegungen. Der Betrag wird wenig schwanken. Es wird nicht räthlich (creditable) für eine Bank gehalten, in Fonds zu speculiren, oder Werthpapiere (stock) häufig zu kaufen oder zu verkaufen, in der Absicht, aus der Differenz der Preise einen Gewinn zu ziehen. Daher verkauft ein Banker seine Staatspapiere nur in Zeiten der Klemme, als Vorsichtsmaßregel oder um dringenden Bedürfnissen zu begegnen. Zu anderen Zeiten wird er, wenn es nöthig ist, seine kurzen Darlehne oder seine

„Mäkler-Wechsel" einschränken. Diese bilden seine schwankenden Anlagen. Gilbart: Treatise on banking, I. p. 67.

Ob es zweckmäßiger für eine Bank ist, einen Theil ihres Betriebscapitals in Staatspapieren anzulegen und ob gute Wechsel eine geringere Sicherheit in Zeiten der Noth gewähren, darüber sind die englischen Banker verschiedener Ansicht. Gilb. I. p. 70. ff.

§. 236.

a. Wechsel sind die frühesten und zweckmäßigsten Objecte für den Bankcredit; indem sie innerhalb einer verhältnißmäßig kurzen Zeit das Geld in die Kasse zurückbringen. Langathmige Wechsel werden daher auch von den Banken nicht angenommen. Und mit Recht, denn ein Geschäftsmann, welcher fremdes Geld über drei Monate nöthig hat, muß andere Mittel besitzen, um sich Kapital zu verschaffen als Wechsel.

Auch eignen sich Banken vorzüglich, um auf Wechsel zu verleihen, weil sie durch ihren umfassenden Geschäftsbetrieb bald in den Stand gesetzt werden, die Personen, welche Wechsel ausstellen und auf sich ausstellen lassen, nach ihrer Sicherheit zu beurtheilen.

Statt auf Wechsel können Darlehne auch gegen Bürgschaft erfolgen, indem die Sicherheit, welche den Banken bei den Wechseln durch die Mehrheit der Unterschriften erwächst, durch die Bürgen gewährt wird.

Bei der Beleihung der Wechsel werden die Zinsen vorweg abgezogen, weswegen für diese Zinsen der Name Disconto gebräuchlich ist, wovon das Geschäft selbst Discontiren genannt wird.

„Im Ganzen kann man sagen, daß Wechsel erster Klasse alle Requisita einer vollkommenen Bankſicherheit in höherem Grade als alle andern Objecte enthalten. Die vereinigte Gewährleistung von Aussteller, Acceptant und Girant sichert die schließliche und gewöhnlich auch die pünktliche Bezahlung. Die Zeit, bis zu welcher die Zahlung eingeht, ist in der Regel kurz. Sie können unter gewöhnlichen Umständen wieder in Geld umgesetzt werden, und in Zeiten einer großen Geldklemme kann man darauf Geld eher als gegen irgend eine andere Sicherheit erhalten, obgleich vielleicht gegen höhere Zinsen, und die zu fordernde Summe ist keiner Gefahr der Entwährung ausgesetzt." Wilson, cap. curr. and bank. p. 37. Nichtsdestoweniger sind aber auch selbst Wechsel erster Klasse keine Gewähr, daß ein Bankhalter, welcher seine Bankfonds über das Maß erschöpft, in Krisen bestehen werde. Was aber die Wiederausgabe dieser Wechsel, vorsehens mit dem Gire der Bank betrifft, so ist sie in kritischen Zeiten sehr schwer und in gewöhnlichen ganz zu widerrathen.

„Ein Londoner Banker betrachtet niemals als einen Theil seiner Reserve die Wechsel, welche er für seine Kunden discontirt hat. Nichts würde seinem Credit nachtheiliger sein, als solche Wechsel durch Giro wieder in Circulation zu setzen. Während des (französischen) Krieges hatten die Londoner Banker Discont-Rechnungen bei der Bank, und in der Krise (panic) von 1825 brachten sie viele Wechsel zum Discont an dieses Institut. Aber seit dieser Periode haben sie es nicht mehr gethan. Man findet keinen von ihren girirten Wechseln auf dem Platze. Es ist jetzt die gewöhnliche Praxis, Geld, welches nach Belieben zurückgezogen werden kann, bei den großen Geldleuten (money-dealers) niederzulegen. Dies ist der Weg, in welchem ein Londoner Banker für unvorhergesehene Fälle sich vorsieht.“ Gilbart, I. S. 76.

Diejenigen Banker auf dem Lande, welche gewohnt sind, Wechsel, welche von ihnen discontirt sind, ihrerseits wieder discontiren zu lassen, werden veranlaßt, zur Zeit, wo das Geld reichlich ist, dieses System sehr auszudehnen, indem sie in London Geld zu 2 oder 3 Proc. erhalten können, welches sie im Lande zu 4 oder 5 Proc. verleihen. Gilbart, S. 125.

Alle Actien (joint-stock) Banken, welche im Jahre 1847 ihre Zahlungen einstellten, waren gewohnt, von ihnen discontirte Wechsel durch Giro wieder in Umlauf zu setzen, und obwohl einige von ihnen unsicher waren in anderer Beziehung, so war doch die unmittelbare Ursache ihrer Zahlungseinstellung die Unmöglichkeit dieses Geschäft, nämlich die von ihnen discontirten Wechsel durch Giro wieder in Umlauf zu bringen, fortzusetzen. — Gilbart, S. 123.

§. 237.

b. Die Banken können ihrer Bestimmung gemäß die Vorschüsse auf Unterpfand nur für eine kürzere Zeitfrist gewähren, weswegen nur leicht verkäufliche Gegenstände als Pfand von den Banken angenommen werden. Als solche werden aber angesehen *α*) Werthpapiere, d. h. Actien und besonders auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen; *β*) Waaren, welche gewöhnliche Handelsgegenstände sind.

Beide Arten von Unterpfändern können natürlich nur bis zu einem bestimmten Theile ihres Werthes von den Banken beliehen werden, weil, im Falle sie zu bestimmter Zeit nicht eingelöst würden, aus dem Verkaufe derselben nicht nur der ursprüngliche Vorschuß erstattet, sondern auch die Zinsen und die Unkosten gedeckt werden müssen.

In den meisten Fällen geschieht die Gewährung von Darlehnen auf Waaren durch die Vermittelung von Mäklern, welche persönlich für die dargeliehenen Summen haften und welche mit der Macht ausgestattet sind,

nöthigen Falls, um die zur Tilgung der Schuld erforderlichen Summen zu beschaffen, die Waaren zu verkaufen. Wilson, cap. curr. and bank, p. 37.

§. 238.

c. Liegende Gründe hypothekarisch zu beleihen, ist für Banken nur möglich, wenn sie einen besondern, diesem Zwecke allein dienenden Fonds dauernd zur Verfügung haben, oder aber, wenn die Hypotheken auf den Inhaber lauten, so daß dieselben als eine Waare auf den Markt gebracht werden können.

§. 239.

Anfänglich war das Bankgeschäft mit dem Wechslergeschäft verbunden. Allmälig hat es sich nicht nur von dieser Abhängigkeit befreit und zu einem selbstständigen Geschäfte erhoben, sondern es haben sich die verschiedenen Zweige selbst zu besondern Geschäften ausgebildet. Jede Bank hat in der Regel eine besondere Gattung von Gegenständen, auf welche sie Darlehne gewährt, nach welcher denn auch die Mittel verschieden sind, deren sie sich bedient, um sich einen Bankfonds zu verschaffen.

Ueber das Wechsel- und Bankgeschäft zu Athen cf. Böckh: Staatshaushaltung der Athener. Buch I., Kap. 22, 3te Ausgabe (1851), Bd. I. S. 177 ff.

Der Geldwechsel war nur ein Theil ihrer Geschäfte, die Vermittelung von Darlehnen war bei ihnen gewöhnlich; Gelder und Schuldbriefe wurden bei ihnen niedergelegt. Sie liehen auch auf Pfänder. Mit denselben Geschäften befaßten sich auch die Wechsler bei den Römern.

Ebenso lesen wir:

Ev. Math., Kap. 25, V. 27: So solltest du mein Geld zu den Wechslern gethan haben, denn wenn ich gekommen wäre, hätte ich das meine zu mir genommen mit Wucher.

In Italien haben, seit der römischen Zeit, der Geldwechsel und die damit verbundenen Geldgeschäfte fortgedauert, von Mailand (Urk. vom J. 874 bei Fumagalli, p. 425) und Venedig (Marin. II., 187) sind Beispiele aus dem 9. und 10. Jahrhundert bekannt geblieben. Hüllmann: Städtewesen, I., S. 441.

Mit dem aufblühenden Handel der italienischen Städte dehnte sich auch das Wechslergeschäft, welches auch hier mit dem Darlehnsgeschäft verbunden war, mehr aus. In den Verhandlungen, welche dem Frieden mit Friedrich I. von 1177 vorangingen, stellen die verbundenen Städte auch die Forderung, daß der Kaiser die consuetudines etiam et commoditates, quas civitates et

omnes de societate habere consuerunt in . . . . . tabulis cambiatorum et negotiatorum . . . . . quiete habere et tenere permittat. (Muratori Antig. IV., p. 279.)

Von Italien aus verbreitete sich das Wechslergeschäft mit dem damit verbundenen Leihgeschäfte auch nach Frankreich, England u. s. w. Daher noch jetzt in einigen größern Städten „Lombarden-Straßen" vorhanden sind, z. B. in London.

Vielfach sind diese Wechsler oder ein Theil derselben auch Cahorsiner Gauertschen (Kauderwelschen?) genannt worden: ein Name, der von Vielen von der Stadt Cahors in Frankreich abgeleitet wird, dessen Ursprung aber noch keineswegs hinreichend aufgeklärt zu sein scheint. Vielleicht bezieht sich auch eine Stelle in Dante Inf. Cant. XI. auf die Wuchergeschäfte dieser Cahorsen:

E però lo minor giron suggella
Del segno suo et Sodoma e Caorsa.

In Deutschland war das Geldwechslergeschäft in den Händen der mit der Ausmünzung des Geldes privilegirten Corporationen, der „Hausgenossenschaften": Nur durch besondere Privilegien erlangten einzelne Personen und Städte das Recht, auf Märkten Wechslergeschäfte treiben zu dürfen. So z. B. erhielten die Bürger der Stadt Nürnberg von Kaiser Friedrich II. im Jahre 1214 das Recht, auf den Märkten zu Donauwerth (werde) und auf den Märkten zu Nördlingen mit Nürnberger Münzen Wechselhandel zu treiben u. s. w.

§. 240.

a. Hypothekenbanken haben den Zweck, den Besitzern von Renteneinkünften wohlfeilen Credit, d. h. Darlehne zu einem geringern Zinsfuße zu verschaffen, als sie dieselben ohne die Vermittelung der Bank in der Regel erhalten würden. Hypotheken werden aber nur auf längere Zeit aufgenommen, und können, wenn nicht die dazu erforderlichen Summen einer andern Quelle entnommen werden, nur sehr langsam und allmälig durch Benutzung eines Theiles der Rente abgezogen werden. Wenn daher die Besitzer von Renteneinkünften nicht von den Rentenirern (§. 227.) abhängig bleiben, sondern der Vortheile, welche die Banken gewähren, theilhaftig werden sollen, so ist dies nur dadurch möglich, daß die Schuldbriefe selbst auf den Inhaber ausgestellt und dadurch leicht übertragbar gemacht werden, so daß Jeder, welcher auch nur eine kurze Zeit Geld zur Verfügung hat, es in solchen Schuldbriefen anlegen wird, weil, wenn er über sein Geld verfügen will, durch den Verkauf des Schuldbriefes dasselbe erlangen kann.

§. 241.

Der bedeutendste Rentenbesitzer ist der Staat. Nichtsdestoweniger sind seine regelmäßigen Einkünfte meist nicht hinreichend, um nicht nur die gewöhnlichen Bedürfnisse zu bestreiten, sondern auch Vorräthe zur Bestreitung außerordentlicher zu sammeln, oder es erscheint doch nicht rathsam, dies zu thun, wenn es auch möglich wäre. Er wird daher gleich den Privatleuten genöthigt, zur Befriedigung solcher Bedürfnisse den Credit in Anspruch zu nehmen.

Anfänglich war er genöthigt, sich an einzelne Geldbesitzer zu wenden, welche ihm die verlangten Summen gegen Verpfändung eines Theiles seiner Einkünfte, welche in der Regel sowohl zur Verzinsung als zur Tilgung der Schuld hinreichen mußten, gewährten. Sie wurden bis zu diesem Zeitpunkte selbst mit der Verwaltung dieser Einkünfte betraut und der zur Eintreibung derselben nöthigen Gewalt ausgestattet.

Da indessen die von den Staaten verlangten Summen oft größer waren, als daß einzelne geldreiche Leute sie verstrecken konnten, so war man bald genöthigt, *Gesellschaften* zu bilden, welche die Darlehne übernahmen.

Um die Anzahl derer zu vermehren, welche sich an solchen Gesellschaften betheiligen konnten, machte man die Antheile der einzelnen übertragbar, anfänglich indem man blos eine Umschreibung der Raten vornahm, wie bei einer Girobank, später indem man auf den Inhaber lautende Schuldscheine ausstellte und die Eintragung in das Staatsschuldbuch nur auf Verlangen der Interessenten vornahm.

Die Staaten des Alterthums, obgleich sie zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse in der Regel entweder einen Staatsschatz ansammelten oder zu außerordentlichen Steuern ihre Zuflucht nahmen, hatten doch ausnahmsweise auch Anleihen zu Hilfe genommen, welches aber meistentheils nur Zwangsanleihen waren.

Auch im Mittelalter waren Zwangsanleihen häufig, mit deren Rückzahlung nicht selten Schwierigkeiten verbunden gewesen zu sein scheinen. Thomas von Aquino, oder wer sonst der Verfasser des ihm zugeschriebenen Buches: De regimine principum sein mag, sagt darüber: (Lib. II. c. 7) Turpe est enim et multum regali reverentiae derogat, a suis subditis mutuare pro sumptibus regis vel regni. Amplius autem ex hac subjectione mutui sustinetur a dominis, ut per sub-

ditos sive quoslibet fiant super regnum exactiones indebitae unde status enervantur regni. (Es mußte nämlich, wie oben bemerkt, die Verwaltung der verpfändeten Einkünfte dem Gläubiger überlassen werden.) Item ad idem: in mutuis saepe mutuans scandalum patitur, quia haec est natura mutuantis, ut difficile sit ei mutuum reddere, unde sententia fertur esse Beantis unuis de septem sapientibus, amico a te mutuante pecuniam et ipsum et pecuniam perdis.

Zu einem geordneten Schuldenwesen kam es, wie es scheint, zuerst in den italienischen Republiken, und Venedig scheint darin den andern vorangegangen zu sein. Nach dem Bericht von Marino Sanuto wäre im Jahre 1171 unter dem Dogen Michael Vitalis zuerst eine Anleihkammer errichtet worden (vite de Dochi di Venezia in Muratori Scriptor. T. XXII., p. 502). Die Anleihe war, wie es scheint, eine Zwangsanleihe (fu di bisogno de pigliare a imprestito da cittadine secondo le facolta loro, et farsi creditori della detta camera a ratione del quattro per cento di prò).

Sechzehn Jahre später wurde aber eine freiwillige Anleihe bei den wohlhabenden Bürgern des Staats gemacht, von denen einzelne bis zu 1000 Pfund gewährten. Die Gläubiger wurden in eine Genossenschaft vereinigt und ihr zur Verzinsung und Tilgung der Schuld die Einkünfte aus dem Salze und der Münze auf zwölf Jahre überwiesen. Aus der darüber aufgenommenen Urkunde (l. c. p. 522) ersehen wir, daß auch noch eine andre ähnliche Gesellschaft vorhanden war, welcher die Einkünfte von dem Rialto und einige Steuern verpfändet waren (quibus forum Rivalti et quadragesimum et quintum et cetera sunt obligata).

Nach und nach entstanden noch mehrere solcher Gesellschaften, bis man dieselben schließlich nach der Verschiedenheit des Zinsfußes, zu dem sie ihre Gelder dem Staate geliehen hatten, in drei Kammern brachte, welche besonders verwaltet wurden (una del monte vecchio, una del Monte novissimo et una del Sussidio. Sansovino p. 177) cf. auch die Darstellung eines Ungenannten, welche im Amphitheatridion von Reiffenberg 1620 mitgetheilt ist.

Aus diesen Kammern nun oder vielleicht nur einer derselben, dem monte vecchio, entstand im Jahre 1587 die Venezianische Bank, indem man die Schuld durch Ausgabe von Papiergeld im Betrage derselben heimzahlte. (5 Mill. Ducati.)

Die frühesten Nachrichten, welche ich über die nähere Einrichtung des Instituts gefunden habe, sind die des Engländers Cantillon, eines reichen Banquiers, welcher um die Zeit der Lawschen Bankspeculation in Paris lebte. Nach den Erkundigungen, welche er im Jahre 1719 einzog, bestanden damals die Einkünfte des Staates in einem Werthe von 4,000,000 Unzen Silber, welche von den Einwohnern in Bankpapier gezahlt werden mußten, so daß diese also genöthigt waren, dasselbe aufzukaufen. Gleichzeitig bestand das Gesetz, daß alle Kauf- und Wechselgeschäfte von einem gewissen Betrage in Bankgeld bewirkt werden mußten. Detailhändler waren dadurch

genöthigt, um ihre Einkünfe zu berichtigen, sich Bankgeld zu verschaffen, während die Besitzer von Bankgeld zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse dasselbe gegen Geld umtauschten.

Der Werth des auf diese Weise in Umlauf gebrachten Bankgeldes belief sich damals ungefähr auf 800,000 Unzen Silber. Man habe durch Erfahrung gefunden, daß bei dieser Summe Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht stünden; denn ein Versuch, den man früher gemacht, das Bankgeld zu verdoppeln, habe bewirkt, daß dasselbe um 20 Proc. gegen Silber verloren. Der Staat sei daher genöthigt gewesen, eine Anleihe zu machen und die Hälfte des Bankpapiers einzuziehen.

In ähnlicher Weise entstand die Bank von St. Georg zu Genua, welche es aber zu einer weit größeren Unabhängigkeit brachte, als das Venezianische Institut, welches Staatsanstalt war. Auch diese Republik war genöthigt, wiederholentlich zu Anleihen ihre Zuflucht zu nehmen, welches ebenfalls in der Weise geschah, daß die Gläubiger jeder Anleihe in eine besondere Gesellschaft vereinigt wurden, der man gewisse Einkünfte verpfändete, die ihrer eigenen Verwaltung anvertraut waren. Da man nach und nach sehr viele solcher Gesellschaften errichten mußte, so entstand dadurch große Verwirrung in den Finanzen. Im Jahre 1407 entschloß man sich, die einzelnen Gesellschaften in eine größere Genossenschaft unter dem Namen Gesellschaft von St. Georg zu vereinigen, welche mit bedeutenden Privilegien ausgestattet war. Diese Gesellschaft nun nahm Gelder von Jedermann gegen bestimmte Zinsen, die sie ihrerseits dann wieder auslieh, aber nicht nur an die Republik Genua, sondern auch an viele andere Staaten. Die von ihr ausgegebenen Noten konnten bei den Staatskassen zur Steuerzahlung verwendet werden und der Betrag derselben konnte dafür nicht, wie irrthümlich behauptet wird, der gesammten Staatsschuld, sondern höchstens nur den jährlichen Zinsen derselben gleich sein. (S. Sansovino, S. 130—132. Uberti Foliatae hist. Genuen. Lib. IX. bei Graevius, I. p. 529, 530.)

Auch die Republik Florenz nahm in solcher Weise Anleihen auf, und bildete Gesellschaften in mannichfaltigen Formen für Verzinsung und Rückzahlung des Kapitals. (S. Giov. Villani, XII. cap. 49. M. Villani III. cap. 106.)

Nach dem Muster dieser Staaten ließ auch König Franz I. von Frankreich eine Bank zu Lyon errichten.

Ce fut aussi le moyen apporté en France l'an 1543, par le cardinal de Tournon, lorsqu'il avait le crédit envers le roi François I. auquel il fit entendre à suscitation de certains Italiens, qu'il n'y avait moyen d'attirer en France les Finances de tous côtés et faire fonds à l'avenir, pour en frustrer les ennemis, que d'établir la banque à Lyon, et prendre l'argent d'un chacun, en payant intérêt à 8 pour cent; mais en effet le cardinal voulait assurer cent mille écus qu'il avait en ses coffres et en tirer tout l'intérêt qu'il pourrait. Les lettres patentes

décernées et l'ouverture de la banque ainsi faite comme j'ai dit, chacun y venait à l'envi, de France, d'Allemagne, et d'Italie, en sorte que François I., quand il mourut, se trouva endetté à la banque de Lyon de cinq cent mille écus, qu'il avait en ses coffres et quatre fois davantage et la paix assurée avec tous les princes de la terre. (J. Bodin, de la république, liv. VI. ch. 2.)

Außer diesen mit den einzelnen Staaten unmittelbar in Verbindung stehenden Instituten gab es in Italien, besonders zu Florenz, Siena und andern Städten Toscanas große Bankhäuser als Commanditgesellschaften, welche das ihnen anvertraute Geld zu Darlehnen an Fürsten und Städte benutzten und dadurch ganz außerordentliche Gewinne machten. Im Jahre 1326 fiel die Gesellschaft der Scali, Amieri und Söhne Petri zu Florenz, nachdem sie 120 Jahre bestanden hatte, mit einer Schuldenlast von 400,000 Goldgulden. Im Jahre 1345 fallirten die Bardi und die Peruzzi. Sie hatten den vorzüglichsten Theil der Kapitalien, über die sie zu verfügen hatten, König Eduard III. von England geliehen, der wegen seiner Kriege mit Frankreich außer Stand war zu bezahlen. Die Forderung der Bardi betrug 180, die der Peruzzi 135 Mark Sterling, die Mark zu 4½ Goldgulden im Werthe (cf. G. Villani, X. 4., XI. 87., XII. 54.).

Im Anfange des 14. Jahrhunderts scheinen sie sich vorzüglich von Italien aus nach den übrigen Staaten Europas verbreitet und dazu die päpstliche Finanzkammer Veranlassung gegeben zu haben, indem sie die Beitreibung ihrer Einkünfte, nachdem sie, wie zu vermuthen ist, darauf Vorschüsse erhalten, ihnen anvertraut hatte.

Muratori (Antiquitates V. p. 891) theilt eine Schlußquittung vom Jahre 1233 mit, worin Papst Gregor dem Angelerius Solafien und seinen Genossen, den Kaufleuten von Siena, bezeugt, die Gelder, welche sie für die päpstliche Kammer in England, Frankreich und anderwärts erhoben, richtig in dieselbe abgeführt zu haben.

Ueber die Art, wie diese päpstliche Kammerboten verfuhren, cf. Mathaei Parisiensis, Hist. Anglorum ad annum 1229.

Auch in Deutschland wußten sie ihre Geschäfte zu machen. Im Jahre 1233 bezahlte das Kapitel zu Mainz die Schulden, welche der Erzbischof Siegfried gemacht hatte, nachdem er einen körperlichen Eid geleistet, daß er in seinem ganzen Leben keine Schulden in Italien mehr oder auch sonst wo, ohne die Zustimmung und den Rath des Kapitels contrahiren wolle. (Gudenus Cod. dip. I. p. 525.)

Im Jahre 1234 that dasselbe der Bischof Heinrich von Worms. (Schannat, Cod. Prob. CXXXI. p. 117.)

Indessen liehen diese Italiener nicht blos Fürsten, sondern auch Privatleuten, theils gegen Verschreibungen, theils gegen Unterpfand.

§. 242.

Der Inhaber einer auf ein einzelnes Grundstück eingetragenen Hypothek muß, um wieder in den Besitz seines Kapitals zu gelangen, entweder das Kapital kündigen, und ist möglicher Weise genöthigt, dasselbe mit Hülfe des Gerichts beizutreiben, oder er muß mühsam einen Käufer suchen, der sich diesen Gefahren auszusetzen bereit ist, und denselben gerichtlich seine Rechte übertragen. Alle diese Unannehmlichkeiten und Umständlichkeiten werden vermieden durch das Ausstellen der Hypothek auf den Inhaber, denn dadurch wird das Hypothekeninstrument zu einem verzinsbaren Papiere. Allein eine solche auf den Inhaber lautende Hypothek würde doch den Zweck, wohlfeilen Credit zu verschaffen, nicht erfüllen, wenn für deren Sicherheit nur ein einzelnes Grundstück haftete, indem jeder Käufer der Hypothek mit dem Werthe des Grundstücks bekannt sein müßte. Um daher den Käufer von der vollkommenen Sicherheit zu überzeugen, ist es nöthig, dieselbe so zu gestalten, daß die Kenntniß des Grundstücks entbehrlich wird. Dies geschieht dadurch, daß man entweder ganze Gütercomplexe, etwa die sämmtlichen Grundstücke einer Provinz, oder doch die größern darunter, gegenseitig für alle bis zu einem gewissen Theile ihres nach zweckmäßigen Taxprincipien abzuschätzenden Werthes darauf eingetragenen Schulden haftbar macht, oder aber der Staat oder eine Gesellschaft von Kapitalisten übernimmt die solidarische Garantie und verpflichtet sich für die ausfallenden Hypotheken aufzukommen.

Die ausgegebenen Hypotheken oder Pfandbriefe können entweder kündbar sein und es zahlt die Bank alsdann den Werth derselben binnen einer bestimmten Frist nach erfolgter Kündigung aus, oder sie sind Seitens des Gläubigers unkündbar und nehmen so den Charakter eines Staatsschuldbriefes an. Dem Schuldner kann von Seiten der Bank das Kapital nicht gekündigt werden, so lange er seine Zinsen pünktlich entrichtet. Es steht ihm aber frei, das Kapital in die Bank zurückzuzahlen. Die Zinsen, welche die Schuldner an die Gläubiger zurückzuzahlen haben, müssen höher sein als diejenigen, welche die Gläubiger von der Bank erhalten, um die Kosten des Instituts aufzubringen.

Zweckmäßig ist es, wenn das Institut so eingerichtet wird, daß die Schuldner jährlich mit den Zinsen einen geringen Procentantheil der Schuld an die Bank zurückzahlen müssen, so daß innerhalb einer gewissen Zeit die Grundstücke wieder schuldenfrei werden.

Die ältesten Hypothekenbanken zur Beleihung von Grundstücken sind die landschaftlichen Creditinstitute in Preußen. Sie wurden zuerst in Schlesien nach dem 7jährigen Kriege errichtet. Der Vorschlag ging von einem Berliner Kaufmann, Namens Bühring, aus. Er legte seinen Plan Friedrich II. vor, welcher ihn damit an den Etatsminister von Hagen verwies. (24. Febr. 1767.) Dieser ertheilte ihm unterm 31. März desselben Jahres den Bescheid: „daß Se. Majestät auf das eingereichte Project wegen der damit verknüpften Schwierigkeiten zu entriren nicht vor gut fänden." Die Sache blieb anfangs liegen, bis die schlesischen Gutsbesitzer sie selbst in die Hände nahmen. Sie errichteten nach dem von Bühring entworfenen Plane im Jahre 1770 die schlesische Landschaft. Die guten Erfolge derselben bewirkten, daß man das Institut in andern Provinzen des preußischen Staates nachahmte. Aehnliche Institute wurden errichtet für die Kur- und Neumark 1777; für Pommern 1786; für Westpreußen 1787; für Ostpreußen 1788; für Posen 1821. Jetzt ist für Posen noch ein neues Creditinstitut errichtet.

Zu Gründung einer Landschaft treten die großen Grundbesitzer (Rittergutsbesitzer) zu einem Verein zusammen, welche durch die Creirung von Pfandbriefen jedem einzelnen Mitgliede des Vereins bis zu einem gewissen Werthe seines, nach bestehenden Principien zu schätzenden Gutes, Geld zu verschaffen und den Gläubigern für die richtige Zahlung der Zinsen, wie auch der Rückzahlung des Kapitals Sicherheit leisten.

Die Pfandbriefe sind auf den Inhaber lautende Hypotheken, welche zwar auf die einzelnen Güter ausgefertigt werden, für deren Sicherheit aber nicht blos das einzelne Gut, sondern die Gesammtheit der zur Landschaft gehörigen Güter haftet. Sie erhalten dadurch den Charakter von öffentlichen Schuldbriefen, welche wie Staatsschuldscheine an der Börse zum Verkauf gebracht werden können.

In Schlesien, Kur- und Neumark, Pommern und Westpreußen und Posen werden die Pfandbriefe bis zu ½, in Ostpreußen bis zu ⅔ des abgeschätzten Werthes ausgegeben. — Die Pfandbriefe sind überdies alle von gleicher Qualität und haben keine Vorzüge vor einander.

Die Schuldner entrichten ihre Zinsen an die Landschaftskasse, dort beziehen sie die Gläubiger. Es hat also der Gläubiger nur mit der Landschaft zu thun, nicht mit den einzelnen Besitzern.

Die Pfandbriefe wurden früher durch die Landschaft realisirt, wenn solche ½ Jahr zuvor gekündigt waren, am 1. Juli und 2. Januar. Jetzt sind sie unkündbar.

Zur prompten Erfüllung der Verbindlichkeit der landschaftlichen Cre-

ditinstitute gegen die Pfandbriefinhaber ist es nöthig, daß die Debitoren ihre Zinsen pünktlich bei den Landschaften einzahlen, und wenn solche zurückbleiben, durch prompte Executionsmittel aus dem Gute eingetrieben werden.

Die Mittel, welche die Landschaft zur Verfügung haben muß, sind
a. die Unterhaltungskosten des Systems zu bestreiten,
b. die ausbleibenden Interessen vorzuschießen,
c. unvermuthete Ausfälle zu decken.

Diese Mittel entnimmt sie
a. als Gebühren für die Ausfertigung von Pfandbriefen,
b. aus den in den Einrichtungen festgesetzten sogen. Quittungsgroschen.
c. aus dem Nutzen von negozirten Darlehnen zu geringern Procenten.

Das Eigenthümliche des Posenschen Pfandbriefinstituts besteht vorzüglich darin, daß mit demselben ein Tilgungsfonds verbunden ist, wodurch die Güter nach Ablauf eines gewissen Zeitraums (41 Jahre) schuldenfrei werden. Zu diesem Zwecke wird von den Schuldnern außer den 4 Proc. zur Verzinsung des Kapitals noch 1 Proc. weiter zur Tilgung und 1/4 Proc. zur Bestreitung der Verwaltungskosten eingezogen.

Näheres über die landschaftlichen Creditinstitute findet man in den schlesischen Provinzialblättern, Jahrgang 1803: „Beitrag zur Geschichte der landschaftlichen Creditsysteme," (auch besonders herausgegeben); K. L. Hering: Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preußen. S. 29 — 34 und in den Mittheilungen des statistischen Bureaus, Jahrgang 1829.

Nach dem Vorbilde der preußischen Anstalten wurden ähnliche in mehreren andern Staaten errichtet. In Gallizien die ständische Creditanstalt, in Rußland der landschaftliche Creditverein im Königreich Polen, gegründet im Jahre 1825, und die estländische adelige Creditcasse, in Württemberg der Württembergische Creditverein (gegründet 1825, die Statuten sind aber 1845 verändert); der ritterschaftliche Creditverein für die Großherzogthümer Mecklenburg, bestätigt durch Gesetz vom 11. Januar 1840; der erbländische ritterschaftliche Creditverein im Königreich Sachsen, bestätigt unterm 4. Mai 1844. Im Jahre 1840 war in Hannover eine Creditanstalt zur Ablösung der Zehnten und andern Reallasten errichtet worden, welche 1842 in die Hannöversche Landescreditanstalt umgewandelt worden ist, um dem Grundbesitz überhaupt Darlehne zu gewähren.

Die bayrische Hypotheken- und Wechselbank zu München, constituirt durch Gesetz vom 1. Juli 1834, mit einem Actienkapital von 10 Millionen Gulden und der Befugniß, es auf 20 Mill. Gulden auszudehnen, muß 3/5 ihres Actienkapitals, wenn dasselbe ganz eingezahlt ist und wenn auch dies nicht geschehen, 12 Millionen Gulden zu Darlehnen, auf Hypotheken verwenden.

Die preußischen Rentenbanken, gegründet durch das Gesetz vom März 1850, vermitteln die Ablösung von Reallasten.

Durch Ministerialerlaß vom 21. October 1855 ist die österreichische

Nationalbank ermächtigt zur Gründung einer Hypothekenbank, ihren Fonds um 35 Mill. Gulden Conv. Münze zu erweitern.

Sie beleiht Grundstücke und tritt gegen dieselben in Rechte, welche die gallizisch-ständische Creditanstalt gegenüber ihren Gläubigern hat.

Sie darf Pfandbriefe, welche mindestens auf ein Jahr laufen müssen, bis zum 5fachen Betrage des für die Geschäfte der Hypothekenbank bestimmten Fonds ausgeben, welche ohne Kosten von den Besitzern an andere übertragen und von der Bank beliehen werden können.

Solche Pfandbriefe dürfen zur Unterbringung von Gemeindegeldern, Geldern von Stiftungen, Corporationen und andern unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, sowie der Pupillen- und Depositen-Gelder benutzt werden.

In Frankreich hat die Regierung durch Dekret vom 28. Februar 1852 die Bildung von Gesellschaften für Bodencredit gestattet. Es sollte für jeden Appellationsgerichtsbezirk eine besondere Creditkasse bestehen. Dieser Plan ist später aufgegeben und ein das ganze Land umfassendes Institut, der Crédit foncier de France, ins Leben gerufen worden, welcher seinen Sitz zu Paris hat und die Anstalten, welche sich in den Provinzen bereits gebildet hatten, in sich aufnahm. (Dekret vom 10. Dec. 1852). Das Kapital der Gesellschaft beträgt 60 Millionen Franken. Sie gewährt Darlehne, welche nicht unter 300 Franken betragen dürfen und auch für den Betrag ihrer Darlehne ihre eigenen auf den Inhaber lautende Obligationen in Umlauf setzen. Sie erhält vom Staate eine Unterstützung von 10 Millionen Thaler, welche ihr in einzelnen Raten von 500,000 Franken für je 10 Millionen Thaler ausgezahlt werden. Sie darf zur Verstärkung ihres Baarfonds Gelder in laufender Rechnung annehmen. Der Zinsfuß zu dem sie ihre Darlehne macht, wechselt nach ihrem Ermessen. — S. Annuaire de l'économie politique et de la statistique, Jahrgang 1854.

O. Hübner: Die Banken II. S. 204 ff. — J. E. Horn: Das Creditwesen in Frankreich, S. 88 ff.

§. 243.

Auch Actiengesellschaften, welche ein bedeutendes Anlagekapital besitzen, können dasselbe zur Aufnahme von Anleihen verpfänden. Die Hypotheken, die sie aufnehmen, pflegen ebenfalls durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen realisirt zu werden, so daß für ein solches Unternehmen zwei Gesellschaften bestehen: die Inhaber der Stammactien nämlich und die Inhaber der Obligationen oder Prioritätsactien. Da die letztern feste und gleichlautende Zinsen erhalten und eine größere Sicherheit genießen als die Stammactien, so wird für sie ein kleinerer Theil des Gewinns in Anspruch genommen, als derjenige sein würde, welcher auf einen gleichen Betrag von Stammactien fallen würde. Dadurch

wird es dann möglich, den Stammactien eine verhältnißmäßig größere Dividende zu sichern.

Durch Dekret vom 18. November 1852 wurde in Frankreich die société générale du Crédit mobilier errichtet, deren Natur zu erklären hier der geeignete Platz sein möchte, da derselbe die Actienunternehmungen zu befördern als seine eigentliche Aufgabe hinstellt. In Deutschland pflegt man die dem Crédit mobilier nachgebildeten Institute als Banken oder Creditanstalten für Gewerbe und Handel zu bezeichnen, und es gewinnt darnach das Ansehn, als ob das vorzügliche Ziel derselben sei, Gewerbs- und Handelsunternehmungen die nöthigen Kapitalien zuzuführen. Darauf scheint auch der Name Crédit mobilier hinzudeuten, welcher einen Gegensatz zum Crédit foncier bildet. Auch wurde in der ersten Ankündigung der Gesellschaft im Journal des débats vom 23. November 1852 die Unterstützung der Industrie durch Zuführung von Kapital als eine wesentliche Aufgabe derselben bezeichnet. Ihre Aufgabe sei von den gewöhnlichen Discontobanken ganz verschieden. Sie werde der Industrie Kapital zuführen, indem sie Actien und Obligationen der wichtigern anonymen Gesellschaften übernehme und insbesondere solcher, welche die Ausführung von Werken öffentlicher Nützlichkeit bezwecken. In der bekannten Schrift über die neue Gestaltung der Geld- und Creditverhältnisse in Oesterreich wird in Bezug auf den österreichischen Creditmobilier gesagt: „Es leuchtet ein, daß das neue Creditinstitut im Wesentlichen für Handel und Industrie dasselbe sein soll, was die Hypothekenbank für die Landwirthschaft werden wird. Es ist gleichsam die Hypothekenbank des gewerblichen Kapitals“*).

Diese Einheit und Einfachheit des Zweckes verschwindet indeß gänzlich, wenn man die Geschäfte betrachtet, welche der Crédit mobilier und die mit ihm verwandten Anstalten zu betreiben berechtigt sind, oder die Absicht haben. Diese Geschäfte sind nämlich:

1. zu subscribiren und zu erwerben öffentliche Effecte, Actien und Obligationen bei den verschiedenen gewerblichen oder Creditunternehmungen, welche als anonyme Gesellschaften constituirt sind, namentlich bei den Eisenbahn-, Canal-, Bergwerks- und andern für die Ausführung öffentlicher Arbeiten gebildeten oder noch zu bildenden Gesellschaften;
2. für den Betrag der von ihr erworbenen Papiere ihre eigenen Schuldverschreibungen auszugeben;
3. alle erworbenen Effecte, Actien und Obligationen zu verkaufen, zu verpfänden oder gegen andere Werthpapiere auszutauschen;
4. alle Arten von Anleihen zu übernehmen, zu übertragen und zu realisiren, und eben so alle Unternehmungen von öffentlichen Arbeiten;

*) Die neue Gestaltung der Geld- und Creditverhältnisse in Oesterreich. Seite 47.

5. auf öffentliche Effecte, gegen Hinterlegung von Actien und Obligationen zu leihen und gegen Hinterlegung dieser verschiedenen Werthpapiere Credit in laufender Rechnung zu gewähren;
6. Geldsummen in laufender Rechnung anzunehmen;
7. für Rechnung der vorgenannten Gesellschaften Gelder anzuziehen, Zinsen und Dividenden zu zahlen, und überhaupt alle Arten anderer Geschäfte zu besorgen;
8. eine Depositenkasse für alle jene Unternehmungen betreffenden Documente zu errichten.

Diese Geschäfte, wie wesentlich einige derselben auch zur Förderung von Gewerbs- und Handelsunternehmungen sein mögen, wird doch schwerlich Jemand alle als diesem Ziele allein dienend betrachten; denn welche nähere Beziehung haben z. B. Staats- und Gemeindeanleihen zu Handel- und Gewerbsunternehmungen, als zum Ackerbau? Dieser Widerspruch des Namens und vorgeblichen Zweckes mit den Geschäften, welche der Crédit mobilier zu betreiben berechtigt ist und in der That auch betreibt, scheint vorzüglich einer richtigen Auffassung der Natur dieses Instituts hinderlich zu sein. Nichtsdesteweniger läßt sich eine gewisse Einheit in den Geschäften und Unternehmungen desselben nicht verkennen, wenn sie auch weit entfernt ist, in der Idee einer Hypothekenbank für das gewerbliche Kapital ihren Ausdruck zu finden. Die Frage ist, worin man diese Einheit zu setzen habe.

Es giebt in den großen Mittelpunkten des Geschäftsbetriebes der europäischen Staaten einige Häuser, die man wohl oft Bankhäuser nennen hört, die sich aber mit gewöhnlichen Bankgeschäften in der Regel doch nicht befassen. Zum Unterschiede von den gewöhnlichen Bankhäusern werden sie die Haute Banque oder auch Haute Finance genannt. Diese großen Bankhäuser nun befassen sich durchaus nicht mit irgend einer bestimmten Gattung von Geschäften, sondern lassen sich in alle Arten von Unternehmungen ein, zu deren Ausführung überwiegende Kapitalmassen erforderlich sind. Man kann nicht sagen, daß es eigentliche Monopolgeschäfte sind, indem jene Häuser auch die geringern Kapitalkräfte mit ins Spiel ziehen müssen: nichtsdesteweniger läßt die Ausführung jener Geschäfte auch wiederum einen Mitbewerb im gewöhnlichen Sinne nicht zu. Die Leitung muß in einer Hand bleiben.

Die Uebernehmer von Staats- und Gemeindeanleihen, sowie die Gründung von Actiengesellschaften, um die betreffenden Schuldverschreibungen und Antheilscheine auf den Markt zu bringen, war von je an eine der Hauptbeschäftigungen, mit welchen sich die Haute Banque oder Haute Finance befaßte. Selten haben diese großen Häuser den Staaten und Gemeinden ihre eigenen Gelder geliehen oder auch nur die Absicht gehabt, es zu thun: ihre Aufgabe war von jeher, die Schuldverschreibungen und Actien allmälig an den Markt zu bringen, um auf diese Weise den vortheilhaftesten Verkauf derselben zu vermitteln. Unmittelbar die kleinen Geldkräfte zur Betheiligung an großen Anleihen und Unternehmungen

aufzufordern, ist eine junge Einrichtung, deren regelmäßige Anwendung noch keineswegs als erprobt angesehen werden darf.

Außer der Uebernahme von großen Anleihen und der Begründung von Actiengesellschaften sind es einzelne große Gewerbs- und Handelsunternehmungen, in die sich die großen Geldfürsten einlassen. So z. B. legen sie Eisenhütten an, kaufen in theuren Jahren Korn in großen Massen auf entlegenen Märkten an, übernehmen die Lieferung für Armeen und was der Art mehr ist.

Mit dem Effectenhandel an der Börse müssen sich diese Häuser schon deswegen befassen, weil sie dadurch allein in den Stand gesetzt werden, die Papiere, deren Vertrieb sie übernommen haben, in geeigneter Weise auf den Markt zu bringen. Durch diesen Handel haben sie aber auch Gelegenheit, ihr Kapital, so weit es durch jene Unternehmungen nicht gerade in Anspruch genommen wird — denn solche Unternehmungen kommen nicht jeden Tag vor — nützlich anzulegen.

Solche Häuser übernehmen auch größere Geldsummen in laufender Rechnung, vorausgesetzt, daß sie geringe oder keine Zinsen dafür zu bezahlen haben; denn solche Geldsummen können ihnen gelegentlich gute Dienste erweisen.

Diese Geschäfte nun sind es offenbar, in welchen auch der Crédit mobilier seine Aufgabe findet. Man wird ihn deswegen nicht unpassend als eine Gesellschaft zum Betriebe der Geschäfte der Haute Banque bezeichnen.

Schon bald nach seiner Gründung wurde in der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt ein Ableger nach Deutschland verpflanzt (April 1853), aber erst die glänzenden Erfolge, welche der Crédit mobilier 1854 und 1855 insbesondere durch den Ankauf der österreichischen Staatsbahn erzielte, erwirkten ihm eine allgemeine Nacheiferung.

Im October 1855 wurde die k. k. privilegirte österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe errichtet. Ihr Kapital ist 100,000,000 Gulden in 500,000 Actien, wovon zunächst 300,000 ausgegeben wurden.

Im Februar 1856 erhielt die Mitteldeutsche Creditanstalt zu Meiningen ihre Concession. Ihr Kapital ist 8,000,000 Thaler in 80,000 Actien.

Im März 1856 wurde die Allgemeine deutsche Creditanstalt zu Leipzig genehmigt. Ihr Kapital ist 20,000,000 Thaler in 200,000 Actien, auf welche 50 Proc. eingezahlt sind.

Die Creditanstalt für Industrie und Handel zu Dessau erhielt ebenfalls im März 1856 die Concession. Ihr Kapital soll 8,000,000 Thaler in 40,000 Actien betragen.

Die Coburg-Gothaische Creditanstalt zu Coburg erhielt ihre Concession im Mai 1856. Sie ist zur Ausgabe von 15,000,000 Thaler in 150,000 Actien berechtigt. Es sind nur für 1,700,000 Thaler Actien in Verkehr gesetzt.

In Preußen gewährte die Regierung nicht die Genehmigung zu ähnlichen Anstalten. Es bildeten sich daher zur Erreichung der nämlichen Zwecke Commanditgesellschaften: die Berliner Handelsgesellschaft, der Berliner Bankverein (bereits wieder aufgelöst), der schlesische Bankverein, die Magdeburger Handelscompagnie, die preußische Handelsgesellschaft.

Ebenso, wie in Deutschland, entstanden auch Creditmobilieranstalten in der Schweiz, Italien und Spanien. Selbst die Eisenbahnen haben keine so schnelle Anerkennung und Verbreitung gefunden, als diese Creditunternehmungen.

Im Jahre 1853 schloß der Crédit mobilier zu Paris seine Geschäfte mit einem Reingewinn von 5,424,161 Franken ab. Die Actien waren damals noch nicht voll eingezahlt. Auf das eingezahlte Kapital kamen 5 Proc. Zinsen, und außerdem 25 Franken Dividende pro Actie, so daß sich das Kapital mit 13.4 Proc. verzinste.

Im Jahre 1854 betrug der Reingewinn auf das voll eingezahlte Kapital 7,824,572 Franken. Es kamen auf die Actie von 500 Franken außer 5 Proc. Zinsen noch 34 Franken Dividende, oder 6.4 Proc.

Im Jahre 1855 betrug der Reingewinn 28,082,601, davon wurden 3 Millionen als eine 5procentige Verzinsung der Actie und 21,444,000 Franken als Dividende oder 178 Franken 60 Cent. p. Actie oder 35⅗ Proc. Dividende bezahlt. — Zusammen kam also auf die Actie 40¾ Proc. oder 203 Franken 70 Cent. Gewinn auf die Actie von 500 Franken.

Im Jahre 1856 betrug der Reingewinn 15,249,981 Franken. Es kamen auf die Actie außer 5 Proc. Zinsen noch 90 Franken als Dividende. Das Kapital warf also im Ganzen einen Gewinn von 23 Proc. ab.

§. 244.

b. Industrie- und Commerzbanken sollen ebenso Gewerb- und Handeltreibenden, wie die Hypothekenbanken den Grund- und Rentebesitzern, Credit gewähren. Sie thun dies, indem sie theils Wechsel discontiren (Discontobanken), theils Vorschüsse auf Waaren und andere Unterpfänder gewähren (Lombardverkehr). Ihren Betriebsfonds verschaffen sie sich theils durch den Girroverkehr, theils durch die Annahme verzinslicher oder unverzinslicher Depositen (Depositenbanken), theils durch die Ausgabe von Banknoten.

Die Vortheile, welche diese Anstalten den Gewerben und dem Handel bieten, indem sie von allen Seiten die Kapitalien an sich ziehen und der Production zuwenden, liegen auf der Hand.

Wie Gewerbe und Handel mannigfaltigen Fluctuationen unterworfen sind, so natürlich auch die Banken, welche damit in Ver-

bindung stehen. Sie müssen daher mit besonderer Vorsicht gehandhabt werden, und es hängt von der zweckmäßigen Leitung derselben einem wesentlichen Theile nach die Lebendigkeit und Gesundheit des Gewerbe- und Handelslebens im Staate ab. Ein unvorsichtiges und leichtfertiges Creditgeben kann eben so leicht Handelskrisen herbeiführen, wie eine allzu große Zähigkeit und Behutsamkeit den Handel und Verkehr aufhalten kann. Gesetze können in dieser Beziehung wenig thun. Die zweckmäßige Leitung der Banken hängt weit mehr von den Personen ab, welche an der Spitze stehen.

An die Gründung der Banken von Genua und Venedig und ein ähnliches Institut zu Barcelona reiht sich der Zeit nach zunächst die Errichtung der Girobanken (§. 185.), in denen aber nur eine Seite des Bankwesens zur Entwickelung kam.

England. Eine neue Epoche in der Entwickelung dieses Instituts beginnt mit der Errichtung der Bank von England (bank of England) im Jahre 1694, wozu das Bedürfniß einer Staatsanleihe Veranlassung gab. Eine Parlamentsacte gestattete eine Subscription von 1,200,000 £. Diese Summe, in 10 Tagen zusammengebracht, wurde der Regierung gegen 8 Proc. Zinsen vorgeschossen und dafür das Bankprivilegium erlangt. Das Charter ist vom 27. Juli 1794 und ging auf 13 Jahre, bis 1708. Durch das ihr gewährte Privilegium hatte die Bank das Recht, Handel zu treiben mit allen Arten von Papieren und Effecten, sowie mit Gold und Silber, sei es gemünzt oder ungemünzt; alle Arten von Waaren als Pfand anzunehmen und Vorschüsse darauf zu machen, Hypotheken auf Land, Kronländereien ausgenommen, zu nehmen, und die Erzeugnisse der hypothecirten Grundstücke zu verkaufen, dem Staat, nach vorgängiger Gutheißung des Parlaments, (welches die Zinsen bestimmte, und für deren Zahlung Sorge trug), Darlehne zu machen, endlich auf den Inhaber lautende Noten, jedoch nur bis zum Betrage ihres Kapitals (1,200,000 £.) auszugeben.

Da die Bank ihr ganzes Kapital dem Staate geliehen hatte, so konnte sie ihre Geschäfte nur mit den Zinsen = 96,000 £. das Jahr, und 4000 £., welche ihr vom Staate für die Besorgung der Geschäfte der Schatzkammer (exchequer) gewährt wurden, also mit einem Fonds von 100,000 £. an Einkommen bewirken.

Im Jahre 1696, während der Umprägung des Geldes befand sich die Bank in einer gefahrvollen Lage. Sie war genöthigt, ihre Baarzahlungen einzustellen. Der Staat ordnete den Zwangscours ihrer Noten an, aber sie verloren 20 Proc. gegen Geld. Nichtsdestoweniger fuhr die Bank fort, dem Staate Vorschüsse zu machen, und die Schuld desselben an sie ist nach und nach auf die Summe von 14,686,000 £ gestiegen.

Im Jahre 1708 wurde das Privilegium der Bank erneuert und dahin erweitert, daß in England keine andere Bank von mehr als 6 Theilnehmern

errichtet werden durfte. Dieses Privilegium war der Bank sehr vortheilhaft, indem durch dasselbe alle Privatbanken von ihr abhängig wurden.

Die Noten der Bank waren anfangs nicht unter £ 10; seit 1777 wurden auch die Noten von £ 5 und seit 1797 sogar von £ 2 und 1 ausgegeben.

Nachdem die Bank von England ein Jahrhundert bestanden, wurde ihr durch Parlamentsbeschluß vom 23. Mai 1797 (37. George III. c. 45) die Dispensation von der Verbindlichkeit, ihre Noten durch baar Geld einzulösen, gewährt. Dies ist die sogenannte Bank Restriction. Diese Anordnung wurde achtmal durch Parlamentsacte verlängert, und erst 1819 wurde durch die sogenannte Peel's Bill angeordnet, daß die Bank einstweilen unter gewissen Einschränkungen, von 1821 an aber unbedingt ihre Baarzahlungen wieder aufnehmen solle. Die Suspension der Baarzahlungen hat also 24 Jahre gedauert.

Als die Restriction angeordnet wurde, war die Menge der umlaufenden Noten 8,640,000 £. Die Bank hatte in ihrer Kasse nur 1/7 dieses Betrages in baar. Die Noten wurden von der Regierung bei Steuerzahlungen angenommen. Der höchste Betrag der umlaufenden Noten war 30,099,908 £. (26. August 1817). 1819 war der Betrag der umlaufenden Noten bereits wieder auf 25 Millionen £ vermindert.

Im Jahre 1797, als die Aufhebung der Baarzahlungen der Bank angeordnet wurde, galt die Unze Troy Gewicht Gold, von 11/12 Feingehalt, 3 £ 17½ sh. in Banknoten. Im Jahre 1810 konnte man dafür 4 £ 5 sh., und im Jahre 1813 sogar 5 £ 10 sh., in Banknoten erhalten. Im Jahre 1813 war also der volle Werth des Papiers um 30 Proc. unter seinem Nominalwerthe (S. Mac Culloch: Dictionnary, I. 96 der deutsch. Uebersetzung.)

Im Jahre 1826 wurde das Privilegium von 1708 dahin eingeschränkt, daß es sich nur auf einen Umkreis von 65 Meilen um London herum erstreckt.

Von dieser Zeit an entstanden außerhalb dieses Umkreises (was eben durch das neue Gesetz beabsichtigt wurde) die sogenannten joint-stock-banks (Actienbanken), deren Glieder aber alle und jeder Einzelne mit ihrem ganzen Vermögen, und nicht bloß mit dem gezeichneten Actienbetrage, für die von der Bank eingegangenen Verbindlichkeiten haften. Man zählte deren 1833 erst 34, aber 1836 schon 80.

In diesem selben Jahre (1826) wurde die Ausgabe von Noten unter £ 5 untersagt. Man wollte durch die beiden Gesetze die übermäßige Zahl von Privatbanken, von nicht mehr als 6 Theilnehmern, und ihre leichtfertige Notenausgabe, meist von sehr geringem Betrage, beschränken.

Von dieser Zeit an begann auch die Bank, durch das erstere der beiden Gesetze dazu ermächtigt, Hilfsbanken in den verschiedenen großen Handels- und Fabrikstädten zu errichten. So zu Gloucester, Manchester, Birmingham, Leeds, Liverpool, Bristol, Exeter, Newcastle, Hull, Norwich ꝛc.

Eine Acte vom 29. August 1833, welche die Bestimmung hat, die Acte

vom 26. Mai 1826 authentisch zu erklären, bestimmt, daß innerhalb des Bannbezirks der Bank von England, d. h. innerhalb einer Entfernung von 65 Meilen von London, sich allerdings joint-stock-banks von mehr als 6 Theilnehmern zum Betriebe von Bankgeschäften bilden dürfen, jedoch ohne die Befugniß zu haben, Noten zu emittiren.

Durch die Parlamentsacte von 1844 ist festgesetzt, daß alle damals bestehenden Banken das Recht der Notenausgabe behalten, aber es ist für alle ein Maximum festgesetzt, welches sie nicht überschreiten dürfen. Neue Banken, mit dem Recht Noten auszugeben, sollen nicht errichtet werden, selbst nicht für diejenigen, welche ihre Geschäfte einstellen müssen. Für die Bank von England ist kein Maximum festgesetzt für die Gesammtmasse ihrer Noten, aber wohl für den Theil, welcher für Sicherheiten ausgegeben wird. Dieser soll einen gewissen Betrag (14 Millionen £) nicht übersteigen. Dieses Maximum kann jedoch überschritten werden, wenn mit einer der Provinzialbanken ein Uebereinkommen getroffen wird, daß diese keine Noten mehr ausgiebt. In diesem Falle kann die Bank von England den Betrag ihres auf Sicherheiten gewährten Notenumlaufs bis zu ⅔ der Summe ausdehnen, welche die Provinzialbank auszugeben das Recht hatte. Der hieraus erwachsende Gewinn aber fällt an den Staat.

Ueber den Betrag von 14 Millionen kann die Bank von England ihren Notenumlauf nur ausdehnen, indem sie Noten für Gold nach dem Werthe von 3 £ 17 sh. 9 p. die Unze (nach dem Feingehalt des Sovereigns) geben und nach dem Satze von 3 £ 17 sh. 10½ p. einlösen muß. —

Diese Acte hat den Zweck, das Maximum der Banknoten ein für allemal festzusetzen, um dadurch zu verhüten, daß durch eine zu große Notenemission die baaren Circulationsmittel dem Verkehre entzogen und dadurch ein Geldmangel herbeigeführt werde. Man hoffte, daß der Ab- und Zufluß des baaren Geldes sich so durch das Bedürfniß regeln und die stete Wiederkehr der Handelskrisen verhüten werde. Dieses Prinzip hat sich indessen nicht bewährt. Sowohl im Jahre 1847, als auch in der gegenwärtigen Krise (1857), hat sich die Regierung genöthigt gesehen, die Beschränkung der Notenausgabe der Bank von England aufzuheben, um dem bedrängten Handelsstande unter die Arme zu greifen. Es hatte die Uebercspeculation und der Abfluß des baaren Geldes durch die Banknoten nicht verhütet werden können.

In demselben Jahre (1844) wurde eine andere Acte erlassen, durch welche die Bildung von Actiengesellschaften zur Betreibung der Bankgeschäfte erleichtert wird. (Die über das Bankwesen in England geltenden Gesetze sind auszüglich mitgetheilt von Schwebemeyer: Das Actien-Gesellschafts-, Bank- und Versicherungswesen in England. Berlin 1857. 8.)

Außer der Bank von England mit ihren 14 Zweigbanken bestehen in England noch 66 Actienbanken und 170 Privatbanken (Bankhäuser von nicht mehr als 6 Mitgliedern), welche das Recht, Banknoten auszugeben, besitzen.

Außerdem giebt es noch eine Anzahl von Actienbanken, welche nicht das Recht der Notenausgabe besitzen (in London etwa 14), sowie ebenfalls eine Anzahl von Bankhäusern, welche dieses Recht nicht besitzen, besonders zu London, wo 25 derselben Mitglieder des Clearinghauses sind, 31 aber nicht Theil daran nehmen.

Auch die Londoner Wechselmakler können als Bankhalter angesehen werden, indem auch sie Geld verzinslich annehmen und zum Discontiren von Wechseln verwenden.

Ein Jahr nach Errichtung der Bank von England wurde zu Edinburg die Bank von Schottland (bank of Scotland) 1795 gegründet. Der Plan kam von einem Kaufmann aus London, M. John Holland. Sie erhielt ihre Genehmigung und Corporationsrechte durch einen Act des schottischen Parlaments. Ihr ursprüngliches Kapital, aus Actien von 83 £ 6 sh. 6 d. bestehend, betrug nicht mehr als 100,000 £. In dem Maße, als sich die Geschäfte erweiterten, wurde das Stammkapital vermehrt. Es betrug 1804 1,500,000 £.

Im Jahre 1727 wurde die Königliche Bank von Schottland (royal bank of Scotland) errichtet. Eine Summe von 246,550 £, welche Schottland als eine Entschädigung für seine Vereinigung mit England gewährt wurde, wurde dazu bestimmt. Man verwendete Anfangs nur 111,000 £ dazu. Im Jahre 1738 wurde das Kapital auf 150,000 £ festgesetzt. Später wurde es auf 2,000,000 £ erhöht und ist noch gegenwärtig dieses das festgesetzte Bankkapital.

Eine dritte Bank wurde 1746 unter dem Namen der britischen Leinwand-Gesellschaft (british linen company) errichtet. Sie hatte ursprünglich, wie ihr Name sagt, den Zweck, die Leinwandmanufactur zu befördern. Sie dehnte aber ihr Geschäft bald aus. Ihr Kapital war ursprünglich 100,000 £, später wurde es auf 500,000 £ erhöht.

Diese drei Banken waren bis 1810 die einzigen, welche Corporationsrechte hatten. In diesem Jahre erhielt noch die Commercialbank und 1825 die Nationalbank Corporationsrechte. Außer diesen corporirten Banken wurden aber noch eine nicht unbedeutende Zahl anderer, nicht corporirter Actienbanken (joint-stock-banks) errichtet. Es ist dazu nach dem Rechte des Landes eine vorgängige Erlaubniß der Regierung nicht nöthig. Die Theilnehmer haften aber mit ihrem ganzen Vermögen für die eingegangenen Verbindlichkeiten.

Die Bank von Schottland errichtete 1696 schon Zweigbanken, gab 1704 Noten von 1 £, und nahm von 1729 an verzinsliche Darlehne an. Diesem Beispiele folgten auch die andern nach.

Die Verzweigung der schottischen Banken über das ganze Land war eine Hauptursache seiner schnellen Fortschritte in allen Arten der Gewerbthätigkeit.

Die wichtigste Eigenthümlichkeit der schottischen Banken ist die Annahme von verzinslichen Darlehen. Alle schottischen Banken bequemten sich nach

und nach diesem Gebrauche. Sie nehmen 10 £ und oft noch weniger. Im Jahre 1836 hatten sie die Summe von 20,000,000 £, im Jahre 1845 betrug sie nach der Angabe Robert Peel's 30,000,000 £.

Im Jahre 1826 gab es in Schottland 37 Bankgesellschaften, welche 262 Zweigbanken hatten, und 3 Privatbanken mit 8 Zweigbanken, also im Ganzen 40 Banken mit 270 Zweigbanken. Im Jahre 1853 nur noch 25 Banken und 1 Privatbank. Die eingegangenen vereinigten sich in der Regel mit andern.

In Irland wurde im Jahre 1783 eine Nationalbank, nach dem Muster der Bank von England, errichtet. Auch sie erhielt 1797, wie die Bank von England, das Recht, ihre Baarzahlungen einzustellen.

Seit dem Jahre 1825 besteht neben derselben noch die Provinzialbank von Irland. Beide Banken haben ihren Sitz zu Dublin. Außerdem bestehen noch zu Belfast die Belfaster Bank, die Nordbank und die Bank von Ulster und überdies zu Dublin noch zwei Actienbanken (joint-stock-banks) ohne Notenausgabe.

Auch nach den englischen Colonien hat sich das Bankwesen ausgebreitet. In den nordamerikanischen Colonien bestehen Banken zu Quebec, zu Montreal (6 an der Zahl), zu Fredericstown.

Auf den westindischen Inseln die Bank zu Jamaika und die Bank zu Nassau (Bahamainseln). Auf Cap der guten Hoffnung giebt es vier Banken, auf der Insel Mauritius zwei.

In Ostindien giebt es Banken zu Calcutta (3), zu Madras (2), zu Bombay (3), zu Agra (1).

In Australien bestehen drei Banken zu Sidney und eine zu Adelaide.

In **Frankreich** errichtete der Schotte John Law im Jahre 1716 eine Bank, welche 1719 von der Regierung übernommen wurde und 1720 wegen der übermäßigen Ausgabe von Noten zu Grunde ging. Man hatte 2235,083,590 Lvrs. Papiergeld ausgegeben, während der Münzvorrath Frankreichs auf nicht mehr als 1200 Millionen Lvrs. geschätzt wurde, wovon 60 aus der Mark Troyes geschlagen wurden.

Erst im Jahre 1776 unter dem Schutze Turgots kam wieder eine Zettelbank in Frankreich, die Discontokasse (caisse d'escompte) zu Stande. Sie hatte später ihre ganze Notenmasse zu Anleihen an den Staat verwendet und löste sich, als diese Noten in Assignaten bezahlt wurden, auf.

Während der Republik hatten sich zu Paris mehrere Banken gebildet, denen nach dem 18. Brümaire die Regierung ein Staatsinstitut an die Seite setzte. Dieses vereinigte sich mit einer der bedeutendsten der Privatbanken, der Caisse des comptes courans.

Diese Vereinigung wurde im Jahre 1800 durch Napoleon, damals erster Consul, bewirkt. Ihr Kapital wurde durch 30,000 Actien, à 1000 Frs., gebildet. Die Anzahl der Actien wurde 1803 auf 45,000 erhöht, indem gleichzeitig die noch vorhandenen Privatbanken (wie die caisse d'escompte du commerce, das comptoir commercial, die Factorerie u. s. w.) unter-

drückt wurden. Das Statut der Bank ist vom 22. April 1806. Die Anzahl der Actien wurde bei dieser Gelegenheit auf 90,000 vermehrt.

Das Kapital der Bank ist zum Ankaufe von Renten auf den Staat verwendet worden. Sie hat also nur das Einkommen aus diesen Renten, um den an sie gemachten Ansprüchen gerecht zu werden.

Ihre wesentlichsten Geschäfte bestanden aber in den Vorschüssen, welche sie dem Staate machte.

Ihre Vorschüsse an den Schatz betrugen

1817	74	Millionen,
1823	109	"
1824	112	"
1830	291	"
1831	255	" und überdies 111 Millionen, welche

dazu dienten, bons royaux zu discontiren.

1848 betrugen sie 152,500,000 Franken. Sie hatte sich aber zu 252,000,000 verpflichtet.

M. Gautier (in seinem Werke: Des banques et des institutions de crédit en Amérique et en Europe, p. 39, 52) sagte 1839: „Die Darlehne, welche die Bank seit ihrer Begründung dem öffentlichen Schatz gemacht hat, betragen bis jetzt 5 Milliarden, diejenigen nicht mitgerechnet, welche die Bank zu verschiedenen Zeiten auf Obligationen der General-Einnehmer (receveurs généraux), auf Certificate und bons royaux machte. Die Darlehne, welche sie vom Staate empfing, erhoben sich manchmal auf 150 Millionen und darüber (Journal des économistes, Juni 1850, p. 218, 219).

Die Thätigkeit der Bank außer ihrer Beziehung zum Staate besteht in dem Discontiren von Wechseln, Papieren auf Ordre, welche gestempelt und durch 3 Unterschriften garantirt sind. Solche Papiere dürfen nicht länger als 90 Tage laufen. Wenn sie Papiere mit zwei Signaturen zuläßt, so muß sie die Garantie einer Uebertragung von Bankactien, Renten, Actien von Kanälen oder andern Effecten verlangen, deren Schuldner die Regierung ist. In allen diesen Fällen ist der Discontosatz gleich.

Die Bank giebt ferner Vorschüsse auf ausländische öffentliche Papiere von bestimmter Verfallzeit, auf französische von unbestimmter Verfallzeit.

Sie leiht auf Gold- und Silberbarren, indem sie 1 Proc. voraus nimmt. Sie hat ferner eine Depositatkasse zur Aufnahme von Werthpapieren, Gold und Silber, Diamanten u. dergl. zu 1/5 Proc. monatlicher Zinsen.

Ueberdies nimmt sie Gelder in laufender Rechnung an und besorgt die Zahlung und Einkassirung von Geldern der Personen, welchen sie eine laufende Rechnung eröffnet hatte.

Während der Restauration und unter der Juliregierung waren in verschiedenen Städten Departementalbanken gegründet worden, welche durch Gesetz vom 17. April und 2. Mai 1848 aufgehoben wurden.

Dagegen hatte man in Paris und mehreren andern Städten, um die

Industrie zu unterstützen, sogenannte National-Comptoire errichtet, denen die Bank ihre Unterstützung angedeihen ließ.

Im Jahre 1846 wurde das Privilegium der Bank, welches abgelaufen war, bis zum Jahre 1867 verlängert, mit dem Vorbehalte, daß die Regierung 1855 die Bedingungen ändern könne, wovon dieselbe indeß Umgang nahm.

Durch Gesetz vom 9. Juni 1857 hat das Privilegium der Bank bereits wieder Erweiterungen erfahren. Darnach ist das der Bank durch Gesetz vom 24. Germinal Jahr XI., 22. April 1806, und 30. Juni 1840 ertheilte Privilegium, welches am 31. December 1867 ablaufen würde, auf 30 Jahre verlängert und endet erst am 31. December 1897.

Das jetzt durch 91,250 Actien repräsentirte Kapital wird künftig durch 182,500 Actien zum Nominalwerthe von je 1000 Fr. (den Reservefonds nicht einbegriffen) repräsentirt sein.

Die 91,250 neu creirten Actien sind ausschließlich den Besitzern der bestehenden 91,250 Actien vorbehalten, welche den Betrag von 1,100 Fr. per Actie von vier Monaten zu vier Monaten, binnen Jahresfrist von Promulgation des Gesetzes an längstens, in die Bankkassen einzuzahlen haben. Die Zeit der ersten Einzahlung und die Bedingungen, unter welchen Zahlungen früher geleistet werden können, werden durch Beschluß der Bank festgesetzt werden.

Das Erträgniß dieser neuen Actien soll bis zum Betrage von 91,250,000 Fr. zur Formation des im §. 2. erwähnten Kapitals und der Ueberschuß zur Vermehrung des bestehenden Reservefonds verwendet werden.

Vom Erträgnisse besagter Actien soll eine Summe von 100 Millionen im Laufe des Jahres 1859 (nach Einvernehmen zwischen dem Finanzminister und der Bank) in den Staatsschatz eingezahlt werden. Der Finanzminister ist ermächtigt, auf dem großen Buche der Staatsschuld die erforderliche Summe 3 Proc. Rente zur Verwendung erwähnter 100 Millionen einschreiben zu lassen. Ein Amortisirungsfonds vom Hundertheil des Nominalkapitals dieser Rente soll der Dotation der Amortisirungskasse beigefügt werden. Die Rente soll der Bank von Frankreich zum Durchschnitts-Cours des jeder Einzahlung vorhergehenden Monats überlassen werden, ohne daß dieser Preis unter 75 Fr. sein darf.

Von den im Namen der Amortisirungskasse beim Schatze eingeschriebenen, von der Consolidirung des Reservefonds der Tilgung herrührenden Renten soll vom großen Buche der Staatsschuld eine den, nach vorhergehendem Artikel kreirten Renten gleiche Summe gestrichen werden. Vom Tage an, wo die neuen Renten auf die Bank übertragen werden, sollen die Renten nach Kapital und rückständigen Zinsen definitiv gelöscht werden.

Die der Bank gewährte Befugniß, Vorschüsse auf französische Staatseffekten, auf französische Eisenbahn-Actien und Obligationen der Stadt Paris zu machen, wird auf Obligationen des Crédit-foncier ausgedehnt.

Die allgemeinen Dispositionen wegen Ausführung dieses Paragraphen werden durch ein Dekret genehmigt werden.

Die Bank von Frankreich kann, wenn die Umstände es erfordern, den Disconto und die Vorschußzinsen über 6 Proc. erhöhen. — Der hieraus der Bank erwachsende Nutzen soll von den jährlich unter die Actionaire zu vertheilenden Summen in Abzug gebracht und dem Gesellschaftsfonds einverleibt werden.

Die Bank von Frankreich soll die Befugniß haben, Banknoten im Minimalbetrage von 50 Fr. auszugeben.

Zehn Jahre nach Promulgation dieses Gesetzes kann die Regierung fordern, daß die Bank Succursalen in denjenigen Departements errichte, wo deren noch keine sind.

Die Zinsen, welche der Staat in laufender Rechnung schuldet, werden nach dem Zinsfuße der Bank zur Escomptirung von Wechseln berechnet, sollen aber 3 Proc. nicht übersteigen.

Bezüglich der unfähigen oder mit den Einzahlungen rückständigen Actionaire, wird das Nähere zur Ausführung dieses Gesetzes durch ein Reglement bestimmt werden.

Außerdem bestehen in Frankreich seit 1848 eine Reihe anderer Bankinstitute von weniger umfassender Bedeutung und ohne das Recht, Banknoten in Umlauf zu setzen. Dahin gehören das Comptoir d'escompte de Paris (mit einem Kapital von 20 Mill. Franken in Actien à 500 Franken), das Souscomptoir des chemins de fer (Kapital 4 Mill. Fr., Actien à 100 Fr.), das Souscomptoir des métaux (Kapital 5 Mill. Fr., Actien à 100 Fr.), das Souscomptoir des entrepreneurs (Kapital 347,000 Fr., Actien à 100 Fr.), das Souscomptoir des denrées coloniales (Kapital 500 Fr., in Actien à 100 Fr.). Diese Anstalten sind eigentliche Actiengesellschaften. Außerdem giebt es in Paris und den Provinzialstädten noch etwa 38 Commanditgesellschaften, welche sich ausschließlich mit den Bankgeschäften befassen.

In **Deutschland** faßten die öffentlichen Banken nur sehr langsam Wurzel. Nach den Banken von Hamburg und Nürnberg (§ 185.) wurde zuerst die Wiener Stadtbank begründet. Anfangs wollte die Regierung eine Staatsbank, ähnlich der von Venedig begründen (1703); allein sie stieß damit auf Widerstand, sowohl bei der Verwaltung, als bei den Privaten. Man schloß daher (Patent vom 24. Dec. 1705, publ. 8. März 1706) einen Vertrag mit der Stadt Wien, vermöge dessen ihr auf 15 Jahre ein gewisser Betrag von Renten überwiesen wurde, wovon sie Staatsschulden zu verzinsen und zu tilgen hatte (5 Proc. Zinsen und 5 Proc. Kapital). Diese Schuldforderungen bildeten die gewöhnlichen Girotheile. Doch wurden auch Privateinlagen angenommen.

Im Jahre 1714 machte die Regierung einen zweiten Versuch, eine Staatsbank zu begründen, aber auch dieser mißlang, und es wurden deswegen im Jahre 1720 wieder die bei der „Bankalität" haftenden Ver-

bindlichkeiten der Wiener Stadtbank zur Abwickelung übertragen und ihr die dazu nöthigen Gefälle überwiesen. Die Regierung blieb seitdem immer mit der Stadtbank in Verbindung bis zum Jahre 1783, wo die ganze Verwaltung der Bank der Finanzverwaltung anvertraut wurde.

Während der Kriege gegen Frankreich, welche durch die Revolution herbeigeführt wurden, war die österreichische Regierung genöthigt, Papiergeld mit Zwangscours auszugeben. Es wurden Scheine, sogar im Betrage von 1 Fl., in Cours gesetzt.

Vom Jahre 1805 an sank der Werth dieser Zettel sehr stark, der Krieg von 1809 beschleunigte ihren Fall, und im Jahre 1809 wurden 1300 Fl. Papier für 100 Gulden Münze verkauft. Die ausgegebene Masse von Zetteln betrug 1060 Millionen. Zufolge Verordnung vom 20. Febr. 1811 wurden die Zettel gegen ein anderes Papiergeld, die Einlösungsscheine (sogenannte Wiener Währung) umgewechselt. Die Regierung gab 100 Fl. dieser Einlösungsscheine für 500 Fl. Noten. Indessen konnten auch diese nur mit Verlust gegen Geld verkauft werden. Während des Krieges 1813—1815 war der Cours der W. W. 272. Am 8. Mai wurde die Flucht Napoleons von der Insel Elba bekannt, sie fielen auf 297; am 10. Mai sogar auf 398. Da die W. W. der sümmsache Betrag der ursprünglichen Zettel sind, so war folglich der Werth dieser 1930. Im Jahre 1816 war der Cours der W. W. 322. Später ist er 250 für 100 Fl. Silber festgesetzt worden.

Um das umlaufende Papier zu beseitigen und eine geordnete Silberwährung herzustellen, wurde im Jahre 1816 die österreichische Nationalbank gegründet. Sie begann ihre Thätigkeit mit dem 1. Januar 1818.

Durch das Bankstatut von 1817 wurde der Fonds der Bank aus 100,000 Actien gebildet, jede von 1000 Gulden W. W. und 100 Fl. Silber, von denen bis Ende 1819 50,621 Stück ausgegeben waren. Für die 1000 Fl. Papiergeld gab der Staat Obligationen zu 2½ Proc. — Es war also die Schuld des Staates an die Bank, zu 5 Proc. gerechnet, 50 Millionen Thaler.

Die Bank-Dividende war ursprünglich auf 30 Fl. pro Actie festgesetzt, wovon 25 Fl. durch die Zinsen der Staatsschuld, und 5 Fl. aus dem Gewinn der Bank gedeckt werden sollten. Dadurch hatten die Actien von Anfang an einen Werth von 600 Fl. C.-M. Der Ueberschuß des Gewinnes sollte in zwei gleiche Theile getheilt und davon die Hälfte am Ende des Jahres den Actionairen ausgezahlt und aus der andern Hälfte ein Reservefonds gebildet werden.

Durch dasselbe Gesetz wurde seine Rente von 100,000 Fl. zur Tilgung der Schuld des Staates an die Bank festgesetzt.

Die Bank hat im österreichischen Staate das ausschließliche Vorrecht, Noten auszugeben. Die Noten lauten auf 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Fl.

Sie hat folgende Geschäfte:

1. Discontiren von Wechseln, welche auf Wien gestellt und daselbst zahlbar sind;
2. Umschreiben in offener Rechnung (Girogeschäft) bis zum Betrage der in Banknoten oder Silbermünzen übergebenen Summen;
3. Verwahrung hinterlegter Gegenstände, als Barren und Geräthe von Silber und Gold, Münzen, Staatspapiere und Privatmerkuden gegen eine Vergütigung. (Die Vergütigung richtet sich theils nach den Gegenständen, theils nach dem Gewicht der (zu versiegelnden) Packstücke;)
4. Darlehen auf rohe, geprägte oder verarbeitete edle Metalle, Staatspapiere, Bankactien. (Zinsfuß bei Darlehen auf Staatspapiere von 1853 an 4 Proc., auf Gold und Silber 2 Proc.);
5. Besorgung von Zahlungen durch Anweisung auf die Hilfskassen.

Die Geschäfte der Bank werden von 12 Directoren besorgt, unter einem vom Kaiser ernannten Gouverneur und einem Stellvertreter desselben und unter Mitwirkung zweier kaiserlichen Kommissare. Zur Ueberwachung der Geschäftsführung besteht ein Ausschuß von 100 der meist betheiligten Actionäre, welche sich jährlich versammeln. Seit ihrer Gründung stand die österreichische Nationalbank mit der Finanzverwaltung des Staates in ununterbrochener Beziehung, indem sie theils die Einlösung des Papiergeldes besorgte, theils Anweisungen des Staates acceptirte, theils sich an Staatsanleihen betheiligte oder dem Staate aus ihrer Darlehnskasse Vorschüsse machte. In Folge davon ist die Bank im Jahre 1848 genöthigt gewesen, die Einlösung ihrer Noten zu sistiren. Um sie zur Wiederaufnahme ihrer Baarzahlungen und zugleich zur Einlösung des Staatspapiergeldes zu befähigen, sind die noch übrigen Actien ausgegeben und ihr zur Deckung ihrer Forderungen an den Staat theils Staatseinkünfte in regelmäßigen Raten überwiesen, theils aber Staatsdomänen überlassen worden.

Neben der National Bank besteht in Oesterreich noch die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft. Sie wurde im Jahre 1853 gegründet. Ihr Kapital ist auf 10 Millionen Gulden C. M. festgesetzt, welches durch 20,000 Actien aufgebracht werden soll, wovon jedoch zunächst nur die Hälfte ausgegeben wurden. Die Gesellschaft hat nicht das Recht, Noten auszugeben.

Auch für Mailand und die lombardischen Provinzen soll eine Escompte-Kasse errichtet werden mit einem Stammkapital von 30 Mill. Lire.

Für Ungarn besteht in Pesth die ungarische Commerzialbank.

In Preußen wurde im Jahre 1756 die Königliche Bank von Friedrich II. errichtet. Sie war anfänglich blos Girobank. Durch Edikt vom 17. Juni 1765 verordnete der König, daß dieselbe „zu mehrerem Vortheile der Commerz mit einer Disconto- und Leihbank verbunden und ihr ein Kapital von 8 Mill. Thalern aus dem Staatsschatz überwiesen werde." Die Absicht, eine Ausgabe von Banknoten damit zu verbinden (1767), mißlang.

Den wesentlichsten Theil des Bankfonds bildeten die Pupillengelder, welche ihr zwangsweise überwiesen wurden.

Bis zum Jahre 1836 gab die Bank Bankkassenscheine im Betrage von 100 bis 1000 Thlrn. aus. Seit dieser Zeit hatte die Bank, gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen, Papiergeld.

Durch Kabinetsordre vom 11. April 1846 wurde die Liquidation der bisherigen Königlichen Bank angeordnet und durch die Bankordnung von demselben Tage die Preußische Bank an deren Stelle errichtet.

Die Bank ist befugt, Wechsel- und Geldanweisungen, sowie inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Communal- und andere öffentliche Papiere zu discontiren und für eigne Rechnung oder für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten, zu kaufen und zu verkaufen, gegen genügende Sicherheit Credit und Darlehn zu geben; Wechsel und Geldanweisungen zu ertheilen, zu acceptiren und für andere Rechnung einzuziehen; Geldkapitalien gegen Verbriefung, sowie in laufender Rechnung zinsbar und unzinsbar anzunehmen, edle Metalle und Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Andere kaufmännische Geschäfte, namentlich Waarenhandel, sind und bleiben der Bank untersagt.

Die Bank ist ferner befugt, Geld und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staatspapiere und Dokumente aller Art, sowie verschlossene Packete ohne Kenntnißnahme des Inhalts gegen Ausstellung von Depositalscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung zu nehmen.

Die Bank discontirt nur solche am Orte zahlbare Wechsel und zu bestimmten Terminen zahlbare Effekten, welche nicht über drei Monate zu laufen und der Regel nach drei solide Verbundene haben. Auch steht ihr der An- und Verkauf von guten Wechseln auf andere Plätze des In- und Auslandes, wo sie dazu ein Bedürfniß erkennt, insbesondere zum Behuf der Beziehungen von edlen Metallen und Münzen, frei.

Zinsbare Darlehen bewilligt dieselbe, der Regel nach, nicht über drei Monate und nicht unter Summen von 500 Thlrn., nur gegen bewegliche Pfänder, namentlich

a. gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von 5 Proc.;
b. gegen inländische zinstragende und auf jeden Inhaber lautende Staats-, Communal- und ständische Papiere mit einem nach dem Ermessen der Bank zu bestimmenden Abschlage von dem jedesmaligen Cours;
c. gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verbundene aufweisen und ihr mit einem mannsgefüllten Giro übergeben werden, mit einem Abschlage von 5 Proc. ihres Courswerthes, sowie endlich
d. gegen Verpfändung im Inlande lagernder dazu geeigneter Kaufmannswaaren, in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes nach Verschiedenheit der Waaren und ihrer Verkäuflichkeit.

Andere öffentliche Papiere, als die sub b. gedachten, wird die Bank in der Regel nicht beleihen.

Die Bank hat für den Disconto- und Lombardverkehr den Satz bekannt zu machen, zu welchem sie Wechsel annehmen und Darlehne gewähren will; sie kann aber für Darlehen, welche gegen Verpfändung von edlen Metallen gewährt werden, einen niedrigeren Zinssatz allgemein festsetzen. Bei ihrem Lombardgeschäft darf sie sechs Procent, auf das Jahr gerechnet, nicht überschreiten.

Bei der der Bank bisher übertragenen Einziehung der aus den Provinzen zu den Staatskassen fließenden Ueberschüsse, sowie bei der Verpflichtung der Bank, bis auf Höhe dieser Ueberschüsse für Rechnung der Centralkassen Zahlung zu leisten, behält es auch für die Zukunft sein Bewenden. — Der Bank ist fernerhin gestattet, Wechsel und Geldanweisungen auf andere Plätze, gegen gehörige Deckung, zu ertheilen; für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden die Einziehung von Wechseln, Geldanweisungen und anderweitigen Incassos, jedoch ohne deren Vertretung zu übernehmen und Zahlungen darauf bis zum Betrage des Guthabens zu leisten, sowie den Personen, welche darauf antragen, über die von ihnen unmittelbar oder mittelbar zur Wiedererhebung oder zur Ueberweisung an andere eingezahlte Geldsummen Rechnung zu halten. Zwischen Personen oder Anstalten, welche in gedachter Art offene Rechnung bei der Bank haben, können Zahlungen auch durch bloßes Uebertragen aus einer Rechnung in die andere vollzogen werden.

Das Betriebskapital der Bank besteht nach den Statuten aus dem dem Staate gehörigen Ueberschuß des alten Kapitals und aus einem Actienkapitale von 10,000,000 Thlrn. Dasselbe ist 1856 bereits um 5,000,000 vermehrt worden.

Die Actien sind von 1000 auf den Namen, und werden Bank-Antheilscheine genannt. Die Regierung kann dies Actienkapital verdoppeln lassen nach Anhörung der Bank-Antheilseigner über das Bedürfniß. Dasselbe ist demgemäß im Jahre 1856 bereits um 5,000,000 vermehrt worden. Verkauf oder Verpfändung von Actien werden auf Grund beglaubigter Erklärungen auf den Büchern der Bank vorgemerkt. Die Bank darf Bankantheile niemals als Unterpfand annehmen. Im Fall die Regierung die Bank auflöst, soll das Einschußkapital des Staates zur Deckung der Hälfte des etwa auf den Nominalbetrag der Bankantheile sich ergebenden Verlustes verwendet werden. Die Regierung kann nach Ablauf von 15 Jahren (1863), alsdann aber alle zehn Jahre die Rückzahlung des eingeschossenen Kapitals anordnen und nach Ablauf der ersten jederzeit die Statuten einer Abänderung unterwerfen. Sie hat aber kraft des Vertrages vom 28. Febr. 1856 bis zum Jahre 1871 auf das Recht der Rückzahlung verzichtet. Erfolgt eine solche ohne Beistimmung der Generalversammlung, so hat jeder Inhaber eines Bankantheils das Recht, innerhalb der ersten 3 Monate seinen

Einschuß zu kündigen, der ein halbes Jahr nach der erfolgten Aufkündigung zurückgezahlt wird. Dem Einschuß des Staates sollen die jährlichen Dividenden (ursprünglich 3½, jetzt 4½ Proc.) zuwachsen, außerdem kann der Staat durch den darauf fallenden Gewinnantheil oder andere Einschüsse seinen Einschuß vermehren. Der Reservefond darf 50 Proc. des gesammten Kapitals nicht übersteigen. Was vom Reservefond nicht etwa zur Deckung von Verlusten zu verwenden ist, wird bei einer Auflösung der Bank zwischen den Bankantheilhabern und dem Staate getheilt. Gesetzliche Bestimmungen verpflichten in den Landestheilen, wo das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, die öffentlichen Behörden, Anstalten ꝛc., die müßig liegenden Gelder bei der Bank anzulegen, und diese, solche Gelder zu verzinsen. Die Kapitalien der Kirchen, Schulen und anderer frommen und milden Stiftungen sind von der Bank mit 2½ Proc., die von andern öffentlichen Anstalten angelegten Kapitalien mit 2 Proc. zu verzinsen. Solchen Geldern ist Portofreiheit bewilligt. Die Bank braucht nur in Beträgen von mindestens 50 Thalern und auch nur in solchen Summen, welche durch zehn theilbar sind, obige Depositen anzunehmen. Ohne Zustimmung der Bankantheils-Eigner kann der Zinsfuß für Depositen nicht erhöht werden. Die Regierung behält sich die Ausdehnung der Verpflichtung der Bank zur Annahme von Depositen, auf alle Landestheile u. dergl. vor. Die Bank darf außerdem nach Belieben verzinsliche und unverzinsliche Depositen aufnehmen. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers der für Depositen ausgestellten Obligation zu prüfen. Die Bank durfte nach ihrem ersten Statut nicht über 21 Millionen Thaler Noten ausgeben, von dem Umlauf müssen ⅔ Proc. durch Geld oder Silberbarren, ⅔ Proc. mindestens in discontirten Wechseln und der Ueberrest in Lombardforderungen mit Unterpfand vorhanden sein. Vermöge des erwähnten Vertrages vom 28. Febr. 1856 hat die Bank das unbegrenzte Recht, ihre Notenausgabe nach Bedürfniß des Handels zu vermehren, nur müssen die ausgegebenen Noten ⅓ in baar und ⅔ durch bankmäßige Wechsel gedeckt sein. Alle königliche Kassen nehmen die Noten statt baaren Geldes an, im Privatverkehr soll Niemand zu deren Annahme gezwungen sein. Die Noten sind keiner Vindication oder Amortisation unterworfen. Von dem Gewinn der Bank werden zunächst 3½ Proc. jährlich auf das Kapital der Bankantheilinhaber und auf das des Staates vergütet (im Fall der Gewinn hierzu nicht hinreicht, aus dem Reservefond), von dem Rest des Gewinnes wird ¼ zur Bildung des Reservefonds verwendet, das übrige in zwei gleichen Theilen den Bankantheilseignern und dem Staate zugetheilt. Reichen Gewinn und Reservefond zur Deckung der Verluste eines Jahres nicht aus, so werden solche zur Hälfte vom Einschußkapitale der Privaten, zur Hälfte von dem des Staates, soweit letzteres ausreicht, sonst aber von ersterem gedeckt, aus dem nächstfolgenden Gewinn über 3½ Proc. aber zuerst das Einschußkapital der Privaten ergänzt. Wenn der Reservefond 30 Proc. vom Ein-

schußkapital erreicht hat, kann der für denselben bestimmte Gewinnantheil mit Genehmigung der Regierung auf die Hälfte reducirt werden.

Die Bank bildet mit ihren bestehenden und künftigen Comptoiren, Commanditen und Agenturen ein gemeinschaftliches, von der Finanzverwaltung unabhängiges Institut. Kein Provinzial-Comptoir kann ohne Bewilligung der Regierung aufgehoben oder beschränkt werden. Ueber die Errichtung neuer Comptoire behält sich die Regierung die Entscheidung vor, auch kann sie jederzeit den Sitz der Hauptbank verlegen.

Das Bank-Curatorium besteht aus fünf der höchsten Staatsbeamten und versammelt sich vierteljährlich. Ein vom Staate besoldeter Chef und königlicher Commissarius und unter diesem ein Haupt-Bank-Directorium verwalten die Bank. Alle Bankbeamte haben die Rechte und Pflichten unmittelbarer Staatsbeamten, keiner darf Bank Antheile besitzen. Die Bankantheilseigner üben ihre Rechte durch Versammlung der Meistbetheiligten (200, welche am Tage der Berufung die meisten Actien haben), die sich jährlich einmal im Monat Januar versammeln, sonst auch außerordentlicher Weise berufen werden können, 30 sind beschlußfähig, finden sich so Viele nicht ein, so ist auf einer binnen acht Tagen zu berufenden Versammlung jede Zahl beschlußfähig, jeder Meistbesitzende hat in der Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Actien, eine Stimme, kann sich auch durch einen andern Actionär vertreten lassen. Die jährliche Versammlung der Meistbetheiligten empfängt den Verwaltungsbericht nebst Jahresabschluß, wählt die Mitglieder des Centralausschusses und beschließt über ihre und der Provinzial-Ausschußmitglieder Remotion, spricht sich erforderlichen Falls über die Vermehrung des Einschußkapitals und über die Regulirung der Theilnahmsverhältnisse aus und entscheidet über solche Aenderungen der Bankordnung, welche nur mit Zustimmung der Bankantheilseigner erfolgen können. Der Centralausschuß von 15 Mitgliedern wird aus Eignern von je 5 Antheilen, welche am Sitze der Bank wohnen, gewählt. Durch 3 Deputirte und ebensoviel Stellvertreter aus seiner Mitte übt er die Controlle über alle Operationen der Bank. Jährlich scheiden 5 Mitglieder des Centralausschusses aus, können jedoch wieder gewählt werden.

Der Centralausschuß versammelt sich wenigstens einmal monatlich, kann jedoch vom Bankchef oder vom Präsidenten des Hauptdirectoriums jederzeit einberufen werden. Bei 7 Mitgliedern ist er beschlußfähig, nöthigenfalls kann diese Zahl durch Bankantheilinhaber, auf welche bei der Wahl die meisten Stimmen fallen, ergänzt werden. Stimmenmehrheit entscheidet. Der Präsident und die Mitglieder des Hauptbankdirectoriums haben im Centralausschusse keine Stimme. Dem Centralausschuß werden monatlich die wöchentlichen Nachweisungen über den Geschäftsgang vorgelegt, ebenso die Geschäftsreglements und Dienstinstruktionen und die Abänderungen des Besoldungs-Etats. Bei Besetzung erledigter Stellen im Hauptbankdirectorium, die des Präsidenten ausgenommen, hat der Chef der Bank,

welcher die Besetzung der Regierung vorschlägt, den Centralausschuß zu hören und in geeigneten Fällen dessen Vorschläge zu fordern. Der Centralausschuß begutachtet Vorschläge über Statutenabänderungen, sowie wegen Erhöhung des Einschußkapitales von Privatpersonen. Die Mitglieder beziehen keine Besoldungen, durch Concurs u. s. w. geht die Stelle verloren, in Folge Mißbrauchs des Bankgeheimnisses u. s. w. kann die Versammlung der Meistbetheiligten die Remotion eines Mitgliedes beschließen, ihm muß jedoch der betreffende Antrag 14 Tage vorher durch den Chef der Bank angezeigt werden. Die Deputirten des Centralausschusses, von demselben auf ein Jahr gewählt, stets wiederwählbar, und eintretenden Falls ihre Stellvertreter, üben die fortlaufende Controlle über die Bankverwaltung, behalten ihre Befugnisse als Mitglieder des Centralausschusses und sind berechtigt, allen Conferenzen des Hauptbankdirectoriums beizuwohnen, daselbst Vorschläge zu machen, mit zu berathen, aber ohne Stimme. Sie können bei dem Präsidenten jederzeit auf außerordentliche Berufung des Hauptbankdirectoriums antragen. Die Deputirten können von dem Ausschusse auf Antrag des Chefs der Bank suspendirt werden bis zur endgültigen Entscheidung durch die Versammlung der Meistbetheiligten.

Die Art der Werthe, auf welche Darlehen gegeben werden, und das Verhältniß der letztern zu jenen, bestimmt der Bankchef nach Anhörung des Centralausschusses. Der Gesammtbetrag dieser Darlehen, Disconto und Zinssatz, in Berlin und bei den Comptoiren, wird von dem Hauptdirectorium bestimmt mit Genehmigung des Chefs der Bank, der darauf zu sehen hat, daß Disconto und Zinssatz möglichst gleichmäßig gehalten werde. Veränderungen des Disconto, Beschränkung der Verfallzeit von Papieren, Verkürzung der Frist von Darlehnen, Beschränkung der Höhe der zu bewilligenden Credite können ohne vorherige Berathung und Abstimmung im Centralausschusse nicht angeordnet werden. Die allgemeinen Bestimmungen über nicht verpflichtete Annahme und Verzinsung von Depositen unterliegen dem Beschlusse des Centralausschusses. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauptdirektorium und dem Centralausschusse entscheidet der Chef der Bank. Oeffentliche zinstragende Effekten können für Rechnung der Bank nur gekauft werden, nachdem die Höhe der dazu bestimmten Fonds mit Zustimmung des Centralausschusses festgesetzt ist. Geschäfte mit der Staatsfinanzverwaltung werden wie die mit Privaten behandelt. Bei Geschäften mit Actiengesellschaften, Privatbanken ꝛc. kann das Hauptbankdirectorium mit dem Centralausschusse berathen, darf jedoch alsdann das von ihm vorgeschlagene und von dem Ausschuß bewilligte Maximum des zu gewährenden Credits nicht überschreiten. Banknoten auf ein besonderes Provinzialbank-Comptoir ausgefertigt, können nur mit Genehmigung des Chefs der Bank und nach Anhörung des Central-Ausschusses erfolgen. Für Uebertragung und Verpfändung der Bankantheile in den Stammbüchern der Bank kann das Hauptbankdirektorium mit Zustimmung des Central-Ausschusses eine mäßige Gebühr erheben.

Auszahlung der Dividenden kann bis zu 2 Proc. halbjährig erfolgen mit Zustimmung des Central-Ausschusses. Dividendenrückstände verjähren in 4 Jahren. Die Bank hat Monatsberichte in der preuß. Staatszeitung zu veröffentlichen. Der jährliche Verwaltungsbericht ꝛc. wird den Betheiligten gedruckt mitgetheilt, Auszüge in den Blättern veröffentlicht.

Die Provinzialbank-Comptoire mit der ihnen zugetheilten Geschäftsbefugniß sind dem Hauptbank-Comptoire untergeordnet. Mindestens zwei, in der Regel lebenslänglich Angestellte, bilden den Vorstand. Ein Justitiarius als Bank-Commissär übt die Aufsicht. Dieser wird auf Vorschlag des Chefs der Bank von der Regierung ernannt. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte. Schriftliche Verpflichtungen, Accepte, Scheine, Wechsel ꝛc. müssen von zwei Vorstandsbeamten oder deren Stellvertretern unterschrieben sein. Wo sich eine hinreichende Zahl geeigneter Bankantheilseigner am Sitz einer Provinzialbank befindet, soll ein Ausschuß von 6 bis 10 Mitgliedern von dem Chef der Bank gewählt werden, dieser Provinzial-Ausschuß besorgt in seinem Umkreis die Thätigkeit des Central-Ausschusses, anstatt Deputirte wählt er zwei bis drei Beigeordnete. Jedes Ausschuß-Mitglied muß wenigstens 3 Bankantheile besitzen. Wo kein Ausschuß besteht, ernennt der Chef der Bank die Beigeordneten. Die Errichtung von Bank-Commanditen und Agenturen in den Provinzen, sowie die Aufhebung und Verlegung derselben, ihre Verfassung und Befugniß bestimmt der Chef der Bank. Allen Beamten ist unverbrüchliches Schweigen über die Geschäfte der Bank geboten.

Die Bank sowohl als ihre Comptoire und Commanditen haben die Eigenschaft juristischer Personen. Die Hauptbank hat ihren Gerichtsstand bei dem Kammergerichte in Berlin, die Zweigbanken in den Provinzen bei dem Obergericht und die im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln bei dem betreffenden Landgericht. Die Bank und ihre Zweige haben Stempel-, Sportel-, und Portofreiheit, auch Vorzugsrecht bei dem Concurs ihrer Beamten, wegen Ansprüche aus der Amtsverwaltung. Die Bank kann sich unter allen Umständen außergerichtlich durch Veräußerung der Unterpfänder bezahlt machen. Die der Bank anvertrauten Gelder können nie mit Arrest belegt werden.

Neben dem Staatsinstitut bestehen in Preußen noch eine Anzahl von corporirten Privatbanken.

1. Die älteste derselben ist die Pommersche Ritterschaftliche Bank, welche bereits 1824 gegründet wurde. Ursprüngliches Stammvermögen war 1 Million Thaler in 250 Actien. Daneben ein Betriebskapital von 25,000 Thlrn. Ihre Geschäfte waren Disconto und Darlehen. Sie hatte das Recht, Bankscheine im Betrage von 1 Million Thaler (à 1 — 5 Thlrn) auszugeben. Der Gewinn sollte zum Stammkapital geschlagen werden, bis dieses 2 Millionen erreicht hätte.

Unterm 23. Jan. 1833 erhielt sie neue Statuten. Der Fonds, welcher von 1 Million auf 2 Millionen in 2000 Actien erhöht werden sollte, ist nur auf $1\frac{1}{2}$ Million gekommen.

Die Actionäre erhielten 4 Proc. Zinsen. Vom Ueberschuß wurde $^2/_3$ als Dividende vertheilt, $^1/_3$ als Reservefond zurückgelegt.

Es sollten nur 500,000 in Bankscheinen in Verkauf bleiben und dafür ein gleicher Betrag in Staatspapieren niedergelegt werden. Alle für eine Bank passenden Geschäfte waren gestattet, Darlehne auf liegende Gründe untersagt.

Unterm 24. April 1849 erhielt die Bank abermals ein neues Statut, wonach 4000 Actien zu 500 Thlr. ausgefertigt werden dürfen. Es sind davon 3069 Stück ausgegeben worden.

Die Actien werden à 4 Proc. verzinst, $^2/_3$ des die Zinsen und Verwaltungskosten übersteigenden Gewinnes werden als Dividenden vertheilt, $^1/_3$ zum Reservefonds geschlagen, und bis derselbe 250,000 beträgt, die Hälfte des Betrages, welcher sich über 5 Proc. Zins und Dividende ergeben sollte.

Die Bank hat der Regierung 500,000 Staatsschuldscheine deponirt und dafür 500,000 Thaler Papiergeld erhalten, welche durch 1 Proc. Zinsen der Staatsschuldscheine und der dadurch ersparten Zinseszinsen getilgt werden sollen.

Nach Erlaß der Normativbedingungen vom 5. Oktober 1846 wurden begründet:

2. die Breslauer städtische Bank, im Jahre 1848;
3. die Bank des Berliner Kassenvereins, 1850 gegründet;
4. die Privatbank zu Cöln, seit Dezember 1855;
5. die Privatbank zu Magdeburg, vom Juli 1856;
6. die Privatbank zu Königsberg (i. Pr.), Septbr. 1856;
7. die Privatbank zu Dortmund, vom März 1857;
8. die Privatbank zu Posen, vom März 1857;
9. die Privatbank zu Danzig, März 1857;
10. die Hagener Privatbank zu Hagen, Juli 1857.

Für sämmtliche in Preußen bestehende Privatbanken sind die Normativbedingen von 1846 maßgebend. Dieselben erfordern die Erfüllung folgender Bedingungen: 1) Die Dauer der Concession darf einen zehnjährigen Zeitraum nicht übersteigen. Wenn innerhalb desselben die Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 435) aufgehoben wird, erlischt die Concession sechs Monate nach Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung. — 2) Das Stammkapital einer Privatbank darf nicht über 1 Million Thaler betragen. Wird dasselbe durch Ausgabe von Actien zusammengebracht, so darf keine auf einen geringern Betrag als auf 500 Thaler ausgestellt werden. Die einzelnen Actien sind nicht weiter theilbar und nur auf die bestimmten Inhaber auszustellen. — 3) Das Stammkapital muß wenigstens zu einem Drittheile in baarem Gelde, zu wenigstens einem Drittheil in guten discontirten Wechseln, der Rest in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden zinstragenden Staats-, Communal- oder anderen unter Autorität des

Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren, nach dem Courswerthe zur Zeit der Einlieferung, eingezahlt werden. — 4) Die Bestätigung des Statuts einer Privatbank kann nur erfolgen, wenn das Stammkapital vollgezeichnet ist. Die Bank darf ihre Geschäfte erst beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals in dem unter Nr. 3. angegebenen Verhältnisse der Werthe eingezahlt ist. — 5) Ist die Einzahlung des vollen Stammkapitals innerhalb Jahresfrist, von dem Tage der Bestätigung an gerechnet, der Bestimmung unter Nr. 3. entsprechend, nicht erfolgt, so ist die Concession erloschen. — 6) Der zur Bestätigung vorgelegte Gesellschaftsvertrag muß wenigstens 50 Mitglieder nach Namen, Stand und Aufenthaltsort nachweisen. Der Antheil eines Mitgliedes darf $\frac{1}{20}$ des Stammkapitals nicht übersteigen. — 7) Den Privatbanken sind nur die nachstehend vorgezeichneten Geschäfte gestattet: a) das Discontiren von gezogenen Wechseln, deren Acceptant, sowie von eigenen Wechseln oder billets à ordre, deren Aussteller an denjenigen Orten, in welchen die betreffende Privatbank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchen dieselbe Agenturen errichtet hat, wohnhaft ist. Die discontirten Papiere müssen mit einem auf die Privatbank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht über drei Monate laufen und müssen wenigstens drei solide Verbundene haben; b) die Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung inländischer, auf jeden Inhaber lautender zinstragender Staats-, Communal- oder anderer, unter Autorität des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebener Papiere, sowie gegen Verpfändung von Urstoffen oder dazu geeigneten Kaufmannswaaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind, ferner von sichern inländischen Wechseln, endlich von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber. Die Darlehen dürfen auf einen längern Zeitraum als auf drei Monate nicht gegeben werden; c) der An- oder Verkauf von edlen Metallen oder fremden Münzen, sowie der Ankauf von Wechseln auf Plätze des Auslandes; d) die Besorgung der Einkassirung von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effecten, die an dem Orte, in welchem die betreffende Privatbank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchen sie Agenturen hat, zahlbar sind; e) die Annahme unverzinslicher Kapitalien ohne Verbriefung. Die Bescheinigung über den Empfang dieser Kapitalien darf nur auf den Namen des Einzahlenden ausgestellt werden. f) Die Ausgabe und Einziehung unverzinslicher Noten nach Maßgabe der weiter folgenden Bestimmungen. g) Es ist den Privatbanken nunmehr auch gestattet, verzinsliche Depositen blos zur Concurrenz des Actienkapitals anzunehmen. Es ist den Privatbanken nicht gestattet, andere als die unter Nr. 7. bezeichneten Geschäfte zu machen, Hypotheken oder eigene Actien zu beleihen. 8) Die Gesellschaft erhält das Recht, unverzinsliche Noten (Nr. 7. Lit. f.) bis zu dem Betrage des Stammkapitals auszufertigen und in Umlauf zu setzen. Ergiebt sich am Schlusse des Geschäftsjahres eine Verminderung des Stammkapitales um mehr als den

vierten Theil, so ist die Summe der umlaufenden Noten wenigstens auf den als vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken. — 9) Die Noten dürfen nur auf Beträge von 10, 20, 50, 100 oder 200 Thlr. ausgestellt werden. Der Gesammtbetrag der Noten einer Privatbank zu 10 Thlr. darf den zehnten Theil, derjenige der Noten zu 20 Thlr. ebenfalls den zehnten Theil, die Summe der Noten zu 50 Thlr. drei Zehntheile ihres Stammkapitals nicht übersteigen. — 10) Von dem Betrage der umlaufenden Noten einer Privatbank muß wenigstens ⅓ in baarem Gelde und wenigstens ⅓ in discontirten Wechseln vorhanden sein. Außerdem aber dienen nicht nur sämmtliche zum Stammkapital eingelegte Staats-, Communal- oder sonstige Papiere, sondern auch alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand zur Deckung der Noten. Die Vorstände der Privatbanken sind dafür verantwortlich, daß die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten in dem vorbezeichneten Verhältnisse stets vorhanden sind. — 11) Außer dem Stammkapital haften auch sämmtliche übrige Activa einer Privatbank vorzugsweise für die Einlösung ihrer Noten. — 12) Die Noten der Privatbanken vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes. Es besteht kein Zwang zu deren Annahme. Sie sind, gleich dem baaren Gelde, keiner Vindication oder Amortisation unterworfen. Die Statuten müssen für den Fall, daß die umlaufenden Noten eingerufen werden, die erforderlichen Bestimmungen wegen der Bekanntmachung und Präclusion enthalten. — 13) Jede Privatbank ist verpflichtet, vor dem Ablaufe der Concession, wenn früher der Conens (Falliment) eröffnet wird, sofort, wenn vor dem Ablaufe der Concession die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse ihre sämmtlichen Noten einzulösen. Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Concession beschlossen, so müssen die Noten bis zu diesem Zeitpunkte eingelöst werden. — 14) Die Form, der Inhalt und die Ausfertigung der Noten unterliegen der Genehmigung, resp. der Beaufsichtigung der Regierung. Die Noten sind der Stempelabgabe nicht unterworfen. — 15) Wenn im Lombardverkehr einer Privatbank ein Darlehen zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist dieselbe berechtigt, das Unterpfand durch einen vereideten Mäkler an der Börse, oder in einer von einem öffentlichen Beamten abzuhaltenden Auction zu verkaufen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner zuvor einklagen zu dürfen. — 16) Jede Privatbank darf aber nur innerhalb der Grenzen, welche das Statut bestimmt, Agenturen errichten. — 17) Das Statut hat die innere Organisation der Gesellschaft und die Geschäftsführung zu regeln. Es ist in demselben die Einsetzung eines aus Gesellschaftsmitgliedern bestehenden Ausschusses zur Prüfung der angebotenen Wechsel vorzusehen, und die Wirksamkeit dieses Ausschusses zu bestimmen. — 18) Der Staat übt das Oberaufsichtsrecht über die Privatbanken durch Commissarien nach Instruction, deren Inhalt den Bankvorständen mit-

getheilt werden soll und für dieselben maßgebend ist. Der Staat ist für die Operationen der Privatbank nicht verantwortlich. — 19) Jede Privatbank hat allmonatlich eine Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in derselben vorhanden gewesenen Activa und Passiva, insbesondere der Bestände in gemünztem Gold und Silber, Barren und Wechsel, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten bekannt zu machen. Jede Privatbank hat am Jahresschlusse einen alle Zweige des Verkehrs umfassenden Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr zu veröffentlichen. Die Statuten haben die öffentlichen Blätter zu bezeichnen, in welchen diese Bekanntmachungen enthalten sein werden. — 20) Soweit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, oder die besonderen Privatbank-Statuten nicht abweichende Vorschriften enthalten, kommen bei Actienprivatbanken die Bestimmungen des Gesetzes über die Actiengesellschaften vom 9. Novbr. 1843 zur Anwendung.

Außer diesen zur Ausgabe von Noten privilegirten Privatbanken sind in Preußen noch die Disconto-Gesellschaft zu Berlin, der Schaafenhausensche Bankverein zu Cöln und die Waarencreditgesellschaften zu Berlin und Königsberg, welche das Recht, Noten auszugeben, nicht besitzen.

Die Bairische Bank wurde gegründet durch Gesetz vom 1. Juli 1834. Das Statut ist vom 15. Juni 1835. Anfängliches Kapital 10 Millionen Gulden, erhöht bis zu 20 Millionen. Privilegium auf 99 Jahre. Sitz zu München. Filial zu Augsburg. Jede Actie zu 500 Gulden erhält zunächst 3 Proc. Jahreszins und ¾ des weiteren reinen Gewinnes. Der Rest bleibt Hilfsvorrath. Die Noten werden bei den Staatskassen angenommen.

Von den Fonds müssen ⅗ zu Anleihen auf Grund und Boden, ⅖ dürfen zu Bank- und Wechselgeschäften verwendet werden. Die Notenmenge darf ⅔ nicht übersteigen und auch nicht mehr als 8 Mill. Gulden betragen. ¾ des Notenbetrages muß durch doppelte Hypothek, ¼ wenigstens durch baaren Vorrath gedeckt sein. Die Noten dürfen nicht unter 10 Fl. ausgestellt werden.

Geschäfte der Bank:

1. Anleihen auf Hypothek bis zur Hälfte des ermittelten Werthes in Summen von mindestens 500 Fl. mit Tilgung in einer Zinsrente, höchstens 1 Proc. jährlich nebst 4 Proc. höchstens Jahreszins.

2. Discontiren von Staatspapieren und Zinsscheinen (coupons), wenn sie binnen ½ Jahr fällig sind, von Wechseln mit 3 Unterschriften, ferner von Solawechseln gegen ein Unterpfand in Waaren, Pretiosen und Staatspapieren.

3. Darlehen auf Staatspapiere (bis zu 90 Proc. des Tagescourses), gemünztes und rohes Gold und Silber.

4. Eröffnung eines Credits zum Umschreiben (Giregeschäft) gegen baare Hinterlegung einer Summe.

5. Annahme von Münzen, rohem Metall, Pretiosen, Urkunden u. s. w. zur Verwahrung.

6. Lebensversicherung nach den Grundbestimmungen vom 5. Mai 1836.

7. Ist mit der Bank eine Rentenanstalt verbunden. Satzungen vom 25. Mai 1839.

8. Eine Feuerversicherung für bewegliche Habe. Grundbestimmung vom 20. April 1830.

Das Actienkapital war bis Ende 1839 auf 7 Millionen Fl. gekommen und wurde 1846 um 1 Million Gulden vermehrt.

Die Leipziger Bank wurde im Jahre 1839 begründet. Ihr Actienkapital beträgt 3,000,000 Thaler. Für ihre Noten, in deren Ausgaben sie nicht beschränkt ist, muß 2/3 baare Deckung vorhanden sein.

Das Braunschweiger Leihhaus, 1842 begründet, erhielt 1848 ein erweitertes Statut. Es hat die Befugniß, 600,000 Thaler Noten auszugeben.

Die Dessauer Bank besteht seit 1847. Ihr Actienkapital beträgt 4,000,000 Thaler. Die Notenausgabe kann den Betrag des Actienkapitals erreichen. Es braucht daher nur 1/4 baare Deckung vorhanden zu sein.

Im Jahre 1849 wurde die Herzoglich Nassauische Landescreditkasse, durch Edikt vom 22. October 1840 errichtet, in eine Landesbank verwandelt. Sie darf für 1 Mill. Gulden Banknoten emittiren.

Die Rostocker Bank wurde im Jahre 1850 begründet. Sie hat ein Actienkapital von 1,000,000 Thalern. Die Notenausgabe kann dem Betrage des Actienkapitals gleich kommen. Es muß dafür 1/4 baare Deckung vorhanden sein.

Die Braunschweigische Bank, im Jahre 1853 begründet, hat ein Actienkapital von 3,000,000 Thalern, und ein Recht der Notenemission bis zu gleichem Betrage, wofür 1/4 baare Deckung vorhanden sein muß.

Die Weimarische Bank, im Jahre 1853 begründet, hat ein Actienkapital und das Recht einer Notenausgabe von 5 Millionen Thaler, wofür sie 1/3 baare Deckung haben muß.

Die Frankfurter Bank wurde 1854 errichtet mit einem Actienkapital von 4,000,000 Fl.

Die Thüringische Bank in Sondershausen, 1855 errichtet, hat ein Actienkapital von 3,000,000 Thalern, das Recht der Notenausgabe bis zu dem gleichen Betrage. Die baare Deckung muß 1/4 der Noten betragen.

Die Bank für Süddeutschland in Darmstadt, 1855 begründet, hat ein Actienkapital von 20,000,000 Gulden. Ihre Notenausgabe, welche in Thalerwährung ausgefertigt werden, kann 40,000,000 Gulden betragen. Die baare Deckung, welche erfordert wird, ist 1/3 der ausgegebenen Noten.

Die mitteldeutsche Creditbank in Meiningen, 1855 begründet,

hat ein Actienkapital von 8,000,000 Thalern. Das Maximum ihrer Notenausgabe ist 2,700,000 Thaler, wofür ⅓ baar vorhanden sein muß.

Die Geraer Bank, 1855 begründet, hat ein Actienkapital von 4,000,000 Thalern. Ihre Notenausgabe ist unbeschränkt. Für die ausgegebenen Noten muß ⅔ resp. ½ baare Deckung vorhanden sein.

Die internationale Bank zu Luxemburg, 1856 errichtet, hat ein Actienkapital von 4,000,000 Franken. Ihre Noten, welche in Franken, holländischen Gulden, süddeutschen und österreichischen Gulden, in Thalern ausgefertigt werden, können den Betrag von 30,000,000 Franken erreichen. Es muß für die ausgegebenen Noten ⅓ baare Deckung vorhanden sein.

Die Privatbank zu Gotha, 1856 errichtet, hat ein Actienkapital von 4,000,000 Thalern. Ihre Notenausgabe ist unbeschränkt. Die baare Deckung muß ¼ der Noten betragen.

Die Credit- und Versicherungsbank zu Lübeck, 1856 errichtet, hat ein Actienkapital von 3,000,000 Thalern. Die Notenausgabe kann den gleichen Betrag erreichen. Die baare Deckung muß ⅓ der Noten sein.

Die Hannöversche Bank, 1856 errichtet, hat ein Actienkapital von 12,000,000 Thalern. Für die Notenausgabe, welche den gleichen Betrag erreichen kann, ist ⅓ baare Deckung erforderlich.

Die niedersächsische Bank in Bückeburg, 1856 errichtet, hat ein Actienkapital von 12,000,000 Thalern. Ihre Notenausgabe ist unbeschränkt. Es ist für die ausgegebenen Noten ⅓ baare Deckung erforderlich.

Die Lübecker Privatbank, 1856 errichtet, hat ein Actienkapital von 400,000 Thalern. Das Maximum ihrer Notenausgabe ist 800,000 Thlr., die baare Deckung muß ¼ der ausgegebenen Noten betragen.

Die Bremer Bank, 1856 errichtet, hat ein Actienkapital von 2,500,000 Thalern Gold und kann Noten im Betrage ihres Stammkapitals ausgeben, für welche ⅓ baare Deckung vorhanden sein muß. (Außerdem besteht zu Bremen bereits seit 1817 eine Disconteckasse, welche keine Noten ausgiebt.)

In Hamburg bestehen außer der Girobank zwei Privatgesellschaften, welche Bankgeschäfte treiben: die Vereinsbank und die norddeutsche Bank. Beide sind im Jahre 1856 entstanden. Sie geben keine Noten aus.

In **Rußland** hat das Bankwesen im vorigen Jahrhundert seinen Anfang genommen.

Die Assignaten-Bank zu St. Petersburg ist 1768 als eine Staatsanstalt gegründet worden. Ihre Noten (Assignaten) wurden nur gegen Kupfermünzen eingelöst.

Ihre Noten standen lange Zeit im Pari, bis 1786 mit der Bank eine Leihanstalt verknüpft wurde, welche auf Grundstücke Darlehne gab.

Später (1818) wurde die Reichsbank in 3 Abtheilungen getheilt:

1. Assignaten-Bank, welche das Einziehen der Assignate gegen verzinsliche Obligationen und das Umwechseln der alten Assignate in neue besorgt.

2. Leihbank, welche Geld auf Hypotheken leiht.

3. Commercialbank, welche Wechsel discontirt und durch Anweisungen Zahlungen an andern Orten besorgt.

Sie hat Comptoire in Moskau, Archangel, Odessa, Riga, Kiew, Rybaisk, auf der Messe zu Nischnei-Nowgorod, zu Charkow und Jekaterinburg.

Ihr Kapital ist 8,571,000 Rubel.

Die polnische Bank ist eine Staatsanstalt. Sie wurde 1828 mit einem Kapital von 30 Millionen polnischen Gulden gegründet und zugleich mit der Schuldentilgung beauftragt. Erst Februar 1830 wurden Bankbillets im Betrage von 14 Millionen ausgegeben. In der Revolution 1831/32 kamen dazu 26 Millionen neue. Durch kaiserliche Verordnung von 1834 wurde das Kapital auf 42 Millionen erhöht und später (1841) bis auf 53⅓ Mill. Gulden (= 8,000,000 Silberrubel) vermehrt.

Die Bank in Finnland hat ihre neue Gestaltung im Jahre 1840 erhalten.

Schweden und Norwegen. — Die im Jahre 1668 zu Stockholm errichtete Bank war nur eine Leihanstalt, mit der zugleich auch eine Art von Giregeschäft verbunden war. Erst seit 1726 gab sie Noten (Transportzettel) aus. Im Jahre 1738 fing sie an auf Grundstücke und Eisenvorräthe Darlehne zu machen. Die umlaufende Notenmenge stieg allmälig bis zum Betrage von 600 Millionen Kupferthalern, d. h. die Noten waren blos in Kupfer zahlbar.

Im Jahre 1776 wurde die Umwechslung der Transportzettel gegen neue, in Silber zahlbare, in Speciesthalern ausgedrückte Banknoten umgeändert. Es wurden 18 der älteren Kupferthaler = 1 Thlr. Species gesetzt.

Neben dieser Hauptbank hat Schweden noch 6 Privatbanken, welche Noten ausgeben.

Norwegen hat seine eigene Bank mit Comptoiren zu Christiania, Drontheim, Christiansund, Bergen, Drammen und Skien. Sie giebt Banknoten aus zu ⅓, ½, 1, 5, 50 und 100 Species. Das Kapital der norwegischen Bank ist auf 10,000 Actien zu 200 Speciesthalern (= circa 275 Thlr. preuß.) festgesetzt. — Es wurden aber nur 2791 untergebracht.

Dänemark. — Die Assignations- und Leihbank zu Copenhagen wurde 1736 gegründet. Ihr Kapital wurde durch 5000 Actien, à 100 Thaler, zusammengebracht. Im Jahre 1760 wurde die Zahl der Actien von 5000 auf 6000 erhöht. Im Jahre 1759 wurde ihr das Münzrecht ertheilt und zugleich die Erlaubniß gegeben, nicht über 10 Thaler vorgelegte Noten baar bezahlen zu brauchen. Sie gaben Noten aus bis zu 1 Thaler und vermehrten sie bis auf 11 Millionen Thaler. Im Jahre 1773 übernahm der Staat die Bank. Im Jahre 1791 wurde die ältere Bank geschlossen und an Stelle derselben die dänische und norwegische Speciesbank mit 6000 Actien à 400 Thaler Species gegründet. Ihre Noten waren in Münze oder in ältern

Zetteln, welche nach dem jedesmaligen Werth berechnet werden mußten, zahlbar.

Die Bank lieh auf Pfänder und hatte zugleich ein Giregeschäft.

Im Jahre 1813 wurde beschlossen, eine neue Reichsbank zu errichten, deren Noten künftig das einzige Papiergeld bilden und nicht über 46 Mill. in neuen Reichsbankthalern (18½ auf die kölnische Mark) betragen sollten.

Das Stammvermögen der Bank wurde dadurch herbeigeschafft, daß ihr eine Forderung von 6 Procent des Mittelwerthes aller Grundstücke beigelegt wurde, dessen Betrag bis zur Einzahlung mit 6½ Proc. verzinst werden mußte.

Im Jahre 1818 wurde die Reichsbank in eine Privatanstalt, die Nationalbank, umgewandelt, deren Theilnehmer alle Grundeigenthümer wurden, welche nach obiger Bestimmung wenigstens 100 Thaler an die Bank zu bezahlen hatten und diese freiwillig einlegten. — Außer der Nationalbank besteht zu Copenhagen noch eine Centraldarlehnskasse.

Die schleswig-holsteinische Speciesbank wurde 1788 zu Altona errichtet, als Leih- und Discontobank mit Giregeschäft. Ihre Noten wurden 1813 nach dem vollen Betrage gegen Reichsbankzettel eingelöst und erklärt.

Belgien. Es bestehen hier mehrere Bankinstitute:

1. Société générale pour favoriser l'industrie. Sie wurde 1822 gestiftet. Kapital 50 Millionen Gulden in 60,000 Actien.

2. Belgische Bank (Banque de Belgique) zu Brüssel seit 1835. Kapital 20 Millionen. 1838 mußte die Bank ihre Zahlungen einstellen. Sie erhielt von der Regierung 4 Mill. Vorschuß und eine 3monatliche Zahlungsfrist, wodurch sie ihre Verbindlichkeiten zu lösen befähigt wurde. Ihr Kapital wurde 1841 um 10 Mill. verstärkt. Sie hat ihre Notenausgabe eingestellt (1850).

3. Die Banque nationale ist auf Grund eines Gesetzes vom 10. Mai 1850 errichtet. Ihr Statut wurde unterm 4. Septbr. 1850 genehmigt. Das Kapital ist 25,000,000 Franken in Actien von 1000 Franken. Die Bank ist in Bezug auf den Gesammtbetrag ihrer Noten nicht beschränkt.

4. Die Bank von Flandern (Banque de Flandre). Kapital 10,000 Franken in Actien von 500 Franken.

5. Lütticher Bank (Banque de Liège), 1835 begründet. Kapital 4 Millionen Franken.

Außerdem sind noch drei andere Creditinstitute vorhanden, welche Bankgeschäfte zum Gegenstande ihrer Thätigkeit haben, nämlich die Société des actions réunies (12,000 Actien à 1000 Fr.), die Société des capitalistes rénnis) 50,000 Actien, à 500 Fr.) und die Union de Crédit (Gegenseitigkeitsgesellschaft).

Holland. — Amsterdamer Bank, gegründet 1814. Kapital 5 Mill. Gulden in Actien von 1000 Gulden, von denen der König 500 übernahm. Im Jahre 1819 wurde das Kapital verdoppelt. — Zettel von 25 —

1000 Fl. — In Batavia besteht die Bank von Java. — Ueber die Bank in Luxemburg s. Deutschland.

Schweiz. — 1. Die Cantonalbank zu Bern, gegründet 1833. Ihr jetziges Statut vom 12. Dec. 1846. Eine Staatsanstalt für Anlegung der Staatsgelder bestimmt, Bankscheine bis zu 2 Millionen franz. Franken zu 20—50 und 100 Fr. einlöslich bei der Bank und den öffentlichen Kassen, soweit deren Baarvorrath und bevorstehende Zahlungen es erlauben.

2. Die Bank in Zürich, gegründet 1836. Jetziges Statut vom 27. April 1840. Stammvermögen 1 Mill. Züricher Gulden in 2000 Actien. Dasselbe kann bis auf 3,000,000 erhöht werden. Seit 1852 rechnet die Bank in neuen Schweizerfranken. Sie hat ein unbeschränktes Recht der Notenausgabe.

3. Die Bank in St. Gallen wurde 1838 gegründet. Sie hat ein Kapital von 1,000,000 Fl. im 24 Guldenfuße. Banknoten nicht unter 10 Fl. In dem Gesammtbetrage der Noten ist sie nicht beschränkt.

4. Die Banque cantonale vaudoise zu Lausanne ist 1845 begründet. Ihr Statut vom 19. December 1846. Das Kapital der Bank ist 2,000,000 Schweizerfranken. Ausgabe der Noten bis zur Hälfte des Kapitals.

5. Die Bank in Basel wurde ebenfalls 1845 begründet. Das Kapital ist von 1,000,000 Franken in Actien von 5000 Franken.

6. In Genf giebt es außer einer Hypothekenkasse sechs Banken: a) die Banque de Génève (Kapital 3000 Actien, à 1000 Fr.), b) die Banque générale de Suisse (Kapital 240,000 Actien, à 250 Fr.), c) die Banque du commerce (Kapital 3,100 Actien, à 1000 Fr.), d) das Omnium génevois (Kapital 5000 Actien, à 1000 Fr.), e) das Comptoir d'escompte, f) die Caisse d'escompte.

7. In Freiburg besteht die Freiburger Kantonalbank (Kap. 300,000 Fr. vom Staate eingeschossen und 1400 Actien, à 500 Fr.).

8. Auch in Glarus ist eine Bank.

Portugal. — Lissaboner Bank, 1821 gegründet. 10,000 Actien, à 500,000 Reis (= 808 Thlr. preuß.), halb baar, halb in Papiergeld zu zahlen. 2000 Millionen Reis wurden der Regierung zufolge der Statuten der Bank in Banknoten gegen 4 Proc. Zinsen geliehen, um damit eine gleiche Summe von Papiergeld einzuwechseln und zu vertilgen.

Im Jahre 1827 mußten die Zahlungen eingestellt werden, weil es an Münzvorrath fehlte. Später erholte sich die Bank wieder. 1846 wurden die Zahlungen abermals eingestellt. Sie erhielt in diesem Jahre neue Statuten und wurde 1847 mit der Gesellschaft des National-Vertrauens vereinigt.

Spanien. — 1. Bank S. Fernando. Umgestaltung der früheren Leihbank S. Carlos. Stammvermögen 60 Millionen Realen.

2. Die Bank zu Barcelona ist 1844 errichtet. Gesellschaftskapital 1 Mill. Pesos fuertes in Actien à 20 Pesos.

3. Die Bank zu Cadix wurde 1847 errichtet. Das Kapital besteht seit 1851 aus 50,000,000 Realen da Vellon in Actien à 1000 Realen.

4. Die Statuten der neuen Bank von Sevilla wurden im Dec. 1856 genehmigt. Ihr Kapital ist auf 18,000,000 Realen festgesetzt. Davon soll jedoch vorerst nur ein Drittheil in Actien von 2000 Realen eingezahlt werden.

5. Zu Valencia besteht die Gesellschaft zur Beförderung der Gewerbe. Ihr Kapital besteht aus 5000 Actien zu 2000 Realen, 400 Actien zu 5000 Realen und 3000 Actien zu 1000 Realen.

6. Auch zu Santander besteht eine Bank.

Italien. — Rom. 1. Das banco del spiritos und monte di pietà zu Rom. Zettel (cedole) für den Betrag des eingelegten Geldes. Die großen Zettel werden nur gegen 5 Proc. Geld und 95 Proc. in kleinern Zetteln eingelöst.

2. Die neue Bank in Rom (banca romana) wurde 1834 gegründet. Sie durfte 3mal so viel Zettel ausgeben als sie Baarvorrath hatte. In Folge der Ueberausgabe von Zetteln im Jahre 1848 mußte sie ihre Baarzahlungen einstellen und ging ein. An ihrer Stelle wurde 1850 das Banco dello stato pontificio errichtet.

Neapel. 1. Die Nationalbank beider Sicilien (banca delle due Sicilie) wurde 1808 und die neapolitanische Nationalbank (banca fruttuaria) 1827 gegründet. Die erstere hat einen Fonds von 1 Million neap. Ducati in 4000 Actien à 250 Ducati. Sie discontirt, leiht auf Gold und Silber, Staatspapiere und Waaren. — Sie treibt eigene Geschäfte und nimmt Depositen gegen Zinsen.

2. Die neapolitanische Nationalbank mit einem Fonds von 600,000 Ducati, hat den Zweck, gegen Sicherheit an Besitzer von Grundstücken und Gütern, Manufaktur- und Fabrikunternehmern Geld vorzuschießen.

3. Außerdem besteht seit 1830 eine Girobank (Banca di circolatione a garantia) mit einem Actienkapital von 400,000 Ducati.

Toskana. 1. Die Bank von Livorno wurde 1827 begründet. Das Kapital besteht aus 2,000,000 toskanischer Lire in Actien à 1000 Lire.

2. Die Bank von Siena wurde 1842 gegründet. Das Kapital 150,000 Lire in Actien à 2000 Lire.

In Sardinien giebt es drei Banken: 1. Die Nationalbank zu Turin (Kapital 32,000 Actien à 1000 L.) mit Zweigbanken zu Nizza Vercelli, Alessandria und Cagliari.

2. Die Bank von Savoyen, welche ihren Sitz zu Chamberry hat (Kapital 2000 Actien von 1000 L.).

3. Die Nationalbank zu Genua.

Griechenland. — Die Bank zu Athen wurde 1841 errichtet. Ursprüngliches Kapital 5 Millionen Drachmen in Actien zu 1000 Drachmen. 1/5 des Kapitals sollen zu Darlehen auf Unterpfand, höchstens zu 10 Proc.,

verwendet werden. Die Bankscheine sollen nicht über $^2/_5$ des Stammvermögens betragen und $^1/_4$ davon in baar vorräthig sein. — Der geringste Betrag für die Noten ist 25 Drachmen = 5 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.

In der Türkei giebt es eine Bank: Die Bank zu Constantinopel.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben schon, während sie noch englische Colonien waren, einen ausgedehnten Gebrauch von von dem Bankcredit gemacht. Seit ihrer Unabhängigkeit haben sich diese Anstalten ununterbrochen vermehrt.

Im Jahre 1811 bestanden in dem Gebiete der Union 88 Banken, mit einem Kapital von 42,609,101 Dollars. Im Jahre 1816 hatten sie sich bis auf 246 gesteigert, mit einem Betriebskapital von 89,822,287 Dollars. Im Jahre 1820 zählte man 307 Banken mit einem Kapital von 101,714,551 Dollars. 1830 bestanden 328 Banken, welche ein Kapital von 110,186,608 Dollars hatten. Sie vermehrten sich auch in den folgenden Jahren, bis 1837 der Präsident Jackson eine bedeutende Zahl derselben zum Falle brachte. Nichtsdestoweniger gab es 1838, nach Carey's Angabe, 677 Banken, mit einem Kapital von 387,000,000 Dollars.

Nach dem „Bankers Almanac" bestanden zu Anfang des Jahres 1855 in der Union nicht weniger als 1227 Zettelbanken, (gegen 850 im Jahre 1850), deren gesammtes Kapital auf 332,751,154 Dollars angegeben wurde, und deren Banknotenumlauf 171,417,000 Doll. bei 56,226,000 Doll. Baarfonds betrug. Der Staat New-York hatte die meisten Banken, nämlich 280, wovon 52 allein auf die Stadt New-York kamen. Massachusetts hatte 168 Banken und das kleine Rhode Island 87, während Texas und Mississippi jedes nur eine Bank besaßen; Michigan 5, Missuri 6, Luisiana 8 u. s. w. Im April 1854 war der Notenumlauf aller Banken um 17 Millionen stärker als im Jahre 1855.

Zwei Mal versuchte man in Nordamerika eine Centralbank für die ganze Union zu begründen; beide Male aber mußte sie wieder aufgegeben werden.

Die erste Unionsbank wurde 1791, die zweite 1816 errichtet. Jede dauerte 20 Jahre.

Banksystem in **China.** Der Gebrauch von Creditpapieren ist, wie es scheint, fast allgemein in Futschen-fu. Dieselben sind alle auf den Inhaber lautende Noten. In der Stadt sind über hundert Banken, welche meistens ein bedeutendes Kapital besitzen. Die größten Etablissements besitzen jedoch nicht über 1,200,000 Dollars. Sie sind zugleich Depositen-, Disconto- und Zettelbanken; sie discontiren kaufmännische Wechsel und geben bisweilen Vorschüsse auf Frachtbriefe. Sie setzen auf den Inhaber lautende Noten in Umlauf, die mit ihrem Stempel gezeichnet sind; diese repräsentiren einen Werth von 32 Cents bis 1100 Dollars und enthalten eine Erklärung über die Art der Einlösung, ob in Kupfer oder Silbermünze. Die Noten sind nach Sicht bei den Banken, welche sie ausgeben, zahlbar, gegen geringes Disconto, welches die Hauptquelle ihres Gewinnes ist. Der Disconto ist ungefähr ½ Proc., wenn Silber, und ¼ Proc.,

wenn Kupfer verlangt wird. Derjenige, der eine dieser Noten in Zahlung giebt, ist verpflichtet, seine Unterschrift und Siegel darunter zu setzen. Diese Indossirungen haben jedoch nur den Zweck, Fälschungen zu verhüten; sie geben keine neue Garantie, sondern nur Mittel, sich über den Ursprung und Werth der Noten zu vergewissern; denn wenn die Bank, welche die Noten ausgab, brechen sollte, haftet keiner der Indossaten. Fallissmente sind selten, 110—120 Banken zählen nicht mehr als zwei solche Fälle im Jahr, und die Liquidation verschafft den Creditoren gewöhnlich 5—6 Proc. Die chinesische Regierung controllirt in keiner Weise die Einrichtung, Leitung und den Notenbetrag dieser Banken. Sie genießen volle Freiheit. Bis vor Kurzem wurden ihre immer nach Sicht eingelösten Papiere als ausgezeichnet betrachtet, und circulirten in der Provinz Fu-Kian ohne alles Hinderniß (Courrier des États-Unis).

§. 245.

c. Leihbanken und Leihhäuser haben den Zweck, Vorschüsse auf Unterpfand zu gewähren, und sollen theils dazu dienen, den kleinen Gewerbtreibenden zu unterstützen, theils und vorzüglich sollen sie unbemittelten Leuten Gelegenheit geben, sich in Zeiten der Noth gegen Verpfändung des einen oder des andern Besitzthums eine kleine Geldsumme zu verschaffen, um sie so theils vor einem Nothverkaufe, theils vor dem Verfallen an Wucherer zu bewahren. Leider können solche Institute immer nur gegen verhältnißmäßig sehr hohe Zinsen ihre Vorschüsse gewähren, sowohl weil die Verwaltungskosten sehr groß sind, als auch weil ein sehr niedriger Zinsfuß auf die solche Institute benutzenden Volksklassen nachtheilig wirken würde.

Les mons de piété institués aux villes d'Italie sont utiles, honnêtes et charitables, et soulagent grandement les pauvres et ceux de Laski les ruinent. Il y a des monts de piété à Florence, Lucques, Sienne, et autres villes, où celui qui a une fille, au jour de sa naissance met cent écus au mont de piété, à la charge d'en recevoir mille pour la marier, quand elle aura dix-huit ans, si elle meurt auparavant, ces cent écus sont acquis au mont, si le père n'avait d'autres filles aux quelles successivement sera gardé le mariage; s'il met au mont deux-cent écus, la fille aura deux mille écus, qui n'est à peu près que cinq pour cent que paye la République si la fille ne moeurt. L'autre mont de piété est pour prêter argent aux pauvres gênés à cinq pour cent, en baillant gage suffisant et jusqu'à dix écus pour le plus; si le débiteur ne rend les dix écus au temps précis, le gage est vendu au plus offraut; cela se fait pour obvier aux plus grandes usures, des quelles les pauvres gens sont ruinés en ce pays-là, et pour empêcher la saisie et distraction des meubles à vil prix. — Bodin: Rep. Liv. VI. ch. II.

§. 246.

d. Sparkassen, Sparbanken (saving banks), sollen Lohnarbeitern, Dienstboten, kleinen Gewerbtreibenden und überhaupt den weniger bemittelten Volksklassen Gelegenheit geben, kleine Summen verzinslich anzulegen. Sie suchen den Reiz zum Sparen dadurch zu erhöhen, daß sie nicht blos einfache Zinsen, sondern sogar Zinseszinsen bezahlen. Der Zinsfuß, welchen solche Institute gewähren, kann indessen nicht hoch sein, einestheils weil ein Theil der von den Sparern eingezahlten Gelder stets baar vorräthig sein muß, um diejenigen Summen, welche zurückgefordert werden — es wird nämlich den Sparern gestattet, ihre angelegten Gelder entweder ganz oder Summen bis zu einem gewissen Betrage nach Belieben zurückzuziehen — auszahlen zu können, anderntheils weil diese Gelder, um Verluste zu verhüten, sehr sicher untergebracht werden müssen. Sie werden daher theils auf liegende Gründe ausgeliehen, theils pflegen Staats- und Communalpfandbriefe angekauft zu werden, obwohl die letztere dieser beiden Anlegungsweisen nicht überall zu den sichersten zu rechnen sein möchten.

Die ältesten Sparkassen, von denen wir Kenntniß haben, wurden in Deutschland errichtet. Die erste bestand in Hamburg seit dem Jahre 1778, dann folgte die Ersparungskasse zu Oldenburg 1786. — In Bern wurde 1787 für Dienstboten eine Dienstzinskasse errichtet. — Die im Jahre 1810 von dem Pfarrer Duncan zu Ruthwell (in der Grafschaft Dumfries in Schottland) errichtete Sparkasse wurde das Muster für alle seit dieser Zeit gegründeten Kassen dieser Art. Auf dem Festlande wurden zuerst die Sparkassen zu Berlin, Stuttgart und Paris nach diesem Muster gebildet.

Henry Duncan: An essay on the nature and advantages of parish banks for the savings of the industrious. 2. ed. Edinburgh 1816.

(Richardson): Annals of banks for savings. London 1818. (Aus dem Englischen von Krause. Berlin 1821. 8.)

John Tidd Pratt: The history of savings-banks in England and Scotland. London 1842. g. 8.

Senac: Manuel des caisses d'épargnes et de prévoyance. Paris 1836. 8.

Ch. Dupin: Constitution, histoire et avenir des caisses d'épargnes. Paris 1843. 8.

Comptes rendus de la caisse d'épargne de Paris. Seit 1818 jährlich, 4.
Alph. de Candolle: Les caisses d'épargne de la Suisse. Génève 1838.
Hermann: Ueber Sparanstalten im Allgemeinen. München 1835.
Malchus: Die Sparkassen in Europa. Heidelberg und Leipzig 1838.
Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. 10. Heft u. ff. Berlin 1851.

Sechstes Buch.

Der Verbrauch der wirthschaftlichen Güter.

Erstes Kapitel.

Der Bedarf an wirthschaftlichen Gütern.

§. 247.

Der Zweck und das Ziel aller wirthschaftlichen Thätigkeit ist die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse, insofern dazu die Gegenstände und Kräfte der Natur benutzt werden müssen. Diese Bedürfnisse aber machen sich mit ungleichen Forderungen der Befriedigung geltend.

Obgleich nämlich alle Bedürfnisse aus der Natur des Menschen hervorgehen, so finden sich dieselben doch nicht gleichmäßig bei allen Menschen, sondern je nach den Lebenskreisen entwickeln sich bei den einzelnen Individuen bestimmte, entweder ihnen eigenthümliche Bedürfnisse, oder sie theilen dieselben nur mit bestimmten Klassen. Schlechthin allgemein sind nur diejenigen Bedürfnisse, ohne deren Befriedigung die Existenz des Menschen nicht gedacht werden kann, also das Bedürfniß der Nahrung, Kleidung, Wohnung. Weitere Bequemlichkeiten sind schon nicht mehr überall nothwendig.

Die allgemeinen Bedürfnisse sind also zugleich diejenigen Bedürfnisse, welche sich mit einer unwiderstehlichen Dringlichkeit geltend machen, die Klassenbedürfnisse und diejenigen Bedürfnisse, welche das Individuum für sich allein entwickelt, können in der Regel unbe-

friedigt bleiben, ohne daß die Existenz vernichtet würde. Dennoch sind auch sie von ungleicher Wichtigkeit. Ein Theil dieser Bedürfnisse nämlich verlangt Befriedigung, wenn der Mensch seine menschlichen Zwecke erreichen und nicht nur überhaupt existiren soll, während der andere Theil mehr oder weniger von der Willkür der Einzelnen abhängt. Die ersteren kann man *Bedürfnisse des Anstandes*, die letzteren *Luxusbedürfnisse* nennen.

Alle diese Bedürfnisse sind unmittelbare Bedürfnisse, d. h. sie liegen in der Person als solcher. So lange der Mensch noch von den freiwilligen Gaben der Natur lebt, also auf Befriedigung seiner nothwendigen Bedürfnisse beschränkt ist, kann er meist nur solche unmittelbare Bedürfnisse entwickeln. Sobald er aber diese unterste Stufe verläßt und in der Kultur vorschreitet, entwickelt er auch mittelbare Bedürfnisse, d. h. solche, welche nur insofern befriedigt werden müssen, als sie dazu dienen, andere Bedürfnisse zu befriedigen. Solche Bedürfnisse sind daher nur dringend, insofern als diejenigen Bedürfnisse dringend sind, um deren Befriedigung willen sie befriedigt werden müssen.

Bei aller Bedürfnißbefriedigung gehen nun die nothwendigen Bedürfnisse voran, ihnen folgen die Bedürfnisse des Anstandes und mit ihnen zugleich diejenigen, durch deren vorgängige Befriedigung ihre eigene Befriedigung bedingt wird. Auf der letzten Stufe dagegen stehen die Luxusbedürfnisse und was nöthig ist, um ihnen genügen zu können.

Luxus ist an und für sich nicht verwerflich; er wird es erst, wenn er ausartet. Dies kann in doppelter Weise geschehen: 1) wenn der Luxus zur Ueppigkeit wird, d. h. wenn die Befriedigung der Bedürfnisse nicht mehr blos Mittel, sondern selbst *Zweck* wird, 2) wenn Luxusbedürfnisse auf Kosten der Bedürfnisse der Nothwendigkeit und des Anstandes befriedigt werden.

Luxus wird oft mit Verschwendung verwechselt. Diese aber findet nicht blos bei Befriedigung von Bedürfnissen der Willkür, sondern auch bei Bedürfnissen der Nothwendigkeit und des Anstandes statt. Verschwendung ist ein überflüssiger, zur Erreichung des Zweckes, zu dem er gemacht wird, unnützer Aufwand.

§. 248.

Die Summe von wirthschaftlichen Gütern, welche Jemand zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nöthig hat, machen den Bedarf desselben aus, das Bedürfniß im objectiven Sinne.

Dieser Bedarf wird geregelt durch das Bedürfniß im subjectiven Sinne, die Begierde nach solchen Gütern. Wie nun aber die Bedürfnisse verschieden sind, so auch der Bedarf. Daher zerfallen die Güter in solche, welche unmittelbar, und in solche, welche mittelbar zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse beitragen, und die letztern wieder in Güter der Nothwendigkeit, des Anstandes und des Ueberflusses (res necessariae, utiles et luxuriosae).

§. 249.

Das Verhältniß, welches der wirthschaftliche Bedarf zu dem Einkommen einer Person hat, begründet den wirthschaftlichen Zustand derselben. Wer, je nach seinem Stande und seiner Lebensstellung, alle Bedürfnisse der Nothwendigkeit, des Anstandes und der Bequemlichkeit befriedigen kann, ist reich; wer nur die Bedürfnisse des Anstandes und der Nothwendigkeit befriedigen kann, wohlhabend, wessen Einkommen nur genügt, die nothwendigen Bedürfnisse zu bestreiten, ist dürftig. Arm ist, wem es auch an den Nothwendigen gebricht.

Reich, in objectiver Beziehung, ist, wer ein größeres Einkommen oder Vermögen besitzt, als zur Befriedigung derjenigen Bedürfnisse nöthig ist, welche nach allgemeiner Vorstellung zu einem menschenwürdigen Leben gehören, d. h. wer mehr besitzt, als zur Befriedigung der Bedürfnisse des Anstandes nöthig ist, wenn es also erlaubt ist, auch Luxusbedürfnisse zu befriedigen.

Der Reichthum hat Grade. Reicher als ein Anderer ist, wer mehr Einkommen hat als ein Anderer.

Roscher behauptet, zum Reichthum gehöre nicht blos mehr haben, als zur Befriedigung aller vernünftigen Bedürfnisse nöthig ist, sondern auch mehr haben als Andere. „Gesetzt z. B.," sagt er, „alle Menschen hätten viele, aber gleich viel Güter: da würde jeder vermuthlich seine Schornsteine und Kloaken selbst fegen, seine Schuhe selbst putzen müssen, die Genüsse der Eitelkeit würden größtentheils unmöglich sein." Als ob, um eben so viel zu haben als ein Anderer, man auch dasselbe Geschäft betreiben müßte! Kann ein Kloakenreiniger oder Schornsteinfeger nur sein, wer weniger besitzt als

ein Anderer? Nicht darum wird Jemand in der Provinzialstadt reich genannt, der in der Hauptstadt arm erscheint, weil in der Hauptstadt noch größere Vermögen sind: sondern weil das Maaß von Bedürfnissen, deren Befriedigung für nöthig erachtet wird, in der Hauptstadt ein größeres ist.

Zweites Kapitel.

Das Versicherungswesen.

Isidor Alauxet: Traité général des assurances, assurances maritimes, terrestres, mutuelles et sur la vie. Paris 1844. 2. vols. 8.

§. 250.

Die Gefahren, denen das Leben und Vermögen der Einzelnen ausgesetzt ist, sind so groß und wirksam, daß auch ein scheinbar unverwüstliches Vermögen keine Gewähr für eine gesicherte Zukunft bietet. Um sich gegen dieselben zu wahren, hat man die Versicherungsanstalten (Assecuranzen) errichtet, die zwar die Gefahr selbst nicht entfernen, wohl aber die zerstörenden Folgen, welche sie für den Einzelnen haben, beseitigen.

Solche Anstalten sind nämlich nichts anderes als eine bestimmte Art von Lotterien, d. h. von Einrichtungen, wonach ein durch die Beiträge der einzelnen Mitglieder zusammengeschossenes Vermögen nach einer durch irgend einen vorhergesehenen Zufall herbeigeführten Entscheidung einem Mitgliede oder einem Theile derselben überwiesen wird.

Von einer gewöhnlichen Lotterie unterscheiden sich solche Versicherungsanstalten nur dadurch, daß bei diesen letztern immer Jemand gewinnt, dem ein Unglück zustößt, auf dessen Eintreten die Assecuranz oder Versicherungslotterie eingerichtet ist. So z. B. ist eine Feuerversicherungsanstalt eine Lotterie, wobei derjenige der Gewinner ist, dessen Haus abbrennt.

Eine Lebensversicherung ist eine Lotterie, wobei derjenige der Gewinnende ist, welcher das Leben verliert.

Shakespeare hat in seinem Kaufmann von Venedig den obigen Umstand zur Grundlage seines Schauspiels genommen; denn daß Antonio dem Shylock in die Hände fällt, davon ist die Gefahr die Ursache, welcher auf dem Meere gehende Schiffe ausgesetzt sind.

§. 251.

Die Versicherungsanstalten sind ihrer Einrichtung nach wesentlich von zweierlei Art. Entweder nämlich sind sie auf Gegenseitigkeit gegründet, d. h. die einzelnen Mitglieder verpflichten sich, einander den etwa durch irgend eine Gefahr drohenden Schaden zu ersetzen. So kann z. B. eine Gesellschaft von Hausbesitzern zusammentreten, welche sich verpflichtet, Jedem von ihnen den ihm durch Ausbruch von Feuer entstehenden Schaden zu ersetzen. Oder es kann ein Einzelner oder auch eine Gesellschaft von Unternehmern zusammentreten und sich verpflichten, für einen gewissen Ersatz (Prämie), welcher entweder ein für alle Mal oder periodisch bezahlt wird, bei dem Eintreten eines bestimmten Unglücksfalles eine dem Ersatz entsprechende Summe zu bezahlen.

Es kann eine jede Art von Versicherungsanstalten auf die eine oder die andere Art zu Stande gebracht werden. Der Unterschied besteht in dieser Beziehung allein darin, daß in dem einen Falle der Unternehmer noch gewinnen will, während im andern Falle die sämmtlichen Einsätze denen zufallen, welche von dem vorhergesehenen Unglücksfalle betroffen werden. Freilich sind Gegenseitigkeitsgesellschaften oft so kostspielig und dabei so schlecht verwaltet, daß man besser daran thut, wenn man dem Speculanten den Gewinn bezahlt, als sich einer Gegenseitigkeitsgesellschaft anschließt.

§. 252.

In Bezug auf die Unglücksfälle, gegen welche die Versicherungen gerichtet sind, lassen sich dieselben in zwei Klassen theilen, nämlich in solche, welche das Vermögen, und in solche, welche die Zufälligkeit des menschlichen Lebens zur Grundlage nehmen.

A.

Versicherungsanstalten, welche auf die Zufälle begründet sind, die das Vermögen der Mitglieder bedrohen.

§. 253.

1. Die Feuerversicherungsanstalten.

Die Feuerversicherungsanstalten haben den Zweck, den Versicherten den ihnen aus der Feuersgefahr entstehenden Schaden ganz oder theilweise zu vergüten, und zwar nicht blos den Schaden, welcher durch den Brand selbst verursacht wird, sondern auch denjenigen, welcher mittelbar durch die Löschung entsteht. Es können sowohl das Mobiliarvermögen als auch die Gebäude der Gegenstand der Versicherung sein.

Damit Feuerversicherungsgesellschaften nicht benutzt werden, um sich durch Brandstiftung Gewinn zu verschaffen, ist es nothwendig, daß die Gebäude und das Mobiliarvermögen nur zu ihrem reellen Werthe, nicht über denselben versichert werden können.

Gegenstände, welche bei Feuersgefahr leicht bei Seite gebracht und leicht verheimlicht werden können, müssen zur Versicherung gar nicht zugelassen werden.

Ebenso erfordert es das Bestehen einer solchen Anstalt, daß Gegenstände, welche einer ungewöhnlich großen Gefahr ausgesetzt sind, nicht zur Versicherung zugelassen werden.

Die Beiträge derjenigen, welche versichern, müssen nicht blos nach der Größe des zu erwartenden Schadens, sondern auch nach der Größe der Gefahr, denen sie ausgesetzt sind, bemessen werden.

Feuerversicherungen können sowohl auf Gegenseitigkeit als auf Speculation begründet werden. Die erstern haben den Vortheil, daß sie zur Vorsicht, namentlich zur Verbesserung der Löschanstalten hinwirken. Dagegen sind sie leicht der Gefahr ausgesetzt, sehr große Beträge in Anspruch nehmen zu müssen, weil die Versicherten sehr nahe zusammenwohnen und ein Brand daher sehr viele versicherte Gebäude zerstören kann. Dies ist nicht der Fall, wenn eine Brandversicherungsanstalt auf Speculation unternommen wird, weil eine solche gewöhnlich ihre Versicherungen über sehr weite Kreise ausdehnt, also nicht der Gefahr ausgesetzt ist, von einem Brande verhältnißmäßig großen Schaden zu erfahren.

Brandversicherungsanstalten, welche auf Gegenseitigkeit begründet sind, können ihre Beiträge sehr gut in der Art einer Steuer ausschreiben, weil Niemand versucht wird, deswegen, weil er eine Entschädigungssumme erhalten hat, aus der Gesellschaft auszuscheiden; denn auch ein neues Haus kann vom Feuer heimgesucht werden. Tritt der Fall der Versicherung ein, so kann natürlich der Versicherte auf die ganze versicherte Summe und für den Fall Anspruch machen, als die verschiedenen Gegenstände ganz und so weit als sie versichert waren, vom Feuer mittelbar oder unmittelbar zerstört worden sind.

Göng: Ueber Versicherungsanstalten wider Feuerschaden. Salzburg 1792.

Doringer: Ueber Feuerversicherungsanstalten. Wien 1822.

Bernoulli: Ueber die Vorzüge der gegenseitigen Brandassecuranz. Basel 1827.

Barrau: Traité des assurances mutuelles ou réciproques. 2. éd. Paris 1827.

§. 254.

2. Versicherung gegen Wassersgefahr.

Das Unglück, von welchem die Anwohner von Strömen durch Überschwemmungen und Eisgang heimgesucht werden, ist nicht geeignet, Gegenstand der Versicherung zu werden, weil diejenigen, welche von der Gefahr überhaupt bedroht sind, dieselbe auch ziemlich gleichmäßig in Bezug auf das Eintreten derselben theilen. Eine Versicherungsgesellschaft aber erfordert, daß der Unglücksfall, auf welchen die Versicherung eingerichtet ist, nur vereinzelt eintrete.

Dagegen ist die Gefahr, welcher Schiffe sowohl auf dem Meere, als auch auf den Flüssen ausgesetzt sind, sehr geeignet, ein Gegenstand der Versicherung zu werden.

Seeassecuranzen versichern sowohl das Schiff als auch die Waaren. Es ist auch hier nothwendig, daß besonders die Waaren nicht über den Werth versichert werden, damit nicht absichtliche Beschädigung derselben vorgenommen werde.

Bei der Flußschifffahrt ist Ueberversicherung besonders in keiner Weise zuzulassen, weil einer Zerstörung des Schiffs und der Waaren, um die Versicherungssumme zu gewinnen, hier gar nicht zu den ungewöhnlichen Fällen gehört.

Die Prämie wird bedingt durch die Fahrt, die Jahreszeit, die Stärke und den Bau des Schiffes, die Ladung, den Führer, die Weltlage.

Der Versicherer tritt in Rücksicht auf die versicherten Gegenstände ganz in die Stelle der Eigenthümer. Er hat jeden ganz oder theilweise entstehenden Schaden zu tragen. Nicht entschädigt wird der Schaden, welcher entsteht a) durch Uebertretung der Zollordnungen, b) durch Verletzung des Völkerrechts, c) durch Verletzung der in den Policen enthaltenen Bedingungen (Tag der Abfahrt — Richtung der Fahrt — der Versicherer haftet für Baratrie, nicht aber wenn der Capitain Rheder oder Mitrheder ist), d) durch Untüchtigkeit der Schiffe, die See zu halten, e) durch verzögerte Fahrt und Reise — Verbindlichkeit, den Schaden zu vergüten, der einem Schiffe von einem andern zugefügt wird. — Den Beweis zu führen, daß der Schaden geschehen, liegt dem Versicherten ob. Zu diesem Ende sind in allen Häfen Dispacheurs. Sie bestimmen die Größe des entstandenen Schadens.

Schifffahrtsversicherungen werden gewöhnlich auf Speculation unternommen, weil die Interessenten zu sehr zerstreut sind, als daß sie leicht Gesellschaften mit Gegenseitigkeit gründen könnten, doch findet auch solche Versicherung oft statt (Clubs in England).

Die Speculationsversicherung geschieht theils von einzelnen Personen, theils von Gesellschaften.

Benvennto Stracha: Tractatus duo de assecurationibus et proxenetis. Amsterdam 1658. 8.

Kurike: Diatribe de assecurationibus. 1667. 4.

Emérigon: Traité des assurances. Paris 1784. II. vols. 4. — Nouv. Ed. 1826—1827. 2 vols. 4.

Baldasseroni: Delle assecurationi maritime. Fir. 1786. III. voll. 4.

W. Benecke: Systeme des Assecuranz- und Bodmereiwesens. Hamburg 1805 ff. 5 Bde. 8.

Derselbe: Treatise on the principles of indemnity in marine assurance. London 1824.

§. 255.

3. Hagelversicherungen.

Hagelversicherungsanstalten, obgleich sie mit zu den ersten Instituten dieser Art gehören und auch deren mehrere bestehen, haben es noch zu keiner gedeihlichen Entwickelung bringen können.

Die Ursachen dafür liegen theils darin, daß die Gefahr manche Gegenden mehr, manche weniger bedroht, also eine eigentliche Gleichheit der Gefahr nicht stattfindet; theils liegen sie in der Schwierigkeit, die Größe des durch Hagelschlag verursachten Schadens festzustellen, da, wenn er früh eintritt, noch viele andere Ursachen nachtheilig auf den Ertrag der Ernte einwirken können, welche sich in ihrer Wirkung gar nicht bemessen lassen.

Ihrer Einrichtung nach dürften sich solche Gesellschaften vorzüglich zur Gegenseitigkeit eignen, da der durch Hagel verursachte Schaden zu ungleich ist, als daß nicht die Speculation ihre Prämien zu hoch zu berechnen veranlaßt würde.

Hellmuth: Ueber den Zweck und die Nothwendigkeit der Hagelversicherungsgesellschaften. Braunschweig 1826.

§. 256.

4. Viehversicherungen.

Noch weniger als die Hagelversicherung will die Viehversicherung gedeihen. Der Schaden ist hier gar zu oft eine Folge der Vernachlässigung und wirkt die Versicherung nur noch mehr auf die Vernachlässigung hin.

Anstalten dieser Art können deswegen nicht leicht auf Speculation unternommen werden. Werden sie aber auf Gegenseitigkeit errichtet, so tritt ein weiterer hindernder Umstand ein; der nämlich, daß durch Senchen der die Mitglieder der Gesellschaft treffende Schaden zu groß wird.

Jedenfalls möchte es deswegen nicht rathsam sein, das Vieh seinem ganzen Werthe nach versichern zu lassen, obgleich auch so noch keine Aussicht für das Gedeihen solcher Anstalten vorhanden ist.

Soll nur eine Entschädigung für die sterbenden oder auch für die beschädigten Thiere eine Vergütigung stattfinden? —

Ryß: Ueber Vieh-Assecuranz-Creditanstalten. Würzburg 1831.
vom Rath: Ueber Viehversicherungen. Berlin 1850. 8.

B.

Versicherungsanstalten, welche auf die Zufälle des menschlichen Lebens begründet sind.

Jos. Milne: A treatise on the valuation of annuities and assurances on lives and survivorships; on the construction of tables of mortality; and the probability and the expections of lifes etc. London 1818. 2. vol. 8.

W. Morgan: On the principles and doctrine of assurances annuities on lives and contingent reversions. London 1821. 8.

Babbage: A comparative view of the various institutions for the assurance of lives. London 1826. — Aus dem Englischen, Weimar 1827.

Juvigny: Coup d'oeil sur les assurances sur la vie des hommes. 4. éd. Paris 1825. 8.

J. N. Nicollet: Lettre à M. Outrequin, banquier, sur les assurances qui ont pour base la probalité de la durée de la vie humaine. Paris 1828. 8.

§. 257.

1. Spar- und Aussteuerkassen.

Sie haben den Zweck, für gewisse wichtige Lebensverhältnisse, besonders Heirathen und Geschäftsverrichtungen u. s. w., ein gewisses Kapital zu sichern.

Zu einer angemessenen Einrichtung gehört

1. daß Beiträge im Kleinen gemacht werden können, ebenso wie bei der Sparkasse;
2. daß Zins- und Zinseszinsen für die eingelegten Summen berechnet werden;
3. die gegenseitige Beerbung der Mitglieder.

Die beiden ersten Punkte erklären sich von selbst; die gegenseitige Beerbung ist aber nur zweckmäßig, wenn Kinder versichert werden, weil nur hier ein den zu erwartenden Verlusten entsprechender Gewinn zu hoffen ist.

Diese Art von Gesellschaften können ihre Beiträge nicht als Steuer ausschreiben, weil sie dadurch in Lotterien ausarten.

J. C. Glaser: Ueber die Aussteuerkassen und die damit verbundenen Einrichtungen. Berlin 1852. 8.

Die ältesten Aussteuerkassen scheinen zu Florenz bestanden zu haben, wo sie bereits 1424 als eine Art der Staatsanleihen eingerichtet wurden. Für

Deutschland wurden sie zuerst vorgeschlagen von Georg Obrecht in seinem politischen Discurs (abgefaßt 1606).

„Desgleichen könnte ein Regent in seinem ganzen Gebiet auch die Ordnung machen, wann einem Unterthanen ein Sohn oder eine Tochter auf diese Welt geboren würde, daß alsdann dem Vater in seines Herrn Kammer eine Summe Geldes nach seinem Willen anzulegen freistehen, und daß solch Geld so lange in der Kammer ohne einige Zinsrechnung angelegt bleiben soll, bis der Sohn 24 und die Tochter 18 Jahr alt wird. Wann nun ein Sohn oder Tochter jetzt bestimmt und benannt Alter erreicht, alsdann soll dem Vater, so er noch im Leben, oder desselben Sohn oder Tochter, das angelegte Hauptgut wieder erstattet und dazu weiters gegeben werden, was solch Hauptgut alle Jahre 5 oder 4 Fl. per cento bis zu desselben Ablösung hätte ertragen mögen.

Im Fall aber der Sohn oder die Tochter in den 24 oder 18 Jahren mit Tod würden abgehen, alsdann soll das angelegte Geld eines Herrn Kammer eigenthümlich heimfallen und verbleiben, es wäre dann Sach, daß ein solcher Vater noch mehr eheliche Kinder im Leben hätte, oder in künftigem in ehelichem Stande bekäme, die an der abgestorbenen Statt treten könnten, so soll man denselben, wenn sie obgemeldet Alter erlangt, solch Geld nicht weniger liefern, als ob es in ihrem Namen in die Kammer wäre angelegt worden.

Diese Ordnung würde vielen Kaufleuten und anderen sehr angenehm sein und dahin dienen, daß eine Oberkeit wissen möchte, wenn Jemand in ihrem Gebiet zur Welt geboren wäre, und daß eines Herrn Kammer solch Geld eine gute Zeit hätte zu genießen und in eventum gar zu behalten: daß auch solch Geld gleichsam der Eltern und Kinder Sparhafen wäre, wann die Kinder obgenannte Jahr erlangten, daß sie bei des Herrn Kammer ihre Ehesteuer und Unterhaltung gewiß finden und empfangen möchten, obschon unterdessen der Vater Banearotta gespielt und ins Verderben gerathen wäre. Allein müssen die Oberkeiten die unfehlbar gute Anordnung thun, daß alles Geld, welches durch dies Mittel ihnen zukommt, in ein sonder corpus gethan und den Unterthanen um einen billigen Zins auf Unterpfand ausgelichen werde, damit, wenn sich die Fäll begeben, sie wissen mögen, woher sie einem jeden sein Gebühr wieder zustellen können. Dann sonst würde dieses Mittel weder den Oberkeiten noch den Unterthanen viel nützen mögen.

Damit aber die Unterthanen zu diesem Mittel desto mehr Anlaß hätten, so sollen alle Kindschenken (Kindtaufsschmauße), die ohnedas viel Ungelegenheiten mit sich bringen, und große unnützliche auch unnothwendige Unkosten verursachen, bei hoher Strafe verboten werden. Dann wann ein Vater allein solch Geld, das er auf die Kindschenk anwenden muß, in seines Herrn Kammer anlegt, so hat er damit seinen und seines Kindes Nutz geschafft, da sonst weder ihm noch seinem Kinde solch Geld hätte zu Gutem kommen mögen."

Damit soll dann zugleich die Führung von Geburts- und Sterberegistern verbunden und überdies jeder junge Mann verbunden sein, sich bei seinem 20. Lebensjahre von neuem einschreiben zu lassen, bei jeder Einschreibung aber der Obrigkeit eine Einschreibegebühr entrichtet werden.

Dann sollen mehrere Dörfer zu Gesellschaften vereinigt werden, um sich durch gegenseitige Unterstützung den durch Raub und Diebstahl entstandenen Schaden zu ersetzen. — Ferner sollen die Unterthanen bei Strafe angehalten werden, ihre Gebäude in gutem baulichen Zustande zu erhalten. Ueberall sollen Bürgeraufnahme- und Abzugsgelder eingeführt werden.

§. 258.

2. Kranken- und Unterstützungskassen.

Krankenkassen haben den Zweck, Personen, welche von einer Krankheit betroffen werden, theils freie ärztliche Behandlung nebst den Medicamenten und übrigen zur Heilung gehörenden Mitteln, theils eine Unterstützung zu gewähren.

Solche Anstalten können nur als Gegenseitigkeitsanstalten gedeihen.

Sie müssen bezüglich der zu leistenden Beträge das Alter und den Gesundheitszustand der Mitglieder berücksichtigen.

Beim Beginn des Jahres 1856 bestanden in Preußen 2622 gewerbliche Unterstützungskassen, mit 246,000 Thaler Beitragssummen. Auf Grund von Ortsstatuten waren von städtischen Gemeinden 500 solcher Anstalten in das Leben gerufen worden. Die Knappschaftsvereine zählten gegen 100,000 Mitglieder mit 1,000,000 Thaler jährlicher Beiträge. Die Zahl aller Genossen des Gewerbestandes, welche zur Theilnahme an solchen Instituten berufen waren, dürfte um dieselbe Zeit sich nahe an 2,000,000 belaufen haben.

§. 259.

3. Rentenanstalten.

Rentenanstalten sind entweder Altersversorgungs- (Pensions-) oder Witwenkassen, je nachdem der Versicherte oder dessen Witwe die Rente zu beziehen hat.

a. Die Rentenanstalten, welche auf Speculation gegründet werden, verlangen einen dem Alter der zu versichernden Person und der Größe der Versorgung entsprechenden Beitrag. — Sind die Rentenanstalten Gegenseitigkeitsgesellschaften, so nennt man sie Tontinen. Es werden zu solchen gewöhnlich Personen von gleichem Alter und gleichen Beitragssummen genommen, obgleich beides nicht nöthig ist. Die Renten vererben unter den Mitgliedern, so daß der letzte die ganze Rente für alle bezieht.

b. Die Witwenkassen müssen ihre Beiträge nach dem Alter und der verschiedenen Lebensdauer sowohl des Mannes als der Frau berechnen. Je älter die Frau im Verhältniß zum Mann, um so niedriger, je jünger, um so höher ist der Betrag.

§. 260.

4. Lebensversicherungsanstalten.

Lebensversicherungsanstalten und Sterbekassen haben den Zweck, bei dem Tode einer bestimmten Person den Hinterbliebenen die Auszahlung einer gewissen Summe zu sichern. Die Beträge bemessen sich nach dem Alter der Person, deren Leben zu versichern ist. Diese Beträge müssen nothwendig im Voraus berechnet und festgesetzt werden, ein Aufbringen des Aufwandes je nach Bedarf ist hier so wenig als bei Aussteuerkassen zulässig.

Drittes Kapitel.

Der wirthschaftliche Fortschritt.

§. 261.

Alle wirthschaftlichen Güter haben keinen andern Zweck, als den, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse verbraucht zu werden. Es ist dies ihre eigenthümliche Natur, daß sie einen Nutzen nur gewähren durch Consumtion. Die geistigen Güter werden durch den Gebrauch nicht consumirt, im Gegentheil, sie vermehren sich im Gebrauche, die wirthschaftlichen dagegen werden im Gebrauche aufgenutzt. Einige derselben können nur einmal benutzt werden, und sind alsdann für immer vernichtet, andere dagegen werden nur durch langen, wiederholten Gebrauch vernichtet. Mag aber die Abnutzung eine schnellere oder langsamere sein, immer können sie nur durch ihre Zerstörung dem Menschen dienen; der größte Vorrath, würde er nicht von Zeit zu Zeit erneuert, würde doch endlich erschöpft.

Würde daher der Mensch von Anfang an stets alle seine erworbenen Güter verbraucht haben, ohne Rücksicht zu nehmen auf die Zukunft, so hätte er ewig im Zustande der Kindheit stehen bleiben müssen.

Es ist aber das Streben der geistigen Kraft, überall sich Dauer zu verleihen und sich selbst zu mehren und zu steigern.

Daher auch das Streben in der Wirthschaft, durch die Consumtion selbst die Entwickelung zu sichern, durch den Verbrauch der wirthschaftlichen Güter die Wiedererzeugung und Vermehrung hervorzurufen.

Wie die Production keine Hervorbringung von Stoffen, sondern nur eine Tauglichmachung der Gegenstände und Kräfte der Natur zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, so ist die Consumtion keine Vernichtung von Stoffen, sondern nur eine Vernichtung der Tauglichkeit, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen.

Da die wirthschaftlichen Güter keinen andern Zweck haben, als die Bedürfnisse zu befriedigen, so verlieren sie natürlich ihren Werth, wenn die Bedürfnisse, welche sie befriedigen sollen, aufhören oder sich verändern. Die Ursachen dieser Veränderung können theils objective sein, in der Natur der Verhältnisse liegen, theils subjective, in dem Willen und den Begierden der Menschen. Ein Kalender verliert seinen Werth durch den bloßen Verlauf der Zeit, für welche er bestimmt war, eine Modewaare durch den Wechsel der Mode. Ein solcher Werthverlust kann aber nicht wohl ein Verbrauch genannt werden, und es ist daher unrichtig, wenn Storch und Andere von einer Meinungsconsumtion reden, womit sie den Werthverlust wegen des Wechsels der Mode bezeichnen wollen; denn die Meinung verbraucht nichts, sondern die Menschen. — Ebenso unrichtig ist es von einer Consumtion der Natur (Roscher: N. O. §. 209.) zu reden; denn die Natur kann wohl wirthschaftliche Güter zerstören, aber sie verbraucht sie nicht.

§. 262.

Da nun die Benutzung der wirthschaftlichen Güter selbst die Wiedererzeugung nicht enthalten kann, so hängt es von der Art und Weise ab, wie der Mensch sich in Betreff des Verbrauchs verhält, ob er durch die Verzehrung die weitere Entwickelung zu sichern im Stande ist.

Den ersten Schritt zur Verbesserung seiner Lage macht der Mensch dadurch, daß er einen Theil der wirthschaftlichen Güter, welche er gewinnt, zurücklegt, um davon in Zeiten der Noth Gebrauch zu machen. In diesem Zurücklegen besteht das Sparen, welches ebenso die Grundlage der Haushaltung ist, wie der Fleiß die Grundlage des Erwerbes.

Allein das bloße Sparen würde den Zustand der wirthschaftlichen Lage des Menschen zwar verbessern, aber ein Fortschritt

würde dadurch nicht bedingt. Dieser entsteht dadurch, daß das Ersparte benutzt wird, um als Kapital bei der Production zu dienen.

Eine solche Verwendung heißt eine productive.

Derjenige Verbrauch der wirthschaftlichen Güter ist daher ein productiver, durch den productive Kräfte unterhalten werden. Derjenige dagegen ein unproductiver, welcher nur Genuß, keine Wiedererstattung gewährt.

Der Begriff der productiven Verzehrung wird durch die Bedeutung der productiven Thätigkeit bestimmt. Wenn man daher den Begriff der Production so weit ausdehnt, daß sie jede nützliche Thätigkeit umfaßt, so ist nur diejenige Verzehrung eine unproductive, welche zur Ernährung von Mitgliedern der Gesellschaft gemacht wird, die entweder keine nützliche Thätigkeit ausüben, oder gar auf schädliche Weise thätig sind. Wenn im Gegentheil nur der productiv ist, welcher ein verkäufliches Product hervorbringt, so sind alle andern Glieder der Gesellschaft und ihre Verzehrung unproductiv.

§. 263.

Der Mensch ist zwar nicht dazu bestimmt, blos zu wirthschaften und zu verzehren, um wirthschaftliche Güter wieder hervorzubringen, vielmehr soll er einen Theil seiner Zeit zu der Ausbildung seiner geistigen Anlagen verwenden, aber er wird die Zeit dieser Ausbildung nur gewinnen, wenn er einen Theil seiner Güter zur Vermehrung des Erwerbstammes verwendet.

Viertes Kapitel.

Die Vermehrung der Bevölkerung in ihrem Verhältnisse zur Vermögensbildung.

Benjamin Franklin: Observations concerning the increase of mankind, peopling of countries. Philadelph. 1751. 8. und öfter.

F. R. Malthus: An essay on the principle of Population as it affects the future improvement of society. London 1798. 8. 6. ed. London 1826. 2 vols. 8.

N. W. Senior: Two lectures on population, to which is added a correspondence between the author and Mr. Malthus. London 1829. 8.

M. F. Saddler: The law of population, a Treatise in six books in disproof of the superfecundity of Human beings, and developing the real principle of their increase. London 1830. 2 vols. 8.

J. C. Prichard: Researches into the principal history of mankind. 4. ed. London 1841—1844. 4 vols. 8.

Archibald Alison: The principles of population and their connexion with human happiness. Edinb. 1840. 2 vols. 8.

J. G. Hofmann: Ueber die Besorgnisse, welche die Zunahme der Bevölkerung erregt. Kleine Schriften Berlin 1843. 8. S. 30—77.

§. 264.

Der Mensch, gleich allen andern Gattungen organischer Wesen, besitzt eine Fortpflanzungsfähigkeit, welche durch die ganze Reihe der aufeinanderfolgenden Zeugungen nicht nur nicht aufgewendet, sondern nach den Gesetzen der Fortpflanzung sogar stets gesteigert wird und mit jeder Steigerung an Kraft zunimmt, um eine noch größere Steigerung zu bewirken. Jede Vermehrung ist daher als ein zum ursprünglichen Kapital hinzukommender Zins zu betrachten, der selbst wieder Zinsen trägt, oder mit andern Worten, es stellt die Fortpflanzungsfähigkeit des Menschen eine steigende geometrische Progression dar; sie wächst wie die Zahlenreihe 1 2 4 8 16 32 64 u. s. w.

Die Schnelligkeit dieser Vermehrung hängt aber von dem Procentsatze oder dem jährlichen Zuwachs ab, welchen die vorhandene Bevölkerung erhält. Betrüge dieser Zuwachs 5 auf 100, so würde schon zwischen 13 und 14 Jahren eine Verdoppelung stattfinden; wäre er nur 1 auf 200, so würden 150 Jahre dazu nöthig sein.

Dieser Zuwachs nun wird bestimmt durch das Verhältniß, welches die Sterbefälle zu den Geburten haben. Je größer die Differenz zwischen beiden, d. h. je mehr geboren werden und je weniger sterben, um so schneller findet die Verdoppelung statt.

Wie groß nun nach bloßen Naturgesetzen das Maaß der Geburten und der Sterblichkeit bei dem Menschen nothwendig sein muß, läßt sich nicht angeben. Es ließen sich Verhältnisse denken, wo die Bevölkerung um 5 aufs Hundert jährlich zunähme. Die schnellste Verdoppelung, welche man bis jetzt beobachtet hat, ist die in den vereinigten Staaten von Nordamerika, wo sie schon mit

etwa 25 Jahren eingetreten ist. Auch möchte dies leicht das größte Maß der Vermehrung sein, welches die menschliche Natur im Großen zu erreichen im Stande ist.

§. 265.

Diese natürliche Fortpflanzungsfähigkeit ist aber nur die eine Seite der Sache. Sie stellt das Gesetz der Vermehrung nur nach der Möglichkeit derselben dar. Die wirkliche Vermehrung wird bestimmt durch Umstände, unter welchen jene Möglichkeit realisirt wird. Diese Umstände sind aber entweder *absolut* oder sie sind *relativ* bedingend. Absolut bedingend sind diejenigen, ohne welche die Existenz nicht möglich ist, relativ bedingend diejenigen, ohne welche sie nicht gedeihen kann. Absolut bedingend sind allgemein nur die Nahrungsmittel. Sie bilden daher die Grenze, über welche hinaus eine Vermehrung nicht stattfinden kann. Für alle übrigen Geschöpfe hat die Natur das Maß von Nahrungsmitteln bestimmt, und dadurch auch die Grenze festgesetzt, über welche hinaus eine Vermehrung nicht stattfinden kann.

Für den Menschen ist eine solche natürliche Grenze nicht vorhanden; denn der Mensch kann die Natur nöthigen, ihm mehr Nahrung zu gewähren, als sie von selbst hervorbringt. Wie weit diese Vermehrung der Nahrungsmittel möglich ist, läßt sich positiv nicht angeben. Jedenfalls liegt aber die Grenze derselben in einer so weiten Ferne, daß sie als unendlich angesehen werden kann.

§. 266.

Mag es nun aber eine solche Grenze geben oder nicht, welche der weitern Vermehrung der Menschen ein absolutes Hinderniß in den Weg stellen wird, diese Frage ist für unsere Aufgabe von sehr untergeordnetem Werthe, dagegen aber von der entschiedensten Wichtigkeit, zu wissen, ob es möglich ist, die Nahrungsmittel und überhaupt die äußern Bedingungen der Existenz in demselben Verhältniß zu vermehren, mit welchem die Bevölkerung wächst. Daß nun dies nicht der Fall ist, ist unschwer einzusehen. Wenn es nämlich möglich sein sollte, die Nahrungsmittel in demselben Verhältniß zu vermehren, in welchem sich die Menschen vermehren können, so müßte es auch möglich sein, auf einem gegebenen

Flächenraum jede beliebige Anzahl von Menschen zu erhalten. Daß dies aber nicht der Fall ist, bedarf nicht erst eines langen Beweises.

Wenn also die Population in ihrem Fortschritte den Fortschritt der Zunahme der Nahrungsmittel nicht überholen soll, so ist nothwendig, daß Hindernisse eintreten, welche die Zunahme der Bevölkerung hemmen. Würde dies nicht der Fall sein, so müßte durch Krankheit und andere Uebel, überhaupt durch wegraffende Ursachen die Population mit den Nahrungsmitteln ins Gleichgewicht gebracht werden. In der That finden wir auch solche Ursachen oft in Wirksamkeit.

§. 267.

Soll dagegen die Bevölkerung mit den Nahrungsmitteln in Uebereinstimmung bleiben, so müssen die Ursachen wirken, welche den zu schnellen Anwachs verhüten. Diese sind aber von zweierlei Art: entweder sie schränken den Zeugungstrieb ein, oder aber sie vernichten die Wirkungen desselben. Zu den letztern gehören natürlich auch alle Befriedigungen des Geschlechtstriebes, welche blos die Lust zum Zwecke haben und also unsittlich sind.

Die Hindernisse, welche den Zeugungstrieb einschränken, sind dem Menschen eigenthümlich. Bei den übrigen organischen Wesen hat die Natur nach festen Gesetzen die Wirksamkeit des Zeugungstriebes geordnet. Hier kann daher das Gleichgewicht nur aufrecht erhalten werden durch Ursachen, welche die Zeugungen zerstören, sei es nun, daß wegen Mangel an Nahrungsmitteln diejenigen weggerafft werden, welche zu viel sind, sei es, daß andere äußere Ursachen das Uebermaß entfernen.

Dem Menschen ist es gegeben, seine natürlichen Neigungen und Begierden einschränken zu können und dadurch die Wirkung der zerstörenden Ursachen unnöthig zu machen, obgleich auch diese, wenn auch in einem sehr untergeordneten Maße, stets bei dem Menschen wirksam sein werden. Im Allgemeinen ist indeß das Streben der Menschen dahin gerichtet, diese Ursachen möglichst zu beseitigen.

§. 268.

Es sind aber nicht die Nahrungsmittel allein, welche der Mensch zur Existenz bedarf, sondern er gebraucht außer denselben

auch noch andere Gegenstände zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, auf daß sein Leben ein menschliches sei. Es können daher nicht alle seine Bemühungen auf die Hervorbringung der Nahrungsmittel allein gerichtet sein. Es scheint dieses ein neues Moment zu sein, welches zur Störung des Gleichgewichts zwischen den Productivkräften der Nahrungsmittel und der Verzehrer derselben hinwirkt. In der That ist aber dies keineswegs der Fall. Die Fähigkeit des Menschen nämlich, seine Nahrungsmittel zu vermehren, hängt ab theils von seinen Fortschritten in den technischen Gewerben, theils von seiner fortschreitenden Intelligenz und Moralität. Gerade seine Ausbildung in den technischen Gewerben und seine Ausbildung in Religion, Wissenschaft und Kunst bedingt diejenigen Bedürfnisse, welche der Mensch noch außer seiner Sorge für Nahrungsmittel hat.

Die nämliche Kraft aber, welche seinen geistigen und sittlichen Fortschritt hervorbringt, ist zugleich auch die Ursache, welche ihn befähigt und veranlaßt, seine Zeugungskraft einzuschränken; denn es ist nicht die Furcht und Besorgniß vor einem Mangel an Nahrungsmitteln, wodurch die Menschen veranlaßt werden, sich später zu verheirathen, sondern es ist das Streben nach geistiger Bildung, nach Schönheit und Annehmlichkeit des Lebens.

Die verschiedenen Fähigkeiten des Menschen: seine Kraft, sich fortzupflanzen, seine Kraft seine Nahrungsmittel zu vermehren, seine Kraft seine Kultur zu erhöhen, und endlich seine Kraft seinen Zeugungstrieb einzuschränken, stehen daher in einem solchen Zusammenhang, daß sie von selbst harmonisch wirken. Es liegt daher in den Gesetzen der geistigen Entwickelung des Menschen das Mittel, wodurch die physische Entwickelung in ihren Schranken gehalten wird.

Druck von G. Bernstein in Berlin, Mauerstr. 53.

330
G46
1²
Glaser.
Politischen ökonomie

33067

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0050705466

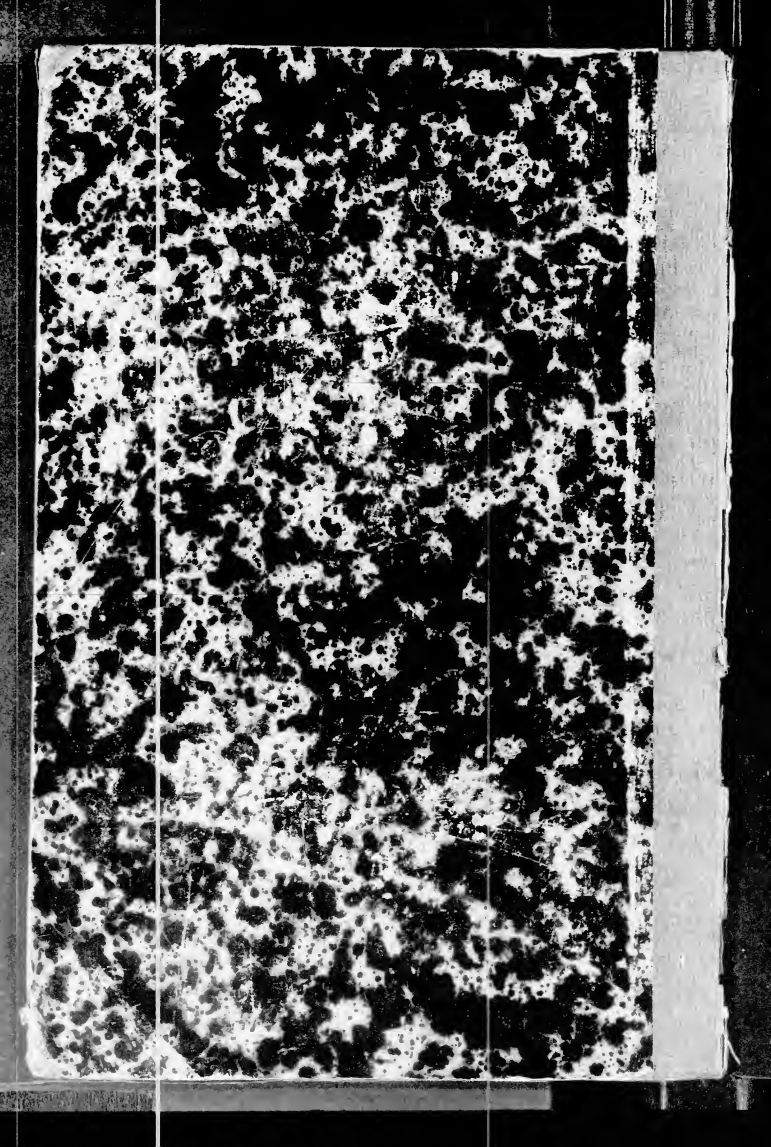

END OF
TITLE